Oeon. 2157

(4

Handbuch

zu einem

natur- und zeitgemäßen Betriebe

der

Landwirthschaft

in ihrem ganzen Umfange.

Nach

den bewährtesten physikalischen und ökonomischen Grundsätzen und eigenen mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf das rauhere Klima des nördlichen Deutschlands und der Ostseeküsten-Länder bearbeitet

von

W. A. Kreyßig,

einem Ostpreußischen Landwirthe.

Vierter und letzter Band.

Die landwirthschaftliche Buchführung ꝛc.

Königsberg 1826.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger.

Grundsätze

für die

zweckmäßige

Organisation

größerer Wirthschaften,

die

landwirthschaftliche Buchführung, Güter-Veranschlagung,
und die eigene Bewirthschaftung und Verpachtung der
Landgüter im nördlichen Deutschland und
in den Ostseeküsten-Ländern.

Von

W. A. Kreyßig,

einem Ostpreußischen Landwirthe.

Königsberg 1826.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger.

Bayerische
Staats-Bibliothek
München

Vorrede.

Nach dem im ersten Bande dieses Werkes angegebenen Plane hätte dieser vierte und Schlußband desselben blos die landwirthschaftliche Buchführung enthalten sollen; allein, es blieb dann noch Manches zurück, was zum Ganzen der Landwirthschaft gehört, und daher in einem Werke, welches, wie dieses, die Landwirthschaft im ganzen Umfange zum Gegenstande hat, nicht fehlen durfte.

So sind zwar in den frühern Bänden die verschiedenen Zweige derselben, aber nicht ihre Gesammt-Verbindung für ihre Zwecke in Betrachtung gezogen; das Veranschlagungs-Geschäft der Landgüter in seinen mehrfachen Beziehungen fehlte noch, so wie auch über den eigenen Betrieb und die Verpachtung einer Wirthschaft noch Manches in Erwägung zu ziehen war, was, wenigstens für den Anfänger, nicht als überflüssig anzusehen seyn möchte.

Aus diesem Grunde habe ich den früher bestimmten Gegenstand dieses Bandes so eng zusammen gezogen, als

der Zweck der Verständlichkeit auch für Anfänger es nur irgend erlaubte, und dagegen noch jene Gegenstände hier mit aufgenommen; und so entstand der Inhalt dieses Bandes so, wie ihn dessen zunächst folgendes Verzeichniß angiebt, füllte aber auch wenige Bogen mehr aus, als einer der frühern Bände enthält.

Ich glaube nichts versäumt oder vernachlässigt zu haben, was meine Kräfte mir für die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieses Werkes nur irgend gestatteten, und kann es jetzt nur noch dem gütigen Urtheil sachkundiger Leser überlassen, ob ich jenem Zwecke desselben möglichst nahe gekommen bin. Wäre mir dieses nur in der Hauptsache gelungen, dann dürfte ich auch wohl hoffen, für eingeschlichene Mängel und Unvollkommenheiten gütige Nachsicht zu finden.

Mit Hoffnung und Vertrauen übergiebt daher dieses Produkt seines Bestrebens, nützlich zu seyn,

Königsberg in Preußen,
im Oktober 1825.

der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

	Von §.	bis §.
Grundsätze für Organisation einer größern Wirthschaft	1	262
Allgemeine Bemerkungen	1	4
I. Ueber die zweckmäßige Benutzung des Bodens eines Gutes	5	30
A. Reine Viehwirthschaften	6	9
B. Fruchtbauwirthschaften in Verbindung mit Viehzucht	10	30
II. Wo Stallfütterung oder wo Weidegang des Viehes vorzuziehen	31	46
A. Die Stallfütterung des Rindviehes	31	41
B. Stallfütterung der Schaafe	42	45
C. Stallfütterung des Arbeitsviehes	46	—
III. Ueber die Wahl der Produktions-Gegenstände einer Wirthschaft	47	54
IV. Von den zur Benutzung eines Gutes nöthigen Mitteln	55	248
1. Von der erforderlichen Zahl und Art des Arbeitsviehes	56	80
2. Von der Wahl und Anzahl des zu haltenden Nutzviehes	81	87

	Von §.	bis §.
3. Von der erforderlichen Anzahl der Arbeiter, ihrer Ablohnung und auskömmlichen Stellung	88	— 147
4. Von den zu Bewirthschaftung eines Gutes nöthigen Gebäuden und Einfriedigungen	148	— 233
A. Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der Gebäude	150	— 173
B. Ueber die Mittel, durch welche sich bey ländlichen Gebäuden Wohlfeilheit, Ausdauer und Feuersicherheit vereinigen läßt	174	— 201
C. Ueber die zweckmäßigste Lage der zu einer Wirthschaft gehörigen Gebäude	202	— 217
D. Ueber die Nothwendigkeit, Entbehrlichkeit, und die verschiedenen Anfertigungs-Arten der Zäune und Einfriedigungen	21	— 233
5. Von den nöthigen Gärten, Hofplätzen, Wegen und Brücken	234	— 245
6. Von dem für Menschen und Vieh nöthigen, brauchbaren Wasser	246	— 248
V. Ueber den Werth und Nutzen des landwirthschaftlichen Maschinen-Wesens	249	— 262

Zweyter Abschnitt.

Nöthiges Kapital zum Betrieb einer Wirthschaft und vollständige Buchführung.

	Von §.	bis §.
I. Nöthige Kapitale	263	— 284
A. Das Grundkapital	265	— 272
B. Das Betriebskapital	273	— 284
II. Buch- und Rechnungsführung	285	— 342
1. Das Grundbuch	287	— —
2. Inventarium der Betriebsmittel	288	— —
3. Das Feld- und Flur-Konto	289	— 304
4. Das Naturalien-Journal	305	— 307
5. Die Naturalien-Rechnung	308	— 312
6. Das Geld-Journal	313	— 317
7. Die Geld-Rechnung	318	— 321
8. Das Hauptkonto-Buch	322	— 323
9. Das Abrechnungsbuch	324	— 333
10. Schemata zu allen diesen Büchern	334	— 342

Dritter Abschnitt.

	Von §. bis §.
Ertrags- und Werths-Veranschlagungen der Güter	343 — 588
I. Veranschlagung eines Gutes für die Zeit-Verpachtung	354 — 501
A. Klassification der Aecker zu diesem Behuf . .	370 — 402
B. Klassification der Wiesen	403 — 410
C. Reduktion aller Körnerfrüchte auf Roggen . .	411 — 452
D. Ermittelung der für jede Bodenart nöthigen Bestellungs- und Erndtearbeiten	453 — 464
E. Ermittelung der Unterhaltungskosten der Acker-Geräthe	465 — 475
F. Veranschlagung des Rein-Ertrages eines Gutes von 1000 Morgen Acker und 300 Morgen Wiesen	476 — 494
G. Von der Veranschlagung anderweitiger Nutzungszweige	495 — 501
II. Veranschlagung eines Gutes zu der Erb-Verpachtung	502 — 511
III. Ermittelung des Werthes eines Gutes Behufs hypothekarischer Anleihen und Erb-Auseinandersetzungen	512 — 523
IV. Werthsverhältniß einzelner Acker- und Wiesenstücke Behufs der Gemeinheitstheilungen . . .	529 — 575
V. Werths-Ermittelung Behufs der zu zahlenden Grundsteuer	576 — 588

Vierter Abschnitt.

Ueber eigene Bewirthschaftung und Verpachtung durch Zeit- und Erbpacht.

	Von §. bis §.
I. Ueber eigene Bewirthschaftung eines Gutes . . .	589 — 769
a. Die guten Eigenschaften eines Wirthschaftsführers	591 — 596
b. Geschäfte und Pflichten desselben	597 — 600
c. Rechnungslegung des Wirthschaftsführers . . .	601 — 607
d. Monatliche Uebersicht der vorkommenden Geschäfte	608 — 623
e. Kenntniß der schon bestehenden verschiedenen Wirthschafts-Arten	624 — 723
A. Die Dreyfelder-Wirthschaft mit reiner Brache	625 — 632

	Von §.	bis §
B. Das verbesserte Dreyfeldersystem	633	— 636
C. Die Vierfelder-Wirthschaft mit reiner Brache	637	— 642
D. Die holsteinische Koppelwirthschaft	643	— 650
E. Die meklenburgsche Schlag-Wirthschaft	651	— 668
F. Die Wechselwirthschaft	669	— 681
G. Wirthschafts-Arten im Herzogthum Jülich	682	— 699
H. Die Altenburgsche Wirthschaft	700	— 708
I. Wirthschafts-Art in Ostfriesland	709	— 715
K. Notizen von mehreren merkwürdigen Wirthschaften in Deutschland	716	— 723
f. Ueber den Werth landwirthschaftlicher Erfahrungen und die Erfordernisse für selbige	724	— 757
g. Maaße und Gewichte, die im landwirthschaftlichen Verkehr vorkommen	758	— 763
h. Bäuerliche Dienste	764	— 769
II. Ueber die Verpachtung eines Gutes	770	— 816
A. Zeitpacht	771	— 812
B. Erbpachten	813	— 816
III. Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts über die Pachts-Verträge	817	— 829
A. Von den Verträgen überhaupt in Bezug hierauf	817	— —
B. Form der Verträge	818	— —
C. Vom Nießbrauche	819	— 820
D. Von Pachtungen der Landgüter	821	— 829

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Grundsätze für die Organisation einer größern Wirthschaft.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 1.

Auf einer richtigen und zweckmäßigen Organisation einer Wirthschaft beruht wohl ihr ganzes Gedeihen und der von ihr zu erwartende Ertrag, und so wie eine Maschine nur dann ihre Bestimmung erfüllt, wenn alle Theile zum Ganzen in richtigem Verhältniß stehen, und so wie solche nur da Nutzen schaffen kann, wo der zu bearbeitende Gegenstand mit ihrer Wirksamkeit in richtigem Verhältniß steht; so verhält es sich ebenfalls mit der Organisation einer Wirthschaft.

§. 2.

Wer z. B. Gebäude, Arbeitsvieh- und Menschenarbeit, ohne richtige Erwägung ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit, und vielleicht blos des Beyspiels Anderer wegen, in der Organisation seiner Wirthschaft anlegt, wird in den ersten Fall, nämlich des Mißverhältnisses der Theile zum Ganzen, verfallen, und mit dem fehlerhaften Gange einer schlecht konstruirten Maschine zu kämpfen haben; und wer z. B. einen auf strengen Lehmboden passenden Wirthschaftsbetrieb auch auf leichten und milden Boden anwenden wollte,

wird in dem Falle seyn, eine Maschine da zu gebrauchen, wo sie nicht ihre volle Wirksamkeit und ihren vollen Nutzen leisten kann.

§. 3.

Der Hauptzweck des landwirthschaftlichen Gewerbes, nämlich höchster und nachhaltigster Reinertrag, verträgt sich aber natürlich nicht mit solchen Mißverhältnissen, und aus diesem Grunde ist es nöthig, hier noch die Hauptgrundsätze, auf denen die zweckmäßige Organisation einer Wirthschaft beruht, übersichtlich zusammen zu stellen.

§. 4.

Diese Grundsätze werden gegeben und vorgeschrieben:

von der Quali- und Quantität des Bodens eines Gutes,
von dessen Absatzwegen,
von der größern oder niedern Schwierigkeit und Kostspieligkeit bey Auftreibung der nöthigen Menschenhände, so wie
von den Eigenthümlichkeiten des herrschenden Klima's,

und erstrecken sich im Allgemeinen:

I. auf die Nutzungsart des Bodens,
II. auf die Frage, wo Stallfütterung oder Weidegang des Viehes vorzuziehen?
III. auf die Wahl der Produktions-Gegenstände,
und IV. auf die dafür anzuwendenden Mittel; und wir wollen diese in der Natur der Sache liegenden Abtheilungen, jede besonders, demnächst
noch V. den Nutzen des landwirthschaftlichen Maschinenwesens in Betrachtung ziehen.

I. Ueber die zweckmäßige Benutzungsart des Bodens eines Gutes.

§. 5.

Wie erwähnt, beruht die Benutzungsart eines Bodens auf seiner Qualität oder natürlichen Beschaffenheit, auf den Absatzwe-

gen für die erzeugten Produkte, auf der Beschaffung der nöthigen Menschenhände, so wie auf den Eigenthümlichkeiten des Klima's; und nach dem heutigen Stande der Dinge und nach den von den Bedürfnissen der Menschen an die Landwirthschaft ergehenden Forderungen werden die Benutzungsarten für unsere nördlichern Gegenden sich abtheilen lassen:

A. in reine Viehwirthschaften, die nämlich Nutzviehprodukte zum Hauptzweck haben, und

B. in Fruchtbau- oder Körnerwirthschaften, welche den Körnerbau als Hauptzweck und die Viehzucht nur als Mittel haben.

A. Reine Viehwirthschaften.

§. 6.

Sie eignen sich nur dahin, wo der dazu vorhandene Boden durch natürliche Fruchtbarkeit und ein feuchtes warmes Klima dermaaßen zum Wuchs der einheimischen Futterpflanzen oder Gräser inklinirt, daß der Fruchtbau nicht im Stande ist, denselben Reinertrag zu erreichen, den die natürlichen Futtergewächse in ihrer Verwendung auf Viehzucht geben. Es sind dieses nur die feuchten und fetten Flußniederungen, die zugleich durch ihre Lage den Ueberschwemmungen der Flüsse ausgesetzt sind, und aus diesem Grunde schon den Fruchtbau unsicher machen, wozu dann gewöhnlich noch eine feuchte, nebelige Luft kommt, und dem sichern Gedeihen der Körnerfrüchte noch mehr Hindernisse macht. Solche Gegenden eignen sich daher vorzugsweise zur Benutzung mit Viehzucht, und der Körnerbau kommt bey selbigen höchstens als Hülfsmittel für selbige vor.

§. 7.

Die Gelegenheit für den Absatz der Produkte schreibt dann noch die Art der Viehnutzung vor. So wird z. B. in der Nähe volkreicher Städte Milchvieh zum frischen Verkauf der Milch; bey mehr Entfernung von solchen Orten, oder bey Gelegenheit zum Wasser-Transport ebenfalls Milchvieh zur Butter- und Käsebereitung; bey großer Entfernung von Absatzorten, oder beym Mangel an Wasser-Transport, Viehmastung oder Pferdezucht die richtigste Benutzung solcher Bodenflächen seyn.

§. 8.

In allen diesen Fällen ist aber die zweckmäßige Einrichtung oder Organisation der Wirthschaft eine einfache und leichte Sache, und gleichsam von der Natur der gedachten Nutzungsarten aufgedrungen. Was darüber sich im Allgemeinen sagen läßt, kommt auch schon in den frühern Bänden dieses Werkes, bey Erwägung der merkantilischen Verhältnisse und bey den einzelnen Nutzviehbranchen, so wie bey der Viehmastung vor. Ueberdem ist dieses Werk auch vorzugsweise für die zum Körnerbau sich eignenden Gegenden bestimmt, und übergeht selbiges daher auch solche Viehwirthschaften, die in der Nähe volkreicher Städte von gekauften Futtermitteln unterhalten werden; weshalb ich hauptsächlich hier nur von der Organisation solcher Wirthschaften handeln werde, deren Boden nicht von Natur ergiebig genug ist, um ohne Bearbeitung den besten Ertrag zu geben, und welche daher gezwungen sind, durch Bearbeitung und Vermehrung der Bodenkraft den höchsten Ertrag zu erstreben.

§. 9.

Diese Beschaffenheit des Bodens, so wie das Bedürfniß der Körnerfrüchte und anderer Pflanzen-Produkte zur Ernährung und Kleidung der Menschen, giebt also den überwiegend hinreichenden Grund für eine Wirthschaft ab, sich unausweichlich mit Fruchtbau befassen zu müssen, und die hierzu erforderliche Bodenkraft, die nur in höchst seltenen Fällen anders, als durch die Abgänge eines eigenen Viehstammes beschafft werden kann, legt solchen Wirthschaften zugleich das Gesetz auf, einen hinreichenden Viehstamm zu unterhalten. Das richtige Verhältniß hierin zu treffen, ist eine der wichtigsten Forderungen an die Organisation einer solchen Wirthschaft, und wir wollen daher solches zunächst in Erwägung ziehen, und alle anderweitige Erfordernisse zum Zweck nicht übergehen.

B. Fruchtbau-Wirthschaften in Verbindung mit Viehzucht.

§. 10.

Diese werden nun, wie erwähnt, überall geboten, wo der Boden nicht von Natur ergiebig genug ist, die einheimischen Pflanzen so reichlich zu erzeugen, daß durch diese schon der höchste Rein-

ertrag möglich wäre. Alle Höhegegenden des nördlichen Deutschlands und der preußischen Provinzen sind ohne Ausnahme in diesem Falle, und selbst mehrere, nicht feucht genug belegene Niederungen gehören auch dazu. Wenn dieses aber auch nicht so wäre, und aller Boden fähig wäre, durch natürlichen Graswuchs einen eben so hohen Ertrag zu geben, so fordert schon die jetzt bestehende Unentbehrlichkeit der Körnerfrüchte und anderer Pflanzen-Produkte für die Ernährung und Kleidung der Menschen, so wie die für unsere Winterzeit unentbehrlichen Vorräthe von gedachten Bedürfnissen, daß wir Pflanzenbau treiben müssen, und dieser legt uns dann noch das Gesetz auf, auch mit dieser Benutzungsart des Bodens die Viehzucht zu verbinden, weil wir im Allgemeinen durch kein ander Mittel die Fruchtbarkeit des Bodens für einen gedeihlichen Pflanzenbau so gut beschaffen und erhalten können, als durch die Abgänge unserer Hausthiere. Wenn es daher auch möglich wäre, die zur Nahrung und Kleidung der Menschen erforderlichen Nutzvieh-Produkte zu entbehren, oder auf anderm Wege zu beschaffen, so müßten wir doch schon des Pflanzenbaues wegen Viehzucht treiben.

§. 11.

Also die Nothwendigkeit des Anbaues unsers Feldbodens zu Erzeugung unentbehrlicher Nahrungs- und Kleidungsstoffe und die hierzu nöthigen Ersatzmittel für die Bodenkraft aus den natürlichen Abgängen der Hausthiere von einer Seite, und die Unentbehrlichkeit der Nutzvieh-Produkte von der andern Seite, machen die innige Vereinigung beyder Produktions-Gegenstände bey dem Betriebe unsers Feldbaues unerläßlich, und es wird daher ein richtiges Verhältniß beyder zu einander von der größten Wichtigkeit seyn, und bey den Forderungen an die Organisation einer Wirthschaft oben an stehen müssen. Alle übrige Forderungen an selbige können nur in so ferne bestehen und Gültigkeit haben, als sie ein solches richtiges Verhältniß nicht stören, indem sie, sobald sie dieses thun, den Fortbestand und Flor der Wirthschaft hemmen und stören, und dadurch sich selbst aufheben.

§. 12.

Wenn daher z. B. Jemand in der Forderung an Getreide-Produktion für eine Wirthschaft so weit geht, daß dadurch die Viehhal-

tung über das Verhältniß des nöthigen Düngergewinnes beeinträchtigt wird, so hebt er dadurch die Möglichkeit seiner Forderung selbst auf. Er kann sich dann zwar einer großen Aussaat rühmen; nur mit dem Ertrage, als dem Zweck des Körnerbaues, muß es um so schlechter stehen, je mehr er jenes Verhältniß zwischen der Konsumtion und dem Ersatz der Bodenkraft stört. Sein einseitiger blinder Eifer zieht ihm dann den Erfolg zu, daß er blos die Kosten und Arbeiten seiner Wirthschaft vermehrt, auf den Lohn oder Gewinn davon aber verzichten muß. So augenscheinlich dieses auch ist, so häufig wurde und wird dieser Fehler dennoch gemacht, und es ist heute noch nicht unnöthig geworden, darauf aufmerksam zu machen, und davor zu warnen.

§. 13.

Da nun überdem im Allgemeinen, und besonders heut zu Tage, die Produkte der Nutzviehzucht verhältnißmäßig einen eben so hohen und oft noch höhern Gebrauchs- und Geldwerth haben, als die Pflanzen-Produkte, und jene also keinesweges den Ertrag eines Gutes schmälern kann, wenn sie anders richtig und zweckmäßig betrieben wird; so kann ich denjenigen Urtheilen nicht beystimmen, welche die Viehzucht als ein nothwendiges Uebel für die Landwirthschaft darstellen; vielmehr muß ich annehmen, daß sie eine nützliche Erwerbsquelle mehr für den Landbau, und so wenig als ein Uebel anzusehen ist, als irgend einer der nützlichsten Zweige der Landwirthschaft. Denn wenn Nutzviehhaltung durchaus ein Uebel seyn müßte, woher käme es denn, daß man sie sogar ohne Verbindung mit Landbau und blos mit gekauften Futtermitteln hin und wieder zu betreiben sich veranlaßt sieht?

§. 14.

Noch kurzsichtiger, ja, man kann sagen, ungereimt, sind diejenigen Urtheile, welche dahin lauten, daß die Viehzucht den Körnerbau beeinträchtige, und daher die Menschennahrung vermindere, und die Bevölkerung hindere. Denn für wen werden denn die harmlosen Geschöpfe, die wir als Nutzvieh halten, gezogen, als eben zur Ernährung und Bekleidung der Menschen, und wo können wir stets Körner bauen, wenn wir keinen Dünger anwenden? Wenn es daher auch solchen einseitigen Eiferern gelänge, die Men-

schen bey Brod, Kartoffeln und Salz so glücklich zu machen, daß sie dabey auch Lust hätten, sich zu vermehren; wo sollten aber auch diese zuletzt herkommen, wenn wir keinen Dünger schaffen? Oder sollen etwa die Menschen hierin die Thiere ganz vertreten? Wahrlich! man muß über die Kurzsichtigkeit mancher gelehrten Herren erstaunen, und man kann sie höchstens damit entschuldigen, daß Eifer für eine gute Sache sie so blind macht. Sollten sie aber mit diesem Eifer wirklich ins Leben eingreifen können, dann würde es ihnen mit ihrem Ziele so gehen, wie den Affen mit der Liebe zu ihren Jungen, welche sie, wie man erzählt, blos aus Liebe, todt drücken.

§. 15.

Stellen wir also ein richtiges Verhältniß der Viehzucht zum Pflanzenbau bey den Forderungen an die Organisation einer Wirthschaft oben an, wenn von der besten Benutzungsart des Bodens die Rede ist. Erst wenn dieses festgestellt, und dadurch die wesentlichen Bestandtheile einer Wirthschaft gegeben sind, wird es am gehörigen Ort seyn, und in seinen vollständigen Beziehungen geschehen können, die anderweitigen Mittel für den möglichst höchsten Reinertrag in Erwägung zu ziehen.

§. 16.

Die Grundsätze, nach welchen dieses Verhältniß zu ermitteln und festzustellen ist, sind früher schon, im ersten Bande dieses Werkes, bey Gelegenheit der zu wählenden Fruchtfolge, in Bezug auf den nöthigen Ersatz der durch Pflanzenbau konsumirten Bodenkraft, angegeben, und ich werde solche daher hier nur zur nöthigen Vergegenwärtigung in allgemeinen Umrissen wiederholen, um es hier den Forderungen an die Organisation einer Wirthschaft nicht an Zusammenhang fehlen zu lassen.

§. 17.

An gedachtem Orte ist nun schon dargethan, daß der Feldboden von einer gewöhnlichen Düngung von 400 bis 500 Cubik-Fuß auf den preuß. Morgen, und einem Dünger, der in einer gleichartigen Mischung von Streu und thierischen Exkrementen besteht, mehr nicht, als drey Erndten zehrender Früchte geben kann, oder, was

dasselbe ist, daß drey solcher Erndten eine solche Düngung aufzehren können. Mag man bisher im Allgemeinen auch immerhin mehr als drey Erndten von einer solchen Düngung gezogen haben, so kann man dagegen, nach allen Erfahrungen, auch annehmen, daß jene mehrere Erndten, nach Abzug der Saat, nicht mehr Körner- oder Fruchtmasse geben, als jene drey Erndten geben, sobald nur erst dieses letztere Dünger- und Erndteverhältniß ein paar Umläufe gemacht hat, und für jene mehreren Erndten bleibt daher nichts, als der nachtheilige Unterschied der größern Arbeit und des unsicherern Erfolges.

§. 18.

Denn die mehr gezogenen Erndten können deshalb nicht mehr Früchte geben, als drey derselben schon geben, weil letztere schon im Stande sind, eine solche Düngung aufzuzehren. Sie können dieses aber immer in dem Falle, wenn, besonders in thonigem, feuchten Boden, dem Dünger nicht Zeit gelassen wird, in einen gewissen Grad der Unauflöslichkeit überzugehen und sich mit dem Thone chemisch zu verbinden. Diese innige Verbindung und davon entstehende schwere Auflöslichkeit des Düngers entsteht aber nach den Gesetzen der chemischen Anziehung um so schneller und stärker, je dürftiger und ärmer an Pflanzennahrung der Boden ist, wogegen ein schon mit Pflanzennahrung versehener Boden sich in einem gewissen Zustande der Sättigung befindet, und dasjenige williger und schneller wieder an die auf ihm wachsenden Pflanzen abgiebt, was ihm durch die Düngung zugeführt worden. Der praktische Beweis hierfür wird durch den bekannten Erfolg gegeben, daß ein magerer, ausgesogener Boden von ein und derselben Düngung stets schlechtere Erndten giebt, als ein solcher, der noch nicht völlig ausgesogen war, als er dieselbe Düngung erhielt.

§. 19.

Wenden wir dieses nun auf den oben aufgestellten Satz an: daß drey Erndten von ein und derselben Düngung eben so viel Fruchtertrag geben müssen, als wenn davon sechs Erndten gezogen wären, und wir werden uns diesen Erfolg dann leicht aus der Natur der dabey wirkenden Gegenstände hinlänglich erklären können.

§. 20.

Wer nämlich sechs und mehr Erndten an Früchten von seinem Boden zieht, ehe derselbe von Neuem gedüngt wird, der saugt dadurch denselben völlig aus. Diese Aussaugung hat die natürliche Folge, daß der neu aufgebrachte Dünger vom Boden gierig verschluckt und chemisch angezogen wird. Die Folge hiervon ist, daß gleich die ersten Erndten geringer ausfallen, und daher auch freylich nicht im Stande sind, den gegebenen Dünger ganz an sich zu ziehen, und zwar um so weniger, da der ausgesogene Boden solchen zu gierig anhält, und es ist hier, wie erwähnt, ganz dieselbe chemische Wirkung vorhanden, die in andern Fällen z. B. bey gebranntem Kalk eintritt, der so lange den Sauerstoff an sich zieht, bis er damit gesättigt ist, und solchen dann auch nicht anders, als durch dahin zweckende Behandlung fahren läßt. Eine solche anziehende Kraft äußert nun der Boden, besonders aber der ihm beygemischte Thon, auf die Rückstände organischer Körper oder die Pflanzennahrung, und man muß diese seine Anziehungskraft als eine sehr heilsame Vorkehrung der Natur ansehen, weil ohne sie der Boden nicht im Stande wäre, die Rückstände organischer Körper oder die Pflanzennahrung an sich zu halten, und dann auch nicht die zur Nahrung der Menschen nöthigen Körnerfrüchte erzeugen könnte. Solche ist aber auch hier die Ursache, daß in dem angenommenen und häufig Statt findenden Falle sechs Erndten von einer Düngung nicht mehr Früchte geben können, als drey schon vermögen. Denn die gierig angehaltene Bodenkraft kann durch die Statt findende Bearbeitung nur in kleinern Theilen aufgelöset werden, und wird daher auch jeder Erndte nur in kleinem Maaß zu Theil; und hierdurch vertheilt sich dann derselbe Fruchtertrag auf sechs und mehrere Erndten, und erfordert eben so viel mehrere Bearbeitung, der schon in drey Erndten und mit der Hälfte der Arbeit möglich wäre. Wo aber der Boden keinen merklichen Thongehalt, und also auch jene stärkere Anziehungskraft gegen die Pflanzennahrung nicht besitzt, oder, wo man selbige durch Kalk- und Mergeldüngung, oder auch durch kräftige Bearbeitung bey günstiger Witterung bricht, da wird dann auch die vorhandene Pflanzennahrung durch bessere Erndten früher erschöpft, und die spätern geben dann gewöhnlich wenig über die angewendete Aussaat, von der man annehmen kann, daß sie im Staude ist, sich selbst zu reproduziren.

§. 21.

Wer dagegen mit seinem Feldboden erst so weit ist, daß er von jeder Düngung der oben gedachten Art nicht mehr als drey Erndten zehrender Früchte nimmt, der wird solchen bald in einem solchen Zustande der Sättigung haben, daß er von der neuen Düngung nichts oder wenig mehr an sich zieht, und er wird dann sicher durch drey zehrende Erndten die ganze neue Düngung wieder heraus ziehen, und mit halber Arbeit und Bodenfläche, und in der Hälfte der Zeit, als in obigem Fall nöthig ist, dieselbe Masse an Früchten gewinnen. Diese gewonnene Masse wird um so größer seyn, je reicher an Pflanzennahrung die angewendete Düngung war, und so ist auch selbst eine Ueberfüllung des Bodens an Pflanzennahrung nicht leicht zu erwarten, welche etwaige Kränklichkeit und Ueberfüllung der zu erzielenden Früchte zur Folge haben könnte, und es ist zu Verhütung dieses Nachtheils dann weiter nichts nöthig, als daß jede zu erzielende Frucht die zu verarbeitende Bodenkraft nur in dem Zustande vorfindet, der ihrer Verdauungskraft angemessen ist, wovon im ersten Bande, bey Bestimmung der Fruchtfolge, schon die Regel gegeben, und mit Erfahrungssätzen belegt ist: daß der ganz frische, ungefaulte Dünger mit den Gewächsen von starkem Wurzel- und Blattvermögen, die sowohl die sich in Dunstform entwickelnden rohern und gröbern Stoffe des Düngers benutzen, als auch die gröbern Stoffe desselben verdauen können; ferner der reichste, aufgelöseste und nach Entweichung des rohern übrig bleibende edlere Pflanzennahrungsstoff mit den feiner organisirten, mehlhaltigsten Körnerfrüchten; und endlich der dann noch zurück bleibende, mehr gebundene Theil der Pflanzennahrung durch die mit dem stärksten Anziehungsvermögen begabten Gewächse, als Hülsenfrüchte, Lein ꝛc. zu benutzen sey, wenn man nicht sich veranlaßt sieht, solchen durch erneuerte, kräftige Bearbeitung hinlänglich aufzulösen, um abermals eine Frucht der feinern Art davon zu erzielen.

§. 22.

Es mag nun übrigens ein Boden von Natur reich oder arm seyn, so kann hierdurch obige Regel immer keine Ausnahme erleiden; es sey denn, daß er so reich wäre, daß im Anfange seiner Benutzung mit zehrenden Gewächsen, wie oft bey neu gerissenem

Weidelande, bey Rodeländereyen der Fall ist, sich ein solcher Ueberschuß von Pflanzennahrung vorfindet, der eine oder ein paar Erndten jener Früchte ohne Düngung zu geben vermag. Sind diese aber erst davon gezogen, dann findet obige Regel, nämlich die Anwendung einer Düngung auf drey zehrende Erndten, auch auf reichem Boden ihre volle Anwendung. Denn je reicher der Boden von Natur ist, oder, mit andern Worten, je mehr er mit Pflanzennahrung gesättigt ist, um so weniger wird er die angewendete Düngung an sich halten, und sie um so williger den darauf wachsenden Früchten abgeben; um so reicher werden also auch gleich die ersten Erndten ausfallen, und sich die gegebene Düngung zueignen. Nimmt man nun von diesem Boden mehr Erndten, so können solche zwar noch ergiebig ausfallen; der Boden wird aber nothwendig ärmer werden, und diese Behandlung ist dann doch ein Fehler, der dem Anbauer des Bodens mit Recht den Namen eines Aussaugers zuzieht, welchen Vorwurf man denn doch billig vermeiden muß, und wenigstens, wenn man auch das Feld nicht reicher macht, sich nicht zu Schulden kommen lassen kann, solches ärmer zu machen.

§. 23.

Mir sind die schönsten schwarzen, gesunden Lehmäcker bekannt, die im Anfange unserer Weizenperiode mehr als acht Korn Weizen gaben, jetzt aber, bey der Statt findenden neunjährigen Düngung, kaum die Hälfte dieses Ertrages liefern; und doch sagen ihre Bewirthschafter, daß ein von Natur so kräftiger Boden keiner öftern als einer neunjährigen Düngung bedürfe. Dagegen habe ich in dem höher liegenden Theil der Weichselniederung, der das Marienburger Werder genannt wird, und in dem kräftigsten schwarzen Marschboden besteht, aber auch in drey Feldern bewirthschaftet wurde, gefunden, daß die Inhaber dieses schönen Bodens ihn wenigstens alle sechs Jahre so düngen, daß mindestens doppelt so viel kräftiger Mist auf den Morgen Acker kommt, als bey unserer Düngung auf der Höhe gebräuchlich ist. Der Ertrag dieses Bodens ist aber auch einer solchen Behandlung entsprechend, und zwölf Korn Ertrag ist vom Weizen dasjenige, was man im Durchschnitt erndtet; wobey man stark, und auf den preuß. Morgen mehr als 1 $^1/_2$ Berl. Scheffel säet. Beyde Fälle beweisen es daher wohl unwiderleglich,

daß auch auf reichem Boden drey zehrende Erndten im Stande sind, eine Düngung zu verzehren, und der ganze Unterschied besteht gegen ärmern Boden darin, daß die Erndten reicher ausfallen. Je mehr aber Letzteres für die Dauer Statt finden soll, je stärker muß die Bedüngung seyn, weil der natürliche Bodenvorrath, als eine endliche Masse, abnehmen, und jener ärmer werden muß, wenn der Ersatz nicht stets den gezogenen Erndten entspricht. Mag man dieses auch nicht überall gleich wahrnehmen, so findet es doch zuverlässig Statt, und wird früher oder später gewiß sichtbar werden.

Der Boden dagegen, welcher von Natur arm oder ausgesogen ist, wird die erhaltene Düngung nur dann in drey Erndten willig hergeben, wenn er wenig thonhaltig und feucht, und vielmehr locker und trocken ist. Er wird dann nicht mehr und nicht weniger in seinen Erndten liefern, als man ihm Düngung giebt. Ist er dagegen thonhaltig und feucht, dann findet der oben schon angegebene Erfolg Statt, daß er die ihm gegebene Düngung nicht eher gutwillig an die Pflanzen abgiebt, bis er gehörig gesättigt ist. Wenn man daher diesem Boden immer nach drey zehrenden Erndten eine gute Düngung giebt, so behält er von jeder derselben etwas an sich, wird davon mit jedem Umlauf gesättigter, und muß daher natürlich immer reicher werden, und zuletzt in den Stand kommen, daß er die Düngung gar nicht mehr in dem Grade zurück hält, daß nicht drey zehrende Erndten solche sollten an sich ziehen können. Wird dagegen diesem thonhaltigen Boden, nach der häufig Statt findenden Art, erst auf 6 bis 8 Erndten eine Düngung gegeben, so tritt der früher schon erwähnte Erfolg ein, daß er die Düngung gierig an sich zieht, und solche ihm dann nur nach und nach in kleinen Theilen und durch erneuerte, auflösende Bearbeitung genommen werden kann, und daß dann sechs und acht Saatbestellungen immer keine größere Fruchterndte zur Folge haben, als auch drey schon geben könnten, wenn der Boden sich in einem gesättigten Zustande befände.

§. 24.

Man kann daher wohl nicht mit Grund zweifeln, daß die Regel: von jeder der früher näher bezeichneten Düngung nie mehr als drey zehrende Erndten zu neh-

men, auf allen Bodenarten, sie mögen von Natur reich oder arm seyn, ihre vollgültige Anwendung findet, wenn der Boden überhaupt nur bestellungsfähig ist. Die verschiedenen Mischungsverhältnisse des Bodens machen hierbey ebenfalls keinen Unterschied aus, und ist in dieser Hinsicht nur blos die Beschaffenheit des anzuwendenden Düngers nach der zähen oder lockern Beschaffenheit des Bodens auszuwählen, wie im ersten Bande schon gehörigen Orts angegeben worden ist.

§. 25.

Nach allem diesen muß daher jede Benutzungsart eines Gutes auf ein solches Verhältniß der Viehzucht zum Fruchtbau gegründet werden, welches auf drey zehrende Erndten, die dem Boden genommen werden, eine, oben näher angegebene Düngung, nämlich 400 bis 500 Cubikfuß Mist, der zur Hälfte aus Heu oder dem Heu gleichen anderweitigen Futter, und zur Hälfte aus Stroh und Streumitteln bestehen kann, natürlich aber um so wirksamer und erwünschter ist, je mehr das bloße Stroh einen geringern Antheil an der Darstellung desselben hat. Ein größeres Strohverhältniß ist aber nicht rathsam, weil dann die Wirksamkeit des Düngers zu gering seyn würde. Uebrigens kann bey diesem Verhältniß der Dünger im rohen ungegohrnen Zustande dem Acker gegeben werden, und dann seine Gährung und Auflösung im Acker vollenden, und es ist dann in dieser Hinsicht nur nöthig, daß die erste Frucht eine solche ist, die einen solchen rohen Zustand des Mistes erträgt und benutzen kann, wie z. B. grüne Wicken, Hanf, Kartoffeln und andere Futtergewächse, behäufelte Bohnen, so wie auf manchem Boden Erbsen. Nach Aberndten dieser ersten Früchte ist dann der Dünger im günstigsten Zustande für die mehlreichen Getreidearten. Dieses Alles ist früher im ersten Bande schon erörtert, und ich erwähne dessen hier nur beyläufig, um für die zweckmäßige Organisation einer Wirthschaft hier nicht den Hauptbestimmungsgrund auszulassen. Aus demselben Grunde stelle ich auch von Neuem die Mittel auf, die zu Erzeugung jenes Düngerverhältnisses nöthig sind.

§. 26.

Jenen Dünger nun aus eigenen Mitteln der Wirthschaft, und in so fern er nicht durch Ankauf, durch Fruchtzehenten, Wald-

ſtreu und ähnliche Mittel beſchafft werden kann, zu erzeugen und ſtets zu ſichern, kommt es alſo auf eine hinreichende Futtergewinnung an. Wenn nun nach früher ſchon angegebenen Erfahrungsſätzen ein vierſpänniges Fuder Heu von 12 Centnern 58 Cubikfuß Dünger, und ein Fuder Stroh, in Verbindung mit eben ſo viel Heu, daſſelbe geben kann, ſo ſind zu Erzeugung einer Düngung für einen preuß. Morgen circa neun Fuder oder 108 Centner Rauchfutter, halb Heu, halb Stroh, nöthig, wobey das Heu, wie früher ſchon bemerkt, in Hinſicht der davon fallenden Düngerkraft, auch durch andere Futtermittel, wenn ihre Qualität die mindere Quantität ausgleicht, erſetzt werden kann.

Wenn nun eine ſolche Düngung drey zehrende Erndten dem Boden erſetzt, dann erfordert jede ſolche Erndte 3 ſolcher Fuder, oder 36 Centner Rauchfutter Erſatz. Ein Morgen Futtergewächſe, nämlich gute Wieſen, Erdfrüchte, Klee, Wicken ꝛc. kann im Durchſchnitt zu 27 Centner Heuwerth angeſchlagen werden, und ein Morgen Getreide oder andere zehrende Halmfrüchte giebt im Durchſchnitt 12 Centner Stroh.

Wenn daher eine Wirthſchaft für jeden Morgen zehrender Früchte nur auch einen Morgen Futtergewächſe zieht, und zur eigenen Viehzucht und Düngererzeugung verwendet, und dann das von den zehrenden Früchten geerndete Stroh und Streumaterial mit dazu verwendet, dann wird ſie auch im Stande ſeyn, auf drey zehrende Erndten die oben angegebene Düngung aus eigenem Erzeugniß anzuwenden.

§. 27.

Dieſes Erforderniß giebt dann auch den Maaßſtab zur paſſenden Abtheilung der Felder und der anzuwendenden Fruchtfolge oder zur Baſis ihrer Organiſation. Die Natur des Bodens beſtimmt dann die zu erzielenden Gewächſe und die Eigenthümlichkeit dieſer beſtimmt dann die Stelle, wo ſie in der Fruchtfolge hingehören, wie ebenfalls im erſten Bande ſchon erörtert iſt.

§. 28.

Auch ist im ersten Bande schon bemerkt, daß in Fällen, wo der Boden nicht dem Mähefutter so zusagt, daß davon unter allen Umständen eine Mittelerndte gewonnen werden kann, solches durch angesäete Weide und Benutzung derselben mit weidenden Thieren ersetzt werden muß, und dann ein solches Weidejahr von derselben Wirkung ist, als wenn gewonnenes Mähefutter, in Dünger verwandelt, dem Boden gegeben wird, und also dasselbe die Pflanzennahrung für eine zehrende Erndte beschafft. Drey Weidejahre sind daher auf einem in nicht erschöpften Zustande zur Weide niedergelegten und angesäeten Boden einer Düngung gleich. Man wird daher hiernach auch Bodenarten, die nicht allen Futtergewächsen günstig sind, in das angegebene Verhältniß der Düngung zur Aussaugung setzen können.

§. 29.

Aus dem Gesagten erhellet übrigens schon, daß vorhandene ergiebige Wiesen das im Felde anzubauende Futter ersetzen, und daß daher so viel Morgen weniger vom Feldboden mit Futtergewächsen zu bestellen nöthig sind, als die vorhandenen ergiebigen Wiesen, die ihr Erzeugniß an die Wirthschaft liefern, betragen, d. h. wenn ihr Erzeugniß jährlich mindestens auf 20 bis 21 Centner pro Morgen geht, und sie nicht etwa selbst des Düngers bedürfen.

§. 30.

Hier hätten wir denn nun die Grundlage für jede Wirthschafts-Organisation unserer Höhegegenden entwickelt, und es sind daher nur noch für die Benutzungsart derselben allgemein gültige Grundsätze festzustellen. Da aber dasjenige, was hierbey die Lokalitätsverhältnisse gebieten, und aus den vorhandenen Absatzwegen und der Natur des Bodens abgeleitet werden muß, früher bey den betreffenden Gegenständen schon erörtert ist, so haben wir hier nur noch einen Umstand zu erwägen, der bedeutend in die Organisation einer Wirthschaft eingreift, und bey selbiger sehr zu berücksichtigen ist, nämlich die Frage:

II. Wo Stallfütterung oder wo Weidegang des Viehes vorzuziehen ist?

A. Die Stallfütterung des Rindviehes.

§. 31.

Sie ist überall dem Weidegang vorzuziehen, wo der zum Unterhalt des Viehes bestimmte Boden in trockenem Acker besteht, weil auf diesem die Futterkräuter zu ihrem ununterbrochenen Wachsthum die Beschattung, die sie sich gleich nach ihrem Aufsteigen geben, zur Zusammenhaltung der Feuchtigkeit nöthig haben. Denn wenn solcher Boden beweidet wird, dann trocknet bey gewöhnlicher Sommerwitterung die Feuchtigkeit zu geschwinde aus, der Wachsthum der Gräser wird gehemmt, und die vollständige Ernährung des Viehes kommt ins Stocken. Solche Aecker ernähren daher mehr Vieh, wenn das Futterkraut mit der Sense gemähet wird, vorausgesetzt, daß, wie sich eigentlich von selbst versteht, der Boden sich sowol in Hinsicht seiner Kraft als Feuchtigkeit zu dem erzielten Futter schickt. Denn der erste Schnitt beschützt sich im Frühlinge sehr bald gegen Austrocknung, und hält die Winterfeuchtigkeit und den Regen zusammen; und nach der Erndte des ersten Schnittes befördert gewöhnlich warmer Regen das Aufschießen des zweiten Schnittes so, daß auch dieser sich bald gegen Austrocknung schützen kann.

§. 32.

Dieser Vorzug gilt aber nur, wie ersichtlich, in Bezug auf die sichere und ausdauernde Ernährung des Viehes. Er fällt bey allen Bodenflächen weg, die durch ihre Lage und Mischungsverhältniß stets und unter allen Umständen einen hinlänglichen Grad von Feuchtigkeit zum ungestörten Wachsthum der Futterpflanzen halten, folglich in einem entblößten, abgeweideten Zustande, und selbst bey dürrer Witterung, immer hinreichenden Wachsthum der Pflanzen unterhalten. Solche Futterplätze, die nach dem Gesagten nur in gesunden und kräftigen Wiesen bestehen, nähren, nach allen Erfahrungen, eben so viel Vieh durch Weidegang, als wenn man ihr Erzeugniß mähen und auf dem Stalle verfüttern wollte, und der obengenannte Vorzug der Stallfütterung fällt daher bei selbigen weg, wenn

wenn gleich solche auch hier der Weidenutzung gerade nicht immer nachsteht.

§. 33.

Der zweyte Vorzug der Stallfütterung des Rindviehes vor dem Weidegange besteht in dem größern Düngergewinn und in dem Umstande, daß man selbigen anderweitig anwenden kann, wo man ihn für nöthig und nützlich hält. Zwar kann man nicht behaupten, daß der auf der Weide vom Vieh fallende Dünger für den beweideten Boden völlig ohne Nutzen wäre, auch nicht, daß der anderweitige Acker gar keinen Dünger davon bekommt, weil das auf der Weide satt gefütterte Vieh des Abends gewöhnlich auf den Hof kommt, und hier wohl mindestens die Hälfte seines Düngererzeugnisses der Düngerstätte abliefert; Beydes ist doch aber nicht der volle Nutzen, den das vom Vieh genossene Futter an Dünger geben kann. Denn der auf die Weide fallende Mist vertheilt sich nicht gehörig, bleibt auf einzelnen Stellen liegen und befördert hier den Wuchs mancher lästiger Unkräuter, und das, was über Nacht auf dem Hofe abfällt, ist doch immer nur die Hälfte des möglichen Düngergewinnes. Wo es daher auf möglichst reichen Düngergewinn ankommt, behält die Sommerstallfütterung des Rindviehes den Vorzug in allen Fällen, wo das verwendete Weide-Terrain fähig ist, durch zweckmäßige Behandlung Mähefutter zu liefern.

§. 34.

Es giebt aber einzelne Fälle, wo die Erndte der besten Wiesen durch unerwartete Ueberschwemmungen unsicher wird. Wenn man nun solche durch Weidevieh benutzt, dann kann ein solcher Zufall weiter nichts schaden, als daß das Vieh wenige Tage von der Weide vertrieben wird, und dann wieder diese Nutzung fortgesetzt werden kann; wogegen eine gemähete oder noch zu mähende Heuerndte durch eine solche Ueberschwemmung geradezu verloren geht. In solchen einzelnen Fällen wird daher auch obiger besserer Düngergewinn keinen hinreichenden Grund abgeben können, die Stallfütterung vorzuziehen, und man wird Ursache haben, sich das Winterfutter durch Futterkräuter im Felde zu erziehen, und dagegen solche Wiesen zur Sommerweide des Rindviehes zu nutzen.

§. 35.

Auch in einzelnen Jahreszeiten, besonders im Spätsommer und Herbst, wird die Nacherndte der Futterfelder, so wie das Futter, was eine Getreidestoppel darbietet, nicht füglich anders genutzt werden können, als durch Weidevieh, und es ist dann ganz einer vernünftigen Oekonomie gemäß, wenn selbst das bis dahin im Stalle gefütterte Vieh zu Benutzung jener Futtermittel einen kurzen Weidegang macht.

§. 36.

Der dritte Vorzug der Sommerstallfütterung vor dem Weidegange des Rindviehes besteht in einer gedeihlichern und ihrer Gesundheit angemessenern Haltung der Thiere. Denn sie sind im Stalle gegen rauhe, nasse Witterung, gegen große Hitze und die Plage durch Insekten geschützt. Dieser Vorzug besteht unter allen Umständen, und kann auf sichere Weise beym Weidegange nie erreicht werden. Bey erwähntem periodischen Weidegange im Herbst ist dieses zwar möglich; selbiger kann aber bey uns immer nur von so kurzer Dauer seyn, daß er gar nicht in Betracht kommen kann, und den Begriff der Sommerstallfütterung des Viehes eigentlich gar nicht aufhebt.

§. 37.

Der vierte Vorzug der Stallfütterung des Rindviehes bezieht sich auf ihre gute Wirkung auf den dazu verwendeten Acker. Wenn dieser nämlich auch kräftig und feucht genug ist, um beym Weidegange selbst bey trockener Witterung hinlänglichen Pflanzenwachsthum zu unterhalten, so kann er letztere Eigenschaft nur von einer reichen Thonbeymischung haben. Diese erzeugt aber bey anhaltend nasser Witterung den Nachtheil, daß das Vieh den Boden zusammen tritt, Löcher in selbigem macht, in denen das Wasser stehen bleibt, und Beydes ist der Kultur des zähen Thonbodens denn doch entschieden nachtheilig. Also für die beste Kultur eines thonigen Feldbodens ist die Sommerstallfütterung des Rindviehes ebenfalls dem Weidegange vorzuziehen. Daß dasselbe bey den mildern Bodenarten wegen der bessern und sicherern Ernährung Statt findet, ist oben schon bemerklich gemacht.

§. 38.

Die Vorzüge der Stallfütterung des Rindviehes bestehen daher in allen Höhegegenden in einer bessern Benutzung der Aecker, in einem größern Düngergewinn, in einer gedeihlichern und gesündern Pflege des Viehes, und in einer bessern Kultur des für die Pflege des Viehes verwendeten Bodens. Einzelne dieser Vorzüge können unter manchen Umständen, wie oben schon bemerklich gemacht ist, zwar wegfallen; die wichtigsten davon bleiben aber unter allen Umständen bestehen, und so kann man im Allgemeinen als erwiesen annehmen, daß in den Höhegegenden, die nicht einen Ueberfluß von nahen fetten Wiesen haben, und wo daher der Unterhalt des Viehes vom Feldboden bezogen werden muß, die Sommerstallfütterung des Rindviehes, und unter denselben Umständen auch der Arbeitspferde, dem Weidegange unbedingt vorzuziehen sey.

§. 39.

Hat man aber hin und wieder Landstriche, die nicht unter den Pflug genommen werden können, und auch nicht Mähefutter liefern, so wird man diese zwar durch Weide nützen müssen; man wird solches aber in der Regel durch Jungvieh, junge Pferde, Schaafe und Schweine auf eine nützlichere Weise thun können, und die Sommerstallfütterung des Milch- und Arbeitsviehes auch unter diesen Umständen den Vorzug behalten.

§. 40.

Wenn aber hin und wieder der Feldboden auch nicht kräftig genug ist, um irgend ein taugliches und hinlänglich ergiebiges Mähefutter zu erziehen, da muß man dann freylich sich zur Weidenutzung entschließen; in der Regel wird dieses aber am einträglichsten durch Schaafe geschehen. Wo aber stärkere Bodenarten zu ergiebigen Futtererndten noch zu arm an Pflanzennahrung sind, wird man anfänglich durch angesäete Weide die Stallfütterung ersetzen, und nur nach und nach so zu ihr selbst übergehen können, wie die Futterergiebigkeit des Bodens zunimmt.

§. 41.

Ich werde daher weiterhin stets davon ausgehen, daß die stärkern und lehmhaltigern Bodenarten auf der Höhe und bis zum

Mittelboden herab durch Futterbau zur Stallfütterung des Rindviehes am richtigsten für den besten Ertrag und die steigende Kultur der Güter benutzt werden, und solche bey den fernerhin entwickelten Grundsätzen zur Organisation voraussetzen.

B. Stallfütterung der Schaafe.

§. 42.

Bey den Schaafen fallen nun wohl mehrere Empfehlungsgründe, welche die Stallfütterung des Rindviehes räthlich machen, weg, und es stehen überdem diesem Verfahren bey solchen in einzelnen Fällen Nachtheile entgegen. Denn die Schaafhaltung ist ihrer Natur nach vorzugsweise auf die leichten und trockenen Bodenarten gewiesen, und diese geben in der Regel für die Schaafe, welche kurze und niedrig wachsende Pflanzen vollständig abzehren können und auch sehr lieben, durch Weide eben so viel Nahrung, als durch das hier immer unsichere Mähefutter. Eben so verliert der Düngergewinn bey Schaafen auf der Weide wohl nichts, weil solcher sich hinlänglich vertheilt, um dem beweideten Boden vollständig zu Nutzen zu kommen. Auch kann solcher trockene Boden durch diese Benutzung nicht in seiner Kultur leiden, weil dessen Zusammentreten durch die weidenden Thiere eher nützlich als schädlich ist.

§. 43.

Der einzige Vorzug der Stallfütterung der Schaafe besteht also darin, daß die Thiere dabey mehr gegen die nachtheiligen Einflüsse einer zu nassen oder zu heißen Witterung geschützt werden können, und bey Schaafen von hochfeiner Raçe könnte dieser Umstand wichtig genug seyn, um sich in manchen Fällen wenigstens zu einer theilweisen Sommerstallfütterung derselben zu entschließen, wie denn auch an einigen Orten mit günstigem Erfolge geschieht.

§. 44.

Wo man aber aus manchen Ursachen, und besonders ihres jetzigen hohen Ertrages wegen, auch an solchen Orten feine Schaafe ziehen wollte, deren Boden zu einer gesunden Schaafweide zu naß

ist, wird man alle Ursache haben, solche mit angebauetem Grünfutter auf dem Hofe oder im Stalle zu füttern, weil man sonst Gesundheit und Leben derselben aufs Spiel setzen würde. Dasselbe wird aus ökonomischen Gründen überall zu billigen seyn, wo der Boden schon in hoher Kultur und reichem Pflanzennahrungs-Vorrath steht, und daher sichere und vollständige Erndten von Mähefutter giebt, wenn man nämlich auch hier Schaafe dem Milchvieh vorziehen wollte. Denn da ein solcher Boden durch Weide nicht so vollständig genutzt werden könnte, als durch Mähefutter, so wäre dieses ein Grund mehr für die Stall- oder Hoffütterung seiner Schaafe.

§. 45.

Solche Fälle sind aber im Allgemeinen noch zu selten, und nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen. Da man es nun überdem noch durch Aufmerksamkeit und zweckmäßige Vorkehrungen in seiner Gewalt hat, auf gesundem, trockenem Boden auch beym Weidegange die Schaafe gesund zu erhalten, so kann man es bey uns als Regel annehmen, daß der Weidegang der Schaafe auf gesundem, trockenem Boden, wo solche doch dann eigentlich nur hingehören, der Stall- und Hoffütterung derselben im Sommer nicht nachsteht, und ich nehme daher auch an, daß die Organisation einer Wirthschaft für Schaafhaltung sich nur auf den Weidegang derselben bezieht.

C. Sommerstallfütterung des Arbeitsviehes.

§. 46.

Bey diesem treffen alle Gründe für selbige zusammen, die bey den Milchkühen für selbige sprechen, und kommt noch der Vortheil dazu, daß eine bessere Ernährung und Sättigung der Thiere mit dem geringsten Zeitverlust dadurch erreicht wird, und sie weit mehr zu ihrer Bestimmung disponibel und thätig sind. Auf allen unsern Höhegegenden möchte daher die Sommerstallfütterung des Arbeitsviehes, wenigstens dann, wenn es in stetem Gebrauch steht, dessen Weidegang durchweg vorzuziehen seyn.

II. Ueber die Wahl der Produktionsgegenstände einer Wirthschaft.

§. 47.

Wie diese Wahl von den Eigenthümlichkeiten des vorhandenen Bodens, vom herrschenden Klima und von den merkantilischen Verhältnissen abhängig ist, und nach den aus gedachten Umständen fließenden Gesetzen getroffen werden muß, ist im ersten Bande schon bey Gelegenheit der zu wählenden Fruchtfolge bemerklich gemacht. Solche wird aber noch von der vorhandenen und disponibeln Menschenkraft, und selbst von den Vermögensverhältnissen des Inhabers der Wirthschaft abhängig, und so greift solche noch mehrfältiger in die Organisation einer Wirthschaft ein.

§. 48.

Wenn man aber nun, nach der schon am eben angeführten Ort aufgestellten Regel, seine Feldnutzung dermaaßen zwischen Viehnutzung und Fruchtbau getheilt hat, daß durchweg und unter allen Umständen der oben schon geforderte Ersatz für jede zehrende Frucht gesichert bleibt und in Anwendung kommt, dann bleibt auch stets hinlänglicher Spielraum, die Wahl der Produktionsgegenstände selbst nach den Forderungen vorübergehender Konjunkturen zu wechseln, und wenigstens ist dieses beym Fruchtbau möglich, ohne den Takt und Gang der Wirthschaft zu stören.

§. 49.

Wenn man nämlich nur nie mehr zehrende Früchte zieht, als der jährlich Statt findende Düngergewinn dem Boden ersetzen kann, dann dürfen diese Früchte nicht nothwendig jedes Jahr dieselben seyn. Man wird dann z. B. in Zeiten hoher Weizenpreise den Anbau dieser Frucht auf Kosten anderer, wie der Gerste, des Roggens, des Leins, ausdehnen, und dann den Geldertrag erhöhen können, ohne die nachhaltige Nutzung des Gutes zu beeinträchtigen. Eben so kann in Zeiten geringer Fruchtpreise der besser bezahlte Lein- und Flachsbau auf Kosten anderer Früchte ausgedehnt werden,

weil auch der Lein bey zweckmäßiger Behandlung dem Düngerhaufen ein Streumaterial liefert, was dem Getreidestroh nichts nachgiebt. Kurz, sobald nur die jährliche Produktion des Düngers ungestört und unvermindert im Gange bleibt; so kann man solche immer durch solche Früchte nützen und zu Geld machen, die gerade den meisten Gelderwerb bringen, und die ganze Wirthschaft darf eines solchen Wechsels wegen durchaus nicht in ihrem geregelten Gange und in ihrer unverminderten, nachhaltigen Nutzung gestört werden.

§. 50.

Die Schwierigkeiten, die an manchen Orten der Mangel hinreichender Menschenhände der möglichst vollkommensten Nutzung des Bodens entgegensetzt, sind dagegen wohl sehr bey Organisation einer Wirthschaft zu berücksichtigen, und wo man selbiger nicht, wie die Engländer so häufig und mit dem besten Erfolge thun, durch zweckmäßige Maschinen begegnen kann, wird man allerdings manches Nützliche unterlassen, und durch solche Nutzungsbranchen ersetzen müssen, welche weniger Menschenhände fordern. Im Allgemeinen leistet aber das bis jetzt schon erprobte landwirthschaftliche Maschinenwesen hierin sehr viel. Wir haben die so bedeutend Menschenhände ersparenden Häufelpflüge, den Grubber, die Schaaregde, die Dreschmaschine, welche alle bey den wichtigsten Arbeiten eines rationellen Wirthschaftsbetriebes sehr viel Menschenkraft ersparen. Wenn wir nun jetzt nur noch zu einer zweckmäßigen Maschine für die Bearbeitung des Flachses und Hanfes gekommen seyn werden, dann sind blos noch die Erndtearbeiten diejenigen, die durch Menschenmangel leiden können, die aber auch durch ein richtiges Verhältniß des Futterbaues zum Fruchtbau besser vertheilt und dadurch bezwingbarer gemacht werden können.

§. 51.

Sodann ist bey der Wahl der Produktionsgegenstände oder der Nutzungsbranchen nicht zu vergessen, daß jedes Gewerbe, jeder Industriezweig immer mehr Vortheil möglicher Weise bringen kann, wenn er in möglichst großem Umfange betrieben wird. Die Ursache hievon liegt in besserer Benutzung der Zeit, der Menschenkraft, der vortheilhaften Anwendung von Maschinen, in besserer Benutzung

mancher Nebenvortheile und in einem regelmäßigen und weniger unterbrochenen Gange der Sache, so wie in ersparter Kapitalanlage und in manchen Lokalverhältnissen. Die aus diesem Umstande fließende Regel für die Wahl der Nutzungszweige einer Landwirthschaft besteht darin: daß man lieber weniger Gegenstände von größerm Umfange zu wählen hat, als sich mit einer größern Anzahl derselben in kleinerm Umfange zu befassen.

§. 52.

Bey den stets schwankenden Handelskonjunkturen hat es zwar seinen Werth, sich auf mehrere Ertragszweige seiner Wirthschaft stützen zu können, indem alsdann die drückenden Verhältnisse des einen von den bessern Konjunkturen eines andern Zweiges erleichtert und übertragen werden können. Dieser Vortheil kann aber doch immer nur dann von Bedeutung seyn, wenn auch jeder einzelne Zweig hiezu sowohl bedeutend genug ist, als sich auch zu einem durch obige Vortheile eines größern Umfanges erleichterten Betriebe eignet. Ist dieses aber nicht, und sind die Unternehmungskräfte eines Gutes in zu viele kleine Nutzungszweige zersplittert, dann wird nicht nur ihr Reinertrag an sich weit unter den erreichbaren Vortheilen zurück bleiben; sondern jeder einzelne Zweig wird auch zu unbedeutend seyn, um merklich den nachtheiligen Konjunkturen anderer Zweige entgegen wirken zu können.

§. 53.

Je größer daher ein Gut oder ein Zusammenhang von mehreren Gütern ist, jemehr wird es vortheilhaft seyn, die Nutzungszweige desselben zu vermehren, weil dann jeder einzelne Zweig groß genug seyn kann, um die beregten Vortheile einer mehrfältigern Industrie herbey zu führen, und zugleich die Vortheile eines fabrikmäßigen und geregelten Betriebes zuläßt. Je kleiner aber der Umfang eines Gutes ist, jemehr wird die Zahl der Nutzungszweige beschränkt seyn müssen, um wenigstens den letztgenannten Vortheil durch einen größern Umfang der Gewerbe zu erzielen, weil diejenigen einer bessern Begegnung des Wechsels der Handelsverhältnisse hier doch nicht erreichbar sind.

§. 54.

Man gebe sich daher unter allen Umständen nur mit solchen Nutzungszweigen ab, die man so ergiebig und vortheilhaft betreiben kann, als ihre Natur und die bestehende Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse es nur immer erlaubt, und mache ihre Zahl durchaus nur von dieser Bedingung abhängig. Denn halbe oder unvollständige Nutzung eines solchen Zweiges wird immer eher Schaden als Nutzen bringen. Wo man aber durch den geringen Umfang seiner Wirthschaft sich dieser Regel gemäß nur mit einzelnen Betriebszweigen abgeben kann, wählt man dann natürlich nur diejenigen aus, denen die mancherley darauf einwirkenden Lokalverhältnisse das beste Gedeihen und unter allen Umständen die dauerndste Nutzbarkeit versprechen.

IV. Von den zur richtigen Benutzung eines Gutes nöthigen Mitteln.

§. 55.

Die Mittel zur vollständigen Benutzung eines kulturfähigen Feldes bestehen in unsern Höhegegenden und auch sonst überall

1. in dem nöthigen Arbeitsvieh,
2. in dem zu nährenden Nutzvieh,
3. in den erforderlichen Menschenhänden, oder Arbeitern,
4. in den nöthigen Gebäuden, Zäunen oder andern Einfriedigungen,
5. in Gärten, Straßen- und Hofplätzen, Wegen und Brücken,
6. in dem für Menschen und Vieh nöthigen, brauchbaren Wasser,

und zu einer richtigen und zweckmäßigen Organisation einer Wirthschaft müssen alle diese Mittel und ihr richtiges Verhältniß zu einander und zum Ganzen beachtet werden, wenn Alles so harmonisch in einander greifen soll, wie es dem Zwecke der möglichst höchsten Nutzung und dem fortdauernden Flor der Wirthschaft gemäß ist.

1. Von der erforderlichen Zahl und Art des Arbeitsviehes.

§. 56.

Die Hauptbestimmung des Arbeitsviehes ist natürlich die Bestreitung der Ackerungsarbeiten und der Erndtefuhren, und nach diesem Erforderniß muß daher auch die Art dieser Thiere gewählt und ihre Anzahl festgestellt werden. Alle andere, beym Betriebe der Wirthschaft vorfallende Fuhren müssen dann von demselben Vieh bestritten werden können, wenn es nicht mit der Feldbestellung und der Erndte zu thun hat; und in der Regel hat man es wohl in seiner Gewalt, diese anderweitigen Arbeiten in die Zeit zu verlegen, wenn Feldbestellung und Erndte das Arbeitsvieh nicht in Anspruch nehmen.

§. 57.

Die Art und Anzahl des Arbeitsviehes, die zur rechtzeitigen Bestreitung jener Feldarbeiten nöthig ist, hängt ab von der Größe und Lage der Felder und von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, von den für selbiges am leichtesten zu beschaffenden Futtermitteln, so wie auch in manchen Fällen von den damit zu bestreitenden Nebenarbeiten.

§. 58.

Wir verstehen hier unter Arbeitsvieh natürlich nur Pferde und Ochsen. Beide Thiergattungen unterscheiden sich in ihren Kraftäußerungen oder Arbeiten sehr wesentlich, so wie auch ihr Unterhalt für ihre volle Kraftäußerung nach der so sehr verschiedenen Oekonomie und Verdauungskraft ihrer Körper verschiedener Art ist; und durch diese Verschiedenheiten kommt es, daß die Lokalität bald der einen, bald der andern dieser Thierarten den Vorzug im Gebrauch bey der Landwirthschaft verschafft, indem der möglichst zweckmäßige und ökonomische Betrieb der letztern es erheischt, diejenige Thierart zu wählen, welche den schwierigsten und wichtigsten der vorhandenen Arbeiten am besten gewachsen und zugleich am leichtesten und wohlfeilsten zu unterhalten ist.

§. 59.

Wenn man nun auch nicht immer im Stande seyn wird, beyde Rücksichten bey der Wahl des Zugviehes zu vereinigen, und es oft

genug treffen kann, daß die vorhandenen Arbeiten es nicht gut erlauben, diejenige Thiergattung zu wählen, die zugleich am wohlfeilsten und bequemsten zu unterhalten ist; so wird dieses doch auch in vielen Fällen angehen, und daher kann man hier, wo nur von allgemeinen Regeln die Rede seyn kann, immer annehmen, daß man bey dieser Wahl gedachte beyde Rücksichten zu beachten habe.

§. 60.

Wir sehen nun, daß der Ochse vorzüglich zu langsamen und schweren Arbeiten gebaut, und zugleich zur Verdauung einer größern Masse Futter eingerichtet ist. Aus diesem Grunde wird er vorzüglich zum Pflügen solcher Aecker geschickt seyn, die thonhaltig und zähe, mit Steinen vermengt, und besonders, welche in hügeliger Gestalt liegen. Er überwindet hier alle Schwierigkeiten zwar langsamer wie das Pferd, aber mit Geduld und Ausdauer und ohne seine Brauchbarkeit darum früher aufzureiben. Dagegen paßt sich dieses Thier, seines schweren, langsamen Ganges wegen, und auch überhaupt nach der Einrichtung seiner Füße, nicht zu Reisefuhren, und auch nicht zu solchen, die bey der Wirthschaft mit Schnelligkeit verrichtet werden müssen, wie z. B. das Getreideeinfahren und das Egden des Ackers, und eben so wenig wird der Ochse auf gefrornen, holperigen und steinigen Wegen ausdauern können.

Da der Ochse ferner eine größere Masse Futter zu seiner Sättigung bedarf, als das Pferd, so muß gesundes Rauchfutter seine Hauptnahrung seyn. Diese Gattung Arbeitsvieh wird daher am leichtesten und wohlfeilsten da zu unterhalten seyn, wo die Wirthschaft viel Rauchfutter liefert. Wenn alsdann bey uns der Ochse auch wenig zu Winterfuhren gebraucht werden kann, und er in dieser Jahreszeit auch größtentheils müssig gelassen werden muß, so kann dieses unter angeführten Umständen diesem Thiere nicht zum Nachtheil angerechnet werden, weil er bey völliger Ruhe sich auch von bloßem Strohe nährt, und dieses dann mit dem Mist bezahlt, und nur da, wo das Stroh sparsam verwendet werden muß, könnte man diese Verwendung desselben als hinderlich ansehen.

§. 61.

Das Pferd dagegen ist mehr zu raschen Bewegungen gebauet. Es ist zwar großer Kraftanstrengungen fähig, nur müssen solche

nicht so ununterbrochen und anhaltend seyn, als der Pflug solches in thonigem Boden, und besonders in einer hügeligen Lage erfordert; und bey dieser Arbeit leidet es entschieden an der sonst möglichen Dauer seiner Brauchbarkeit. Sein rascherer Gang befördert überdem in steinigem Boden den Ruin der Ackerwerkzeuge, indem dabey die Werkzeuge nicht so leicht über einen festliegenden Stein weggeführt werden können und dann öfter zerbrechen. Wo daher der Ackerboden eine ebene Lage hat, und nicht von zu strenger Beschaffenheit ist, wird das Pferd die Pflugarbeiten rascher und daher mit Ersparung der Menschenkraft befördern, ohne dadurch seine Brauchbarkeit schneller aufzureiben; in jenen entgegengesetzten Bodenarten wird aber nicht nur dieser Vortheil schnellerer Arbeit in der Dauer wegfallen, sondern auch das Pferd sich früh aufreiben. Zum Betrieb der Egden, bey denen es mitunter auf schnellere Bewegung ankommt, wird ebenfalls das Pferd entschiedene Vorzüge vor dem Ochsen haben, und bey den Reisefuhren ist dieses unter allen Umständen derselbe Fall.

Sodann bedarf das Pferd zu seiner vollkommenen Pflege mehr konzentrirtes und nahrhaftes Futter; wenigstens ist ein großes Volumen desselben zu seinem Gedeihen bey diesem Thiere gar nicht nöthig. Wo man daher das Rauchfutter für die Nutzthiere braucht, und wenigstens nicht einen Ueberfluß von Stroh hat, wird der Unterhalt des Pferdes der Wirthschaft bequemer fallen, als der der Ochsen.

§. 62.

Zur Pflugarbeit, als der wichtigsten und schwersten bey einer Landwirthschaft, werden daher überall die Ochsen vorzuziehen seyn, wo der Feldboden gebirgig, sehr thonhaltig oder steinig und überhaupt schwer zu bearbeiten ist, weil hier die Ochsen länger brauchbar bleiben, als die Pferde. Kommt nun zu diesem Umstande noch dazu, daß die Wirthschaft viel Rauchfutter für den Winter, und Wald- und Bruchweide für den Sommer hat, die nicht füglich anders genutzt werden können, dann wird es auch nicht ökonomisch unrichtig seyn, wenn man auch noch die Düngerfuhren mit Ochsen bestreitet. Zu allen Arbeiten aber, die einen schnellern Gang erfordern, z. B. Reisefuhren und Egden, ist der Ochse seiner Natur nach nicht so gut geeignet, als das Pferd.

§. 63.

Wo dagegen der Feldboden eben nicht von zu thoniger Beschaffenheit, auch nicht mit Steinen, die im Acker fest liegen, behaftet ist, da wird das Pferd zur Pflugarbeit dem Ochsen vorzuziehen seyn, weil es rascher arbeitet, und folglich nicht nur durch Beschleunigung der Arbeit, sondern auch durch Ersparung am Tagelohn seinem Führer Vortheil bringt. Wo nun noch dazu kommt, daß die Wirthschaft bey einem energischen und rationellen Betriebe nicht wüste Weideplätze und nicht viel Rauchfutter, dagegen aber viele Reisen hat, dann wird gar keine Veranlassung seyn, Ochsen als Zugvieh zu halten, und man wird entschieden sich besser stehen, wenn man lauter Pferde zur Arbeit hält.

§. 64.

Die Unterschiede in der Haltung beyder Thiere können, wie ich schon im ersten Bande bemerkt habe, nirgends so bedeutend seyn, daß sie obige Regel aufheben könnten. Denn wenn der Ochse so viel arbeiten soll, als ein Pferd, dann muß er eben so gut gefüttert werden; und wird er schlecht unterhalten, und fressen dabey auch allenfalls zwey Ochsen nicht mehr Futter, auf Heuwerth berechnet, als ein Pferd bekommt, dann werden zwey Ochsen auch nicht mehr Arbeit leisten, als ein Pferd. Was aber den Fleischgewinn betrifft, den ein ausgedienter Ochse vor einem Pferde voraus hat, so muß man nicht vergessen, daß dieses nur ein Mal kommt, und, auf die Lebensjahre eines Ochsen vertheilt, auf ein Jahr nicht leicht über 20 — 30 ℔. Fleisch beträgt, und daher ein sehr geringer Gegenstand ist, der durch eine kleine Pferdezucht von den Arbeitspferden nicht nur an vielen Orten leicht und reichlich zu ersetzen ist, sondern auch durch manche verderbliche Krankheiten, denen das Rindvieh mehr unterworfen, absorbirt wird.

§. 65.

Aber auch schon bloß der größern Brauchbarkeit zu Reisefuhren, deren alle mehr von Handels- und Absatzwegen entfernte Güter sich doch nicht erwehren können, wird man zu diesen überall Pferde zu halten sich genöthigt sehen, und den Gebrauch der Ochsen nur auf die Pflugarbeit und einen Theil der Düngerfuhren beschränken kön-

nen, und nur kleine Bauerwirthschaften, bey denen der Wirth persönlich sein Zugvieh treibt, mögen hiervon Ausnahmen machen, weil fremde Treiber nicht leicht die für die Langsamkeit des Ochsen nöthige Geduld haben werden, und dann das Vieh auf Reisen übertrieben wird, und durch Krankheiten an seinen Ersparungsvortheilen dann noch mehr verloren geht.

§. 66.

Nun kommt es noch darauf an, die Zahl des für eine angegebene Wirthschaft nöthigen Zugviehes zu bestimmen, die sowohl das Bedürfniß vollkommen deckt, als auch durch Zuviel die Wirthschaftskosten nicht unnöthig vermehrt.

§. 67.

An Ochsen für die Pflugarbeit wird man auf bergigem, thonigem oder steinigem Boden genug haben, wenn man auf 100 Morgen einfähriges Pflügen, was das Feld nöthig hat, zwey Ochsen rechnet. Denn da bey uns der Ochse in den Monaten April, Mai, Juni, September und Oktober, jeden Monat mindestens zwanzig Tage, im ganzen Jahr also 100 Tage, mit Pflügen beschäftigt seyn kann, so trifft hier nur auf einen Tag ein preuß. Morgen für zwey Ochsen. In Gegenden, wo man mehr Arbeitstage auf den Sommer rechnen kann, wird man aber natürlich auch mehr Arbeit auf einen Ochsen rechnen und daher weniger annehmen können.

Wo man aber auf leichtem, ebenem Boden Ochsen zur Pflugarbeit halten wollte, würde man von obigem Maaßstabe dennoch wenig abgehen können, da die größere Leichtigkeit der Arbeit bey dem immer langsamen Schritt des Ochsen hierbey wenig ändern kann. Wohl aber kann man auf solchem leichter zu bearbeitenden Boden kleineres Vieh zur Arbeit brauchen.

Für die Düngerfuhren bleiben dieselben Ochsen dann in der zum Pflügen nicht benutzbaren Zeit des Jahres disponibel, und es ist daher unter keinen Umständen nöthig, auf diese Arbeit bey Feststellung der zu haltenden Zahl der Ochsen Rücksicht zu nehmen.

§. 68.

Die Zahl der zu haltenden Pferde hängt nun natürlich davon ab, ob man alle Feldarbeiten, und so auch das Pflügen mit selbigen

bestreiten will, oder ob zu letzterm Ochsen gehalten werden; ob man einen kräftigen und starken Schlag Pferde mit kräftigem Stallfutter, oder kleinere und bloß mit Weide im Sommer und wenig Körnern im Winter zu erhaltende Pferde wählen will. Denn ein Pferd der erstern Art leistet leicht doppelt so viel, als eins der letztern.

§. 69.

Wo man auf minder zähem und auf ebenem Feldboden zur Pflugarbeit nicht Ochsen, sondern Pferde hält, diese von nicht schwächlichem Bau, und wenigstens von guter Mittelgröße sind, wird man in unsern Gegenden, wo man auf die Ausführbarkeit des Pflügens nur von der Mitte Aprils bis Ende Oktober mit Sicherheit rechnen kann, und in den Monaten Juli und August selten zum Pflügen Gelegenheit ist, nicht füglich über 100 Tage auf ein Pferd rechnen können, in welchen es mit Pflugarbeit beschäftigt werden kann. Ein im Stalle gefüttertes Pferd kann im Durchschnitt täglich einen preuß. Morgen Land umpflügen, und wenn es auch auf Sandboden etwas mehr und auf mehr schwerem Boden weniger zwingt, so gleicht sich dieses in der Regel aus, da selten eine Flur lauter losen oder lauter festen Boden hat, und auch in letzterm immer nur die erste Pflugfurche merklich schwerer, in den folgenden aber schon bedeutend leichtere Arbeit für den Pflug ist.

§. 70.

Wenn man daher in einem Orte sich nur die Morgenzahl des einfährigen Pflügens, wozu auch das Häufeln der Hackfrüchte, jedoch nur mit $^1/_3$ der Pflugarbeit zuzurechnen ist, ermittelt, und aus Erfahrung die Zahl der Tage kennt, in welchen der Pflug thätig seyn kann, dann wird man leicht die Zahl der Pferde bestimmen können, die zu Bestreitung dieser Arbeiten nöthig ist, wobey dann immer noch die Quali- und Quantität des zu reichenden Futters, und überhaupt die Haltung der Pferde, ein Mittel abgiebt, jenen Maaßstaab völlig zu sichern; denn ein und dasselbe Pferd wird bey blos nothdürftiger Erhaltung vielleicht kaum die Hälfte von dem leisten können, was es zwingen kann, wenn es möglichst kräftig gefüttert wird.

§. 71.

Außer dem Pflügen kommt dann bey den Feldbestellungs-Arbeiten für das Zugvieh das Egden als zweyte Hauptarbeit in Betracht, und es ist stets nothwendig, daß diese Arbeit rechtzeitig bestritten werde, mithin auch das dazu nöthige Angespann hinreichend vorhanden sey. Macht aber beym Pflügen die festere oder losere Beschaffenheit des Feldes hierin schon einen Unterschied, so ist dieses noch in einem viel bedeutendern Grade beym Egden der Fall. Denn wenn auf gebundenem, zähem Boden ein Pferd in einem Tage kaum einen halben pr. Morgen klein egden kann, so kann es dagegen in losem Boden, der mit ein paarmal Ueberziehen abgefertigt ist, drey Mal so viel und noch mehr in einem Tage bestreiten. Im Durchschnitt wird man also mindestens auf 100 Morgen einmaliges Kleinegden ein Pferd für diese Arbeit rechnen müssen, wenn sie rechtzeitig und ohne Versäumniß bestritten werden soll.

§. 72.

Das Pflügen und Egden, was zur zweckmäßigen Bestellung eines Gutes nöthig ist, bestimmt die Anzahl des zu haltenden Zugviehes, und gut gefütterte, kräftige Pferde werden dabey das leisten, was oben als Durchschnitt angenommen ist, nämlich ein solches Pferd wird in einem Tage einen pr. Morgen pflügen oder egden können.

§. 73.

Nun kommen aber, nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, noch anderweitige Arbeiten, z. B. die Dünger-, Holz-, Markt- und Erndtefuhren dazu, die zuweilen eine größere Anzahl des zu haltenden Angespannes erfordern werden, als zum Pflügen und Egden ohnehin schon nöthig ist, unter manchen Umständen aber auch von demselben Zugvieh bestritten werden können.

§. 74.

Wo nämlich die zu bearbeitenden Felder nahe zusammen, und nahe an den Wirthschaftsgebäuden liegen, wird das zur Beackerung nöthige Angespann auch immer hinlänglich seyn, in den Monaten Juli und August die Erndte einzubringen. Wo man nun

zugleich

zugleich bey einem zweckmäßigen Feldbestellungs-System den Dünger im Winter ausfährt, wird auch für diese nöthige Arbeit keine größere Anzahl des Arbeitsviehes nöthig seyn, weil die zur Ackerung nöthigen Thiere hierzu im Winter Zeit genug übrig haben, wenn nicht zu weite Markt- und Holzfuhren ihre Zeit und Kräfte absorbiren. Ich verstehe aber auch hierbey, wie schon erwähnt, kräftige, im Stalle genährte Pferde.

§. 75.

Wo man aber zum Pflügen Ochsen hält, und nur das Eggen mit Pferden besorgt wird, würde die für diese Arbeit nöthige Zahl derselben nicht hinreichen, auch die Erndtefuhren rechtzeitig zu besorgen, wenn man nicht etwa auch die Ochsen, die in der Erndtezeit mit Pflügen nicht zu thun haben, in den Erndtewagen brauchen will und kann. In diesem Falle muß dann aus Rücksicht auf die Erndtefuhren die Zahl der Pferde größer seyn, als die Feldbestellung es erfordert, und man kann hierbey im Allgemeinen den Maaßstab annehmen, daß ein gut gepflegtes starkes Pferd im Stande ist, die Erndte von einem preuß. Morgen in einem Tage nach Hause zu schaffen, wenn die Entfernung der Aecker nicht über 2000 bis höchstens 3000 Schritte geht. Hierbey muß aber, zur Sicherung gegen hinderliche Witterung, etwas in der Zahl der Pferde zugelegt werden; und wenn auch für andere Jahreszeit dadurch die Pferdezahl den Bedarf etwas überstiege, so wird eine nebenbey getriebene kleine Fohlenzucht diesen größern Aufwand aufwiegen können.

§. 76.

Am Allgemeinen wird nun überdem diejenige Anzahl von Pferden, welche die Ackerungs- und Erndtearbeiten bestreiten kann, auch hinlänglich seyn, die übrigen Wirthschaftsfuhren zu besorgen, und nur nachstehende, erschwerende Umstände können hierbey Ausnahmen bewirken.

§. 77.

Wo nämlich die Produkte weit zu verfahren und die Wege von der Art sind, daß sie bey anhaltend nasser Witterung, wie solche im Spätherbst und Winter oft genug Statt findet, unfahrbar sind, da wird eine größere Anzahl von Pferden disponibel seyn

müssen, als die Feldbestellung und Erndte erfordern. Da man aber in solchen Fällen in den andern Jahreszeiten nicht alles Angespann nützlich beschäftigen könnte, würde man nothgedrungen und zum Ersatz der größern Haltungskosten nebenbey Pferdezucht treiben, und solchergestalt diese Thiere gewissermaaßen als Arbeits- und Nutzvieh zugleich ansehen und behandeln müssen.

§. 78.

Alle diese Darstellungen über die nöthige Anzahl des Zugviehes können nun blos als allgemeine Fingerzeige angesehen werden, die man zwar nirgends übersehen darf, deren Anwendung aber für jeden konkreten Fall besonders modifizirt werden muß, weil die Lokalverhältnisse zu verschieden sind, um etwas allgemein Zutreffendes hierin angeben zu können. Im Verfolge dieses Bandes werde ich aber noch bey Gelegenheit, wo von der Ertragsberechnung eines Gutes die Rede ist, konkrete Fälle aufstellen, auf welche obige Sätze angewendet, und dadurch klarer werden sollen.

§. 79.

Wo man aber die Feldarbeiten blos mit Weidepferden bestreiten will, sind obige Sätze für die erforderliche Anzahl des Arbeitsviehes nicht gnügend. Denn ein Pferd, welches im Sommer auf Weide unterhalten wird, kann nicht nur kaum die Hälfte der Anstrengungen eines mit Körnern hinlänglich genährten Pferdes ertragen, sondern es hat auch nicht einmal so viel Zeit zur Arbeit übrig, da die Sättigung auf der Weide mehr Zeit erfordert, als wenn das Pferd im Stalle gefüttert wird. Man wird in diesem Falle nicht zu viel thun, wenn man die doppelte Anzahl Pferde, die nach obigen Sätzen heraus kommt, als nothwendig annimmt, weil alsdann wohl nur die Hälfte derselben in einem Tage von einem Pferde bestritten werden kann. Denn überall, wo mit Graspferden gearbeitet wird, habe ich, wenigstens in unsern Gegenden, dieses bestätigt gefunden, und die zu haltende Pferdezahl hiernach hinlänglich und beynahe zu anstrengend beschäftigt gesehen.

§. 80.

Für obigen Fall der Haltung einer größern Zahl von Pferden, als bey ordentlichem Laufe der Witterung für die Ackerungs- und

Erndtearbeiten nöthig ist, spricht auch noch überall eine strenge, thonige Beschaffenheit des Feldbodens. Denn da diese Bodenmischung nicht allezeit bearbeitungsfähig, sondern bald zu naß, bald zu trocken ist, so wird es nöthig, den besten Zustand zur Bearbeitung abzupassen, und dieser dauert oft nur so kurze Zeit, oder trifft so spät ein, daß es dann von entscheidender Wichtigkeit ist, die Arbeit allenfalls mit doppelten Kräften vorzunehmen, wenn sie anders zweckmäßig ausgeführt werden soll.

2. Von der Wahl und Anzahl des zu haltenden Nutzviehes.

§. 81.

Wenn nun nach dem Bedürfniß des jährlich dem Boden zu gebenden Ersatzes der konsumirten Bodenkraft der jährlich nöthige Erbau von Futtermitteln festgestellt, und die erforderliche Anzahl von Zugvieh ermittelt, so wie die zum Unterhalt des Letztern vorweg zu verbrauchende Masse der Futtermittel festgestellt ist, dann ergiebt sich die zur Verwendung an Nutzvieh verbleibende Futtermasse. Diese kann dann nur allein den Maaßstab für die Zahl desselben, so wie die Art des Futters und Bodens, hauptsächlich aber die merkantilischen Verhältnisse, die Art des zu wählenden Nutzviehes bestimmen.

§. 82.

In wie fern hierauf die merkantilischen Verhältnisse einwirken, und bey der Wahl des Nutzviehes berücksichtigt werden müssen, ist im ersten Bande dieses Werkes bereits in Erwägung gezogen. In dieser Beziehung bemerke ich aber hier noch, daß man dabey sich hüten muß, von vorübergehenden abweichenden Konjunkturen sich zu sehr leiten zu lassen. Denn wenn man auch beym Fruchtbau, wie früher schon an mehreren Orten dieses Werkes bemerklich gemacht ist, sich so stellen kann, daß man auch vorübergehende Konjunkturen berücksichtigen und benutzen kann, ohne den richtigen Gang der Wirthschaft zu stören, so geht dieses doch bey der Wahl der zu haltenden Nutzthiere nicht an; sondern man muß hierbey nach solchen Prinzipien verfahren, die auf den ausdauernden Forderungen des Marktes und der Natur des vorhandenen Bodens gegründet sind.

§. 83.

So sind jetzt und vielleicht auch noch einige Jahre hindurch die feinen Schaafe die einträglichsten Nutzthiere einer Wirthschaft. Da aber aus diesem Grunde das Bestreben zu Haltung und Vermehrung derselben fast in ganz Europa an der Tagesordnung ist, diese Thiere auch zu einer schnellen Vermehrung ihrer Zahl durch ihre schnelle Entwickelung geeignet sind, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die große Menge feiner Wolle ihren Preis bedeutend herunter drücken, und in ein solches Verhältniß stellen wird, das den Gewinn von anderm Nutzvieh, z. B. Milchkühen, Mastvieh, auch der Pferdezucht, nicht mehr übersteigt. Wer daher, der jetzigen Konjunkturen wegen, auch auf solchem Boden die feinwollige Schaafzucht vorzugsweise poussirt, der auch zu Ernährung der größern Nutzthiere kräftig und feucht genug ist, ja, in vielen Fällen der dauernden Gesundheit einer Schaafherde entschieden entgegen steht, der wird zeitig genug Ursache finden, seine Kurzsichtigkeit zu bereuen. Denn wenn sich auch durch Fleiß und Sorgfalt nachtheilige Zufälle in dem Befinden der Heerde an vielen Orten würden vermeiden lassen, so wird dennoch bald eine Zeit kommen, wo der größere Ertrag einer Schaafheerde sich verlieren, und selbiger höchstens demjenigen von anderm Nutzvieh gleich bleiben, und dann die schwierigere Haltung der Schaafe auf nicht ganz dazu tauglichem Boden eine unvergütete Last werden wird.

§. 84.

Man wähle daher das zu haltende Nutzvieh aus dem Gesichtspunkt, daß die Menschen nicht nur feines Tuch, sondern auch Fleisch, Milch, Butter und Pferde brauchen, und daß jedes Produkt der Landwirthschaft nur da den sichersten und nachhaltigsten Gewinn und Ertrag giebt, wo die Natur des Bodens ihm am meisten zusagt, und benutze daher nur die mehr trockenen Bodenarten, welche größere Thiere nicht sicher und reichlich genug nähren, mit Schaafen, die feuchten, kräftigen Bodenarten aber mit anderm Nutzvieh. Denn hat man erst einmal einen Nutzviehstamm gewählt und angeschafft, so läßt sich hiermit nicht so leicht und schnell eine Aenderung treffen, wenn, wie sicher zu erwarten, die Konjunkturen für die Nutzviehprodukte sich wieder in das richtige Verhältniß

stellen, was die Kosten der Produktion und die Bedürfnisse der Menschen zur Basis hat. Man würde dann weder eine Thierart schnell und vortheilhaft los werden, noch eine andere für den gewählten Zweck gehörig qualificirte schnell und billig ankaufen können.

§. 85.

Sodann vergesse man bey der Wahl der Thiere nicht die in Bezug auf den zu gewinnenden Dünger wichtigen, früher schon angeführten Erfahrungssätze, daß von einer und derselben Futtermasse das Rindvieh den meisten und nachhaltigsten Dünger, die Schaafe nicht viel weniger, Pferde aber den wenigsten Dünger liefern; und diese verschiedenen Erfolge, welche durch die genauesten Versuche außer allem Zweifel gesetzt sind, beruhen ohne Zweifel auf der verschiedenen Menge des von den verschiedenen Hausthieren genossenen und verdaueten Wassers, und, so wie die Pflanzen im Stande sind, das Wasser in organischen Stoff zu verwandeln, so thut es auch die Verdauungskraft des thierischen Körpers. Da nun das Rindvieh von unsern Hausthieren das meiste Wasser genießt, so muß es auch von einer und derselben Masse an Nahrungsmitteln die größte Masse Dünger liefern.

§. 86.

Nächst der zweckmäßigen Wahl der Nutzthiere kommt die zu haltende Zahl derselben in den wichtigsten Betracht, und die überall zu beachtende Regel in dieser Hinsicht besteht darin: daß man nie mehr Stücke halte, als zur Verzehrung des vorhandenen Futters durchaus nothwendig sind. Man kann daher in der Zahl des Nutzviehes nicht etwa so weit gehen, daß solches nur nothdürftig ernährt werden kann, weil in diesem Falle das angewendete Futter nicht den Nutzen geben kann, dessen es fähig ist. Die Erfahrungssätze über den Bedarf an Futter für jede Thierart sind früher schon bey der Zucht der einzelnen Arten angegeben, und daher hier nicht nöthig zu wiederholen.

§. 87.

Wer übrigens das zu haltende Nutzvieh im Sommer mit Stall- und Hof-Fütterung zu halten gedenkt, der ist dabey schon

weniger von der Qualität seines Feldbodens abhängig. Denn so wie alsdann die Schaafe auch mit Futter von mehr feuchtem Boden völlig gesund erhalten werden können, so wird man auch auf trockenen, leichtern Bodenarten einen kräftigen Milchviehstamm reichlich genug nähren können, wenn man den Boden erst so weit bereichert hat, daß er Spörgel, Kartoffeln, Rüben, Luzerne und Esparsette, welche Früchte sämmtlich auch auf leichtern Bodenarten ergiebig gezogen werden können, trägt, und so wird man in diesem Falle blos die Absatzwege für die erzeugten Produkte bey der Wahl des zu haltenden Nutzviehes berücksichtigen dürfen.

3. Von der erforderlichen Anzahl der Arbeiter, ihrer Ablohnung und auskömmlichen Stellung.

§. 88.

Ein sehr wichtiger Umstand bey der Organisation einer Wirthschaft besteht in der vollständigen Zulänglichkeit der dabey nöthigen Menschenhände, und ein bedeutender Mangel daran kann alle übrigen Vortheile der Lokalität sehr schmälern, ja manche davon ganz aufheben. Denn der beste Boden kann ohne hinlängliche Menschenhände nicht gehörig bestellt, die beste Erndte ohne solche nicht gehörig gewonnen werden. Die Sicherung der nöthigen Menschenhände ist daher eine der wichtigsten Forderungen für die Organisation einer größern Wirthschaft.

§. 89.

Bevor wir aber die verschiedenen Arten, sich die nöthigen Arbeiter zu sichern, in Erwägung ziehen, wollen wir erst versuchen, etwas Allgemeingültiges über die nothwendige Zahl derselben festzustellen, und wir werden diesen Zweck erreichen können, wenn wir den Maaßstab dazu von den Hauptarbeiten einer Feldwirthschaft, nämlich von der Feldbestellung und der Erndte, nehmen.

§. 90.

Beyde Arbeiten sind nicht nur, wie erwähnt, und wie wohl augenscheinlich ist, die wichtigsten und einflußreichsten, sondern es sind auch diejenigen, auf welche die Wirkungen unabwendbarer Na-

tur-Erscheinungen, wie günstige oder ungünstige Witterung, früher oder später Winter, am entscheidendsten sind, und bey welchen keine spätere Nachbesserung, kein Nachholen dessen, was versäumt ist, anwendbar seyn kann, und für die rechtzeitige Besorgung dieser Geschäfte müssen daher die nöthigen Menschenhände unter allen Umständen beschafft werden. Da nun überdem unsere nördlichern Gegenden nur den kleinern Theil des Jahres die passende Witterung zu gedachten Gegenständen haben, so bleibt der größere Theil für anderweitige, von der Witterung mehr unabhängige Arbeiten, und so wird die für die Feldbestellung und Erndte hinreichende Zahl der Menschen auch zugleich für alle anderweitigen wirthschaftlichen Arbeiten in der Regel hinlänglich seyn.

§. 91.

Wenn ich aber hierbey den Bedarf an Menschenhänden nicht nach dem bisherigen Gange unserer, nach dem alten Dreyfelder-System bewirthschafteten Güter abmesse, so geschieht das deshalb, weil ich hier das Höhere und Bessere zum Ziele habe, und dabey überzeugt bin, daß auch dieses ohne eine größere Menschenzahl, als bisher nöthig war, erreichbar ist.

§. 92.

Unser Klima weiset uns nun die Zeit vom 15ten April bis Mitte Juni zur Feldbestellung, und von hier an bis Ende Oktober zur Erndte an; wir haben daher für die Bestellung der Feldfrüchte, welche in demselben Jahre geerndet werden sollen, nur zwey Monate Zeit, und selten wird noch etwas von der ersten Hälfte des April dazu kommen. Zur Erndte haben wir zwar einen Theil des Juli-Monats und den ganzen August, müssen aber oft, der Witterung wegen, den September zu Hülfe nehmen, dem dann noch die Bestellung der Wintersaat zufällt, und der Oktober bleibt dann für die Erndte der Erdfrüchte disponibel.

§. 93.

Rechnen wir nun hiervon Sonn- und Festtage und hinderliche Witterungsfälle ab, so werden wir für die Sommerfeldbestellung nicht über vierzig, für die Getreide-Erndte auch nicht mehr,

für die Wintersaat nicht über funfzehn, und für die Erndte der Hackfrüchte nicht über zwanzig Tage als sicher disponibel annehmen können. Für die Düngerausfuhr rechne ich keine Frühlings- und Sommerzeit, weil es durchweg möglich und höchst ersprießlich ist, diese Arbeit dem Winter aufzulegen, und für einen etwa übrig bleibenden kleinen Theil dieser Arbeit die erste Hälfte Aprils, auch die durch Witterung gehinderten Erndtetage bleiben, so wie solche sich auch zum Theil mit der Frühlingsfeldbestellung zugleich abmachen läßt.

§. 94.

Bey den Erndte-Arbeiten, die im Hauen, Einbinden, Trockenen, Wenden und Einfahren der Getreide- und Futterfrüchte, und im Auspflügen, Auffammeln und Nachhausefahren der Erdfrüchte bestehen, kann man Folgendes als Tagewerke, oder als Arbeit, die in den Arbeitsstunden eines Tages verrichtet werden kann, ansehen:

a. Ein gesunder, kräftiger Arbeiter kann in einem Tage bis gegen drey preuß. Morgen Getreide mähen. Hier nimmt man aber zur Sicherheit an, daß er nur zwey Morgen zwingt, weil er bey gelagertem und verzerrtem Getreide auch hiermit nicht immer fertig wird.

Mit der Sichel kann eine Person nicht mehr, als einen preuß. Morgen Getreide abfertigen.

b. Zum Einbinden des Getreides, incl. Reinharken und Zusammensetzen, ist für einen preuß Morgen Getreide die Tagearbeit einer Frau nöthig.

c. An Wiesenheu kann ein Arbeiter in einem Tage 1 1/2 bis zwey Morgen mähen. An Futterkräutern kann etwas mehr beschickt werden, wenn selbige sich nicht gelagert haben.

d. Zum Wenden und Zusammenbringen des Heues sind für einen Morgen drey Tagearbeiten der weiblichen Arbeiter nöthig.

e. Zum Erndten der Erdfrüchte sind in den kürzern Oktober-Tagen für den preuß. Morgen ein halber Männertag zum Auspflügen, und 20 Weiber- und Kindertage zum Zusammen-

lesen und Aufladen der Früchte nöthig, wobey von Rüben zugleich das Kraut abgeschnitten werden kann.

§. 95.

Die Feldbestellungsarbeiten bestehen im Pflügen, Egden, Säen und Pflanzen, im Jäten und Häufeln, so wie in der Führung des Grubbers, oder in dessen Stelle auch der Schaaregde. Es kann mit diesen Arbeiten Folgendes bestritten werden:

a. Ein Mann pflügt täglich mit Wechselochsen 2 Morgen; ohne Wechsel kommt er nur wenig über einen Morgen preuß.

b. Ein Knecht kann mit drey 2spännigen Egden, nach Verschiedenheit des Bodens, drey bis neun, auch wohl zwölf Morgen abegden.

c. Mit der Schaaregde, mit vier Pferden bespannt, kann ein Knecht in einem Tage zehn Morgen Land durcharbeiten.

d. Beym Häufeln der Erdfrüchte kann ein Knecht mit einem Häufelpfluge sechs bis acht Morgen bestreiten, je nachdem die Reihen drey Fuß oder weniger von einander entfernt sind. Hierunter ist aber nur das Häufeln in einer Richtung des Feldes verstanden.

e. Zum Pflanzen der Kartoffeln hat ein Mann mit einem Pflug zum Ausstreichen der Furchen so viel Zeit nöthig, als das Häufeln erfordert. Beym Einlegen der Kartoffeln in die Furchen kann eine Frau in 6 Stunden mit 4 bis 4 1/2 Scheffel Kartoffeln fertig werden, wenn mit zehn Scheffeln Ein Morgen bepflanzt wird.

f. Beym Pflanzen der Runkelrüben, Kohlrüben, des Kohls, Tabak rc. beschicken acht Personen, die theils mit Pflanzenziehen, Eimschlämmen, Zulangen und dem Pflanzen selbst beschäftigt sind, in 7 Stunden oder einem halben Sommertage 300 Schock Pflanzen, womit nach Verschiedenheit der Dichtigkeit 1 1/2 bis 2 Morgen bepflanzt werden.

g. Beym Jäten der Hackfrüchte kommt es auf die Menge des Unkrautes an, wie viel eine Person dabey beschicken kann. Sind die Räume zwischen den Reihen schon durch den Häufel-

pflug gehörig gereinigt, und daher nur noch das Unkraut zwischen den Pflanzen wegzuschaffen; so kann eine fleißige Person in einem Tage mit $^3/_4$ Morgen, auch wohl mit etwas mehr fertig werden, wenn die Reihen nicht enger als drey Fuß von einander stehen.

§. 96.

Um nun die zu einer bestimmten Feldwirthschaft und zu Bearbeitung derselben ohne reine Braache und mit Ersatz derselben durch Hackfrüchte nöthigen Arbeiter zu ermitteln, ist weiter nichts nöthig, als die ganze Morgenzahl der eizelnen Arbeiten, die das ganze Feld für jede der genannten Arbeitsperioden erfordert, nämlich für die Saat- und Erndtezeit, zu ermitteln, und dann nach obigen Sätzen festzustellen, wie viel Männer- und Weiber-Tagewerke zu deren Bestreitung nöthig sind. Wenn man nun die Summen der Tagezahl mit der Zahl der Tage dividirt, welche jede der gedachten Arbeitsperioden in dem herrschenden Klima zur Arbeit disponibel läßt, dann wird der Quotient die Zahl der erforderlichen männlichen und weiblichen Arbeiter angeben.

§. 97.

Da aber die größte Zahl immer für die Erndte erfordert werden wird, so muß auch für das Bedürfniß dieser die Zahl der nothwendigen Arbeiter festgestellt werden, welche dann zugleich für die Feldbestellungsperiode reichlich zulänglich ist. Die Erndte der Hackfrüchte, die bey dem Bau dieser Gewächse im Großen dann doch immer noch eine größere Anzahl Hände erfordert, muß dann schon mit auf die Zahl der vorhandenen Kinder von 9 bis 14 Jahren, die dazu völlig brauchbar, und in bewohnten Gegenden auch immer aus benachbarten Dörfern zu dieser nicht schweren Arbeit zu haben sind, begründet werden. Für die Bestellung der Wintersaaten behalten dann immer noch die zur Erndte nöthig gewesenen Männer zwischen der Getreide- und Hackfruchterndte Zeit genug übrig.

§. 98.

Die auf obige Art heraus gebrachte Anzahl von männlichen und weiblichen Arbeitern wird aber immer nur erst die Zahl

der nöthigen Taglöhner enthalten, und außer selbigen noch das nöthige männliche Gesinde zu Wartung des Angespannes, welches dann gleich die Erndtefuhren und das Egden besorgt, und ein Aufseher desselben, der bey uns Hofmann, anderwärts auch Hofmeyer ꝛc. genannt wird, der zugleich das Aussäen der Getreidefrüchte besorgt, nöthig seyn.

§. 99.

Hiernächst kommen auch noch die zur Wartung des Nutzviehes nöthigen Menschen in Betracht. Besteht dieses nun in Schaafen, und werden diese, wie gewöhnlich, auf der Weide gehalten, dann ist das Nöthige hierüber schon früher bey der Wartung einer Schäferey bemerkt, und die hierzu nöthigen Menschen müssen für sich allein, und unabhängig von allen Wirthschaftsarbeiten, gehalten werden, weil die Schaafe stets ihre Aufsicht und Wartung erfordern. Besteht dagegen der Nutzviehstamm aus Milchvieh, und wird dieses auch im Sommer auf dem Stalle gefüttert, so müssen auch für diese besondere Menschen da seyn, weil auch hier die nöthige Wartung keinen Tag unterbrochen werden kann, mithin die Menschen davon nicht zu den Feldarbeiten zugezogen werden können. Für funfzig Kühe, die auf dem Stalle gefüttert werden, ist ein Wärter, der beständig im Stalle bleibt, und eine männliche Person zum Mähen und Anfahren des Futters, so wie eine weibliche Person oder ein Junge zur Hülfe beym Auf- und Abladen nöthig. Beyde Letztere haben dann noch Zeit genug übrig, dem Wärter beym Einfüttern, Tränken und Abschäufeln des Mistes behülflich zu seyn, und diese drey Personen mit ein paar Ochsen sind zur Wartung von 50, auch bis 60 Stallfütterungskühen hinlänglich. Bey größerer Entfernung der Futterfelder würden, der bessern Beförderung wegen, Pferde zum Anfahren des Futters nöthig seyn.

Auch die Milchwirthschaft erfordert im letztern Falle ihre besondern Menschenhände, die damit täglich zu thun haben, und nur, wenn man nach meinem frühern Vorschlage den Dienstleuten kein Vieh hält, und sie dagegen mit Milch abfindet, würden ihre Weiber dafür in den Morgen-, Mittags- und Abendstunden das Milchen besorgen können, so daß dann an den besonders für die Milch-

wirthschaft zu haltenden weiblichen Händen bedeutende Ersparung eintreten kann.

§. 100.

Bey obiger Ermittelung der zu Bestreitung einer Wirthschaft nöthigen Arbeiter kommt aber noch die Arbeitslust und Fähigkeit der Arbeiter in Betracht, und diese machen in verschiedenen Gegenden hierin noch einen bedeutenden Unterschied, und was in einer Gegend zwey Arbeiter verrichten, daran haben anderwärts oft drey und mehr volle Arbeit. Die bey uns nun allmählich aufhörenden Hof- oder Schaarwerksdienste gehören im Allgemeinen vorzugsweise zu den letztgenannten langsamen Arbeitsleistungen, und an diese gesellen sich auch die Taglöhnerarbeiten überall unter solchen Umständen, wo diese Leute bey zu karger Ablohnung in Mangel und Sorgen ihr Leben hinschleppen müssen. In einer solchen Lage bildet sich dann überall ein Geist der Trägheit, der Verdrossenheit unter den ländlichen Arbeitern, der sich vom Vater auf den Sohn forterbt, und in einem ordentlichen System besteht, so viel wie möglich die körperlichen Kräfte zu schonen, weil zu ihrer Erhaltung die zu genießende Nahrung zu karg und zu mager ist. Im Allgemeinen kann man daher überall, wo der ländliche Arbeiter durch eine gewisse raffinirte Kunst seiner Brodherren oder Aufseher in Mangel und zu kargem Auskommen gehalten wird, darauf rechnen, daß er theils aus wirklichem Mangel an Kraft, theils aber auch aus einer davon herkommenden Verdrossenheit und Gleichgültigkeit für den Flor der Wirthschaft viel weniger leistet, als es ihm bey gehöriger Nahrung möglich ist, und dann auch sich erzwingen läßt.

§. 101.

Mir sind Systeme in der Behandlung der ländlichen Arbeiter vorgekommen, die den Grundsatz hatten: der ländliche Arbeiter müsse nicht mehr haben, als er täglich verzehrt, und, wie man sich ausdrückt, bloß aus der Hand ins Maul leben; und man sieht es wohl als Kennzeichen eines tüchtigen Wirthschafters an, wenn er sich in der Kunst auszeichnet, die Arbeiter möglichst zu zwacken, und jede Erleichterung und Verbesserung ihrer Lage zu verhüten. Da man aber bey den aufgehobenen Unterthänigkeitsverhältnissen das Wegziehen der Leute nicht anders verhüten kann (indem denn doch

viele Wirthschaften sich durch das Gegentheil auszeichnen, und den Arbeitern ihr hinlängliches Brod gönnen, mithin Gelegenheit für ordentliche Arbeiter da ist, sich ihre Lage zu verbessern), so befördert man in solchen Wirthschaften die Verschuldung der Arbeiter, um sie fest halten zu können. Daß nun in solchen eine stete Spannung des Brodherrn mit seinen Arbeitern besteht, die beyden Theilen das Leben verbittert, und überdem den Gang der Wirthschaft gewiß nicht fördert, ist eine natürliche Folge eines solchen nichts bedeutenden und nichts erzweckenden Knapp = und Saugesystems. Denn was man dadurch an einem Orte ersparen und erzwacken will, geht durch die Trägheit und Verdrossenheit der Arbeiter an andern Orten vielfach wieder verloren.

§. 102.

Ist nun in einem Gute oder auch einer Gegend dieser Zustand erst herrschend und dauernd, dann wird Trägheit, Verdrossenheit und Treulosigkeit gegen den Brodherrn herrschender Charakterzug unter den vorhandenen Arbeitern. Es gelingt dann selbst einer zweckmäßigen Behandlung der Leute nicht gleich, jene so lästigen und schädlichen Unarten wieder zu tilgen, und solche zu zufriedenen, fleißigen und ehrlichen Gutsleuten umzubilden. Jene Fehler dauern wohl noch längere Zeit fort, wenn auch von Seiten des Brodherrn die veranlassenden Ursachen entfernt, und die Arbeiter so gestellt werden, daß sie vernünftiger und billiger Weise zufrieden seyn können; und wie man tief eingewurzelte und verbreitete Unkräuter nur nach und nach los wird, so gelingt es auch hier nur allmählich, jene lästigen Unarten auszurotten.

§. 103.

Wir sehen also, daß die auskömmliche Stellung der Arbeiter bey einer Wirthschaft ein Gegenstand ist, der auf den guten Gang derselben wesentlich einwirkt, und daher sehr zu beachten und in Erwägung zu ziehen ist. Denn wenn dieses vernachlässigt wird, oder gar absichtlich unterbleibt, wird man nicht nur nach und nach selbst gute und ordentliche Leute entweder bald zur Trägheit, Widerspenstigkeit und Treulosigkeit bringen, oder sie nicht lange behalten, alsdann man aus Noth endlich den Ausschuß annehmen muß, den

andere Wirthschaften nicht behalten wollen; und in beyden Fällen ist man dann mit seinen Arbeitern so bestellt, daß alle anderweitige, gut und zweckmäßig gestellte Theile der Wirthschaft in ihrer guten Wirkung für den Flor des Ganzen gehemmt werden, und dem Eigenthümer oder Dirigenten der Wirthschaft sein Wirkungskreis verbittert wird, und die besten Unternehmungen in der Regel scheitern.

§. 104.

Es kann daher nicht unnütz seyn, diesen Gegenstand in umständliche und mehrseitige Erwägung zu ziehen, um dadurch auf die nützlichsten und anwendbarsten Grundsätze zu kommen, die eine richtige Behandlung gedachten Gegenstandes bezeichnen können.

§. 105.

Zuvörderst wollen wir in Erwägung ziehen, ob verheyrathete oder unverheyrathete Arbeiter einer Wirthschaft am ersprießlichsten sind, oder ob nothwendig beyde Arten ihrer Stellung für den richtigen und besten Gang derselben in Anwendung kommen müssen. Unfehlbar wird hierauf die Lokalität bedeutenden Einfluß haben, und sehr berücksichtigt werden müssen, weshalb über die Sache auch nur im Allgemeinen und mit dem nöthigen Spielraum für die Ausnahmen etwas Bestimmtes zu ermitteln seyn wird.

§. 106.

Im Allgemeinen wird man nun wohl eingestehen müssen, daß zu einem ruhigen, zufriedenen und folgsamen Arbeiter der unverheyrathete Mensch nicht die gute Anlage hat, die dem Verheyratheten von mehreren Seiten her, und aus Motiven, die in der menschlichen Natur selbst liegen, gewissermaaßen aufgedrungen wird. Der unverheyrathete Mensch sieht sich nie am Ziel seiner Wünsche, und strebt immer noch nach etwas, was ihm fehlt; es wird daher stets schwerer halten, ihn so zufrieden zu stellen, als den Verheyratheten. Wenn jener es gut hat, dann will er es besser haben; seine Unruhe reizt ihn zu einem öftern Wechsel seiner Lage, weil er immer glaubt, sich zu verbessern. Er ist schwerer in Zucht und Ordnung zu halten, theils weil seine Triebe ungestümer und leidenschaftlicher sind, theils weil ihm an der Beybehaltung eines gegenwärtigen Verhält-

nisses weniger gelegen ist; und wenn er sich an einem Orte zu sehr in Befolgung seiner Gelüste gefesselt glaubt, so verläßt er solchen, um sich ihnen anderwärts mehr überlassen zu können. Er ist überall zu Hause, und daher wird ihm der Wechsel seines Aufenthalts nicht schwer. Alles dieses ist um so mehr der Fall, je roher der Mensch an Verstand und Herz geblieben ist, und dieses muß man doch von unserer arbeitenden Klasse als in der Regel annehmen.

§. 107

Der verheyrathete Mensch dagegen befindet sich schon in einer ruhigern und beharrlichern Stimmung. Wenn er nicht an Verstand und Gefühl geradezu verwahrloset ist, dann liegt ihm das Wohl der Seinen vor allen Dingen am Herzen, und seine frühern Wünsche und Gelüste müssen gegen dieses Ziel seines Bestrebens schweigen. Wo er daher im Stande ist, durch Fleiß und ordentliches, sittliches Leben das Wohl der Seinen zu sichern, da wird es selten schwer halten, ihn an Fleiß und sittliches Betragen zu gewöhnen. Was er früher in ungewisser Ferne suchte, und doch nie fand, findet er jetzt im Kreise seiner Familie, und man kann hingegen nicht einwenden, daß der ungebildete Landarbeiter zu dieser Richtung zu roh ist; denn gerade der nicht verfeinerte Mensch ist dieser Richtung am fähigsten, wenn nur nicht frühere böse und ausschweifende Gewohnheiten den natürlichen Sinn dafür zu sehr unterdrückt haben. Der verheyrathete Mensch scheuet am meisten einen öftern Wechsel seiner Verhältnisse, weil er stets das Gewisse gegen das Ungewisse aufs Spiel setzt, sein und der Seinen Wohl dadurch gefährdet. Wo er daher für seinen Fleiß, Treue und ordentliches Verhalten sich und die Seinen gegen Mangel und Noth gesichert sieht, da wird ihm auch daran gelegen seyn, sich dieses Verhältniß zu erhalten, und er diejenigen Fehler vermeiden, die ihm solches entreißen können. Eine wohlwollende Behandlung von Seiten des Brodherrn wird daher stets von verheyratheten Arbeitern am besten erkannt und verdient werden.

§. 108.

Für den guten Gang einer Wirthschaft sind aber am meisten diejenigen Eigenschaften der Arbeiter erwünscht, die wir vozugs-

weise an verheyratheten Arbeitern finden, und daher diese im Allgemeinen auch vorzuziehen. Nun haben wir zwar schon gewöhnlich die Taglöhner verheyrathet; aber auch selbst bey denjenigen Leuten, die zu Wartung des Viehes als Gesinde gehalten werden, wäre dieses in den meisten Fällen erwünscht und vorzuziehen. Denn außerdem, daß von verheyratheten Knechten eine bessere Behandlung der Angespanne zu erwarten ist, würde dieses noch alle diejenigen Unannehmlichkeiten ersparen, die bey einer größern Wirthschaft oft mit Bekösstigung eines zahlreichen Gesindes verbunden sind.

§. 109.

Das Einzige, was an manchen Orten diese Einrichtung etwas erschweren könnte, wäre das den verheyratheten Arbeiterfamilien zu verabreichende Brennmaterial, und wie dieses knapp und weit herzuholen, oder theuer anzuschaffen ist, könnte solches die Sache wohl in etwas erschweren, wogegen die nöthigen Wohnungen, als ein ein für alle Mal zu bestreitendes Bedürfniß, was man heut zu Tage überdem mit bedeutender Menage zu beschaffen im Stande ist, wohl kein zu wichtiges Hinderniß seyn möchte. Wenn man aber annimmt, daß dafür der bedeutende Bedarf der Gesindestube und des Gesindetisches wegfällt, so wird wenig übrig bleiben, was der Haltung verheyratheter Knechte in dieser Hinsicht mehr zur Last fällt. Wo aber vollends das nöthige Brennmaterial kein schwieriger und kostspieliger Gegenstand ist, da möchte sich wohl kein Einwand auffinden lassen, der die Haltung verheyratheter Knechte minder vortheilhaft machte.

§. 110.

Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der verheyrathete Knecht zu viel Versuchung haben würde, seinen Pferden das Futter zu stehlen, um es seinem Vieh zuzuwenden, daß er die in den Früh- und Spätstunden nöthige Wartung seiner Pferde versäumen würde, und daß auch selbst in der Nacht stets Jemand im Stalle bleiben, und daher die Wärter der Pferde hier schlafen müssen, so ist alles dieses auch bey verheyratheten Leuten theils zu verhüten, theils zu erlangen. Denn wenn man nach meinem frühern Vorschlage die Fütterung der arbeitenden Pferde einem ganz damit beschäftigten verständigen Manne anvertraut, und diesen blos durch

die

die Knechte das Häckfel besorgen läßt, dann fällt schon die Gelegenheit zu Veruntreuung des Futters weg; und die Aufsicht im Stalle über Nacht würde erreicht, wenn sowohl dieser im Stalle schläft, als allenfalls und zum Ueberfluß noch wechselsweise einer der verheyratheten Leute dasselbe thut. Eben so werden die Veruntreuungen des Futters, die sich ohnehin schon durch Aufsicht verhindern lassen, und auch bey unverheyratheten Knechten Statt finden, wenn diese hier fehlt, schon dadurch vermieden, wenn man den Arbeitsleuten kein Vieh hält, sondern sie dafür lieber mit Naturalien abfindet, wofür weiterhin noch anderweitige empfehlende Gründe vorkommen werden. Ich nehme daher hier an, daß überwiegende Gründe obwalten, zu Bestreitung unserer Wirthschaftsarbeiten, in so fern solche nicht durch gemiethete fremde Leute bestritten werden können, sondern dazu stets vorhandene und stets verpflichtete Menschen gehalten und am Orte ansässig seyn müssen, verheyrathete Leute vorzuziehen, und was ich daher hier von ihrer Behandlung und ökonomischen Stellung anführe, bezieht sich auch nur auf verheyrathete Arbeiter.

Von der Ablohnung und ökonomischen Stellung der landwirthschaftlichen Arbeiter.

§. 111.

Im Allgemeinen kann man nun hierüber als gültige und unausweichliche Forderung aufstellen, daß der Arbeiter so gestellt seyn muß, daß er bey Fleiß und Sparsamkeit sein Brod hat und nie Mangel leiden darf. Die Mittel hierzu sind bey einer Landwirthschaft so mannigfaltig und den Bedürfnissen der arbeitenden Klasse angemessen, daß der Zweck erreicht werden kann, ohne den Ertrag des Gutes zu schmälern. Die Art der Ablohnung wird sich freylich eben so als manches Andere bey der Landwirthschaft nach Lokalverhältnissen richten müssen. Denn wenn man in sehr bevölkerten Gegenden, welche den Absatz der Produkte sehr erleichtern, und in der Regel auch viel Gelegenheit geben, fremde Arbeiter zu miethen, es vorziehen muß, die meisten Feldarbeiten für baaren Lohn und am besten im Verding machen zu lassen; so wird man an andern Orten, wo man gezwungen ist, sich die nöthigen Menschenhände durch am

Orte ansässige Leute zu sichern, mit jenem Verfahren nicht so gut stehen, und auch nicht im Stande seyn, den Leuten ihr Auskommen zu sichern.

§. 112.

Der letztere Fall möchte nun bey uns wohl bey den meisten Landgütern Statt finden. Wir müssen ansässige, stets disponible Leute halten, um mit den Feldarbeiten unter allen Umständen sicher fertig werden zu können. Aus diesem Umstande folgt aber auch die Nothwendigkeit, den Leuten fortwährend Gelegenheit zu geben, sich ihr hinreichendes Auskommen zu jeder Jahreszeit, und wenn auch mit den Feldarbeiten nichts zu thun ist, verdienen zu können. Da wir aber von der andern Seite nicht Sommer und Winter über Arbeiten haben, die mit baarem Lohn bezahlt werden könnten, so sind anderweitige Mittel nöthig, durch welche die Menschen ihre Zeit lohnend benutzen können, wenn die Wirthschaft sie nicht beschäftigen kann, welches besonders bey dem weiblichen Theil der Arbeiter in manchen Theilen des Jahres eintritt.

§. 113.

Wenn daher in mehr bevölkerten Gegenden der Arbeiter allezeit Arbeit sucht, und diese allenfalls verdingsweise für baaren Lohn übernimmt, nach Vollendung derselben dagegen seinem Arbeitsgeber nichts mehr angeht, so muß bey uns nicht nur der Arbeiter aufgesucht werden, sondern man muß ihn auch zugleich auf Jahre verpflichten, um ihn in der Zeit des Gebrauchs gewiß zu haben; und dieses geht sowohl auf männliche als weibliche Arbeiter. Zu anderer Zeit aber, wo die Feldarbeiten still liegen müssen, ist aus diesen Umständen wieder nöthig, den Leuten Arbeit zu schaffen.

§. 114.

Aus diesen Umständen ist es nöthig, dem Landarbeiter ein gewisses Hauswesen zu begründen, durch welches besonders der weibliche Theil sich beschäftigen und für die auskömmliche Stellung der Familie thätig seyn kann, d. h. man muß es den Leuten möglich machen, durch Stubenarbeit sich etwas zu verdienen. Die tauglichsten Mittel dazu bestehen in Spinnen, Weben und Stricken, und man erleichtert den Leuten diesen Erwerbszweig sehr, wenn man

ihnen Gelegenheit giebt, sich Gespinnst zu bauen. Der Nutzen, den selbige hiervon haben, ist so bedeutend, daß sie im Stande sind, die Wirthschaftsarbeiten für einen viel billigern baaren Lohn zu leisten, als fremde Leute solches im Stande sind.

§. 115.

Um die baaren Ausgaben der Wirthschaft noch mehr zu vermindern, giebt man ihnen dann noch einen Theil ihres Lohns in Naturalien, die sie zu ihrem Unterhalt brauchen; man giebt ihnen Wohnung und Feuerung und Land zu Gemüse, und durch alles dieses macht man den Leuten es möglich, auch bey einem verhältnißmäßig geringen baaren Lohn zu bestehen; und da ersparte Ausgaben in ihrem Effekt auf den Ertrag der Wirthschaft stets einer eben so großen Einnahme gleich sind, so wird diese Stellung der Leute gewissermaaßen auch ein Versilberungsmittel für die Produktion des Gutes. Man tauscht Menschenarbeit durch Naturalvortheile ein, und die Leute kaufen sich ihre Unterhaltsmittel durch ihre Arbeitsleistung zum Theil ohne Dazwischenkunft des baaren Geldes.

§. 116.

Die hierdurch entstehende häusliche Beschäftigung der Leute, in den Zeiten, wenn die Wirthschaft sie müssig läßt, führt dann gewissermaaßen zu einer größern Entwickelung des Fleißes und der Geschicklichkeit der weiblichen Arbeiter, weil Beyde ihren Lohn dabey finden. Das Weib kann dann fleißig seyn, ohne ihre Kinder verlassen zu dürfen. Sie spinnt, webt, strickt, und so wie sie hierdurch für den Wohlstand ihrer Familie arbeitet, leitet sie ihre Kinder zugleich zum Fleiß an. In den langen Winterabenden kann der fleißige Hausvater selbst hierbey mithelfen, und mit Vergnügen habe ich bemerkt, daß, dieses bey unsern Arbeitsleuten in Gang zu bringen, nicht schwer ist, und so wird der Lohnarbeiter in einem Theil des Jahres gleichsam zu einem selbstständigen Fabrikanten.

§. 117.

Eine solche Stellung der Arbeiter ist überall um so nöthiger, je länger derjenige Theil des Jahres ist, in welchem die Feldarbeiten still liegen müssen, und je kürzer dagegen die Arbeitszeit ist.

Denn je nöthiger man in der letzten Zeit eine möglichst starke Zahl der Arbeiter braucht, je weniger ist es in der erstern möglich, solchen Beschäftigung für Tagelohn zu geben. Wenn man auch im Winter den männlichen Arbeitern in der Regel einen hinreichenden Verdienst durchs Dreschen gegen einen bestimmten Antheil giebt; so ist doch diese Arbeit im Allgemeinen, bloß durch Menschenhände bestritten, weder den Zwecken der Wirthschaft gnügend, noch für die Arbeiter selbst immer vortheilhaft. Denn einmal ist diese Art des Dreschens in vielen Fällen, wo man z. B. das Getreide zur Saat oder zu einem vortheilhaften Verkauf schnell braucht, zu langsam, und läßt oft genug die Wirthschaft bey nützlichen und nöthigen Unternehmungen im Stich, und andern Theils erhalten die Arbeiter in Zeiten und Gegenden, wo das Getreide sehr geringe Preise hat, für diese schwere Arbeit, durch die Naturalablohnung einen zu kärglichen Verdienst, und aus beyden Ursachen ist es, sowohl für den Brodherrn, als für seine Arbeiter, heilsam, bey größern Wirthschaften das Dreschen des Getreides durch Maschinen, die durch Zugvieh in Bewegung gesetzt werden, zu bestreiten; wodurch solches in Zeiten des Gebrauchs nicht nur schnell beschafft, sondern auch den Menschen eine sehr angreifende Arbeit, die sie fast zum Lastthier macht, abgenommen wird.

§. 118.

In diesem Falle nun, wenn nämlich das Dreschen mit Maschinen sich mehr verbreitet, kann man nun zwar den männlichen Tagelöhnern im Winter noch Flachsbearbeitung und die Ausfuhr des Mistes zur Beschäftigung geben, und diese Arbeiten mit der Bedienung der Dreschmaschine werden für sie auch die meisten Wintertage besetzen; allein so mancher Tag wird ihnen doch frey bleiben, und die Weiber haben dann bey der Wirthschaft gar keinen Verdienst. Wer überdem menschlich fühlt, und auch in seinem Arbeiter seinen Mitbruder sieht, wird auch gern zugestehen, daß das Weib zu den Arbeiten im Freyen in der rauhen Winterzeit nicht geschaffen ist, und am wenigsten ihr solche dann mit gutem Gewissen zugemuthet werden können, wenn solche, wie doch häufig und ihrer Bestimmung gemäß der Fall ist, schwanger sind oder Kinder säugen.

§. 119.

Es ist daher unerläßlich nöthig, diejenige hinlängliche Anzahl Arbeiter, die der Wirthschaft in der geschäftsvollen Jahreszeit zu Gebot stehen sollen, so zu stellen, daß sie auch in dem übrigen Theil des Jahres Gelegenheit haben, für ihren Erwerb thätig zu seyn. Dieses ist nun am leichtesten durch oben erwähnte Hausfabrikation möglich, ohne daß die Wirthschaft dieserhalb empfindliche Opfer nöthig hat, und jene Stellung der Arbeiter hat auch sowohl für den Brodherrn als für den Staat noch anderweitigen bedeutenden Werth.

§. 120.

Jene Hausbeschäftigung, nämlich Spinnen, Weben und Stricken, ist von der Art, daß schon Kinder von 6 Jahren an dabey beschäftigt werden können. Diese kleinen Wesen, die in größerer Zahl so häufig den Eltern Sorge und Noth machen, werden dann schon für den Erwerb der Eltern thätig; sie erwerben sich mit jedem Jahr mehr ihren Unterhalt und nehmen den Eltern die Last ihrer Erziehung ab. Der ländliche Arbeiter ist dann im Stande, auch eine zahlreiche Familie zu fleißigen und gnügsamen Menschen aufzuziehen. Seine Kinder wachsen froh und gesund auf, bey selbst gebaueten Kartoffeln, Milch und Brod und in einem selbst gewebten Kleide, und werden nach einer solchen Erziehung sich in allen Verhältnissen als genügsame, fleißige und brauchbare Menschen zeigen; und wie wichtig und ersprießlich dieses für den Staat ist, darf ich wohl nicht aus einander setzen. Für den Brodherrn entsteht aber auch der wesentliche Nutzen, daß er in geschäftsvollen Zeiten immer mehr willige Hände disponibel erhält. Denn wenn der Tagelöhner seinen Kindern zu Hause Arbeit und Brod geben kann, wird er sie gern noch zu Hause behalten, wenn sie auch schon bey Fremden dienen könnten, und wie bald sind sie zu den Erndten der Erdfrüchte, zum Jäten derselben bey einer mit Anstrengung und Intelligenz betriebenen Wirthschaft brauchbar und nützlich zu beschäftigen, und wie ersprießlich und nöthig ist es, in der Periode des Feldbaues möglichst viel Hände disponibel zu haben.

§. 121.

So lange aber eine Arbeiterfamilie ohne erwachsene Kinder ist, wird selbige immer ihre Rechnung dabey finden, ein erwachsenes Mädchen in ihrem Lohn und Brod zu halten, weil solches durch jene Hausarbeit im Winter und in langen Abenden und durch Tagelohn in der Arbeit der Wirthschaft solches reichlich verdienen kann, und so ist dann eine Familie immer im Stande, die nöthigen Menschenhände für die Wirthschaft zu liefern, ohne daß das Weib während ihrer Schwangerschaft, oder während des Säugens ihrer Kinder, sich mit schweren Arbeiten quälen und ihre und ihrer Kinder Gesundheit und Existenz aufs Spiel setzen darf. Sie verdient und schafft dann zu Hause eben so viel, und kann dabey ihren Mutterpflichten gnügen. Dieser Umstand ist gewiß für den Staat und die Menschheit von hoher Wichtigkeit; und wer die arbeitende Klasse seiner Mitmenschen nicht bloß als Werkzeuge für die Bequemlichkeit der höhern Stände ansieht, sondern ihr ebenfalls eine leidliche Existenz wünscht und gönnt, und ihr die Ansprüche darauf zugesteht, der wird auch zugestehen müssen, daß hierzu eine Familienmutter jener Klasse auch jene Ansprüche auf eine ihrem jedesmaligen Zustande angemessene Beschäftigung machen kann.

§. 122.

In ähnlicher Richtung hat man auch bey uns die Arbeiterfamilien bey den größern Landgütern, welche sich die nöthigen Menschenhände durch angesessene Arbeiter sichern müssen, größtentheils gestellt. Man giebt ihnen Wohnung, Garten, Feuerung und Stallung, Futter und Weide für einiges Vieh, und dann auch noch häufig einen oder mehrere Morgen Land zur Nutzung; wofür sie dann aber in der Regel eine mäßige Bezahlung in baarem Gelde entrichten, und dann auch noch eine bestimmte Anzahl Tage umsonst, als sogenannte Schaarwerkstage, entrichten müssen; alle andere Arbeit erhalten sie dann aber durch einen billigen Tagelohn bezahlt. Allein, diese Einrichtung hat ihre großen Unbequemlichkeiten und Hindernisse für den Gang der Wirthschaft, ohne daß die Leute der daraus fließenden Vortheile froh werden können.

§. 123.

Denn da die Arbeiter alle jene Naturalvortheile bezahlen müssen, so können sie solche keinesweges als einen Theil ihres Lohnes ansehen; sondern sie müssen es vielmehr drückend finden, daß sie aus Rücksicht auf selbige für geringern Lohn arbeiten müssen, als fremde Tagelöhner. Wenn in Zeiten des Mißwachses ihnen ihre Garten- und Feldfrüchte fehlschlagen, gerathen sie dem ohngeachtet in Hunger und Noth, und müssen sich Schulden auf den Hals zehren. Zu Bearbeitung ihrer eigenen Früchte kann ihnen selten die nöthige Zeit gelassen werden, und wenigstens veranlaßt dieser Umstand oft genug Mißvergnügen und widerliche Spannung mit dem Herrn oder der Direktion der Wirthschaft, besonders bey verderblicher Witterung, und träge Arbeiter machen auch oft genug die Bearbeitung ihrer eigenen Früchte zum Vorwande, um sich der Arbeit des Herrn zu entziehen. Ueberdem ist die Gutswirthschaft noch mit Beschaffung der Stallung und des Scheunenraums für die Wirthschaft der Arbeiter belastet, und muß auch das Angespann zur Bestellung der Früchte für selbige hergeben. Alles dieses hat Zeitzersplitterung, Verdruß und Widerwillen des Brodherrn zur Folge, und die Arbeiter sind dem ohngeachtet nicht in einem mäßigen Auskommen unter allen Umständen sicher gestellt. Das den Leuten zu haltende Vieh, was oft in Kühen, Schaafen, Schweinen und Gänsen besteht, ist eine widerliche Last für die Feldnutzung und eine Fessel, die allein schon eine naturgemäßere Fruchtfolge und lohnendere Benutzung der Aecker hemmt, und ein um so verderblicherer Umstand, da, wie gesagt, dadurch die Arbeiter keinesweges gegen Noth und Mangel gesichert sind. Sie sind dadurch zu einem Mitteldinge von Ackerwirth und Tagelöhner verdammt, welches weder den Pflichten und Vortheilen des einen noch des andern Standes entspricht, und so ist allein diese Stellung der Arbeiter eine Hauptquelle aller derjenigen Zerrungen und widerlichen Vorfälle, welche den Betrieb der Landwirthschaft in hohem Grade verleiden, und im Ganzen die Tagelöhner auf dem Lande entweder zu nothleidenden und bedauernswürdigen Menschen, oder auch oft genug zu verschmitzten, diebischen und widerspenstigen Wesen macht, die die Plage ihrer Brodherren sind.

§. 124.

Allen diesen Nachtheilen läßt sich begegnen, und der Zweck einer auskömmlichen Stellung fleißiger und ordentlicher Arbeiter, welche jeder größern Wirthschaft dann doch unerläßlich zu ihrem Bestehen nöthig sind, mit mindern Opfern und dennoch sicherer und vollkommener erreichen, wenn man hierbey die leidigen Umwege vermeidet und geradezu den Zweck ergreift. Anstatt daß man den Leuten Acker und Gebäude giebt, um sich ihre nöthigen Naturalien zu bauen, gebe man ihnen doch lieber gleich die Naturalien selbst und behalte sich dafür lieber die freye Disposition der Aecker. Wollte man aber durch Ackernutzung seine Arbeiter in die Lage setzen, daß sie zugleich schlechte und gute Jahre mit übertragen sollen, so wäre dieses weder ausführbar noch gerecht. Denn wenn der Arbeiter Mißwachs leidet, so muß ihm sein Brodherr doch Unterhalt geben, wenn er Arbeit verlangt, und die dadurch entstehende Verschuldung des Arbeiters führt zu weiter nichts, als daß der Herr doch in den meisten Fällen die Schuld streichen muß; und wer Mißwachs übertragen soll, der muß in guten Jahren mehr haben, als er braucht, und in diesem Falle sind unsere Arbeiter doch bey dem kleinen Umfange und der unvollkommenen Bestellung ihrer Aecker nicht. Warum also nicht eine Sache auf dem geradesten und sichersten Wege ergreifen, welcher auszuweichen weder Recht noch Möglichkeit vorhanden ist. Statt aller Aecker stelle man daher seine Arbeiter lieber auf Naturalien und einen mit Rücksicht auf selbige ermittelten baaren Tagelohn; und höchstens eine Beysaat an Kartoffeln und Lein auf dem herrschaftlichen Felde, welche mit den Früchten des Herrn zugleich bearbeitet werden, keine besondern Gebäude erfordern, dem Mißwachs nicht so wie Getreide ausgesetzt sind, mithin alle jene Nachtheile nicht haben, wird anwendbar bleiben; wozu dann noch einige □Ruthen Land am Hause zu den kleinern Gartengemüsen kommen.

§. 125.

Hierdurch hat man dann noch ein sehr wirksames Mittel in Händen, den Arbeitern die herrschaftliche Arbeit annehmlicher zu machen, indem man die zu verabreichenden Naturalien nach der Zahl der für Tagelohn gearbeiteten Tage abmißt und darreicht; und da der Arbeiter dann nie an einzelnen Feldfrüchten etwas zu versäumen

hat, wird er dann stets um so bereitwilliger für die Arbeit seines Herrn seyn. Bey der bisherigen Verabreichung von nutzbarem Lande und den Vortheilen der Viehhaltung fällt dieser Reiz weg; denn der Arbeiter mag im Laufe des Jahres viel oder wenig gearbeitet haben, so bleiben ihm jene Naturalvortheile immer ungekürzt, und er glaubt um so mehr Anspruch darauf zu haben, da er Zahlung dafür leisten muß. Hierzu kömmt dann noch die oben erwähnte Nothwendigkeit, auch seinen eigenen Feldbau gehörig abzuwarten, und so ist es kein Wunder, wenn die größte Plage bey unsern Feldarbeiten darin besteht, daß die Arbeiter dazu mit Zwang und Strafen, gleichsam wie zur Festungsarbeit, getrieben werden müssen.

§. 126.

Der baare Tagelohn, welcher den Arbeitern zu reichen ist, wird sich den bestehenden Verhältnissen am besten anpassen lassen, wenn wir dabey denjenigen Tagelohn zum Maaßstabe nehmen, für welchen fremde Arbeiter, die gar keine Naturalvortheile beziehen, zu haben sind, und man diesen die den eigenen Leuten zufließenden Naturalvortheile nach Durchschnittswerth abzieht. Wenn man denn hierbey für Flachs- und Kartoffelbeysaat die bloße Landmiethe in Rechnung stellt, dann wird der fleißige Arbeiter, mit einem fleißigen, ordentlichen Weibe, besonders durch jene Verarbeitung des Flachses, sich und seine Familie unter allen Umständen ernähren können, und der Brodherr wird dann nicht nur stets bereitwillige und treue Arbeiter um sich haben, und mit seinen nöthigen Arbeiten nie im Stich bleiben, sondern er kann sich zugleich das angenehme Bewußtseyn verschaffen, daß er Schöpfer und Erhalter des Wohlseyns und der Zufriedenheit für mehrere Familien seiner Mitbürger ist.

§. 127.

Die Menge der neben dem baaren Tagelohn und zu Vertretung eines Theils desselben zu verabreichenden Naturalien müßte so festgestellt seyn, daß sie dem Unterhaltsbedarf einer Familie entspricht, und dieser kann allenfalls nach demjenigen beurtheilt werden, was die Arbeiter bisher von dem ihnen zur Nutzung zugewiesenen Acker und an Drescherverdienst bezogen, wenn sie anders hiermit ausgekommen sind. Es hätte nun z. B. eine Arbeiterfamilie bis-

her auf gedachtem Wege 20 Scheffel Brodgetreide und 10 Scheffel Sommergetreide an Gerste, Hafer und Erbsen bezogen, womit auch erfahrungsmäßig schon eine Familie von 4 bis 6 Köpfen, wenn sie darneben noch Kartoffelland zu einer Erndte von 50 Scheffeln hat, auskommen kann, und das Gut und die herrschende Witterung gebe Gelegenheit, daß der Arbeiter 250 Tage, und sein Weib, oder eine in ihre Stelle gehaltene Magd, 150 Tage, daß also die Familie 400 Tage für Tagelohn in der Wirthschaft arbeiten könne; dann würde an selbige, von Seiten des Brodherrn, auf zwanzig gearbeitete Tage neben dem baaren Tagelohn Ein Scheffel Brodgetreide und ein halber Scheffel Sommergetreide zu verabreichen seyn, welches auf jeden Arbeitstag circa 5 ℔. Brod, und außerdem noch das nöthige Grütz- und Kochgetreide, nämlich Gerste- und Hafergrütze und Erbsen liefern würde. Hierbey hat dann nur der fleißige Arbeiter sein Brod, und derjenige, der sich der Arbeit entzieht, verliert solches in dem Grade, als er dieses thut. Für Krankheitsfälle, welche die Ursache versäumter Arbeit abgeben können, müßte aber dann doch mindestens die Hälfte dieser Naturalien gerechnet und verabreicht werden, so wie es auch nicht unbillig ist, wenn der Brodherr dem in seiner Arbeit krank gewordenen Arbeiter Arzt und Medizin zu seiner Herstellung kostenfrey beschafft. Durch diese Naturallieferung ist dann der Brodherr der Ackerwirthschaft seiner Tagelöhner und der damit verbundenen Störungen überhoben, und der fleißige Arbeiter stets seines und der Seinen Unterhalts gewiß.

§. 128.

Statt der bisherigen Viehhaltung der Arbeiter gebe man dem Arbeiter so viel Milch, als eine ihm bisher gehaltene Kuh bey reicher Pflege geben kann, welches im Jahr etwa 1500 Quart sind. Da nun im Sommer nicht nur der Milchertrag reichlicher, sondern auch der Milchbedarf einer Familie größer ist, so gebe man im Sommer mehr und im Winter weniger auf einen Tag. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September gebe man daher täglich 5 Quart, welches 750 Quart beträgt, und in den übrigen 215 Tagen des Jahres gebe man täglich 3 Quart, wofür die Weiber der Arbeiter das Milchen der herrschaftlichen Kühe besorgen müssen, und dann noch überdem die Mägde daran erspart

werden. Wo aber der Nutzviehstamm des Gutes aus Schaafen und nicht aus Milchkühen besteht, wird man doch für den Hausbedarf Milchvieh auf dem Stalle halten müssen, und da müßte man entweder dieses bis auf gedachten Bedarf der Arbeiterfamilien mit ausdehnen, oder jeder Familie auch eine Kuh mit füttern. Wenn aber hierbey das Milchen keine hinreichende Bezahlung der verabreichten Milch wäre, dann könnten die Arbeiter dafür noch ein Gewisses für ihre Brodherrschaft spinnen.

§. 129.

Die bisherige Haltung des sogenannten kleinen Viehes der Arbeiter, nämlich Schweine, Schaafe, Gänse, müßte aber entweder ganz wegfallen, oder so beschränkt werden, daß solche der Feldwirthschaft des Gutes nicht im mindesten zu nahe käme. Zu Benutzung der Abfälle in der häuslichen Oekonomie der Arbeiter kann ihnen erlaubt werden, ein paar junge Ferkel sich jährlich aufzuziehen, die ihnen aus dem Schweinestamme des Gutes, etwa 6 Wochen alt, abgelassen werden können. Hierzu brauchen die Leute nur ein kleines Ställchen hinter oder neben ihrer Wohnung, und nach eingebrachter Erndte, wenn die Schweine des Gutes in die Stoppel- oder geerndteten Kartoffeläcker getrieben werden, kann ihnen erlaubt seyn, solche mitgehen zu lassen. Wenn dann gedachte kleine Ställe der Arbeiter mit einem dichten Zaun umgeben sind, dann können ihre Schweine abgewartet werden, und auch die zu ihrem Gedeihen nöthige frische Luft genießen, ohne daß sie der Wirthschaft im mindesten schädlich und hinderlich seyn dürfen, wie solches bey der bisherigen Haltung dieser wilden, zudringlichen Thiere nicht zu vermeiden ist. Gänse und Schaafe müssen aber gänzlich bey der Oekonomie der Arbeiter wegfallen, und sie können dieses gern verschmerzen, wenn man ihnen die Lein- und Kartoffelbeysaat nicht karg abmißt. Man wird bey Letztern nicht zu viel und nicht zu wenig thun, wenn eine Familie acht bis zehn Berl. Metzen Leinsaat und zehn Berl. Scheffel Kartoffeln auf herrschaftlichem Acker für sich bestellen kann, und $^1/_2$ preuß. Morgen Acker in der dritten Saat zu Lein, und ein Morgen preuß. in frischer Düngung zu Kartoffeln, sind dann überaus hinlänglich, ohne daß es der Wirthschaft lästig werden kann. Die Familie kann dann im Durchschnitt

60 Scheffel Kartoffeln über die Saat bauen, und mit obigen, anderweitigen Naturalien zusammen immer 6 Personen mit Brod, Gemüse, Milch und Fleisch hinlänglich ernähren, und vom Lein kann sie im Durchschnitt drey Stein Flachs bauen, und durch ihren Fleiß in den Wintertagen zu Leinwand verarbeiten, und wenn sie die Hälfte dieses Produktes zu eigener Wäsche und Kleidung verbraucht, so wird die andere Hälfte ihr immer eine Einnahme von 12 bis 15 Thalern verschaffen, welche als Lohn des weiblichen Fleißes im Hause so wesentlich zum guten Auskommen der Familie beyträgt, dem Brodherrn nichts kostet, und ihm dadurch doch zu gut kommt, daß er in der Zeit des dringenden Bedarfs willige Hände zu seiner Disposition hat.

§. 130.

Der angemessene Betrag des zu verabreichenden baaren Tagelohns läßt sich nun, wie oben schon erwähnt, dadurch ermitteln, daß man den gangbaren Tagelohn fremder Arbeiter zum Maaßstabe nimmt, und davon die gelieferten Naturalien nicht sowohl nach ihrem Geld-, sondern nach ihrem Gebrauchswerth in Abrechnung bringt. Wenn z. B. der fremde Arbeiter in den langen Sommertagen 8 Silbergroschen, und in den halb so langen Wintertagen 4 Silbergroschen Tagelohn bekommt, und davon, wie in der Regel zutreffen wird, mindestens die Hälfte seines Verdienstes auf Wohnungsmiethe, Feuerung und Brod verwenden muß; so wird der eigene, bey dem Gute ansässige Arbeiter, da ihm jene Bedürfnisse in Natura gegeben werden, für die Hälfte jenes Tagelohns arbeiten, und von diesem noch eine billige Ackermiethe für das Lein- und Kartoffelland bezahlen können. Da er nun doch hierbey Gelegenheit hat, seinen häuslichen Fleiß zu Geld zu machen, und besonders Weib und Kind hierbey für das Auskommen der Familie so wirksam seyn können, so wird der eigene ansässige Arbeiter doch immer auf einem bessern Fuß stehen, als der fremde, herrnlose Tagelöhner, ohne daß es der Wirthschaft mehr kostet; dieser Umstand wird ordentliche Leute zur Auswahl herbey ziehen, und der Brodherr es dadurch in seiner Gewalt haben, nur fleißige und gut geartete Leute bey sich zu dulden, die ihm so nöthig und nützlich sind, und den Betrieb seiner Wirthschaft angenehm und leicht machen werden.

§. 131.

Eine solche Stellung der Arbeiter möchte dann alle Vortheile vereinigen lassen, die sowohl für den guten, gedeihlichen Fortgang einer größern Wirthschaft, als für den Wohlstand der für das Ganze so wichtigen Mitglieder des Staates, nämlich der arbeitenden Klasse, nöthig sind. Die größern Wirthschaften, die dann doch durchaus mit fremden Händen nur zu bearbeiten sind, haben diese ohne die geringste Beeinträchtigung ihrer Zwecke, und die arbeitende Klasse hat die Sicherung einer auskömmlichen, gegen Noth bewahrten Existenz besonders dadurch, daß sie das ihr, so wie jedem Menschen von dem großen Schöpfer unsers Daseyns verliehene wichtige Kapital, nämlich die Zeit, für ihr Wohlseyn benutzen kann.

§. 132.

Man vergleiche hiermit das bey den Engländern gebräuchliche System der Ablohnung mit vollem baaren Gelde nach der jedesmaligen Arbeitsleistung, so wird man finden, daß diese auch dem Staate wichtigen Vortheile dabey keinesweges gesichert sind, welches schon die Menge ihrer Armenversorgungsanstalten und die oft genug eintretende, herzzerreißende Noth ihrer arbeitenden Klasse beweisen. Denn dadurch, daß der Geldwerth der unentbehrlichen Dinge für die Ernährung und Kleidung der Menschen in einem ewigen Schwanken ist, kann ein bestimmter Geldlohn nie für die Dauer die Bedürfnisse eines Menschen decken, wenn er nicht sehr reichlich gegeben werden kann. Letzteres geschieht nun nirgends, und am wenigsten in England, und an die niedern, nur mechanisch arbeitenden Klassen der Gesellschaft, sondern die Bezahlung dieser wird stets durch ihre eigene Konkurrenz und durch das größere Raffinement derer, die sie in Lohn nehmen, so gelenkt, daß davon nicht leicht etwas vom gegenwärtigen Bedürfniß übrig bleibt. Einem Sprunge des Preises der brauchbaren Dinge folgt aber nie ein so schnelles Steigen des baaren Lohns, daß nicht drückende Noth bey denen, die solchen beziehen, entstehen sollte; und daher ist es durchaus ersprießlicher, wenn die nothwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters durch die dazu nöthigen Naturalien stets gesichert sind. Es ist überdem auch schon augenscheinlich naturgemäß, daß derjenige, der den Boden bauet, von den durch ihn erbaueten Früchten seine

Sättigung vorweg erhält, und jene nicht erst in den abzehrenden Umlauf des Verkehrs gerathen müssen, ehe der Erzeuger sich davon sättigen kann.

§. 133.

Was die Engländer mit ihrer Ablohnung in baarem Gelde an vollkommenerer Arbeit und an größerm Fleiß erreichen wollen, scheint mir theils auf die einfachen mechanischen Arbeiten des Landbaues nicht anwendbar, theils aber auch bey obiger, die erträgliche Existenz der Arbeiter mehr sichernden, Ablohnungsart völlig erreichbar zu seyn. Denn Pflügen, Egden, Mähen, Jäten und Behäufeln ꝛc. sind alles Arbeiten, die jeder gesunde, unverdorbene Mensch nicht nur in kurzer Zeit vollkommen erlernen kann, sondern es sich auch zur Schande rechnet, wenn er sie schlechter macht, als andere, und eine Nacheiferung zur möglichsten Vollkommenheit ist daher nicht schwer bey unsern Arbeitern im Gange zu erhalten, und was den Fleiß betrifft, so kann man vom Tagelöhner eben so gut ein gnügendes Tagewerk erlangen, als vom Arbeiter im Akkord. Selbst ungewöhnliche Anstrengungen in der Zeit der Noth, z. B. Sonntags- und Nachtarbeit, sind ja zu berechnen und extraordinair zu bezahlen, wenn man sich gedrungen sieht, solche zu Hülfe nehmen zu müssen. Ueberdem ist ja auch ein großer Theil der ländlichen Arbeiten von der Art, daß man ihren Lohn nicht anders, als nach der dazu verbrauchten Zeit, und also durch Tagelohn, bestimmen kann. Wenn also auch bey manchen Arbeiten der Landwirthschaft jene Verdingarbeit anwendbar ist, und auch für den Arbeitsgeber bequemere Kontrole herbey führt, so ist ein solcher freyer Verkehr doch nicht allen Forderungen der Landwirthschaft unter allen Verhältnissen gnügend, und wird diese überall in Verlegenheit setzen können, wo nicht stets ein Ueberfluß von arbeitenden Händen besteht; und wo dieser wieder ist, ist es für das Wohl des Ganzen kein günstiger Umstand, wenn die Beschäftigung und Erhaltung dieser Menschen so vom Zufalle abhängt, wie es bey einem solchen freyen Verkehr in der angeführten Art der Fall ist.

§. 134.

Ich glaube daher, daß die oben empfohlene Ablohnung der Arbeiter mindestens da den Vorzug für das Interesse der Güter

selbst verdienen wird, wo es darauf ankommt, durch verpflichtete und am Orte selbst wohnende Arbeiter sich die nöthigen Menschenhände zu sichern, gebe aber dabey zu, daß es neben großen Städten, die den Umsatz aller Erzeugnisse in baar Geld sehr erleichtern, und wo zugleich sich stets arbeitsuchende Hände genug finden, um die vorkommenden Arbeiten in Akkord gegen baare Zahlung zu übernehmen, einzelne Fälle geben kann, wo man bey dieser Ablohnungsart eben so gut fahren könnte.

§. 135.

Uebrigens kann bey obiger Belohnung der Arbeit durch Tagelohn auch manche wichtige Arbeit nach Maaßgabe ihres Umfanges bezahlt werden. Z. B. beym Mähen, Pflügen, Häufeln und Jäten kann man, wenn man sonst, wie aus manchen andern Rücksichten schon zu wünschen und nöthig ist, seine Aecker und Wiesen genau vermessen hat, eine gewisse angemessene Fläche als Tagewerk bestimmen, und mit seinen Arbeitern abmachen, und was sie durch Anstrengung mehr beschaffen, ihnen besonders bezahlen, und hierdurch wird dann auch der Vortheil erreicht, daß in Zeiten der Noth, wo es auf wenige Tage ankommt, auch die Arbeiter ungewöhnliche Anstrengung anwenden, um eher fertig zu werden.

§. 136.

Eine, dem angeführten System der Engländer, alle Arbeiten ihres Feldbaues blos mit baarem Gelde zu bezahlen, gerade entgegen stehende Art der Ablohnung der Arbeiter ist die neuerlich zur Sprache gebrachte Bewirthschaftung eines Gutes um die Hälfte des Naturalertrages. Man beabsichtigt hierbey, seinen Arbeitern nur Saat, Ackergeräth und Angespann zu geben, ihnen die Bestreitung sämmtlicher Arbeit zu überlassen, und für selbige ihnen die Hälfte der Fruchterndte abzutreten.

§. 137.

Die Vortheile, die man sich hiervon verspricht, bestehen in Ersparung der baaren Ausgaben und in dem Interesse, welches die Arbeiter an dem guten Gedeihen der Feldfrüchte haben, wodurch man glaubt, sie besonders zu einem thätigen, fleißigen Betriebe

der Feldbestellung zu ermuntern, und auf diesem Wege alle Arbeiten aufs Vollkommenste angewendet zu sehen, und den Ertrag auf die möglichst höchste Stufe zu setzen. Wir wollen hier mit wenig Worten die Möglichkeit erwähnter, an sich guter Zwecke durch gedachte Mittel in Erwägung ziehen.

§. 138.

Eine Ersparung der baaren Ausgaben entsteht nun durch diese Abfindungsart der Arbeiter allerdings. Da es aber am Ende gleich viel ist, ob ich die für Geld umzusetzenden Naturalien, oder das dafür eingenommene baare Geld weggebe, so kommt es nur darauf an, ob jene abgetretene Hälfte der Naturalien eine zu große, oder eine zu geringe, oder nur eine angemessene Summe baaren Geldes beträgt. Es leuchtet ein, daß dieser Umstand von dem Geldwerth der Produkte abhängt, und daher jene Hälfte bald mehr, bald weniger, als die sonstige Ablohnung der Arbeiter betragen wird, auch abgesehen von dem nie ganz zu vermeidenden Wechsel, von gutem Gedeihen und Fehlschlagen der Feldfrüchte.

§. 139.

Da aber gedachte Ablohnung gerade für jetzige Zeiten zu Begegnung der Geldverlegenheit der Wirthschaften empfohlen ist, so ist wohl offenbar, daß für jetzt, und so lange die jetzigen Preise bestehen, ein geringerer Lohn der Arbeiter dabey beabsichtigt wird, als sie nach bisherigen Tagelohnsätzen erhalten würden; denn wo sollte sonst die Ersparung herkommen. Man glaubt dieses, so wie einen vielleicht noch größern Ausfall am Lohn bey einer eintretenden Mißerndte vom Arbeiter dafür fordern zu können, daß er dann auch in Zeiten reicher Erndten und hoher Preise einen um so höhern Lohn für seine Arbeit ziehen könne.

§. 140.

Wenn aber der Arbeiter in der Gegenwart mit einem geringeren Lohn zufrieden seyn, und sich dafür an dem höhern Preise anderer Zeiten entschädigen soll, so muß denn doch Beydes möglich seyn: er muß nämlich nicht nur im Stande seyn, sich mit dem von den jetzigen geringern Preisen entstehenden geringen Lohn zu behelfen,

fen, sondern er muß auch sicher seyn, daß ihm die nach einer Reihe von Jahren entstehenden höhern Preise auch wirklich zu gute kommen, oder, wenn er solche nicht mehr erlebt, daß sie dann seinen Kindern zufließen; er muß daher erblicher Miteigenthümer vom Gutsertrage werden, wenn die gedachte Ablohnung nicht ein absichtlicher Betrug gegen ihn seyn soll.

§. 141.

Ich übergehe nun hierbey den Umstand, daß der Arbeiter in den meisten Fällen mit dem Lohn, welchen ihm der jetzige Geldwerth der ihm für seine Arbeit zufließenden Hälfte der erbaueten Naturalien giebt, nicht bestehen kann, und daher die Sache sich bald von selbst auflösen muß, und will annehmen, er könne sich damit durchhelfen, und auf bessere Zeiten warten. Wird sich aber wohl jene Zusicherung der künftigen höhern Nutzung durch bessere Produkten-Preise ausführen lassen? Wird sich Jemand daran binden wollen, denselben Arbeiter unter allen Umständen zu behalten, um ihn den ihm von Rechts wegen zukommenden höhern Lohn der Zukunft abwarten zu lassen? Wenn man überdem auch lauter so tüchtige und ordentliche Arbeiter hätte, daß nie der Wunsch entstehen kann, Einen davon los zu werden; wie soll es aber werden, wenn Einer stirbt, und noch nicht bessere Zeiten erlebt hat? Von Rechts wegen tritt dann seine Familie in seine Rechte; wird diese aber seine Pflichten übernehmen können? Wenn sie dieses aber nicht kann, dann hat der Arbeiter für die Zukunft gearbeitet, die ihm oder den Seinen nicht zu gute kommt. Da wir nun wohl keine Ursache haben, zu hoffen, daß die jetzigen geringen Produkten-Preise in kurzer Zeit sich bessern werden, so können alle Arbeiter, die einen solchen Kontrakt jetzt übernehmen, nicht hoffen, für ihre jetzige Einbuße in der Folge entschädigt zu werden, und so wäre dann in selbigem offenbar ein Betrug gegen ihre Unwissenheit ausgeübt.

§. 142.

Wer mit seiner Hände Arbeit oder mit seinem Vermögen auf Gewinn in der Zukunft spekuliren will, muß von beyden mehr Erwerb haben, als er in der Gegenwart zu seinem und der Seinen Unterhalt braucht; und wenn er dieses nicht hat, dann bleibt er in der Spekulation stecken, und verliert das, was er daran gewendet

hat. In diesem Falle sind unsere ländlichen Arbeiter, die vom Tagelohn leben, und wer ihnen davon einen Theil entzieht, und sie dafür auf Vortheile hinweiset, die sie wahrscheinlich nicht erleben werden, und die auch den Ihrigen nicht zu gute kommen können, der betrügt sie, und die Sache ist daher verwerflich, wenn sie auch ausführbar wäre. Sie ist aber auch nicht ausführbar. Denn wenn die Hälfte des Naturalertrages eines Gutes nicht in den Händen des Brodherrn, der denn die Absatz- und Versilberungsmittel mehr in seiner Gewalt hat, zureicht, seine Arbeiter auskömmlich zu belohnen, so wird sie noch weniger zulangen, wenn der Arbeiter sie selbst bekömmt, und solche selbst in baares Geld umsetzen soll. Und wenigstens zum großen Theil muß sie in baar Geld umgesetzt werden, weil der Arbeiter als Staatsbürger schon zu seinen Abgaben baar Geld braucht, und solches auch zu Erziehung seiner Kinder, zu Salz und Bekleidung desselben, nicht entbehren kann. Die Sache scheint mir, wenigstens bey größern Gütern, völlig unausführbar zu seyn, und trägt wohl den Keim ihrer sehr baldigen Zerstörung gleichsam an der Stirn.

§. 143.

Was aber vollends die bessere und zweckmäßigere Bestellung eines Gutes betrifft, die durch das obwaltende Interesse der Arbeiter am guten Gedeihen der Früchte vorzugsweise entstehen soll, so wird wohl jeder vorwärts strebende Landwirth sich schämen, diesen Grund gelten zu lassen. Denn er sagt nichts weniger, als daß das Raffinement und die Ueberlegung seiner mechanischen Arbeiter bessere Folgen für den Flor seiner Wirthschaft haben müsse, als wenn er selbst mit täglich wachsender Einsicht und Ueberlegung diesen ihm so wichtigen Gegenstand verfolge. Denn in diesem Bestreben wird er entschieden gelähmt, wenn er gleichsam einen Jakobinerklubb zur Seite hat, der ihm vorschreibt, was bey der Bestellung und Benutzung der Felder geschehen soll. Was überhaupt von dem Fleiß und der Einsicht unserer arbeitenden Klasse für große Dinge herauskomme, wenn auch ihr Interesse dabey mitspricht, sehen wir ja offenbar an unsern Bauerwirthschaften.

§. 144.

Eine solche Benutzung eines Gutes um die Hälfte des Naturalertrages ist daher höchstens als eine Verpachtung an einen Einzelnen

und auf eine Reihe von Jahren ausführbar, der nicht nur weiß, was er übernimmt, sondern auch die Mittel hat, solches durchzusetzen, und zugleich den Seinen die Vortheile der Zukunft sichern kann, wenn er sie selbst nicht erlebt. Unsere Tagelöhner können hier aber als solche, und am wenigsten in Masse, nicht solche Pächter eines und desselben Gutes seyn. Denn als Pächter erscheinen sie, wenn sie Gewinn und Verlust, wie obige Ablohnungsart fordert, mit dem Gutsherrn theilen sollen.

§. 145.

Außer den nöthigen Tagelöhnern wird nun noch jedes größere Gut, welches der Eigenthümer nicht an der Spitze seiner Arbeiter als Mitarbeiter benutzt, einen Vorarbeiter, den man Hofmann oder Hofmeyer nennt, und wenn das Angespann nicht durch verheyrathete Tagelöhner abgewartet wird, auch für selbiges das nöthige männliche Gesinde nöthig haben, und dieses noch überdem weibliches Gesinde, Behufs der Beköstigung, erfordern. Der Hofmann wird nun in der Regel auf einen bestimmten baaren Lohn und auf ein auskömmliches Deputat gesetzt, und man thut wohl, wenn man einen ordentlichen, fleißigen, nüchternen und wachsamen Mann dieser Art so stellt, daß er mit den Seinen sorgenfrey leben kann. Denn ein tüchtiger Hofmann kann als Vorarbeiter und Aufseher der Wirthschaft sehr nützlich seyn, und dem Herrn die Sache sehr erleichtern, und wenn er dieses in möglichstem Maaße thut, dann verdient er sowohl eine sorgenfreye Existenz, als eine wohlwollende Behandlung von Seiten seines Herrn, so wie Achtung und Folgsamkeit von den Arbeitern. Sodann hat es auch seinen guten Nutzen, wenn eine größere Landwirthschaft ihren eigenen Schmidt am Orte hat, der kontraktmäßig, und zum Theil für Lohn in Naturalien, alle Arbeiten der Wirthschaft schnell besorgt. Die nöthigen Holzarbeiten an den Ackergeräthen pflegt der Hofmann zu besorgen, wozu er auch im Winter Zeit genug übrig hat.

§. 146.

Was ich früher über die Vorzüge verheyratheten Gesindes anführte, läßt sich auch dadurch erreichen, daß man diejenigen Leute, die zu Wartung des Zug- und Nutzviehes täglich, sowohl Sonn-

als Arbetistage, und selbst in den Nächten, bey der Hofwirthschaft beschäftigt seyn müssen, so wie den Hofmann auf Lohn und Deputat setzt. Wo dieses aber nicht, aus mancherley Hinderungsursachen, z. B. Mangel an Wohnung und Feuerung, beliebt und ausführbar wäre, wird man bey größern Wirthschaften stets wohl thun, und für die Ruhe seines eigenen Hauses sorgen, wenn man die Beköstigung des Gesindes dem Hofmann übergiebt, und ihm die nöthigen, nicht zu karg berechneten Naturalien dazu liefert. Aber auch hier giebt es zuweilen Unruhe und Unzufriedenheit unter dem Gesinde, weil unverheyrathete Menschen der niedern Klasse in der Regel schwerer zu befriedigen und in Ordnung zu halten sind, als Verheyrathete. Jene Unannehmlichkeiten möglichst zu vermeiden, kann dann ein tüchtiger Hofmann, den man dabey natürlich, wo es Noth thut, unterstützen muß, sehr wirksam seyn, und sobald Beköstigung und Lohn der Leute nur so ist, daß es anderwärts damit nicht bedeutend besser steht, läßt sich dann die Sache im leidlichen Zustande und Gange erhalten.

§. 147.

Dieses wäre nun das, was in allgemeinen Beziehungen sich über die Stellung und Ablohnung unserer, beym Betriebe einer größern Wirthschaft nöthigen Arbeiter sagen ließe. Ich habe diesen Gegenstand mit Fleiß etwas umständlich behandelt, weil er zu den wichtigsten unsers Faches gehört, und nicht nur auf den zweckmäßigen und möglichst vollkommenen Gang einer Wirthschaft, sondern auch auf die Wohlfahrt eines nicht unbedeutenden Theils unserer Mitbürger so wesentlich einwirkt.

4. Von den zur Bewirthschaftung eines Gutes nöthigen Gebäuden und Einfriedigungen.

§. 148.

Auch dieser Gegenstand ist für die Organisation und möglichste Nutzung eines Gutes von Wichtigkeit. Denn nicht allein, daß die zu Anlegung der Gebäude erforderlichen Kosten einen wichtigen Theil des Anlagekapitals in Anspruch nehmen, und daher die größere oder geringere Kostspieligkeit der Gebäude und ihre größere oder

geringere Ausdauer durch die davon zu berechnenden Zinsen und dabey vorkommenden Reparaturen wesentlich auf den Reinertrag eines Gutes einwirken; sondern es wirkt auch die mehr und minder zweckdienliche Form und Lage der Gebäude auf den Gang und das Gedeihen der wirthschaftlichen Unternehmungen, und besonders der Nutzviehzucht. Daß demnächst auch Zäune und andere Einfriedigungen die Kosten der Wirthschaft vermehren, folglich den Reinertrag vermindern, ist ebenfalls einleuchtend, und daher die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit derselben sehr in Betrachtung zu ziehen.

§. 149.

Wir wollen daher hier erwägen:

A. die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der gebräuchlichen Wirthschaftsgebäude;

B. die Mittel, welche Kostenersparung, Ausdauer und Feuersicherheit bey selbigen vereinigen lassen;

C. die zweckmäßigste Lage derselben für den Gang der Wirthschaft;

D. Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der Zäune und anderer Einfriedigungen, und

die dauerhaften und zweckmäßigen Anfertigungsarten derselben,

und das Nothwendige in jeder dieser Beziehungen so darzustellen suchen, wie solches sich im Allgemeinen, und ohne sich besondere abweichende Lokalverhältnisse dabey zu denken, gültig beurtheilen läßt.

A. Die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der Gebäude.

§. 150.

Im Allgemeinen kann man von unsern Gegenden nun wohl sagen, daß bey unsern Landgütern ein größerer Aufwand von Gebäudekosten in Anwendung kommt, als, streng genommen, nöthig wäre. Unfehlbar hat der früher vorhanden gewesene Ueberfluß und geringe Geldwerth des Bauholzes wesentlich dazu beygetragen, hierbey mehr zu viel, als zu wenig zu thun, und jetzt, nachdem jene Ursache schon bedeutend abgenommen hat, bleibt man aus alter Ge-

wohnheit dabey, so schwer es in vielen Fällen der Ertragsfähigkeit der Wirthschaft auch fällt, diesen angewöhnten Maaßstab beyzubehalten, und in nicht seltenen Fällen muß die Versicherungssumme der Feuersozietätskassen das Mittel abgeben, hierin angewöhntem Aufwande zu huldigen.

§. 151.

Bey den Stallgebäuden wird demnächst ein zu großer Aufwand in ihrer Ausdehnung durch die noch häufig vorhandene Vorliebe für einen zahlreichen Viehstamm, dem ohne Rücksicht auf die vorhandenen Futtermittel gehuldigt wird, begünstigt, und sobald man hierbey nur nach dem naturgemäßen richtigen Grundsatz handeln will, daß eine kleinere, besser genährte Anzahl von Thieren mehr Nutzen gewährt, als ein größerer und knapp genährter Stamm, dann wird man oft genug Gelegenheit haben, an Stallgebäuden zu ersparen.

§. 152.

Noch größer und auffallender erscheint aber dieser Umstand bey den vorhandenen Scheunengebäuden. Der Grund hiervon liegt nun zwar wesentlich in dem noch überall Statt findenden Gebrauch des Dreschens mit der Hand. Denn da hier stets eine größere Anzahl Menschen den Winter über mit dem Dreschen beschäftigt seyn muß, und hierzu mehrere Tennen nöthig sind, so hält man es auch für unerläßlich, neben diesen Tennen zugleich zum Einbansen der Getreidefrüchte bedachten Scheunenraum zu haben. In manchen Gegenden kommt nun noch der nicht erfreuliche Umstand dazu, daß schon die Sicherheit gegen Beraubung und Beschädigung der geerndeten Getreidefrüchte deren Aufbewahren in verschlossenen Gebäuden empfiehlt.

§. 153.

Freylich sind die angeführten Ursachen für die Nothwendigkeit der Scheunen für das ganze Erndteerzeugniß eines Gutes von der Art, daß es wohl nicht überall leicht ist, davon abzugehen, und es gehören allerdings manche Fortschritte, sowohl im Betriebe der Landwirthschaft, als in der Kultur des Landvolkes, dazu, um hier-

bey sich ohne Schaden und Gefahr zu bedeutenden Abweichungen entschließen zu können.

§. 154.

So lange nämlich nicht das Getreide größtentheils mit zweckmäßigen, durch Thiere in Bewegung gesetzten Maschinen gedroschen wird, sondern das meiste hierbey mit Menschenhänden geschehen muß, ist z. B. immer mehr als eine Tenne nöthig, weil sonst nicht überall hinlängliche Hände zum Dreschen angestellt werden könnten. Dagegen läßt sich gewiß ein großer Theil des Raums, der zum Einbansen des geerndeten Getreides benutzt wird, ersparen, und die dann zum Dreschen nöthigen Tennen würden nur einen kleinen Theil von dem kosten, was jetzt zum Bau und Erhaltung der vorhandenen Scheunen nöthig ist. Die bey Letztern bezweckte Sicherheit gegen Raub und Beschädigung ist demnächst durch leichtere Mittel völlig erreichbar, und die Sicherung gegen Feuersgefahr, die bey unsern jetzigen Scheunen ganz fehlt, ist noch ein bedeutender Vortheil mehr, der bey einer andern Aufbewahrungsart nicht so vergessen werden darf. Daß ich übrigens bey diesen Vorschlägen nicht Nothwendigkeit beweisen will, die schon vorhandenen Scheunengebäude abzubrechen, sondern blos die Absicht habe, auf die Möglichkeit einer bedeutenden Ersparung derselben bey neuen Anlagen oder beym Verfall vorhandener Gebäude aufmerksam zu machen, muß ich hier, um mich nicht etwaigen neckenden Mißdeutungen auszusetzen, vorher bemerklich machen. Meine Vorschläge hierfür bestehen nun in Folgendem:

§. 155.

Man wähle nämlich bey neuen Anlagen einen trocken belegenen Platz, der zwar nahe an den Viehställen seyn kann, von den Wohnungen der Menschen aber so entfernt seyn muß, daß etwaiges, dort entstehendes Feuer nicht bis hierher reichen kann, oder durch vorstehende Bäume abgehalten wird.

§. 156.

Diesen nun zuvörderst gegen alle Beschädigungen des darin aufgestapelten Getreides durch Menschen und Vieh sicher zu machen, umgebe man ihn mit einem Graben, und hinter diesem mit einem

hohen Palliſaden-Zaun, der von rauhem Holz gemacht, und nur ſo eingerichtet ſeyn muß, daß von außen nicht über ſelbigen zu kommen iſt. Da der ſolchergeſtalt einzufriedigende Platz immer nur von beſchränktem Umfange ſeyn darf, ſo iſt die Anfertigung einer ſolchen Einfriedigung kein läſtiger Gegenſtand.

§. 157.

In dem Innern dieſes Raums errichte man nun eine, zwey auch wohl drey Tennen, je nachdem viel oder wenig Menſchen mit dem Dreſchen zu beſchäftigen ſind, und für ſechs Dreſcher iſt eine Tenne genug. Dieſe Tennen dürfen nur die Breite und Länge unſerer gewöhnlichen Tennen haben, und daher nur 15 bis 20 Fuß breit und 30 bis 40 Fuß lang ſeyn. Ihre Höhe darf nicht höher gehen, als zum Ausholen mit dem Dreſchflegel erfordert wird, und eine leichte Bedachung deckt ſolche gegen Regen und Schnee. Die Seitenwände können aus Lehm, mit Stroh durchgeknetet, aufgeführt ſeyn, und bekommen in der Längemitte und nahe unter dem Dach eine Oeffnung von vier Fuß breit und hoch, die durch eine kleine Thür zu öffnen und zu verſchließen iſt. An beyden Enden kommen dagegen breterne Flügelthüren, die zu verſchließen ſind, wie unſere Dreſchtennen an den Scheunen, und vor den Thüren noch eine um 6 Fuß vorſpringende Bedachung, die eine ſogenannte Laube bildet.

Neben jede Längewand, etwa 4 Fuß ſeitwärts ab, können nun drey Haufen ungedroſchenen Getreides aufgeſtapelt werden, und zwar einer in die Mitte gegen der Oeffnung in der Wand, und einer an jedem Ende neben der Scheunenthür, und ſo können neben eine Tenne ſechs Haufen Getreide kommen, ohne daß dadurch die Thüren verſperrt werden.

§. 158.

Für dieſe Haufen kann man unten den Boden mit Feldſteinen pflaſtern, und zwar zu jedem Haufen eine runde Stelle, die etwa 25 bis 30 Fuß im Durchmeſſer hält, und in der Mitte derſelben grabe man einen glatt gehobelten, nach oben etwas dünner auslaufenden Baum ſenkrecht in die Erde, der 20 bis 25 Fuß über der Erde in die Höhe geht. Auf dieſen Baum kommt ein leichtes Breterdach, welches nach jeder Seite des Baums den Getreidehaufen

vier bis sechs Fuß deckt, mittelst einer in der Mitte desselben befindlichen passenden Oeffnung aufgeschoben. Es kann dann auf dem Baum höher und niedriger gestellt und mit Steckseln, die in mehrere im Baum von unten nach oben angebrachte Löcher passen, schwebend erhalten werden, bis es auf das Getreide selbst zu liegen kommt.

§. 159.

Wenn dann das eingefahrne Getreide auf das gedachte Pflaster so aufgeschichtet wird, daß, so wie es auch in den Scheunen geschehen muß, die Stoppelenden nach unten und nach außen, die Aehren aber nach der Mitte und dem Richtbaum zu zu liegen kommen, und hiemit immer fortgefahren wird, bis der Haufen die Höhe des Baums bekommt, dann werden die letztern Schichten allmählich mehr eingezogen, daß der Haufen oben schmäler wird, und die Aehren ganz unter das Breterdach kommen. Ist dieses geschehen, dann läßt man das Dach los und ganz auf dem Getreide ruhen. Ueber dem Dach umwickelt man dann den Richtbaum noch mit einer Strohkappe, damit keine Feuchtigkeit daran herunter ziehen kann, und das Getreide ist dann völlig gegen jede Beschädigung durch Nässe gesichert.

§. 160.

Soll nun ein Haufen gedroschen werden, dann dürfen die Dreſcher nur mittelst einer Leiter auf den Haufen steigen, das Dach etwas in die Höhe schieben und sich dann die Garben, und zwar von den Haufen an beyden Enden durch die Thür, und von denen an der Seite durch die Lücken auf die Tenne werfen. Sie legen sich die Garben auf einen Tag an der Seite der Tenne parat und das abgedroschene Stroh werfen sie vor die Thür unter die vorspringende Bedachung, von wo es dann, Behufs der Fütterung, von den Leuten, die das Vieh bedienen, weggeholt werden muß. Der angebrochene Getreidehaufen bleibt übrigens immer durch das ihm nachsinkende Dach gegen die Witterung geschützt, und so kann er bis auf die letzte Garbe unverletzt auf die Tenne gebracht werden.

§. 161.

Das abgedroschene Getreide kann auf der Tenne, wie gewöhnlich, auf die Seite in einen Haufen geschoben werden, bis es ge-

wurfelt werden soll, welches hier dann eben so ausführbar ist, als auf unsern gewöhnlichen Tennen; und so wären denn alle Erfordernisse gesichert, ohne daß zum Aufbewahren der Garben der so bedeutende Gebäuderaum nöthig wäre. Das Getreide ist besser gegen Dumpfigkeit, Mäuse und Feuerbeschädigung gesichert; und bey der Erndte kann man in nassem Wetter sich dadurch helfen, daß man die Abladestellen durch einen übergespannten, dazu parat gehaltenen leinenen Plan gegen Regen schützt.

§. 162.

Nachstehende Umrisse machen die Idee dieses sehr einfachen Gegenstandes deutlicher:

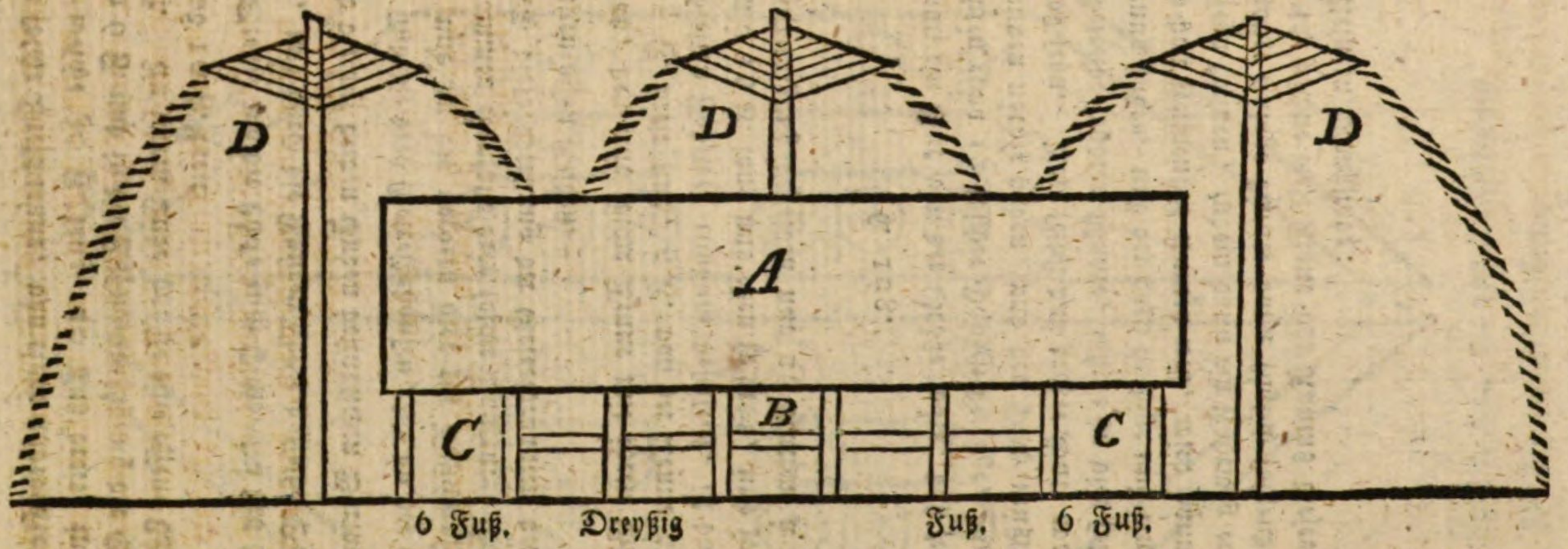
D
D
D
A
C
B
C
6 Fuß.
Dreyßig
Fuß.
6 Fuß.

A ist eine solche Dreschtenne, von einer unbedeckten Seite anzusehen, welche 30 F. lang, 20 Fuß breit, in den Seitenwänden 6 F. und in der Zusammenfügung der Sparren 15 F. hoch ist. An jedem Ende hat sie eine offene Laube von 6 F. lang und 10 F. breit.

B ist die Stelle, wo die Lücke zum Einwerfen des Getreides hinkommt, und durch die Thüren findet dasselbe Statt.

C, C sind die auf beiden Enden befindlichen Vorlauben.

D, D, D sind die drey Getreidehaufen, die an der hintern Seite stehen, und an der vordern hier zur Ansicht offen gelassenen Seite kommen ebenfalls drey solche Haufen. Es versteht sich, daß durch diese Stellung der Getreidehaufen die Giebelenden der Tennen offen bleiben.

Der Platz, den eine solche Tenne mit ihren Getreidehaufen, wenn diese 25 F. breit sind, 5 F. von der Tenne abstehen, und einen 15 F. breiten Fahrweg rundum behalten, ist dann 105 Fuß oder 7 Ruthen à 15 F. lang und eben so breit, und so würde dann die sichere Einfriedigung desselben nur 28 Ruthen à 15 F. Länge betragen.

§. 163.

Wenn nun ein Gut von der Größe wäre, daß sein Einschnitt an Körnerfrüchten etwa 12 solcher Haufen betrüge, dann würde es zwey solche Tennen nöthig haben, und der Platz müßte dann noch ein Mal so groß seyn. Aber selbst das größte Gut, welches 24 solcher Haufen Getreide erndten könnte, würde an vier solchen Tennen vollkommen genug haben, und der dazu nöthige und einzufriedigende Platz, den ich hier Feimenhof nennen will, wird dann verhältnißmäßig kleiner seyn können, indem dann ein Fahrweg erspart werden kann. Die ganze Anlage könnte dann füglich folgende Gestalt bekommen, und ich zeichne diese Figur des Raums dieser Blätter wegen in einem kleinern Maaßstabe:

— — π. — —

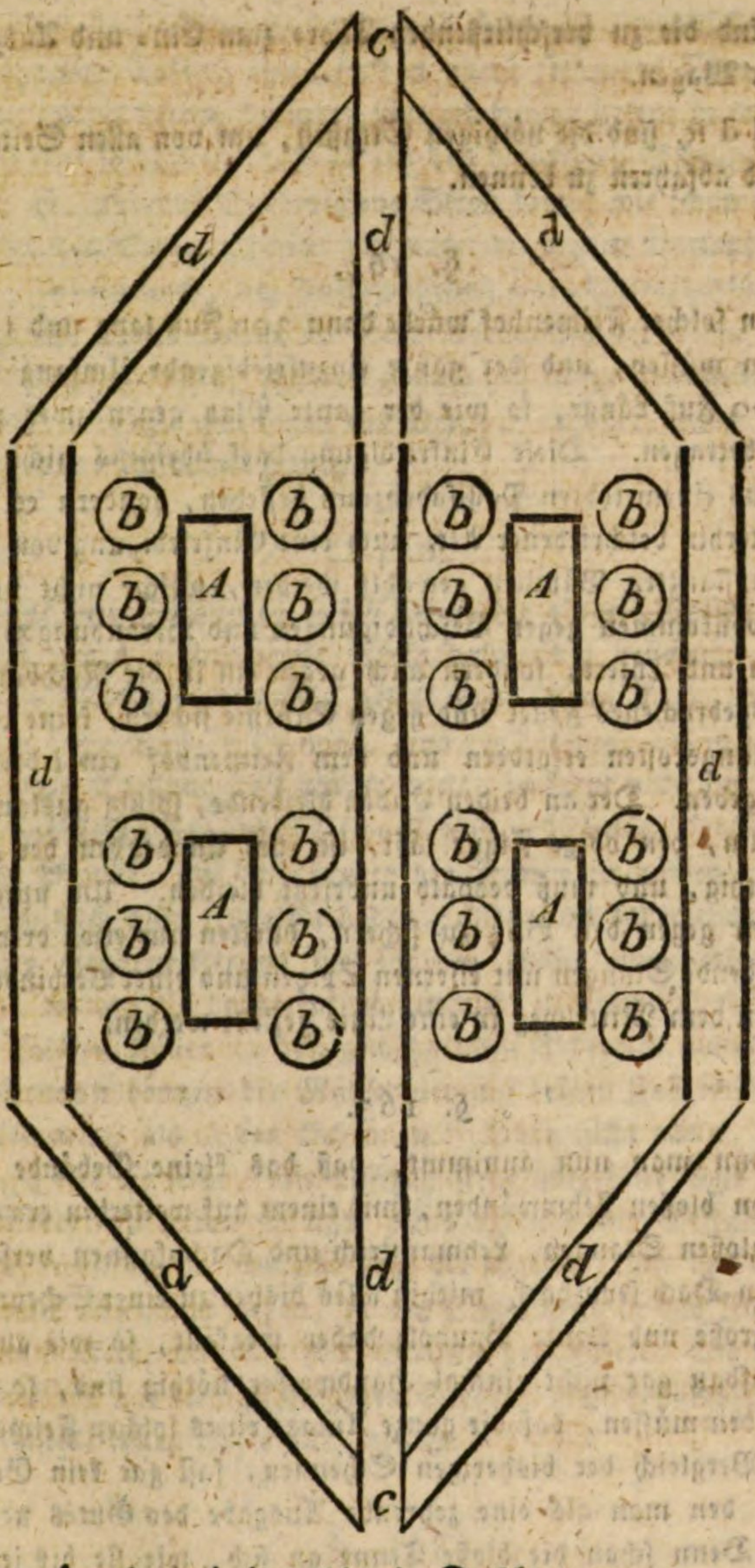

Hier wären dann A A ꝛc. die vier Dreschtennen.

b b b b ꝛc. sind die 24 Feimstellen.

c c sind die zu verschließenden Thore zum Ein- und Ausfahren der Wagen.

d d d d rc. sind die nöthigen Straßen, um von allen Seiten zu- und abfahren zu können.

§. 164.

Ein solcher Feimenhof würde dann 300 Fuß lang und 150 F. breit seyn müssen, und der ganze einzufriedigende Umfang würde dann 900 Fuß Länge, so wie der ganze Platz gegen zwey preuß. Morgen betragen. Diese Einfriedigung darf übrigens nicht unerläßlich aus einem todten Pallisadenzaun bestehen, sondern es kann, nach weiterhin beschriebener Art, auch eine Einfriedigung von zweckmäßig gepflanzten Bäumen gewählt werden, welche nicht nur die Feimen vollkommen gegen Beschädigungen und Beraubungen durch Menschen und Thiere, sondern auch gegen ein in der Nachbarschaft etwa ausgebrochenes Feuer und gegen Stürme sichern, keine baaren Unterhaltungskosten erfordern und dem Feimenhof ein lebendiges Ansehen geben. Der an beiden Enden bleibende, spitzig auslaufende leere Raum, den obige Figur läßt, ist zum Umwenden der Fuhrwerke nöthig, und muß deshalb unbesetzt bleiben. Um nun noch die Feimen gegen den Blitz zu sichern, dürften nur etwa drey über selbige ragende Stangen mit eisernen Spitzen und einer Verbindungskette neben dem Mittelweg in eine Linie gestellt werden.

§. 165.

Wenn man nun annimmt, daß das kleine Gebäude einer Tenne von bloßen Lehmwänden, mit einem auf weiterhin erwähnte Art von bloßen Stangen, Lehmanstrich und Dachpfannen verfertigten kleinen Dach seyn darf, mithin alles bisher zu einer Scheune erforderte große und kleine Bauholz dabey wegfällt, so wie auch zu ihrem Aufbau gar nicht einmal Handwerker nöthig sind, so wird man zugeben müssen, daß die ganze Anlage eines solchen Feimenhofes, im Vergleich der bisherigen Scheunen, fast gar kein Gegenstand ist, den man als eine zehrende Ausgabe des Gutes nennen könnte. Denn schon die bloße Tenne an sich, wie sie bis jetzt in den Scheunen angebracht wird, kostet durch die dazu erforderlichen starken und langen Balken und ihre Bedachung vollkommen so viel,

und wo das starke Bauholz knapp und theuer ist, entschieden mehr, als der ganze Aufbau einer solchen allein stehenden Tenne. Die hart um selbige herum stehenden Getreidefeimen liefern in selbige die Garben eben so bequem, als es aus den bisherigen Scheunenfächern möglich ist, und das abgedroschene Stroh kann, wie schon erwähnt, zum täglichen Verbrauch nicht nur unter die beyden Vorlauben parat gelegt, sondern auch, bey Aufbewahrung eines Vorraths für folgende Monate, theils unter die obere Bedachung der Tenne mittelst eines Stangengerüstes, theils aber auch auf ledige Feimstellen, aufgeschichtet werden, und wenn das Dreschen aufhört, kann man die ganze Tenne auch damit füllen.

§. 166.

Auf den Feimstellen selbst stehen die eingeschichteten Garben übrigens gegen eindringende Nässe vollständig gesichert. Denn wenn die Garben zweckmäßig gelegt sind, dann kann von außen durchaus keine Nässe eindringen, und der Luftzug, der in ihrer gassenförmigen Stellung stets um sie spielt, zerstreut nicht nur alle von außen anfallende Feuchtigkeit schnell und vollständig, sondern er ist auch im Stande, auf das Innere der Feimen zu wirken, so lange solche sich noch nicht festgesetzt haben, und wenn daher etwa bey ungünstiger Erndtewitterung die Garben feucht eingebanset werden müssen, werden sie daher entschieden nicht zu leicht Schaden leiden, als in solchen Fällen in den gewöhnlichen Scheunen unausbleiblich ist. Sodann können die Mäuse hier auf keinen Fall den Früchten so beykommen, als in den Scheunen. Denn nicht allein, daß dieses Ungeziefer die freye, mit Luftzug stets umgebene Lage der Feimen scheuet, so haben sie auch keine Winkel und Gelegenheit zu Nestern, weil die zweckmäßige Lage der Garben, mit den Stoppelenden nach unten und außen, sie am Eindringen in das Innere des Haufens hindert, und der mit Steinen gepflasterte, und nach Art der Chausseen mit kleingeschlagenen Steinen dicht bestampfte Boden der Feimstelle ihnen dieses auch wehret.

§. 167.

Um den Garben jene nothwendige Lage in den Feimen zu geben, führe man letztere auf folgende Weise auf. Man setzt näm-

lich die unterste Schicht beynahe aufrecht gelehnt auf, und fängt damit rund um den Richtbaum der Feimstelle an, lehnt die ersten Garben mit den Aehren an diesen an, und führt dann ihre Aufstellung immer an die vorherige gelehnt zirkelförmig so lange fort, bis man den Rand des Pflasters damit erreicht hat. Jemehr man sich aber diesem nähert, jemehr zieht man die Stoppeln auswärts, damit die letzten Schichten nach außen mehr liegen als stehen, immer aber mit den Aehren aufrecht an der vorherigen Schicht anlehnen und nicht auf den Boden zu liegen kommen. Ist auf solche Weise die Bodenlage beendigt, so bildet selbige nach der Mitte zu eine allmähliche, sanft aufsteigende Erhöhung, und nach den Seiten neigt sich solche abhängend. Die folgenden Lagen werden nun von außen angefangen und in kreisförmigen Schichten, mit den Aehren nach innen, von außen nach der Mitte zu fortgeführt, und das Stoppelende des folgenden kleinern Kreises kann dabey immer die Aehren des vorigen bedecken, wenn, wie bey gehauenem Getreide gewöhnlich, die Stoppelenden der Garben viel dicker sind, als die Aehrenenden. Hat man auf diese Weise den Haufen so hoch, daß nur noch einige Fuß Höhe zu seiner Vollendung fehlen, dann zieht man jede neue Lage der Garben um etwa einen halben Fuß ein, damit der Haufen allmählich spitzig zuläuft und die letzte Schicht nur noch so breit oder groß bleibt, daß das auf selbige herunter zu lassende Breterdach über die Aehren weg und bis beynahe an die Stoppelenden der letzten Garbenschicht reicht. Hier sind dann natürlich nur die Stoppelenden der Garben der Witterung ausgesetzt; sie liegen nach dem Boden abhängig, und daher kann keine Feuchtigkeit in das Innere des Haufens ziehen, sondern alles Regenwasser läuft, wie von einem Dach, schnell ab. Auf diese abhängige Richtung der Stoppelenden der äußern Garbenschichten hat man daher bey Aufführung der Feime stets sein Augenmerk zu richten, und dieserhalb schon ist es nöthig, die Bodenlage derselben so anzulegen, daß solche die Gestalt einer sanft aufsteigenden Erhöhung nach der Mitte bekömmt.

§. 168.

Erbsen, Wicken, Klee und andere in grobem, verwirrtem Stroh geerndtete und nicht in Garben gebundene Feldfrüchte kann man, wenn sie sich sicher halten sollen, nicht anders in solche Feimen

men bringen, als daß man solche in gerader Linie so weit aufführt, bis es Zeit ist, solche einzuziehen. Alsdann setze man die Feime bis zur Vollendung mit Garbengetreide, oder im Nothfall, wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, mit Stroh fort; und so werden dann auch diese Früchte vollkommen gegen eindringende Nässe gesichert seyn. Wenn nun die Feimen fertig sind, dann bekämme man sie mit Harken von oben nach unten völlig glatt, und schon hierdurch bekommen die äußern Stoppelenden eine abhängende Richtung, die dem Regenwasser schnellen Abfluß erlaubt.

§. 169.

Bey etwaigem, während dem Einbansen herrschenden, unsichern Wetter und öftern Regenschauern muß man aber, wenn man sich nicht im Stande sieht, zum Einfahren beständigeres Wetter abzuwarten, einen großen, sogenannten Plan von Leinwand zu Hülfe nehmen und diesen zeltförmig so ausspannen, daß er die noch offene Feime sammt dem abzuladenden Wagen deckt. Kann aber ein heran kommender Wagen, wegen mittlerweile eingetretenen Regens gar nicht abladen, so ist die offene Tenne da, auf die er sogleich unterfahren kann. In solchem Wetter ist es dann rathsam, nicht mehrere Feimen zugleich anzufangen, sondern lieber eine von zwey Seiten zu bearbeiten, wozu bey obiger Stellung Raum und Gelegenheit bleibt, um sie nur so rasch als möglich in die Höhe und unter Dach zu führen. Eine Feime, die über Nacht unbeendigt stehen müßte, kann in der Mitte durch Herunterlassen des Dachs und von den Seiten durch eine mehr eingezogene Lage hinreichend geschützt werden.

§. 170.

Die Engländer, die, wenn gleich sie ein viel feuchteres Klima haben als wir, all ihr Getreide in solchen Feimen, und zwar oft länger als ein Jahr stehen haben, verfertigen solche ohne den von mir oben angegebenen Richtbaum, und ohne das bezeichnete, bewegliche Dach, ohne daß das Getreide den mindesten Schaden leidet. Bey ihnen kömmt aber hierbey der Umstand zu Hülfe, daß ihr Getreide mit Sicheln geschnitten wird, und dadurch die Garben fester und akkurater werden, und sich mit solchen dann auch ein viel dichteres Gebäude der Art aufführen läßt. Ja auch mit unsern

hinter der Sense gebundenen Garben ist es mir gelungen, so wie ich es auch bey Andern gesehen habe, ebenfalls ohne jenen Richtbaum einen regendichten Getreidehaufen aufzuführen; nur mußte doch die Spitze mit einem kleinen Strohdach oben bedeckt werden. Da dieses aber umständlicher ist, auch nicht so den Stürmen widersteht, der Richtbaum auch sehr den geraden Aufbau der Figur begünstigt, so ist es für uns auf jeden Fall rathsamer, sich die nöthigen Feimstellen auf obige Art einzurichten, und, sobald bey diesem Geschäfte nur erst einige Uebung erlangt ist, so ist es durchweg zu vermeiden, daß dadurch unsere Feldfrüchte auch nur den mindesten Schaden leiden sollten.

§. 171.

Beim Dreschen des Getreides aus solchen Feimen kann nun noch bey unbeständigem Wetter allenfalls der oben schon erwähnte Plan so lange zu Hülfe genommen werden, als dasselbe mit der Hand geschieht, und wir solches nicht durch eine zweckmäßige Maschine den Menschen abnehmen. Die Drescher können sich dann jedes Mal den Tagesbedarf vom Haufen abnehmen, und sowohl in einer Schicht auf der Tenne, wozu der dritte Theil ihrer Breite disponibel ist, als auch in den bezeichneten Vorlauben, so wie auch unterm Dach über der Tenne parat legen. Der Haufen wird dann durch weiteres Herunterlassen seines Daches, durch Breter, die man unter seinen vier Rändern unterlegt, und die nach den Seiten seinen Umfang vergrößern, so wie durch die Lage der Garben hinlänglich geschützt werden, und so wäre dann jener Plan nur während einem wirklichen Regen nöthig.

§. 172.

Kommen wir aber erst zum Gebrauch einer zweckmäßigen Dreschmaschine, dann sind obige Dreschtennen auch nicht mehr nöthig. Wir bedürfen dann weiter nichts, als mitten auf dem Feimenhofe ein Gebäude für die Maschine, was zugleich den leeren Raum zum Einbringen einer Feime darbietet. Rund um dieses Gebäude kommen dann die Feimenstellen, und gegen jeder, oder auch nur gegen zwey und zwey Feimen, die nicht den Thüren gegenüber stehen, darf dann die Seitenwand des Gebäudes nur eine solche zu öffnende und zu verschließende Luke haben, durch welche mit

Bequemlichkeit die Garben eingebracht werden können. Die ganze Anlage bekommt dann folgende Gestalt:

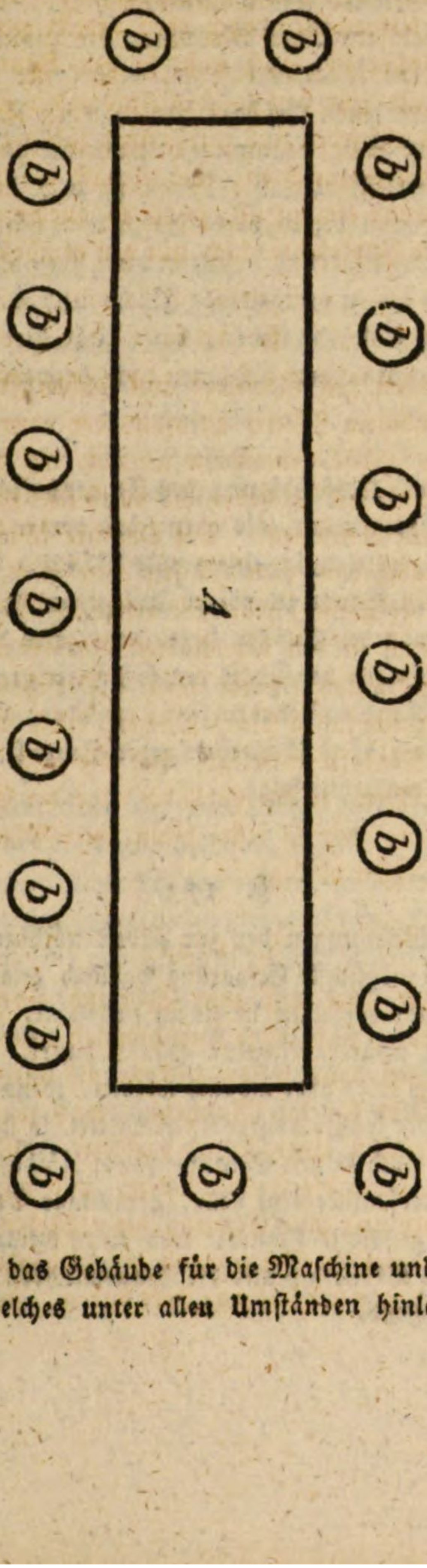

und A ist dann das Gebäude für die Maschine und eine einzubringende Feime, welches unter allen Umständen hinlänglich groß ist,

wenn es 35 F. breit und drey Mal so lang ist, alsdann aber auch oben zugleich die nöthigen Speicherschüttungen enthalten kann, um das gedroschene Getreide sofort aufzubewahren. Meine in diesem Werke früher schon erwähnte Maschine, die zugleich das Brechen und Schwingen des Flachses besorgt, bedarf für ihre Aufstellung und Bedienung nur einen Gebäuderaum von 33 F. Breite und 70 F. Länge, und der übrige Raum bleibt dann für das einzubringende und zu bearbeitende Material. Wenn sie nun in der Mitte des Gebäudes steht, dann bieten beyde Enden den nöthigen Raum für das einzubringende Material. Wenn dann sowohl sämmtliche Getreidefrüchte, als der zu bearbeitende Flachs und Hanf, in den Feimen rund um das Gebäude stehen, dann liegt hier Alles so bequem zusammen, als es in unsern Scheunen nicht bequemer und besser stehen kann.

Die Lage und Einfriedigung des Feimenhofes kann dann auf dieselbe Art gewählt werden, als oben schon bemerkt ist. Hat man aber Gelegenheit, mitten in einem mit Bäumen besetzten Garten den nöthigen leeren Raum zu obiger Anlage zu beschaffen, der zugleich nicht weit von den Ställen liegt, dann wird der hier aufgestapelte sämmtliche Segen des Gutes um so sicherer gegen Beschädigung durch Feuer und Raub aufgehoben seyn; worüber und besonders über die zu beschaffende größere Sicherheit gegen Feuer für unsere Gebäude ein Mehreres weiterhin folgt.

§. 173.

Bey den Wohnungen der zur Arbeit nöthigen Wirthschaftsleute läßt sich die möglichste Ersparung dadurch erlangen, daß man eine größere Anzahl derselben in einem einzelnen, größern Gebäude anlegt und nicht mehrere einzelne Häuser bauet. Die wichtigste Ersparung hierbey wird aber möglich werden, wenn man die Leute, nach Maaßgabe der früher angegebenen Mittel, so stellt, daß sie kein Vieh halten und auch keinen Scheunenraum nöthig haben. Wenn dann jede Arbeiterfamilie eine helle, geräumige Stube, eine gegen den Winterfrost gesicherte Kammer und einen kleinen Hausflur hat, so ist das für das Bedürfniß und die Bequemlichkeit solcher Menschen schon sehr hinreichend.

B. Ueber die Mittel, durch welche sich bey den ländlichen Gebäuden Wohlfeilheit, Ausdauer und Feuersicherheit vereinigen läßt.

§. 174.

Es ist nicht zu leugnen, daß in Hinsicht der Wohlfeilheit, Ausdauer und Feuersicherheit unserer ländlichen Wirthschaftsgebäude und Arbeiterwohnungen noch Manches zu wünschen bleibt. Die bisherigen Bauarten der Wände, die entweder von gemauerten Feldsteinen oder gebrannten Ziegeln, oder von sogenanntem ausgemauertem Fachwerk, oder von sogenanntem Füllholz, und endlich auch von dicken Bohlen oder sogenanntem Gehrsaaß bestehen, haben immer an einer oder mehreren jener erwünschten Eigenschaften noch wesentlichen Mangel. So sind die massiven Stein- oder Ziegelwände zwar feuersicher und dauerhaft, aber keinesweges wohlfeil und dem ausgemauerten Bindwerk fehlt sowohl Dauer, als Wohlfeilheit und Feuersicherheit, und überdem ist es für Stallgebäude in unsern kalten Wintern so wie zu Wohnungen, nicht warm genug, und die Füllholz- und Gehrsaaßwände, die wohl dauerhaft und warm genug sind, sind in holzarmen Gegenden zu kostbar, so wie sie auch einem ausbrechenden Feuer zu viel Nahrung geben.

§. 175.

Alle diese Umstände hat man zeither auch genug im Auge gehabt, und sich häufig genug bestrebt, solchen entgegen zu wirken, und mehrere Bauarten der Wände von rohem Lehm sind die Früchte diesfälliger Bemühungen gewesen, indem man Wände von ungebrannten Ziegeln, die von Lehm mit durchgeknetetem Stroh bereitet waren, welche man Lehmpatzen nannte, dann wieder von aufgeschichtetem Lehm auf einem von Steinen angefertigten Fundament machte, welche man Wällerwände nannte; und endlich nach einer von einem gewissen Herrn Hunt angegebenen Manier verfertigte, die ich hier kurz beschreiben will.

§. 176.

Auf einem von Feldsteinen wenigstens zwey Fuß dick angelegten steinernen Fundament wird eine mit Stroh gut durchknetete und

aufgeweichte Lehmmasse, wie man solchen als sogenannten Estrich zu Bedeckung der innern Böden über Stuben anzuwenden pflegt, loth- und waagerecht schichtenweise aufgetragen, gehörig festgestampft und von beyden Seiten glatt und gerade gestrichen. Jede solche Schicht wird nicht höher als einen halben Schuh hoch gemacht, und mit dünnen Stäbchen oder Holzspalten, die man von jedem Dornen- und Strauchwerk zubereiten kann, in schräger Richtung und mit $^1/_2$ Fuß Entfernung auf der obern Fläche belegt, und diese Hölzchen ganz in den noch weichen Lehm eingedrückt. Die nun hierauf folgende neue Lehmschicht bedeckt nun natürlich diese Stäbchen und erhält in ihre Oberfläche eine eben solche Lage derselben, wobey nur die schräge Richtung derselben so kommt, daß sie sich mit den Stäbchen der vorherigen Schicht kreuzt. So wird mit neuen Schichten fortgefahren, bis die Wände die verlangte Höhe haben, und Richtscheit und Loth dienen stets dazu, daß die Wand sowohl lothrecht steht, als auch ihre äußere und innere Oberfläche glatt und gerade ausfällt. Um nun noch einen Ueberzug von Mörtel, der die Wand gegen Verwitterung schützt, haltbar auf die äußere Oberfläche anbringen zu können, wird solche, sobald sie im halbtrockenen Zustande ist, mit kleinen Ziegelstückchen und andern eckigen Steinchen ausgelegt, die in den halb trockenen Lehm mit ein paar Zoll breiten Zwischenräumen eingedrückt werden und dann fest trockenen. Wenn nun die Wand ganz trocken ist, dann kömmt ein Anwurf von gewöhnlichem Mörtel darüber.

§. 177.

Allein bey allen solchen Lehmwänden, die sonst allerdings fähig sind, alle Zwecke eines Wirthschafts- und auch selbst Wohngebäudes zu erfüllen, wirkt der Umstand nachtheilig, daß überall, wo ein solcher Mörtel fehlt und entweder nicht angewendet, oder, was dennoch oft geschieht, abgefallen ist, der getrocknete Lehm bey feuchter Witterung im Herbst mit Nässe geschwängert wird; der darauf folgende Winterfrost macht dann diese Feuchtigkeit frieren, und solche blättert dann stets Theile von der Lehmwand ab; diese wird dann von Jahr zu Jahr dünner und drohet bald den Einsturz; und mehrere Gebäude, die in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den oben erwähnten sogenannten Lehmpatzen auf-

geführt waren, lagen in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, und schon nach 15 bis 20 Jahren, überm Haufen, wie ich selbst gesehen habe.

§. 178.

Es kommt also bey allen solchen Lehmwänden noch darauf an, ihnen eine solche Mischung zu geben, die ihnen die Fähigkeit benimmt, die Luftfeuchtigkeiten einzusaugen, und sie wo möglich so klebrig macht, daß die zur Haltung des Mörtelanwurfs von außen eingedrückten Steinchen völlig fest gehalten werden.

§. 179.

Man wird, wie ich, häufig schon bemerkt haben, daß eine Mischung von gutem Thon mit frischem unvermengtem Mist von Rindvieh einen sehr dauerhaften Mörtel bildet, mit dem man verwundete Stellen der Bäume bedeckt, und der hierbey allen Witterungsfällen lange Zeit trotzt; und daß solch reiner Mist des Rindviehes eine sehr klebende und festhaltende, leimartige Eigenschaft hat, sehen wir an unrein gehaltenem Mastvieh, welches die davon an den Lenden entstehende Borke von trockenem Mist nicht anders los wird, als bis die Haare mit abfallen.

§. 180.

Es ist also wohl nicht zu zweifeln, daß der frische Rindviehmist, wenn er völlig unvermischt gesammelt und dem zu Wänden zu verwendenden möglichst thonhaltigen Lehm in gleicher Menge innig beygemengt und mit selbigem vollständig durchknetet wird, eine Masse geben muß, die den besten Lehm an Zähheit und Ausdauer bey Weitem übertrifft, und in dieser Hinsicht also nichts zu wünschen übrig lassen möchte. Denn wenn eine solche Masse, als die Wand eines Gebäudes erst trocken geworden ist, und sie nur ein gutes Fundament hat, und durch die Bedachung gegen Regen geschützt ist; so ist an einer Dauer, die mehrere Menschenalter übersteigt, aus angeführten Ursachen wohl nicht zu zweifeln.

§. 181.

Um nun auf diese Weise eine allen Zwecken eines Gebäudes

entsprechende Wand aufzuführen, verfahre man dabey nach folgender Weise.

§. 182.

Man lasse erst einen, einen Fuß tiefen und zwey Fuß breiten Graben (versteht sich aber in festem, nicht etwa sprindigem oder klüftigem Boden) zu Anlegung des Fundaments machen. Dann setze man mitten in die Sohle dieses Grabens in dort eingetriebene Löcher, auf jede sechs Fuß Länge des Gebäudes eine rauhe und bloß von der Rinde befreyete Stange aus Tannen- oder Kiefernholz, welche so lang ist, daß sie noch die Höhe der aufzuführenden Wand über dem Boden erreicht, und unten höchstens vier bis sechs Zoll Dicke hat, nach oben aber so ausläuft, wie es ihr Wachsthum mit sich gebracht hat. Diese Stangen müssen sämmtlich lothrecht stehen, und auch seitwärts eine Linie bilden, wenn man mit einer Schnur von der Seite ihre Stellung prüft.

§. 183.

Ist dieses nun geschehen und die Stangen sind sämmtlich in der Sohle des Grabens befestigt, dann fertigt man das Fundament von Feldsteinen und dem gewöhnlichen Kalkmörtel an, und führt solches bis einen Fuß über die Erde so, daß es dann zwey Fuß breit, so wie im Ganzen zwey Fuß hoch ist. Jene Stangen werden dadurch mit ins Fundament eingemauert und bekommen dadurch die vollendetste Festigkeit.

§. 184.

Mittlerweile bereite man sich nun das Material zu den aufzuführenden Wänden auf folgende Weise. Auf einem, dem neu aufzuführenden Gebäude möglichst nahe gelegenen trockenen, am besten berasten Platz breite man eine Lage möglichst zähen Thones von $^1/_2$ Fuß Höhe egal aus. Ueber diese breite man eine eben so starke Lage frischen, unvermengten Rindviehmist, dann bedecke man diesen mit Thon und lasse eine eben solche Schicht Rindviehmist folgen. Dann treibe man die Viehheerde ein paar Mal durch den Haufen und begieße ihn dann mit Wasser, daß solches überall in den Fußstapfen stehen bleibt. Nach 24 Stunden treibe man die Heerde abermals mehrere Mal durch, und wenn man findet, daß die Masse noch nicht ge-

schmeidig genug ist, um eine recht innige Mischung des Lehmes mit dem Kuhmiste möglich zu machen, dann muß solche abermals mit Wasser begossen werden. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis der Lehm und Kuhmist eine durchweg gleichartige Masse bildet, die weder den Lehm noch den Mist mehr unterscheiden läßt. Alsdann bestreue man die aus einander getretene Lage der Masse mit einer Lage kurz gehacktem, etwa spannen langen Stroh, oder besser mit Flachsscheben, die etwa halb so hoch ist, als die Lehmmasse. Dann treibe man abermals das Vieh mehrere Mal durch, bis auch das Stroh überall in der Masse gleichmäßig vertheilt ist, wozu man dann noch Wasser nachgießen muß. Ist nun auch dieses erreicht und die Masse von allen Seiten so durchgearbeitet, daß sie durchweg eine gleichartige Mischung zeigt, dann schaufele man sie in einen oder mehrere hinlänglich hohe Haufen zusammen, damit sie während des Gebrauchs die nöthige Schmeidigkeit und Weichheit behält.

§. 185.

Nun führe man, nach früher schon angegebener Art, die Wand in abwechselnden 6 Zoll hohen Schichten auf dem fertigen Fundament in die Höhe, umgebe jene Fundamentstangen recht sorgfältig mit den aufgekneteten Lehmlagen, und bringe die nöthigen Thüren- und Fenstergerüste in die Wand so ein, daß sie wenigstens von einer Seite an gedachten Stangen festgenagelt, und an der andern Seite mittelst einer kurzen Latte mit der nächsten Fundamentstange in Verbindung gebracht werden, wodurch sie dann völlig so befestigt werden, wie es nur irgend auf eine andere Weise möglich ist. Beym Aufführen der Wände vergesse man dann nur nicht Loth und Richtscheit, und um hier Akkuratesse mit Schnelligkeit zu vereinigen, lasse man sich vorher einen oder mehrere Formen von gehobelten Bretern machen, die im Lichten so breit, als die Wand dick, werden soll, und sechs Zoll hoch sind, und mit ihrer Länge von einer Fundamentstange zur andern reichen. Eine solche Form darf dann nur auf das Fundament, oder eine schon vorhergegangene Lehmschicht wagerecht aufgelegt, und nachdem sie inwendig naß gemacht ist, mit der Masse gefüllt, und diese völlig fest und dicht eingedrückt und oben geebnet werden, worauf dann, mittelst an der Seite befestigten Handhaben, die Form abgehoben wird, und ein

Stück Wand von der Höhe und Länge der Form fertig ist. Gegen den Fundamentstangen werden dann die dort gebliebenen Luken mit der Masse ebenfalls ausgefüllt und völlig eben gestrichen, dann in die Oberfläche der neuen Mauerschicht jene Stäbchen eingedrückt, welche besonders auch an die Fundamentstangen gut anschließen müssen, und so über die ganze Wand des Gebäudes rund um fortgefahren.

§. 186.

In die äußere Oberfläche der angefertigten Mauerschichten drücke man, ehe solche betrockenen, entweder groben reinen Grand, der von allen stäubigen Theilen durch Abwaschen befreyet ist, oder ganz klein gestampfte Ziegel so ein, daß davon die ganze Oberfläche bedeckt ist, und klopfe solche mit einem dazu eingerichteten glatten Holz von der Gestalt, wie man zum Ausklopfen der nassen Wäsche im Gebrauch hat, ganz dicht in die Masse der Wand ein, ohne diese jedoch dadurch aus ihrer Lage zu bringen.

§. 187.

Mit dem Auflegen neuer Lehmschichten zu Vollendung der Wand kann man nur in der Art vorgehen, daß man immer die vorherige Schicht erst etwas steif trocknen läßt, ehe man eine neue auflegt, damit die untern Lagen sich nicht durch die Last der neuen Lehmschichten aus einander drücken können.

§. 188.

An die früher beschriebenen Fundamentstangen befestigt man noch außerdem und gleich Anfangs eine $1\frac{1}{2}$ bis 2 zöllige Bohle von außen mit eisernen Nägeln in der Art, daß die obere Kante der Bohle mit den Spitzen der Stangen gleich läuft. Die Seitenwände des Gebäudes führt man nun in erwähnter Art so hoch, daß gedachte Bohle bis auf 2 Zoll Höhe, die frey bleiben, von der Wand eingeschlossen wird, und, damit jene zwischen den Lehmschichten liegenden, sich kreuzenden Verbindungsstäbchen der Wand hier nicht durch die in der Mitte hinlaufende Bohle nachtheilig unterbrochen werden dürfen, durchbohre man die Bohle, wo die Stäbchen kommen, und wähle dann für diesen Ort die stärksten Stäbchen aus. Sobald nun die Seitenwände bis auf erwähnte Höhe aufgeführt sind,

und, wie erwähnt, nur noch zwey Zoll jener Umlaufsbohlen frey hervor stehen, demnächst die Außenseite der Wände gleich von unten an mit erwähnter Bekleidung aus Kies oder klein gestampften Ziegeln dicht überzogen sind, dann sind solche fertig.

§. 189.

Soll nun das aufgeführte Gebäude ein Viehstall seyn, bey dem es auf möglichst ungehinderten Raum in seinem Innern ankommt, dann muß im innern Raum desselben, auf jede zehn Fuß Breite des Gebäudes, der Länge nach eine Scheerwand durchgezogen werden, die aus den nöthigen hölzernen Ständern, welche einen gewöhnlichen, auf ihre obern Enden eingezapften Balken tragen, der gerade mit seiner obern Kante in der Höhe der fertigen Seitenwände läuft, bestehen. Wäre aber das Innere des Gebäudes, seiner Zwecke wegen, mit mehreren Zwischenwänden versehen, dann können diese jene Scheerwände vertreten, und wo jene dann hintreffen, sind letztere unnöthig.

§. 190.

Nun wird zur Anfertigung der Bodendecke des Gebäudes geschritten. Zu selbiger sind tannene oder kieferne Stangen, die gerade gewachsen, und blos von ihrer Rinde befreyt, dann am dicken Ende 4 — 5 Zoll Durchmesser haben, und so lang sind, daß sie mit ihrer Länge die Breite des Gebäudes noch um zwey Fuß übertreffen, nöthig, und mit selbigen wird dann folgendermaaßen verfahren.

§. 191.

Einen Fuß vom dicken Ende mache man in jede Stange eine Einfalzung, die gerade auf die aus den Seitenwänden hervor ragende Bohlenkante paßt. Zu Verfertigung der Bodendecke lege man nun die Stangen quer über das Gebäude, und zwar so dicht, daß zwischen ihnen immer nur ein Zwischenraum von einem Zoll bleibt. Das dicke Ende der Stange kommt wechselsweise ein Mal auf eine, dann wieder auf die andere Seite des Gebäudes, und zwar immer mit jener Einfalzung auf jene Bohlenwand fallend, zu liegen, und überdem werden solche noch mit hölzernen Nägeln auf oben erwähnte Scheerwände, oder, wo Wände sind, auf deren hervorragenden

hölzernen Rand angebohrt. So wird über das ganze Gebäude fortgefahren, bis solches von einem Ende bis zum andern belegt ist. Diese Stangendecke ragt dann über die Außenseite der Seitenwände 1 Fuß hervor, und die hervorragenden Enden der Stangen bestehen abwechselnd in einem dicken und in einem dünnen Ende. Sie wird dann mit einem vorher zubereiteten guten Lehmestrich, nachdem jedes Mal und unmittelbar vorher die Stangen naß gemacht sind, so beknetet, daß die Lehmdecke oben zwey Zoll dick bleibt, zwischen den Stangen durchquillt, und unten gerade zulangt, die Zischenräume der nassen und rauh gehackten Stangen auszufüllen, und hier, glatt gestrichen, eine glatte Fläche bildet, die später, wenn sie betrocknet ist, mit einem Anstrich aus Lehm und Kuhmist überzogen wird, und außerdem dann noch über diesem mit einem Kalkanstrich beweißt werden kann. So ist dann der Rumpf des Gebäudes sammt seiner Bodendecke fertig.

§. 192.

Es ist wohl augenscheinlich, daß diese Wände und diese Decke völlig feuerfest und möglichst wohlfeil sind, weil alles Holz mit Lehm überzogen ist (denn auch die hölzernen Ständer und Tragebalken können durch einen Anstrich von Lehm, Kuhmist und Kalk gegen das Eindringen eines Feuers, was ihnen überdem nicht so leicht beykommen kann, bewahrt werden), und die Kosten bestehen nur durch das Fundament, das wenige starke Holz, und die überall leichter und schneller anzuschaffenden oder auch nach und nach anzuziehenden Stangen, und größtentheils durch das Tagelohn der gewöhnlichen Arbeitsleute, und es fallen die Maurer- und Kalkkosten, die gebrannten Ziegel, das Bauholz, und auch die Zimmermannsarbeit größtentheils weg. In Hinsicht der Dauer werden diese Wände allen andern kostspieligern Bauarten wenig oder nichts nachgeben, weil das angewendete Holz, in Lehm gehüllt, nicht faulen und von der Luft angegriffen werden kann, und an einer langen Zusammenhaltung der auf solche Art aufgeführten nicht zu zweifeln seyn dürfte, wenn auf unten beschriebene Art die Bedachung zweckmäßig eingerichtet wird.

§. 193.

In Ansehung der Bedachung unserer Wirthschaftsgebäude ist aber nun noch viel mehr eine Vervollkommnung für ihre Zwecke zu

wünschen, als selbst oben für unsere bisherigen Wände ausgesprochen ist. Unsere bisherigen Strohdächer sind wahre Feueranlagen, und so wie an einem Ort auch nur ein kleines Feuer entsteht, so hängt die Rettung aller vorhandenen Gebäude lediglich vom Winde ab, und ist dieser ungünstig, dann sind alle Rettungsversuche umsonst.

§. 194.

Unsere Ziegeldächer dagegen sind zwar minder feuergefährlich, keinesweges aber dagegen so sicher, wie zu wünschen ist; denn wenn ein nahe stehendes Gebäude brennt, dann bewirkt die erhitzte Luft oft genug doch ein Anbrennen der Sparren und Latten, und Rettung ist dann auch selten möglich. Außerdem schützen selbige so höchst unvollkommen gegen stürmischen Regen und Schnee. Der Kalkanwurf, den man dieserwegen von innen auf die Fugen anbringt, fällt zu leicht ab, und muß zu oft erneuert werden; Strohpupen, die dieserwegen zwischen die Latten und Dachpfannen geschoben werden, vermehren die Feuersgefahr, welches ebenfalls durch Verschalung mit Dielen Statt findet, und so sind denn unsere bisherigen Dächer weder feuer-, noch regen-, sturm- und schneefest, und daher eine Vervollkommnung derselben für unsere Wirthschaftsgebäude ein äußerst wichtiger Gegenstand. Folgende Art der Anfertigung der Dächer, der ich schon in einem Aufsatz in den Möglinер Annalen beyläufig erwähnt habe, müßte nun wohl zu diesem Zweck führen, und unsern Gebäuden die nöthige Sicherheit gegen Feuer, Wasser und Stürme geben, ohne daß solche deshalb kostspieliger, als bisher werden dürfen.

§. 195.

Wenn man nämlich den Rumpf und die Decke eines Gebäudes auf obige Art vollendet hat, dann befestige man auf das Ende der Decke an beyden Seiten des Gebäudes eine Latte von 3 Zoll Höhe, indem man solche mit hölzernen Nägeln auf die Stangenenden anbohrt.

§. 196.

Zu Anfertigung des Daches schaffe man sich vorher gerade, von ihrer Rinde befreyete Stangen, die am untern Ende etwa vier

Zoll stark sind, und eine Länge haben, die $^2/_3$ von der Breite der Decke des Gebäudes beträgt. Diese Stangen füge man zwey und zwey mit ihren dünnen Enden mittelst eines dahin zweckenden Zuschnittes und eines eisernen Nagels so zusammen, daß dadurch lauter Sparren entstehen, die mit ihren untern oder breiten Enden gerade zwischen oben gedachte, auf die Seiten der Decke aufgenagelte Latten passen. Man stelle solche dann, allenfalls mittelst eines Gerüstes, Paar und Paar so über das Gebäude hin, daß zwischen jeder Sparre nur ein Zoll Zwischenraum bleibt, und damit sie in dieser Stelle stehen, nagele man von innen längs hin an jeder Seite der entstehenden Bedachung eine Latte auf, durch welche in jede Sparre ein Nagel kommt, und auf alle sechs Fuß der Länge befestige man in der Richtung der gewöhnlichen Keichelhölzer eine Strebe von Holz über diese Latten, welche gegen beyde Seiten des Daches von innen stützen. Wenn man nun dieses Aufstellen der Stangensparren über das ganze Gebäude vollendet hat, dann bilden solche ein dachförmiges hölzernes Gerüste, welches auf folgende Weise zu einem feuerfesten, wasserdichten und völlig sturmfesten Dache vollendet wird.

§. 197.

Man beknete nämlich auf dieselbe Weise, wie oben schon von der Decke des Gebäudes beschrieben ist, von außen einen vorher zubereiteten Lehmestrich auf jene Sparren dergestalt, daß solcher durch die Zwischenräume der hier rauh gehackten und naß gemachten Stangen durchquillt, und inwendig zu einer glatten, ebenen Fläche der Dachwände hinreicht, auf der Außenseite dagegen das Holzwerk um $1\,^1/_2$ Zoll bedeckt. In die noch weiche Lehmmasse werden nun gewöhnliche Dachpfannen mit ihren Knöpfen nach einem Linial so eingedrückt, daß sie ganz so, wie auf Latten geschichtet, zu liegen kommen. Man fängt damit natürlich unten an, und läßt die erste Dachpfannenschicht einige Zoll über die Enden der Bodendecke hervorragen, weshalb hier die Lehmbedeckung, jener Latte wegen, etwas dicker seyn muß. Dann fährt man schichtenweise nach oben immer so fort, daß die folgende Schicht immer, wie gewöhnlich, die vorher gehende untere deckt, und die obern, vorher naß gemachten Enden der Dachpfannen mit dem Knopf und einem kleinen Theil der zunächst an selbigem belegenen untern Fläche in den Lehm zu

liegen kommen, der untere Theil aber über der nach ihm folgenden Dachpfanne hohl liegt. Wenn nun auf solche Art beyde Dachseiten oben in der Spitze zusammen kommen, dann wird hier das Dach wie gewöhnlich durch eine Schicht Forstpfannen geschlossen, und die Bedachung des Gebäudes ist fertig.

§. 198.

Wenn nun ein solches Dach auch gerade nicht wohlfeiler in seiner ersten Anfertigung ist, als unsere Stroh- und Ziegeldächer, so wird es dieses dennoch, wenn man die Ausdauer zum Vergleichsmaaßstabe nimmt. Denn wenn ein gewöhnliches Strohdach nicht nur alle zwölf bis funfzehn Jahre neu gedeckt werden muß, sondern auch, so wie die bisherigen Ziegeldächer, den Verheerungen der Sturmwinde so sehr unterworfen ist, so liegt jenes im Lehmestrich klebende Ziegeldach fest, und trotzt dem Sturm. Daß bey Letzterm aber über dem weder Regen noch Schnee in das Gebäude eindringen, auch kein Flugfeuer das Holzwerk ergreifen kann, ist handgreiflich. Ja, wenn in einem solchen Gebäude wirklich von innen Feuer auskäme, so werden in den meisten Fällen die mit Lehm umgebenen Sparrstangen gegen das Anbrennen geschützt werden können, nie aber wird es geschehen, daß das Feuer sich aus einem Gebäude auf andere fortpflanzen kann.

§. 199.

Die hier anscheinende Schwere des Daches ist nicht so groß, als sie scheint, weil die größte Masse des Daches aus Holz besteht, und dieses, jede Stange für sich, nur einen kleinen Theil der Last zu tragen hat; und selbige wird überdem dadurch nützlich, daß ein solches, unzerreißbar zusammen gefügtes Dach auch dem größten Orkan trotzen kann.

§. 200.

Im Fall man die Giebel eines Gebäudes nun gerade auf und ohne Bedachung aufführen wollte, würde im äußersten Falle eine Bekleidung von in den weichen Lehm eingedrückten Dielen diese hinlänglich gegen Verwitterung schützen, ohne der Feuersicherheit Eintrag zu thun, weil in dieser Lage auch die Dielen nicht leicht anbrennen können.

§. 201.

Man wird übrigens hoffentlich eben vorgeschlagenen Mitteln zu einer wohlfeilern, feuerfesten Bauart unserer Landgebäude wohl nicht etwa den Vorwurf machen, daß der dazu nöthige Rindviehmist den Acker beraubt. Denn dieser Vorwand könnte nur dann gelten, wenn der Dünger ein Gegenstand wäre, der nur von der Natur gegeben, und nicht durch menschliche Betriebsamkeit in vermehrter Quantität zu beschaffen ist. Da wir aber zur Vermehrung des Düngers nur Futter bauen und Vieh füttern dürfen, was solches gleich bezahlt, und dann doch weit schneller Futter gebaut werden kann, als wir Bäume zum Brennen der Ziegel und zu Anfertigung hölzerner Wände erziehen können, so wäre jener Einwand wohl sehr schlecht begründet. Ueberdem ist ja die auf oben beschriebene Art angefertigte Wand, wenn sie nach Menschenaltern zusammen fällt, ein sehr kräftiges Material zu Befruchtung der Aecker, was mehrfältige Erfahrung schon von alten Lehmwänden hinlänglich bewiesen hat.

Ich glaube dahe: mit gutem Grunde annehmen zu können, daß obige Mittel sehr geeignet sind, um in der Wohlfeilheit, Feuersicherheit und Ausdauer unserer Wirthschaftsgebäude wesentlich zu fördern.

C. Ueber die zweckmäßigste Lage der zu einer Wirthschaft nöthigen Gebäude.

§. 202.

Wenn in dieser Hinsicht auch bey schon bestehenden Gebäuden sich nicht schnell etwas ändern läßt, so geben doch neue Anlagen und die häufig genug Statt findenden Feuersbrünste Gelegenheit, auch in obiger Beziehung auf Zweckmäßigkeit zu denken, und es ist daher nicht überflüssig, auch hierüber so viel in Erwägung zu ziehen, als sich aus der Bestimmung eines Wirthschaftshofes ableiten läßt.

§. 203.

Ein solcher Wirthschaftshof hat nun die Bestimmung, dem mit dem Feldbau in Verbindung stehenden Viehstande Obdach zu geben,

geben, die gezogenen Erndten aufzubewahren, und fernerhin zu veredeln und verkäuflich zu machen, sodann muß der Viehstand durch den von ihm fallenden Dünger dem Felde die abgesogene Pflanzennahrung wieder ersetzen, und für Alles dieses sind stets Menschenhände nöthig, mithin müssen auch Menschenwohnungen da seyn, um diese aufzunehmen.

§. 204.

Bey allen diesen Erfordernissen ist nun stets ein Eingreifen eines Gegenstandes in den andern sichtbar. Die Abgänge vom Getreide gehen an den Viehstand über, und jenes ist daher in der Nähe der Ställe am bequemsten aufgehoben, so wie die anderweitigen Futtervorräthe in der möglichsten Nähe der Viehställe auch am besten aufgehoben sind.

§. 205.

Alles dieses würde nun zwar ein möglichst nahes Zusammenliegen der Scheunen, Ställe und menschlichen Wohnungen wünschenswerth machen, wenn nicht die Gefahr gegen Feuerschaden, und die Nothwendigkeit, alle mögliche Mittel zu Bekämpfung eines solchen Unglücks in Anwendung zu setzen, hierin Schranken setzte, und darauf gerücksichtigt werden müßte, jedem Gebäude bey solchen Unglücksfällen von allen Seiten beykommen zu können.

§. 206.

Sobald man dagegen erst alle Gebäude in einer solchen Art aufgeführt hat, daß von außen keins mehr durch ein neben ihm brennendes anbrennen kann, dann hört freylich diese Beschränkung auf, und man darf dann blos die möglichst größte Bequemlichkeit beym Betriebe der Wirthschaftsgeschäfte hierbey zum Ziele und Maaßstabe nehmen. Besondere Wichtigkeit lege ich aber hierbey auf eine zweckmäßige Anlage der Miststätte, weil diese nicht nur den Stoff aufzubewahren hat, auf welchem der ganze Flor des Feldbaues beruht, sondern selbiger eine bedeutende Arbeit und Anstrengung erfordert, um ihn stets seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, mithin auch hierbey auf jedes Mittel zur Erleichterung und Verminderung der Arbeit gedacht werden muß. Man wird daher die Mist-

Bayerische Staatsbibliothek München

stätte so anzulegen haben, daß nicht nur der Dünger aus den Ställen auf die leichteste und geschwindeste Art auf selbige geschafft werden kann, welches so sehr die gute Wartung eines großen Viehstandes erleichtert; sondern auch verhüten müssen, daß selbiger nicht von Regen- und Schneewasser weggeführt werden kann, auch nicht den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist, und überdem in jeder Jahreszeit und in jeder Witterung weggeladen werden kann. Nach Lage und Umständen werden sich diese Zwecke bald auf diese, bald auf jene Art vereinigen lassen.

§. 207.

Folgende Umrisse mögen es deutlich machen, wie ich mir eine Lage der Wirthschaftsgebäude als zweckmäßig denke, ohne dabey zu glauben, daß nach Lage und Umständen solche nicht in andern Richtungen eben so zweckdienlich seyn könnten.

Die Scheunen, oder auch die vordere Seite des Feimenhofes.

Weg, der nach den Feldern führt.

Eingefriedigter, mit Bäumen umgebener Hof für Schaafe oder junge Pferde.	Ställe für Schaaf- oder Pferdezucht.	Eingefriedigter Hof fürs Rindvieh.	Rindviehställe.		Bedeckte Miststelle.	Schweinställe.	Schweine-Hof.
							Weg nach der Miststätte.
				Ställe für die Arbeitspferde und die Wagenremisen.			

Herrn- oder Aufseher-Wohnung.

Garten.

Wohnungen der Arbeiter.

§. 208.

Was hierbey die von mir unter den nöthigen Wirthschaftsgebäuden aufgeführte bedeckte Miststelle betrifft, so möchte die Wichtigkeit derselben vielleicht nicht überall einleuchten, weshalb ich die für selbige sprechenden Gründe hier kürzlich zusammen stellen will. Wenn nun nicht zu leugnen ist, daß die Gewinnung einer möglichst großen Menge kräftigen Mistes und seine rechtzeitige Anwendung der wesentlichste Grundstein für den steigenden Flor einer Wirthschaft ist, und daher vor allen Dingen ins Auge genommen, und stets bezweckt werden muß, so wird man auch folgenden Bemerkungen im Allgemeinen nicht widersprechen können.

§. 209.

Unsere gewöhnliche Behandlungsart des Mistes auf offenen Miststellen raubt nicht nur einen großen Theil seiner wesentlichen Bestandtheile, indem nicht nur die flüssigen Exkremente der Hausthiere dabey größtentheils verloren gehen, und theils absichtlich vom Hofe abgeleitet, theils durch Regengüsse weggeschwemmt werden, wenn selbst die tiefer liegenden Miststellen durch anhaltenden Regen oft so überstauet werden, daß man genöthigt ist, die Flüssigkeit vom Hofe abzuleiten, und dann immer ein wichtiger Theil der düngenden Kraft mit verloren geht, sondern auch die Wirkung der Sonne und der Luft auf die feste Masse des Misthaufens stets eine gährende Bewegung in derselben unterhält, welche in Wochen und Monaten ihre Kräfte und Quantität vermindert, und durch beyde Ursachen verlieren wir selbst von dem Dünger, der von unserm, im Ganzen noch viel zu geringen, Futter gewonnen worden, gewiß den vierten Theil, und oft noch mehr. Außerdem leidet die rechtzeitige Verwendung des Mistes auch wesentliche Hindernisse, indem selbiger, besonders der Rindviehmist, bey strengem Winterfrost nicht geladen und ins Feld gefahren werden kann, und dieses für die möglichst beste Benutzung des Mistes, wie ich früher schon in diesem Werke bewiesen zu haben glaube, von so entschiedener Wichtigkeit ist.

§. 210.

Nun werden zwar allerdings alle diese Nachtheile schon vermieden, wenn die Ställe so eingerichtet sind, daß der Mist unterm

Vieh mehrere Wochen liegen bleibt, und dann gleich aus den Ställen ins Feld gefahren wird; allein dieses Verfahren ist doch nur bey Thieren, die meistens mit trockenem Futter unterhalten werden, wie bey Schaafen, jungen Pferden und jungem Vieh, anwendbar; bey Milchkühen und Mastvieh, die mit flüssigem und saftigem Futter, was zugleich fett und nahrhaft ist, gefüttert werden, läßt sich aber ein solches Verfahren, wegen der Flüssigkeit ihrer Exkremente, selbst durch den größten Aufwand an Streumaterial, nicht erreichen, und besonders ist dieses bey der Sommerstallfütterung mit grünem Futter nicht anwendbar. Außerdem wäre es auch keinesweges ökonomisch richtig, wenn man einer solchen Stellung des Viehes wegen auf großen Strohgewinn bedacht, oder solches gar kaufen wollte, weil dieses immer zu wenig Pflanzennahrung dem Düngerhaufen beschafft, und nur auf seine Menge wirkt, so, daß dergleichen Opfer für einen großen Strohverbrauch sich keinesweges bezahlen können, und es daher stets wichtiger ist, lieber kräftiges Futter zu vermehren, weil auch dieses nur den eigentlich kräftigen Bestandtheil des Düngers liefert.

§. 211.

Ich halte daher die Verminderung des Strohverbrauchs und die Vermehrung nahrhafter Futtermittel für nützlich und nöthig, und hierzu trägt nichts so sehr bey, als wenn man die Ställe des Milch- und Mastviehes, so wie der Schweine, so einrichtet, daß sie stets rein und trocken gehalten werden können, ohne Streumaterial zu verwenden. Um aber hierbey durchaus nichts von den flüssigen und festen Abgängen der Thiere zu verlieren, ist hart neben den Ställen eine vertiefte, gepflasterte, und gegen Wasserzufluß von außen gesicherte Düngerstelle nöthig, in welche nicht nur aller Urin aus den Ställen von selbst fließt, sondern die festern Abgänge mit leichter Mühe gleich durch die Wände der Ställe durchgeschaufelt werden können. Ein solcher Dünger verliert dann nicht durch Fäulung, und kann auch nicht wegfließen, oder vom Wasser weggeschwemmt werden, so wie er auch auf zweckmäßigen Fuhrwerken in jeder Jahreszeit ins Feld geschafft werden kann.

§. 212.

Ein solcher flüssiger, konzentirter Dünger kann nun vorzugsweise zu dem im ersten Bande schon angeführten Ueberdüngen ge-

braucht, und im Winter ins Feld geschafft werden, wo man ihn entweder über Wintersaaten, die nicht abschüssig liegen, verbreitet, oder auf gepflügte Aecker ausbreitet, die dann gleich im Frühjahr mittelst der Schaaregde mit Futterkräutern ohne weiteres Pflügen bestellt werden können. Etwaige zu große Flüssigkeit des Mistes läßt sich durch Beymengung des Pferdemistes heben, der in dieser Vermengung dann auch an einer Verlust bringenden Gährung, der er sonst stets unterworfen ist, gehindert wird, weshalb ich auch oben die zweckmäßige Lage des Stalles für die Arbeitspferde hart an die bedeckte Düngerstelle angegeben habe. Selbige kann dann sämmtlichen flüssigen Mist vom Milch- oder Mastvieh und von den Schweinen, und zugleich den Pferdemist aufnehmen, und diese äußerst kräftige Mischung, die in ihrer Wirkung sicher einer doppelt so großen Quantität von gewöhnlichem, mit Stroh vermengtem Mist gleich kommt, kann dann auch jederzeit und bey jeder Witterung weggeladen werden.

§. 213.

Eine so bedeckte Miststelle hat daher Düngervermehrung mit Ersparung des Strohes, bequeme Reinhaltung der Rindviehställe, und Förderung der Arbeiten mit dem Mist zum Zwecke, und diese Vortheile sind wohl bedeutend wichtiger, als daß der Aufwand einer leichten, wohlfeilen Bedachung dabey in Betracht kommen könnte. Diese Bedachung müßte übrigens so seyn, daß von der Außenseite der Düngergrube mit den Fuhrwerken unten durch in selbige eingefahren werden kann, wogegen sie an der Seite, wo sie längs dem Stalle hinläuft, bis an den Boden ausläuft, und hier in einen vertieften Rinnstein das atmosphärische Wasser ableitet, der solches auch vom Dache des Stallgebäudes aufnimmt und wegführt. Man spare dafür lieber an Gebäudekosten, wo solche unnöthig sind, wie an den großen Scheunengebäuden, und gönne dafür dem Fundament alles landwirthschaftlichen Gedeihens, nämlich dem Dünger, eine Bedachung.

§. 214.

Der Rindviehstall darf dann für obigen Zweck nur so eingerichtet werden, daß das Vieh in Reihen, die quer durch den Stall gehen, mit den Vorderfüßen und dem Bauch auf festgestampftem

und mit Sand bestreuetem Boden, mit den Hinterfüßen aber auf einer Bohle steht, die in eine 1 Fuß breite und tiefe ausgebohlte Rinne endigt. Diese Rinne geht dann unter der Wand des Seitengebäudes über den außen hinlaufenden Rinnstein auf die Düngerstelle, und hängt nach selbiger etwas ab, und so fließt nicht nur der Urin von selbigen von selbst auf die Miststelle, sondern auch die festern Abgänge können mit leichter Mühe herausgeschaufelt und das Vieh ohne Streu stets rein und trocken erhalten werden. Daß dieser Umstand auch in weiterer Beziehung wichtig genug werden kann, ist daraus abzunehmen, daß man so häufig noch sich vor Verminderung des Körnerbaues deshalb fürchtet, weil man glaubt, ohne vieles Streustroh nicht Vieh halten, und auch nicht Mist schaffen zu können.

§. 215.

Bey dem andern Nutzvieh, z. B. Schaafen, Jungvieh, jungen Pferden, lassen sich aber alle obige Zwecke ohne eine bedeckte Miststelle erreichen, indem diese bey dem gewöhnlich trockenen Futter sich auch mit wenigen Streumitteln und mit den nahrungslosen Ueberbleibseln ihres Strohfutters trocken stellen lassen, auch Moor- und Walderde und dergl. zu Hülfe zu nehmen sind, den Thieren ein trockenes Lager auf ihrem Miste auch sehr gut bekömmt, der Mist stets allen Urin auffängt, und in der festgetretenen Lage auch nicht zu großer Verflüchtigung, und überhaupt keinem Verlust unterworfen ist, auch jederzeit aus dem Stalle weggeladen werden kann. Bey diesen Thieren ist daher nur die Einrichtung nöthig, daß der Stall Raum genug hat, Monate lang den entstehenden Mist aufzunehmen. Bey der zu wählenden Lage der Ställe für diese Thiere ist daher nur die Rücksicht nöthig, daß das nöthige Stroh nicht zu weit aus den Dreschstellen heran getragen werden darf, und sich vor den Gebäuden ein geräumiger, trockener, schattiger und eingefriedigter Platz befindet, auf welchem die Thiere oft und leicht der frischen Luft genießen können, wenn sie im Winter im Stalle gehalten werden.

§. 216.

Die Scheunen oder Feimen befinden sich am besten quer vor den Viehställen, und daß der Weg nach den Feldern zwischen ihnen und

den Ställen durchgeht, hat den Nutzen, daß in der Erndte, wo stets Wagen hin und her gehen, die Hofplätze fürs Vieh geschlossen bleiben können. Denn wenn die Erndtefuhren über den Hof durch das lose herum gehende Vieh gehen, entstehen manche unangenehme Unordnungen, die nur Versäumniß, und zuweilen auch Schaden machen.

§. 217.

Die Herrn- oder Aufseher-Wohnung steht da am zweckmäßigsten, von wo die möglichst beste Uebersicht auf alle Theile des Hofes Statt findet, und die Arbeiterwohnungen da, wo weder etwaiges Feuer dem Wirthschaftshofe zu nahe kommen kann, noch ein unbemerkter Verkehr mit dem letztern möglich ist.

D. Ueber die Nothwendigkeit, Entbehrlichkeit und die verschiedenen Anfertigungsarten der Zäune und andern Einfriedigungen.

§. 218.

Der Gebrauch der Zäune richtet sich im Allgemeinen mehr nach der größern oder geringern Schwierigkeit ihrer Anschaffung, als nach ihrem wahren Bedürfniß. In Gegenden, wo das Holz noch häufig und von geringem Werth ist, treibt man gewöhnlich einen ins Große gehenden Mißbrauch der Zäune, und Alles ist da mit Zäunen eingeschlossen, als wenn die Felder und Wiesen davon laufen wollten, und die hierauf gestützte Unachtsamkeit auf die Wartung des weidenden Viehes geht auch so weit, daß, wenn in einer solchen Gegend Jemand die Zäune vermindern und weglassen wollte, er entweder mit seinen Nachbarn in einer steten Pfändungsfehde leben, oder seine Feldfrüchte verzehren lassen müßte. Wo dagegen das Holz knapp und theuer ist, lernt man es sehr bald, lieber sein Vieh, als seine Felder zu hüten, und behilft sich dem gemäß mit wenigern, ja fast ohne alle Zäune. Man findet daher auch, wenigstens in unsern Gegenden, oft Meilen weit keinen Zaun, dann aber auch wieder eine wahre Ueberladung mit selbigen, je nachdem Holzüberfluß oder Holzmangel in einer Gegend herrscht.

§. 219.

Hieraus ist nun schon der Beweis zu entnehmen, daß selbst beym Weidegange eine große Beschränkung der Zäunungen

möglich ist, ohne dem zweckmäßigen Betriebe einer Wirthschaft zu schaden, daß deren übermäßiger Gebrauch mehr ein Werk der Gewohnheit als der Nothwendigkeit ist, und daß bey der Stall- und Hoffütterung der Hausthiere, wenn sie im Sommer und bis nach der Erndte Statt findet, in den Feldern eigentlich gar keine Zäune und Einfriedigungen nöthig sind; besonders aber sind bis jetzt die Schweine bey ihrer bisherigen Haltung die Hauptursache so vieler Zaunkosten, weil man, sonderbar genug, lieber die Felder als die Schweine durch Zäune einsperrt.

§. 220.

Indessen giebt es doch Verhältnisse, wo eine zweckmäßige Einfriedigung mancher Theile der Feldflur ihren Werth und Nutzen hat, und so kann es nicht unnütz seyn, auf Mittel zu denken, wie solche dauerhafter und ohne Holzverbrauch aufzuführen sind, und es sind solche Mittel dabey anwendbar, die nicht allein das Holz aus Wäldern ersparen, sondern auch noch im Stande sind, holzarmen Gegenden einen Theil ihres Brennholzbedarfs zu liefern, und von diesen werde ich daher hier handeln, und jede Art holzfressender Einfriedigungen, als durchweg entbehrlich und verwerflich, übergehen, weil wir stets nur das Nützlichste und Beste zum Ziele unsers Bestrebens machen müssen.

§. 221.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß Einfriedigungen von lebendigen Bäumen und Sträuchen, wenn sie anders zweckmäßig angelegt und unterhalten werden, im Stande sind, todte Zäune zu ersetzen, und, anstatt daß jene in der Regel bedeutenden Aufwand an Holz erfordern, noch jährlich eine Holznutzung liefern können, die in holzarmen Gegenden nicht zu verachten ist. Die Wahl der Holzarten nach der Qualität des Bodens und die Stellung derselben mittelst Gräben und aufgeworfener Wälle sind die Umstände, von denen die Brauchbarkeit eines solchen lebendigen Zaunes abhängt.

§. 222.

Ebene Gegenden sind nun für das gute Gedeihen solcher Anlagen am günstigsten. Wo man aber diesen Umstand nicht in seiner

Gewalt hat, und eine Linie durch Berg und Thal mit einem lebendigen Zaun versehen will, da hat man öfter mit Verschlämmung der dabey nöthigen Gräben zu kämpfen. Wenn der Boden, in welchem die Anlage geschehen soll, nur nicht aus beweglichem Sandboden besteht, sondern einigen Zusammenhang und Feuchtigkeit enthält, dann gehe man mit der Anfertigung einer solchen Einfriedigung in folgenden Gestalten vor:

Queerdurchschnitt.

Mit Rasen belegte steile Wand des Grabens.

Ansicht von den Seiten.

§. 223.

A A sind hier Gräben, die, von der äußern Seite schräg ablaufend, 2 1/2 Fuß tief und vier Fuß breit ausgestochen sind, und deren innere gegenüberstehende Seite so steil aufsteigt, als die Konsistenz des Bodens solches erträgt, und als gerade nur noch die an diese Wand aufzustellende Rasensenkungen nöthig haben, um nicht umzufallen, wenn sie an der obern Kante mit einem hölzernen Nagel angepflockt werden. Die entstehende lose Erde wird sämmtlich auf den mittlern Raum B geworfen, und hier so aus einander gezogen, daß sie die bezeichnete sanfte Vertiefung zum Zusammenhalt der Feuchtigkeit bekommt. Der mittlere Damm ist breit genug, wenn er 6 bis 8 F. im Queerdurchschnitt erhält; macht man ihn aber breiter, so vermehrt dieses seine Nutzbarkeit, und das dazu verwendete Terrain ist keinesweges für eine ökonomische Nutzung als verloren anzusehen. Die gedachte innere Seite der Gräben wird nun, wie erwähnt, mit gesundem Rasen bekleidet, die in Streifen, welche

vom Boden bis an den obern Rand gehen, gestochen und an letzterm mit leichten Hölzchen so lange fest gehalten werden, bis die Wurzeln sich im Boden angesogen haben.

In den obern Rand dieser innern steilen Grabenseite werden nun vier Fuß lange Weidensetzlinge, im Frühlinge, ehe die Weiden Knospen treiben, zwey Fuß tief mit ihrem untern Ende in die lose Erde schräg und mit zwey Fuß Entfernung in eine gerade Linie so eingesteckt, daß sie sich nicht nur über den Graben, wie bey C ausgedrückt ist, sondern auch seitwärts, wie die Ansicht von den Seiten zeigt, neigen, und zwar müssen alle Setzlinge hierbey einerley Richtung haben, daß sie von allen Seiten gerade Linien bilden. In der losen Erde, welche dennoch hinlängliche Feuchtigkeit hält, schlagen diese Setzlinge nun sehr bald Wurzeln und treiben Zweige, und letztere füllen dann bald die Zwischenräume aus. Wo man nun von Obstbäumen im Freyen einen Nutzen erwarten kann, und nicht fürchten darf, daß die Früchte geraubt werden, pflanze man in der Mitte des Dammes eine Reihe Obstbäume; wo man aber sich hiervor scheuen müßte, oder auf Holzerzeugniß zu rücksichtigen hat, bepflanze und besäe man jenen Theil mit Pappeln, Birken und andern nützlichen Holzarten.

§. 224.

Es fällt hier nun in die Augen, daß eine solche Anlage, sobald nur erst die Rasen angewachsen und die Bäume fest gewurzelt sind, dem Andrang jeden Viehes wehren muß. Denn nicht nur die steile Wand, sondern auch die überhängenden Kronen der Bäume hindern es gänzlich, den Obertheil des Dammes zu erreichen, und selbst gegen Schweine können die Zweige der wachsenden Weiden dicht genug werden, wenn man sie von Zeit zu Zeit mit einander verkreuzt und ihnen die Richtung nach der Seite zu giebt.

§. 225.

Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß hierdurch dem Felde Land entzogen wird, und auf 200 Ruthen kann dieses leicht einen preußischen Morgen betragen; daß aber die Holznutzung von 200 Ruthen einer solchen Anlage im Durchschnitt reichlich den Ertrag eines Morgens deckt, wo nur das Holz einigen Werth hat, wird

wohl nicht zu bezweifeln seyn; und so käme der Aufwand des Feldbodens hierbey wohl in keinen hinderlichen Betracht.

§. 226.

In Fällen aber, wo eine solche Einfriedigung nur von einer Seite die Thiere abzuwehren hat, wie bei Gärten und Hofstellen, darf auch nur von dieser einen Seite der Graben aufgeführt und auch nur eine Reihe Bäume gepflanzt werden, und dann geht nur so viel Terrain auf, als der eine Graben erfordert.

§. 227.

Die mir hin und wieder vorgekommene Art solcher lebendigen Einfriedigungen, wo man zwischen zwey Gräben einen hohen, spitzigen Wall aufschüttet, und längs der Spitze desselben Weiden, bald in dieser, bald in jener Gestalt anpflanzt, haben selten Gedeihen, weil den Bäumen die nöthige Feuchtigkeit fehlt, und so haben solche Anlagen bald durch einen kleinen todten Zaun auf der Spitze des Walles ergänzt werden müssen, und der Zweck ist dann nicht nur unerreicht geblieben, sondern neben den hohen Wällen bleibt nach schneereichen Wintern noch lange der Schnee liegen, wenn anderwärts die Vegetation schon beginnt, und nicht selten gehen bedeckte Stellen angränzender Saaten dadurch verloren.

§. 228.

Die Engländer, denen bey ihrem Weidesystem und Holzmangel solche lebendige Einfriedigungen unentbehrlich sind, verfertigen solche fast auf die oben von mir angegebene Art, nur machen sie die Seitengräben kleiner, und den Damm bepflanzen sie mit mehreren Reihen in Verband stehender Strauchgewächse, und besonders den Weißdorn wenden sie hierzu an, der in solcher Gestalt eine stachliche, dicke Hecke bildet, die dem Vieh undurchdringlich ist.

§. 229.

Solche Strauchhecken sind aber eine sehr anlockende Gelegenheit zum Nisten der Vögel und für mancherley anderes Ungeziefer, das den Feldfrüchten schädlich ist. Die luftiger stehenden Weiden,

so wie auf feuchtem Wiesengrunde auch Erlen, sind den Vögeln nicht so angenehm, und geben auch eine bessere Holznutzung, als jene Sträuche, indem sie viel schneller wachsen. Der Weiß- und Schwarzdorn gedeihet auch nicht auf den minder kräftigen Bodenarten, sondern beide erfordern schon einen schwarzen, kräftigen Lehm, und dem ohngeachtet dauert es länger, bis eine solche Hecke gegen die Anfälle des Viehes stark und dicht genug wird.

§. 230.

Auf trockenem Sandboden hat aber die Anlegung eines solchen lebendigen Zauns schon mehr Schwierigkeiten, weil nicht allein alle Laubholzarten kümmerlicher auf selbigem wachsen, und die Kiefer, die sonst wohl auf solchem Boden gedeihet, sich die dabey nöthige, oben beschriebene Anpflanzungsart nicht leicht gefallen läßt. Nur mit Mühe und mehrmaligem Nachpflanzen würde man eine ununterbrochene Reihe dieses Baums zu Stande bringen können; wogegen es durch Besaamung zwar langsamer, aber sicherer gehen wird.

§. 231.

Man fertige zu dem Ende in solchem Boden die Gräben und den Mitteldamm auf oben beschriebene Art an, mache aber die inwendige Wand der Gräben minder steil und belege sie ebenfalls mit Rasen. Im Herbst oder Frühjahre streue man dann auf den obern Rand eine Reihe Kiefernsaamen, und die jungen Kiefern, die dann nach der Außenseite, wo sie Luft haben, von unten auf Seitenäste treiben, decken mit selbigen den Rand und hindern dann auch das Durchdringen des Viehes. Von der andern Seite erträgt aber die Kiefer nicht das Abkappen, und daher ist die Holznutzung bey ihr mehr beschränkt. Wenn daher der Boden nur nicht gar zu sandig und trocken ist, und besonders der Sand mehr feuchter Art ist, dann suche man doch lieber Weiden, Pappeln und Aespen aufzubringen, und durch die muldenförmige Gestalt des Dammes, so wie durch die schrägere Lage und den Rasenbelag ihnen die Feuchtigkeit zusammen zu halten. Auch nehme man hier vorzugsweise mehr junge und dünnere Setzlinge, die leichter Wurzel schlagen, und vereinige sie Anfangs zu größerer Haltung durch eine längs ihrer Reihe vorgebundene Stange.

§. 232.

Ein halber Damm mit einem Graben, der nur von einer Seite Vieh abzuwehren hat, wird im Sande schon leichter aufzubringen seyn, indem hier schon die Feuchtigkeit besser zusammenzuhalten ist, und hinter der vordern Reihe Bäume, die über den Graben überragt, würde man dann eine oder ein paar Ruthen von diesem unergiebigen Boden mit Kiefern ansäen, und sich in etwa 20 Jahren die nöthigen Stangen zu oben beschriebener Bauart der Dächer ziehen können. In Fällen, wo auf dem Sandboden viele Steine liegen, wird man oft eben so gut verfahren, wenn man statt eines lebendigen Zauns sich Steinwälle aufschichtet, die natürlich eine große Dauer haben.

§. 233.

In tiefen und feuchten Gegenden wird man sich nun oft noch bewogen sehen, die Einfriedigungen durch breite Gräben zu besorgen, weil diese zugleich mit zur Entwässerung dienen. Aber auch bey diesen wird eine Einfassung von Weiden, die längs dem Rande schräg über den Graben überhängend gepflanzt sind, nicht nur den Zweck mehr sichern, sondern auch eine nicht unbedeutende Holznutzung geben. Unsere Weichselniederungen haben auf diese Art ihre niedrigen, fetten Ländereyen eingefriedigt, und es ist dieses Verfahren so zweckmäßig, daß daran nicht leicht etwas zu verbessern seyn möchte.

5. Von den nöthigen Gärten, Hofplätzen, Wegen und Brücken.

§. 234.

So lange der Anbau der Gemüse und besonders der Kartoffeln im Felde nicht bekannt war, hat das Gartenwesen an vielen Orten ziemlich nachtheilig auf den Flor des Feldbaues eingewirkt, indem nicht nur die auf die Gemüsegärten verwendete Menschenarbeit für den Getreidebau keinen Nutzen hatte, sondern auch der häufig ohnehin viel zu kleine Düngergewinn noch zu einem guten Theil auf die Gärten verwendet wurde, und also ebenfalls den Feldern verloren ging. Dieses Letztere war um so unausbleiblicher, da die Kartoffeln

in der Regel nach zwey Erndten frischen Dünger haben müssen, wenn sie, wie in den Gärten Statt findet, stets auf derselben Stelle gebauet werden und dabey gnügend lohnen sollen. Allein, auch jetzt kann man hiervon bey den meisten Wirthschaften bey uns noch nicht sagen: es war so, sondern, leider! heißt es noch: es ist so. Mit Recht kann man daher in diesen noch herrschenden Fällen sagen, daß der so ausgedehnte Kartoffelbau den Getreidebau beeinträchtigt, weil die an sie gewendete Menschenarbeit und Düngung für das Getreide verloren ist.

§. 235.

Wir müssen aber jetzt, da die Kartoffeln, wenn sie in den Feldbau aufgenommen werden, nicht nur jene nachtheiligen Wirkungen nicht haben, sondern im Gegentheil durch die auf sie verwendete Kultur den Getreidebau befördern, indem das Getreide nach Kartoffeln um so viel leichter zu bestellen ist, als jene zweckmäßig behandelt sind, und daß sie von einer Düngung überdem noch eben so viel für das nachfolgende Getreide übrig lassen, als im Boden an Pflanzennahrung bleibt, wenn der Mist in der reinen Brache mehrere Mal durchgearbeitet wird, im Acker in Gährung tritt und einen großen Theil seiner Bestandtheile ungenutzt in die Luft treibt. Wir haben daher Alle sehr dringende Ursache, den Anbau der Kartoffeln und auch anderer Gemüse: Möhren, Rüben, Kohl und dergl. in den Feldbau aufzunehmen, und so kann das schädliche Gemüsegartenwesen auf dem Lande so beschränkt werden, daß nur der dem Felde nicht schadende beschränkte Anbau von den kleinern, in geringer Menge nöthigen Gemüsen, als Zwiebeln, Sellery, Petersilie und andern gewürzhaften Gewächsen, nöthig bleibt. Von Gemüsegärten im bisherigen Sinne spreche ich also hier gar nicht, weil sie nicht nur unnöthig, sondern auch dem Feldbau entschieden schädlich sind.

§. 236.

Dagegen sind Obstgärten überall, wo die Obstbäume nur noch den Winter aushalten können, und wo man, wie bey uns, von Bäumen auf Feldscheidungen schwerlich den Nutzen ziehen kann, und in vielen Fällen der größte Theil an fremde, unbefugte Liebhaber fallen würde, ein sehr ersprießlicher, heilsamer Gegenstand für alle große und kleine Landwirthschaften, und verdienen um so mehr

die fleißigste und sorgsamste Beachtung, da sie den Feldbau nicht im Mindesten stören, und nichts als den Grund und Boden in Anspruch nehmen, der mit ihnen besetzt ist, den sie aber auch bey gehöriger Behandlung äußerst reichlich bezahlen. Die Versäumniß gehöriger Sorgfalt auf Obstanlagen läßt sich daher mit nichts entschuldigen, wo, wie erwähnt, die Obstbäume noch den Winter aushalten, und dieses findet doch bis ziemlich tief in den rauhern Norden mehr und minder Statt. Ein Ueberfluß an Obst ist ein wahrer Segen für die Menschen, und kann dazu führen, uns den hier nicht gedeihenden Weinbau zu ersetzen.

§. 237.

Man geize also doch nur bey keiner Wirthschaft mit tauglichem Boden zur Obstbaumzucht und zur Anlage von Obstgärten. Sie dienen überdem zur wesentlichen Zierde unserer Landgüter, und können selbst durch eine zweckmäßige Lage zwischen und um die Landgebäude so wesentlich zum Schutz gegen ausbrechende Feuersbrünste wirken. Ja, es ist nicht zu viel verlangt, wenn jedes Imsthaus, jeder Straßenplatz und Fußsteig mit Obstbäumen zu umgeben empfohlen wird, da es so leicht ist, sich die nöthigen Stämme selbst zu erziehen, jede baare Kosten dabey zu vermeiden sind, und es nichts kostet, als einigen Fleiß und Aufmerksamkeit.

§. 238.

Ein Dorf oder ein Landgut ohne Obstbäume kommt mir immer so vor, als eine Stadt ohne Steinpflaster. Dieser Mangel giebt stets einen schwer zu widerlegenden Beweis von der Nachlässigkeit oder der Muthlosigkeit und Trägheit der Bewohner eines ländlichen Etablissements, und wenn sich irgendwo eingreifende Zwangsmaaßregeln der Landesregierung auf die ländliche Industrie rechtfertigen lassen, so wäre es in dieser Beziehung und überall, wo der Nutzen der Sache selbst und höchstens einige Ermunterungen für den minder gebildeten Landbewohner nicht stark genug auf die Fahrlässigkeit der Menschen wirkt, um den heilsamen Zweck ins Leben zu rufen.

§. 239.

Ueber die Lage der Obstgärten läßt sich im Allgemeinen nur sagen, daß sie stets am günstigsten gewählt ist, wenn das dazu verwendete

wendete Terrain eine abhängende Lage gegen Morgen und Mittag hat, und gegen Nord- und Weststürme durch Gebäude, hohe Bäume und Berge geschützt ist, und hiernach wird man eine solche Anlage zu wählen haben, wobey es dann gleich die Feuersicherheit der Gebäude sehr befördert, wenn Obstgärten zwischen einzelnen Gebäudepartieen, Gehöften und Fabrikgebäuden eine schützende Abscheidung bewirken, weil bey Feuersbrünsten nichts so sehr der Verbreitung des Feuers entgegen wirkt, als zwischeninne liegende, hohe Bäume.

§. 240.

Uebrigens darf ich wohl noch kaum bemerklich machen, daß oben angegebene Art der Einfriedigung mit einem lebendigen Zaun sich vorzüglich auch für Obstgärten eignet. Man darf dann nur bemüht seyn, den Damm zwischen dem Graben mit steilen und mehrere Fuß hohen Seitenwänden zu versehen, und kann dann seine Oberfläche durch Pflaumen- und Kirschbäume sehr nutzbar und selbst zur Zierde des Ortes machen.

§. 241.

Um mit der Zeit auch dahin zu kommen, daß wir auch unsere Feldscheidungen, Wege und Steige mit Nutzen mit Obstbäumen bepflanzen können, ist weiter nichts nöthig, als daß wir bestrebt sind, uns in einen Ueberfluß dieses Naturgeschenkes zu versetzen, der so weit geht, daß er auch alle Arbeiterfamilien auf dem Lande damit reichlich versorgt, und Straßenplätze vor den Häusern dieser Leute geben hierzu eine Gelegenheit, die dem Gute weiter nichts kostet. Es wird alsdann nicht mehr zu schwer seyn, Beraubungen und Beschädigungen der Bäume auf jenen abgelegenen Stellen zu verhindern, indem alsdann der Mangel an diesem den Menschen so anziehenden Nahrungs- und Genußmittel, was besonders für den Landarbeiter in der Sommerhitze so erquickend und gesund ist, nicht mehr zu jenen hinderlichen Exzessen reizen kann.

§. 242.

Die Wege, welche zu Bewirthschaftung eines Gutes zu rechnen sind, bestehen in den sogenannten Feldwegen, die zum Einfah-

ren der Früchte und zum Abfahren des Düngers auf die Aecker dienen. Es kommt bey ihrer Anlage darauf an, daß man stets die möglichst geradeste und kürzeste Linie wählt, und, so viel es sich thun läßt, Berge und Thäler vermeidet. Denn bey Wegen, die in einem Jahr vielleicht hundert und mehr Mal passirt werden müssen, macht ein kleiner Umweg und ein kleiner Berg schon einen bedeutenden Kraftaufwand aus, und man suche solche daher bey allen Feldwegen mit allem Fleiß zu vermeiden, wo es nur irgend möglich ist, und es kommt dabey wirklich weniger auf einen oder ein paar Wege mehr an, als daß man, etwa zu Ersparung etlicher Ruthen Land, in der Verminderung der Feldwege Vortheile suchen sollte, wenn solches nicht zugleich mit obigen Zwecken sich vereinigen läßt.

§. 243.

In der Regel wird man die Feldscheidungen zugleich zweckmäßig als Fahrwege benutzen können, weil auch die Lage der einzelnen Felder nach Möglichkeit so abgetheilt werden muß, daß man zu selbigen auf dem möglichst nächsten Wege vom Wirthschaftshofe ab mit Fuhrwerken kommen kann, und in diesen Fällen wird sich der Seitenraum etwaiger lebendiger Zäune zum Theil als Weg nutzen lassen, weil dieser Theil sich auch durch den nahen Graben stets trocken und fahrbar erhalten wird. Auch bey öffentlichen Wegen, die durch ein Gut gehen, und die man sich gefallen lassen muß, wird die geradeste Richtung immer die beste, sowohl für das reisende Publikum, als in Hinsicht des dazu abzugebenden Terrains seyn.

§. 244.

Brücken sind auf Feldwegen, wenn solche nicht etwa mit stets fließenden Graben durchschnitten werden, nicht nöthig, und man kann sich bey kleinern Graben durch Kanäle, die von Feldsteinen oder von Holz im Graben angelegt, und dann bis zur Füllung desselben mit Erde gefüllt sind, helfen. Ueber stets fließende Graben müßte man freylich Brücken machen, und man kommt bey diesen unter allen Umständen am besten weg, wenn man sie von steinernem Mauerwerk aufführt, was bey Feldgraben nicht viel kostbarer ist, als wenn man sie von Holz macht, und durch die Ausdauer und Sicherheit der Wirthschaft nützlicher wird.

§. 245.

Der Hofplätze ist vorhin schon, bey der Lage des Gehöftes, Erwähnung geschehen, und sie sind theils zu den Getreidefeimen, theils zur Bewegung der Thiere im Freyen, die sie bey der Fütterung im Stalle dann und wann nöthig haben, theils aber auch zur Fütterung im Freyen nöthig, auch, wie es in heißen Sommertagen mit Nutzen geschiehet, dazu nützlich, daß man manche Thiere Tag und Nacht auf dem Hofe herum gehen läßt, welches jedoch im Winter bey uns im Ganzen nicht zu empfehlen ist. Alle diese Plätze müssen für diese Zwecke völlig sicher eingefriedigt seyn, wo nicht Gebäude sie einschließen, und man kann jene lebendigen Zäune auf diese, gewöhnlich kurzen Distanzen sehr leicht in einem solchen Maaßstaabe ausführen, daß die Höhe der Dämme und ihre dichte Bepflanzung auch für diese Zwecke völlig gnügend ist, und das lebendige, freundliche Aussehen mit vermehrter Feuersicherheit der Gebäude sind dann hierbey angenehme und nützliche Zugaben, die bey hölzernen Zäunen wegfallen. Uebrigens sehe man es bey Anlegung solcher Plätze auf einige Ruthen größern Raum nicht an, weil geräumige Hofplätze ihren Nutzen und Bequemlichkeit sowohl für das Vieh, als für die Wirthschaftsgeschäfte auf dem Hofe haben. Daß ich übrigens oben für das Rindvieh einen besondern Hofplatz, der nicht von Schaafen und Pferden zugleich betreten wird, anempfohlen habe, bezieht sich auf Verhütung von Unglücksfällen, die nicht selten von stößigem Rindvieh an andern Hausthieren veranlaßt werden, und oft genug vorfallen, um diese Vorsicht dagegen räthlich zu machen. Schattige Bäume auf den Hofplätzen sind den Thieren bey großer Hitze sehr nützlich, und daher nicht minder überall zu empfehlen, wo sie nur irgend fortzubringen sind, und überdem findet hierbey dasselbe Anwendung, was ich vorhin von den lebendigen Einfriedigungen eines Gehöftes angeführt habe.

6. Von dem für Menschen und Vieh nöthigen, brauchbaren Wasser.

§. 246.

Das nöthige taugliche Wasser zum Gebrauch für Menschen und Vieh ist ein Hauptgegenstand für die zweckmäßige Anlage eines

Wirthschaftsgehöftes und so nöthig als Futter und Brod. Man würde sich daher einen großen Fehler gegen das gute Gedeihen seiner Wirthschaft zu Schulden kommen lassen, wenn man dieses Erforderniß mehr oder weniger dem Zufalle überließe. Bey neuen Anlagen ist also die erste und wichtigste Rücksicht auf stete Sicherung des Bedarfs an tauglichem Wasser zu nehmen, und bey schon vorhandenen Anlagen sind diesfällige Mängel ein Gegenstand unermüdeter Sorgfalt und Anstrengung, bis man solche gehoben hat.

§. 247.

Für einen großen Viehstand bringt es nun bedeutende Vortheile und Ersparungen in seiner Wartung zu Wege, wenn man im Stande ist, den Thieren auf eine leichte und bequeme Weise das Trinkwasser im Stalle zu geben, und nicht allein, daß solche bey stürmischem Wetter oder großer Kälte im Freyen wenig oder gar nicht saufen mögen, und dann an ihrem Gedeihen leiden, so ist das mehrmahlige Aus- und Einbinden eines mehr zahlreichen Viehstammes, besonders von Milchkühen, eine zeitfressende und hinderliche Arbeit. Wenn man daher auch nicht im Stande ist, durch lebendige Wasserleitungen in den Stallungen Wasserstöcke, die von selbst laufen, anzulegen, so suche man solche wenigstens durch nahe Brunnen und Pumpen zu ersetzen. Wenn bey 50 — 60 Kühen mit Aus- und Einbinden wenigstens 4 Menschen einen Theil des Tages Behufs des Tränkens im Freyen zubringen müssen, und dieses nicht einmal füglich des Abends und in den dunkeln Morgenstunden geschehen kann, so beschickt mit einem von selbst fließenden Wasserstock im Stalle diese Arbeit ein Mensch, und kann die Thiere öfter und auch in den dunkeln Morgen- und Abendstunden damit versorgen. Allen andern Hausthieren ist es eben so dienlich, wenn man ihnen das nöthige Tränkwasser im Stalle in besondern Trögen stets bereit halten läßt, damit sie saufen können, wenn sie wollen, weil sie, wie gesagt, bey großer Kälte im Freyen nicht gern saufen, wenn sie auch Durst haben. Tragende Stuten können ohnehin dabey Schaden nehmen, und mir ist selbst eine beym Treiben zur Tränke durch Ausgleiten zu nichte gegangen.

§. 248.

Für die Bewohner eines Ortes muß aber das nöthige Wasser im Freyen vorhanden seyn, und schon wegen eintretender Feuersgefahr ist ein steter hinreichender Vorrath davon nöthig. Offene und nahe gelegene Teiche sind hierzu sehr erwünscht, und wo sie nicht sind, muß man für Brunnen sorgen, die stets Wasser halten. Ein offener Teich, mitten unter den Gebäuden und Wohnungen eines Ortes, kann überdem durch eine kleine Fischnutzung nutzbar werden, und trägt auch zur Gesundheit und dem guten Ansehen eines Ortes bey; weshalb hierbey selbst einige Anlagekosten nicht übel angewendet sind. Freylich muß er aber nicht dazu da seyn, um, wie man oft genug antrifft, den Urin und die Mistjauche vom Hofe und den Miststellen aufzunehmen, weil er dann weder brauchbares Wasser liefern, noch sonst gesund seyn kann. Wem es aber mit der Düngergewinnung ein Ernst ist, der wird durch früher angegebene Mittel wohl Rath wissen, der Mistjauche andere Wege und nützliche Anwendung zu verschaffen.

V. Ueber den Werth und Nutzen des landwirthschaftlichen Maschinenwesens.

§. 249.

Der Werth und Nutzen zweckmäßiger Maschinen zu Beschleunigung und Erleichterung der landwirthschaftlichen Arbeiten wird in unsern Gegenden im Allgemeinen noch zu wenig beachtet, und, theils die nicht durchgängige Brauchbarkeit so mancher empfohlenen Maschinen, theils die Anhänglichkeit an das Herkömmliche, und Mangel an Konsequenz in der Einführung ihres Gebrauchs, so wie manche sich widersprechende Vorurtheile und oberflächliche Ansichten scheinen die Ursachen zu seyn, welche diese ungünstige Erscheinung begründen.

§. 250.

Manche an sich sehr brauchbare Maschine erfordert vor allen Dingen von denen damit umgehenden Arbeitern einige Uebung zu ihrem Gebrauch und Liebe zur Sache, um diese Einübung durchzuführen. Wer nun nicht im Stande ist, den allgemein herrschenden

Widerwillen der ländlichen Arbeiter gegen jedes Neue durch verständige, auf Kenntniß der Menschen gegründete Mittel aus dem Wege zu räumen, dem wird es auch nicht gelingen, selbst mit den besten und zweckmäßigsten Maschinen ein empfehlendes Resultat zu erreichen, und gewöhnlich wird dann als Unbrauchbarkeit einer Maschine angegeben, was nur in der Unbeholfenheit bey ihrer Behandlung liegt. Andere Maschinen sind nur unter gewissen Umständen brauchbar und nützlich, und versagen daher bey Nichtbeachtung derselben ihren Zweck. Beyde Ursachen begründen dann ein hartnäckiges Vorurtheil gegen jede andere noch so nützliche Maschinen, und es wird daher zuletzt eine Seltenheit, daß man sich noch zu irgend einem Versuch der Art entschließt.

§. 251.

Fast noch bedeutender wirkt ein mir häufig vorgekommenes Vorurtheil gegen den Gebrauch von Maschinen für die landwirthschaftlichen Arbeiten. Man nimmt nämlich an, daß solche unsern ländlichen Arbeitern die Arbeit und das Brod benehmen, und daher für das Wohl des Ganzen nachtheilig wirken. Sonderbar genug hört man aber oft aus demselben Munde, wenn von besserer und angestrengterer Kultur unserer Felder die Rede ist, den Einwand, daß uns dazu die nöthigen Menschenhände fehlen, indem unsere vorhandenen Arbeiter schon mit dem gewöhnlichen Betriebe des Feldbaues vollauf zu thun hätten. Man schiebt also bey den Maschinen die Gefahr vor, daß die Leute nicht genug Beschäftigung für ihre Ernährung haben würden, und im andern Falle muß Menschenmangel das bestehende Hinderniß seyn, und geräth hierdurch in den grellsten Widerspruch, der so auffallend ist, daß man sich billig wundern muß, wie er entstehen kann.

§. 252.

Das Wahre bey der Sache ist nur, daß bey uns in den meisten Fällen zu der höchstmöglichsten Feldkultur die Menschenhände fehlen, und daher an keine Gefahr, sie nicht hinlänglich beschäftigen zu können, zu denken ist, und wenn wir auch alle mögliche Maschinen in Anwendung setzen. Letztere möchten daher wohl das sicherste Mittel seyn, auch mit unserer dünnern Bevölkerung unsern

Feldbau auf eine höhere Stufe zu bringen. Es kann dabey nur auf eine zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten ankommen, daß solche nicht einen Zeitraum des Jahres zu stark und einen andern zu wenig besetzen.

§. 253.

Die Hauptarbeiten einer Landwirthschaft, bey denen es vorzugsweise auf Zulänglichkeit der Menschenhände ankommt, sind nun die Feldbestellung, die Erndte und das Dreschen, und bey erstern beyden kommt die Zulänglichkeit der Menschenhände um so dringender in Betracht, weil nur ein genau begränzter Theil des Jahres dazu disponibel ist, und dieser noch oft genug durch nachtheilige und hinderliche Witterung beeinträchtigt wird. Bey diesen Arbeiten wird also unter allen Umständen das Maschinenwesen einer Wirthschaft um so nöthiger seyn, jemehr sie nach Vervollkommnung des Feldbaues strebt, und an eine Entziehung des Verdienstes für die vorhandenen Arbeiter ist daher nicht zu denken, indem es hier heißt: je mehr Kraft in Anwendung kommen kann, je mehr Segen und Erwerb für die Menschen. Alle Maschinen daher, welche die Feldbestellung und die Erndte beschleunigen und Menschenkraft ersparen helfen, können unmöglich in den Vorwurf gerathen, den Arbeitern den Verdienst zu benehmen, und ihr Vortheil bleibt ganz unangetastet und ohne allen Widerspruch. Bis jetzt haben aber die Fortschritte im landwirthschaftlichen Maschinenwesen für die Erndte der Feldfrüchte am wenigsten geleistet, und nur die im ersten Bande dieses Werkes schon zur Sprache gebrachte bessere Einrichtung der Erndtewagen kann man hierher zählen. Zu besserer Bestreitung vergrößerter Erndtearbeiten bleibt also vorläufig nichts übrig, als die Wahl der Feldfrüchte und ihre Bestellung so zu leiten, daß ihre Erndte sich auf einen längern Zeitraum vertheilt, als bisher bey unserm Feldbau Statt findet. Denn natürlich kann man mit denselben Menschenhänden in vier Monaten, z. B. Juli, August, September und Oktober, mehr bestreiten, als wenn solche sich allein auf den Juli, August und halben September vertheilen lassen.

§. 254.

Dagegen ist für die Feldbestellung bis jetzt schon mehr durch zweckmäßige Maschinen geschehen. Wir haben den Grubber, den

die im ersten Bande beschriebene Schaaregde an Wirksamkeit gleich ist, zu Ersparung der Pflugarbeiten, und dieselben Menschenhände können mit Anwendung dieser Instrumente nach Umständen doppelt so viel für die Feldbearbeitung thun. Demnächst machen die Häufelpflüge den Anbau der Hackfrüchte in einer Ausdehnung möglich, die ohne selbige nicht mit der doppelten Anzahl an Menschenhänden möglich wäre. Jetzt bleibt noch eine sehr wichtige Beförderung der Ackerbestellung dadurch ausführbar, daß wir die Düngerfuhren aus der Feldbestellungszeit weglassen und solche dagegen im Winter besorgen. Wie groß der Effekt für die Bestreitung einer ausgedehntern und kräftigern Feldbestellung seyn muß, wenn man jene Arbeit, welche die Menschen- und Thierkräfte so bedeutend in Anspruch nimmt, aus der Feldbestellungsperiode wegnimmt, ist wohl nicht nöthig umständlich zu beweisen, da solches zu einleuchtend ist.

§. 255.

Nun kommt es aber darauf an, daß wir der dritten obengenannten Hausarbeit, nämlich dem Dreschen und der Wartung des Viehes, so viel Menschenarbeit entziehen können, um damit die Düngerausfuhr im Winter bestreiten zu können. Ohne Hülfe von guten Maschinen geht dieses gewöhnlich nicht, weil das Dreschen mit der Hand die vorhandenen Arbeiter hinlänglich beschäftigt. Also sind gute Dreschmaschinen, welche nur einen Theil der dabey sonst nöthigen Menschenkraft bedürfen, ein höchst wichtiger Gegenstand, und vollkommen geeignet, einen angestrengtern Feldbau wesentlich zu befördern, indem sie einen Theil der vorhandenen Menschenhände zu jener wichtigen Vorarbeit der Feldbestellung disponibel machen, so wie gute Häckselmaschinen überall, wo man die Häckselfütterung nöthig findet, dazu ebenfalls Einiges beytragen können, weil sie auch bey der Wartung des Viehes Menschenhände ersparen.

§. 256.

Es ist daher einleuchtend, daß der Einwand, daß das Maschinenwesen den Arbeitern das Brod benehme, bey unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen durchaus ohne Haltbarkeit ist, und daß vielmehr gute Maschinen das einzige Mittel sind, auch bey unserer dünnern Bevölkerung den Feldbau auf eine lohnendere und ein-

träglichere Stufe zu heben. Wer freylich auf letztere Verzicht thun, und durchaus im alten Gleise bleiben will, der könnte freylich in den Fall kommen, seinen Arbeitern, die bisher den Winter mit Dreschen ausfüllten, zum Theil müssig lassen zu müssen, wenn er eine gute Dreschmaschine zu Hülfe nähme, wenn gleich er den Vortheil derselben in Fällen schnellen Bedarfs, z. B. zur Saat oder zu einem vortheilhaften Verkauf auch empfinden würde. Jener Nachtheil kann dann aber auf keinen Fall der Maschine, sondern nur dem indolenten Betriebe der Wirthschaft zur Last fallen.

§. 257.

Ueberhaupt kann kein wirksames Maschinenwesen, was auf Ersparung der Menschenkraft wirkt, je für die menschliche Gesellschaft nachtheilig werden, weil die Natur unerschöpflich in ihren Mitteln ist, angewendete Kräfte zu belohnen, und eine vergrößerte Kraftanwendung bey zweckmäßiger Leitung auch immer vergrößerte Produktion und Unterhaltsmittel für die Menschen zur Folge hat. Ueberdem schafft eine zweckmäßige Maschine, welche den Menschen die schwersten Kraftanstrengungen abnimmt, selbigen eine behaglichere Existenz, und erhebt sie mehr und mehr über den niederdrückenden und abstumpfenden Zustand eines Lastthieres.

§. 258.

Wem es daher mit einem kräftigen Vorschritte in der Kultur der Landwirthschaft ein Ernst ist, der übersehe bey Organisation seiner Wirthschaft zweckmäßige Maschinen nicht. Sie werden ihm stets nicht nur möglich machen, was ohne sie unerreichbar wäre, sondern auch in Zeiten der Noth, wenn Kriegsfälle ihm die kräftigsten Hände seiner Arbeiter rauben, die Mittel und Wege geben, durch welche Weiber und Kinder die sonst schwersten männlichen Arbeiten übernehmen können. Denn eine gute Dreschmaschine kann auch durch Weiber und Kinder bedient werden; die Schaaregde wird einen alten Mann oder einen Knaben in Stand setzen, in jenen Nothfällen jeden leichten und Mittelboden so zur Aufnahme der Saat geschickt zu machen, wie mehrere starke Arbeiter es mit Pflügen nicht besser können; eine gute Flachsbreche und Schwingmaschine wird einen ausgedehnten Flachs- und Hanfbau möglich machen, wo er

bis jetzt aus Mangel an Menschenhänden unterbleiben muß; die Häufelpflüge werden im Felde das ausführbar machen, was bisher nur auf beschränkten Gartenplätzen möglich war; kurz, zweckmäßige Maschinen zu Ersparung der Menschenhände können der Landwirthschaft und dem Staate nur Segen und Vortheil bringen, und jede Besorgniß von Nachtheilen durch selbige ist nicht nur ungegründet, sondern auch völlig ungereimt.

§. 259.

Die Engländer beschaffen durch ihr ausgebreitetes Maschinenwesen Dinge, die Alles übertreffen, was man bisher für möglich gehalten hat. Ein Manufaktur-Arbeiter leistet, vermittelst der Maschinen, so viel, als ohne solche ihrer zehen nicht leisten würden, und sie versorgen die halbe Welt mit ihren Erzeugnissen des Fleißes, wovon ihr ungeheurer Erwerb die Folge ist. Wenn nun in Zeiten stockenden Absatzes ihre Manufaktur-Arbeiter aus Mangel an Beschäftigung in Noth gerathen, dann schiebt man nicht selten diesen nachtheiligen Umstand auf den Gebrauch der Maschinen. Man vergißt aber, daß diese Noth noch unendlich größer wäre, wenn jene ausgedehnten Leistungen der Fabrikation blos durch Menschenhände bestritten würden, und dann ebenfalls ins Stocken kämen, und daß alsdann da, wo jetzt ein Arbeiter in Noth geräth, vielleicht zehen in demselben Falle wären, und dann hinreichende Hülfe in das Reich der Unmöglichkeiten gehören würde. Da aber ohne Maschinen jene Ausdehnung der Fabrikation nicht einmal möglich wäre, so ist es ja offenbar, daß das, was die Maschinen in günstigen Zeiten der Nation schaffen, ein reiner Gewinn, und eine eintretende Stockung des Absatzes nichts weiter, als eine Unterbrechung dieser Vortheile ist. Die alsdann still stehenden Maschinen brauchen keinen Unterhalt, und machen keine Noth; die in ihrer Stelle etwa mehr beschäftigten Menschen aber brauchen Unterhalt, wenn sie auch nicht arbeiten, und würden daher in Fällen der Stockung die Noth erst recht gefährlich machen.

§. 260.

Was aber bey den Engländern als die eigentliche Quelle jener, dort öfter als bey andern Völkern eintretenden Noth der arbeitenden

Klasse ist, hat mit dem Maschinenwesen gar keinen Zusammenhang, und liegt in der Verfassung Englands. Sie besteht in dem Umstande, daß nur eine kleine Anzahl Menschen im Besitz des produktiven Grundes und Bodens ist, und daß von diesen, so wie von den Manufakturherren und dem auswärtigen Absatz der Manufakturerzeugnisse, der größte Theil der Nation, in Hinsicht ihres Erwerbs, abhängt. Wenn die großen Grundbesitzer das Maschinenwesen beym Betriebe ihres Feldbaues zu Hülfe nehmen, so hat dieses nicht die Folge, daß sie weniger Arbeiter brauchen, sondern es bewirkt nur, daß sie mit denselben Menschenhänden mehr erzielen, und daß sie es stets in ihrer Gewalt haben, die herrschenden Konjunkturen zu benutzen. Wenn ihnen das erzeugte Getreide nicht nach ihren großen Bedürfnissen hoch genug bezahlt wird, dann lassen sie mehr Aecker zur Weide liegen, und ziehen ihren Vortheil aus der Viehzucht, und hierdurch verlieren die Arbeiter nicht nur einen Theil ihrer Beschäftigung, sondern das Brod wird auch theurer, und Beydes bewirkt Noth. Als Mitglieder des Parlaments wissen dann jene Herren noch die fremde Zufuhr abzusperren, und so lassen sie die Arbeiter hungern, damit sie auf asiatischem Fuße schwelgen können. Alles dieses ist aber bey uns nicht zu fürchten, weil der größte Theil der arbeitenden Klasse selbst Grundbesitz hat, und sein Brod nicht vom auswärtigen Verkehr, auch nicht von den Maaßregeln der größern Grundbesitzer allein erwarten darf, sondern solches selbst aus dem Schooße der Mutter Natur bezieht, die den verständigen und fleißigen Arbeiter nicht hungern läßt.

---

§. 261.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes nun noch einige Worte über die bey einer Wirthschaft möglichen Meliorationen und deren Einfluß auf die Organisation des Ganzen. Es kann nämlich einzelne Fälle geben, wo durch mehrere Jahre Gelegenheit ist, das urbare Land aus vorhandenen Brüchern und Wäldern zu vermehren, oder die natürliche Beschaffenheit des vorhandenen Bodens durch Benutzung vorgefundener Mergellager zu verbessern. Solche Fälle können dann hinlängliche Veranlassung geben, sowohl Zugvieh als Arbeiter nach einem reichlichern Maaßstabe in die Organisation der Wirth-

schaft aufzunehmen, als zum fortdauernden jährlichen Betriebe des bloßen Feldbaues an sich nöthig seyn würden, wenn man anders nicht etwa Gelegenheit hat, stets fremde Arbeiter zu solchen nützlichen Nebenarbeiten miethen zu können. Im erstern Falle, wo Vergrößerung des Areals möglich ist, wird eine solche Vermehrung sogar für die Dauer anwendbar seyn, indem dadurch zugleich eine größere Masse von Kräften für die fortdauernde Bewirthschaftung nöthig wird. Je rascher und ununterbrochener dann die Sache betrieben wird, um so früher und lohnender tritt die Benutzung davon ein, und jede größere Anstrengung für diesen Zweck wird dann um so mehr am rechten Orte seyn, je besser der zu gewinnende neue Boden ist.

Mergelungen dagegen, die sich über die ganze Flur eines Gutes erstrecken sollen, werden zwar auch um so nützlicher seyn, je angemessener sie dem Boden sind, und je rascher sie in diesem Falle betrieben werden; sie werden aber doch vorzugsweise mit fremden Arbeitern, in so ferne die müssige Zeit der ohnehin zur Wirthschaft nöthigen Arbeiter dazu nicht hinreicht, zu bestreiten seyn, weil hier nach beendigter Ausführung der Sache doch Alles mit dem Etat der Wirthschaft zu zwingen ist, und jene mehrern Arbeiter nur als ein vorübergehendes Erforderniß anzusehen sind.

§. 262.

Das bisher über die Rücksichten, welche bey Organisation einer Wirthschaft zu beachten sind, Angeführte möge nun genug seyn. Ich hoffe, dabey keinen wichtigen Gegenstand übersehen zu haben, bin aber auch überzeugt, daß sehr Vieles in Betreff dieses Gegenstandes dem Urtheile des sachkundigen Lesers überlassen ist, aber auch überlassen bleiben mußte, weil auch hierbey die Lokalverhältnisse zu viel entscheiden, und man daher auf selbige wohl aufmerksam machen, aber nicht für Alle allgemein zutreffende Regeln geben kann.

Zweyter Abschnitt.

Nöthiges Kapital zum Betriebe einer Wirthschaft, und vollständige Buchführung.

I. Nöthige Kapitale.

§. 263.

Da der nutzbare Boden, mit wenig Ausnahmen, der Kraftanwendung von Menschen und Thieren bedarf, oder, mit andern Worten, bearbeitet werden muß, so ist natürlich zu Beschaffung dieser Bearbeitung ein Kapital nothwendig. Selbiges muß zulangen, alles dasjenige zu beschaffen, ohne welches unter den vorhandenen Verhältnissen der Boden nicht seinen höchsten Ertrag geben kann. Diese Erfordernisse bestehen bey uns im Allgemeinen in Gebäuden, Zäunen, Graben, Vieh, Ackergeräth und Saaten, und endlich der jährlich nothwendigen Bearbeitung und Düngung des Bodens.

§. 264.

Nach den verschiedenen Anwendungsarten der in einer Landwirthschaft steckenden Kapitalien kann man solche A. in das Grundkapital, B. in das Betriebskapital, und C. in das Umlaufskapital eintheilen.

§. 265.

A. Das Grundkapital besteht aus dem Werth des sämmtlichen vorhandenen Bodens. Seine Höhe ergiebt sich durch den jährlichen Reinertrag eines Gutes, wenn selbiger nach dem landüblichen Zinsfuß zu Kapital berechnet wird. Alles, was daher auf den dauernden Ertrag eines Landgutes Einfluß hat, Güte des Bodens, Gerechtsame des Gutes, bequeme Absatzwege, bestimmt dessen Grundwerth oder die Höhe des vorhandenen Grundkapitals, und je mehr jene Ursachen günstig stehen oder gehoben werden, um so steigender wird das Grundkapital; so wie solches fallen muß, wenn durch Aussaugung des Bodens, durch erhöhte öffentliche Lasten und Abgaben, in so fern letztere auf ewige Zeiten in Anwendung kommen, der Reinertrag des Gutes vermindert wird.

§. 266.

Das Grundkapital ist also die erste Bedingung, um in den Besitz einer Landwirthschaft zu gelangen, und es muß solches entweder ausgezahlt, oder als eine bleibende Schuld landüblich verzinset werden. Im erstern Falle ist der Besitzer eines Gutes Eigenthümer des Grundkapitals, im andern Falle nur Inhaber desselben, der es dem wahren Eigenthümer verzinsen muß, und die Möglichkeit, das Letztere stets zu können, beruht darauf, daß das Kapital nach dem wahren Durchschnitts-Reinertrage des Gutes berechnet, und der Betrieb der Wirthschaft von der Art ist, daß er den Reinertrag nicht vermindert und verzehrt, so wie darauf, daß nicht ungewöhnliche äußere Einwirkungen den gehörigen Gang der Wirthschaft hindern oder ihr Erzeugniß verzehren, so wie, im Fall die Verzinsung in feststehenden Geldsummen bestimmt ist, die Geldpreise der Produkte darauf den wesentlichsten Einfluß ausüben.

§. 267.

Das Grundkapital eines Gutes muß also nicht unbedingt das Eigenthum dessen seyn, der das letztere inne hat, sondern kann eben so gut und unbeschadet einer zweckmäßigen Bewirthschaftung einem Andern gehören, der mit der Bewirthschaftung nichts zu thun hat, und nur die landüblichen Zinsen für jenes Kapital fordern kann. Er kann und muß mit dieser Verzinsung zufrieden seyn, da die unzer-

störbare Substanz des Gutes ihm für die Sicherheit seines Kapitals haftet, und er überdem nichts mit Gefahren und Ausfällen an diesen Zinsen zu thun hat, sondern sie von Rechts wegen stets und unter allen Umständen zu fordern hat. Die verschiedenen Titel dieses Besitzthums des Grundkapitals eines Gutes sind nicht in allen Gegenden und Ländern gleich, und beruhen auf den verschiedenen Bedingungen, unter welchen ein Gut von Jemandem in Besitz genommen, so wie von denen, unter welchen selbiger einen größern oder kleinern Theil des Grundkapitals an Andere abgetreten hat.

§. 268.

Ein Gut kann nämlich in den Besitz eines Andern übergehen, ohne daß dieser Eigenthümer des Grundkapitals wird, und daher die Zinsen von selbigem nicht für sich behalten kann, sondern an den Eigenthümer des Grundkapitals abzuzahlen verpflichtet ist. Es kann diese Bedingung auf ewige Zeiten und als eine Eigenthümlichkeit des Gutes auf selbigem haften bleiben, oder auch nur auf den gegenwärtigen Inhaber sich beziehen, und daher veränderlich seyn. Ersteres sind unsere verschiedenen Erbpachts-, Erbzins- und erblichen Bauergüter, von welchen allen das Grundkapital Eigenthum des Verleihers oder Abtreters des Gutes bleibt, und fortwährend vom Inhaber des letzteren durch bedungene jährliche Abgabe, als Erbpachtskanon, Erbzins, Hubenzins ꝛc. verzinset werden muß. Blos auf dem gegenwärtigen Besitzer, und auch für diesen ablöslich, haftet jene Verpflichtung der Verzinsung des Grundkapitals an einen andern Eigenthümer desselben, wenn der Uebernehmer des Gutes, als Käufer desselben, jenes Kapital nicht abzahlt, oder, mit andern Worten, das Kaufgeld schuldig bleibt, oder wenn selbiger, als bisheriger Eigenthümer des Grundkapitals, solches zum Theil an Andere abtritt, d. h. Schulden mit Verpfändung des Gutes macht. In allen diesen Fällen ist für beyde hierbey interessirte Theile, und für ihre beyderseitige Sicherheit nothwendig, daß die Höhe des Grundkapitals nach einem Maaßstabe angenommen und ermittelt werde, der unter allen Umständen fest stehen bleibt, und daher die Verzinsung desselben unter allen Umständen möglich bleibt, und selbst einzelne unglückliche Vorfälle und vorüber gehende Einwirkungen jene Sicherheit nicht aufheben können. Die gefährlichste

Klippe für eine solche Sicherheit veranlaßt aber unter den heutigen Verhältnissen der Umstand, daß der Reinertrag der Güter, welcher die Höhe des Grundkapitals bestimmt, in baarem Gelde berechnet werden muß, von dem schwankenden Geldpreise der Erzeugnisse abhängt, und man daher stets aufs blinde Ohngefähr und eine scheinbare Mittelstraße sich verlassen muß, wenn man den Kapitalbetrag des Grundwerthes eines Gutes feststellen will. Der Gebrauchswerth der Erzeugnisse eines Grundstückes, der sich nie verändert, so lange die wahren äußern Bedürfnisse der Menschen, nämlich Nahrung und Kleidung, dieselben bleiben, und nur aus der Produktionskraft der Erde zu beschaffen sind, würde hierbey stets eine größere Sicherheit gewähren, und die störend einwirkenden Ursachen, als Krieg, Mißwachs, Feuerschaden, so berücksichtigt werden können, daß sie im Durchschnitt übertragen werden könnten. Nur der Geldwerth der Produkte erlaubt dieses bey dem bisherigen Kulturstande der Nationen nicht, weil er von zu vielfältigen, unvorher gesehenen Zufällen abhängt. Wenn man also den Betrag des Grundkapitals eines Grundstückes in einer bestimmten Summe seiner Erzeugnisse ausdrücken und leisten könnte, dann hängt die Sicherheit dafür vom Boden selbst, von seiner Lage und Behandlung ab, und sie ist daher mehr in unserer Gewalt; wo dagegen der Geldwerth der Erzeugnisse hierzu den Maaßstab und das Geld selbst das Realisationsmittel abgeben muß, da hängt der Erfolg und seine Sicherheit von Verhältnissen ab, die weder in den Eigenschaften des Bodens, noch in seiner Behandlung liegen, und so besteht hierbey eine Unsicherheit, welche zu heben eine der schwierigsten Aufgaben ist.

§. 269.

Letztere Art der Feststellung der Höhe des Grundkapitals ist aber nach und nach die herrschende geworden, und so ist auch eine lähmende Unsicherheit in jenen Bestimmungen herrschend. Alle Vorsichtsmaaßregeln, die dagegen in Anwendung kommen können, heben diese Unsicherheit nie. Denn geht man hierin zu weit, so gewinnt nur die Sicherheit des Kapitalbesitzers, wogegen der Inhaber des Grundstückes verlieren muß, wenn er dasselbe nur nach jener Schätzung bezahlt bekäme. Geht man dagegen nach der andern Seite zu weit, und bezahlt ein Gut nach höherer Schätzung, dann ge-

gewinnt der bisherige Besitzer desselben, wogegen der Käufer die Sicherheit für sein angelegtes Kapital einbüßt.

§. 270.

Aus allem diesem geht hervor, daß der Grundwerth oder das Grundkapital eines Gutes, oder vielmehr der selbiges begründende jährliche Reinertrag desselben, ein höchst unsicheres, prekäres Ding ist, und sich auf selbigen nicht fußen läßt, selbiger auch nicht dauernd festgestellt werden kann. Er ist vielmehr ein Gegenstand des Marktverkehrs, und von diesem abhängig. Das natürlichste, sachgemäßeste Verfahren für Ermittelung desselben bleibt daher die Konkurrenz, für welche dann nur als Maaßstab der Naturalertrag eines Gutes anwendbar bleibt; und wenn ich auch sagen kann: dieser Naturalertrag beträgt im Durchschnitt jährlich so oder so viel Weizen, Roggen, Gerste, Fleisch, Wolle, Butter, so muß ich es doch dem Marktverkehr oder der Konkurrenz, und besonders dem zirkulirenden Vorrath baaren Geldes überlassen, diesen Natural- oder Gebrauchswerth in Geldwerth festzustellen.

§. 271.

Der Grundwerth eines Gutes ist also derjenige, der auf den natürlichen Eigenschaften und der Lage des Bodens selbst beruht. Er besteht in einem Gebrauchswerth, dessen Größe von seiner Fähigkeit abhängt, brauchbare, für die Menschen unentbehrliche Dinge hervor zu bringen, und geht nur in so fern in einen Geldwerth über, als baares Geld vorhanden ist, und zur Erwerbung von Grund und Boden in Anwendung kommt; und ohne baares Geld ist auch gar kein Geldwerth des Bodens, wie aller andern äußern Dinge, möglich. Jener Gebrauchswerth des produktiven Grundes steigt und fällt mit seiner Fähigkeit für die Produktion, und der Geldwerth steigt und fällt nicht allein aus dieser Ursache, sondern auch überdem mit der Vermehrung oder Verminderung des auf Grund und Boden in Anwendung kommenden baaren Geldes. Bereicherung und Kultur des Bodens hebt daher seinen Gebrauchswerth, und Aussaugung und Verwilderung vermindert denselben; Zufluß des baaren Geldes hebt seinen Geldwerth, und dessen Verschwinden vermindert den letztern. Ein Gut kann daher im Ge-

brauchswerth zunehmen, und doch am Geldwerth verlieren; es kann im Gebrauchswerth abnehmen, und sein Geldwerth doch steigen, je nachdem die Verminderung der einen Ursache mit dem Steigen der andern zusammen trifft. Wo aber beyde Quellen des Werthes versiegen, und nämlich Verminderung des Gebrauchswerthes mit der Verminderung des Geldwerthes zusammen kommt, da kann auch der ganze Kauf- und Geldwerth desselben verschwinden, ohne daß darum der Gebrauchswerth ganz aufhört.

§. 272.

Da aber die Fähigkeit des Bodens, brauchbare Dinge für die Menschen zu erzeugen, oder sein Gebrauchswerth, in unsern nördlichen Gegenden, und gewissermaaßen wohl überall, nur dann in volle Wirksamkeit treten kann, wenn der Boden bearbeitet und besäet wird, oder wenn sein natürliches Erzeugniß durch Thiere verzehrt und in thierische Produkte verwandelt wird, so erfordert ein produktives Landgut noch die Anwendung von Menschen- und Thierkräften, die auch nach den heutigen Verhältnissen nur nach Geld geschätzt, und durch Geld beschafft werden können, und durch diese Erfordernisse erhält dann das Gut erst seinen wahren Werth. Ja, selbst der rohe Grundwerth kann nicht einmal genau bestimmt und festgestellt werden, wenn nicht vorher dieses anderweitige Kapital bey selbigem in Wirksamkeit tritt, und daher muß dieses erst beschafft und in Anwendung oder auch voraus gesetzt werden, ehe auch der wirkliche Gebrauchswerth des Gutes anzugeben möglich ist. Jene Abscheidung des Grundkapitals ist daher auch nicht deswegen nützlich und nöthig, weil solches für sich allein bestehen, und sich dennoch verzinsen könnte, welches nur in seltenen Fällen, z. B. bey guten Wiesen und nutzbaren Waldungen Statt findet, sondern sie muß deshalb geschehen, weil dieses Grundkapital eine größere Sicherheit hat, und daher für selbiges eine geringere Verzinsung zu rechnen ist, das dazu kommende Betriebskapital aber in vergängliche Dinge gesteckt werden muß, die dem Kriege und andern Unglücksfällen unterworfen sind, und bey welchem also die fehlende Sicherheit durch höhere Zinsen gedeckt werden muß. Man kann daher es billig annehmen, daß, wenn das Grundkapital nur die gesetzlich landüblichen Zinsen tragen kann, das Betriebskapital mindestens doppelt so

viel tragen muß. Die Anwendung hiervon wird sich weiterhin, wo von Ertrags- und Werthsveranschlagungen die Rede ist, zeigen, und hier kommt es nur darauf an, die Gründe für jene Unterscheidung der in einem Gute steckenden Kapitalien aufzustellen.

§. 273.

B. Das Betriebskapital. Die Bestimmung desselben, so wie seine unerläßliche Theilnahme an der vollen Nutzbarkeit eines Gutes, mithin auch an der Feststellung des Grundkapitals, ist vorhin schon beyläufig erwähnt. Es muß nämlich dazu verwendet werden, um diejenigen Kräfte und Mittel anzuschaffen, die zur vollen Entwickelung der produzirenden Kräfte eines Gutes gehören, d. h. es müssen für selbiges Zugvieh, Saaten, Ackerwerkzeuge, Nutzvieh und Gebäude beschafft werden. Der Werth dieser Dinge bey einem Landgut bietet also das in selbigem steckende Betriebskapital dar. Alle diese Dinge sind vergänglicher Natur, und können durch vielerley Ursachen zu Grunde gehen, wie Jedem von selbst in die Augen fällt; es ist daher für diese hier fehlende Sicherheit ein Ersatz durch höhere Zinsen nöthig, die man, wie schon erwähnt, nicht unbillig auf den doppelten Zinsensatz des Grundkapitals setzen kann.

§. 274.

Wenn daher der Reinertrag eines Gutes zu dem Zwecke ermittelt wird, um seinen Kapitalwerth festzustellen, dann muß zuvörderst der doppelte Zinsensatz vom Betriebskapital, oder von dem ermittelten Geldwerth der vorhandenen, oben genannten Betriebsmittel vom Ertrage abgezogen werden, und was dann von letzterem übrig bleibt, ist nur als sichere Verzinsung des Grundkapitals anzusehen, und dieses kann dann auch nicht höher, als solches festgestellt, oder der Grundwerth des Gutes nicht höher angegeben werden, als jener übrig bleibende Theil des Reinertrages landüblich verzinsen kann. Es wäre z. B. der jährliche Durchschnittsertrag eines Gutes auf 1000 Thaler ermittelt, und der Geldwerth der vorhandenen Betriebsmittel betrüge 6000 Rthlr., dann können von jenem Ertrage der doppelte Zinsensatz für Letztere etwa mit 10 pC., und also mit 600 Thaler abzuziehen seyn, und zur Verzinsung des Grundkapitals bleiben dann nur noch 400 Thaler übrig. Diese mit 100 für 5

zu Kapital gerechnet, gäbe dann einen Grundwerth von 8000 Thaler, und das ganze Gut wäre dann mit Einschluß jenes Betriebskapitals 14000 Thaler werth. Würde man dagegen für das Betriebskapital auch nur die landübliche Verzinsung rechnen, dann käme ein Kapitalwerth des Gutes von 20,000 Thaler heraus, welches auf jeden Fall überspannt wäre, und die Sicherheit ausschlösse, indem das Betriebskapital durch Krieg und andere Unglücksfälle ganz verloren gehen könnte, und dann kein Mittel gelassen wäre, solches wieder herzustellen, und so wäre dann der ganze Gutsertrag vernichtet, weil ohne Betriebskapital solcher wenigstens nie vollständig möglich ist. Jene höhere Verzinsung des Betriebskapitals ist also selbst für die Sicherheit des Grundkapitals nöthig, wenn solche nicht dem Zufalle überlassen bleiben soll.

§. 275.

Die Höhe des nöthigen Betriebskapitals zu ermitteln, dienen die früher angegebenen Sätze von dem erforderlichen Zug- und Nutzvieh und den nöthigen Gebäuden, wenn von der Werthsermittelung eines wüsten noch unbebaueten Terrains die Rede ist. Soll dagegen ein schon mit allen Betriebserfordernissen versehenes Gut abgeschätzt werden, dann ist weiter nichts nöthig, als den Werth aller jener dazu gehörigen vorhandenen Dinge zu ermitteln.

§. 276.

Man kann gegen jene angenommene höhere Verzinsung des Betriebskapitals nicht etwa einwenden, daß solche zu hoch sey, indem ja dadurch in zwanzig Jahren zugleich ein Ersatz des Kapitals erfolgen würde; denn ein solcher Ersatz wird auch in dem gewöhnlichen Lauf der Dinge begründet, und im Durchschnitt nöthig seyn. So werden von 20 St. Vieh oder Pferden im Durchschnitt jährlich wohl ein Stück durch Unglücksfälle abgehen, in 20 Jahren mehr als ein Mal Zäune, Gräben, Dächer erneuert werden müssen, dann und wann auch ein Krieg dazwischen kommen, der Alles wegrafft. Wenn auch Brandschäden der Gebäude durch Assekuranz-Gesellschaften ersetzt werden können, so muß doch auch dieserhalb jährlich eine Prämie gezahlt werden, und ohnehin erfordern ja die Gebäude Reparaturen, und fallen doch in 80 bis 100 Jahren zusammen.

Viehseuchen raffen zuweilen den ganzen Viehstamm weg, wie besonders bey Schaafen nicht ganz zu verhüten ist; die Saaten gehen in 20 Jahren auch wohl ein Mal verloren, und müssen dann von Neuem ersetzt werden, und so bestehen dann hinreichende Gründe, welche die doppelte Verzinsung des Betriebskapitals völlig rechtfertigen, wenn das hierbey angelegte Geld eben so gut und sicher angelegt seyn soll, als das Grundkapital; und eine auf Glück und Unglück angelegte Kapitalverwendung ist ja immer thöricht, wenn die dabey obwaltende Gefahr für Verlust nicht durch größern Gewinn gedeckt ist.

§. 277.

C. Das umlaufende Kapital. Dieses ist nun dazu nöthig, um die laufenden Ausgaben einer Wirthschaft damit vorschußweise bestreiten zu können, weil der Bruttoertrag, dem diese Ausgaben zur Last fallen, in der Regel nicht rechtzeitig disponibel ist, um solche nicht aufschiebbare Ausgaben bestreiten zu können. Diese Ausgaben bestehen in den landesherrlichen und Kommunalabgaben, im Gesinde- und Tagelohn, in den vorfallenden Ausgaben an Handwerker, und überhaupt in allen dem, was ein Gut aus seiner Bruttoeinnahme zu leisten hat, und nach dessen Abzug erst der Reinertrag übrig bleibt. Dieses Kapital wird daher mindestens eben so groß seyn müssen, als die jährlichen Ab- und Ausgaben des Gutes sind, wenn nicht etwa einzelne Nutzungsbranchen, wie z. B. Milcherey, eine fortlaufende tägliche Einnahme gewähren, und jene Vorschüsse decken.

§. 278.

Da aber dieses Umlaufskapital auch weiter keine Sicherheit als den zu erwartenden Gutsertrag hat, so hat dessen Verwendung wohl dieselben Ansprüche auf eine höhere Verzinsung, wie jedes andere gewagte Geschäft, und der doppelte Betrag der landüblichen Zinsen für völlig gesicherte Kapitale ist keine zu hohe Forderung hierfür. Mit Recht wird daher auch dem Bruttoertrag des Gutes dieser höhere Zinsenbetrag abgezogen werden müssen, wenn der Reinertrag, der nie ganz sicheres Grundkapital landüblich verzinsen soll, zu ermitteln ist.

§. 279.

Nach unsern gewöhnlichen Verhältnissen wird daher das reine Grundkapital oder der Grundwerth eines Gutes, seiner bestehenden Sicherheit wegen, mit den landüblichen, gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen genügend verzinset werden, das Betriebs- und das Umlaufskapital aber auf doppelt so hohe Zinsen Anspruch machen können. Gehören daher alle drey Arten Kapitale dem Inhaber der Wirthschaft selbst, dann muß selbiger von Billigkeitswegen das Gut so gekauft haben, daß das angewendete Kapital seine Verzinsung nach erwähnten Forderungen zieht. Er muß nämlich vom Ertrage des Gutes zehn pC. für das Betriebs- und Umlaufskapital abziehen können, wenn der gesetzliche Zinsfuß für hypothekarisch versicherte Kapitale fünf pC. ist, und der Ueberschuß des Ertrages muß dann noch zulangen, das Grundkapital mit fünf pC. zu verzinsen. Ist der Inhaber aber nur Pachter des Grundstückes, so kann er diese Zinsen nur für das angelegte Betriebs- und Umlaufskapital verlangen, wenn solche ihm und nicht etwa auch dem Verpachter gehören. Ist er Erbpachter, und es gehört, wie gewöhnlich, dem Obereigenthümer des Gutes nichts weiter als das Grundkapital, dann können dessen Zinsen nicht höher seyn, als der Reinertrag, nach Abzug der doppelten Zinsen, für das Betriebs- und Umlaufskapital ausreicht, und hierdurch setzt sich dann auch die Höhe des Grundkapitals fest.

§. 280.

Hieraus wird dann auch folgen, daß die Werthsveranschlagung eines Gutes etwas anders seyn und anders behandelt werden muß, als die Pachtveranschlagung, und daß auch diese letztere stets anders ausfallen muß, wo es sich mit dem Eigenthume des Betriebs- und Umlaufskapitals anders verhält. Ein Käufer des Gutes wird stets den Grundwerth vom Werth des vorhandenen Betriebskapitals trennen, und für letzteres, so wie für etwaige Ergänzungen desselben, sich doppelte Zinsen sichern müssen; der Pachter wird den vollen Durchschnittsertrag des Gutes als Pacht zahlen können, wenn das Betriebs- und Umlaufskapital dem Verpachter gehört, und dieser alle ungewöhnlichen und unverschuldeten Unglücksfälle übernimmt. Gehört dagegen Betriebs- und Umlaufskapital dem Pachter, so wird er die doppelte Verzinsung dieser Kapitale vom Durchschnitts-

ertrags abziehen, und nur den Ueberrest als Pacht zahlen können. Hierauf werden dann auch die weiterhin in Erwägung kommenden Veranschlagungs-Grundsätze mit gegründet seyn.

§. 281.

Aber auch für die Selbstbewirthschaftung eines nicht neuerlich gekauften Gutes ist jene Unterscheidung der im Gute und dessen Zubehör steckenden Werthskapitale für eine richtige Uebersicht ihres Zustandes nöthig und nützlich, indem es auch hier ersprießlich ist, zu wissen, welchen Theil des Ertrages man als die Verzinsung des unsichern Betriebs- und Umlaufskapitals, und welche man als die Verzinsung des völlig gesicherten Grundkapitals anzusehen hat, und deshalb muß jene Unterscheidung bey der Statt findenden Buchführung zum Grunde liegen.

§. 282.

Besonders wichtig aber ist diese Unterscheidung bey hypothekarischen Anleihen, weil nur der Grundwerth oder das Grundkapital die hierzu nöthige Sicherheit hat; dagegen die das Betriebskapital ausmachenden Gebäude, Saaten, Zug- und Nutzthiere und anderes Zubehör des Gutes keine solche Sicherheit gewähren, indem, wie gesagt, irgend ein Unglücksfall, besonders aber ein Krieg, sie wegraffen kann, und dann ihre erneuerte Herstellung nöthig ist.

§. 283.

Man rechnet sonst auch die Gebäude eines Gutes zum Grundkapital. Da solche aber weder produktiv sind, noch die Unzerstörbarkeit des produktiven Grundes haben, so scheinen solche mit größerem Recht zum Betriebskapital zu gehören, wenn sie zum Betriebe einer Wirthschaft unerläßlich nöthig sind. Als zehrendes Kapital können sie ohnehin nicht als eine Werthsvermehrung, sondern nur als eine Ertragsverminderung des Gutes angesehen werden, die denjenigen Wirthschaftszweigen zur Last fällt, für die selbige da sind.

§. 284.

Nach obigen Grundsätzen wird es nun wohl oft genug zutreffen können, daß das Grundkapital oder der Grundwerth eines Gu-

tes unerwartet gering sich ermitteln wird; es liegt dieses aber auch in der Natur der Sache. Denn wenn man als Grundwerth doch nur das Bleibende und Unvergängliche eines Grundstückes annehmen kann, und ein Kapitalwerth in gewerblicher Hinsicht nur durch eine landübliche sichere Verzinsung entsteht, so wird der sichere Grundwerth nur darin bestehen, was die natürliche Produktionskraft eines Grundstückes, ohne Bestellung und Anwendung von laufenden Kosten, verzinset. Diese Verzinsung aus eigener Kraft kann bey uns nur durch Gras- und Holzwuchs entstehen, und so kann ein Grundstück nur einen solchen Grundwerth haben, als es durch Gras- oder Holzwuchs verzinsen kann, welcher daher in vielen Fällen äußerst gering ausfallen muß. Daß durch Anbau und Kultur ein Grundstück nun höher genutzt werden kann, kann ihm selbst nicht, sondern nur den dafür angewendeten Kosten und Kräften angerechnet werden, und diese müssen daher um so mehr den größten Theil des diesfälligen Höherertrages angerechnet bekommen, da sie auch durch Unglücksfälle ganz verloren gehen können, und dann keinen andern Ersatz finden, als den, welchen die bisherige Höhernutzung schon gab. In so fern also ein Grundstück nicht fähig ist, das darauf verwendete Betriebskapital doppelt zu verzinsen, und überdem doch noch eine höhere Verzinsung des Grundwerthes zu beschaffen, als sein natürlicher Gras- und Holzwuchs schon schaffen konnte, ist es des Anbaues nicht werth, und nur Anhäufung der Kapitale und Menschenkräfte können es in einer Gegend dahin bringen, daß man auch Grundstücke in Kultur nimmt, die obige Forderung nicht erfüllen, indem man alsdann sich gedrungen sehen wird, auch mit niedern Zinsen des Betriebskapitals zufrieden zu seyn. Noch mehr aber werden Ansiedelungen von selbst arbeitenden Menschen solchen Boden in Anbau setzen können, wenn Uebervölkerung und Mangel an hinreichender anderweitiger nährender Beschäftigung dazu drängen. Denn diesen Menschen ist ihr Betriebskapital, nämlich ihre Kräfte, sicher, und sie sind daher auch mit einer geringen Verzinsung desselben zufrieden. Sie rechnen auch schon mehrere Natural-Vortheile, als Obdach und Ernährung, zu diesen Zinsen, wenn der Kapitalist nur das dazu rechnen kann, was sich wirklich baar als wirkliche Einnahme oder als ersparte Ausgabe realisiren läßt. Wenn Letzterer nun auch ebenfalls Unterhalt und Wohnung billiger Weise hierzu in Anschlag bringt, so muß er diese Vortheile

doch schon auf einen größern Umfang von Grundstücken vertheilen, in welchem Falle sich dann natürlich dieser Beytrag zur Zinsenzahlung gleichsam dünner und unmerklicher mittheilt.

II. Buch- und Rechnungsführung.

§. 285.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer vollständigen und übersichtlichen Buchführung vom Gewerbe der Landwirthschaft ist nicht schwer einzusehen und zu beweisen. Sie ist nicht nur zu einer steten Uebersicht aller dem Gute anklebenden Eigenschaften und Gerechtsamen, seiner sämmtlichen Zubehörungen und Betriebsmittel, so wie ihres steigenden oder fallenden Werthes, sondern auch besonders zu einer steten Kontrole der verschiedenen Erfolge der landwirthschaftlichen Unternehmungen, des Bodenreichthums und des Kulturzustandes desselben, und durch alles dieses zu einer steten Uebersicht vom Werthszustande des Gutes und seiner Zubehörungen nöthig und nützlich, so wie zur Uebersicht und Regulirung des Kredit- und Debitzustandes des Besitzers, so wie aller derer, die für ihre Arbeit das nöthige Einkommen vom Gute beziehen, nothwendig.

§. 286.

Es kann daher über die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit einer ordentlichen und genauen Buchführung kein Zweifel entstehen, sondern nur darauf ankommen, die besten Formen derselben zu wählen, um solche für alle diese Zwecke vollständig, übersichtlich und genau auszuführen. Hierüber wollen wir daher in folgenden Paragraphen das Nöthige zu ermitteln und festzustellen suchen, und dessen Anwendung durch Beyspiele noch möglichst klar machen.

§. 287.

Zur Uebersicht aller äußern Eigenschaften und Gerechtsamen, so wie Lasten und Beeinträchtigungen eines Gutes ist nun zuförderst

I. das Grundbuch

nöthig. Es müssen in selbigem, mittelst der demselben beygefügten

Charte und Vermessungsregister, die Größe des Gutes an Acker, Wiesen, Wald ꝛc., ferner, die auf demselben haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie seine Gerechtsamen nachgewiesen und zu ersehen seyn. Auch gehören die nöthigen Anzeigen in selbiges, ob das Grundkapital fremdes oder des Besitzers Eigenthum ist, oder, mit andern Worten, ob und welche Schulden und mit welchen Zinsen auf dem Gute eingetragen stehen. Ferner wird es für den Besitzer interessant seyn, die Entstehung, Veränderung, große Unglücksfälle und überhaupt alle merkwürdige Schicksale dieses Gutes in der frühern Vorzeit bemerkt zu finden; wozu feindliche Verheerungen, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Schaden durch Heuschrecken, Viehsterben und dergleichen Stoff und Veranlassung genug geben. Bey der unvermeidlichen Veränderlichkeit des Besitzthums von liegenden Gründen wird der gegenwärtige Besitzer durch solche Nachrichten in manchen Fällen Erfahrungen der Vorzeit, wie man diese oder jene Gefahr abgewendet, wie man dieses oder jenes Unglück durch Anwendung mancher Lokalvortheile erträglicher gemacht und sich überhaupt in seltenen Nothfällen geholfen hat, zum Trost und zur Abhülfe benutzen können, und manche wichtige und heilsame Erfahrung der Nachwelt erhalten und aufbewahrt. Auch muß das Grundkapital selbst, was der Besitzer oder seine Vorfahren zum Erwerbe des Gutes verwendet haben, in diesem Buche zu ersehen seyn. Selbiges ermittelt sich dadurch, wenn man, wie aus dem früher hierüber Gesagten schon ersichtlich ist, den wirklichen Werth sämmtlicher Betriebsmittel, an Gebäuden, Zäunen, Gräben, Wasserleitungen, Zug- und Nutzvieh, Saaten und todten Ackergeräthen vom Kauf- oder Erwerbspreise abzieht, wo dann der Ueberrest als Grundkapital anzusehen ist. Alle auf Meliorationen verwendete Kosten, deren Gegenstand in Entwässerungen, Rodungen ꝛc. bestehen, und daher die Qualität des Gcund und Bodens, so wie seine Ertragsfähigkeit auf ewige Zeiten verbessern, müssen nun überdem dem Grundkapital zugeschrieben werden, weil solche mit als Kauf- oder Akquisitionskapital anzusehen und gesichert sind, mithin auch nur landüblich verzinset werden dürfen.

§. 288.

Zur Uebersicht des ganzen im Gute vorhandenen Betriebskapitals muß nun ein genaues Verzeichniß von sämmtlichen vorhandenen

Betriebsmitteln, an Gebäuden, Vieh, Ackergeschirr, geführt werden, welches man

2. Inventarium der Betriebsmittel

nennen kann. Es muß solches nicht nur sämmtliche genannte Gegenstände, sondern auch ihren gegenwärtigen wirthschaftlichen Werth in Gelde angegeben enthalten. Außerdem muß es die nöthigen Rubriken und Titel haben, um den im Laufe eines Wirthschaftsjahres Statt findenden Zu- und Abgang eintragen zu können, durch welche sich dann beym Schluß des Jahres der ins neue Jahr übergehende Bestand und Zustand ergiebt. Da ferner der Totalwerth aller dieser Gegenstände das Betriebskapital darstellt, so ergiebt sich aus obigen Mitteln zugleich die Zu- und Abnahme des Betriebskapitals.

Da nun ein Höher- und Minderwerth der Betriebsmittel nur auf ihrer vergrößerten oder verminderten Fähigkeit, für den jährlichen Ertrag zu wirken, in gewerblicher Hinsicht gelten kann, so können erwähnte Werthsveränderungen auch nur nach diesem Maaßstabe angenommen werden; und da ferner das Betriebskapital mit doppelter landüblicher Verzinsung hinlänglich gedeckt ist, so müssen auch alle auf seine Erhaltung und Verbesserung angewendete kurrente Ausgaben ihm als Verzinsung zur Last geschrieben werden. Denn wenn hierdurch im Durchschnitt auch die Hälfte jener doppelten Verzinsung absorbirt würde, so ist dieses doch ganz der Sache angemessen, weil, wie erwähnt, gerade diese Nothwendigkeit der Erhaltung der Grund jener doppelten Verzinsung ist, und höhere Verwendungen, die zu einem höhern Nutzungswerth der Betriebsmittel führen, ganz dasselbe sind, als wenn ein Kapitalist die von seinen Kapitalien eingehenden Zinsen zum Kapital schlägt, um dieses zu vergrößern. Diese Anrechnung wird dann zugleich stets das rechte Maaß ins Auge stellen, wie weit man in solchen Verbesserungsausgaben für die Betriebsmittel gehen kann, und man wird sie stets als zweckwidrig unterlassen müssen, wenn in dieser Vermehrung des Betriebskapitals nicht zugleich die Mittel für ihre dauernde doppelte Verzinsung liegen, weil die Forderung der letztern immerfort in der nöthigen Erhaltung und dem Zinsengenuß begründet ist.

Die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Gebäude, Zäune, Gräben und todten Werkzeuge, oder vielmehr der in selbigen steckende

Kosten- oder Kapitalwerth haben nun nicht die Mittel ihrer Verzinsung in sich selbst, sondern nur diejenigen produktiven Wirthschaftszweige, um derer Willen sie da sind, müssen die Verzinsung dieses Kapitalwerthes übernehmen. Es ist daher ein wahrer Gewinn für die Wirthschaft, wenn etwa unnöthige Gegenstände jener Art abgeschafft werden. Hierdurch geht dann aber der in diesen steckende Kapitalwerth ganz oder zum Theil verloren, weil bey einer solchen Abschaffung selten ein Verkauf dieser Gegenstände für einen entsprechenden Preis möglich ist. Das Betriebskapital erscheint daher im nächsten Jahr vermindert, ohne daß man den darin fehlenden Geldwerth gezogen hätte. Hier müssen dann die in der Folge ersparten Unterhaltungskosten so lange als Ersatz dieses eingegangenen Kapitals angesehen und als Zurückzahlung berechnet werden, bis solche diesen Ersatz wirklich geleistet haben. Wenn ich z. B. ein Gebäude oder einen Zaun und dergl. für 200 Thaler mit dem Gute mitgekauft oder selbst angelegt hätte, so muß mir derjenige Wirthschaftszweig, für welchen diese Dinge beschafft sind, sie doppelt verzinsen. Wenn ich nun in der Folge durch verbesserte Einrichtungen jene Gegenstände entbehrlich finde, dann werde ich solche oder ihr Material so gut wie möglich zu Gelde machen, und das dann am Kostenkapital noch Fehlende durch eine Verzinsung mir ersetzen lassen müssen, und hierauf nicht eher Verzicht thun können, bis das Kapital mit landüblichen Zinsen gedeckt ist. Hätte aber jenes Gebäude oder jener Zaun mir schon zwanzig Jahre ohne alle Unterhaltungskosten Dienste geleistet, dann wäre durch die bisherige doppelte Verzinsung schon Kapital und landübliche Zinsen gedeckt, und ich hätte dieserhalb keine Ansprüche mehr an den betreffenden Wirthschaftszweig; und dieses wird auch früher schon, und wenn der Gebrauch noch nicht so lange gedauert hätte, der Fall seyn können, sobald die Ueberreste des aufzulösenden Gegenstandes noch einen Nutzungswerth haben. Solche Kapitalverminderungen müssen dann in gedachtem Inventarium als zurückgezahlt in Abzug kommen, damit nicht fernerhin die doppelte Verzinsung des eingegangenen Werthes unbegründeter Weise gefordert und dadurch der Kapitalist, dem das Betriebskapital gehört, ungerechte Forderungen an den Landwirth macht, der es nicht mehr im Gebrauch hat. Denn wenn auch hier Kapitalist und Landwirth in einer Person bestehen können, so muß doch stets unterschieden werden, was den Kapitalien oder ihrem Inhaber,

und was dem Landwirth als Gewerbsmann für seinen Fleiß und seine Betriebsamkeit zukommt. Dem Kapitalisten kommen nun bloß Zinsen und Ersatz des Kapitals zu, und alles Uebrige bleibt Lohn und Gewinn dessen, der das Kapital in produktive Anwendung setzt und zugleich für jene haftet.

§. 289.

Zur steten Kontrole des zu- oder abnehmenden Bodenreichthums ist nun ferner

3. Das Feld- oder Flurkonto

nöthig. Es weiset nach, was jedes der abgetheilten Felder jährlich an Bearbeitung und Dünger bekommen, und was es davon in seiner Erndte gegeben hat. Jedes Feld muß darin für so viel Bestellungsjahre Raum haben, als die Zahl der Felder beträgt, und solches reicht dann auch auf eben so viel Jahre aus. Wenn dann jedes Feld die ganze angenommene Fruchtfolge durchgemacht hat, dann wird das Buch geschlossen und ein neues für eine eben so lange Zeit angelegt, in welches dann jedes Feld mit Bezeichnung des eben vorhandenen Düngungszustandes und mit summarischer Bezeichnung der Resultate des vorherigen Umlaufs übertragen wird. Man wird zur bequemen Uebersicht die linken Seiten dieses Buches stets mit dem, was an die Kultur und Bereicherung dieses Feldes gewendet ist, und zwar an Dünger, Tagearbeiten und Saaten, mithin mit seinem Debitkonto, die rechte Seite dagegen mit dem, was es in seinen Erndten gegeben hat, also mit seinem Kreditkonto, ausfüllen. Auf letzteres kommen dann nicht allein der Frucht- und Stroh-, sondern auch der Futter- und Weideertrag, und so erhält man dann eine beständige Uebersicht davon, was das Feld für die angewendeten Kosten gegeben hat, so wie von seinem Düngungszustande.

§. 290.

Dieses Feldkonto vertritt dann gleich die Stelle der sonst in aufmerksam geführten Wirthschaften geführten Saat-, Erndte-, Dresch- und Düngerregister und alle diese Nachrichten sind aus selbigem zu entnehmen. Das sonst mehr im Detail geführte Getreideregister darf dann den Erdrusch nur summarisch aus diesem Feld-

konto entnehmen, mithin um so viel kürzer seyn. Wiesen, die nicht im Umfange dieser Feldwiesen liegen, erhalten ein separates Konto in diesem Buche, welches ebenfalls alle daran gewendete Arbeit und die davon gezogene Nutzung nachweiset, um auch diese mit ihrem Beytrage zum Ertrage des Ganzen beurtheilen zu können. Da der jährliche Reinertrag des Gutes durch seine Abhängigkeit vom Marktpreise in Gelde ausgedrückt wird, hieraus aber keinesweges zugleich der Naturalertrag oder der eigentliche dauernde oder Gebrauchswerth der Grundstücke zu ersehen ist, so dient dieses Feldkonto dazu, um jene Lücke der in Geld rechnenden Bücher auszufüllen, und selbst jeder neue Uebernehmer der Wirthschaft ist dann gleich im Stande, den Zustand aller Aecker und Wiesen, und das, was er von ihnen fordern und erwarten kann, sofort zu übersehen. Eine Reihe von Jahren, in welchen dieses Buch genau geführt ist, wird ein sicheres Urtheil über die Zweckmäßigkeit der gewählten Fruchtfolge und Benutzungsart begründen, und mehrere solcher Bücher von verschiedenen Gütern werden die sichersten Erfahrungsresultate liefern. Daß die Führung dieses Buches die größeste Akkuratesse erfordert, versteht sich von selbst.

§. 291.

Alle Posten, welche in dieses Feldkonto gehören, werden nur als Naturalien und ohne ihren laufenden Markt- oder Geldwerth aufgeführt. Denn der Letztere ist ein Gegenstand der anderweitigen jährlich abzuschließenden Natural- und Geldrechnungen, welche, mit Zuziehung des Geldwerthes berechnet, jährlich neu angelegt und geschlossen werden, und aus denen dann die Resultate des abgelaufenen Wirthschaftsjahres in baarem Gelde ersichtlich sind.

§. 292.

Die dem betreffenden Felde zu Theil gewordene Bearbeitung wird daher bloß in Männer-, Weiber- und Kindertagen, und in zweyspännigen und vierspännigen Gespanntagen ausgedrückt. Am Schlusse des Jahres müssen dann die sämmtlichen, den Feldern zu Theil gewordenen Spann- und Handtage mit der Zahl der Tage stimmen, welche den Tagelöhnern für Rechnung der Feldwirthschaft bezahlt sind. Gesindetage werden im Feldkonto in eine besondere

Rubrik getragen, damit man ersehen kann, wie viel Zeit das vorhandene Gesinde für den Feldbau in Anwendung gekommen.

§. 293.

Der in die Felder gefahrne Dünger wird in Kubikschuhen angegeben und dabey bemerkt, ob es Pferde-, Rindvieh-, Schaaf- oder Schweinemist ist, um, wenn man es wünscht, ermitteln zu können, wie viel Dünger jede dieser Thiergattungen gegeben hat. Jene Angaben in Kubikschuhen sind nicht schwierig, wenn man den kubischen Inhalt der zum Mistfahren gebrauchten Wagen oder Mistkasten kennt, weil es dann leicht ist, solchen aus der Zahl der vollen Fuder zu berechnen. Etwa in Anwendung kommende Mergelungen werden auf dieselbe Art eingetragen, und zugleich bemerkt, wie stark der Kalkgehalt des Mergels und wie seine sonstige Beschaffenheit gewesen ist.

§. 294.

Die in Anwendung kommenden Saaten werden nach dem herrschenden Maaß oder Gewicht eingetragen, und zugleich bemerkt, ob es alte oder frische Saat, ob und woher sie gekauft ist, so wie später etwaige ungewöhnliche Vorfälle an selbiger, z. B. Würmer- und Schneckenfraß, ob und in welchem Zustande sie von Schaafen beweidet, oder ob sie eines anscheinend zu geilen Wachsthums wegen geschröpft ist; späterhin, ob die Blüthezeit günstige Witterung hatte, oder Nachtfröste schädlich gewesen sind, kurz, es muß Alles bemerkt werden, was einen ungewöhnlichen Einfluß auf das Gedeihen der Saaten ausüben konnte.

§. 295.

Am Schlusse jeden Jahres kann dann noch mit kurzen Worten die herrschend gewesene Witterung bemerkt werden, die man mit Bezug auf das geführte Witterungstagebuch nur mit kurzen Worten in so fern anführt, als man glaubt, daß ein unerwartet günstiger oder schlechter Ertrag der Erndte darin seine Ursache gefunden haben kann.

§. 296.

Durch alles dieses wird ein solches Feldkonto ein wahres Erfahrungslehrbuch, aus welchem, wenn es eine Reihe von Jahren

geführt ist, wichtige Thatsachen und Grundsätze über die Güte mancher Verfahrungsarten, über die Erzeugung des Düngers und seine Wirksamkeit, und überhaupt über Alles, worauf es beym Feldbau ankommt, gezogen werden können, und mehrere solche Bücher von verschiedenen Gütern werden uns über manche Frage eine sichere Antwort geben, über die wir bis jetzt noch im Dunkeln schweben.

§. 297.

Alle übrigen Bücher, die von den Erzeugnissen und dem zirkulirenden Kapital einer Wirthschaft noch zu führen sind, beziehen sich nun wesentlich auf Geldertrag, und haben zum Zweck, die Verwendung der erzielten Erzeugnisse so nachzuweisen, daß der Verweser derselben entweder sich selbst, wenn er selbst Eigenthümer aller Nutzungen ist, oder auch seinem Brodherrn, wenn ihm von diesem Alles anvertraut ist, genaue Rechenschaft ablegen kann, und müssen daher für diesen Zweck eingerichtet seyn.

§. 298.

Da es aber auch hier interessant ist, am Schlusse jeden Jahres übersehen zu können, was unter den bestehenden Handelskonjunkturen nicht allein die Wirthschaft im Ganzen, sondern auch jeder Hauptzweig für sich an baarem Reinertrage gegeben hat, und wie daher im verflossenen Jahre sowohl die Verzinsung des Grund- und des Betriebskapitals ausgefallen, als auch, was etwa noch als Lohn besonderer Industrie übrig geblieben ist, so müssen die verschiedenen Titel und Balanzen der Rechnungen zugleich für eine solche Uebersicht gewählt und gestellt werden. Es geht dieses nicht allein schon in jeder Rechnung besonders an, sondern es ist vorzüglich dadurch möglich, wenn die Resultate aller besondern Rechnungen noch summarisch in einem Hauptbuche zusammengestellt werden, und so können dann die jährlichen Rechnungen nicht nur die Verwendung und den Bestand aller Erzeugnisse und des dafür eingegangenen baaren Geldes nachweisen, sondern auch gleichsam einen Nutzungsanschlag jedes Hauptzweiges vom verflossenen Jahre darstellen.

§. 299.

Die Grundlage aller dieser Rechnungen ist nun zuförderst ein Journal von sämmtlichen, täglich eingehenden oder ausgegebenen Erzeug-

zeugnissen, oder ein Naturalien-Journal, und ein eben solches von allem eingehenden und ausgegebenen Gelde, oder ein Geld-Journal. Beyde Bücher nehmen alle und jede in und für die Wirthschaft eingehende und ausgegebene Posten ihres Gegenstandes auf, und dienen nicht allein dazu, um die übersichtlich geordneten Rechnungen über diese Dinge daraus anzufertigen, sondern auch besonders dazu, um jeden Tag und jede Stunde, durch Zusammenrechnung und Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben, ermitteln zu können, was sowohl an Geld als an Naturalien vorhanden seyn muß.

§. 300.

Unter den verschiedenen Hauptzweigen einer Landwirthschaft verstehe ich 1. die Feldwirthschaft und Viehzucht gemeinschaftlich; 2. Brauerey; 3. Brennerey; 4. Ziegeley und mehrere andere technische oder Veredelungsgewerbe, die bey einem Gute bestehen können; so wie auch die Waldnutzung, Fischerey als besondere Zweige anzusehen und zu berechnen sind.

§. 301.

Ich weiche in obiger Vereinigung des Feldbaues mit der Thierzucht in ihrem ganzen Umfange von andern Meinungen, nach welchen Ackerbau und jeder Zweig der Thierzucht besonders zu berechnen ist, ab, und bin deshalb schuldig, meine Gründe für diese Abweichung anzugeben; weshalb ich selbige, ehe ich weiter gehe, hier folgen lasse.

§. 302.

Ackerbau und Viehzucht, beydes Zweige der Urproduktion, greifen so in einander, bedingen sich so gegenseitig, daß nicht nur der Flor des einen Zweiges vom Flor des andern abhängt, und beyde Hand in Hand gehen, sondern auch einer ohne den andern bey allen unsern Höhegütern nicht bestehen kann. Dieses Ineinandergreifen ist so innig und mehrseitig, daß es nicht einmal gut möglich ist, die Erfolge des einen Zweiges von denen des andern, ohne unbewiesene und beinahe willkürliche Annahmen, zu trennen. Der Feldbau liefert der Thierzucht das Futter, diese liefert jenem die Bodenkraft oder den Dünger; beyde Gegenstände sind im Allgemeinen keine Marktwaare, mithin ist auch ein von beyden anzunehmender

Geldpreis, der zu einer Abscheidung jener Zweige doch nöthig wäre, stets der Willkür und wandelbaren Ansichten unterworfen, und so ist etwas völlig Sicheres und Bestimmtes in jener Abscheidung doch nicht erreichbar. Wem überdem daran gelegen ist, sich den Nutzungswerth eines dieser Zweige, und besonders der Viehzucht, abgesondert anschaulich zu machen, der wird in jeder ordentlichen Buchführung die Fakta finden, die dieses so möglich machen, wie die Natur der Sache es erlaubt, und wie eine dahin zielende Buchführung es auch nicht genauer könnte. Es scheint mir also die diesfalls nöthige größere Umständlichkeit der Buchführung entbehrlich zu seyn.

§. 303.

Was nöthig ist, um ungewöhnliche Opfer und Ausgaben, die für die Veredelung der Viehzucht gemacht worden, stets im Auge zu behalten, wird durch oben vorgeschlagene Absonderung des Betriebskapitals schon möglich seyn. Wenn nämlich jede solche Geldanwendung dem doppelt zu verzinsenden Betriebskapital zugeschrieben wird, so bleibt diese nöthige Forderung stets im Auge; und mehr als doppelte Verzinsung können solche Kapitalanwendungen immer nicht fordern, da es doch immer der Feldbau ist, der größere Vortheile, als diese Verzinsung ist, realisiren muß, welchem solche dann auch, oder vielmehr der darauf verwendeten Industrie, als Ueberschuß und Lohn zufallen müssen. Ueberdem gleicht sich auch ein vorläufig größerer Lohn solcher Kapitalanlagen mit der Zeit so aus, daß er endlich nicht größer bleiben kann, als die vom Feldbau dafür dargebotenen Mittel es möglich machen.

§. 304.

Anders könnte die Sache da zu stehen kommen, wo durch Lokalumstände begünstigt, z. B. bey großen Städten, die Viehhaltung als Hauptsache neben einem kleinen Feldbau, der weder alles Futter schaffen, noch allen Dünger verbrauchen könnte, Statt fände, und man daher Futter kaufen und vielleicht auch Dünger an Andere abtassen, oder auf Gartenbau verwenden müßte. Hier griffen die einzelnen Theile des Gegenstandes mehr in den Marktverkehr ein, und ließen sich daher auch sicherer nach Marktpreißen schätzen; es könnte daher auch eine abgesonderte Berechnung der Viehhaltung

und des Feldbaues nicht nur sicherer in Ausübung kommen, sondern auch von größerm Interesse seyn. Bey unsern Höhegütern aber ist weder Futterankauf noch Düngerverkauf anwendbar; sondern Beydes giebt und nimmt der Feldbau in natura und ohne Zwischenkunft des Geldes; hier wird es daher auch nicht nothwendig und von Interesse seyn, Feldbau und Viehzucht, die beyde ihrer Natur nach ganz zusammen gehören, in obiger Hinsicht zu trennen.

§. 305.

Ich bleibe also hier bey oben angegebener Abtheilung der Hauptzweige einer Wirthschaft für die in Anwendung kommende Buchführung von den jährlichen Erzeugnissen und ihrer Verwendung, und zur Grundlage für selbige ist nun zuförderst

4. das Naturalien-Journal

nöthig. Es besteht in zwey Abschnitten, deren einer die Einnahme, der andere aber die Ausgaben sämmtlicher durch die Wirthschaft fließenden Naturalien, als Getreide, Erdfrüchte, Bier, Branntwein, Ziegel und überhaupt aller derer, die in den Geldverkehr eingreifen, und deren Nachweis daher für den Eigenthümer derselben von Interesse ist, aufnimmt, und so nachweiset, daß jede Stunde durch Abschluß und Balance der beyden Abschnitte ermittelt werden kann, was von den besagten Naturalien vorräthig ist. Eine anderweitige Uebersicht, z. B. von dem Kredit- und Debetzustande der verschiedenen Wirthschaftszweige in Betreff dieser Naturalien kann dieses Journal nicht geben, und solche wäre auch ohne Interesse. Denn da die Zahl der Gegenstände ohnehin schon ganze Seiten füllt, so sind anderweitige Unterabtheilungen ohne verwickelnde und erschwerende Weitläufigkeit nicht möglich, und da es bey dem gedachten Kredit- und Debetzustande doch immer wesentlich nur auf baares Geld ankommt, so wäre solches auch ohne Nutzen, da sich überdem die Sätze täglich ändern. Da aber am Schlusse des Jahres, wenn jeder Zweig schon sein Ganzes gegeben und empfangen hat, die Geldbalance, mit Zuziehung der Resultate der Naturalien-Konto's, vervollständigt werden muß, so muß die aus diesem Journal zu fertigende Naturalienrechnung in einer Form angelegt seyn, welche diese Resultate leicht und sicher anzeigt; wovon bey Erwähnung der

Naturalienrechnung ein Mehreres. Eben so können auch etwaige wöchentliche oder monatliche Abschlüsse, die der Verwalter einer fremden Wirthschaft dem Eigenthümer derselben vorzulegen hat, schon in der bezeichneten Form der Naturalienrechnung angefertigt, und so den laufenden Zustand der Naturalienkonto's der verschiedenen Zweige darstellen, wozu dann weiter nichts nöthig ist, als in einer besondern Rubrik des Journals jede Einnahme- oder Ausgabe-Post zu bezeichnen, für welches Konto solche gehört, wonach solche dann leicht in dem zu formirenden Abschluß, titelweise geordnet, summarisch aufgenommen werden können.

§. 306.

Um aber die Rubriken dieses Naturalien-Journals, so wie die aus demselben zu formirenden Abschnitte der Naturalienrechnung nicht zu sehr zu vermehren, wird man nur solche Naturalien in beyde aufnehmen, für die eine Kontrole überhaupt nöthig und auf andere Weise nicht zu erlangen ist. So wird man z. B. Milch und Butter nur dann durch diese Bücher gehen lassen dürfen, wenn man die Milcherey durch Andere administriren läßt, oder, wenn man die täglich erzeugte Milch und nicht etwa die Kühe selbst an einen Andern verpachtet hat. Wenn man dagegen die Milcherey selbst verwaltet, und ihre Erzeugnisse selbst unter Verschluß hält, wird es hinlänglich seyn, wenn man nur die tägliche Geldeinnahme und Ausgabe von und für selbige zu Buch trägt, und dabey den anderweitigen Wirthschaftszweigen die für selbige verausgabte Milch und Butter gleich in Geld anrechnet und der Feld- und Viehwirthschaft in baarem Gelde zu gut schreibt. Dasselbe kann man mit demjenigen Theil dieser Erzeugnisse thun, den man an einen der Wirthschaft an sich nicht nöthigen Familienhaushalt abgiebt, wenn dieser nicht etwa, wie es oft bequemer seyn wird, die nöthigen Kühe abgesondert hält, und solche dann mit einem Durchschnittsbetrage der Wirthschaft zu gut und dem Familienhaushalt zur Last schreibt. Eben so würde man auch diejenigen Erdfrüchte, die bloß für das Wirthschaftsvieh und nicht etwa zugleich für die Branntweinbrennerey, Stärke- und Zuckerfabrikation verwendet werden, aus dieser Naturalienrechnung weglassen können, und dasjenige, was der Familienhaushalt, die Deputanten anderer Wirthschaftszweige erhalten, und überhaupt nicht

für den Feldbau und die Viehzucht verwendet wird, eben so gleich in Geld dem empfangenden Theil zur Last, und jenem Hauptzweige zu gut schreiben.

§. 307.

Auch der Nachweis der verwendeten Arbeit des Angespannes und des Gesindes für den Feldbau und die Viehzucht, der in manchen Fällen bedeutend genug in das Interesse der anderweitigen Wirthschaftszweige und den Familienhaushalt eingreift, daß seine Nichtbeachtung der Feldwirthschaft Unrecht thut, kann erspart und dessen Zweck doch erreicht werden, wenn man jede Fuhre, jede Arbeit, welche das Zugvieh und das Wirthschaftsgesinde für jene anderweitigen Zweige oder den Haushalt leistet, letztern gleich in Gelde zur Last und der Feldwirthschaft zu gut schreibt; und so würde sich dann dieses Naturalien-Journal nicht mit solchem Nachweis befassen dürfen, und auch kein besonderes Arbeitsverwendungs-Journal nöthig seyn.

§. 308.

Wie schon erwähnt, wird nun aus dem vorhin erwähnten Naturalien-Journal

5. die Naturalien-Rechnung

formirt. Sie vertritt am Schlusse des Jahres, und wenn alle Einnahmen und Ausgaben in selbige richtig übertragen und etwaige Bestände in das neue Journal übertragen sind, jenes vollständig. Das Naturalien-Journal hat daher nur so lange Zweck und Bedeutung, bis die Naturalien-Rechnung fertig ist, und ist daher dessen Aufbewahrung für die Zukunft nicht nöthig.

§. 309.

Diese Naturalien-Rechnung muß nun so viel Abschnitte haben, als die Zahl der durch die Wirthschaft laufenden verschiedenartigen Naturalien erfordert. Diese werden bestehen: 1. in dem Getreide und andern Feldfrüchten, und für diese ist der erste Abschnitt unter dem Titel: Getreide- und Fruchtrechnung; 2. etwa in Branntwein, und daher der zweite Abschnitt unter dem Titel als Branntweins-

rechnung, und so für jede Art der besondern Erzeugnisse ein Abschnitt, wozu auch bey Gütern, welche Waldungen haben, die Holz- oder Waldnutzungsrechnung in einem besondern Abschnitt kommen kann.

§. 310.

Jeder Abschnitt besteht aus zwey Theilen, nämlich der Einnahme und der Ausgabe. Beyde Theile enthalten nun diejenigen verschiedenen Titel, unter welchen die Einnahme und Ausgabe in der Wirthschaft vorfallen kann. Letztere müssen so gewählt werden, daß solche die verschiedenen Wirthschaftszweige absondern, und daher aus ihnen ersichtlich ist, welchem Zweige die Einnahmen und Ausgaben zur Last kommen, und die Balance der Einnahmen und Ausgaben nicht das Interesse der verschiedenen Zweige vermengen kann.

§. 311.

Als Haupttitel werden für jeden Zweig folgende in Anwendung kommen müssen, als:

A. Einnahme, die dem diesjährigen Erzeugniß nicht gehört. Unter diese gehören der vorjährige Bestand und alles dasjenige, was das laufende Jahr nicht erzeugt hat, oder etwa nicht für Rechnung des betreffenden Wirthschaftszweiges angeschafft ist.

B. Einnahme vom diesjährigen Erzeugniß. Unter diesen Haupttitel kommen nun alle Einnahmen, die von dem betreffenden Wirthschaftszweige erzeugt oder auf dessen Kosten angeschafft sind. Z. B. bey der Fruchtrechnung Alles, was der diesjährige Ertrag gegeben, oder was, im etwaigen Falle eines Mangels, für Rechnung des Feldbaues angeschafft ist; bey der Branntweinrechnung das diesjährige Erzeugniß, oder das, was davon für Rechnung der Brennerey angekauft ist; und so von allen übrigen Zweigen.

Die Ausgabe muß nun dieselben Haupttitel, oder vielmehr müssen solche ganz dieselbe Beziehung haben. So muß es z. B. bey der Fruchtrechnung heißen:

A. Ausgaben, die der Feld- und Viehwirthschaft nichts angehen; und unter diesen müssen alle Fruchtausgaben unter bezeichnenden Titeln kommen, welche nicht für das Erforderniß der Feld- und Viehwirthschaft gemacht sind.

B. Ausgaben für die Feld- und Viehwirthschaft, unter welchen Haupttitel dann alle Ausgaben kommen, welche zur Saat; zur Speisung des Wirthschaftsgesindes, zur Viehfütterung, zum Deputat der für gedachten Zweig gehaltenen Arbeiter ꝛc. an Getreidefrüchten gemacht sind.

Wenn man nun die Einnahmen und Ausgaben des Titels B am Schlusse des Jahres zusammenzieht und balancirt, dann muß der bleibende Bestand der Feldwirthschaft mit dem marktgängigen Preise als Ertrag angerechnet werden; wogegen alle andere Ausgaben zwar in der Hauptbalance der Fruchtrechnung mitgerechnet werden, um den wahren ins künftige Jahr übergehenden Bestand zu ermitteln; sie müssen aber denjenigen Zweigen der Wirthschaft zur Last gerechnet werden, für welche solche gemacht sind. Der durch die Hauptbalance ermittelte Bestand kommt dann in der Naturalienrechnung des folgenden Jahres unter dem Titel A in Einnahme.

So wie nun hier von der Fruchtrechnung angegeben ist, so wird mit den andern Abschnitten der Naturalienrechnung ebenfalls verfahren, und überall dasjenige, was der betreffende Wirthschaftszweig in dem laufenden Jahre beschafft und für sich ausgegeben hat, von demjenigen getrennt, woran sein diesjähriger Betrieb gar keinen Antheil hat. Die weiterhin hierüber folgenden Schemata werden dieses noch klarer und anschaulicher machen.

§. 312.

Diese Naturalienrechnung muß nun mit ihren Resultaten wesentlich dazu dienen, um der Hauptbalance, welche den Erfolg aller einzelnen Wirthschaftszweige im abgelaufenen Jahre darstellen soll, diejenigen Summen zu liefern, die in nicht verkauften Naturalien liegen geblieben sind, und in der Folge erst versilbert werden sollen, wie doch häufig der Fall eintritt. Denn die Geldrechnung kann nur dasjenige aufnehmen, was wirklich in Geld umgesetzt oder in Geld verrechnet schon in Einnahme oder Ausgabe passirt ist; sie

enthält also von demjenigen nichts, was noch als unverbraucht oder unverkauft im Vorrath liegt. Da nun dieses Letztere ebenfalls zu den Erfolgen des abgelaufenen Jahres gehört, so muß es ebenfalls zu einer vollständigen und richtigen Uebersicht von selbigen zugezogen werden. Dieses geschieht durch Zurechnung der verbliebenen Bestände nach laufenden Preisen zu den Resultaten, welche die Balance der Geldrechnung giebt, vollständig und gültig. Denn wenn auch solche Bestände in der Folge für schlechtere Preise verkauft werden müßten, oder solche auch höher ausfielen, so wäre Beydes eine Folge der Spekulation, die den Resultaten des betreffenden Wirthschaftszweiges nichts angehet, indem der wahre Ertrag eines Jahres immer nur derjenige seyn kann, welchen die laufenden Marktpreise zu beschaffen im Stande sind.

§. 313.

Zur Verzeichnung aller und jeder durch die Wirthschaft fließenden Geldeinnahmen und Ausgaben ist nun

6. das Geld-Journal

nöthig, welches eben so, wie das Naturalien-Journal, den Zweck hat, alle Posten an Einnahme und Ausgabe, so wie solche täglich vorfallen, in steter Reihenfolge nachzuweisen, damit durch Abschluß der beyden Abschnitte desselben, nämlich der Einnahme und Ausgabe, und Vergleichung derselben, jeden Augenblick ersehen werden kann, was in der Kasse vorhanden seyn muß. Demnächst liefert solches die Materialien zur Geldrechnung, die entweder nach und nach, oder auch am Schlusse des Jahres, aus dem Inhalt des Geld-Journals angefertigt werden muß.

§. 314.

Da der Gegenstand des Geld-Journals nicht mehrfach ist, und nur eine Rubrik erfordert, so ist es auch thunlich, in selbigem gleich für jeden einzelnen Wirthschaftszweig eine besondere Rubrik, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe, anzubringen, und dann alle einzutragende Geldposten gleich für denjenigen Wirthschaftszweig abgesondert einzutragen, für welchen solche gehören. Da überdem

das Geld die letzte Stufe der Berechnungen ist, und selbiges keinen Umsatz mehr erleidet, so ist es auch nicht ganz ohne Interesse, gleich im Geld-Journal und täglich die Uebersicht zu haben, wie jeder einzelne Zweig gerade, in Hinsicht seiner Geldeinnahme und Ausgabe, steht. Aus diesem Grunde schlage ich auch für das Geld-Journal gedachte Rubriken vor, und werde solche auch in dem weiterhin vorkommenden Schema aufnehmen, ohne deshalb für nöthig zu halten, daß es zu einer regelmäßigen und genauen Buchhaltung durchaus nothwendig wäre.

§. 315.

Für die eigentliche gedachte Bestimmung des Geld-Journals ist nun neben den Geldrubriken noch eine nöthig, die die Pagina angiebt, wo die Geldpost in die Geldrechnung übertragen ist. Durch selbiges gehen ferner nicht nur alle wirkliche klingende Einnahmen und Ausgaben, sondern auch alle diejenigen, die durch Verrechnung eines Wirthschaftszweiges gegen den andern entstehen, durch Leistungen, die von der Buchführung ausgeschlossen sind. Z. B. wenn das Angespann der Feldwirthschaft für die Brennerey, oder einen andern Zweig, oder auch für den Familienhaushalt, Fuhren geleistet; wenn sie für andere Zweige Stroh, Heu, Mist oder unberechnete Erdfrüchte geliefert hat, so wird der Geldbetrag aller dieser Leistungen für die Acker- und Viehwirthschaft in Einnahme, und für den empfangenden Zweig in Ausgabe gestellt, damit solche Leistungen nicht der Feldwirthschaft verloren gehen. Eben so muß es umgekehrt mit den Leistungen anderer Zweige für die Feldwirthschaft geschehen. Wenn z. B. die Wälder Holz, Brennmaterial, Weide, Bauholz ꝛc. liefern, so muß der Geldbetrag für diese Leistungen der Waldnutzung in Einnahme, und dem empfangenden Wirthschaftszweig in Ausgabe gestellt werden. Von denjenigen Gegenständen aber, die besonders berechnet werden, und in der Naturalienrechnung vorkommen, ist dieses nicht bey jedem einzelnen Vorfalle nöthig, sondern es können alle gegenseitige Leistungen eines Zweiges gegen den andern am Schlusse des Jahres aus der Naturalienrechnung gehörigen Orts summarisch entnommen, und in das betreffende Debet-Conto zugesetzt werden.

§. 316.

Eine solche genaue Abscheidung dessen, was ein bestehender Wirthschaftszweig für sich und was er für andere geleistet hat, ist durchaus nöthig, wenn die Buchführung es möglich und leicht machen soll, die Erfolge jedes einzelnen Zweiges völlig richtig zu ermitteln. Letzteres ist wieder darum nöthig, um stets vor Augen zu haben, ob der Betrieb dieses oder jenes Zweiges Vortheil oder Schaden bringt. Die gewöhnlich Statt findende Buchführung der größern Wirthschaften hat, außer manchen andern Unvollkommenheiten, den wesentlichen Fehler, daß sie uns über jene wichtige Frage stets im Dunkeln läßt. So betreiben manche Güter beträchtliche Brauerey und Brennerey, und scheinen Vortheile von diesen Zweigen zu haben. Wenn man aber die der Waldnutzung gebührende starke Holzkonsumtion, die Zinsen von dem beträchtlichen darin steckenden Betriebskapital, die der Wirthschaft zu berechnenden beträchtlichen Holzfuhren, davon abrechnet, dann wird in vielen Fällen kaum so viel übrig bleiben, um die Marktpreise der verwendeten Früchte und den Lohn der dabey beschäftigten Leute heraus zu bringen. In andern Fällen ist der Besitzer einer Wirthschaft vielleicht mit den schlechten Zinsen seines angewendeten Kapitals unzufrieden, und vergißt dabey die mancherley Naturalvortheile, die ihm das Gut für seinen Familienhaushalt gewährt, in Anrechnung zu bringen. In solchen und ähnlichen Fällen wird die oben vorgeschlagene Buchführung stets das wahre Sachverhältniß im Auge erhalten, und sowohl gegen unvortheilhafte Unternehmungen, als gegen unrichtige Urtheile wirken.

§. 317.

Sobald nun am Schlusse des Jahres die Geldrechnung aus den Materialien des Geld-Journals angefertigt ist, und ganz dieselbe Summe ergiebt, welche das abgeschlossene Journal enthält, dann hat Letzteres seine Bestimmung erfüllt, und für die Folge weiter kein Interesse. Wenn selbiges übrigens auf oben vorgeschlagene Art gleich in abgesonderten Rubriken, welche für jeden Wirthschaftszweig dessen Einnahmen und Ausgaben abgesondert darstellen, geführt ist, so entsteht dadurch noch der Vortheil, daß etwaige wöchentliche oder monatliche Abschlüsse der Geld-Buchführung nicht besonders ausgezogen werden dürfen, indem deren Resultate immer

gleich aus den abgeschlossenen Summen der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Daß übrigens auf einer, durchweg in Anwendung kommenden Genauigkeit und Akkuratesse in der Führung des Geld-, so wie des Naturalien-Journals der ganze Werth und die ganze Glaubwürdigkeit der aus selbigen anzufertigenden Rechnungen beruhen, geht schon aus dem Gesagten hervor.

§. 318.

7. Die Geldrechnung

enthält nun unter zweckmäßig geordneten Titeln alle im Laufe des Jahres durch die Wirthschaft gelaufenen klingenden oder verrechneten Geldposten. Diese Titel müssen mit Bezug auf die verschiedenen dabey interessirten Wirthschaftszweige sowohl, als auch auf das Grund- und das Betriebskapital, so wie auch auf die Privatkasse des Wirthschaftsinhabers, gewählt werden, weil in allen diesen Beziehungen Geld durch die Kasse gegangen seyn kann. So wird der Eigenthümer bald aus der Wirthschaftskasse Geld genommen, bald wird er Vorschüsse in die Wirthschaft gemacht haben; für das Grundkapital können Meliorationen, Geldausgaben, oder auch mitunter Verkäufe einzelner Theile des Grundbestandes, Geldeinnahmen veranlaßt haben, so wie für das Betriebskapital bald Kredit, bald Debetposten vorkommen müssen, da alle Geldanwendungen auf die Erhaltungen desselben zum Debet und alle Einnahmen aus dem Verkauf einzelner Theile zum Kredit desselben gehören.

§. 319.

Diesemnach können die Titel sowohl der Einnahmen als der Ausgaben in der Geldrechnung folgendermaaßen gewählt werden:

A. Für Rechnung des Grundkapitals.

Unter diesen Titel gehören alle Geldposten, die auf Erhöhung des Grundkapitals Einfluß haben, in Ausgabe, und diejenigen, welche es vermindern, in Einnahme.

B. Für Rechnung des Betriebskapitals.

Hier gilt die vorherige Bemerkung, nämlich alles neu Angeschaffte kommt zu-, das Abgeschaffte aber abgeschrieben.

C. Für Rechnung der Privatkasse des Eigenthümers.

Hier gehören alle Zahlungen und Leistungen an ihn und seine Familie in Ausgabe, und alle Vorschüsse von ihm in Einnahme.

D. Für Rechnung der Feld- und Viehwirthschaft.

Hierher gehören alle Geldeinnahmen, die für Erzeugnisse und Leistungen der Feld- und Viehwirthschaft eingehen oder berechnet werden, unter angemessenen Nebentiteln, z. B. für Getreide, Fleisch, Milch, Butter, Heu, Stroh, geleistete Fuhren und Arbeiten, in Einnahme; wogegen alle Ausgaben für den Betrieb dieses Wirthsschaftszweiges, als Gesindelohn, Tagelohn, Wagenschmiert, Reparatur der Ackergeräthe und Fuhrwerke, für gekauftes Getreide, Heu, Stroh und Dünger, für Mergelfuhren, Kalk- und Gyps-Düngung, ferner für Deputatstücke, welche andere Zweige des Gutes den Arbeitern dieses Zweiges geliefert haben, und jenen in Einnahme berechnet sind, für Thierarzt und Medizin, kurz Alles, was auf den jährlichen Ertrag des Feldbaues und der Viehzucht verwendet ist, in der Ausgabe unter denselben Titel kommen.

E. Für Rechnung der Branntweinbrennerey

kommt das Geld für verkauften Branntwein, so wie der Werth der an die Wirthschaft gelieferten Schlempe und des an sie gelieferten Branntweins in Einnahme, und der Betrag der von der Wirthschaft erhaltenen Früchte, des Brennholzes, der Lohn der Leute ꝛc. in Ausgabe.

F. Für Rechnung der Bierbrauerey

kommt alles für Bier eingenommene Geld, so wie der Werth des an die Wirthschaft gelieferten Bieres, geringen Trinkens, der Träbern, in Einnahme, und der Werth des ihr gelieferten Getreides, Holzes, Hopfens, der Betrag des Brauer- und Böttcherlohns, und überhaupt alle Zahlungen für den kurrenten Betrieb, in Ausgabe.

G. Für Rechnung des Gutswaldes

kommt das Geld für verkauftes Holz, so wie der Werth des an die Wirthschaft gelieferten Holzes, der Waldweide, der

Waldstreu, des gelieferten Wildes, der etwaigen Schweinemastung, in Einnahme, und der Lohn und Unterhalt des Waldwärters, so wie etwaige Zäunungen, Graben ꝛc. die zum Besten des Waldes gemacht sind, in Ausgabe.

H. Für Rechnung der Ziegeley

und anderer etwa noch vorhandenen Wirthschaftszweige, wird übrigens eben so verfahren, als oben bey den übrigen Zweigen angegeben ist.

§. 320.

Wenn nun die Geldrechnung in allen diesen Titeln mit den im Geld-Journal enthaltenen Posten ausgefüllt ist, dann muß natürlich die Hauptsumme aller dieser Titel mit der Hauptsumme des Journals gleich seyn. Demnächst ergiebt die Balance der Einnahme mit der Ausgabe zugleich alle verbleibende Ueberschüsse eines jeden Wirthschaftszweiges. Dieses ist dann der verbleibende Reinertrag eines jeden derselben, wenn alle Erzeugnisse wirklich im Laufe des Jahres verkauft sind. Sobald aber noch Bestände an Naturalien vorräthig sind, dann müssen solche natürlich mit dem laufenden Marktpreise jenen Geldüberschüssen zugerechnet werden, und die alsdann entstehende Geldsumme ist dann nur der volle Ertrag jedes Zweiges von dem abgelaufenen Jahre.

§. 321.

Diese Geldrechnung enthält nun zwar den ganzen Inhalt des Geld-Journals; es ist aber keinesweges nöthig und zweckmäßig, daß jede Post einzeln in erstere übertragen werde, sondern es kann solches summarisch und im ganzen Betrage jeder einzelnen Art der Einnahme und Ausgabe geschehen, wodurch selbige dann äußerst kurz und übersichtlich wird. Alle Geldeinnahmen für Gutserzeugnisse gehen nämlich zunächst in die betreffende Naturalrechnung über, wo sie neben dem dafür verausgabten oder verkauften Gegenstande verzeichnet werden, und aus diesen werden solche dann erst am Schlusse des Jahres, mit Bezug auf die Naturalienrechnung summarisch in die Geldrechnung aufgenommen. Eben so gehen alle Ausgabeposten zunächst aus dem Journal in ein besonderes Abrechnungsbuch über, was über das Sollhaben und Erhalten der sämmtlichen Empfänger geführt werden muß, über, aus welchem sie dann ebenfalls sum-

marisch in die Geldrechnung kommen. Eben so gehen die Ausgaben für erkaufte Naturalien durch die Naturalienrechnung, und dann erst ebenfalls nur summarisch in die Geldrechnung über.

§. 322.

Jene Resultate der Geld = und Naturalienrechnung nun um so übersichtlicher zusammen stellen zu können, ist nun noch ein besonderes Buch nöthig, welches

8. Das Haupt = Konto = Buch

genannt werden kann. In selbiges werden alle Haupttittel der Geldrechnung, jeder auf eine besondere Seite, mit Kredit und Debet, und zwar unter den Benennungen: Haupt = Konto des Grundkapitals, Haupt = Konto des Betriebskapitals, des Eigenthümers der Wirthschaft, der Feld = und Viehwirthschaft, der Brennerey, der Brauerey ꝛc. eingetragen. Jeder dieser Titel erhält nun die Summe, welche nach der Balance der Geldrechnung als sein Ueberschuß geblieben, so wie den Geldbetrag der von ihm in Bestand gebliebenen Naturalien, als Kredit eingetragen; in die Debetkolonnen dagegen kommt dasjenige, was er etwa andern Zweigen oder dem Eigenthümer schuldig geblieben ist. Die Gegenüberstellung oder Vergleichung beyder Konto's giebt dann den Vortheil oder Verlust aller Zweige an. Von den Ueberschüssen aller Konto's werden die Zinsen fürs Grundkapital nach dem gebräuchlichen Zinsfuß für Hypothek = Schulden, und diejenigen für das Betriebskapital doppelt so hoch abgezogen, und was dann übrig bleibt, ist reiner Lohn und Gewinn für den Inhaber der Wirthschaft und für seine in Anwendung gekommene Intelligenz und Arbeit. Am Schluß kann dann noch eine Uebersicht zugefügt werden von demjenigen, woraus die verbliebenen Ueberschüsse bestehen, wozu dann, wie schon erwähnt, nicht blos der baare Kassenbestand, sondern auch alle Naturalienbestände und etwaige ausstehende Forderungen, die nach Abzug etwa verbliebener Passiv = Schulden der Wirthschaft übrig bleiben.

§. 323.

Dieses Haupt = Konto = Buch ist dann dasjenige, was für den Inhaber der Wirthschaft das größte Interesse hat, und lediglich für

ihn gehört. Die andern Bücher, nämlich das Grundbuch, das Inventarium vom Betriebskapital, die Geld- und Naturalien-Rechnung, so wie das Feld-Konto-Buch, haben dagegen für die Wirthschaft selbst dauerndes Interesse, und sind daher als selbiger zugehörig anzusehen. Das Naturalien- und Geld-Journal hat dagegen nach Vollendung der Rechnungen seine Bestimmung erfüllt, und ist daher für die Zukunft von keinem weitern Interesse.

§. 324.

Unabhängig von allen genannten Büchern ist aber nun noch ein Buch nöthig, welches das Sollhaben und Erhalten aller mit der Wirthschaft in Verrechnung stehenden Menschen nachweiset, und dieserhalb

9. das Abrechnungsbuch

heißen kann. In selbiges müssen alle Forderungen, die an die Wirthschaft im Laufe des Jahres entstehen, und nicht gleich baar bezahlt, sondern nach und nach gereicht werden, so wie alles dasjenige, was auf diese Forderungen nach und nach abgezahlt ist, aufgenommen werden; und so gehören dahin sämmtliche Deputanten mit ihrem Lohn und Deputat, sämmtliche Tagelöhner mit ihrem Verdienst und demjenigen, was sie darauf erhalten haben, sämmtliches Gesinde mit seinem Lohn, und überhaupt alle diejenigen Verrechnungen, die es mit Forderungen an die Wirthschaft zu thun haben; und eben so kann auch dasjenige darin nachgewiesen werden, was der Eigenthümer für sich an Naturalien aus der Wirthschaft genommen hat.

§. 325.

Dieses Abrechnungsbuch hat das Gute, daß man jeden Augenblick den Forderungs- und Restzustand aller genannten Personen übersehen kann, was in vieler Hinsicht nothwendig ist, und überdem man dann nur nöthig hat, alle jene Leistungen und Zahlungen der Wirthschaft nur summarisch in die Naturalien- und Geldrechnung zu übertragen, wodurch letztere beyde natürlich viel kürzer und übersichtlicher werden. Bey Anlegung dieses Buches wird dann gleich das Sollhaben jedes Deputanten und der Lohnleute übernommen, und dann immer Alles, was ein jeder im Laufe des Jahres darauf

erhält, aus dem Geld- und Naturalien-Journal unter dem Titel: Hat erhalten, eingetragen. Die Tagelöhner erhalten jeder eine besondere Seite, auf welcher links die von ihnen gearbeiteten Tage wöchentlich, rechts aber Alles, was sie darauf erhoben, eingetragen werden, und am Schluß des Jahres ergiebt sich dann der Forderungs- und Schuldenzustand jedes Einzelnen. Etwaige fremde Arbeiter oder Handwerker, welche auf Kontrakte Arbeiten für die Wirthschaft leisten, z. B. Maurer, Zimmermann, Bretschneider, Teichgräber, gehören ebenfalls alle in dieses Abrechnungsbuch, um sowohl stets eine vollständige Uebersicht von dem Sollhaben und Erhalten dieser Menschen zu haben, als auch alle Geld- und Naturalien-Ausgaben nur stets in einer Summe in die Rechnungen übertragen zu dürfen, und in dieser ein weitläuftiges Detail zu vermeiden.

§. 326.

Jeder für und von der Wirthschaft lebende Arbeiter erhält dann ein kleines Buch, was eben so, und ganz mit seinem Konto im Abrechnungsbuche übereinstimmend, seine sämmtliche Forderung, so das, was er darauf erhalten hat, enthält, um jedes Mißtrauen gegen den Rechnungsführer und jeden Streit zu verhüten.

§. 327.

Die wöchentlich in das Abrechnungsbuch einzutragenden gearbeiteten Tage der Tagelöhner müssen aber auch schon während des Laufes der Woche gehörig kontrolirt werden, um über die Richtigkeit der einzutragenden Zahl nicht in Zweifel zu bleiben. Es muß dazu ein tabellarisches Verzeichniß geführt werden, was die Namen der in Arbeit stehenden Leute, und neben diesen die Namen oder das Datum der Tage enthält, damit an jedem Abend nur unter jeden Tag mit 1 oder $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ diejenige Zeit bemerkt werden darf, während welcher der Arbeiter in Arbeit gestanden hat. Bey manchen Wirthschaften giebt man den Arbeitern jeden Abend ein Zeichen, was die gearbeitete Zeit ausspricht, und die Zahl derselben giebt dann am Schluß der Woche an, wie viel Tage man dem Arbeiter auf sein Konto zu gut zu schreiben hat. Bey dieser Einrichtung ist dann jene Tagelohn-Tabelle nicht nöthig. Es versteht sich übrigens von selbst, daß am Schlusse jeder Woche die Zahl der Arbeitstage, welche man den Arbeitern auf ihr Konto zu gut schreibt, mit derjenigen

nigen übereinstimmen muß, die man im Lauf der Woche den Feldern, für welche solche geleistet sind, im Feld-Konto zur Last geschrieben hat, wenn man einer richtigen Führung beyder Gegenstände gewiß seyn will. Was dagegen nicht für die Feld- und Viehwirthschaft von den gearbeiteten Tagen gehört, muß am Schluß der Woche gleich für Rechnung des betreffenden anderweitigen Zweiges verausgabt werden.

§. 328.

Um nicht die Rechnungsführung unnöthig weitläuftiger und verwickelter zu machen, strebe man stets dahin, daß am Schlusse des Jahres keine Reste der Konto's im Abrechnungsbuch bleiben, daß nämlich weder die Wirthschaft Einem etwas schuldig bleibt, noch diese an Jemand zu viel gegeben hat, was er dann der Wirthschaft schuldig bleibt. Denn beydes geht dem laufenden Konto der verschiedenen Wirthschaftszweige nichts an, und diese können sich immer nur dasjenige anrechnen lassen, was im Laufe des Jahres an ihnen verdient worden. Bleiben aber am Schlusse des Jahres Reste der einen oder der andern Art, dann müssen solche in das Privatkonto des Inhabers ins folgende Jahr übergehen, und für dessen Rechnung sowohl etwaige Reste der verschiedenen Zweige an Andere abgezahlt, als etwaige Schulden Anderer an die Wirthschaft eingezogen werden. Die Begründung dieses Verfahrens liegt darin, daß jedem Zweige im verwichenen Jahre gerade das abgerechnet ist, was für ihn hätte verausgabt werden sollen. Das minder Verausgabte ist dann eben so Sache des durch letzteres Verfahren um so viel in Vortheil gestellten Eigenthümers, als das zuviel Verausgabte und daher als ausstehender Rest Einzuziehende mit einem eben so großen Ausfall am Ueberschuß des Jahres korrespondirt.

§. 329.

In Fällen, wo der Eigenthümer Bedürfnisse der Wirthschaft, die sie selbst nicht hat, z. B. Kalk, Nägel, Stränge, Leder, Schirrholz, Bauholz, Dielen ꝛc. in Vorräthen ankauft, wird die diesfällige Ausgabe für seine Rechnung geschehen müssen, und die Wirthschaft zahlt ihm diesen Betrag nach und nach so zurück, wie sie gedachte Dinge verbraucht. Ihr Werth wird dann für Rechnung des betreffenden Zweiges verausgabt, und für Rechnung des Eigen-

thümers vereinnahmt. Dabey versteht es sich dann von selbst, daß alle solche Vorräthe Privat-Eigenthum des Eigenthümers sind, und selbiger billige Zinsen für das darin liegende Geld in dem ihm von der Wirthschaft zu vergütenden Preise für das, was sie davon verbrauchte, erhalten muß. Was dann von diesen Gegenständen zu Reparaturen der Acker- und Fahrgeräthe, der Krippen, Eimer ꝛc. in den Ställen verwendet wird, geht für Rechnung der Feld- und Viehwirthschaft; was dagegen zu Gebäude-Reparaturen, zu Neubauten, zu neuen Wirthschafts- und Fahrgeräthen verwendet wird, muß für Rechnung des Betriebskapitals gehen, welchem die Wirthschaft dafür einen Zinsenbetrag über die landüblichen Zinsen vergütet. Jährliche Reparaturen der Feld-, Fahr- und Ackergeräthe können aber für diesen höhern Zinsenbetrag nicht geschafft werden, sondern selbiger kann nur die Aufreibung der betreffenden Gegestände durch den Zahn der Zeit, durch Feuer und andere Unglücksfälle übertragen. Was in dieser Hinsicht für Fahr- und Ackergeräthe jener höhere Zinsenbetrag zu wenig leisten möchte, das leistet er dagegen wieder an Gebäuden, Zäunen, Gräben mehr, und so wird er stets hinreichend seyn, für das stete Vorhandenseyn des Betriebskapitals zu entschädigen. Daß Gebäude- und Zaun-Reparaturen nicht besonders von der Wirthschaft übernommen werden können, beruht darauf, daß solche nicht sowohl durch den Gebrauch, als vielmehr durch den Zahn der Zeit und durch Unglücksfälle nothwendig werden; jedoch können hierunter nur die Reparaturen an Wänden und Dächern verstanden werden, wogegen Thüren, Oefen, Fußböden durch den Gebrauch fehlerhaft werden, und daher für Kosten der betreffenden Wirthschaftszweige zu unterhalten sind, welche dagegen auch etwaige Wohnungsmiethen beziehen müssen.

§. 330.

Alle Zuzucht an Zug- und Nutzvieh liefert die Wirthschaft ohne Vergütung an das Betriebskapital ab, und erhält dafür das Nutzvieh für sich zurück. Ein nach und nach entstehender Höherbetrag des in dem Zug- und Nutzvieh steckenden Kapitalwerths kommt dagegen der Feld- und Viehwirthschaft zu gute, und kann am Schlusse jeden Jahres leicht durch Abschätzung der Stücke ermittelt werden. Was dagegen durch Ankauf am Viehstamm verbessert

ist, daran hat natürlich die Wirthschaft keinen Antheil. Gewöhnliche Sterbefälle durch Alter und einzelne Krankheiten müssen von der Wirthschaft dem Betriebskapitale ersetzt werden; wogegen Seuchen und Kriegsverluste zu denjenigen Fällen gehören, welche sie durch die Höherzinsen deckt, und daher nicht noch besonders übertragen werden können. Ueberhaupt gehören alle Verluste und Schäden am Betriebskapital, die im natürlichen Lauf der Dinge liegen, und vom Gebrauch der Gegenstände herkommen, für Rechnung der Wirthschaft, ungewöhnliche Unglücksfälle, so wie Eingang der Gebäude durch den Zahn der Zeit, dagegen für Rechnung des Betriebskapitals, weil dieses für diese Fälle durch mehr erwähnte Höherzinsen hinlänglich gedeckt ist. Es ist diese Unterscheidung darum nöthig, damit solche außerordentliche Schäden und vorfallende Neubauten gehörig auf alle Wirthschaftsjahre vertheilt, und nicht einem einzelnen zur Last fallen, und dieses geschiehet am bequemsten durch jene Höherverzinsung. Abnutzung und gewöhnliche Sterbefälle durch Alter und einzelne Krankheiten sind nie so bedeutend, daß sie merklich in den kurrenten Ertrag eingreifen können; solche können daher, so wie sie vorfallen, um so mehr unmerklich ersetzt werden, da die Zuzucht hier der Wirthschaft zu Hülfe kommt. Bey bestehender Anzucht von Vieh, Pferden und Schaafen zum Verkauf kommt aber natürlich die Einnahme dafür der Wirthschaft zu gute, und nur dasjenige, was den Stamm des Betriebskapitals vermindert, muß auch dem Betriebskapital zu gute gerechnet werden.

§. 331.

Wenn nun auch die oben und bisher von mir angegebene Buchführung umständlich und mühsam scheinen mag, so ist sie solches keinesweges in so hohem Grade, daß ihre Schwierigkeit ein Hinderniß gegen ihre Einführung werden könnte, wie man bald und bey einiger Routine finden wird. Denn die schwierigste und wichtigste Arbeit macht immer nur das Abrechnungsbuch und die Naturalien- und Geldrechnung, und diese müssen überall bey jeder Wirthschaft von einigem Umfange geführt werden, wenn man in Hinsicht der eingetretenen Erfolge nicht stets im Dunkeln tappen und wissen will, ob und in wie fern man Nutzen oder Schaden macht, und wie man mit den Arbeitern steht. Eben so ist ein genaues In-

ventarium von den Besatzstücken überall nöthig. Eigentlich ist es also nur das Feldkonto und das Hauptbuch, was ich mehr in Vorschlag bringe, und diese ersetzen nicht nur die sonst nöthige Führung der Saat-, Dünger-, Erndte- und Dreschregister, sondern sind auch von zu großem Interesse, als daß man die kleine Mühe ihrer Anlegung und Führung zu groß finden könnte. In Stelle der von mir vorgeschlagenen Titel in der Natural- und Geldrechnung hat man gewöhnlich eine größere Zahl anderer, die unwichtig und ohne Nutzen für den Zweck der Buchführung sind.

§. 332.

Wo aber mehrere Güter zu einem Besitzthum gehören und im Verband bewirthschaftet werden, macht allerdings die erforderliche Genauigkeit in der Führung des Feldkonto's und der Taglohntabelle einige Schwierigkeit, wenn nicht auf jedem einzelnen Gute ein Mann ist, der des täglichen Anschreibens fähig ist, und auf dessen Genauigkeit hierin man sich verlassen kann. Denn die Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Gutes werden gewöhnlich doch vom Rechnungsführer des Hauptgutes unter der Feder geführt, und so kann das Geld- und das Naturalien-Journal dann immerhin alle Einnahmen und Ausgaben aller Güter enthalten, so wie auch das Abrechnungsbuch für alle dienen kann. Aus diesen dreyen läßt sich dann die Geld- und Naturalien-Rechnung von jedem Gute besonders machen, so wie aus diesem das Hauptkontobuch auch für jedes Gut einen besondern Abschnitt haben kann, wobey man dann leicht die Resultate jedes einzelnen Vorwerks sowohl, als aller zusammmen aufstellen kann. Eben so kann das Inventarium von allen Gegenständen des Betriebskapitals für jedes Gut einen besondern Abschnitt haben. Was dagegen das Grundbuch betrifft, so spricht wohl mehrseitiges Interesse dafür, es von jedem Gute besonders anzulegen, welches auch, da dieses Buch auf viele Jahre angelegt wird, und selten etwas darin zu bemerken vorkommt, keine besondere Mühe macht.

§. 333.

Einen Etat von den künftigen Einnahmen und Ausgaben eines Gutes voraus zu entwerfen, kann in mancher Beziehung Nutzen haben, nur daß man bey Anlegung eines solchen darauf gefaßt

seyn, daß nicht Alles genau zutreffe
wird man unter allen Umständen lie
wartungen unangenehm gestört zu
zweckmäßigen Schema vorräthig hat,

zu erwartende Einnahme
mit fehlgeschlagenen Er=
naue Bücher nach einem
en zu Werke gehen.

Alles, was ich bisher über
durch die nun folgenden Schem
zelnen, natürlich fingirten, Posten u
ner Rechnung in die andere mir nöt
zustellen, sondern auch besonders ih
als Schema aufzustellen, würde nicht

wird sich noch deutlicher
solche zugleich mit ein=
s Ineinandergreifens ei=
t nur völlig faßlich dar=
Rechnungen jeder Art
seyn.

1. Schema zum Grund=

Für die Jahre	Qualität und Zubehörungen des Gutes.
—	Für diesen Preis ist das Gut im Jahre 1810 gekauft, und das zugleich mitgekaufte Betriebskapital betrug 6000 Thaler, und ist unter genannter Summe nicht mit begriffen.
1811 1812 1813 u. s. w.	Das Gut hat adeliche Rechte, besteht aus 20 Hufen prß. an Acker und 2 Hufen separat liegender Wiesen, 6 Hufen Wald und 20 Morgen Wegen, Stegen ꝛc., gemäß dem beyliegenden Vermessungs-Register und der Charte. Die öffentlichen Grund-Abgaben und Lasten betragen: 150 Rh. Contribution.
—	

oder Lagerbuch

Vom Grundkapital ist fremdes Eigenthum	Verminderung Grundkapitals Verkauf einze Theile und a Ursachen.	s einwirkende
Thaler.	Thaler.	
12,000		r Landschaft an Anlehn t. verzinset.
	7000	Hufen Land an der N. gegangen, und vermin-
		rdliche Hälfte des Guts- äßiger Schätzung 4000 wohlfeilen Verkauf und ber der Boden des Wal- findet, so wird sich der , und so ist keine Ver- getreten.

Schema zum Inventarium

Geldwerth. Rt.	Sgr.	Benennung der Wirthschaftszweige und der Bestände im Anfange des Jahres.
		I. Für die Feld.
		A. Gebäude und Zäune.
800	—	die Scheune Nr. 1.
900	—	der Viehschoppen Nr. 2.
500	—	der Pferdestall Nr. 3.
1000	—	die Gebäude der Deputanten und Taglöhner-Wohnungen.
400	—	die vorhandenen Zäu..e und Graben.
3600		Rt. Sa. Bestand am Anfange des J.

des Bet

Abgang

nd Verzinsung des Betriebs=
des Jahrs hat die Wirth=
t geleistet:

	Geld=		Geld=Werth.		
und Viehw			Rt.	Sgl.	H.
Stück.	Rt.	S			
—	800	Nr. 1. ist ein reschmaschine			
. . .		. . .	500	—	—
		chn. Buch.			

fahrlässigung auf Kosten des Wirths, den die Gebäude, Zufälle erleiden, oder durch beständige bleiben, indem mäßen. Uebri=

...tzung des Schema's zum

...zzge und der Bestände im Anfange
...eJahres.

...ntweinbrennerey.

...elden und Zäunen.

...rerey umgiebt.

...Bngeräthschaften.

...oo Pfund wiegen.

...snen.

...e Brauerey.

...i Waldnutzung.

...szien des Gutes werden nun ähnliche Nachweise
...luſſe des Jahres eben so die Bilance mit dem
...beyspiel von der Ackerwirthschaft zeigt. Was dann
...en Werth bey der Abschätzung höher oder minder
...h mit vollem Werth übertragen wird, muß im
...iehskapitale entweder zu gut oder zur Last ge-

Feld = Konto

300 —

4 — —

10 — —

25 — —

Kreuz.

b

Inventarium vom Betri

Abgang im Laufe des Jahres.

Geldwerth.			Ursache des Abganges.
Rth.	Sgr.	Pf.	

Feld-Konto

No. des Feldes.	An den Jahren	Jahr	Angewendete Düngung

dauernd nicht tragbaren

des Schwa's zum

Anmerkung.

Roher Flachs.		Geschwungener	
Schock.	Bunde.	Stein.	Pf.
60		60	

Juni war dem Wachs-
thum günstig.

ost beym Brechen erleich-
sehr die Arbeit.

[illegible] des Schema's zum

4 nnige ge.	Mist. Pferde- Cubikfuß.	Mist. Vieh- Cubikfuß.	Mist. Schaaf- Cubikfuß.	Kergel. Cubf.	[illegible]. Centner.	[illegible]. Centner.	eizen. Scheffel.	orn. Scheffel.	erste. Scheffel.	afer. Scheffel.	bsen. Scheffel.	ohnen. Scheffel.	icken. Scheffel.

, daß hier natürlich nur diejenigen Rubriken aufgenommen werden
ß also an einem Orte obige zum Theil wegbleiben können, theils
rigens kann es bey diesen so nöthigen und interessanten Uebersichten
dlichkeit seyn, wenn solche nöthigenfalls, Statt wie hier, über zwey

Feld-Konto

von allen ſe

jedem einzelnen Femacht.

Saaten.					Erndten.							
Reinſaat.	Kartoffeln.	Runkelrüb.	Kleeſaamen.		Hanf / Flachs.	Klein.	Flachs.	Stroh.	Klee- u. Wiesen heu.	Wiesenheu.	Kartoffeln.	Weide.
Schfl.	Cntr.	pfd.	pfd.		Scheffel.		Stein.	Centnr.	Fuder.		Centnr.	St. Vh.

auch allenfalls über vier Zeil weglaſſen, und ſolche auch nicht zu eng

machen zu dürfen. Dieselbe Uebersicht, die hier nach sechs Jahren von jedem einzelnen Felde a
nach den sechsjährigen Hauptsummen aller 6 Felder gemacht werden, um auch den sechsjährig
ganzen Flur des Gutes sich anschaulich zu machen.

5. Schema zum

Erster Abschnitt. Einnahme.												Letzter Abschnitt. Ausgabe.											
Des Einnehmers (Empfängers) Name, oder von wo die Zahlung? oder wohin? gehet.	1. Für Rechnung des Grundkapitals.			2. Für Rechnung des Betriebskapitals.			3. Für des Herrn Eigenthümer			Des Empfängers (Einnehmers) Name, oder wohin die Zahlung? oder von wo? kommt.	1. Für Rechnung des Grundkapitals.			2. Für Rechnung des Betriebskapitals.			3. Für des Herrn Eigenthümer		
	Mk.	Sgr.	Pf.	Mk.	Sgr.	Pf.	Mk.	Sgr.	Pf.		Mk.	Sgr.	Pf.	Mk.	Sgr.	Pf.	Mk.	Sgr.	Pf.
Aufgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fortdauernd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ditto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ditto	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von N. a N. für 10 Morgen Bruch	100	—	—	—	—	—	—	—	—										
von N. a N. für 10 Schafböcke	—	—	—	—	—	—	100	—	—										
vom Herrn Eigenthümer	—	—	—	—	—	—	—	—	200										

Geld-Journal.

Rechnung Eigenthü-		4. Für Rechnung der Feld- und Viehwirthschaft.			5. Für Rechnung der Branntweinbrennerey.			a.	Uebertragungs-Vermerk.	
Sgl.	₰.	Rß.	Sgl	₰	Rß	Sgl	₰.	₰.	In welches Buch.	pag.
—	—	—	—	—	—	—	—	—.	Grundbuch	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Betr. Invent.	4.
—	—	—	—	—	—	—	—			

…rennerey.

Dieſer Abſchnitt en… zweig arbeitenden Leute, ſondern es können
auch alle an die Brennerey … de, Kartoffeln, Holz, ſo wie die Ausgaben
für Hefen ꝛc. nach und nach … ungen ſummariſch übertragen werden.

…erey

gilt Alles ſchon von der … n Zweig nach und nach entſtehenden Geld-
und Natural-Ausgaben, ſo… falls am Schluſſe des Jahres ſummariſch in
die Rechnungen übergehen.

…ley,

und Alles, was ſonſt noc… mſelben Verfahren.

Kreyß. Handb. d. Landw. IV. B D

ma zum Abrechnungsbuch.

uptabschnitte für das Abrechnungsbuch geeignet seyn:

Für das Grundkapital.

onto's kommen müssen, die sich auf Meliorationen beziehen. Z. B. für Rodungen, des Feldes, und überhaupt Alles, was auf dauernde Verbesserung des Bodens sich

r das Betriebskapital.

diejenigen Konto's, die es mit Neu- und Reparaturbauten zu thun haben, so wie ung für Aecker und Wiesen hierher gehören.

Rechnung des Eigenthümers

ausweſen und den persönlichen und Familienbedürfnissen zu thun haben. Z. B. nde mit seinem Lohn; etwaige Hausoffizianten mit ihrem Lohn und Deputat; Handmer leisten, so wie auch Alles, was für selbigen an Naturalien gegeben, oder an leistet wird, hier unter übersichtliche Titel zusammen getragen wird.

echnung der Feld- und Viehwirthschaft.

lle für diesen Zweig arbeitende Taglöhner, Deputanten, Gesinde, Handwerker mit n auch hier alle Ausgaben für Bedürfnisse der Feld- und Viehwirthschaft, als für Titel nach und nach, so wie sie entstehen, eingetragen, und dann am Schluß des übertragen werden. Auch ein etwaiger Milchpachter kann hier mit der täglich ihm ungen ein Konto bekommen.

Rechnung des Baumaterialienmagazins

Geld-Rechn

No. der Be-	Soll einkommen.	t eingekommen.		Am Ende des Jahres ist Rest geblie-
		eldbetrag.	in	ben.

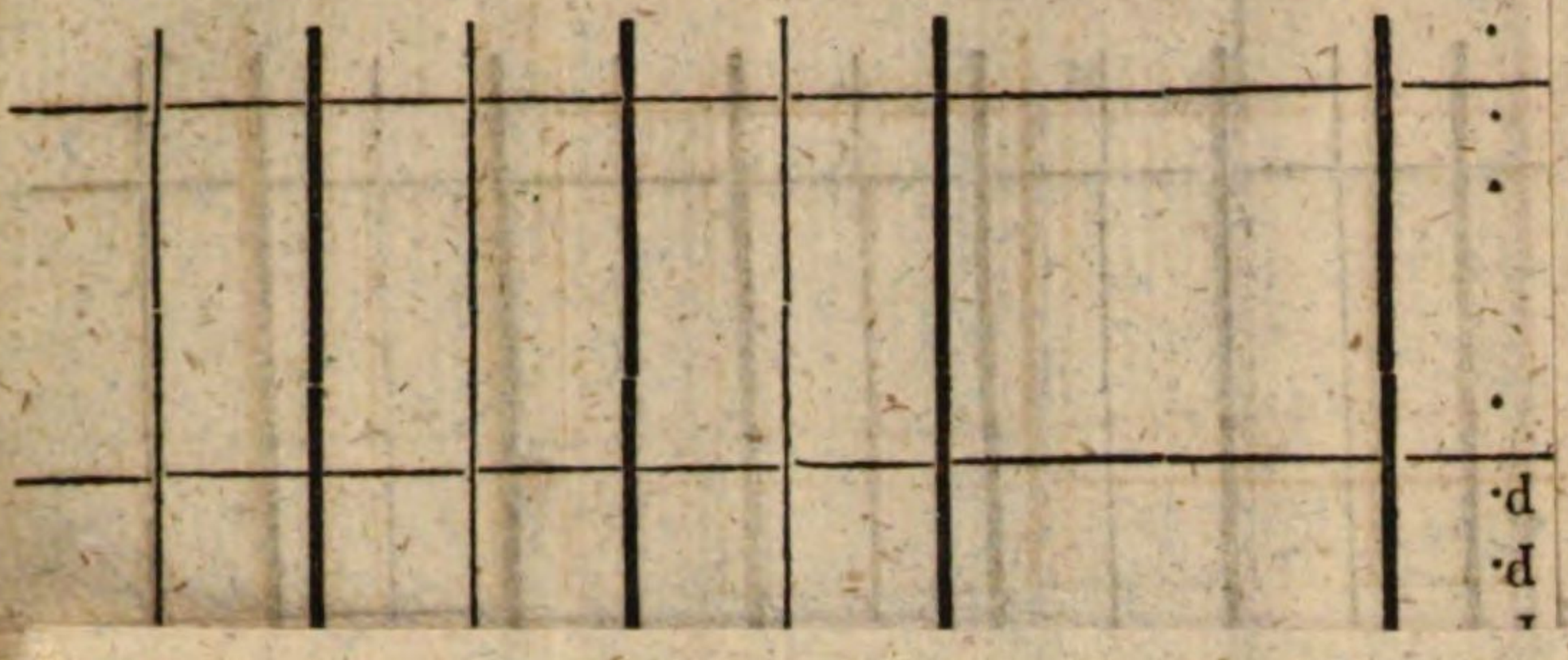

m Abrechnungsbuch.

für das Abrechnungsbuch geeignet seyn:

a s Grundkapital.

Da nun ferner mehrere Titel, sowohl der Einnahm eingereihen, z. B. beym Einkauf und Verkauf der verschiedenen bitten für das Soll und Ist dieses Gegenstandes beyzufügen, in die Geld-Rechnung übergehen kann. Wenn man d Geld-Rechnung vorkommen, welches diese verwerflichen, au den Vorbestimmungen gemäß werde ich daher hier für jeden

7. Schema zur Mat

um nun alle diese bey dem Gute vorkommenden Ra sächer anzulegen, müssen so viel Hauptabschnitte in selbige

p.							
p.							

it allen ihren Summen völlig mit dem summarischen Abschluß des selbigem übertragen, richtig abgeschlossen, und unter obige Titel onto dem Eigenthümer als Ertrag mit überwiesen, und für seine

Geld-Rechn

No. der Belege	Soll einkommen.		t eingekommen.		Am Ende des Jahres ist Rest geblieben.
			eldbetrag.	in	

Rechnung im folgenden derweitigen Wirthschaftszweige werden diesen im Hauptkontobuch zum Tisen wird. Der Geldbetrag der Einkaufs- und Verkaufs-Titel geht da er Feld- und Viehwirthschaft über.

m Abrechnungsbuch.

für das Abrechnungsbuch geeignet seyn:

s Grundkapital.

haupt nur ein Mal, entweder in den Nebenbuch aufgeführt werden
dürfen. Dieses habe ich bisher unden. Denn in Ermangelu
des Abrechnungsbuchs führt man s verschiedene Gegenstände sei
Ablohnung in Anwendung komm r Bier=Rechnung, welches n
nur die Uebersicht erschwert, sonst Auch statt der vorgeschlage
Naturalien=Rechnung mit so vie , hat man an den meisten
ten besondere Getreide=, Bier= ineswegs überall, sondern
da nöthig ist, wo der Umfang jed s solcher für sich allein ein
kes Buch füllt. Diese Absonder derung der verschiedenen V ge
schaftszweige nicht im mindesten geführten Theils der Natu wide
Rechnung dem gemäß in der oben hir

Gerb=Register

No. der Be=lege.	Voll einkommen.			eingetragen.		in Datis.	Im Ende des Jahres ist Rest geblie=ben.		
	Mk.	Sgr.	L.	Sgr.	L.		Mk.	Sgr.	L.

Fortsetzung des Schema's

ilance zwischen dem Soll=Einkommen und der

Das Soll von Einnahme

echnung des Grund=kapitals.			II. Für Rechnung des Betriebskapitals.			
Rb.	Sgl.	H.	pag.	Rb.	Sgl.	H.

t kontrolirten Wirthschaft nöthigen Rechnungen unterscheiden sich
m der Art, als daß die Titel mit Abscheidung der verschiedenen
chon Rechnungsführung war, da wird durch alle oben vorgeschla=
dadurch vermindert, daß hier die meisten Gegenstände nur
nd die nöthigen Details der verschiedenen Titel über=

für die G

Soll-Ausgabe

und Aus

III. Für Rechnun Eigenthümere			g	VII. Für Rechnung der Ziegeley.				VIII. Für Rechnung des Gutswaldes.			
pag.	Rl.	Sgl.	.	pag.	Rl.	Sgl.	₰	pag.	Rl.	Sgl.	₰.

nen Jahres gezogen hat.

f

igen Details der verschiedenen Titel über=

§. 337.

Es leuchtet wohl ein, daß ich hier nur die Form des Hauptkontobuchs, so wie aller anderen Bücher, geben will, mithin in den hin und wieder als Beyspiel angeführten Posten keine Uebereinstimmung zu suchen ist. In der wirklichen Anwendung versteht es sich aber von selbst, daß die Posten jedes einzelnen Konto's im Debet und Kredit genau mit den Stellen, wo sie hergeleitet sind, übereinstimmen müssen.

Sodann kann hier keine Summe in Kredit kommen, die nicht zugleich einem oder mehreren anderweitigen Konto's zum Debet geschrieben werden kann, und daher muß die Hauptsumme aller verschiedenen Konto's im Kredit und Debet dieselbe seyn.

So ist z. B. die Kreditsumme des Grundkapitals ein wirklicher Kassenbestand, und liegt daher in dem an den Eigenthümer übergehenden Kassenbestand, und muß also diesem im Debet zur Last geschrieben werden. Der Höherwerth der Betriebsstücke ist durch Zuwachs entstanden, indem dasjenige, was durch Ankauf dabey geschehen ist, schon durch die Geldrechnung gegangen, und durch Schlußbilance ausgeglichen worden. Der Ueberschuß des Getreides, den die Feldwirthschaft, nach Abzug ihrer eigenen Ausgaben, geliefert hat, kommt ihr zum Kredit, wogegen alle andern Zweige dasjenige davon in ihr Debetkonto aufnehmen müssen, was sie davon verbraucht haben; und was diese übrig gelassen haben, ist der verbliebene Bestand, der dem Eigenthümer gehört, und daher auf dessen Debet kommt, und so ist es auch mit allen andern Naturalien, die durch die Rechnungen gegangen sind. Gegenstände aber, die nicht durch die Rechnungen gegangen sind, wie z. B. Gärten, Wohnung, gehaltenes Vieh, Dünger, Branntweinsschlempe ꝛc. werden außerdem nach Mittelpreis demjenigen Zweige, von dem sie herkommen, zu gute, und dem Empfangenden zur Last geschrieben. Alles, was andere Zweige nun als Ueberschuß des Kredits, oder als Ertrag geliefert haben, muß in der Summe des Debets des Eigenthümers enthalten seyn, so wie etwaiges Minus oder Ausfall demselben zum Kredit kommt. Die Hauptsumme des Debets auf dem Konto des Eigenthümers ist dann das, was er als Zinsen für das Grund- und Betriebskapital, und als Gewinn durch den Ertrag des geschlossenen Jahres gezogen hat.

§. 338.

Dieses Hauptkontobuch ist nun zwar aus den Resultaten der geführten Rechnungen angelegt. Da aber noch andere Gegenstände, die nicht in dem letztern vorkommen, darin enthalten sind, auch Alles auf baares Geld reduzirt wird, so kann solches natürlich nicht mit der Geldrechnung in ihren Summen übereinstimmen. Es ist daher auch ganz allein für sich und zu einem besondern Zweck bestehend zu betrachten, und blos zu Ermittelung des herausgebrachten Reinertrages jedes einzelnen Wirthschaftszweiges bestimmt. Es hat daher auch nicht, wie die eigentlichen Rechnungen durch ihre Bestände und Reste, Zusammenhang und Beziehung mit den neuen Rechnungen fürs künftige Jahr; sondern diese finden ihre gültigen Data allein in den verschiedenen Rechnungen, aus denen das Hauptkontobuch hauptsächlich seinen Inhalt bekommen hat.

§. 339.

In dem bis jetzt dargestellten System der Buchführung sind nun alle unerlaßlichen und interessanten Zwecke derselben mit möglichster Kürze und Einfachheit vereinigt. Der bis jetzt in den meisten Fällen fast allein erreichte Zweck einer vollständigen Legitimation und Ausweisung des Verwalters eines Gutes ist durch die Geld- und Naturalien-Journale und Rechnungen, so wie das Sollhaben und Hat erhalten sämmtlicher, mit der Wirthschaft in Berechnung stehenden Leute durch das Abrechnungsbuch vollständig und übersichtlich erreichbar, wogegen der wechselnde Ertrags- und Werthszustand der Wirthschaft in dem Grundbuche, dem Betriebs-Inventarium und den Feldkonto's seine ununterbrochene und übersichtliche Kontrole findet. Das Hauptkontobuch giebt demnächst darüber Auskunft, was die ganze Wirthschaft und jeder einzelne Zweig derselben, durch die Einwirkung der bestehenden merkantilischen Verhältnisse, in jedem einzelnen Jahre abgeworfen hat.

§. 340.

Da aber alle oben über die Rechnungsführung behandelte Gegenstände nur so genommen sind, als wenn sie sich nur auf ein einzelnes Gut bezögen, wir aber viele Besitzthümer haben, die aus mehreren abgesonderten Gütern bestehen, und doch nur von Einem

Rechnungsführer oder Verwalter, und nur für Rechnung Eines Besitzers geführt werden, so füge ich in dieser Beziehung hier noch Einiges bey.

§. 341.

Es wird nämlich in solchen Fällen dem Eigenthümer interessant seyn, übersehen zu können, wie viel jedes einzelne Gut zum Ertrage des Ganzen beygetragen hat. Hierzu ist nun eben nicht nöthig, daß von jedem einzelnen Gute alle Bücher abgesondert geführt werden, sondern nur das Feldkonto darf für jedes allein seyn. Alle andere Gegenstände dagegen können, wie gewöhnlich, durch ein und dasselbe Naturalien- und Geld-Journal gehen, um in diesen stets eine Uebersicht von den Vorräthen aller Güter zusammen zu finden. Das Inventarium des Betriebskapitals muß dagegen für jedes Gut einen besondern Abschnitt haben, und dasselbe im Abrechnungsbuch Statt finden. Da nun gewöhnlich alle Nebenvorwerker keine andern Wirthschaftszweige, als die Feld- und Viehwirthschaft haben, und Brennerey, Brauerey und andere technische Zweige für alle nur an einem Orte zu bestehen pflegen, so bedarf auch blos der Abschnitt vom Getreide in der Naturalien-Rechnung mehrere Abtheilungen, und diese werden, da alle Titel nur summarisch in die Naturalien-Rechnung übergehen dürfen, solche nicht merklich weitläuftiger machen, und nicht die Uebersicht stören. Der Haupttitel in der Geldrechnung: für die Feld- und Viehwirthschaft, darf dann ebenfalls nur so viel Unterabtheilungen haben, als abgesonderte Vorwerke sind, und so sind denn alle Facta ersichtlich, die zu Anlegung des Hauptkonto's, für jedes Vorwerk abgesondert, nöthig sind.

§. 342.

Ich habe hier die landwirthschaftliche Buchführung so umständlich vorgetragen, wie es die Wichtigkeit der Sache und deren möglichste Vollständigkeit und Klarheit erheischt. Wem daran gelegen ist, stets seinen, in der Wirthschaft steckenden Vermögens- und Erwerbszustand, so wie die Erfolge seiner Maaßregeln und Unternehmungen im Betriebe derselben, im Auge zu behalten, der wird für die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Sache gewiß keine Beweise verlangen; wem dagegen etwa an jenen Erfordernissen nicht

gelegen ist, dem kann ich freylich weiter keine Empfehlungsgründe für die Sache beyfügen, und muß es dann seinen eigenen Erfahrungen, die ihm bald genug eine ordentliche Buchführung dringend anrathen werden, überlassen, zu einer solchen überzugehen. Denn man tappt ohne eine solche im Finstern; die Erfahrungen der Gegenwart sind für die Zukunft verloren, man wird einen und denselben Fehler mehr als ein Mal machen, und durch ihre schlimmen Folgen nicht vorsichtiger werden, weil man dann oft nicht einmal wissen wird, woher eigentlich dieser oder jener widerliche Erfolg hergekommen ist. Wenn daher auch der Eigenthümer der Wirthschaft selbst Alles unter Händen und Verschluß hat, so ist es dennoch nützlich und rathsam, sich selbst so Rechnung abzulegen, als wenn es für einen Andern geschehe, damit nicht wichtige Erfahrungen verloren gehen.

Dritter Abschnitt.

Ertrags- und Werthsveranschlagungen der Güter.

§. 343.

Die Berechnung oder Veranschlagung des Ertrages und des Werthes eines ländlichen Grundstückes ist bis jetzt noch ein so unsicheres Geschäft, daß man annehmen kann, es ist ein glücklicher Zufall, wenn solche zuweilen der Wirklichkeit nahe kommt. Alle bis jetzt bestehenden diesfälligen Prinzipien sowohl, als auch die Natur der dabey in Betracht kommenden Gegenstände, haben wohl an diesem ungünstigen Zustande des Veranschlagungswesens gleichen Antheil. Erstere sind mit zu wenig Rücksicht auf alle Eigenschaften der verschiedenen Aecker, und zum Theil ohne Uebereinstimmung mit offenkundigen Erfolgen in der Praxis des Feldbaues entworfen. Z. B. finden wir in mehreren Veranschlagungsprinzipien des nördlichen Deutschlands die natürlichen Bestandtheile der ackerbaren Bodenmischung zum Grunde der Beurtheilung ihrer Ertragsfähigkeit gelegt, ohne daß dabey auf die Lage der Ackerstücke Rücksicht genommen wird; und jeder praktische Landwirth wird doch wohl schon aus seinen eigenen Erfahrungen überzeugt seyn, daß es einen bedeutenden Unterschied in der Ertragsfähigkeit einer und derselben Bodenmi-

schung macht, wenn sie entweder im südlichen oder nördlichen Abhange liegt; und die Masse der auf eine bestimmte Fläche zu verwendenden Aussaat ist in der Regel mehr und weniger größer in den Prinzipien festgestellt, als sie im Feldbau in Anwendung kommt, und überhaupt nöthig ist. Man giebt sich hierbey überdem noch mit Subtilitäten ab, deren Grund mit nichts bewiesen werden kann und auf bloßen Voraussetzungen beruht, indem man bestimmt, diese oder jene Bodenart müsse dünner oder stärker besäet, so wie ein und derselbe Acker im frischen Dünger mit einer abweichenden Quantität besaamet werden, als ihm im düngerlosen Zustande zukommt, weil die Bestaudungsfähigkeit der entstehenden Pflanzen sich nach jenen Umständen modifizire und berücksichtigt werden müsse. Diese Bestaudungsfähigkeit der Gewächse ist aber eine Eigenschaft derselben, die unter allen Umständen vorhanden ist, und in ihrer Entwickelung wesentlich von der Witterung und einem günstigen Regenfall abhängt, vnd nur ihr Nutzen hängt von der im Boden vorhandenen Pflanzennahrung ab. Sie giebt daher wohl unter allen Umständen einen Grund ab, weniger Körner in den Acker zu streuen, als er einzelne Halme tragen kann; aber nie kann bey minderer Bodenkraft eine stärkere Aussaat durch die zu erwartende mindere Bestaudung motivirt werden, weil die größere Anzahl von Stammpflanzen nichts helfen kann, wenn sie im Boden nicht die nöthige Nahrung zu ihrer Fruchtbildung vorfinden, und, sobald Letzteres der Fall ist, auch eine dünnere Aussaat die nöthigen Halme schafft. Solche größere Aussaaten sind daher nicht nur unnöthig weggeworfen, sondern veranlassen auch arge Täuschungen in den Erwartungen des Erfolges.

§. 344.

Andere Mängel der bestehenden Prinzipien begründen sich in nicht genugsamer Beachtung der Wichtigkeit des Düngers; man berechnet dessen Bedürfniß zu gering und die davon zu erwartenden Erfolge zu hoch. Denn was eine frische Düngung in einem noch nicht erschöpften Boden leistet, kann sie nicht bewirken, wenn der letztere bereits durch sechs und mehrere Erndten nach angestrengter Bearbeitung bereits erschöpft ist; was daher z. B. bey einer sechsjährigen Düngung nach frisch aufgefahrnem Dünger erfolgt, kann nicht erwartet werden, wenn man nur alle neun oder gar zwölf Jah-

re düngt, was besonders von den mehr thonhaltigen und zähen Bodenarten gilt. Denn diese Bodenarten zeichnen sich dadurch aus, daß sie die ihnen beywohnende oder neu zugeführte Pflanzennahrung stark an sich halten und sich damit gewissermaaßen chemisch verbinden. So lange daher diese Verbindung nicht bis zur wirklichen Sättigung, wie bey den humusreichen Thonäckern in Stromniederungen gestiegen ist, so lange geben sie die mit ihnen verbundene Pflanzennahrung sehr schwer, und nur nach angestrengter, auflösender Bearbeitung, oder durch chemisch auflösende Düngung, ab, und je ausgesogener daher ein solcher Boden ist, um so weniger kommt eine frische Düngung desselben den darauf wachsenden Früchten zu gut; was man daher von ein und derselben Düngung von jenen reichen (mit Pflanzennahrung schon gesättigten) Thonarten, oder vom milden sogenannten Mittelboden, erwarten kann, wird man nie auf minder reichem Thonboden erlangen können. Hier geht vielmehr die Auflösung der Pflanzennahrung viel langsamer vor sich, und nur nach und nach, und nach mehrfältigen neuen Bestellungen, und also auch mehrfältigen Anwendungen von Kosten und Saat, ist man im Stande, endlich die dem Boden gegebene Düngung in Getreidefrüchte zu verwandeln; und was hierbey bey jenen günstigern Bodenmischungen schon durch drey Erndten, folglich auch nur durch dreymalige Bearbeitung und Besaamung, geschehen kann, dazu sind bey dem ärmern Thonboden sechsmalige Erndten, folglich auch doppelt so viel Saat- und Bestellungskosten, nöthig. Mag dadurch auch immerhin der milde Boden früher arm werden, so ist solches weiter nichts, als eine frühere und wohlfeilere Erreichung des bestehenden Zweckes, den Dünger in Pflanzenstoffe zu verwandeln, und daher immer ein wichtiger Vorzug des letztern. Offenbar täuscht man sich aber, wenn man auf beyden Bodenarten von einer frischen Düngung gleichen Erfolg erwartet, und dieses ist bey den bestehenden Veranschlagungsprinzipien häufig der Fall. Man rechnet bey selbigem also den Erfolg zu hoch an, und vergißt die doppelten Kosten seiner Bestellung zum Zweck der Verarbeitung des vorhandenen Düngers in Pflanzenstoffe.

§. 345.

Diese nachtheilige Eigenschaft des thonhaltigen Bodens hat nun noch zu dem so nachtheiligen sonst allgemein in der Praxis noch

zum Grunde liegenden Glauben die Veranlassung gegeben, daß eine Düngung sechs und mehrere Erndten geben könne, und daher eine neunjährige Düngung schon als ein leidlicher Zustand des Feldbaues anzusehen sey. So finde ich z. B. bey den Veranschlagungsprinzipien der ostpreußischen Landschaft die Bestimmung ausgesprochen, daß bey einem Gute Heu zum Verkauf angeschlagen werden könne, wenn dadurch nicht eine neunjährige Düngung beeinträchtigt wird. Man geht also davon aus, daß eine neunjährige Düngung hinreichend sey, um den als Mittelertrag zu berechnenden Körnerertrag unter allen Umständen zu erzeugen. Zum Beweise davon nimmt man auch wohl die Erfahrungen mehrerer Jahre zu Hülfe; man unterscheidet aber hierbey wahrscheinlich eben so wenig die verschiedenen Bodenarten, und eignet so unmerklich die Erscheinungen der einen Bodenart der andern entgegengesetzten zu. Denn wenn hierbey der Ertrag vom frischen Dünger auf mildem Boden auch auf den Thonboden, und der günstigere Ertrag des letztern in der fünften und sechsten Saat auch auf den milden Boden angewendet wird, so ist das eine doppelte Täuschung, indem man von beyden Bodenarten die gute Seite in Betracht zieht und die nachtheilige wegläßt. Denn der milde Boden kann in der fünften und sechsten Saat nicht den Ertrag des thonhaltigen Bodens geben, weil er seine Kräfte in den ersten vier Erndten abgegeben hat, und der Thonboden kann, wie gesagt, im frischen Dünger nicht den Ertrag des Mittelbodens geben, weil er einen Theil der Pflanzennahrung an sich hält, und auf die letzten Erndten erspart. Wer daher seine Erfahrungen für die fünfte und sechste Saat vom Thonboden, und diejenigen von den Erfolgen der frischen Düngung vom Mittelboden hergenommen hat, muß nothwendig in jene arge Täuschung verfallen.

§. 346.

Außer, daß man nun noch eine Düngung von einer neunjährigen Wiederholung für hinlänglich hält, um einen Mittelertrag zu begründen, wird solche überdem noch in einem zu geringen Maaße gegeben. Man rechnet nämlich in gedachten Prinzipien, daß ein Fuder Heu von 12 Zentn. die gehörige Düngung für 100 □Ruthen à 15 F. rhein., drey solche Fuder also die nöthige Düngung für einen Kulmischen Morgen, der größer als zwey preuß. Morgen ist,

geben. Das dabey in Anrechnung kommende Strohverhältniß kann hierbey wenig ersetzen, da das Stroh zu wenig eigentliche Pflanzennahrung erzeugt, und nicht über den Betrag des Heues in seiner Masse gehen kann, wenn von einer gehörigen Qualität des Düngers die Rede seyn soll. Jener Satz langt also kaum halb zu, um eine Düngung von 15 Fuder à 20 Kubikf. für den preuß. Morgen herauszubringen, und um so weniger kann eine solche Düngung den angenommenen Körnerertrag zu Wege bringen.

§. 347.

Ich will hierbey keinesweges behaupten, daß es durch erwähnte Theile der Taxprinzipien der hiesigen Landschaft unvermeidlich wäre, die Güter über ihren Werth zu schätzen, weil noch genug Modifikationssätze darin vorkommen, deren richtige Anwendung eine Ueberschätzung wohl verhindern kann; nur jene gerügten Sätze, an sich betrachtet, sind nicht geeignet, den Ertrag eines Gutes möglichst zutreffend darnach zu berechnen, und wo Letzteres demnach mitunter Statt findet, ist es mehr der Ansicht der Kommissarien, als jenen Prinzipien zuzuschreiben.

§. 348.

Aehnliche Mängel scheinen mir auch in andern bestehenden Veranschlagungsprinzipien angetroffen zu werden, und bey allen, die mir bekannt sind, ist wohl der Körnereinfall des Wintergetreides, Roggen und Weizen, zu hoch und höher angenommen, als solcher von jedem achtsamen Wirthe in Anwendung kommt. Ueberall entsteht im prinzipienmäßigen Anschlage für richtig vermessene Felder eine größere Aussaat an gedachten Früchten, wie in der Wirklichkeit in Anwendung kommen kann, wenn man anders nicht etwa absichtlich und, um sich einer hohen Aussaat rühmen zu können, mit Gewalt zu viel Saat in den Acker wirft.

§. 349.

Rechnet man nun noch zu jenen, einer richtigen Ertragsermittelung hinderlichen Sätzen diejenigen Umstände hinzu, die von außenher störend in den erwarteten Erfolg eingreifen, z. B. nur das

Schwanken der Produktenpreise und des Arbeitslohns, dann sieht man noch mehr die Unmöglichkeit ein, in dem veranschlagten Werth oder Ertrag eines ländlichen Grundstückes ein etwas gediegenes oder glaubwürdiges Bild der Wirklichkeit zu finden. Denn welchen Unterschied muß hierbey schon der Preis von 20 Silbergroschen vom Roggen bewirken, wenn er auf dem Markte auf 12 oder 15 Sgr. herab geht, und die andern Getreidearten ihm, wie gewöhnlich, hierin folgen; und wenn die mit den bestehenden Veranschlagungspreisen berechneten jährlichen Erträge der Güter etwas wären, was nur einigermaaßen auf den natürlichen Erfolgen im bisherigen Feldbau begründet wäre; wie reich müßten wohl alle Pachter oder Käufer eines Gutes geworden seyn, die ihre Wirthschaft für den Anschlagspreis hatten, und doch auf dem Markte den doppelten und dreyfachen Preis für ihre Produkte erhielten, der bey der Veranschlagung zum Grunde lag? Mehr als das Doppelte des Reinertrages hätten sie für sich übrig behalten müssen, weil von jenen Höherpreisen keine Wirthschaftskosten abzuziehen waren. Wird sich aber dieses Erfolges wohl irgend Jemand rühmen können?

§. 350.

Diese kurze Erwägung der bey unsern bisherigen Veranschlagungen einwirkenden Umstände können nun wohl schon beweisen, daß solche weder durchweg ein Minimum, noch ein Maximum, noch einen Durchschnittsertrag eines Gutes darstellen können; sondern nach Umständen bald das Eine, bald das Andere, bald aber auch Keins von allen Dreyen angeben werden, und es ist daher wohl nicht zu zweifeln, daß eine etwas größere Sicherheit in diesem so mannigfach auf das Interesse des Einzelnen und des Ganzen einwirkenden Geschäfte etwas sehr Erwünschtes, ja Nothwendiges, seyn muß.

§. 351.

Denn wenn wir erwägen, daß eine Berechnung des Durchschnittertrages eines ländlichen Grundstückes bey Verpachtungen desselben, so wie dessen Werthsermittelung nach Maaßgabe des Reinertrages bey Theilungen der Erbschaften, bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten, bey Vertheilung der Grundabgaben, bey hypothekarischen Anleihegeschäften, nöthig sind, so leuchtet ein, wie sehr

solche in die Vermögensverhältnisse der Menschen eingreifen, und wie schädlich daher jene Unsicherheit der bisherigen Abschätzungen zuweilen werden kann. Es ist daher dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß er fortwährende Aufmerksamkeit und Bearbeitung verdient, bis es mehr gelungen ist, hierbey auf sicher leitende Prinzipien zu kommen.

§. 352.

Was ich nun hierüber in folgenden Paragraphen anführen werde, werde ich, unabhängig von den bisher bestehenden Veranschlagungsprinzipien, blos auf die Natur der dabey einwirkenden Gegenstände zu begründen suchen, und hoffe, durch dieses Verfahren, der Wahrheit am nächsten zu kommen. Da aber der Marktpreis der Produkte eigentlich außer aller menschlichen Berechnung liegt, so ist solcher nur ein Gegenstand der Spekulation, des Wettens und Wagens, und ich werde daher von selbigem in so fern abstrahiren, daß es in jedem einzelnen Falle nur den Lokalverhältnissen oder der Spekulation überlassen bleibt, mit welchen Preisen die Resultate der Veranschlagung zu Gelde zu rechnen sind. Es ist dieses Verfahren ein Mittel, das Schwankende und Ungewisse in den Veranschlagungen zu vermindern und etwas mehr Gesichertes durch selbige heraus zu bringen. Denn der Geldwerth der Dinge ist etwas, was von ihrer Natur und Brauchbarkeit für die Menschen nicht allein abhängt; und demnach ist es nur die letztere oder der Gebrauchswerth der Dinge, der ihnen die größte Wichtigkeit verleihet, weil die Menschen zwar im schlimmsten Falle auch ohne Geld, aber nicht ohne Nahrung und Kleider leben können. Wir wollen daher hier den Geldwerth, als ein Produkt des Marktverkehrs weglassen, und uns nur an denjenigen Werth der Dinge halten, der unter allen Umständen derselbe ist, nämlich an ihren Gebrauchswerth. Es wird dabey aber eben nicht schwer seyn, die Resultate so zu stellen, daß es leicht ist, sich nach bestehenden Umständen den herrschenden Geldwerth davon anschaulich zu machen.

§. 353.

Die Veranschlagung des Ertrages eines Landgutes ist nun bey uns in folgenden Beziehungen wichtig, als:

I. Für Verpachtung desselben auf einen gewissen Zeitraum, oder sogenannte Zeitpachten;

II. Für die Verpachtung auf ewige Zeiten, oder die sogenannten Erbpachten;

III. Für Ermittelung des Werthes eines Gutes, Behufs hypothekarischer Anleihen, gerichtlicher Verkaufe und Erb-Auseinandersetzungen;

IV. Für Gemeinheitstheilungen die Ermittelung des Ertragswerthes einzelner Ackerstücke;

V. Behufs Feststellung einer Grundsteuer.

Jeder dieser verschiedenen Zwecke legt der Veranschlagung eines Gutes veränderte Motive unter, und es wird daher nöthig seyn, von jeder besonders zu handeln.

I. Veranschlagung eines Gutes für die Zeitverpachtung.

§. 354.

Die Zeitverpachtung eines Gutes besteht in der Abtretung des jährlichen Ertrages desselben an einen Andern auf gewisse Jahre für ein bestimmtes Geldquantum oder die Pachtzahlung, und es kommt daher bey selbiger darauf an, mit möglichster Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit voraus zu berechnen, wie hoch sich der Reinertrag eines Gutes in dem zunächst folgenden längern oder kürzern Zeitraum belaufen könne. Der Verpachter bedarf einer solchen Vorausberechnung oder Veranschlagung, um zu wissen, was er mit Billigkeit an Pacht fordern kann, und dem Pachter ist solche nöthig und nützlich, um einigermaaßen abmessen zu können, wie weit er in seinen zu übernehmenden Zahlungspflichten gehen kann, ohne sich der Gefahr des Verlustes seiner Habe aussetzen zu dürfen. Für beyde Theile ist es hier also Gewinn, wenn es gelingt, eine solche Veranschlagung möglichst zutreffend zu Stande zu bringen.

§. 355.

§. 355.

Der jährliche Ertrag eines Gutes kommt nun von seinen Aeckern und Wiesen zunächst, und diese sind die Grundlage desselben. Die anderweitigen bestehenden Zweige der Wirthschaft, als Viehnutzung, Branntweinbrennerey, Brauerey, Fischerey ꝛc. hängen zum Theil von den liegenden Gründen, den Aeckern und Wiesen, ab, theils auch mit selbigen zusammen. Es leuchtet daher wohl ein, daß eine Ermittelung der Ertragsfähigkeit der Aecker und Wiesen voran gehen müsse, wenn man mit möglichster Richtigkeit und Sicherheit bey einer Ertragsveranschlagung zu Werke gehen will.

§. 356.

Die Ertragsfähigkeit eines produktiven Grundes beruhet nun zunächst auf dessen Mischungstheilen, auf dessen Lage gegen die Sonne und seine von beyden abhängende Fähigkeit, die Feuchtigkeit, so wie die gediegenere Pflanzennahrung, den Humus, zusammen zu halten. Denn wenn wir nicht bezweifeln können, daß das Wasser nicht nur wesentlich die Bestandtheile einer Pflanze liefert, und zugleich den Humus zur Bildung der Früchte derselben auflöset und flüssig macht, und letzterer vorzugsweise den Früchten ihre Bestandtheile liefert, so muß es einleuchten, daß der Vorrath des Wassers und des Humus im Boden von entscheidender Wichtigkeit für den Erfolg der Pflanzenerziehung ist. Wir haben also bey Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Bodens jene Fähigkeit vorzugsweise im Auge zu behalten, und dessen Bestandtheile, dessen Untergrund und dessen Lage gegen die Sonne, dienen als sicher leitende Mittel, jene Fähigkeit richtig zu beurtheilen.

§. 357.

Die Bestandtheile des Bodens, welche auf jene Fähigkeit einwirken, sind: der Thon, der solche vermehrt, und der Sand und Kalk, die solche vermindern. Ein zu sehr herrschendes Uebergewicht des Ersteren bewirkt eine zu große Anhaltungskraft des Bodens für die Feuchtigkeit und den Humus, und die meisten Pflanzen können solche sich dann nicht genugsam aneignen, und ein zu großes Uebergewicht des Sandes und Kalkes vermindert jene Anhaltungskraft zu

sehr, Feuchtigkeit und Humus gehen zu schnell daraus verloren, und die Pflanzen können dann aus Mangel an beyden Erfordernissen nicht gedeihen. So wie in den meisten Fällen, so ist auch hier die Mittelstraße der günstigste Zustand. Wenn daher ein Acker zur Hälfte aus abschlämmbarem Thon und zur Hälfte aus grobkörnigem Sande besteht, und außerdem noch mit Humus gesättigt ist, welcher, wie im ersten Bande schon bemerkt ist, auch auf Lockerheit und Anhaltung der Feuchtigkeit durch seine schwammartigen Eigenschaften wirkt, dann wird solcher als die günstigste Bodenmischung anzusehen seyn. Ist solcher an Humus arm, dann gehört er so lange in eine geringere Klasse, bis er dereinst damit gesättigt ist. Dasselbe findet von allen Bodenarten Statt, die mehr abschlämmbaren Thon, als Sand enthalten. Wenn selbige nämlich völlig mit Humus gesättigt sind, dann gehören sie zu den fruchtbarsten Aeckern; im Fall ihnen aber Letzterer fehlt, dann kann man sie nur um so geringer im Ertragswerth ansehen, je mehr der Thon vorherrscht. Die Lage eines solchen Ackers wirkt nun noch auf seine Ertragsfähigkeit in der Art ein, daß sie entweder die Feuchtigkeit anhalten hilft, oder leicht verdunsten und abfließen läßt. Ersteres ist der Fall in einem nördlichen Abhange oder in einer ebenen Lage mit wasserdichtem Untergrunde; Letzteres in einem sanften, südlichen Abhange, oder in einer Ebene mit durchlassendem Untergrunde; und es ist einleuchtend, daß die angeführten, die Feuchtigkeit zusammen haltenden Umstände den zähen Thonboden schlechter, und die entgegen gesetzten ihn besser und günstiger für den Pflanzenwachsthum machen.

§. 358.

Ein vorwiegender Sandgehalt kann um so eher der Fähigkeit für eine angemessene Zusammenhaltung der Feuchtigkeit und des Humus Eintrag thun, je grobkörniger der beygemengte Sand ist, und eine abhängende Lage nach Süden, ein durchlassender Untergrund verstärkt diese Wirkung, so wie ebene Lage, nördlicher, sanfter Abhang und dichter Untergrund sie vermindern. Ist der beygemengte Sand feinkörniger und staubiger Art, dann hat er mit dem Thone fast gleiche Wirkung für die anhaltende Eigenschaft des Bodens, und dann gilt von ihm im Allgemeinen das, was oben schon vom Thone angeführt ist.

§. 359.

Der Kalk wirkt unter allen Umständen auf Lockerheit und leichtere Verarbeitung des Wassers und des Humus, indem er nicht nur den Boden lockerer und der Luft zugänglicher macht, sondern auch auf die schnellere Auflösung jener Pflanzennahrungsmittel, nämlich des Wassers und des Humus, wirkt. Er verbessert daher unter allen Umständen den zähen, thonhaltigen Boden, kann dagegen auch dem mehr sandigen Boden nachtheilig werden.

§. 360.

Wenn wir nun überhaupt nur den Boden als das Gefäß und Werkzeug ansehen können, welches den Pflanzen sowohl das Wasser als den Humus aufbewahrt und darreicht, so ist augenscheinlich, daß obige, in den Bestandtheilen, der Lage und dem Untergrunde des Feldbodens liegende Ursachen seiner Fähigkeit für gedachte Zwecke von Wichtigkeit und nicht zu übersehen sind, wenn wir seine Ertragsfähigkeit ermitteln wollen. Sie sind die Grundlage dessen, was der Boden gegenwärtig ist, und durch zweckmäßige Behandlung werden kann. Sein gegenwärtig vorhandener Werth wird aber noch überdem durch den vorhandenen Vorrath an Humus bestimmt.

§. 361.

Ein reicher Vorrath von Humus ist nicht nur dadurch nützlich und heilsam, daß er den thonhaltigen, zähen Boden milde und lockerer macht, welcher Vorzug nur auf solchen strengen Bodenarten als ein solcher anerkannt werden kann, indem sandige Bodenmischungen dadurch offenbar durch zu große Lockerheit noch werthloser werden können; sondern sein Vorzug für die Gegenwart besteht wesentlich noch in der reichlichern Produktion, deren er den Boden fähig macht. Denn er giebt nicht nur sofort reiche Fruchterndten, sondern auch durch reichen Strohwuchs und reiche anderweitige Futtererndten die Mittel zu einer reichen Düngung, und dadurch zu einer steten Unterhaltung hoher Fruchtbarkeit und reicher Fruchternd-
ten. Dieser letztere Vortheil fällt freylich weg, wenn man den vorhandenen reichen Humusvorrath überwiegend zu reichen Fruchterndten verwendet, und den Dünger nicht in demselben Maaße vermehrt,

und natürlich wird dann der Bodenreichthum nach und nach abnehmen und die große Ergiebigkeit der Fruchterndten verschwinden, mithin jener vorgefundene Reichthum nur einen sehr vergänglichen Vortheil darstellen; allein hieran ist dann sowohl der Boden, als dessen vorgefundener Reichthum unschuldig, und die Schuld und Strafe zugleich trifft dann nur denjenigen, der in der Behandlung seines Feldes bloß nehmen, und nicht in demselben Verhältniß wiedergeben will. Denn es ist doch wohl auf jeden Fall von Seiten des Feldes genug gethan, wenn solches nebst reichen Fruchterndten zugleich die Mittel giebt, die bestehende Fruchtbarkeit zu erhalten; und dieses geschiehet bey jedem produktiven Boden um so mehr, je größer der vorgefundene Vorrath von Humus ist. Will man nun diesen bloß als Fähigkeit für die Fruchtbildung in Anschlag bringen, und auch dieser Ansicht gemäß handeln, dann wird auch der reichste Vorrath zuletzt erschöpft seyn, oder doch merklich abnehmen, und die Vorausberechnung des Durchschnittsertrages im Erfolg nicht bestätigt werden.

§. 362.

Es ist daher ein Haupterforderniß, bey jeder Ertragsberechnung eines produktiven Ackers im Feldbau unter allen Umständen und für jede Bodenart einen fortwährenden Ersatz der durch Feldbau konsumirten Bodenkraft zum Grunde zu legen. Je reicher daher ein Acker von Natur an gesundem Humus ist, und je reicher daher die Fruchterndten von ihm ausfallen, um so reicher muß der ihm zu gebende Ersatz durch Dünger seyn. Man kann dieses ohne alle Schwierigkeit durchsetzen, da er in demselben Verhältniß reiche Stroh- und anderweitige Futtererndten zu geben im Stande ist. Ist aber die Beymischung des Humus unauflöslich, dann gilt dieser Satz erst dann, wenn durch Rasenbrennen, Kalk-, Aschen- und Mergeldüngung und Entwässerung der Humus auflöslich gemacht, und solchergestalt für reiche Erndten geschickt ist. Ist dagegen ein Boden an Humus arm, so muß die Düngung noch aus mehreren Ursachen ebenfalls möglichst reich in Anwendung kommen, weil ich bey ihm vernünftiger Weise den Zweck haben muß, ihn nach und nach reicher und zu bessern Erndten geschickt zu machen; ich komme also hier nicht, wie beym reichen Boden, damit aus, daß ich ihm das ersetze, was ich ihm durch seine kärglichen Erndten nehme,

sondern ich muß ihm mehr als dieses zurück geben. Der reiche Boden muß also um so stärkere Düngung haben, je reichhaltiger die von ihm gezogenen Fruchterndten ausfallen, weil es nicht zu billigen ist, ihn ärmer zu machen; und der arme Boden muß mehr Ersatz haben, als seine ärmlichen Erndten ihm entzogen haben, weil die Aufgabe bestehen muß, ihn reicher zu machen.

§. 363.

Hieraus geht also hervor, daß bey allen und jeden Bodenarten, sie mögen von Natur reich oder arm an Pflanzennahrung seyn, dieselbe Rücksicht auf steten reichlichen Ersatz der durch Fruchterndten konsumirten Bodenkraft genommen werden muß, wenn der jährliche Ertrag einer Ackerwirthschaft nicht fallen, sondern steigen, oder wenigstens sich im Durchschnitt gleich bleiben soll, und es ist daher ein Hauptgrundsatz für jede Ertragsberechnung, diese unerläßliche Forderung stets im Auge zu behalten. In den meisten Fällen, und mit seltenen, hier nicht zu berücksichtigenden Ausnahmen ist nun die Beschaffung des hierzu nöthigen Düngers nur durch angemessenen Futterbau und eine demselben entsprechende Viehhaltung möglich, und es muß daher der Reinertrag eines Ackers nicht in überwiegendem Körner- oder Fruchtbau, sondern auch in der Viehnutzung, nach Maaßgabe jener Forderungen gesucht, und auch dem gemäß berechnet werden, wenn man ein möglichst sicheres Resultat erreichen will.

§. 364.

Alles dieses ist zwar schon an mehreren Stellen des ersten Bandes dieses Werkes aus einander gesetzt und motivirt; es war aber nöthig, hier, wo von der Anwendung jener in der Natur der Sache gegründeten Gesetze auf die Ertragsberechnung eines Gutes die Rede ist, solche kurz zusammen zu stellen, um den Grund des Verfahrens vor den Augen zu haben.

§. 365.

Den Reinertrag eines darauf zu veranschlagenden Ackers bekommen wir nun möglichst zutreffend heraus, wenn wir diejenige Masse an brauchbaren Früchten, die er in einer bestimmten Reihe

von Jahren nach bisherigen unbezweifelten Erfahrungssätzen giebt, so wie die deshalb nöthige Bearbeitung in Hand- und Spanntagen ermitteln, und mit dem in den bestehenden Lokalverhältnissen geltenden Durchschnittspreise von Beidem in baarem Gelde berechnen. Der Betrag der letztern dann von dem Geldbetrage der erstern abgezogen, läßt dann den Reinertrag übrig. Es ist aber früher schon bemerkt, daß hier der Geldwerth deshalb weggelassen werden soll, weil solcher vom Marktverkehr abhängt, und daher ein Gegenstand ist, der fast an jedem Orte anders zu stehen kommt, und daß daher hier die Ermittelung des Durchschnittsertrages an brauchbaren Dingen und der erforderlichen Arbeiten, nach Tagen ausgedrückt, der Zweck seyn soll. Wenn nur diese beyden Forderungen möglichst genau erfüllt werden, dann wird es nicht zu schwer seyn, sich an jedem Orte nach den vorhandenen Geldpreisen der Dinge ein Resultat in baarem Gelde auszurechnen.

§. 366.

So wie aber bey allen bisherigen Veranschlagungsarten die vorhandenen Aecker, nach den vorausgesetzten Graden ihrer Ergiebigkeit an Feldfrüchten, in gewisse Klassen geordnet werden, so soll solches auch hier geschehen. Da ich aber hierbey lediglich die größere oder mindere Fähigkeit des Bodens für die Zusammenhaltung und zweckmäßige Verarbeitung der in in ihm enthaltenen Pflanzennahrung und des Wassers zum Grunde legen kann, und diese, wie oben schon erwähnt, nicht von den Bestandtheilen des Bodens allein, sondern auch von anderweitigen Umständen abhängt; so kann diese Klassifikation auch nur mit Berücksichtigung aller dieser Umstände möglichst richtig und dem Zwecke gemäß ausgeführt werden.

§. 367.

Demnächst kann nicht, wie sonst mehr und weniger gebräuchlich ist, die ganze Produktionskraft des Ackers in Körner berechnet werden, sondern es muß ein so großer Theil auf Nutzviehprodukte kommen, als das nöthige Futter zu Beschaffung des hinreichenden Düngers für den ununterbrochenen Ersatz des in Körnern berechneten Theils erheischt, weil eine größere Verwendung auf Körnerproduktion das

heraus gebrachte Resultat nicht für die Dauer bestehen läßt, folglich die Sicherung des Erfolges verloren geht.

§. 368.

Es wird sich durch dieses Verfahren ergeben, daß die dadurch entstehende Verminderung der Körneraussaat keinesweges eine Verminderung des nach bisherigen Veranschlagungsprinzipien ausgerechneten Ertrags, sondern vielmehr in den meisten Fällen eine Erhöhung, in allen Fällen aber eine möglichst vollständige Sicherung desselben zur Folge haben muß. Denn der jetzt häufig genug wahrzunehmende Erfolg, daß der Ertrag der Güter die nach Landschafts- und andern Prinzipien veranschlagten Summen nicht erreicht, kommt nicht etwa daher, daß letztere absolut zu hoch heraus gebracht sind, sondern liegt nur darin, daß man solche zu überwiegend im Körnerbau gesucht, und dabey die hinreichende Düngerproduktion außer Acht gelassen hat. Wenn man daher einen größern Theil des Ertrages in der Nutzviehzucht begründet, und dadurch dem bleibenden Körnerbau hinreichende Düngung sichert, dann darf nicht nur die Totalsumme des Reinertrags nicht kleiner werden; sondern selbige wird auch unter allen Umständen gesichert bleiben können.

§. 369.

Dem Zwecke näher zu kommen, muß nun erwähnte Klassifikation der produktiven Aecker nach ihrer natürlichen Fähigkeit für die Erzeugung der verschiedenen Feldprodukte, wie sonst auch schon gewöhnlich, vorangehen, und die diesfälligen, auf die Natur der dabey wirksamen Gegenstände gegründeten Prinzipien müssen hierbey den Anfang machen.

A. Klassifikation der Aecker.

§. 370.

Da hier nun bloß die Fruchtbarkeit der Aecker in Betracht kommt, so soll auch die Klassifikation derselben sich darauf beziehen, und ich nehme daher vier Klassen derselben, nämlich:

1. Klasse, höchste und sichere Fruchtbarkeit;
2. Klasse, mittlere, ebenfalls sichere;
3. Klasse, mittlere, unsichere; und
4. Klasse, geringste und unsichere Fruchtbarkeit,

als abweichende Stufenfolge an, und werde nun bemüht seyn, die im Feldbau vorkommenden Bodenarten hier unter diejenigen Klassen zu ordnen, wohin sie ihrer Natur nach gehören.

Erste Klasse.

Aecker von höchster Fruchtbarkeit.

§. 371.

Unter diese Klasse gehören alle diejenigen Bodenarten, die mit der gedeihlichsten Lage und Bodenmischung einen reichen Gehalt an Humus besitzen, der so weit geht, daß die Ackerkrume davon gesättigt ist. Es gehöret also dazu nicht nur eine solche Lage, Untergrund und Bodenmischung, die die Feuchtigkeit bey anhaltender Dürre am längsten anhält, und bey anhaltender Nässe durch selbige am spätsten zusammenschwimmt und sich verschließt, sondern auch mindestens 6 pC. Humus.

§. 372.

Diesen Boden treffen wir nur in denjenigen Fluß- und Meerniederungen an, die gegen jährliche Ueberschwemmungen gesichert, und daher ackerbar sind. Sie unterscheiden sich hier durch größern und mindern Thongehalt.

§. 373.

a. Im erstern Falle herrschen die Eigenschaften des Thones sichtbar vor, indem der Boden im nassen Zustande an die Ackerwerkzeuge klebt. Sonst aber ist dieser größere Thongehalt den Gewächsen nicht hinderlich, weil der reiche Gehalt an Humus jeden diesfälligen Nachtheil hindert, und den Boden in steter Gährung und warmer Temperatur, während der Vegetation der Gewächse, erhält. Es gehört daher ein solcher Boden unbedingt in die Klasse

der höchsten Fruchtbarkeit, und man kann den Durchschnittsbetrag einer jährlichen Erndte vom preuß. Morgen von folgenden, ihm zusagenden Früchten annehmen, auf

30 Centner getrocknetes Wickenheu auf frischem Mist,
15 Scheffel Weizen in deren Stoppeln, oder Rapssaat behäufelt,
12 — Bohnen behäufelt, oder Weizen in der Rapsstoppel,
15 — großer Gerste hinter Bohnen,
40 Centner Kleeheu nach der Gerste in 2 bis 3 Schnitten,
24 Scheffel Hafer in der Kleestoppel,

voraus gesetzt, daß das hierbey entstehende Futter- und Stroherzeugniß dem Boden als Dünger zurück gegeben wird. Ohne eine zweckmäßige Fruchtfolge, und besonders ohne diesen Düngerersatz, würde dieser Ertrag nicht als sicher anzusehen seyn.

§. 374.

b. Bey minderm Thongehalt, wo der Boden nicht mehr klebrig ist, jedoch schon, vermöge des Humus und der ebenen Lage, die Feuchtigkeit hinlänglich zusammen hält, ist die Fruchtbarkeit nicht geringer, nur sind alsdann andere Früchte als sicherer anzusehen. Man wird für eine solche Bodenmischung folgenden Ertrag von Felderzeugnissen als Durchschnittsertrag ansehen können:

30 Centner Wickenheu vom preuß. Morgen auf frischem Dünger;
12 Scheffel weißer Weizen oder 15 Scheffel Roggen in der Wickstoppel, und auch der Winterrübsen wird hier 12 Scheffel Ertrag geben;
40 Centner Kleeheu vom Morgen, wenn selbiger im Wintergetreide gesäet ist, in zwey bis drey Schnitten;
15 Scheffel Gerste oder 25 Scheffel Hafer in der Kleestoppel

oder auch

20 — Hafer in der Gerststoppel.

§. 375.

Beyde Bodenarten erfordern bey gehöriger Kultur nur eine dünne Besaamung, und vom Weizen und Roggen sind schon zwölf Berliner Metzen für den preuß. Morgen nicht zu wenig, und mehr als ein Berl. Scheffel ist auf keinen Fall rathsam auf den preuß. Morgen zu säen, weil sonst ein dichter Wuchs das Lagern des Getreides zu sehr befördert, und dann die Körnerausbeute in Quali- und Quantität geringer ausfällt. Von Gerste und Hafer sind 1 1/2 Berl. Scheffel auf den preuß. Morgen nicht zu viel, weil theils diese Getreidearten weniger Zeit zum Bestauden haben, theils in einem gleichen Maaße derselben viel weniger Körner enthalten sind, als vom Weizen und Roggen. Ein vollkommen gelockerter und reiner Zustand des Bodens wird aber hier, wie in der Folge, überall vorausgesetzt.

§. 376.

Beyde Bodenarten trotzen jeder nachtheiligen Witterung am ausdauerndsten, sobald nur hinlängliches Gefälle da ist, daß überflüssige Nässe abziehen kann, oder auch ein durchlassender Untergrund diesfälligen Mängeln entgegen wirkt. Gegen die Wirkungen der Dürre sind solche ebenfalls geschützt, indem ihre ebene Lage und schattiger rascher Wuchs der Früchte die Feuchtigkeit zusammen hält. Ein Mißwachs oder geringerer Ertrag ist daher seltener zu fürchten, als jene Durchschnittssätze des Bruttoertrages noch im Gegentheil übertroffen werden.

§. 377.

Der Strohertrag ist, so wie der Heuertrag, von angesäeten Futterkräutern stets reich, und daher fehlen auch nie die Mittel, dem Boden reichlich so viel im Dünger zurück zu geben, als seine reichen Erndten ihm abgesogen haben, und daher ist die angenommene Ergiebigkeit der Erndten auch als konstant und nachhaltig anzusehen, mithin ein solcher Boden auch mit den angeführten Sätzen zum Durchschnittsertrage zu berechnen. Die abzuziehenden Bestellungskosten kommen weiterhin in Erwägung.

Zweyte Klasse.

Aecker von mittlerer, aber sicherer Fruchtbarkeit.

§. 378.

Unter diese Klasse werden wir die besten und ergiebigsten Aecker unserer Höhegegenden zählen können, und folgende Bodenarten werden sich durch ihre Eigenschaften in diese Klasse schicken.

a. Der schwarze milde Lehmboden in einer sanft abhängenden Lage nach Süden oder durch Kalkbeymischung im aufgelöseterm Zustande.

b. Der starke Mittelboden, auch sandiger Lehmboden, mit mehr Sandgehalt als der Erstere, in einer möglichst ebenen Lage.

c. Der lehmige Sandboden (gewöhnlicher Kornboden / leichter Mittelboden) in derselben Lage.

§. 379.

a. Der schwarze milde Lehmboden zeichnet sich nun durch die gute Eigenschaft aus, daß er in anhaltender Dürre die Feuchtigkeit zusammen hält, und durch große Nässe nicht so erkältet werden kann, daß dadurch die Feldfrüchte in ihrem Wachsthum gestört werden könnten. Ein sanfter südlicher Abhang begünstigt diesen Vortheil noch mehr, so wie eine Kalkbeymischung stets die Verarbeitung und Verdunstung zu großer Nässe befördert. In großen und steilen Anhöhen in nördlicher Lage werden jene guten Eigenschaften zwar vermindert, aber doch nicht so unterdrückt, daß sie nicht hervorstechend bleiben sollten. Der Dünger hält sich in diesem Boden eben so günstig, und er wird weder leicht durch Luft und Nässe unnöthig vermindert werden, noch von den Pflanzen schwer anzuziehen seyn, und man kann daher von diesem Boden stets in dem Maaße gute Erndten erwarten, als man ihn reichlich mit Dünger versorgt. Nach seiner bisherigen Anwendung kann man ihn guten Weizenboden nennen, indem als Winterfrucht dieser sehr günstig in ihm gestellt ist. Er trägt ferner Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer und Klee sicher, und sein Durchschnittsertrag ist anzunehmen, auf

7 Scheffel Weizen vom preuß. Morgen in frischem Dünger,
10 — Gerste, als zweyte Saat,
8 — Erbsen, als vierte Saat,
10 — Hafer, als fünfte Saat,
32 Centner, 24 — Wickenheu } Wicken- und Kleeheu, Erstere in gedüngter Braache und Letztern in Wintergetreide gesäet.

Der Roggen gehört eigentlich nicht auf diesen Boden, weil er nicht trocken genug für ihn ist. Bey passender Witterung kann er aber als dritte Saat wohl im Durchschnitt sechs Scheffel vom Morgen geben. An frischem Dünger ist Weizen vorzuziehen, jedoch kann Roggen ebenfalls auf 8 Scheffel vom Morgen als erste Saat kommen. An Aussaat ist 1 Scheffel Weizen oder Roggen, 1 1/2 Scheffel Gerste, 1 1/2 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Erbsen völlig hinreichend, und wird es in keinem Falle nachtheilig seyn, wenn bey guter Kultur vom Weizen auch noch ein paar Metzen weniger genommen werden.

§. 380.

b. Der starke Mittelboden (sandiger Lehmboden), gewöhnlich auch starker Gerstboden genannt, hält in einer ebenen Lage die Feuchtigkeit hinlänglich zusammen, um durch anhaltende Dürre nicht zu sehr davon entblößt zu werden, und kann nicht durch nasse Witterung zu naß werden; die Früchte auf selbigem gehören daher zu den sichern, und fallen auch in dem Maaße reich aus, als dem Acker Dünger zugeführt wird. Kalkbeymischung ist in selbigem eben nicht erwünscht, kann aber in geringem Maaße noch nicht schaden. Ein nördlicher Abhang kann ihm nur nachtheilig seyn, wenn er zu steil ist, und das Regen- und Schneewasser schnell abschießen läßt, in welchen Fällen der Acker Ausrisse bekommt, auch seine Düngungstheile weggeschlämmt werden können; wogegen ein sanfter Abhang, sowohl nach Norden, als nach Süden, ihm noch nicht nachtheilig ist. In ebener Lage und auf frischem Dünger kann er überall weißen Weizen tragen, wo die Kälte im Winter nicht so groß ist, daß bey mangelnder Schneedecke die Pflanzen erfrieren können; wo dieses aber, wie in unsern nördlichen Gegenden, zu fürchten ist, wird er vom Wintergetreide am

sichersten den Roggen, und auch den Winterrübsamen tragen können, wenn anders für Letztern die Düngerproduktion stark genug ist. An Sommerfrüchten ist die große und kleine Gerste, der Hafer und die frühe weiße Erbse, und an Futtergewächsen sind die Kartoffeln, die Rüben, die Futterwicken, der Spörgel und der Luzerneklee für ihn sehr passend; wogegen der rothe Klee nur bey einem mehr lehmigen Untergrunde ihm anvertraut werden kann. Von diesen Gewächsen kann als Durchschnittsertrag angesehen werden:

8 Scheffel Roggen auf frischem Dünger oder nach gedüngten Wicken,
10 — Gerste, als zweyte zehrende Saat,
8 — frühe weiße Erbsen, als dritte zehrende Saat,
10 — Hafer, als vierte zehrende Saat,
14 Centner Wicken- oder Spörgelheu in frischem Dünger,
24 — Luzerneheu,
80 — Kartoffeln in frischem Dünger,
Alles von einem preuß. Morgen.

Der Strohertrag fällt in der Regel ergiebig aus, und die geerndteten Körner haben dünne Hülsen und reichlichen Gehalt an Mehl. An Aussaat wird so viel erfordert, als in dieser Klasse bey a. schon angegeben ist. In so fern nun das nöthige Verhältniß der Düngung bey diesem Boden in Anwendung kommt, nämlich auf drey zehrende Erndten funfzehn Fuder Dünger, à 26 bis 30 Cubikfuß, kann obiger Ertrag im Durchschnitt erwartet, und wird öfter übertroffen, als nicht erreicht werden; fehlt dagegen an dieser Düngung ein Bedeutendes, dann wird obiger Ertrag nicht stehen bleiben, sondern der ganze Erfolg unsicher werden.

§. 381.

c. Der lehmige Sandboden in ebener Lage (auch gewöhnlicher Roggenboden oder leichter Mittelboden genannt). Dieser Boden hält in ebener Lage, besonders bey einem gewöhnlich anzutreffenden, etwas festern Untergrunde, die Feuchtigkeit genugsam an, um bey vorhin bemerktem Düngerverhältniß vom Winter- und Sommerkorn, kleiner Gerste, Kartoffeln,

Rüben, Spörgel, auch Luzerne, sichere Erndten zu geben. Er giebt den ihm zugeführten Dünger durch drey zehrende Erndten völlig ab, und muß daher nach solchen stets frisch gedüngt werden. Als Weide ist selbiger, mit weißem Klee und andern Weidekräutern angesäet, besonders für Schaafe gedeihlich, wenn er nur nicht quellige Stellen hat, und nährt um so kräftiger, je besser der Düngungszustand war, in welchem er zur Weide niedergelegt wurde. Ein sanfter nördlicher Abhang schadet ihm nichts, nur ein südlicher Abhang raubt ihm die Feuchtigkeit, so wie überhaupt eine steile, bergige Lage ihm die Feuchtigkeit zu sehr raubt, und ihn zu einem unsichern Boden macht. Kalkbeymischung ist ihm schädlich, und führt ihn ebenfalls zu den unsichern Bodenarten über. Sein Durchschnittsertrag kann unter den Bedingungen der ebenen Lage und der obigen Düngung vom preuß. Morgen angenommen werden, auf

8 Scheffel Roggen in der Stoppel frisch gedüngter Futterkräuter, oder nach zwey- bis dreyjähriger Weidenutzung,
10 — kleiner Gerste im gedüngten Kartoffellande,
12 — Hafer in derselben Stelle,
6 — frühe, weiße Erbsen,
80 Centner Kartoffeln im frischen Dünger,
14 — Spörgelheu — dito —,
24 — Luzerneheu.

Da seine Hauptkörnerfrucht in Roggen besteht, und dieser nicht leicht fehl schlägt, so ist seine Strohproduktion reichlich genug, um mit einer gleichen Masse Heu oder einem derselben entsprechenden Surrogat so viel Dünger zu erzeugen, daß er stets in einem Kraftzustande, der obigen Ertrag sichert, gehalten werden kann, um so mehr, da die hier zweckmäßige Weide einen Theil des Düngers ersetzt. Bey geringerer, als oben angegebener Düngung wird aber dieser Boden bald ausgesogen werden, und dann nur solche Erndten geben, welche die zugeführte geringere Düngermasse zu erzeugen fähig ist. Besonders werden dann die ersten und zweyten Erndten zwar in demselben Maaße, um so mehr aber alle spätere Erndten ärmlicher ausfallen. Der Saatbedarf ist nicht stärker für diesen Boden anzunehmen, als er bey a. und b. bereits angegeben ist,

indem auch hier davon der Boden reichlich und hinlänglich mit Pflanzen besetzt werden wird. Im frischen Dünger passen immer entweder die Kartoffeln oder der Spörgel am besten, und hinter diesen muß dann erst Winter- und Sommerkorn, Gerste und Hafer folgen.

Dritte Klasse.

Aecker von mittlerer, aber unsicherer Fruchtbarkeit.

§. 382.

In diese Klasse gehören nun alle Arten von Feldboden, die unter günstigen Witterungsverhältnissen zwar denselben Ertrag geben können, der von der zweyten Klasse angenommen worden, die aber durch ungünstige Witterung auch gänzlich fehlschlagen. Da wir nun im Ganzen wohl eben so viel Jahre mit ungünstiger Witterung haben, als solche gedeihlich ausfällt, oder vielmehr, da bey den Aeckern dieser Klasse eben so wohl vorwiegende Nässe als vorwiegende Trockenheit schädlich ist, und wir einem dieser Extreme eben so oft ausgesetzt sind, als wir durchgängig fugsame Witterung haben, so wird auch nach diesem Maaßstabe die Ergiebigkeit solcher Aecker in Anschlag zu bringen seyn, damit die eintretenden günstigen Jahre die ungünstigen übertragen können.

§. 383.

Obigen Voraussetzungen und Bezeichnungen gemäß werden wir nun mit Fug und Recht in diese Klasse aufnehmen können:

a. den strengen schwarzen, grauen und braunen Thonboden auf unsern Höhegegenden;

b. den Lehmboden in einer steilen, nördlichen Lage;

c. den kalten, feinkörnigen Sandboden;

d. den lehmigen Sandboden in einer steilen bergigen Lage;

e. den humusreichen, lehmigen Sandboden.

a. Den Bestandtheilen nach könnten nun die unter b. d. benannten Bodenarten zu den Aeckern der frühern Klasse kommen,

wenn ihre angegebene Lage nicht die gute Wirkung jener zu oft störte. Da solches aber durch jede abweichende Witterung geschieht, so kann der Erfolg, der bey der zweyten Klasse angenommen ist, hier keinesweges voraus gesetzt werden. a. und c. sind aber in den Höhegegenden in jeder Lage unsicher, und besonders ist es kalte und nasse Witterung, die ihren Früchten nur zu leicht schadet. In südlichen Gegenden dagegen, wo die Gefahren einer sehr heißen Witterung weit mehr, als zu große Rauhheit derselben zu fürchten ist, können letztbezeichnete beyde Bodenarten durch ihre wasserhaltende Kraft günstiger seyn, und in eine bessere Klasse gehören. Eben so würden solche durch reichen Humusgehalt sehr veredelt werden, und dann in die höhere Klasse kommen können. Da aber dieses ein Vorhaben wäre, was viele Jahre erfordert, so kann darauf bey einer Pachtsveranschlagung nicht Rücksicht genommen werden, sondern man muß die bestehende Unsicherheit des Erfolges in Anschlag bringen, und dieserwegen gehören auch a. und c. in diese Klasse. Die Erfahrung zeigt es auch überall, daß Wirthschaften mit dem Boden b. c. aus voriger Klasse sich bedeutend besser stehen, als solche, welche mit den unter e. bezeichneten Bodenarten dieser Klasse zu kämpfen haben; denn für eine recht gute Erndte des letztern trifft gewiß auch immer eine ganz schlechte, die wenig über die angewendete Saat mit ihrem Ertrage geht.

§. 384.

a. Der strenge Thonboden auf unsern Höhefeldern. Der nachtheiligste Fehler dieser Bodenart ist, daß sie die Feuchtigkeit und auch die ihr beygemengte Düngung so sehr anhält, daß schon eine äußerst günstige und milde Witterung und eine vollkommen gelungene Bearbeitung dazu gehört, wenn die Getreidearten mit zartem Wurzelvermögen, z. B. Weizen, Gerste, sich solche aneignen sollen, und in den meisten Fällen leiden solche durch Krankheiten, die von zu geringer Auflösung und von Kälte der Bodenkraft herkommen, z. B. Brand und Rost, oder ihr ganzer Wuchs ist gegen die vorhandene Kraft des Bodens zu ärmlich. Die Pflanzen mit kräftigerm Wurzelvermögen, als Bohnen, Erbsen, Hafer und Lein, gedeihen sicherer, jedoch auch nicht immer so, wie die Kraft des Bodens solches erwarten ließe, weil eintretende rauhe und nasse Witterung ihren Wachsthum zu leicht stört. Roggen

steht

steht am ungünstigsten auf diesem Boden, weil er die Nässe nicht liebt, und diese hier stets vorherrschend ist, so, daß in der Regel die Roggenpflanzen mehr als zur Hälfte vertilgt werden, und dann Trespe und Bärenwicke in die Stelle tritt. In günstigen Jahren, welche einen guten gedeckten Winter, ein warmes Frühjahr und Sommer haben, giebt dieser Boden bey gelungener Bestellung wohl vom preuß. Morgen 8 Scheffel Weizen im frischen Mist, 10 Scheffel große Gerste als zweyte, und 8 Scheffel Erbsen, auch 10 bis 12 Scheffel Bohnen, als vierte zehrende Saat; dagegen erfolgt in gedachten ungünstigen Fällen kaum der dritte Theil dieses Ertrages, so wie der in Dreyfelder-Wirthschaft als dritte zehrende Saat gezogene Roggen in der Regel mit Trespe stark besetzt ist, und kaum 5 Scheffel vom Morgen giebt. Hafer und Lein gerathen sicherer, auch gedeihet der rothe Klee, wenn er in das gedüngte Wintergetreide gesäet wird, in der Regel sehr gut. Etwaige Weide ist auf diesem Boden sehr nachhaltig und nährend. Mit Berücksichtigung der angeführten Umstände kann daher der Ertrag dieses Bodens in mehrjährigem Durchschnitt und als sicher nur angenommen werden, auf

4 Scheffel Weizen im frischen Dünger,
6 — Gerste in zweyter Tracht,
6 — Erbsen oder Bohnen als vierte Saat,
8 — Hafer als dritte Saat,
30 Centner Kleeheu von gedüngter Stelle in 2 Schnitten,
18 — Wickenheu auf frischem Dünger.

Der Lein ist bey guter Bestellung ziemlich sicher, und sein Ertrag kann auf 6 Stein Flachs und 6 Scheffel Saamen angenommen werden.

Der Strohertrag ist von Erbsen, Bohnen und Wicken reichlich, von Weizen, Gerste und Hafer unsicher. Bey kräftiger Produktion des Wicken- und Kleeheues und Verwendung beyder auf Viehzucht kann aber die Düngerlieferung so reichlich werden, daß dieser Boden mit jedem Umlauf an Sicherheit gewinnt, und mit der Zeit sich der 2ten Classe a. nähert. Vernachlässigung der Düngerproduktion vermehrt die Unsicherheit, und kann nicht einmal den oben angenommenen Durchschnittsertrag erhalten.

§. 385.

b. Der Lehmboden in steilen nördlichen Abhängen. Dieser hält nun zwar durch seine Bestandtheile die Feuchtigkeit hinlänglich zusammen, wenn nicht anhaltende Dürre eintritt, wogegen er bey dieser doch zuletzt austrocknet, sehr fest wird und Spalten bekommt, welches dem Wachsthum seiner Pflanzen sehr hinderlich seyn muß. Sodann liegt er bey rauher und nasser Witterung den Winden sehr offen, und die Sonnenstrahlen erwärmen ihn zu wenig, so, daß dann seine Früchte durch Kälte in ihrem Wachsthum sehr zurück gesetzt werden. Nur bey nicht zu anhaltend trockener Witterung und herrschender milder Luft kann er daher die Erndten geben, die man von seiner vorhandenen Pflanzennahrung erwarten kann. Er trägt dann Weizen, Erbsen und Hafer am sichersten, so wie auch der rothe Klee und Wickenfutter genügend gedeihen wird, wenn ihre Bestellung vollkommen gelungen war. Ohne frische Düngung oder Stoppeln gedüngter Wicken kann aber auch der Weizen ihm eben so wenig anvertraut werden, und Roggen oder Hafer ist dann schon günstiger in ihm gestellt, weil für Erstere hier nicht zu viel Nässe zu fürchten ist. Der Dünger muß solchen Ackerstücken vorzugsweise auf die höchsten Stellen zugeführt werden, weil solcher durch Regen nach unten gespült wird, und daher bey gleicher Vertheilung desselben die obern Theile entblößt, und die untern überladen werden könnten; weshalb auf letztere weniger, unter manchen Umständen auch gar kein Dünger nöthig ist. Die Weide auf solchen Aeckern ist kräftig nährend, jedoch nur in solchen Jahren ergiebig, wenn Feuchtigkeit nicht zu sehr fehlt. Der Strohgewinn fällt von Schotenfrüchten am reichlichsten aus, weil der Weizen und Hafer an sich schon weniger Stroh geben, und der Roggen in der Regel dünner wächst, als in ebenern Gegenden. Nach alle diesem kann der Durchschnittsertrag vom preuß. Morgen auf diesem Acker nicht höher angenommen werden, als:

4 Scheffel Weizen im frischen Dünger,
5 — Erbsen als zweyte zehrende Saat,
3 — Roggen als dritte zehrende Saat, und
5 — Hafer als vierte Saat,
24 Centner Kleeheu nach gedüngtem Wintergetreide,
18 — Wickenheu in frischem Dünger.

Der Kärnereinfall ist hier auf 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Erbsen und 1 1/2 Scheffel Hafer anzunehmen, weil ein etwaiger zu dichter Wuchs hier nicht leicht schädlich werden kann. Da die Mängel eines solchen Bodens nun in seiner Lage bestehen, so sind solche nicht zu heben, wenn gleich eine kräftige Düngung ihren Nachtheilen sehr entgegen wirken kann. Wenn nun auch dieser Boden in guten Jahren obigen Ertrag übersteigen wird, so wird er dagegen auch eben so oft hinter selbigem zurück bleiben, und der Durchschnitt der Erndten kann daher nicht höher angeschlagen werden.

§. 386.

c. Der feuchte und kalte, schwarze und graue feinkörnige Sandboden. Diesen Boden fehlt es nun gewöhnlich nicht an hinreichender Feuchtigkeit, er hält auch die ihm beywohnende Düngerkraft in rechtem Maaße an, um solche stets für die Einsaugungsfähigkeit der Pflanzen in passendem Zustande darzubieten. Nur überwiegende Nässe von vielem Regen erkältet ihn leicht so, daß die Früchte in ihrem Wachsthum stille stehen, kümmern, und dem Hederich und den Quecken die Oberhand lassen. Selbst eine südliche Lage kann diese Nachtheile nicht ganz hindern, und so kann nur bey fugsamer warmer Witterung hier die Erndte so ausfallen, wie die vorhandene Bodenkraft sie erwarten läßt. Weizen könnte dieser Boden bey reicher Düngerkraft mit gutem Erfolg tragen, wenn er nicht bey uns dem Erfrieren in schneelosen Wintern ausgesetzt wäre, weshalb nur der Roggen als Winterfrucht ihm anvertraut werden kann, und dieser leidet durch Trespe, Quecken und Bärenwicke, wenn rauhe, nasse Witterung in der Vegetationszeit herrscht. Bey milder Witterung gedeihet er aber in der Regel nach Maaßgabe der Düngerkraft seines Standorts. Die kleine Gerste gedeihet, nach gedüngten Hackfrüchten und erst im Juni gesäet, in der Regel gnügend; nur hinter Roggen in der zweyten Stelle nach frischem Dünger ist solche stets unsicher, so wie sie überhaupt in rauhen, nassen Sommern kümmert und geringern Ertrag giebt. Der Sommerroggen gedeihet ebenfalls hinter gedüngten Hackfrüchten sicherer, als Winterroggen überhaupt, so wie in jener Stelle auch der Sommerweizen Mittelerndten giebt. Hafer hält sich gegen die Kälte dieses Bodens am besten, und schlägt

seltener fehl, wenn die Bodenkraft nicht fehlt. Kleine weiße Erbsen und Wicken gedeihen in demselben Maaße und unter denselben Bedingungen. Zu Futterkraut ist nur Wickengemenge und Spörgel anwendbar, so wie die Kartoffeln hier stets sicher gerathen, wenn sie auf frischem Dünger gepflanzt und zweckmäßig bearbeitet werden. Die Weide ist auf diesem Boden ausdauernd, und trotzt heißer Witterung eben so lange, als auf Thonboden, nur fällt sie hier minder kräftig und nährend aus. Der Strohertrag ist von Erbsen, Wicken und Sommerroggen am bedeutendsten, wogegen der Winterroggen, Gerste, Hafer und Sommerweizen in der Regel kurze Halme machen, und daher mindern Strohertrag geben. Der Durchschnittsertrag vom preuß. Morgen kann von diesem Boden angenommen werden auf

5 Scheffel Winterroggen im gedüngten Lande,

5	—	Sommerroggen oder	nach gedüngten Hackfrüchten,
6	—	Gerste oder	
5	—	Sommerweizen	
5	—	weiße Erbsen oder	als vierte zehrende Saat,
6	—	Wicken	
4	—	Hafer	

14 Centner Wicken- oder Spörgelheu auf frischem Dünger,

80 — Kartoffeln, ebenfalls in frischem Dünger,

und die erforderliche Einsaat ist für Weizen, Roggen, Erbsen, Wicken pro Morgen 1 Scheffel, und für Gerste und Hafer 1 1/2 Scheffel. Jene Ertragssätze gelten aber, wie früher schon bemerkt, unter Voraussetzung des früher schon angegebenen Düngerverhältnisses. Wenn dieser Boden nicht schwarz oder grau ist, fehlt es ihm an Humus, und dann gehört er nicht hierher, sondern unter die 4te Klasse a.

§. 387.

d. Der lehmige Sandboden in einer bergigten Lage. Dieser Boden, der in einer ebenen Lage schon als gesunder und sicherer Roggenboden aufgeführt ist, leidet in trockenen

Sommern in obiger Lage zu sehr an Trockenheit, und alle Feldfrüchte kümmern dann, wogegen er in nassen Sommern gute Erndten, nach Maaßgabe seines Düngungszustandes, giebt. Der Winterroggen, der Sommerroggen, der Buchweizen, der Spörgel, Kartoffeln und Rüben sind seine sichersten Erzeugnisse, wogegen der Hafer zu wenig Feuchtigkeit vorfindet, und Gerste unter keinen Umständen eine Mittelerndte geben kann. Als Weide kann er nur in nassen Sommern, nach Maaßgabe seiner Düngerkraft, gut seyn, wogegen in trockenen Jahren die Weidepflanzen nur zu bald verdorren. Der Strohertrag fällt durchgehends geringer aus, als bey den mehr gebundenen Bodenarten, und in günstigen Jahren leistet der Roggen hierin das Seinige. Wenn er mehrere Jahre in genugsam kräftigem Zustande als angesäete Weide mit Schaafen benutzt wird, dann kann er sich wohl so dicht überziehen, daß er die Nässe besser zusammen hält, und dann auch trockener Witterung länger trotzt. Der Mittelertrag dieses Bodens kann nicht höher vom preuß. Morgen angenommen werden, als;

5 Scheffel Winterroggen in gedüngter Stelle,

6 — Sommerroggen
6 — Buchweizen
6 — Hafer
} hinter gedüngten Erdfrüchten.

In dritter Tracht kann aber nur die Hälfte dieses Ertrages als Durchschnitt gelten.

12 Centner Spörgelheu oder
60 — Kartoffeln
} in frischer Düngung.

Je weniger nun die Wellenform dieses Ackers in hohen Bergen besteht, und je mehr nun kleinere, sanft ablaufende Hügel seine Lage bilden, je mehr nähert er sich dem sichern Roggenboden in der vorigen Klasse, und er kann durch zweckmäßige Kultur und stets in Anwendung kommende konzentrirte Düngung selbst in jenen übergehen. Je mehr aber die Lage in steile und hohe Berge übergeht, um so mehr gehört er in diese Klasse, und selbst obige Ertragssätze sind nur dann auf ihn anwendbar, wenn die Düngung im rechten Verhältniß in Anwendung kommt. Diese kann hier mit wenig Stroh gemengt seyn,

und in so fern ist also der geringere Strohgewinn dieses Bodens kein wesentliches Hinderniß der letzten Bedingung. Der Körnereinfall ist unter Voraussetzung der letztern eben so hoch anzunehmen, als bey dem Boden c. schon angegeben ist; bey Düngerlosigkeit kann er aber um 25 pC. geringer angenommen werden, weil alsdann die stärkere Aussaat nichts helfen kann, sondern nur weggeworfen ist. Denn ein dichter Stand der Halme kann dann nur kleine Aehren und Körner erzeugen; wogegen ein dünnerer Stand größere Aehren giebt, und in diesem nicht zum Unkraut geneigten Acker nicht durch Letzteres schädlich werden kann.

§. 388.

e. Der humusreiche Sandboden. Hierunter verstehe ich nur denjenigen humusreichen Boden, dessen Thontheile durch die Wirkung des Humus ganz unterdrückt sind, und der daher schwammig und locker erscheint ohne, wie der schwarze Heideboden, vom Winde bewegt werden zu können. Dieser Boden befindet sich nur in ebenen Niederungen, weil jede abhängende Lage einen solchen reichen Humus-Gehalt nicht zuläßt. Er giebt in manchen Jahren, wo weder zu große Nässe, noch anhaltende Dürre herrscht, reiche Erndten; in trockenen Jahren dagegen, und so lange der Boden noch nicht von den Pflanzen dicht überzogen ist, wird er leicht zu sehr von Feuchtigkeit entblößt, und die Pflanzen kümmern. Im Winter ist er dem sogenannten Auffrieren, durch welches die Pflanzenwurzeln ausgezogen, und von ihrer bedeckenden Erde entblößt werden, ausgesetzt, und daher ist, ohngeachtet des Reichthums dieses Bodens, das Wintergetreide seine unsicherste Frucht. Gerste und Hafer gedeihet bey günstiger Witterung sehr reichlich, so wie Kartoffeln, Rüben und Mengfutter sehr ergiebige Futtergewächse für ihn sind. Als Wiese trägt er gesunde Gräser, deren Erndte in nassen Jahren auch genügenden Heuertrag giebt. Nur in der Regel leidet er seiner höhern Lage wegen an Dürre, und ist daher nur als Weide nutzbar. Der Strohertrag fällt vom Sommergetreide reichlicher als auf andern Aeckern aus, und Gerste und Hafer wachsen oft genug ins Lager, und leiden dann an ihrem Körnerertrage, indem die Körner dann schmäler, so wie in der Regel auch dickhülsiger und minder mehlhaltig werden. Aus allen diesen Ursachen kann der

Durchschnittsertrag von diesem Boden vom preuß. Morgen nicht höher, als

5 Scheffel Winterroggen,
10 — Gerste,
10 — Hafer,
100 — Kartoffeln, und
18 Centner Heu vom Mengfutter

angenommen werden. Der frische Mist muß, wie auf allen Bodenarten, so hier besonders, nur den Kartoffeln und dem Mengfutter, gegeben werden, weil die Körnerfrüchte auf selbigem noch mehr von Dürre, vom Lagerwuchs und vom Auffrieren leiden würden.

Der Körnereinfall ist nach früher schon angegebenen Sätzen zu behandeln. Nur Gerste und Hafer können hier um $^1/_4$ Scheffel pro Morgen dichter gesäet werden, weil der rasche Trieb dieses Bodens in der wärmern Jahreszeit einer Bestaudung nicht günstig ist, und es auch hier sein Gutes hat, wenn der Boden dichter überzogen wird. Eine noch stärkere Aussaat würde aber in nassen Sommern das Lagern sehr begünstigen, weshalb damit nicht höher als höchstens $1\,^3/_4$ Scheffel Gerste und Hafer pro Morgen zu gehen ist. Der Dünger muß diesem Boden stets in kurzem feuchtem und nicht strohigem, auflockerndem Zustande gegeben werden.

Vierte Klasse.

Aecker von geringer und unsicherer Fruchtbarkeit.

§. 389.

In diese Klasse gehören alle Aecker, welche unter allen Umständen den geringsten Ertrag geben, und zum Theil noch denjenigen Störungsursachen unterliegen, die von nachtheiliger Witterung herkommen. Sie sind größtentheils nicht zu einer absoluten Unfruchtbarkeit verdammt, nur ist ihre Verbesserung so schwierig, langwierig und kostspielig, daß solche die Kapitalkosten eines solchen Bodens bedeutend erhöhen, mithin ist am wenigsten bey der hier vor-

schwebenden Zeit-Verpachtung darauf Rücksicht zu nehmen. Sie sind vielmehr hier nur mit derjenigen Nutzung zu veranschlagen, die nur bey ihrem vorhandenen Zustande möglich ist. Sie sind nun alle an Humus theils so arm, daß solche in langer Zeit damit nicht hinreichend bereichert werden können, theils ist solcher in einem Zustande, der nur durch kostspieliges Verfahren für die Pflanzen nutzbar gemacht werden kann. Ueberdem ist die Fähigkeit für einen zweckmäßigen Grad der Feuchtigkeit auf einem solchen Fuß, daß keine günstige Witterung solche vollkommen gedeihlich machen kann.

§. 390.

Obige Bezeichnung wird nun für folgende Bodenarten zutreffen, als,

a. der magere, kalte und nasse Schluf, aus mehr und weniger Thontheilen mit feinem Sande bestehend, aus Mangel an Humus stets von bläulicher, weißlicher und gelblicher Farbe;

b. der torfartige Moorboden von brauner Farbe;

c. der trockene grobkörnige Sandboden;

d. der mehr und minder sandige Boden mit vielen Steinen bedeckt.

§. 391.

Die Bodenarten a. und c. können durch einen reichern Humusgehalt so verbessert werden, daß sie unter a. und e. der vorigen Klasse kommen können; allein hierzu würde fortwährend reiche Düngung und Schonung mit zehrenden Erndten gehören, die man selten anwenden kann, und solches würde so lange dauern, daß die diesfallsigen Opfer auch in demselben Maaße das Grundkapital erhöhen würden. Eine starke Sandbeymischung würde überdem den Boden a. milder und ergiebiger machen, es treten aber hierbey dieselben Umstände ein, weil eine solche Operation für hinreichenden Effekt eben so zu kostspielig seyn würde. Der Boden b. kann durch Kalkdüngung und Rasenbrennen in die zweyte Klasse unter e. kommen, die diesfallsigen Kosten werden aber ebenfalls vom größern Gewinn selten etwas übrig lassen. Der steinige Boden kann endlich durch die oft fast unausführbare Befreyung von selbigen nur dann gewinnen,

wenn er mehr gebundener Art ist; wogegen trockener Sand dadurch noch untauglicher würde, weil die dicht ausgestreuten Steine noch behülflich sind, die Feuchtigkeit zusammen zu halten, und so wird dieser Boden dann stets nur dünnhalmig bewachsen können, weil die Steine zu viel Raum einnehmen.

§. 392.

a. Der magere kalte und nasse Schluf. Dieser Boden hält nun in unsern Gegenden überall die Feuchtigkeit zu sehr an, und hält sich dem Zutritt der Luft verschlossen; weshalb er für einen ergiebigen Wachsthum der Pflanzen stets zu naß ist, und überdem ist er zu arm an Pflanzennahrung, als daß diese jenem Nachtheil einigermaaßen entgegen wirken könnte. Wintergetreide geräth daher, selbst auf frischer Düngung, stets ärmlich, und geht oft genug ganz zu Grunde; weshalb solches auf diesem Boden gar nicht in Anschlag kommen kann, und nur Sommergetreide kann im Durchschnitt Erndten geben, welche die Saat- und Bestellungskosten decken und das Stroh als Ueberschuß geben. Der Hafer, die kleine graue Futtererbse und die Wicke zum Reifwerden, passen von Getreidefrüchten nur für ihn, und die Bohnen können, auf frischem Dünger in Reihen gesäet und behäufelt, guten Mittelertrag geben, wenn er mehr thonhaltig ist; wogegen bey minderem Thongehalt Kartoffeln auf frischem Dünger die Stelle der Bohnen vertreten können. Weide giebt dieser Boden nur, wenn er schon einige Düngerkraft hat, und als Futterkraut ist auch sonst nichts anwendbar, als die Wicken auf frischem Dünger. Der Strohertrag ist von Bohnen, Erbsen und Wicken mittelmäßig, vom Hafer dagegen schlecht. Hinter Kartoffeln auf frischem Mist geräth aber auch der Hafer besser, wie denn auch Sommerroggen mittelmäßig gedeiht. Bey größerer Zähheit und Nässe, die dem Sommerroggen nicht zusagt, sind hinter frisch gedüngten Kartoffeln die Erbsen sicherer, so wie auf minder zähen Stellen auch Sommerweizen mittelmäßig gerathen kann. Bey gestiegener Bodenkraft ist der Leinbau rathsam, indem die Leinpflanze sich noch am ersten kalten, feuchten Boden gefallen läßt.

Der Durchschnittsertrag dieses Bodens kann nach allem diesem vom preuß. Morgen nicht höher angenommen werden, als:

6 Scheffel Bohnen in frischem Mist;
50 — Kartoffeln in frischem Mist;
12 Centner Wickenheu dito;

4 Scheffel Sommerweizen
5 — Sommerroggen } nach gedüngten Brachfrüchten;
6 — Hafer

4 — Futtererbsen
4 — Wicken } als dritte zehrende Saat.

Bey gelungener guter Bestellung zur Saat ist derselbe Körnereinfall hinlänglich, der auf die frühern Bodenarten schon angenommen ist; also 1 Scheffel Sommerweizen, 1 Scheffel Erbsen und Wicken und 1 1/2 Scheffel Hafer p. Morgen. Bey einigermaaßen vermehrter Bodenkraft kann aber auch 1/6 mehr Saat verwendet werden, weil hier nicht auf Bestaudung zu rechnen ist, und dann doch ein etwas dichterer Stand der Halme die nöthige Nahrung finden kann. Im dürftigen Zustande ist aber eine größere Saat völlig unnöthig und bloß weggeworfen. Einzelne Stücke solchen Ackers bey einer düngerreichen Wirthschaft wird man aber durch starke und erwärmende Düngung dahin bringen können, daß solche zur dritten Klasse unter a. und c. kommen können, je nachdem der Thon mehr oder weniger vorherrscht.

§. 393.

b. Der torfartige braune Moorboden in nicht zu trockener Lage. Dieser Boden findet sich gewöhnlich nur in ebener Lage, und wird daher gewöhnlich als Wiese und Weideland genutzt, wo er mehr feucht liegt. In höherer Lage ist er zu trocken, und kann dann keine trockene Witterung ertragen. Bey feuchter Witterung wächst der Hafer stark ins Stroh, giebt aber magere, schmale Körner. Andere Getreidearten gedeihen in der Regel gar nicht, und nur die Kartoffeln geben guten Mittelertrag. Mit diesen beiden Früchten abwechselnd und die Kartoffeln in frischem Dünger wird er daher noch am lohnendsten zu benutzen seyn, und, wo nur ein kleiner Theil der ganzen Flur aus dieser Bodenart be-

steht, auch eben keine Schwierigkeiten haben. Mengfutter zu Heu wird in der Regel gut gedeihen. Als Weide giebt er nur saure, magere und harte Riedgräser und mehrere Arten Wollblumen. So lange nun dieser Boden in diesem seinem natürlichen Zustande bleibt, kann der Durchschnittsertrag vom pr. Morgen nicht höher gerechnet werden, als:

80 Scheffel Kartoffeln in frischem Dünger;

12 Zentner Mengfutter zu Heu dito;

8 Scheffel Hafer hinter einer dieser gedüngten Erndten.

In einer hinlänglich feuchten Lage wird der Hanf sehr gut gedeihen, auch hinter gedüngten Kartoffeln der Sommerroggen leidlich und mit einem Durchschnittsertrage von 4 Scheffeln p. Morgen gerathen; wogegen alle andere Feldfrüchte fehl schlagen und gar nicht auf diesen Boden gehören.

An Körnereinfall ist 1 1/2 Scheffel Hafer oder 1 Scheffel Sommerroggen völlig genügend, und eine stärkere Aussaat würde nur das Lagern befördern.

Der reiche Strohertrag dieses Bodens macht ihn fähig, vermittelst der auf ihm gedeihenden Kortoffeln für die Düngerproduktion ziemlich wirksam zu seyn, und einzelne Stücke solchen Landes unter dem größten Theil gesündern Bodens eines Gutes können daher mit gutem Erfolg benutzt werden, und Kartoffeln, Hanf und Hafer wären dann die Früchte, die auf solchen Stellen wechseln müßten.

Da dieser Boden nur dadurch an Dürre leidet, daß er zu porös und der Luft geöffnet ist, auch sein reicher Humusgehalt nur durch seinen versäuerten Zustand für die Pflanzen unnutzbar wird, so würde er durch Abschälen und Verbrennen des obern Rasens und durch Ueberfahren eines lehmhaltigen Mergels eine ganz andere und mehreren Pflanzen sehr günstige Beschaffenheit bekommen. Sand würde ihn auch schwerer und wasserhaltender machen, nur versinkt dieser vermittelst seiner größern Schwere allmählich aus der Oberfläche in den Untergrund, wie er solches sogar auf strengem Thonboden thut; und so würde dann der errungene Vortheil nicht von Dauer

seyn. Lehmmergel dagegen ist sehr geeignet, diesen Boden allmählich zu einem nutzbaren Fruchtacker umzuschaffen.

§. 394.

c. Der trockene, grobkörnige Sandboden. Unter diesem verstehe ich natürlich nur einen solchen Sandboden, der noch einigen Fruchtbau zuläßt, und nicht so von allen Thontheilen entblößt ist, daß gar keine Feuchtigkeit mehr in ihm haften kann. Er muß also noch so viele Thontheile enthalten, daß er noch das mit ihm in Berührung kommende Wasser trübe färbt, und wo also z. B. Regen- oder Schneewasser in den Furchen trübe abläuft, da ist der Sandboden noch einigermaaßen zur Pflanzenerzeugung fähig, und ein solcher ist daher auch hier nur noch gemeint; wogegen trockener Flugsand, oder auch solcher, der durch beygemengten Eisenocher eine braungelbe Farbe hat, von jeder Feldkultur ausgeschlossen ist.

Dieser Sandboden ist nun unter zweckmäßiger Behandlung und angemessener Düngung noch im Stande, Sommerroggen, Buchweizen, Kartoffeln und Spörgel zu produziren; wogegen alle andere Feldfrüchte auf ihm fehlschlagen, außer daß die jetzt neu in Anregung gekommene Tapinambur als Futtergewächs sich auch auf selbigem halten kann.

Als Weide kann er nutzbar werden, wenn er nach einiger Düngung mit konzentrirtem, flüssigem Mist, mit Weidekräutern angesäet, dazu niedergelegt wird, und je länger er dann von Schafen beweidet wird, jemehr wird solche in den ersten 3 Jahren zunehmen und die Thiere gesund und genügend nähren. Der Strohertrag ist nur in nassen Jahren einigermaaßen ergiebig; zum Dünger für diesen Boden ist aber auch wenig Stroh nöthig, da ihm kurzer und strohloser Mist am dienlichsten, und daher dessen Vermengung mit Erde vorzuziehen ist.

Der Durchschnittsertrag vom preuß. Morgen kann von diesem Boden nicht höher angenommen werden, als

40 Scheffel Kartoffeln im frischen Mist;

4 — Sommerroggen, oder
4 — Buchweizen } hinter gedüngten Kartoffeln;

8 Zentner Spörgelheu von frischem Dünger;
5 Scheffel Winterrogen nach mindestens dreyjähriger, ungesäeter und in Kraft niedergelegter Weide;
4 — Winterroggen nach gedüngtem Spörgel.

Der Körnereinfall ist für gedachten kräftigern Düngungszustand höchstens 1 Scheffel p. Morgen. Soll er aber in zweyter und dritter Misttracht besäet werden, wo dann im Durchschnitt nicht mehr als 2 Scheffel p. Morgen vom Roggen als Ertrag angenommen werden kann, dann ist $^3/_4$ Berl. Scheffel für den Morgen an Aussaat reichlich genug, weil eine dichtere Saat nur dünne Halme und kleine Aehren zur Folge haben würde, auch ein dünner Stand der Frucht hier keine Nachtheile vom Unkraut zu besorgen hat. Jene Besaamung auf ausgesogenen Stellen dieses Bodens ist aber nie rathsam, und man wird ihn stets durch Weide besser nutzen, wenn diese nach einer hinter frisch gedüngter Braachfrucht gezogenen Körnererndte wieder auf 2 — 3 Jahre eintritt.

§. 395.

d. Der mit vielen Steinen bedeckte Sandboden. Es finden sich in einigen Gegenden Ostpreußens Aecker so mit größern Steinen bedeckt, daß man füglich die Hälfte der Oberfläche damit bedeckt annehmen kann. Ablesen hilft selten viel, weil sich neue Lagen von unten aufpflügen, oft aber auch der Boden so sandig ist, daß nach dem Ablesen der Steine die Feuchtigkeit zu schnell verschwindet und dann die Früchte verderben. Ob es nun in andern Gegenden Deutschlands auch solche Ackerstriche giebt, ist mir nicht bekannt. Da es aber doch möglich ist, und wir solchen hier haben, so konnte ich solchen hier nicht übergehen.

Dieser Boden trägt nun in nicht zu trockenen Jahren und bey einiger Düngerkraft leidlichen Sommerroggen und Buchweizen; auch die Kartoffeln sind nicht von ihm ausgeschlossen, wennn gleich er nur geringen Ertrag davon giebt. Futterkräuter können gar nicht gebauet werden, weil selbst der Spörgel nicht mit der Sense, der Steine wegen, gewonnen werden kann. Dagegen kann er zu einer guten Schaafweide umgeschaffen werden, wenn man durch Hordung

mit Schaafen und dünn aufgestreutem Dünger im Stande ist, ihn einigermaaßen in Kraft zu setzen. Der Strohertrag ist in der Regel dünn und unbedeutend, und kann auch nicht einmal mit der Sense ganz gewonnen werden, weil die Steine dazu zwingen, hohe Stoppeln stehen zu lassen. Die sicherste Benutzung dieses Bodens besteht in mehrjährigem Weideliegen und Benutzung des mehrjährigen Weidelandes zu ein paar Saaten von Sommerroggen und Buchweizen, so wie zuweilen einer gedüngten Kartoffelerndte, nach welcher dann der Boden mit Spörgel und perennirenden Weidekräutern wieder zur Schaafweide niedergelegt werden muß.

Der Durchschnittsertrag vom Morgen kann von diesem Boden bey angemessener Behandlung nicht höher angenommen werden, als:

4 Scheffel Roggen in altem, in Kraft niedergelegt gewesenem Weidelande;

3 — Buchweizen nach diesem Roggen;

30 — Kartoffeln in frischem Dünger,
worauf dann wieder mehrjährige, angesäete Weide folgen muß.

Der Körnereinfall kann nicht höher als $^3/_4$ Scheffel vom Roggen und Buchweizen für den Morgen angenommen werden, weil die mit Steinen bedeckten Stellen keine Halme tragen können. Der Dünger muß stets ohne Stroh und über die Saat gegeben werden, weil das Unterpflügen nicht nur schwierig, sondern auch völlig zweckwidrig ist. Die Steine schützen den Mist hinlänglich gegen das Abschwemmen, und seine Kraft wird dann durch Regen- und Schneewasser den Wurzeln zugeführt. Gewöhnlich ist eine solche Menge Steine mit trockenem, grobkörnigem Sande verbunden, weil beyde einen Ursprung haben, nämlich von zertrümmerten größern Felsenmassen bey irgend einer Wasserrevolution entstanden sind; und aus dieser Ursache wird es auch selten nützlich seyn können, den Boden von seinen Steinmassen zu befreyen.

§. 396.

Dieses wären nun diejenigen Bodenarten, die der Benutzung durch Fruchtbau mehr und weniger fähig sind, und diese soll ja auch nur bey dieser Klassifikation berücksichtigt werden. Die Abtheilung derselben in die gedachten vier Hauptklassen: höchste Fruchtbarkeit, mittlere und sichere Fruchtbarkeit, mittlere, aber unsichere Fruchtbarkeit, und geringste Fruchtbarkeit, scheint mir wohl dem vorschwebenden Zwecke am angemessensten; wogegen ich nicht bestreiten kann, daß hin und wieder Ursache vorhanden seyn kann, eine oder die andere der von mir unter diese vier Hauptklassen gebrachten Bodenarten in eine andere Klasse zu setzen, als ich ihr angewiesen habe. Auch könnte der von mir angenommene Durchschnittsertrag hin und wieder, besonders in mehr nördlichen oder gebirgigen Gegenden, zu hoch befunden werden. Beyde Umstände müssen daher der Lokal- und Sachkenntniß der bey Veranschlagungen beschäftigten Personen mit unterworfen und nach Erforderniß modifizirt werden.

§. 397.

Jene Ertragssätze gründen sich nun wesentlich auf die dabey vorausgesetzte Düngung und die Möglichkeit, solche durch gehöriges Verhältniß der Körner- zur Thierproduktion zu beschaffen, und für dieses richtige Verhältniß wird man wahrscheinlich selten jene Sätze zu hoch finden können. Ich muß daher bitten, solche nicht etwa in einem aussaugenden Feldersystem zu suchen, und mit dessen Erfolgen zu vergleichen; denn in diesem Falle könnten sie freylich oft genug die Wirklichkeit hinter sich lassen.

§. 398.

Demnächst wiederhole ich hier noch den nie zu vergessenden Hauptgrundsatz für Beurtheilung des Verhältnisses der Körner- zur Düngerproduktion, daß die anzuwendende Düngung um so stärker und intensiver seyn muß, je reicher und inhaltsvoller die dem Boden abgezogenen Erndten an Körnern und andern Früchten sind. Denn wir wissen einmal, daß der Boden die Fruchterndten nur aus seinem Vorrath von Humus nehmen kann, und daß die Fähigkeit desselben, das Wasser in organischen Stoff zu verwandeln, sich nur darauf erstreckt, daß die anderweitigen Theile der Pflanze, Stroh und Blät-

ter, aus selbigem gebildet werden. Wir können daher nur die Stroh- und Grünfuttererndten als ein Geschenk der Vegetation ansehen, und solche nur durch eine nochmalige Verarbeitung, nämlich durchs Verfüttern und die dadurch entstehende Verwandlung desselben in Mist, in nährbarere Früchte überführen, und brauchen also für diesen Zweck zwey Durchgänge der Vegetation. So viel Bodenfläche also Fruchterndten geben soll, eben so viel muß wenigstens dazu verwendet werden, den Fruchtäckern gleichsam das rohe Material für ihr Fabrikat zu verschaffen, und nur in dem Maaße, als dieses geschiehet, können wir Fruchterndten erwarten.

§. 399.

Zwar habe ich im ersten Bande dieses Werkes S. 256 dieses Verhältniß dahin angenommen, daß auf drey zehrende Erndten eine Düngung von 520 Kubikfuß Mist p. Morgen kommen müsse, zugleich auch aber bemerkt, daß ich solches als Minimum (für die gewöhnliche Ertragsfähigkeit unserer Höheäcker) ansehe. Wo daher durch die natürlichen Eigenschaften des Bodens die Fruchterndten größer ausfallen, wie z. B. auf unsern gesunden und wasserfreyen Niederungsäckern, auch einzelnen Höhegegenden, da muß auch die anzuwendende Quantität des Düngers größer seyn.

§. 400.

Dieses Erforderniß hat nun nicht etwa die Folge, daß deshalb größere Flächen von solchem Boden zu Futtergewächsen benutzt werden müßten, weil hier auch gleiche Flächen größere Stroh- und Futtererndten geben, mithin der größere Düngergewinn von selbst kommt. Es folgt daher weiter nichts daraus, als daß auf allen Bodenarten, sie mögen von Natur reich oder arm seyn, stets dasselbe Verhältniß der Frucht- und Viehproduktion in Anwendung kommen, und daß man daher nicht etwa dem reichen Boden weniger Dünger geben müsse, weil er im Anfange vielleicht mehrere Erndten ohne solchen geben kann. Denn er müßte in diesem Falle ärmer werden und allmählich seine Fruchtbarkeit verlieren, welches doch ein unbestreitbarer Fehler seiner Bewirthschaftung wäre. Also sowohl reicher als armer Boden bedarf ein und denselben Theil seines Umfanges als Futter- oder Düngerwerkstatt, und nur der andere

Theil

Theil kann zur fernern Verarbeitung des Erzeugnisses von jenem in Körner und Früchte verwendet werden.

§. 401.

Bey den meisten Gütern befindet sich nun aber schon ein größerer oder geringerer Theil ihrer Bodenfläche, welcher stets und ununterbrochen mit Futter- und Düngererzeugung beschäftigt ist; weshalb es kein Bedenken hat, solchen auf jenes Erforderniß des übrigen Theils in Abrechnung zu bringen. Es sind dieses, wie schon in die Augen fällt, die vorhandenen guten Wiesen, welche durch Ackerung keinen höhern Ertrag geben können, als sie schon durch ihren natürlichen Graswuchs tragen. So viel also solcher Wiesen bey einem Gute vorhanden sind, so viel kann der Futtermittel tragende Theil des Ackers geringer seyn.

§. 402.

Da also bey einer jeden Veranschlagung eines Gutes zur Sicherung des berechneten Ertrages jenes Verhältniß des Körner- zum Futterbau beobachtet werden muß, und hierauf, wie oben erwähnt, die vorhandenen Wiesen eingreifen, so wird es zweckmäßig seyn, hier vorerst das Nöthige in Betreff einer zweckmäßigen Klassifikation der Wiesen vorhergehen zu lassen; weshalb wir zu solcher nun übergehen.

B. Klassifikation der Wiesen.

§. 403.

Unter Wiese verstehe ich nun, wie schon bemerkt, nur diejenigen Stücke unserer Felder, die durch ihre Lage und Bodenmischung Feuchtigkeit genug halten können, um unsere Futtergräser, Jahr aus, Jahr ein, in solcher Quali- und Quantität zu erzeugen, daß ihr Nutzungswerth durch Fruchtbau hinter dem Pfluge nicht übertroffen werden kann. Alle sogenannte Wiesen, welche hierzu zu trocken sind, und dieserhalb in jedem mehr trockenen Jahre in ihrem Ertrage bedeutend zurück bleiben, können aber jene Forderung nicht erfüllen, und daher auch nicht mit zureichendem Grunde als Wiese

behandelt und betrachtet werden. Sie müssen vielmehr in Acker verwandelt, und abwechselnd mit Frucht- und Futterbau benutzt werden, und da es solchen Ackerstücken nicht leicht an einem reichen Humusgehalt fehlt, so werden sie in der Regel aus der Klasse unsicherer Wiesen in fruchtbare Aecker übergeführt werden müssen.

§. 404.

Wiesen aber, die wegen zu vieler Nässe nur schlechten Ertrag geben, können noch weniger zu Acker gebraucht und umgeschaffen werden, und müssen daher als Wiese klassifizirt werden, welches auch bey solchen zutrifft und in Anwendung kommen muß, die zwar trocken genug zu Acker wären, aber in ihrer Lage periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Es ist also Alles als Wiese anzusehen und zu klassifiziren, was durch seinen natürlichen Graswuchs eben so hohen Ertrag abgeben kann, als durch Fruchtbau möglich ist, und was zu Acker auch zu niedrig und zu naß liegt, oder auch periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist.

§. 405.

Solche Wiesen werde ich nun, nach den Graden ihrer Ergiebigkeit, wie solches auch schon bey den bestehenden Veranschlagungsprinzipien geschiehet, ebenfalls in vier Klassen abtheilen, und daher unter

die erste Klasse, Wiesen von höchster Ergiebigkeit,

die zweyte Klasse, Wiesen von guter und sicherer, so wie von höchster, aber unsicherer Ergiebigkeit,

die dritte Klasse, Wiesen von mittlerer, aber unsicherer Ergiebigkeit,

die vierte Klasse, Wiesen von geringer Ergiebigkeit,

aufnehmen.

Es wird durch diese Eintheilung Gelegenheit genug seyn, allen unsern Wiesen ihren gehörigen Platz anzuweisen; denn da die höchste Fruchtbarkeit zwar oft zugleich auch sicher, in manchen

Fällen aber auch durch unzeitige Ueberschwemmungen unsicher wird, so wird für diese die erste und zweyte Klasse angemessen seyn, und die Wiesen mittlerer Güte bey sicherm Ertrag sich zu den letztern in Hinsicht des Durchschnittsertrages zuziehen lassen. Die dritte und vierte Klasse werden dann die übrigen, minder fruchtbaren und sichern Wiesen aufnehmen können, wie der Verfolg hier zeigen wird.

Erste Klasse.

Wiesen von höchster Ergiebigkeit.

§. 406.

Unter diese Klasse gehören nun alle Wiesen, welche die größte Ergiebigkeit mit gesunder und reicher Beschaffenheit des Bodens und Nahrhaftigkeit der darauf erzeugten Gräser verbinden, und zugleich nicht den Wirkungen unzeitiger Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Es ist nicht schwer einzusehen, daß hierunter nur diejenigen Wiesen unserer Strom- und Meerniederungen verstanden werden können, die nicht nur aus dem kräftigsten und gesunden Thonboden bestehen, und stets feucht genug liegen, um unter allen Umständen einen kräftigen Wuchs der Gräser zu erzeugen; sondern welche auch durch Deiche so geschützt sind, daß ihre unzeitige Ueberschwemmung zu den seltenen Ausnahmen gehört.

Die auf solchen Wiesen wachsenden Futterpflanzen bestehen in unsern edelsten und kräftigsten Wiesengräsern, nämlich Wiesenschwingel, Wiesenhafer, Timothygras, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispengras und andern eben so gesunden, aber minder ergiebigen Grasarten. Die Schnittgräser fehlen ganz; wogegen der rothe Klee und mehrere Wickenarten sich oft beygemengt finden. Das Heu von solchen Wiesen übertrifft an Nahrhaftigkeit und Gedeihlichkeit alles andere, und in der Regel kann solches in einem Jahre drey Mal gehauen werden, oder es kann nach einmaligem Mähen zu einer sehr nahrhaften Fettweide für Rindvieh benutzt werden. Der Durchschnittsertrag dieser Wiesen kann füglich auf

32 Centner Heu vom preuß. Morgen

angeschlagen werden, indem in der Regel mehr geerndtet werden

wird, und selbst trockene Jahre in der angeführten Lage nicht leicht einen geringern Ertrag zur Folge haben werden.

Solche Wiesen finden wir nun bloß in unsern größern Meer- und Flußniederungen, wo sie durch Deiche gegen unzeitige Ueberschwemmungen gesichert sind. Alle kleinere Flußniederungen, die in schmalen Strichen neben den Flüssen liegen, sind dagegen nicht eingedeicht, mithin auch nicht gegen Ueberschwemmungen geschützt; sie gehören daher, der hierdurch oft genug eintretenden Verluste wegen, mit ihrem Durchschnittsertrage nicht in diese Klasse, wenn gleich sie nicht selten in Hinsicht ihrer Fruchtbarkeit den obigen nicht nachstehen.

Zweyte Klasse.

Wiesen von guter Ergiebigkeit.

§. 407.

Unter diese Klasse gehören nun alle gute Feldwiesen unserer Höhegegenden, die neben einem gesunden, kräftigen Boden feucht genug liegen, um durch trockene Witterung nicht leiden zu können. Ihre Ergiebigkeit beruht mit darauf, daß die umliegenden gut im Dünger gehaltenen Aecker durch Wirkung des Regenwassers ihnen düngende Stoffe zuführen, und so fällt ihr Ertrag zwar immer nicht so reich aus, als bey den Wiesen erster Klasse, das Futter ist aber eben so nahrhaft und gedeihlich für Pferde, Vieh und Schaafe, indem es aus denselben Pflanzen besteht. Sie geben in der Regel zwey gute Erndten, es sey denn, daß man den zweyten Schnitt als Weide benutzt.

In Hinsicht des zur Nutzung kommenden Durchschnittsertrages gehören nun noch alle der Ueberschwemmung ausgesetzte, gesunde Flußwiesen in diese Klasse. Diese geben zwar in ihren zwey Schnitten immer eine bedeutend größere Masse an Futter, als die vorigen; die Gräser aber, welche solche bilden, sind von minderer Nahrhaftigkeit und Güte. Denn es fehlen zwar nicht die oben genannten Grasarten, sie sind aber, außer dem Schwadegras, in nassen Stellen noch häufig mit dem großen Schnittgrase, bey uns Schnittrohr genannt, vermengt, welches nicht die Nahrhaftigkeit

der übrigen halmtragenden Gräser besitzt. Außerdem führt aber oft genug noch eine unzeitige Ueberschwemmung die ganze Heuerndte hinweg, oder verdirbt solche zum Theil, und so geben beyde Umstände, sowohl mindere Nahrhaftigkeit, als Unsicherheit der Erndte, hinlänglichen Grund, solche mit ihrem Durchschnittsertrage nicht höher zu schätzen, als unsere besten und kräftigsten Feldwiesen.

Der jährliche sichere Ertrag beyder Arten von Wiesen wird nun mit

18 bis 22 Centner vom preuß. Morgen

angeschlagen werden können, und zwar gehört der gedachte höhere Satz für die kräftigsten unserer Flußwiesen, die vom Schnittgrase frey sind, der mindere dagegen für unsere besten Feldwiesen und die mit Schnittgräsern vermengten Flußwiesen. Gedachte reiche Feldwiesen trifft man übrigens auf unsern Höhegegenden nur selten und nur da an, wo auch die umliegenden Aecker schon in humusreichem, mildem Boden bestehen, und wo sie hier etwa nur ein Mal gehauen werden, giebt schon der erste Schnitt mindestens 15 Centner p. Morgen, und die Nutzung des zweyten Schnittes zur Weide ist dann sicher noch 4 Centn. Heu gleich zu schätzen.

Dritte Klasse.

Wiesen von mittlerer Ergiebigkeit.

§. 408.

Unter diese Klasse gehören nun zuförderst alle anderweitige gesunde Feldwiesen, deren Boden selbst, so wie die umliegenden Aecker, nicht so reich als der der vorigen ist, wenn gleich sie auch durch die aus den Aeckern abgespülten Düngungstheile des Ackers gewinnen. Sie tragen lauter gesunde Halmgräser, und Wiesenschwingel, Rispengras, Rasenschmelen, Wiesenfuchsschwanz und mehrere kleinere, minder bedeutende Halmgräser, so wie auch der rothe Klee sind herrschend, und alle diese geben auf solchem gesunden Boden ein sehr kräftiges, gedeihliches Heu.

Sodann gehören in diese Klasse alle diejenigen, der Ueberschwemmung ausgesetzten Flußwiesen, welche größtentheils aus

Schnittgräsern bestehen, und nur in wasserhaltenden Vertiefungen auch Schwadegras erzeugen. Sie können in der Regel zweyschnittig benutzt werden, und daher ist eine vollständige Heuerndte davon bedeutend größer an Masse, als die genannten Feldwiesen geben. Gehen wir aber auf den Nahrungsgehalt des Humus zurück, und ziehen dabey den Umstand in Betracht, daß auch nicht selten durch eine unzeitige Ueberschwemmung die Erndte theils weggeführt, theils verdorben wird, so kann der Durchschnittsertrag solcher Wiesen an Futterkraft nicht höher angeschlagen werden, als der von den Feldwiesen mittlerer Güte.

Auch hoch gelegene Flußwiesen, die zwar auch einen gesunden, kräftigen Boden haben, jedoch von den Ueberschwemmungen selten erreicht werden, geben zwar nicht den hohen Ertrag der letztgenannten, dafür aber die guten Gräser obiger Feldwiesen, und sind keinem Verluste ausgesetzt. Aus diesem Grunde sind selbige den Feldwiesen mittlern Ertrags gleich zu rechnen, und gehören daher ebenfalls in diese Klasse.

Der jährliche Durchschnittsertrag von diesen drey Arten von Wiesen wird nun nicht höher, als

14 bis 16 Centner vom preuß. Morgen

angeschlagen werden können, und zwar gehört der geringere Satz für die Feld- und hohen, gesunden Flußwiesen, und der höhere für die überschwemmbaren Flußwiesen, wenn die Schnittgräser noch mit Wicken, Klee und einigen Halmgräsern vermengt sind.

Vierte Klasse.

Wiesen von der geringsten Ergiebigkeit.

§. 409.

Hierher gehören nun zuförderst alle moorartige Feldwiesen, die man auch saure Wiesen nennt, welche fast durchgängig nur die kleinern Schnittgräser, höchstens allenfalls an den Ackerrändern Halmgräser, besonders Rispengras und Rasenschmelen, tragen. Ihr Ertrag hängt nicht nur sehr von einer fugsamen Witterung ab,

sondern das gewonnene Heu ist auch gehaltlos und unschmackhaft fürs Vieh. So lange solche nicht durch Rasenbrennen, Kalk- oder Aschendüngung in einen gesündern Zustand versetzt sind, gehören solche zu den schlechtesten, und nur in warmen feuchten Jahren ersetzen sie Einiges durch die Menge an der fehlenden Güte ihres Heuertrages.

Ferner gehören zu dieser Klasse alle moorartige Flußwiesen, die zwar der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, aber selten ganz austrockenen, sondern mehr und weniger sumpfig bleiben. Ihr Grasertrag ist zwar bey warmer Witterung nicht sowohl gering, als vielmehr stets arm an Nahrung und unschmackhaft fürs Vieh. Gute Halmgräser kommen gar nicht auf selbigen vor; sondern die kleinern Arten von Schnittgras, mehrere Wollgräser, verschiedene Sumpfpflanzen sind ihr herrschendes Erzeugniß; und so liefern sie stets ein Futter, was nicht über die Hälfte der Nahrungskraft von Halmgräsern besitzt.

Eben so gehören auch in diese Klasse alle mehr hoch gelegene Feldwiesen, die zwar in nassen Jahren einen guten Mittelertrag geben, bey gewöhnlicher Witterung aber zwar gesundes und nahrhaftes Heu, jedoch nur in geringer Menge, geben.

Der Ertrag dieser Wiesen kann im Durchschnitt nicht höher angeschlagen werden, als auf

8 bis 10 Centner Heu vom Morgen jährlich.

§. 410.

Außer den genannten Arten von Wiesen kommen nun noch zuweilen Brücher vor, die stets oder größtentheils mit Wasser bestauet sind und einen moorartigen Grund haben. Sie tragen gewöhnlich nichts als Schnittgräser mit mehreren Sumpfpflanzen gemengt, und können auch selten geerndtet werden. Man kann sie also, so lange das Wasser nicht weggeschafft werden kann, nicht als Wiesen ansehen, sondern sie gehören eigentlich zum Unlande, weil sie unter diesen Umständen keine Nutzung gewähren, welche die Kosten decken könnte.

Bey oben angeführten Wiesen des geringsten Ertrages wird

man nun zwar nicht immer einen Heuertrag gewinnen, der dem angenommenen Durchschnittsertrage entspricht, indem sie nur ein Mal gehauen werden können. Man muß aber billig die in Stelle des zweyten Schnittes in Anwendung kommende Weidenutzung mit in Anschlag bringen, so wie dieses überhaupt in allen Fällen geschehen muß, wo die Wiese als Weide genutzt wird, und dann können die angenommenen Sätze überall nicht zu hoch seyn.

So findet sich auch bey Wiesen, die einen schwarzen, zähen Thonboden haben, in trockenen Sommern ein geringerer Ertrag an Heu. Dieses ist aber stets so kräftig und gedeihlich, daß es hierin dasjenige, was zwar auf gesunden, aber minder thonhaltigen, gewachsen ist, eben so an Nahrhaftigkeit übertreffen, als solches in einzelnen Fällen in Hinsicht der Menge nachstehen kann. Ich hoffe daher, daß obige Klassifikation und Ertragsangabe der Wiesen der Wirklichkeit möglichst nahe kommen wird, indem meine Erfahrungen damit übereinstimmen.

C. Reduktion aller Körnerfrüchte auf Roggen, so wie Ermittelung des Roggenwerthes einer jährlichen Fruchterndte von jeder Bodenart, so wie ihres Strohertrages.

§. 411.

Da der Geldwerth aller Dinge nicht stets von ihrem Gebrauchswerth für die menschlichen Bedürfnisse abhängt, sondern aus äußern Ursachen oft über und oft unter den Gebrauchswerth der Dinge geht, und dieses besonders bey unsern Feldfrüchten Statt findet, so läßt sich nach solchem nicht der Werth einer Erndte allgemein gültig berechnen. Wir werden also nothgedrungen hier den Gebrauchswerth der Dinge zum Grunde legen müssen, und dabey den Werth eines Scheffels Roggen zur Einheit oder Maaß annehmen müssen, und, wie früher schon bemerkt, es der Spekulation in jedem einzelnen Falle überlassen müssen, sich den Geldwerth des ermittelten Resultats nach den bestehenden, darauf einwirkenden Verhältnissen selbst zu bestimmen.

§. 412.

Dieser hier anzunehmende Werthmesser beruht auf dem allgemeinen Bedürfniß der Körnerfrüchte zur Nahrung der Menschen und auf der jeder Frucht inwohnenden Nahrhaftigkeit, so wie auf der zu ihrer Erzeugung nöthigen Bodenkraft, mithin auf Motiven, die stets unwandelbar sind. Mag man daher auch immerhin nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und den merkantilischen Verhältnissen das Erzeugniß des Feldbodens in andern Früchten beziehen, so beruht doch immer sowohl die Konsumtion der Bodenkraft, als der Gebrauchswerth der Früchte auf ihrem Nahrungsgehalt, und wird hiernach die Ertragsfähigkeit des Feldes immer am richtigsten, und auf allgemeingültige Weise gemessen und angegeben werden können.

§. 413.

Nach allen bisherigen Erfahrungen, die sowohl aus chemischen Analysen als aus der Verwendung der Feldfrüchte zur Nahrung der Menschen und Thiere gezogen sind, kann man nun die Nahrhaftigkeit der Feldfrüchte folgendermaaßen angeben:

Ein Berl. Scheffel Weizen von 92 Pfd. enthält 75 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel Roggen von 80 Pfd. enthält 60 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel große Gerste von 70 Pfd. enthält 45 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel kleine Gerste von 60 Pfd. enthält 40 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel guter Hafer von 50 Pfd. enthält 30 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel Erbsen, Bohnen und Wicken von 100 Pfd. enthält 70 Pfd. Nahrungstheile;

Ein Berl. Scheffel Kartoffeln mehliger Art von 110 Pfd. enthält 20 Pfd. Nahrungstheile;

und kleine, durch die Wittterung und Erndte zuweilen entstehende Abweichungen werden nicht so weit gehen, daß nicht obige Verhältnisse der Früchte gegen einander im Durchschnitt stehen bleiben werden.

§. 414.

Der Gebrauchswerth unserer Feldfrüchte, in Roggen ausgedrückt, wird daher folgendermaaßen zu stehen kommen:

Ein Scheffel Weizen des angeführten Gewichts ist werth 20 Berl. Metzen Roggen;
Ein Scheffel Roggen ist sich selbst gleich, also 1 Scheffel Roggen;

Ein Scheffel große Gerste ist werth	12	Berl. Metzen Roggen;
Ein Scheffel kleine Gerste ist werth	$10\frac{2}{3}$	dito
Ein Scheffel Hafer ist werth . . .	8	dito
Ein Scheffel Hülsenfrüchte ist werth	$17\frac{1}{6}$	dito
Ein Scheffel Kartoffeln ist werth .	$5\frac{1}{3}$	dito

Wenn nun der Geldwerth der Produkte sich stets nach ihrem Gebrauchswerth richtete, dann müßte solcher sich auch nach obigem Verhältniß stellen. Wir sehen aber besonders bey uns, daß dieses selten der Fall ist, und besonders der Roggen in schlechterm Preise gegen die übrigen Feldfrüchte steht, als sein Gebrauchswerth eigentlich begründet und fordert. Es kommt dieses Mißverhältniß jetzt vorzüglich daher, daß keine Frucht so über den Bedarf angebauet wird, als der Roggen, und daß daher kein Mittel zu Herstellung seines gerechten Preisverhältnisses wirksamer seyn kann, als Beschränkung seines Anbaues.

§. 415.

Jetzt werden wir zur Feststellung des Roggenwerthes jedes Durchschnittsertrages der verschiedenen Bodenarten an Früchten übergehen können. Da aber früher schon die Nothwendigkeit einleuchtend gemacht ist, einen angemessenen Theil des Ertrages der Aecker durch Nutzviehprodukte zu ziehen, und hierauf auch der Strohertrag der Getreideerndten einfließt, so wollen wir, um diesen zugleich für jede Bodenart bestimmen, hier zuerst die Sätze feststellen, nach welchen der Strohertrag von jeder Körnerfrucht zu berechnen ist.

Nach bestehenden Erfahrungen kann man nun die Strohernd-ten nach folgenden Sätzen berechnen:

Ein Scheffel Weizen-Erdrusch giebt	250	Pfd. Stroh
Ein Scheffel Winterroggen-Erdrusch	300	— dito

Ein Scheffel Sommerroggen-Erdrusch . . .	250 Pf.	Stroh
Ein Scheffel Gerste	150 —	dito
Ein Scheffel Hafer auf gesundem Boden . .	209 —	dito
Ein Scheffel dito im Moorboden	250 —	dito
Ein Scheffel Erbsen	300 —	dito
Ein Scheffel Wicken	200 —	dito
Ein Scheffel Bohnen	250 —	dito

und wenn auch einzelne Erndten durch hervorstechend nasse oder trockene Jahreswitterung bald mehr, bald weniger Stroh, nach Verhältniß des Körnerertrages, geben, so wird doch der Durchschnittsertrag obigen Sätzen entsprechen.

§. 416.

Jetzt werden wir nun im Stande seyn, nach den früher bey jeder Bodenklasse angenommenen Sätzen den jährlichen Durchschnittsertrag des Bodens an Früchten in Roggenwerth festzustellen, und zugleich den dabey nöthigen Futterertrag für die Nutzviehproduktion, wie jede Bodenart ihn möglich macht, zu ermitteln.

§. 417.

Da aber sowohl dieser nöthigen Futterproduktion wegen, als auch, weil nicht jedes Jahr dieselben Früchte erzielt werden können, der nachhaltige Ertrag nicht anders übersehen werden kann, als wenn man dabey einen ganzen Umlauf der gewählten Fruchtfolge zum Grunde legt, so ist es nöthig, zugleich für jede Bodenart eine Fruchtfolge dabey zu denken, die ihrer natürlichen Beschaffenheit am besten entspricht. Dieses ist um so mehr nöthig, da die angenommene Ertragsfähigkeit der Bodenarten sich nur unter der Bedingung einer angemessenen Fruchtfolge bestätigen kann. Fangen wir nun hiermit in derselben Ordnung an, wie die verschiedenen Klassen des Bodens früher schon aufgestellt sind.

Erste Klasse des Feldbodens.

Aecker von der höchsten Fruchtbarkeit.

§. 418.

a. Der schwarze fette Thonboden.

Dieser wird nun durch folgende Fruchtfolge zweckmäßig genutzt werden:

1. Frische Düngung Wickenfutter giebt pr. Morgen 30 Centner
2. Rapssaat . . . . . 12 Scheffel
3. Weizen . . . . . 15 —
4. Klee . . . . . 40 Centner
5. Gehäufelte Bohnen . . . . . 12 Scheffel
6. Hafer . . . . . 24 —

Dieser sechsjährige Ertrag wird nun pro Morgen betragen:

	Roggenwerth. Scheffel.	Stroh Centner	Heu Centner
1. Das Wickfutter			30
2. Der Rapssaamen, dem Weizen gleich, 12 Scheffel	15	6	—
3. 15 Scheffel Weizen	18 3/4	34	—
4. Der Klee			40
5. 12 Scheffel Bohnen	13	27	—
6. 24 Scheffel Hafer	12	43	—
Summa Erzeugniß von 6 Jahren	58 3/4	110	70
Trifft auf ein Jahr	9 3/4	18 1/3	11 2/3

Nehmen wir nun an, daß eine Mittelkuh zu ihrer reichlichen Pflege täglich den Futtergehalt von 25 ℔. gutem Wiesenheu bedarf, und daß 2 1/2 ℔. Stroh hierbey einem Pfunde solchen Heues gleich sind, dann deckt obiges Futtererzeugniß den Bedarf einer Milchkuh auf 81 Tage.

§. 419.

b. Der milde, fette Niederungsboden.

Es wird selbiger durch folgende Fruchtfolge zweckmäßig genutzt werden können:

1. Frische Düngung mit Wickfutter giebt . . . 30 Centr. Heu
2. Winterrübsen giebt pro Morgen 10 Schffl.

3. Weizen . . . . . 12 Scheffel
4. Klee giebt pro Morgen . . . . . 40 Centner Heu
5. Gerste . . . . . 15 Scheffel
6. Hafer . . . . . 20 —

Dieser sechsjährige Ertrag eines Morgens wird nun betragen;

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. Das Wickfutter			30
2. 10 Scheffel Winterrübsen, dem Weizen gleich	12 1/2	6	—
3. 12 Scheffel Weizen	15	34	
4. Klee			40
5. 15 Scheffel Gerste	8 7/16	20 1/2	—
6. 20 — Hafer	10	36 1/2	—
Summa Erzeugniß von 6 Jahren	45 15/16	97	70
Trifft auf ein Jahr . .	7 5/8	16	11 2/3

Nach obigem Satz der Verpflegung einer Mittelkuh gerechnet, giebt also ein Morgen dieses Landes jährlich als Brutto-Ertrag 7 5/8 Scheffel Roggenwerth und eine Kuhfütterung auf 76 Tage.

Zweyte Klasse des Feldbodens.

Aecker von mittler, aber sicherer Ergiebigkeit.

§. 420.

a. Der schwarze milde Lehmboden mit Kalk, oder in südlicher Lage.

Dieser Boden wird in folgender Fruchtfolge zweckmäßig genutzt werden:

1. frische Düngung Wickfutter giebt pro Morgen 24 Ctr. Heu
2. Weizen in der Wickstoppel giebt p. M. 8 Schffl.
3. Klee hinter Weizen . . . . . 32 — —

4. Große Gerste in der Kleestoppel . . . 10 Schffl.
5. Erbsen hinter der Gerste . . . . . 8 —
6. Hafer in der Erbsenstoppel geben . . 10 —

Dieser Ertrag giebt auf Roggen und Futter berechnet:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. Das Wickfutter			24
2. 8 Scheffel Weizen	10	18	—
3. Der Klee			32
4. 10 Scheffel große Gerste	7 1/2	13 1/2	—
5. 8 — Erbsen	8 1/2	21 1/2	—
6. 10 — Hafer	5	18	—
Summa Ertrag von 6 Jahren	31	71	56

welcher Ertrag auf 1 Jahr 5 1/6 Scheffel Roggen und obigen Futterbedarf für eine Kuh auf 60 Tage beträgt.

§. 421.

b. Der starke Mittelboden.

Für diesen können wir nun folgende Fruchtfolge als geeignet ansehen:

1. auf frischer Düngung Wickfutter giebt . . 15 Centner Heu
2. Roggen in der Wickenstoppel giebt 8 Schffl.
3. Klee im Roggen gesäet . . . . . 24 — —
4. Gerste hinter Klee . . . . . 10 Schffl.
5. weiße Erbsen in der Gerststoppel 8 —
6. Hafer . . . . . 10 —

Und auf Roggen und Futter berechnet, wird sich ein Ertrag geben.

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. Das Wickfutter			15
2. 8 Scheffel Roggen	8	21 7/8	—
3. Klee			24
4. 10 Scheffel Gerste	7 1/2	13 7/8	
5. 8 Scheffel weiße Erbsen	8 1/2	21 7/8	
6. 10 — Hafer	5	18	
Summa von 6 Jahren . . .	29	75 5/8	39
Beträgt auf ein Jahr	4 5/6	12 5/8	6 1/2

welcher Futterertrag nach obigem Satz eine Kuh 48 Tage nährt.

§. 422.

c. Der leichte Mittelboden.

Für diesen nehme ich folgende Fruchtfolge als zweckmäßig an:

1. Kartoffeln in frischem Dünger geben 80 Schffl. pr. Morgen
2. Gerste hinter selbigen giebt . . . . . 10 —
3. zweyjährige Kleeweide ist gleich . . . . . 30 Ctr. Heu
4. Winterroggen . . . . . 8 Schffl.
5. frühe weiße Erbsen . . . . . 6 —

und auf Roggen und Futter berechnet, wird folgender Ertrag sich bilden:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 80 Centner Kartoffeln sind an Futterkraft gleich			40
2. 10 Scheffel Gerste	8 2/3	13 7/11	—
3. die zweyjährige Weide betr.			30
4. 8 Scheffel Roggen	8	21 9/11	
5. 6 Scheffel Erbsen	6 3/8	16 4/11	
Summa von 6 Jahren . . .	23	51 9/11	70
Beträgt auf ein Jahr	3 5/6	8 5/8	11 2/3

Wem hier das Strohverhältniß zu gering erscheint, der vergesse nicht, daß die 30 Centner Heu betragende zweyjährige Weidenutzung keines Strohes bedarf. Das erwähnte Futter langt zur Ernährung eines Schaafes, nach dem Verhältniß von zehn Schaafen auf eine Kuh — 650 Tage aus.

Dritte Klasse des Feldbodens.

Aecker von mittler, aber unsicherer Ergiebigkeit.

§. 423.

a. Der strenge Thonboden in Höhegegenden.

Dieser Boden möchte nun, unter andern, durch folgende Fruchtfolge zweckmäßig benutzt werden:

1. frische Düngung Wickfutter giebt . . . 18 Centner Heu
2. Weizen . . . . . 4 Scheffel
3. Klee hinter Weizen . . . . . 30 — —
4. Behäufelte Bohnen . . . . 6 Scheffel
5. Große Gerste . . . . . 6 —
6. Hafer . . . . . 6 —

Auf Roggen und Futter berechnet, beträgt dieses:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. die Wicken			18
2. 4 Scheffel Weizen	5	$9\frac{1}{11}$	
3. der Klee			30 —
4. 6 Scheffel Bohnen	7	$13\frac{7}{11}$	
5. 6 Scheffel große Gerste	$4\frac{1}{2}$	$8\frac{2}{11}$	
6. 8 Scheffel Hafer	3	$14\frac{6}{11}$	—
Summa von 6 Jahren	$19\frac{1}{2}$	$45\frac{5}{11}$	48
Beträgt auf ein Jahr	$3\frac{1}{4}$	$7\frac{5}{9}$	8

Gedachter Futterertrag langt zu, nach obigem Satz eine Kuh 47 Tage zu ernähren.

§. 424.

§. 424.

b. Der Lehmboden in steilen nördlichen Abhängen.

Für diesen Boden, wo er in so großen Flächen vorhanden ist, daß er in einem besondern Umlauf bewirthschaftet werden kann, ist nun unter andern folgende Benutzungsart als gedeihlich anzusehen:

1. frische Düngung Wickfutter giebt . . . . 18 Centner Heu
2. Weizen . . . . . 4 Scheffel
3. Klee in der Weizenstoppel . . . . . 24 — —
4. Hafer . . . . . 5 Scheffel
5. Erbsen . . . . . 5 —

Auf Roggen und Futter berechnet entsteht folgender Bruttoertrag;

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. das Wickenheu			18
2. 4 Scheffel Weizen	5	$9\,^{1}/_{11}$	—
3. der Klee			24
4. der Hafer, 5 Scheffel	$2\,^{1}/_{2}$	$9\,^{1}/_{11}$	—
5. 5 Scheffel Erbsen	$5\,^{1}/_{3}$	$13\,^{7}/_{11}$	—
Summa von 5 Jahren	$12\,^{5}/_{6}$	$31\,^{9}/_{11}$	42
Beträgt auf ein Jahr	$2\,^{1}/_{2}$	$6\,^{7}/_{8}$	$8\,^{2}/_{5}$

Gedachter Futterertrag ernährt, nach obigem Satz, eine Milchkuh 48 Tage lang.

§. 425.

c. Der feuchte feinkörnige Sandboden.

Für diesen Boden nehme ich folgende Fruchtfolge als zweckmäßig an:

1. frisch gedüngte Kartoffeln geben 80 Scheffel
2. Gerste hinter selbigen giebt . . 6 —
3. Erbsen nach Gerste . . . . . 5 —
4. Gedüngt Mengfutter giebt . . . . . 18 Centner Heu

5. Winterroggen . . . . . 5 Scheffel
6. Hafer . . . . . 4 —

Auf Roggen und Futter berechnet entsteht Bruttoertrag;

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner	Heu Centner
1. die 80 Centner Kartoffeln sind an Futterkraft gleich			40
2. 6 Scheffel Gerste	4	$8^{2}/_{11}$	—
3. 5 Scheffel Erbsen	$5^{1}/_{3}$	$13^{7}/_{11}$	—
4. das Mengfutter giebt			18
5. 5 Scheffel Winterroggen	5	$13^{7}/_{11}$	—
6. 4 Scheffel Hafer	2	$7^{3}/_{11}$	—
Summa von 6 Jahren	$16^{1}/_{3}$	$42^{8}/_{11}$	58
Beträgt auf ein Jahr	$2^{2}/_{3}$	$7^{1}/_{10}$	$9^{2}/_{3}$

welcher Futterertrag nach obigem Satz für eine Kuh auf 55 Tage zulangt.

§. 426.

d. Der leichte Mittelboden in bergigter Lage.

Für diesen wollen wir nun folgende Fruchtfolge als zweckmäßig annehmen:

1. Kartoffeln gedüngt geben . . . 60 Scheffel
2. Sommerkorn hinter selbigen gibt 6 —
3. dreyjährige Weide ist gleich . . . . . 36 Entr. Heu
4. Winterroggen im Weidelande . 6 Scheffel
5. halbe Düngung, Spörgel zu Heu . . . . 12 Centner
6. Winterroggen giebt . . . . . 5 Scheffel

Auf Roggen und Futter berechnet, entsteht ein Bruttoertrag:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 60 Scheffel Kartoffeln sind gleich .			30
2. 17 Scheffel Roggen in 3 Feldern .	17	46 4/11	—
3. Spörgelheu			12
4. dreyjährige Weide			36
Summa in 9 Jahren	17	46 4/11	78
Beträgt auf ein Jahr	1 8/9	5 1/3	8 2/3

Das geringere Strohverhältniß hebt sich dadurch, daß bey der 36 Centner angerechneten Weide kein Stroh nöthig ist. Das Futter langt zu, um, nach oben angenommenen Verhältnissen, ein Schaaf 466 Tage zu nähren, worunter natürlich eben so gut Weide, als Winterfutter, verstanden wird.

§. 427.

e. Der humusreiche Sandboden.

Dieser Boden, der gewöhnlich in einer ebenen feuchten Lage sich befindet, und, des Auffrierens wegen, kein Wintergetreide tragen kann, wird auf folgende Weise zweckmäßig genutzt werden können:

1. in frischem Dünger Kartoffeln geben hier . 100 Scheffel
2. Gerste giebt . . . . . 10 —

Statt derselben kann auch Hanf genommen werden.

3. Mengfutter giebt . . . . . 18 Ctr. Heu
4. Sommerroggen giebt . . . . . 5 Scheffel.

Auf Roggen und Futter berechnet, entsteht hierdurch folgender Brutto-ertrag:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 100 Scheffel Kartoffeln sind gleich .			50
2. 10 Scheffel Gerste	6 1/2	13 7/11	—
3. das Mengfutter			18
4. 5 Scheffel Sommerroggen	5	11 4/11	—
Summa von vier Jahren . . .	11 1/2	25	68
Beträgt auf ein Jahr	2 7/8	6 1/4	17

und gedachter Futterertrag langt, nach obigem Maaßstabe, für eine Kuh auf 85 Tage zu, wobey dann doch auf jeden Tag 8 ℔. Stroh kommen.

Vierte Klasse des Feldbodens.

Aecker von stets geringer Ergiebigkeit.

§. 428.

a. Der magere, kalte und nasse Schlufboden.

Dieser Boden, dem füglich auch kein Wintergetreide anvertraut werden kann, wird, unter andern, in folgender Fruchtfolge zweckmäßig genutzt werden:

1. frische Düngung, Bohnen oder Kartoffeln gehäufelt, je nachdem der Boden zähe und thonig, oder mehr milde ist	6 Schffl.	Bohnen
2. Sommerroggen oder auch Hafer	6 —	Hafer
3. kleine graue Futtererbsen oder auch Wicken	4 —	Erbsen

Statt dieser kann auch etwas Lein folgen,

Auf Roggen und Futter berechnet, ergiebt sich folgender Bruttoertrag:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 6 Scheffel Bohnen	$6\frac{1}{2}$	$13\frac{7}{11}$	—
2. 6 Scheffel Hafer	3	$10\frac{10}{11}$	—
3. Futtererbsen auf Heu reduzirt . .			12
Summa von 3 Jahren . . .	$9\frac{1}{2}$	$24\frac{6}{11}$	12
Beträgt auf ein Jahr	$3\frac{1}{6}$	$8\frac{1}{11}$	4

Das Futter langt zu, eine Kuh 31 Tage zu erhalten.

§. 429.

b. Der torfartige braune Moorboden.

Dieser, nur durch Sommerfrüchte zu nutzende Boden wird durch folgende Fruchtfolge zweckmäßig genutzt werden können:

1. in frischem Dünger Kartoffeln geben 80 Schffl.
2. Mengfutter hinter selbigen giebt . . . . . 12 Ctr. Heu
3. Hafer . . . . . 8 Schffl.

welches, auf Roggen und Futter reduzirt, einen Bruttoertrag ausmacht von:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 80 Scheffel Kartoffeln sind gleich .			40
2. Mengfutter			12
3. 8 Scheffel Hafer	4	$18\frac{2}{11}$	—
Der Strohertrag fällt auf diesem Boden reichlicher gegen den Körnerertrag aus.			
Summa von drey Jahren . . .	4	$18\frac{2}{11}$	52
Beträgt auf ein Jahr	$1\frac{1}{3}$	6	$8\frac{2}{3}$

welches Futter zulangt, eine Kuh, nach obigem Verhältniß, 48 Tage zu ernähren.

§. 430.

c. Der trockene Sandboden.

Dieser kann nur durch mehrjähriges Weideliegen in einen ergiebigen Zustand versetzt werden, und daher wird folgende Fruchtfolge für ihn ersprießlich seyn:

1. frische Düngung, Kartoffeln geben 50 Schffl.
2. Sommerroggen hinter selbigen giebt 4 —
3. 4. 5. angesäete Schaafweide, hat Heuwerth 24 Ctr. Heu
6. Winterroggen im Weidelande . . 5 Schffl.
7. Buchweizen . . . . . 4 —
8. frische Düngung, Spörgel giebt . . . . . 8 Ctr. Heu
9. Sommerroggen . . . . . 4 Schffl.

Auf Roggen und Futter reduzirt, entsteht ein Ertrag von:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 50 Centner Kartoffeln sind gleich .			25
2. dreyjährige Weide			24
3. 5 Scheffel Winterroggen	5	$13\frac{7}{11}$	—
4. 4 Scheffel Buchweizen	4	$7\frac{3}{11}$	—
5. Spörgel			8
6. Sommerroggen	4	$9\frac{2}{11}$	—
Summa von 9 Jahren . . .	13	30	57
Beträgt auf ein Jahr	$1\frac{4}{9}$	$3\frac{1}{3}$	$6\frac{3}{9}$

welcher Futterertrag zulangt, um, nach dem Verhältniß von 10 Schaafen auf eine Kuh, ein Schaaf auf 331 Tage zu ernähren.

§. 431.

d. Der steinige Sandboden.

Auch dieser kann nur durch mehrjähriges Weideliegen nutzbar gemacht und erhalten werden, und daher wird folgende Fruchtfolge für ihn ersprießlich seyn:

1. frische Düngung, Kartoffeln geben 30 Schffl.
2. Sommerkorn hinter selbigen giebt 4 —,

3. 4. 5. angesäete Schaafweide hat einen Heuwerth von 24 Ctr.
6. Winterroggen hinter selbiger giebt 4 Scheffel.

Mähefutter ist auf diesem Boden der Steine wegen nicht zu gewinnen.

Auf Roggen und Futter reduzirt, beträgt dieses:

	Roggenwerth Scheffel.	Stroh Centner.	Heu Centner.
1. 30 Scheffel Kartoffeln haben einen Heuwerth von			15
2. 4 Scheffel Winterkorn	4	11 10/11	—
3. 4 Scheffel Sommerroggen	4	9 1/11	—
4. dreyjährige Weide			24
Summa von 6 Jahren . . .	8	21	39
Beträgt auf ein Jahr	1 1/3	3 1/2	6 1/2

welcher Futterertrag ein Schaaf 337 Tage nährt.

§. 432.

Oben zum Grunde gelegte Benutzungsarten aller vier Bodenklassen ergeben nun folgende Verhältnisse der Düngererzeugung zur Körnerproduktion:

Die erste Klasse hat für ein Körnererzeugniß von resp. 9 3/4 und 7 5/8 Scheffel pro Morgen 30 und 28 Centner Rauchfutter, welche à 5 Kubikfuß vom Centner 150 und 140 Kubikfuß Dünger betragen. Jedes Körnererzeugniß von einem Scheffel Roggengehalt erhält daher circa 16 2/3 Kubikfuß Dünger als Ersatz für den Boden, wozu noch der Effekt der Kleewurzeln kommt.

Die zweyte Klasse hat für ein Körnererzeugniß von 13 5/6 Scheffel Roggen 60 Centner Heu und Stroh als Futter, die Kartoffeln auf Heu mitgerechnet, welches 300 Kubikfuß Mist dem Gehalte nach beträgt, wozu dann noch die Bereicherung durch die Kleewur-

zeln kommt; beträgt auf 1 Scheffel Roggenerzeugniß 22 Kubikfuß Mist, wobey die vorkommenden Kartoffeln noch etwas vermindern.

Die dritte Klasse hat für 13 Scheffel Körner, excl. der Kartoffeln, 82 Centner Rauchfutterbetrag, und daher auf 1 Scheffel Kornertrag 32 Kubikfuß Mist, welches Verhältniß aber ebenfalls durch die Kartoffeln beeinträchtigt wird.

Die vierte Klasse endlich hat auf 7 1/3 Scheffel Roggenerzeugniß 46 Centner Rauchfutterwerth zum Düngerersatz, beträgt 33 Kubikfuß Mist auf den Scheffel, welches Verhältniß aber ebenfalls durch die vorkommenden Kartoffeln vermindert wird.

§. 433.

Beym Boden erster Klasse erscheint nun das Verhältniß des Düngers zum Körnerertrage wohl etwas zu gering, und man kann daher die von mir hierbey angenommene Fruchtfolge nur als genügend ansehen, wenn, wie gewöhnlich, in Gegenden, die einen solchen Ackerboden haben, Statt findet, noch ein guter Zuschuß von Wiesenheu dazu kommt.

§. 434.

Wenn wir nun noch alle bisher ausgerechnete Ertragssätze vom Bruttoertrage ganz, d. h. auch das Futter auf Roggen reduziren, und letzteres so in Anrechnung bringen, daß die oben angenommene tägliche Fütterung einer Kuh 9 ℔. Roggen werth ist, dann ergiebt sich folgender Bruttoertrag für den preuß. Morgen in Roggenwerth:

§. 435.

Erste Klasse.

a. Der schwarze fette Thonboden in Niederungen.

§. 418.		
1. Körnerertrag	9 3/4	Schffl. Roggen
2. 81 tägiger Futterbedarf einer Kuh à 9 ℔. Roggenw. betr. 729 ℔. oder	9 1/2	— —
Summa Roggenwerth . . .	18 7/8	— —

Herr Staatsrath Thär nimmt nach dem 2ten Stück des 7ten Bandes der Mögl. Annalen S. 520 den Bruttoertrag dieses Bodens pro Morgen auf 75 Viertel Roggen an, welches beträgt . . . . . 18 3/4 Schffl.

§. 436.

b. Der milde fette Niederungsboden.

§. 419.
1. Körnerertrag . . . . 7 5/8 Schffl. Roggen
2. 76 tägiger Futterbedarf einer Kuh, à 9 ℔. Roggen, betr. 684 ℔. . . . 8 1/2 — —

Summa Bruttoertrag 16 1/8 Scheffel Korn

Da dieser Boden nun ein minder gebundener Thon ist, so kann er ebenfalls mit obigem Satz des Herrn Staatsrath Thär verglichen werden.

§. 437.

Zweyte Klasse.

a. Der schwarze milde Lehmboden.

§. 420.
1. Körnerertrag . . . . 5 1/6 Schffl. Roggen
2. 60 tägiger Futterbedarf einer Kuh betr. 540 ℔. od. 6 3/4 — —

Summa Roggenwerth 11 11/12 Schffl. Korn

Herr Staatsrath Thär rechnet den Bruttoertrag dieses Bodens S. 530 obigen Heftes der Mögliner Annalen auf 46 Viertel oder 11 1/2 Scheffel Roggen.

§. 438.

b. Der starke Mittelboden.

§. 421.
1. Körnerertrag . . . . 4 5/6 Schffl. Roggen
2. 48tägiger Futterbedarf einer Kuh, à 9 ℔. Roggenwerth betr. 432 ℔. od. 5 3/8 — —

Summa . . . . 10 1/5 Scheffel Korn

Herr Staatsrath Thär schätzt den Bruttoertrag dieses Landes nach S. 536 der obigen Schrift auf 32 Viertel oder . . . . 8 Schffl. Korn.

§. 439.

c. Der leichte Mittelboden.

1. Körnerertrag . . . . . 3 5/6 Schffl. Roggen
2. 650 tägiger Futterbedarf für ein Schaaf ist gleich 65 Futtertagebedürfnissen einer Kuh à 9 Hb., betr. 585 Hb. Roggen oder . . . 7 1/3 — —

Summa 11 1/6 Schffl. Roggen

welcher größere Ertrag durch den hier so günstigen Kartoffelbau herkommt.

Herr Staatsrath Thär nimmt den Ertrag dieses Bodens auf der vorhin genannten Stelle an auf . . . . . 6 Schffl. Roggen

und ohne den Kartoffelbau würde er auch hier eben nicht höher heraus gekommen seyn, weil jener vom hier gerechneten Heuertrage über die Hälfte ausmacht.

§. 440.

Dritte Klasse.

a. Der strenge Thonboden.

1. Körnerertrag . . . . . 3 1/4 Schffl. Roggen
2. 47 tägiges Futter für eine Kuh à 9 Hb. Roggen betr. 423 Hb. Roggen oder . . . . . 5 1/4 — —

Summa 8 1/2 Schffl. Roggen

Herr Staatsrath Thär nimmt den jährlichen Bruttoertrag dieses Bodens als dritte Klasse des Thonbodens in obiger Schrift S. 534 an auf 36 Viertel Roggen oder. . . . . 9 Schffl.

§. 441.

b. Der Lehmboden in nördlicher Lage.

1. Körnerertrag . . . . . 2 1/2 Schffl. Roggen
2. 48 tägiges Futter für eine Kuh à 9 ℔. betr. 432 ℔. Roggen oder 5 1/2 — —

Summa 8 Schffl. Roggen

Die vom Herrn Staatsrath Thär als 2te Klasse des Lehmbodens angegebene Bodenart läßt sich hiermit vergleichen, und diese wird §. 530 der benannten Schrift auf 36 Viertel Roggen angenommen, betr. . . . . 9 Schffl.

§. 442.

c. Der feuchte feinkörnige Sandboden.

1. Körnerertrag . . . . . 2 2/3 Schffl. Roggen
2. Futter für eine Kuh auf 55 Tage à 9 ℔. Roggen, betr. 495 ℔. oder 5 1/2 —

Summa 8 1/6 Schffl. Roggen

Herr Staatsrath Thär legt diesem Boden als sandigem Lehmboden 2te Klasse §. 536 gedachter Schrift einen Bruttoertrag von 24 Viertel Roggen oder . . . . . 6 Schffl. bey

Dieser Unterschied kommt hier ebenfalls von dem von mir in Anrechnung gebrachten, auf diesem Boden sehr günstigen Kartoffelbau her.

§. 443.

d. Der leichte Mittelboden in bergigter Lage.

1. Körnerertrag . . . . . 1 8/9 Schffl. Roggen
2. 466tägiger Unterhalt eines Schafes oder 46 Tage für eine Kuh à 9 ℔., betr. 414 ℔. oder . . 5 1/7 —

Summa 7 Scheffel.

Da in obiger Schrift nicht die Lage des Bodens als Unterschied angenommen ist, so kann ich keinen Vergleich hiervon machen, muß aber bemerken, daß hier ebenfalls der Kartoffelbau an dem heraus gebrachten Resultat entschiedenen Antheil hat.

§. 444.

e. Der humusreiche Sandboden.

1. Körnerertrag	$2\frac{7}{8}$	Schffl. Roggen
2. 85 tägiger Unterhalt einer Kuh à 9 Hb. Roggen, betr. 775 Hb. Roggen oder	$9\frac{5}{8}$	— —
Summa	$12\frac{1}{2}$	Schffl. Roggen

In obiger Schrift ist der Reinertrag dieses Bodens S. 543 1te Klasse 30 Viertel Roggen angenommen, wodurch der Bruttoertrag dem obigen Resultat wohl sehr nahe kommt.

§. 445.

Vierte Klasse des Feldbodens.

a. Der magere kalte Schluf.

1. Körnerertrag	$3\frac{1}{6}$	Schffl. Roggen
2. 31 tägiger Unterhalt einer Kuh à 9 Hb. Roggen, betr. 279 Hb. oder	$3\frac{1}{2}$	— —
Summa	$6\frac{2}{3}$	Schffl. Roggen

Dieser Boden trifft mit demjenigen zusammen, der an mehr erwähntem Orte S. 524 als 3te und 4te Klasse des Thonbodens nur mit einem Reinertrage von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen angenommen ist. Hier macht die angenommene dreyjährige das Resultat viel höher, welche freylich nur bey einzelnen Stücken in Anwendung kommen kann.

§. 446.

b. Der torfige braune Moorboden in ebener Lage.

§. 429.

1. Körnerertrag	1 1/3	Schffl. Roggen
2. 48 tägige Fütterung einer Kuh à 9 ℔. Roggenwerth betr. 432 ℔. oder . .	5 3/8	— —
Summa	6 3/4	Schffl. Roggen

Von diesem Boden setzt Herr Staatsrath Thär S. 544 oben angeführter Schrift den Reinertrag auf 3 Scheffel Roggen. Der hier heraus gekommene Höherertrag kommt wesentlich auch von dem hier günstigen Kartoffelbau her.

§. 447.

c. Der trockene Sandboden.

1. Körnerertrag	1 4/9	Schffl. Roggen
2. 331 tägige Nahrung eines Schaafes oder 33 tägliche Kuhfütterungen à 9 ℔. betr. 297 ℔. Roggen oder . .	3 5/8	— —
Summa	5	Scheffel Roggen.

Der Reinertrag dieses Bodens ist §. 538. obiger Schrift auf 1 Scheffel Roggen angegeben, und der hierdurch entstehende Unterschied liegt wohl ebenfalls in den von mir angerechneten Kartoffeln.

§. 448.

d. Der steinige Sandboden.

§. 431.

1. Körnerertrag	1 1/3	Scheffel Korn
2. 337 tägiger Unterhalt für ein Schaaf oder 33 tägiger für eine Kuh à 9 ℔. betr. 297 ℔. Roggen . . .	3 2/3	— —
Summa	5	Scheffel.

Von dieser Bodenart findet sich in gedachter Schrift kein Beyspiel aufgestellt. Er giebt dem anderweitigen trockenen Sandboden nichts nach, weil die Steine der Zusammenhaltung der Feuchtigkeit günstig sind.

§. 449.

Mit allen diesen Aufstellungen will ich nun keinesweges allgemein erwiesene Erfahrungssätze, sondern nur die Form angeben, wie der Naturalertrag eines Bodens nach meiner Ansicht zu berechnen ist. Demnächst gehört auch die hier zuletzt in Anwendung gekommene Reduktion des Futterertrages nicht zu einer vollständigen Veranschlagung, indem bey selbiger der Futterertrag auf die damit zu erhaltende Anzahl Nutzvieh vertheilt wird, und dann die Viehprodukte als Naturalertrag neben den des Getreides zu stellen sind.

§. 450.

Die letztere Zusammenstellung und Reduktion habe ich daher nur hier beygefügt, um solche mit den Bestimmungen des Herrn Staatsrath Thär zu vergleichen. Daß bey den geringern Bodenarten solche wesentlich von letztern abweichen, liegt gewiß in dem verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchem beyderley Angaben gemacht sind. Denn meine Annahmen gründen sich auf die Voraussetzung einer zweckmäßigen Kulturart der Aecker, und Herr Staatsrath Thär hat nur den vorgefundenen Zustand des Bodens, Behufs Ermittelung seines Grundwerths, vor Augen. Aus diesem Grunde stimmen beyderseitige Resultate bey denjenigen Bodenarten nahe zusammen, die von Natur schon in hohem Grade ergiebig sind, und weichen bey denjenigen ab, bey denen erst die Kultur den höchsten Ertrag erzeugen soll.

§. 451.

Wie nun aus allen bisherigen Darstellungen schon erhellet, so ist überall nur der Bruttoertrag gemeint. Zu Ausmittelung des Reinertrages müssen also nothwendig alle Bearbeitungskosten abgerechnet werden. Diese beruhen nun nicht sowohl auf der Fruchtbarkeit, als auf den lockernden und bindenden Bestandtheilen und der steilen oder ebenen Lage des Bodens. Es wird also unausbleiblich

zutreffen, daß nicht immer der fruchtbare Boden die meisten und der unfruchtbare die geringsten Bearbeitungskosten macht, sondern sich die Sache in mehreren Fällen umgekehrt verhalten muß. Den wahren Ertragswerth aller früher bezeichneten Bodenarten wird man daher nicht eher auf eine der Wahrheit nahe kommende Weise feststellen können, bis eine Uebersicht der Bearbeitungskosten aufgestellt ist.

§. 452.

Die hier zu berücksichtigenden Arbeiten bestehen nun in der Bestellung der Felder und der Erndte der Früchte, also im Pflügen, Egden, Häufeln, Jäten, Hauen, Binden und Einfahren. Bevor also zu Ermittelung des Reinertrages eines Ackers geschritten werden kann, muß nothwendig etwas Bestimmtes darüber festgestellt werden, wie viel Mal ein Acker gepflügt und geegdet werden müsse, wie viel Hand- und Spanntage dazu gehören, und eben so, was die Erndte an Hand- und Spanntagen erfordert. Es wird dann heißen: dieser oder jener Boden giebt zwar so und so viel Bruttoertrag; er erfordert aber so und so viel Hand- und Spanntage. Den Lokalverhältnissen, der Konkurrenz und den Marktpreisen muß dann zunächst überlassen bleiben, wie hoch sowohl der Ertrag, als die Kosten in Geld zu berechnen sind, weil beyde in verschiedenen Zeiten und Gegenden hierdurch erst ein möglichst richtiges Resultat geben, und nie gleich ausfallen können.

D. Ermittelung der für jede Bodenart nöthigen Bestellungen und Erndtearbeiten.

§. 453.

Da, wie erwähnt, die größere oder geringere Schwierigkeit der Bearbeitung des Bodens wesentlich in den Bestandtheilen desselben begründet ist, so müssen wir in dieser Beziehung auch solchen hier nach seinen darauf Einfluß habenden Bestandtheilen abgesondert behandeln, und nehmen daher als wesentlich verschieden an:

1. den strengen Thonboden,
2. den Lehmboden,
3. den sandigen Lehmboden oder starken Mittelboden,

4. den lehmigen Sandboden oder leichten Mittelboden,

5. den Sandboden, den Moorboden,

und ermitteln für jede dieser Abtheilungen den erfahrungsmäßigen Bedarf an Menschen- und Vieharbeit. Es wird dann nicht schwer seyn, jede sich in der Wirklichkeit vorfindende Bodenart nach demjenigen hier ermittelten Maaßstabe zu berechnen, der ihr ihren Bestandtheilen und erleichternden oder erschwerenden Lage nach am angemessensten ist. Ich gehe hierbey davon aus, daß die Arbeiten des Gespannes von solchen Thieren, Ochsen oder Pferden, verrichtet werden, deren Unterhalt keine größern Kosten macht, als der Unterhalt einer reichlich genährten Mittelkuh. Es entsteht hierdurch die Bequemlichkeit, daß die Unterhaltungskosten des Angespannes dann nicht besonders berechnet werden dürfen, und man dann nur nöthig hat, die Zahl des erforderlichen Zugviehes von der überhaupt durch das heraus kommende Futtererzeugniß zu unterhaltenden Häupterzahl abzuziehen, und nur das alsdann übrig bleibende als Nutzvieh zu veranschlagen.

§. 454.

Mögen nun nach diesem Maaßstabe auch die Arbeitstage zahlreicher ausfallen, als es bey kräftiger genährtem Zugvieh der Fall ist, so kann dieses dem Endresultate in der Wirklichkeit keinen wesentlichen Abbruch thun, weil derjenige, der durch kräftigere Ernährung des Nutzviehes mehr leistet, dafür dann auch größere Kosten und Risiko hat. Ueberdem läßt sich in der Sache nichts Bestimmtes und allgemein Zutreffendes feststellen, wenn man nicht eine bestimmte Art und Ernährung des Zugviehes voraus setzt. Ich wähle nun, außer obigen Ursachen der kürzern Uebersicht, gedachte Art des Zugviehes und seiner Haltung noch aus dem Grunde, weil solche bey uns und im nördlichen Deutschland noch die vorherrschende ist. Und der für diese Art anzunehmende Futterbedarf von 30 Pfd. Rauchfutter, worunter $^2/_3$ Heu, oder von 9 Pfd. Roggengehalt für einen Tagesbedarf, ist hierbey hinreichend, und entspricht den gewöhnlichen Arbeitsleistungen, die hier zum Grunde gelegt werden.

1. Der strenge Thonboden.

§. 455.

Die Bestellung dieses Bodens wird erfordern.

	Einspännige Pferde-Arbeit Tage	Einspännige Ochsen-Arbeit Tage	Tage-löhner Tage	Gesinde
1. Ein Morgen erstes oder Brachpflügen kostet, wenn ein paar Mittel-Ochsen, die mit Weide und Heu gefüttert werden, wie ich selbst beobachtet habe, in 10 Stunden 120 □Ruthen pflügen = = = = = = = = =	—	3	$1\frac{1}{2}$	—
2. Ein Morgen zweytes Pflügen erfordert für 2 Ochsen 1 Tag = = = = =	—	2	1	—
3. Ein Morgen drittes Pflügen für 2 Ochsen $^2/_3$ Tage = = = = = = = =	—	$1\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	—
Summa	—	$6\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{6}$	—
Mindestens erfordert daher ein Morgen einfähriges Pflügen auf diesem Boden = = = = = = = = = = = = =	—	2	1	—
4. Ein Morgen Egden nach dem ersten Pflügen erfordert die Arbeit von = =	2	—	—	$\frac{1}{3}$
5. Ein Morgen zweytes Egden = = =	$1\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{4}$
6. Ein Morgen Saat-Egden = = = =	2	—	—	$\frac{1}{3}$
Summa	$5\frac{1}{2}$	—	—	1
Im Durchschnitt erfordert daher 1 Morgen Egden in runder Zahl = =	2	—	—	$\frac{1}{3}$
7. Die Schaar-Egde vierspännig leistet so viel als 8 p. Ochsen im Pfluge oder der Zoche Es bedarf daher ein Morgen = = = = =	1	—	—	$\frac{1}{4}$
8. Der Häufelpflug mit 2 Pferden u. Menschen leistet so viel als vier Zochen, trifft auf 1 Morgen = = = =	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{2}$

2. Der Lehmboden.

§. 456.

	Einspännige Pferde-Arbeit	Ochsen-Arbeit	Tage-löhner	Gesinde
	Tage		Tage	
1. Das Pflügen macht hier so wenig Unterschied, daß solches im Durchschnitt wie oben angenommen werden muß, und es kostet daher ein Morgen	—	2	1	—
2. Das Egden fällt dagegen leichter aus und kann daher für den Morgen nur gerechnet werden.	1 1/2	—	—	1/3
3. Die Schaar-Egde bleibt sich dem obigen Satz gleich, und daher ebenf. p. Morgen	1	—	—	1/4
4. Der Häufelpflug ebenfalls, wie oben p. Morgen	1/2	—	—	1/8
Das Unkraut aus den gehäufelten Reihen zu jäten erfordert 1 1/2 Weiber-Tage.				

3. Der sandige Lehmboden.

§. 457.

1. Das Pflügen fällt hier merklich leichter aus und daher kann p. Morgen einfährig nur angenommen werden	—	1 1/2	3/4	—
2. Das Egden ebenfalls leichter und daher p. Morgen	1	—	—	1/6
3. Die Schaar-Egde bleibt sich gleich, da das Vieh immer nur denselben Schritt gehen kann.	1	—	—	1/4
4. Der Häufelpflug kann hier auch bey demselben Satz bleiben, da die Lockerheit des Bodens immer gleich seyn muß	1/2	—	—	1/8
5. Das Unkraut aus den gehäufelten Reihen auszujäten erfordert p. Morgen 2 Weibertage				

4. Der lehmige Sandboden.

§. 458.

	Einspännige		Tage- löhner	Gesinde
	Pferde	Ochsen		
	Tage		Tage	
1. Das Pflügen erfordert p. Morgen mit Ochsen	—	1 1/2	3/4	—
2. Das Egden ist leichter und erfordert nur	3/4	—	—	1/5
3. Die Schaar-Egde erfordert	1	—	—	1/4
4. Der Häufelpflug erfordert	1/2	—	—	1/5
5. Das hier mehr wuchernde Unkraut erfordert zum Ausjäten aus den gehäufelten Reihen 2 1/2 Weibertage				

5. Alle leichtere Boden-Arten.

§. 459.

1. Das Pflügen erfordert	—	1 1/2	3/4	—
2. Das Egden	1/2	—	—	1/5
3. Die Schaar-Egde, da sie hier nur im ungepflügten Zustande des Ackers gebraucht wird	1	—	—	1/4
4. Der Häufelpflug erfordert nur	1/3	—	—	1/5
5. Das Ausjäten des Unkrautes erfordert im Durchschnitt und mit Rücksicht auf die selbiges begünstigenden Boden-Arten, z. B. den feuchten Sand und humusreichen Sandboden, 2 Tage p. Morgen.				

6. Das Mistfahren und Streuen.

§. 460.

	Einspännige Pferde	Einspännige Ochsen	Tagelöhner	Gesinde
	Tage.		Tage.	
Bey der Durchschnitts-Entfernung der Aecker von 1/8 Meile, wobey dann schon die weitesten Aecker 1/4 Meile entfernt seyn können, können vier Gras-Pferde in einem Tage 10 Fuder à 30 Cub. Fuß fahren, und Ein Mann kann in einem Tage 10 solcher Fuder laden oder 20 derselben streuen.				
1000 Cub. Fuß Mist erfordern daher				
zum Laden	—	—	3 1/3	—
zum Streuen	—	—	1 2/3	—
zum Ausfahren	1 3 1/3	—	—	3 1/2
in Sa. erfordern daher 1000 Cb. F. Mist	1 3 1/3	—	5	3 1/2

7. Die Erndte-Arbeiten.

§. 461.

	Einspännige Pferde	Männer	Weiber	Kinder	Gesinde
	Tage.	Tage			Tage.
Ein Morgen Getreide kostet					
auf reichem Boden zu hauen	—	1/2	—	—	—
zu wenden und binden	—	—	2	—	—
einzufahren	1	—	1	—	1/4
Sa. auf reichem Boden	1	1/2	3	—	1/4
Auf Mittel- und ärmern Boden					
zu hauen	—	1/2	—	—	—
zu wenden und binden	—	—	1 1/2	—	—
einzufahren	1/2	—	1/2	—	1/8
Sa. auf ärmern Boden	1/2	1/2	2	—	1/8

§. 462.

	Einspännige Pferde	Männer	Weiber	Kinder	Gesinde
	Tage.		Tage.		Tage.
Ein Morgen angesäete Futterkräuter zu erndten kosten:					
auf reichem Boden					
a. zu hauen	—	½	—	—	—
b. Wenden, Trocknen und zusammenbringen	—	—	6	—	—
c. Einfahren	1	—	1	—	¼
Sa, auf reichem Boden	1	½	7	—	¼
auf ärmern Boden.					
a. zu hauen	—	½	—	—	—
b. Wenden, Trocknen und zusammenbringen	—	—	4	—	—
c. Einfahren	½	—	½	—	⅛
Summa	½	½	4½	—	⅛
Dieselben Sätze sind auch auf Wiesen anwendbar.					

§. 463.

Ein Morgen Kartoffeln zu erndten erfordert:					
a. zum Auspflügen	1	½	—	—	—
b. zum Auflesen	—	—	5	10	—
c. Nachhausefahren	4	—	—	—	1
Summa	5	½	5	10	1

§. 464.

Ein Morgen Wasser-Rüben, Runkelrüben, Bruken und ähnliche Erdfrüchte erfordert, wenn die Früchte gut stehen, eben so viel Arbeit wie die Kartoffeln, weil hier das leichtere Auflesen durchs Abnehmen des Krautes aufgewogen wird.

K. Ermittelung der Unterhaltungskosten der Acker=Geräthe.

§. 465.

Es ist natürlich, daß die beym Feldbau im Gebrauch stehenden Fahr= und Acker=Geräthe beym Gebrauch einer steten Abnutzung unterworfen sind und daher stets reparirt und wieder hergestellt werden müssen. Da nun die diesfälligen Kosten dem laufenden Ertrage zur Last fallen und von ihm übertragen werden müssen, so ist es auch nöthig, bey jeder Veranschlagung die erforderliche Anzahl jeder Art der Geräthe und einen Durchschnittssatz zu ermitteln, wie oft diese Unterhaltung ihre Anschaffungskosten erreicht, damit man sagen kann: die vorliegende Wirthschaft bedarf jährlich der Anschaffungskosten von so und so viel Wagen, Pflügen, Egden ꝛc.; und es ist dann nicht schwer, an jedem Orte sich diese Anschaffungskosten in Gelde zu berechnen.

§. 466.

Auch hier nehme ich die Fahr= und Acker=Geräthe in der Art an, wie sie im nördlichen Deutschland, und besonders bey uns in Preußen, gebräuchlich sind, und zwar die zu den Feldfuhren nöthigen Wagen mit unbeschlagenen Rädern, die gewöhnliche Egde mit eisernen Zinken, und die Zoche zum Pflügen. Letztere ist nun zwar außer Preußen nicht im Gebrauch; es wird jedoch nicht schwer seyn, auch von jedem andern Pflug zu berechnen, wie lange er gebraucht werden kann, bis die Unterhaltungskosten seine Anschaffungskosten erreichen. Uebrigens darf ich wohl kaum bemerken, daß, da jedes Feld=Geräth um so länger hält, als es dauerhaft und mit Eisen befestigt gebauet ist, und dann natürlich ein kleinerer Theil seiner Anschaffungskosten auf ein Jahr trifft. Da aber in diesem Falle auch die Anschaffungskosten um so größer sind, so möchte es im Ganzen immer beynahe auf Eins heraus kommen, ob man kostbarere und dauerhaftere, oder wohlfeilere und wandelbarere Geräthe zum Grunde der diesfälligen Berechnung legt.

§. 467.

Eine preußische Zoche kann nun, wenn sie auf steinlosem Lande gebraucht wird, in ihren Haupttheilen 6 Jahre aushalten, wenn sie jährlich 100 Tage pflügt. Nebenbey wird aber die Unterhaltung der Eisen und der zerbrechlichen hölzernen Theile in drey

Jahren so viel betragen, als ihre Anschaffung kostet. Ihre Anschaffungskosten erneuern sich also in 6 Jahren drey Mal und müssen daher auf 200 Tage oder circa eben so viel Morgen einfähriges Pflügen angerechnet werden. 200 Morgen einfähriges Pflügen werden also die Anschaffung einer Zoche zu tragen haben.

§. 468.

Eine Egde ist in demselben Falle und ein 200tägiger Gebrauch, oder im Durchschnitt 300 Morgen Acker zu egden, wird die Anschaffungskosten einer Egde zu tragen haben.

§. 469.

Ein gewöhnlicher Puffwagen, wie er zu den Dünger- und Erndtefuhren gebraucht wird, kann bey täglichem Gebrauch nicht über ein Jahr dauern und wird außerdem noch die Hälfte seiner Anschaffungskosten an Reparaturen erfordern. Auf ein Jahr oder 365 Tage Gebrauch werden also seine Anschaffungskosten 1 1/2 Mal zu berechnen seyn. Auf 1460 einspännige Pferdetage bey den Mist- und Erndtefuhren müssen also die Kosten eines Puffwagens 1 1/2 Mal, oder, zu bequemerer Rechnung, auf 1000 einspännige Pferde-Tage die Kosten eines Puffwagens in Anrechnung kommen, in so fern solche zum Mistfahren und Einbringen der Erndte gebraucht werden.

§. 470.

Mit leichten ledernen Pferde-Geschirren wird derselbe Maaßstab auch auf diese in Anwendung kommen, und 1000 einspännige Pferdetage bey den Feldfuhren und Egden erfordern die Kosten eines solchen vierspännigen Geschirres; so wie auch die Tage für die Schaar-Egde und den Häufelpflug hierbey in Anrechnung kommen müssen.

§. 471.

Die Schaar-Egde ist in steinlosem Boden keiner größern Abnutzung ausgesetzt, als die Zoche. Da sie nun in einem Tage 8 Morgen durcharbeitet, so werden auf 1600 Morgen ihrer Arbeit ihre Anschaffungskosten anzurechnen seyn.

§. 472.

Der Häufelpflug ist in demselben Falle, und da er täglich vier Morgen bearbeitet, so sind seine Anschaffungskosten auf 800 Morgen einmaliges Häufeln zu vertheilen.

§. 473.

Wo man nun nicht diese Art von Fahr- und Acker-Geräthen hat, da muß man natürlich diejenigen in die Stelle nehmen, die an dem Orte gebräuchlich sind. Man ermittelt dann erst ihre Ausdauer und Reparatur und vertheilt solche auf die damit arbeitende Pferde- und Ochsentage, wobey ich noch bemerke, daß, da obige Sätze nur auf steinlosen Aeckern von mir als erfahrungsmäßig angegeben sind, in allen Fällen, wo der Acker mit Steinen behaftet ist, der Bedarf der Pflüge und Egden wenigstens um die Hälfte höher angenommen werden muß.

§. 474.

Was die Abnutzung des Zugviehes betrifft, so kann auf diese nur eine angemessene, sie deckende Zuzucht zu gute gerechnet werden, und diese kommt zur Zahl des Zugviehes mit in Zu- und vom ermittelten Futter-Erzeugniß mit in Abrechnung. Wenn man annehmen kann, daß ein Arbeitspferd oder Ochse im Durchschnitt und mit Rücksicht auf gewöhnliche Krankheitsfälle acht Jahre arbeiten kann, und ein zugezogenes junges Thier vier Jahre alt werden muß, bis es arbeiten kann, so werden auf acht Stück Pferde oder Ochsen vier Stück Zuzucht angerechnet werden müssen. Diese bedürfen aber nur die Hälfte der Fütterung einer gut genährten Kuh, und so muß auf acht Stück Zugvieh der Futterbedarf für zehen vom vorhandenen Futter in Abzug kommen.

§. 475.

Jetzt werden wir alle Data fest gestellt haben, aus welchen die Veranschlagung oder die Berechnung des Reinertrages von den Aeckern und Wiesen eines Gutes zu formiren ist. Um nun ihre Anwendung anschaulicher zu machen, werde ich eine Veranschlagung von einem zum Beyspiel genommenen Gute hier folgen lassen, in einer Form, die mir kurz, übersichtlich und daher zweckmäßig scheint. Der nach der bisher bey den Veranschlagungen der königlichen Domainen beobachtete Gang des Geschäftes scheint mir durchaus zweckmäßig zu seyn, weshalb ich selbigen hier auch befolge, und also blos die bisher dargestellten Grundsätze der Werthschätzung zum Grunde lege, die Form aber von jenem Verfahren entnehme.

F. Ver[illegible]cker und 300 Morgen Wiesen.

[illegible]fen anfangen. Demnächst folgt die Klassifikat[illegible]nstellung des Natural-Bruttoertrages derselben [illegible]Demnächst werden die Betriebskosten nach Mer[illegible]ngskosten der Geräthe, zu ermitteln seyn, und, durch welche mit den herrschenden Geldpreise[illegible]

i ſt e r.

	Summa	130c			12
	Der Kälbergarten	10			ten.
	Die Grünbiete	10			
	Der Rothe Klinkel	10c			
9.	Separatwiesen:				
8.	Hinter den Gärten	26			Tage.
					Zeitpacht.
					Abhange.
7.	Die Rothen Berge	200			Abhange.
					Abhange.

§. 478.

r Bonitirungs-Register von den Aeckern und Wiesen.

n	Zur 3. Klasse.					Zur 4. Klasse.				Wiesen.				Angabe der Lage und Qualität.
c	a	b	c	d	e	a	b	c	d	1	2	3	4	
n.	Morgen.					Morgen.				Klasse. Morgen.				
														im südl. Abhange.
		60												im nördl. Abhange.
	20													in ebener Lage.
											45			liegt feucht genug.
	60													im westl. Abhange.
														im südl. Abhange.
						20								im nördl. Abhange.
								50						in westl. Lage.
		30												in ebener Lage.
												30		etwas zu trocken.
								100						eben.
	20													im westl. Abhange.
														in ebener Lage.
												46		etwas zu trocken.
	60													in nördl. Lage.
							40							eben.
												25		liegt trocken.
	24													im westl. Abhange.
											4			feucht genug.
	60													im südl. Abhange.

aus zweckmäßig zu seyn, weshalb ich selbigen hier auch befolge, und also blos die bisher dargestellten Grundsätze der Werthschätzung zum Grunde lege, die Form aber von jenem Verfahren entnehme.

3. Bere Wieſen auf Roggenwerth

Grö	Summariſcher Betrag der Kühfütterung		Summariſcher Betrag der Schaaffütterung	
	Auf		Auf	
	Jahre.	Tage.	Jahre.	Tage.

in Rede stehenden Gutes.

Bodens, des Klima's und den merkantilischen V

chter Beschaffenheit ist, so muß eine Frucht- fo geöffnet, erhält. Es kann hierbey keinen U Beschaffenheit wegen, nach einem besondern ufgabe besteht, das möglichst Zweckmäßige in A Brutto-Ertrag ungeschmälert gesichert bleiben rung kommt aber hier in Betracht, weil für ie Arbeitsbedürfnisses in Anwendung und Be- re

hier nun folgende Fruchtfolge als zweckmäßig

n Theil Kartoffeln;

as Roggen;

er zehrenden Früchte zu den düngergebenden

er, und die angenommenen Früchte erfordern

also blos die bisher dargestellten Grundsätze der Werthschätzung zum Grunde lege, die Form aber von jenem Verfahren entnehme.

Diese Ackerum[illegible]rechnet, beträgt folgende Men-
schen- und Thierarbei[illegible]

			jährige		Männer-tage.	Weiber-tage.	Gesinde-tage
			e.	Ochsen-tage.			
1.	120 M.	Acker 2r					
2.	294 —	— 3r					
3.	90 —	— 3r					
4.	240 —	— 4r					
	744 M. strenger						
Nach den Sätzen des Lehm-bodens. §. 456.		1 1/2 M		2232	1116	—	—
		1 1/2 —		—	—	—	372
		1/4 Mo		—	—	—	94
		1/2 —		—	—	—	83
5.	80 M.	2r Kla					
6.	26 —	3r —					
	106 M.	sandiger					
Nach den Sätzen		1 1/2 M		238 1/2	119 1/4	—	—
		1 1/2 —		—	—	—	26 1/2
		1/4					

	Bte 87	500	1224
Die Mittelbe-	—	—	241
Sa.	87	500	1465
		—	830 3/8
		—	241

Einspännige		Männer-	Weiber-	Kinder-	Gesinde-
Pferdetage.	Ochsentage.	tage.	tage.	tage.	tage.
575	—	287 1/2	1725	—	143 3/4
125	—	62 1/2	375	—	31 1/4
200	—	100	200	—	50
475	—	237 1/2	2137		118 3/4
250	—	25	250	500	50
—	—	—	100	—	—
625	—	712 1/2	4787	500	293 3/4

§. 486.

Da nun die offene Jahreszeit in unsern nördlichen Gegenden vom 15ten April bis Ende Oct. zu rechnen ist und für jeden dieser 6 1/2 Monate, nach Abzug der Sonn- und Festtage und hinderlicher Witterungsfälle, nicht mehr als 20 Arbeitstage angenommen werden können; so sind nur 130 Tage zur Arbeit disponibel. Die Wirthschaft bedarf daher Angespann:

36 Graspferde und
22 Grasochsen,

welche dann zugleich für alle übrige Fuhren der Wirthschaft, die außer den Feldarbeiten vorfallen, hinlänglich sind.

§. 487.

Die Kosten der Fahr- und Acker-Geräthe betragen nun noch:

Die 1500 Morgen einfähriges Pflügen erfordern nach den Sätzen §. 467. die Anschaffungskosten von 7 1/2 Jochen.

Die 1500 Morgen Egden erfordern nach dem Satz von 1 Egde auf 300 M. nach §. 468. die Anschaffungskosten von 5 Egden.

Die 250 M. Häufeln erfordern nach dem Satz §. 472. 1/3 der Anschaffungskosten eines Häufelpfluges.

Die 500 M. mit der Schaar-Egde durchzuarbeiten erfordern nach §. 471. 1/3 der Anschaffungskosten einer Schaar-Egde.

Die Kosten der gewöhnlichen Wirthschaftswagen belaufen sich hier nach dem Satz §. 469. auf Folgendes:

1625 einsp. Pferdetage in der Erndte,
877 — dito beym Mistfahren.

2502 einsp. Pferdetage, auf 1000 einen Wagen, erfordern daher
die Anschaffungskosten von 2 1/2 Puffwagen.

Die Kosten der Pferde-Geschirre betragen nach §. 470.
zu 2502 einsp. Pferdetagen bey den Erndte- und Mistfuhren,
zu 3123 — dito bey der Feldbestellung,

Sa. von 5625 Tagen, von 1000 Tagen ein Geschirr, mithin hier die Anschaffungskosten von 5 1/2 vierspännigen Geschirren.

5. Hauptübersicht des Brutto-Ertrages und der Betriebskosten.

§. 488.

a. Der Hauptbrutto-Ertrag beträgt nach §. 476.

3083 Schfl. Roggenwerth,
166 1/2jährl. zu fütternde Kühe.

Von letzterm geht ab:
Das nöthige Zugvieh
nach §. 486. 58 Häupter
auf 8 St. zwey zum
Ersatz des Abgangs
nach §. 475. betr. 14 1/2

72 1/2

Bleibt für Nutzviehzucht der Ertrag von 97 St. reich gefütterten Kühen.

Der Brutto-Ertrag stellt sich daher auf 3083 Schfl. Roggen-Gehalt und 97 jährliche Kuhnutzungen.

§. 489.

Die abzurechnenden Betriebsmittel betragen dagegen:

den Tagelohn von	2282	Männertagen
dito	4787	Weibertagen
dito	500	Kindertagen
den Lohn von	1465	Knechtstagen
die Anschaffungskosten von	7 1/2	Zochen
dieselben	5	Egden
1/3 der Anschaffungskosten	1/3	Häufelpflu-

ge

1/3 der Anschaffungskosten von	= =	1 Schaaregde
die Anschaffungskosten von	= = =	2 1/2 Puffwagen
die Anschaffungskosten von	= = =	5 1/2 vierspänni-

gen leichten Pferde-Geschirren.

§. 490.

Wenn man nun an jedem Orte die herrschenden Geldpreise der Dinge zum Grunde legt, dann kann man mit wenigen Sätzen den Geldbetrag so wohl des Brutto-Ertrags, als der entstehenden Betriebskosten heraus bringen und durch Abzug der letztern vom ersten dasjenige in baarem Gelde ausdrücken, was eine Wirthschaft unter den bestehenden Verhältnissen an reinem Geld-Ertrage von ihren Aeckern und Wiesen giebt. Von dem Ertrage der Nutzviehhaltung muß man nun, wenn derselbe nach Orts-Verhältnissen in Gelde berechnet wird, natürlich noch die Unterhaltung der zur Wartung des Viehes nöthigen Leute abziehen. Die Wartung des Zugviehes erfordert ein Gleiches, nur wird bey den Pferden der Betrag der Wartungskosten dadurch vermindert, daß die beym Feldbau in Abrechnung genommenen Gesindetage dabey in Abzug kommen müssen, indem die Wärter der Pferde zugleich mit selbigen arbeiten.

§. 491.

Ich muß hier zu Verhütung von Mißverständnissen noch wiederholen, daß ich alle bey obigen Berechnungen zum Grunde gelegten Sätze, wenn gleich ich sie nach meinen Erfahrungen möglichst genau und der Wirklichkeit angemessen zu bestimmen gesucht habe, nicht für unbedingt richtig ausgebe, sondern in jedem Verhältniß es sachkundigem Urtheile überlassen muß, solche zu prüfen und nach Umständen zu modifiziren. Denn es ist wohl offenbar, daß man bey andern Wirthschafts-Geräthen auch andere Sätze ihres Bedarfs, so wie in andern Gegenden auch andere und längere oder kürzere Arbeitsperioden wird zum Grunde legen müssen. Daß das in Ausübung kommende Feldsystem einen andern Unterschied macht, darf ich überdem wohl noch kaum bemerken. Ich habe hier hauptsächlich nur eine Form darstellen wollen, nach welcher es nicht schwierig ist, den Natural-Ertrag eines Gutes ohne Bezeichnung des stets wandelbaren Geldwerthes der Dinge, darzustellen, und dazu scheint der Gehalt eines Scheffels Roggen als Maaßstab anwendbar.

Wo nun der Boden nicht dem Roggen zusagt, ist es eine Aufgabe der Industrie und der Intelligenz des Landwirthes, sich den Gehalt der ausgerechneten Scheffelzahl des Roggens in andern gut verkäuflichen Produkten aus dem Boden zu ziehen.

§. 492.

Wenn man auch den oben heraus gekommenen Natural-Ertrag nach den bisher bestehenden Veranschlagungspreisen zu Geld rechnet, so kommt solcher bedeutend höher heraus, als dasselbe Gut nach andern bisher bestehenden Veranschlagungsprinzipien zu stehen kommt. Es kommt dieses aber nicht etwa von Ueberspannung der hier angenommenen Ertragssätze, sondern nur davon her, daß hier eine Benutzungs-Art und Fruchtfolge zum Grunde liegt, die keinen Acker ungenutzt läßt, wie es sonst bey Haltung reiner Brache geschiehet. Wo man daher sich noch nicht zu einer Abweichung von dem Dreyfeldersystem mit reiner Brache, und zu Einführung eines der Natur des Bodens angemessenen Nutzungssystems entschließen kann, wird man natürlich obigen Ertrag zu hoch finden, wenn gleich ich völlig überzeugt bin, daß solcher, wenn sonst nur die Bewirthschaftung nach dem Hauptprinzip eines hinlänglichen Dünger-Verhältnisses zum Fruchtbau in Ausübung kommt, gewiß reichhaltiger und sicherer ist, als alle auf die Dreyfelder-Wirthschaft mit reiner Brache gegründeten Veranschlagungen.

§. 493.

Wenn daher die letztgenannten Ertrags- und Werthsberechnungen jetzt fast nirgends vom wirklichen Ertrage erreicht werden, so liegt dieses nicht etwa daran, daß die veranschlagten Summen an sich zu hoch sind und über den absoluten Ertrags- und Grundwerth hinaus gehen, sondern lediglich daran, daß die Wirthschafts-Art, auf welche die Ertragsberechnungen sich gründen, sich nicht halten kann, wenn die Produktenpreise nicht bedeutend höher sind, als sie in den Veranschlagungen angenommen sind. Denn weder die nach den bestehenden Prinzipien überall angenommenen Aussaaten können in Anwendung kommen, weil die Sätze derselben zu hoch sind, noch kann der Körner-Ertrag, der gewöhnlich berechnet wird, bey der unzureichenden Düngung nachhaltig und im Durchschnitt heraus kommen. Beyde Umstände begründen daher einen bedeutenden Aus-

fall am Ertrage, den man früher nicht bemerkte, weil die bis aufs Doppelte und Dreyfache der Veranschlagungspreise gegangenen Marktpreise solchen deckten.

§. 494.

Bey den heutigen Umständen und der sichern Aussicht, daß ohne etwaige außerordentliche Begebenheiten im Verkehr der Nationen die Produktenpreise nicht höher gehen werden, als höchstens auf den Stand der Veranschlagungspreise, ist daher eine Erhaltung des Ertrags- und Grundwerths der veranschlagten Güter nur da erreichbar, wo man sich entschließt zu richtigen Naturprinzipien im Feldbau überzugehen und dabey den merkantilischen Verhältnissen zu folgen. Ueberall aber, wo es hierzu an sachkundigen Unternehmern und dem hin und wieder dazu nöthigen Kapital fehlt, ist an eine Herstellung des Güterpreises nicht zu denken, so lange jene Mängel bestehen. Hier wird man daher auch sich nicht auf Veranschlagungen nach obigen Prinzipien einlassen, weil man nicht im Stande ist, die zum Grunde liegenden Sätze zu realisiren. Wo aber jene Mängel verschwinden, wird man sich zwar nicht gleich Anfangs zu dem vollen Ertrage eines angemessenen Feldsystems verpflichten können, aber stufenweise in einigen Jahren dazu überzugehen keine großen Schwierigkeiten finden, und nur hierdurch kann der gesunkene Werth der Landgüter nach und nach hergestellt werden.

G. Von der Veranschlagung anderweitiger Nutzungszweige.

§. 495.

Diese bestehen nun in unsern Gegenden gewöhnlich in Branntweinbrennerey, Bierbrauerey, Ziegeley, Fischerey, Gartennutzung und überhaupt allen solchen Erwerbszweigen, die nicht mit Ackerbau und Viehzucht zusammen hängen. Man nimmt zwar in mehreren Veranschlagungs-Prinzipien auch noch Schwein- und Feder-Viehzucht, als besondere Nutzungszweige, nach gewissen Prozentsätzen vom Betrage des Acker- und Nutzvieh-Ertrages in Anrechnung; allein, da diese Zweige nur von den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Nutz-Viehzucht bestehen können, und jene hier schon als

Ertrag des Feldbaues in Scheffeln Roggen und jährlichen Kuhfütterungen in Anrechnung kommen, so ist kein Grund vorhanden, auch noch Schweine- und Feder-Viehzucht in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt auch von dem sonst noch besonders in Anrechnung kommenden Zuwachs des Jungviehes, weil dieses zum Ersatz des Abganges in den Zug- und Nutzviehstämmen bestimmt ist.

§. 496.

Bey Berechnung des Ertrages von einer Branntweinbrennerey und Bierbrauerey kommt es nun vor allen Dingen darauf an, ob man im Stande ist, dem Pächter einen bestimmten und mit Profit verbundenen Debit nachzuweisen, und nur in so fern dieses der Fall ist, kann ein Ertrag davon in Anrechnung kommen. In diesem Falle ist dann nur nöthig zu ermitteln, wie viel Getränke und zu welchem Preise im Verhältniß zu den dabey nöthigen Materialien im Durchschnitt abzusetzen ist. Der summarische Geldwerth der zu verkaufenden Getränke ist dann der Brutto-Ertrag gedachter Wirthschaftszweige. Von diesem muß nun natürlich der Geldwerth alles dessen, was der Betrieb an Materialien, Lohn und Deputat, an Unterhaltung der Geräthe erfordert, und nicht etwa, wie zuweilen das Holz, dem Pächter gratis geliefert wird, abgezogen werden, und der Ueberschuß ist dann als Reinertrag der betreffenden Zweige anzusehen und in Anrechnung zu bringen. Die entstehenden Abgänge an Branntweinsschlempe und Biertrabern werden nicht zu hoch angerechnet werden, wenn man solche mit dem sechsten Theil des Roggen- oder Geldwerthes der zu den Getränken verbrauchten Früchte in Anschlag bringt. Denn bey den Biertrabern entspricht ihre Benutzung als Futter diesem Satz und bey der Branntweinsschlempe wird in den meisten Fällen der Futterwerth noch jenes Verhältniß übersteigen. Man wird hierbey die Wahl haben, nach Umständen diesen Werth der gedachten Abgänge entweder in Scheffeln der verwendeten Früchte, oder in Geld, oder auch in jährlichen Kuhfütterungen à 9 ℔. Roggen- oder 25 ℔. Heuwerth auszudrücken und dem Reinertrage zuzurechnen.

Wo nun ein bestimmter Debit von Getränken dem Pächter nicht nachgewiesen werden kann, ist auch kein Grund vorhanden, ihm etwas für die in Rede stehenden Zweige an Pacht abzufordern

und höchstens wird er die Verzinsung und Unterhaltung der Gebäude und Geräthe in dem Falle übernehmen können, wenn er sie brauchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß alsdann auch etwaiges Freyholz zum Betriebe jener Zweige wegfallen muß.

§. 497.

Die Ziegeley unterliegt, in Hinsicht ihres Reinertrages, denselben Bedingungen, und wo ein bestimmter oder doch einigermaaßen sicherer Absatz des Fabrikats nicht nachzuweisen ist, wird der Pächter weder eine Ziegeley übernehmen wollen, noch einen Reinertrag dafür zahlen können.

§. 498.

Fischerey in Strömen und Flüssen ist nur dann zu veranschlagen billig, wenn durch Verpachtung derselben an Leute, die Gewerbe vom Fischen machen, eine Reihe von Jahren schon ein Geld- oder Natural-Ertrag heraus kam und ein Durchschnittssatz davon zu ziehen ist. Dieser wird dann zugleich die in Anrechnung zu bringende Pachtzahlung für diesen Zweig darstellen, weil dann keine Ausgaben davon abzuziehen sind. Bekämen aber die Fischer Natural-Vortheile, dann sind diese natürlich davon abzuziehen, sobald der Gutspächter sie leisten soll.

Die zahme oder Karpfenfischerey muß besonders in Anschlag kommen, wenn die dazu gebrauchten Teiche nicht schon als Aecker in Wiesen im Ackerbau-Ertrage aufgenommen sind; im letztern Falle aber nicht, weil der nährende Grund und Boden dann schon in Roggen- und Futterwerth bezahlt wird.

Im ersten Falle, wenn nämlich die Fischerey in Teichen getrieben wird, die als Acker und Wiese zu naß und zu quellig sind und daher stets unter Wasser gehalten werden, wird man nach der größern oder mindern Fettigkeit und Thonhaltigkeit des Bodens zu ermitteln haben, wie viel Karpfen für jeden Morgen in 5 Jahren auswachsen können, und der fünfte Theil dieser Zahl giebt dann, nach den herrschenden Marktpreisen zu Gelde gerechnet, den jährlichen Brutto-Ertrag jedes Morgen Inhalt der Teiche. Die Ausfischungs- und Wartungskosten kommen in Abzug, und der Rest ist dann

der Reinertrag. Bey einigem Umfange einer solchen Karpfenzucht kommt es dann noch auf einen kleinen Streich-Teich, und einen andern zu Bildung der Setzlinge an, und die Größe dieser kann dann nicht unter die Aecker und Wiesen mit aufgenommen seyn, wie solches ohnehin dann schon immer nicht Statt finden kann, wenn es stete Wasserbehälter sind, die auch als solche stets unterhalten werden. Müßten aber, aus Mangel der Gelegenheit, zu solchen besondern Zuzuchts-Teichen der Karpfensaamen oder die Setzlinge für die Besatz-Teiche gekauft werden, dann muß ihr Betrag vom Brutto-Ertrage mit in Abrechnung kommen.

§. 499.

Die Garten-Nutzung. Küchengärten können wohl füglich mit unter die zu veranschlagenden Aecker gezogen werden. Denn wenn solche auch von einer gewissen Fläche durch die erbaueten Gemüse eine größere Masse von Nahrung liefern sollten, so kosten sie auch mehr Bearbeitung und Dünger und sind bey einiger Ausdehnung kein Segen für die Wirthschaft, sobald man nur verständiger Weise das Haupt-Gemüse, nämlich Kartoffeln, Bruken, Kohl, ins Feld bringt.

Lustgärten sind nicht leicht ein Gegenstand landwirthschaftlicher Nutzung und Veranschlagung. Wer für ihren Genuß ihre Unterhaltung übernimmt, bezahlt jenen schon in der Regel sehr theuer.

Obstgärten sind füglich nicht anders zu veranschlagen, als daß man nach mehrjähriger Verpachtung den Durchschnittsbetrag der gezahlten Arrende in Anrechnung bringt, wenn anders die Zahl und Qualität der Bäume nicht aus irgend einem Grunde abgenommen hat. Außerdem wird man den Brutto-Ertrag der darin liegenden Ackerfläche, so wie ähnlicher Boden bey der Veranschlagung des Feldbaues heraus gebracht ist, ohne Abzug der Kosten bey jenem zum Ertrage bringen und überdem die Bedingung der Nachpflanzung ausgehender Bäume zufügen können.

§. 500.

Wenn nun der Reinertrag sämmtlicher Wirthschaftszweige eines Gutes ermittelt ist, dann bildet ihr Gesammtbetrag den als

Pacht-

Pachtzahlung anzusehenden Reinertrag des Gutes. Da aber in der Regel noch öffentliche Abgaben von einem Gute zu leisten sind, und außerdem noch die zur Wirthschaft gehörigen Gebäude so wohl in Dach und Fach unterhalten, als auch gegen Feuersgefahr versichert werden müssen, diese Ausgaben aber keine andern Einnahmequellen zu ihrer Deckung haben, als die Einnahme der nutzbaren Zweige, für welche sie da sind, so müssen diese Kosten auch von der Pachtzahlung in Abzug kommen, wenn sonst der Pachter solche übernehmen soll. Die öffentlichen Lasten stehen in der Regel fest, und sind daher leicht zu ermitteln. Feuerkassengelder können aus mehrjährigem Durchschnitt von den gezahlten Beiträgen ermittelt werden, und die Reparaturkosten der Gebäude hängen von der Bauart derselben ab. Wo die Ermittelung derselben zu schwierig ist, wird es am besten seyn, wenn der Eigenthümer die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach übernimmt, und dagegen Thüren, Fenster und Oefen von den Bewohnern in demjenigen Zustande zu erhalten sind, in welchem sie solche bekommen haben. Es versteht sich übrigens wohl, daß jene Unterhaltung der Gebäude nicht bis auf vermeidliche Verletzungen und Beschädigungen, die aus Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit entstehen, ausgedehnt werden kann, sondern diese demjenigen zur Last fallen müssen, der die Benutzung der Gebäude inne hat, und zu Vermeidung solcher Beschädigungen verpflichtet ist. Zäune und Graben unterliegen denselben Bedingungen, wenn solche mit zu Begründung des veranschlagten Nutzungsertrages beytragen.

§. 501.

Sodann wird es bey der Verpachtung auch billig seyn, von dem veranschlagten Reinertrage auch einen angemessenen Theil zum Unterhalt des Pachters abzulassen, weil jener sich nicht von selbst macht, sondern Arbeit, Fleiß und Aufmerksamkeit kostet, die ihres Lohnes werth sind. Es läßt sich hierüber keine Regel angeben, und der Gegenstand wird in den meisten Fällen der Billigkeit der unterhandelnden Theile überlassen bleiben müssen. Wenn hierbey der Pachter eines bedeutenden Gutes, wie z. B. oben angenommen ist, auf so viel Anspruch macht, als zur Erhaltung einer Familie des Mittelstandes nöthig ist, so geht er hierbey nicht zu weit, weil Jedermann für seine Arbeit wenigstens so viel haben muß, daß er mit

seiner Familie ohne drückende Noth und Sorgen seinem Stande gemäß leben kann.

II. Veranschlagung eines Gutes zur Erbverpachtung.

§. 502.

Die Erbverpachtung hat in so fern mit der Zeitverpachtung Aehnlichkeit, daß der jährliche Reinertrag eines Gutes auf ewige Zeiten dem Eigenthümer des Gutes gehört, und vom Inhaber des Gutes an ihn jährlich entrichtet werden muß, so lange, bis etwa Letzterer solchen durch Kapitalzahlung an sich bringt, und dadurch selbst Eigenthümer des Gutes wird.

§. 503.

Solche unterscheidet sich dagegen von jener dadurch, daß die bey der Zeitverpachtung dem Eigenthümer verbleibenden Lasten, als Unterhaltung der Gebäude und deren Wiederaufbau bey Brandschäden, hier auf den Pachter übergehen; daß dieser ferner das Betriebskapital, nämlich den Werth der Gebäude, des Zug- und Nutzviehes und der Fahr-, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Saaten, selbst beschaffen muß, welches bey Zeitverpachtungen in der Regel dem Verpachter gehört, und diesem in der Pachtzahlung mit verzinset wird. Dem Erbpachter fallen hier also bedeutend größere Lasten zu, die den Zeitpachter nicht treffen; und es ist daher nothwendig, daß der Betrag dieser Lasten von dem ermittelten, jährlich zu entrichtenden Pachtquanto, bey uns Kanon genannt, abgezogen werde. Es wird daher nicht unbillig seyn, daß sowohl von den Anschaffungskosten der Gebäude, als denen der Betriebsmittel, nicht nur einfache Zinsen, weil diese nur das Kapital verzinsen, ohne das Risiko zu decken, sondern in den meisten Fällen ein doppelter Betrag der landüblichen Zinsen von dem ermittelten Reinertrage des Gutes wird abgezogen werden müssen; und der alsdann verbleibende Ueberrest ist dann dasjenige, was der Obereigenthümer oder Erbverpachter als jährlichen Kanon fordern kann.

§. 504.

Denn der ausgerechnete Reinertrag eines Gutes, wie solcher durch eine angemessene Kultur möglich ist, setzt die Anwendung der dazu nöthigen Gebäude und anderer Betriebsmittel voraus, und ohne selbige würde derselbe nicht höher heraus kommen können, als der natürliche Gras- oder Holzwuchs ihn möglich macht. Wer nun das Kapital zu Anschaffung der Gebäude und des Betriebes hergiebt, hat dasselbe Recht, Zinsen und Sicherheit seines Kapitals zu bedingen, als solches bey jeder andern Anlage von Kapitalien auf Zinsen geschiehet. Diese Sicherheit des Kapitals in den Gebäuden und Betriebsmitteln eines Gutes kann nun nicht anders, als durch einen höhern Zinsensatz, der eintretende Zerstörungsfälle deckt, beschafft werden, und in den meisten Fällen wird daher doppelte Verzinsung des Betriebskapitals eines Gutes nicht zu viel seyn, weil in 20 bis 25 Jahren wohl Zerstörungsfälle genug eintreten können, die das Kapital absorbiren, und überdem die Gebäude, Zäune und Graben an sich schon und ohne alle Unglücksfälle der allmähligen Auflösung unterworfen sind und erneuert werden müssen.

§. 505.

Wenn daher ein vorhandenes nutzbares Land in Erbpacht ausgethan werden soll, dann muß zuförderst die passendste Nutzungsart desselben ermittelt, und nach dieser der dadurch zu erreichende jährliche Reinertrag, nach der früher für die Zeitverpachtung angegebenen Art, ermittelt werden. Dann muß der erforderliche Bedarf an Gebäuden, Graben, Zäunen, Zug- und Nutzvieh, Saaten, Fahr-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen ermittelt und ihre Anschaffungskosten festgestellt werden. Von der Summe dieses Anschaffungskapitals wird dann der doppelte Zinsenbetrag von dem ermittelten Reinertrage abzuziehen seyn; und was dann übrig bleibt, ist als jährlich zu entrichtender Kanon zu betrachten. Giebt der Erbverpachter einen Theil jener Betriebserfordernisse selbst ein für alle Mal her, dann wird der Uebernehmer solche nach ihrem vorhandenen Werthe ein für alle Mal zu bezahlen haben, und Jener ist hierdurch auf immer in dieser Hinsicht befriedigt. Das dadurch entstehende Eigenthumsrecht von solchen Dingen hat aber für den Erbpachter die Folge, daß ihm das darin steckende Kapital vom Gutser-

trage doppelt verzinset werden muß, weil, wie gesagt, er nicht allein Zinsen für sein angelegtes Kapital, sondern auch, wie jeder Andere, Sicherheit für selbiges verlangen kann, dieses hier aber nicht anders, als durch angemessene höhere Verzinsung möglich ist.

§. 506.

Wo daher vererbpachtete Güter den vollen Reinertrag als Kanon zahlen, und der Erbpachter auch zugleich die Gebäude und andere Betriebsmittel auf eigene Kosten angeschafft hat, ist er offenbar in dem Falle, daß er den Kapitalwerth der letztern ohne Zinsen und ohne Sicherheit fürs Kapital angelegt, und daher gegen alle gesunde Gewerbegrundsätze die Nutzung des Kapitals einbüßt, so wie den Verlust desselben riskirt.

§. 507.

Da nun überdem der Uebernehmer eines Erbpachtsgutes ebenfalls Sorge, Mühe und Fleiß anwenden muß, um den zu zahlenden Kanon jahrjährlich heraus zu bringen, gewöhnlich auch keine Remissionen bey Unglücksfällen bekömmt, so ist es eben so billig, wie beym Zeitpachter, daß ihm auch der nicht zu karge Unterhalt für sich und seine Familie verbleibt, weil Niemand umsonst zu arbeiten verpflichtet ist, und auch hierauf muß bey Feststellung des Kanons Rücksicht genommen werden. Wenn einem Grundeigenthümer der nach alle diesen nothwendigen Abzügen verbleibende Kanon zu gering erscheinen sollte, dann nehme man zu Beurtheilung desselben doch nur dasjenige zum Vergleichsmaaßstabe an, was der Grund und Boden ohne Feldkultur, und bloß durch natürlichen Gras- und Holzwuchs leisten würde, und stets wird sich bey kulturfähigem Lande finden, daß der durch Vererbpachtung nach obigen Grundsätzen heraus kommende Kanon doch jenen natürlichen Ertrag bedeutend überwiegen wird.

§. 508.

Der jährlich vom Erbpachter zu leistende Kanon wird nun, da selbiger auf ewige Dauer gilt, und im Laufe der Zeit der Geldwerth der Dinge stets bedeutende Veränderungen erleidet, nicht in einer unverändert feststehenden Geldsumme festzustellen seyn; sondern man

wird hierbey richtiger und der Natur der Dinge angemessener verfahren, wenn man den Kanon in einer bestimmten Quantität der auf dem Gute hauptsächlich gedeihenden Naturalien berechnet und ausdrückt. Wenn nun auch der Erbpachter es nicht seiner Konvenienz angemessen findet, jene Quantität des den Kanon bildenden Erzeugnisses in natura anzunehmen, so kann dieses hier kein Hinderniß seyn, weil es dem Erbpachter nie zu schwer seyn kann, statt dieser Naturalien ihren bestehenden Marktpreis im Gelde zu bezahlen; und der Preis des verflossenen Jahres wird hierzu in mehrerer Hinsicht am bequemsten in Anwendung kommen können.

§. 509.

In unsern Gegenden findet zwar bei Erbpachtsgütern die Bedingung Statt, daß der Erbpachter die als Kanon zu entrichtenden Naturalien stets nach dem Durchschnittspreise der letzten dreyßig Jahre in einem ganzen neuen Zeitraum von 30 Jahren bezahlt, und daher alle 30 Jahre der jährlich zu zahlende Kanon auf neue dreyßig Jahre in baarem Gelde festgestellt wird; allein diese Einrichtung scheint sich weder mit der Sicherheit des Verpachters, noch mit dem Bestehen des Erbpachters zu vertragen, weil hier der nie ausbleibende Wechsel im Geldwerth der Dinge die Folge hat, daß nicht leicht derjenige Besitzer, der die Vortheile hoher Preise zieht, auch zugleich die höhere Summe des Kanons zu zahlen hat, sondern es eben so oft eintreten wird, daß der mit gegenwärtig bestehenden geringen Produktenpreisen bedrückte Erbpachter den Kanon nach Preisen bezahlen soll, die viel höher waren, er aber gar nicht genutzt hat, weil in dreyßig Jahren doch schon häufig genug Wechsel des Besitzstandes entstehen.

§. 510.

Wenn dagegen die als Kanon jährlich zu entrichtenden Naturalien nach dem Durchschnittspreise des verflossenen Jahres bezahlt werden, dann hält sich die Zahlungspflicht des Erbpachters stets mit seiner Zahlungsfähigkeit im Gleichgewicht, indem er dann stets eben so hohe Marktpreise für seine Produkte zieht, als er dem Grundherrn in seinem Kanon bezahlt. Wenn aber durch einheimischen, in einer ganzen Gegend verbreiteten Mißwachs die Marktpreise sehr

hoch gingen, dann würde freylich die Billigkeit erfordern, daß der Erbpachter, in so fern er ebenfalls von unverschuldetem Mißwachs betroffen wäre, den Kanon des laufenden Jahres nicht nach diesen gespannten, sondern etwa nach den Marktpreisen des vorhergehenden Jahres zu bezahlen hätte, weil in gedachtem Falle die hohen Preise für ihn eben nicht vortheilhaft seyn würden, und er in die Stelle an seiner Erndte eingebüßt hätte.

§. 511.

Noch ein Unterschied ist bey Veranschlagung der Erbpachten nicht außer Acht zu lassen, da er auf den Reinertrag anders einfließt, als bey Veranschlagung der Zeitpachten. Bey letztern ist es nämlich hinlänglich, wenn die für den Betrieb nöthigen Arbeitstage nur nach den Sätzen in Abzug kommen, nach welchen die auf dem Gute wohnenden Tagelöhner bezahlt werden. Dieser Tagelohn ist aber unter andern wesentlich darum geringer, weil die eigenen Arbeiter in der Regel unter andern Naturalvortheilen auch das nöthige Brennholz bekommen; und weil dieses in der Regel vom Gutsherrn geliefert wird, so hat der Zeitpachter keine Ansprüche darauf, dieserwegen den als Pacht zu zahlenden Reinertrag verhältnißmäßig herab gesetzt zu sehen. Eben so erhält der Pachter auch gewöhnlich vom Verpachter das für die Beköstigung und Beheizung des Gesindes nöthige Brennholz vom Verpachter verabfolgt, und alle Abzüge vom Ertrage wegen des nöthigen Holzes fallen daher weg. Bey Vererbpachtungen muß nun ebenfalls hierauf Rücksicht genommen werden, und der Erbpachter ist daher berechtigt, zu verlangen, daß ihm entweder das nöthige Brennholz für die Arbeiter der Wirthschaft vom Obereigenthümer geliefert, oder dessen Geldbetrag vom veranschlagten Kanon in Abzug gestellt werde. Denn die Lieferung des Holzes an die Arbeitsleute ist der Grund eines mindern Tagelohns, und hierdurch auch eines vergrößerten Kanons, indem bey dessen Wegfallen die Arbeiter einen höhern Tagelohn haben müssen, folglich der diesfällige Abzug vom Brutto-Ertrage größer und der verbleibende Reinertrag kleiner wird. Was dagegen das zur Unterhaltung der Gebäude nöthige Bau- und das nöthige Schirrholz betrifft, so gehört dieses nicht hierher, weil die Instandhaltung der Gebäude durch die höhern Zinsen des Betriebskapitals gedeckt wird, und die Erhaltung der

Ackergeräthe schon in den in Abzug gebrachten Betriebskosten mit begriffen ist, wenn anders die Veranschlagung des Reinertrages nach dem früher aufgestellten Verfahren geschehen ist.

III. Ermittelung des Werthes eines Gutes, Behufs hypothekarischer Anleihen und wegen Erb-Auseinandersetzungen.

§. 512.

Der Werth eines nutzbaren ländlichen Grundstückes, in so fern selbiger sich auf dessen Fähigkeit bezieht, durch zweckmäßige Behandlung eine jährliche Rente abzuwerfen, ist dessen Ertragswerth. Er besteht in einem so großen Kapital, als die heraus zu bringende jährliche Rente landüblich verzinsen kann.

§. 513.

Dieses Kapital muß seinem Wesen nach unterschieden werden:

a. in das Grundkapital, und
b. in das Betriebskapital,

und beyde Theile zusammen machen den Totalwerth eines in nutzbarem Zustande befindlichen Landgutes aus, wenn die sichere jährliche Rente sie so verzinset, wie die Anlage beyder Arten vom Kapitale solche nothwendig macht.

§. 514.

Das Grundkapital ist der Werth des produktiven Grund und Bodens, und da dieser als unverlierbar und dauernd angesehen werden kann, so ist das in ihm steckende Kapital als völlig sicher anzusehen, und eine gewöhnliche landübliche Verzinsung desselben ist daher völlig gnügend für selbiges, weil hier nicht durch Zinsenzahlung fehlende Sicherheit zu übertragen ist.

§. 515.

Das Betriebskapital dagegen ist derjenige Kapitalwerth eines Gutes, der in den zu Hervorbringung der jährlichen Rente nöthigen

Betriebsmitteln, Gebäuden, Zäunen, Graben, Saaten, Betriebs- und Nutzvieh und Acker- und Wirthschaftsgeräthen steckt. Alle diese Gegenstände sind wandelbar, vergänglich und verlierbar, und es fehlt daher dem in ihnen steckenden Kapitale die vollständige Sicherheit. Dieser Mangel muß daher durch höhere Zinsenzahlung gedeckt werden, und in der Regel wird daher für dieses Kapital eine doppelte landübliche Verzinsung nicht zu viel seyn, weil die Zerstörungsursachen der damit bezahlten Gegenstände, nämlich Kriege, Feuerschäden, Seuchen, Verwitterung, im Ganzen wirksam genug sind, um in 20 — 25 Jahren den Verlust des Kapitals als möglich voraus setzen zu können.

§. 516.

Wenn daher der Kapitalwerth eines nutzbaren Landgutes ermittelt werden soll, dann muß vorher, auf den Grund einer dem Boden und den Lokalverhältnissen angemessenen Nutzung, der jährliche Reinertrag desselben dadurch ermittelt werden, daß man von dem im Durchschnitt als sicher anzusehenden jährlichen Brutto-Ertrage die dazu nöthigen Betriebskosten abziehet, und dadurch den jährlichen Reinertrag ermittelt. Von diesem Reinertrage muß nun noch alles dasjenige abgezogen werden, was der Staat als Grundsteuer und andere fixirte, auf Grund und Boden ruhende Abgaben erhält, und was öffentliche Anstalten, Kirchen, Schulen ꝛc. von dem Gute jährlich erhalten müssen. Der alsdann verbleibende Rest ist der wirkliche Reinertrag des Gutes.

§. 517.

Von diesem Reinertrage muß nun zuförderst die doppelte Verzinsung des in den oben genannten Betriebsmitteln steckenden Kapitals abgezogen werden, und dieserwegen ist es nöthig, jene, wenn sie schon vorhanden sind, abzuschätzen und ihren Gesammtwerth zu ermitteln, oder, wenn sie noch nicht vorhanden, und nur bey dem berechneten Brutto-Ertrage als nothwendig voraus zu setzen sind, das dazu erforderliche Kapital nach den bestehenden Geldpreisen der betreffenden Gegenstände zu ermitteln.

§. 518.

Was dann nach Abzug dieser doppelten Verzinsung des Betriebskapitals noch vom Reinertrage übrig bleibt, bietet die Zinsen für den Grundwerth des produktiven Grund und Bodens dar, und wird nach dem landüblichen Zinsensatz zum Kapital gerechnet, und dieser Kapitalbetrag stellt dann das Grundkapital eines Gutes dar, so wie durch Zurechnung des Betriebskapitals der Totalwerth des Gutes heraus kommt, wenn anders nicht etwa noch ein Theil der Betriebsmittel fehlt, in welchem Falle dann solche allerdings erst angeschafft werden müssen, wenn von Bezahlung dieses Totalwerthes die Rede seyn soll.

§. 519.

Für hypothekarische Anleihen kann nun bloß das ermittelte Grundkapital Sicherheit leisten, weil das Betriebskapital in vergänglichen Dingen steckt, und daher keine Sicherheit gewährt. Anleihen auf Landgüter können daher auch klüglicher Weise nicht höher gehen, als das Grundkapital derselben beträgt, und eher wird es, schon wegen vorüber gehender möglicher Zinsenausfälle, zu billigen seyn, mit Anleihen noch hinter dem Grundkapital zurück zu bleiben, als solches zu überschreiten. Denn wenn z. B. ein Krieg die ganzen Betriebsmittel eines Gutes wegrafft, dann ist zwar immer noch das Grundkapital gesichert, seine Verzinsung wird aber so lange unterbrochen seyn, bis ein neues Betriebskapital in Wirksamkeit tritt.

§. 520.

Bey Erb-Auseinandersetzungen können aber noch andere Dinge den Kapitalwerth eines Gutes erhöhen und zu berücksichtigen seyn. Es ist nämlich der Grundwerth eines Gutes, der allein sich für hypothekarische Anleihen qualifizirt, durch die Rente ermittelt, welche nach Abzug der doppelten Verzinsung des Betriebskapitals übrig bleibt, er beruht also nur auf der Ertragsfähigkeit des Gutes. Es können aber bey einem Gute noch andere Dinge vorhanden seyn, welche zwar keinen Ertragswerth, aber einen Genußwerth haben können, wie z. B. Lustgärten, ein schönes Wohnhaus und andere Vortheile, welche bloß Annehmlichkeiten gewähren. Für diese wird es dann wohl billig seyn, dem Gute einen angemes-

senen Höherwerth beyzulegen, wenn gleich solcher immer in den Grenzen bleiben muß, den die gewohnten Annehmlichkeiten des Uebernehmers bezeichnen; und so wird Jemand, der anderwärts schon für ein schönes, bequemes Wohnhaus seinem Stande gemäß einen gewissen Aufwand machte, es nicht unbillig finden, wenn er nach demselben Maaßstabe ein ihm auf dem Gute dargebotenes, entsprechendes Wohngebäude billig im Uebernehmungspreise vergütet.

§. 521.

Was hier von produktivem Grunde und Boden gesagt ist, in so fern er durch Anbau benutzt wird, und einen Ertragswerth bekommt, findet natürlich auch auf denjenigen Anwendung, der ohne Betriebskapital und durch seine natürliche Produktion einen Ertrag abwirft, wie z. B. Wälder und separate Wiesen. Auch bey diesen bestimmt der jährliche Reinertrag ihren Grundwerth, und besteht bloß der Unterschied, daß das Betriebskapital viel geringer ausfallen muß, folglich ein größerer Theil des Reinertrages zur Verzinsung des Grundkapitals kommt.

§. 522.

Eben so, wie bey nutzbaren Aeckern, muß nun auch hier der jährliche Ertragswerth aus den natürlichen Eigenschaften des Bodens ermittelt werden, indem man die Kraft desselben zum Maaßstabe nimmt, wie viel des natürlichen Produktes, Holz oder Gras, im Durchschnitt jährlich entstehen kann. Der Marktpreis dieser Produkte bestimmt dann den Brutto-Ertrag, und die Wartungs- und Gewinnungskosten bilden den zu machenden Abzug, so wie dann der Ueberrest die Zinsen des Grundkapitals darstellt, welches als Werth angesehen werden kann. Wenn Forstgrund mit einem größeren Bestande verkäuflichen Holzes bewachsen ist, als die ununterbrochene jährliche Gewinnung des veranschlagten Brutto-Ertrages erfordert, dann muß dieser Ueberschuß als vorräthige Waare besonders bezahlt werden, und der auf die Natur des Bodens begründete Betrieb der Forstwirthschaft giebt hierzu den Maaßstab. So viel Jahre nämlich der Umlauf und Abtrieb dauert, bis er auf derselben Stelle wieder anfängt, so alt wird auch der Holzbestand seyn müssen, der als Ueberschuß und vorräthige Waare nachgewiesen wird, und besonders

zu bezahlen ist; wogegen alle jüngere Bestände, bey einer richtigen Veranschlagung der Holznutzung, schon zu Begründung des heraus gebrachten jährlichen Reinertrages gehören, und daher nicht besonders bezahlt werden können. Denn wenn diese jüngeren Bestände nicht wären, dann wäre ja ein jährlicher Reinertrag vom Holzwuchs nicht eher möglich, als bis ein neuer Zuwachs das nutzbare Alter erreicht hätte. Würde aber Forstland zur Umwandlung in Ackerland verkauft, dann würde zwar der ganze nutzbare Holzbestand zu bezahlen seyn, für den Grund und Boden könnte aber nur dasjenige bezahlt werden, was nach Abzug der Abtriebs- und Rodungskosten, der doppelten Verzinsung des nöthigen Betriebskapitals, von dem zu erwartenden Ertrag übrig bleibt, und ein Grundkapital verzinset. Es müßte nämlich der mögliche Ertrag ermittelt, von diesem die öffentlichen Abgaben und die doppelte Verzinsung des Betriebskapitals abgezogen, und der Ueberrest mit landüblichen Zinsen zum Kapital gerechnet werden. Von diesem Grundkapital sind dann sowohl die Abtriebs- als Rodungskosten abzuziehen, und was dann übrig bleibt, könnte nur als Kaufgeld für den Grund und Boden bezahlt werden.

§. 523.

Im Fall eines Gutsverkaufs ist ein solches nun gnügend bezahlt, wenn der auf vorher erwähnte Art ermittelte Grundwerth, so wie der Werth der zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Gebäude, Zäune, Graben, Vieh, Wirthschaftsgeräthe und Saaten, so wie etwaige Gegenstände, die ihren Werth nur in ihrer Annehmlichkeit haben, nach vorhin erwähntem Maaßstabe vergütet werden. Fehlen die bey der veranschlagten Nutzungsart voraus gesetzten Betriebsmittel ganz oder zum Theil, so muß der Werth des Fehlenden vom Kaufgelde zurück fallen, um solche dafür beschaffen zu können.

§. 524.

Aus allem diesem ergiebt es sich dann auch, daß ein Ueberfluß an Betriebsmitteln, besonders aber entbehrliche Kostspieligkeit der Gebäude, dem Werthe des Gutes zum Schaden gereichet, weil dann das doppelt zu verzinsende Kapital unnöthiger Weise größer ist, und daher der Grundwerth, der nur durch die Größe der nach Abzug jener höhern Verzinsung übrig bleibenden Rente geschaffen wird,

kleiner ausfallen muß. Je wohlfeiler und beschränkter aber die Gebäude sind, ohne ihren Werth zu beeinträchtigen, je größer muß auch der Kapitalwerth aus der entgegengesetzten Ursache ausfallen. Es mag dieses auch noch so widersprechend klingen, so ist es doch wahr und beruht auf dem einfachen Satze: je größer die Kosten, um so kleiner ist der Gewinn. Zu dem höchst möglichen Werthe eines Gutes gehört daher offenbar auch jede Vermeidung einer unnöthigen Vergrößerung der Betriebsmittel, und nur da, wo eine solche Vergrößerung auch auf Erhöhung des Brutto-Ertrages wirkt, und dadurch den Reinertrag größer macht, oder wo solche die jährlichen Betriebskosten vermindert, ist solche zu rechtfertigen und als nützlich anzusehen.

§. 525.

Wenn daher der Käufer eines Gutes seinen rechtlichen Vortheil zu beurtheilen versteht, so wird er die vorhandenen Gebäude des zu kaufenden Gutes nicht nach ihrer Kostspieligkeit, sondern nur nach ihrer Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit bezahlen können, weil er sich sonst einen Zehrer an der Nutzbarkeit des Gutes auf den Hals ladet. Hat die Kostspieligkeit zugleich eine ausgezeichnete Dauer zur Folge, so wird er zwar mit einer etwas geringern Verzinsung des darin anzulegenden Kapitals zufrieden seyn können, weil eine größere Sicherheit desselben besteht; auf den landüblichen Zinsfuß kann er aber hierbey doch nicht zurück gehen, weil auch die dauerhaftesten Gebäude der Zerstörung durch Feuer und Kriege unterworfen sind, und daher immer nicht die Sicherheit gewähren können, die bey einer einfachen Verzinsung gefordert werden kann. Wenn daher z. B. eine Scheune von wohlfeiler Bauart 400 Rthlr. werth ist, so wird die doppelte Verzinsung dieses Kapitals nur um 40 Rthlr. die Rente für das Grundkapital vermindern. Kostet sie aber massiv gebauet 800 Thaler, und die Verzinsung wird auch, ihrer größern Sicherheit wegen, nur $1\frac{1}{2}$ mal gerechnet, so beträgt dieses doch 60 Rthlr., und die Rente für das Grundkapital wird daher um 20 Thaler kleiner, welches dann auch gleich eine Verminderung des Grundkapitals von 400 Thaler bewirkt; und so sind kostbare Gebäude zum Schaden des Grundwerths der Güter.

§. 526.

Wer also sein Gut mit kostbaren Wirthschaftsgebäuden beladet, der vermindert seinen Kapitalwerth. Mögen auch immerhin wohlfeile Gebäude eine kürzere Dauer haben, und kostbare, massive Errichtung derselben allenfalls eine vierfach so große Dauer versprechen, so hebt dieses den Nachtheil immer nicht auf. Denn es wird dem Gute leichter eine Summe von etwa 200 Thaler, die ein wohlfeiles Gebäude kostet, doppelt zu verzinsen, und dadurch alle 22 — 25 Jahre die Wiederholung des Aufbaues möglich zu machen, als ein doppelt und dreifach so großes Kapital, wenn auch nur einfach, zu verzinsen, und dann doch, wenn auch allenfalls nur nach 150 oder gar 200 Jahren, neu bauen zu müssen. Denn im letztern Falle ist nicht nur die jährliche Zinsenabgabe größer, sondern es geht auch überdem das Kapital zuletzt verloren; und so kommen auch hierdurch noch größere Lasten zu übertragen. Es wird also das Grundkapital offenbar in demselben Maaße vermindert, als die nöthigen Gebäude kostbar aufgeführt werden.

§. 527.

Man vermeide daher nicht nur alle unnöthige Gebäude, was besonders auf unser bisheriges ausgedehntes Scheunenwesen noch sehr wirksamer Anwendung fähig ist, sondern man führe auch die nothwendigen Gebäude so wohlfeil auf, als es nur irgend ihr Zweck erlaubt. Eine alle zwanzig Jahre mögliche Erneuerung derselben, wenn man sich eine doppelte Verzinsung der darin steckenden geringen Kosten rechnen kann, macht ihre mindere Ausdauer völlig unschädlich, und man kann auch auf die wohlfeilste Art Gebäude aufführen, die mindestens doppelt so lange stehen. Die Zerstörung durch Feuer und Krieg ist nun einmal bey keiner, auch noch so kostspieligen Bauart ganz zu vermeiden, und muß man daher seinen Etat doch immer darnach machen, alle 25 bis 30 Jahre bauen zu können, ohne den Grundwerth des Gutes dadurch zu vermindern. Dieses geschiehet durch die doppelte Verzinsung, welche leicht zu ertragen ist, wenn die Kapitale, die in den Gebäuden stecken, klein sind. Große Kapitale, welche hierin angelegt werden, kosten auch große Zinsen, und sind auch nicht gegen Verlust gesichert, wenn nicht ebenfalls ein höherer Zinsenbetrag, als der landübliche ist, dafür ein-

kommt, und so verzehren sie, wie schon mehrmals angeführt, das Grundkapital oder den Werth des Gütes.

§. 528.

Diese Folgerungen beruhen auf dem einfachen und nicht zu bestreitenden Grundsatz der Gewerbswissenschaft, daß jede Kapitalanlage sowohl landübliche Verzinsung, als Sicherheit für das anzulegende Kapital fordern kann; sie werden daher wohl eben so richtig seyn, als diese Forderung völlig begründet ist. Ueberdem liegt in selbigen noch der wichtige Vortheil, mit weniger Kapital mehr Erfolg in der Produktion zu erschwingen, indem mit demselben Aufwand die nöthigen Gebäude für größere Ackerflächen zu beschaffen sind.

IV. Werthsverhältniß einzelner Acker- und Wiesenstücke, Behufs der Gemeinheitstheilungen.

§. 529.

Der Werth eines produktiven Grundes beruht auf dessen Fähigkeit, nutzbare Früchte zu erzeugen. Diese aber begründet sich in den Bestandtheilen des Bodens, in seiner Lage gegen die Sonne und in dem herrschenden Klima. In vorliegendem Falle ist aber nur vom Austausch der Ackerstücke in ein und derselben Gegend die Rede, und daher hat ein Unterschied des Klima's hier keinen Einfluß, und es bleiben nur die Bestandtheile des Bodens und seine Lage gegen die Sonne zu berücksichtigen.

§. 530.

Die wirkenden Bestandtheile des Bodens sind diejenigen, welche die wasserhaltende Kraft der nutzbaren Oberfläche modifiziren, und diejenigen, welche als Nahrung der Früchte verbraucht werden; Alles, was daher früher schon in dieser Beziehung von den verschiedenen Bestandtheilen des Bodens, so wie von seiner Lage in Bezug auf seine Ergiebigkeit gefolgert ist, wird auch hier in Anwendung kommen müssen.

§. 531.

Es ist nun früher schon der nutzbare Feldboden in Bezug auf seine absolute Ergiebigkeit eingetheilt:

1. in Boden von höchster Ergiebigkeit;
2. — — — mittlerer, aber sicherer Ergiebigkeit;
3. — — — mittlerer, aber unsicherer Ergiebigkeit;
4. — — — geringer Ergiebigkeit,

und sind zugleich die Bedingungen angegeben, welche den Boden in die eine oder die andere dieser Abtheilungen qualifiziren. Der Brutto-Ertrag jeder dieser Bodenabtheilungen ist nun, nach Erfahrungssätzen und auf Roggenwerth reduzirt, ermittelt

p. Morgen:

Von der ersten Klasse	a. §. 435.	—	18 7/8	Scheffel	Roggen.
	b. §. 436.	—	16 1/8	—	—
Von der zweyten Klasse	a. §. 437.	—	12	—	—
	b. §. 438.	—	10 1/5	—	—
	c. §. 439.	—	11	—	—
Von der dritten Klasse	a. §. 440.	—	8 1/2	—	—
	b. §. 441.	—	8	—	—
	c. §. 442.	—	8 1/6	—	—
	d. §. 442.	—	7	—	—
	e. §. 443.	—	12 1/2	—	—
Von der vierten Klasse	a. §. 444.	—	6 2/3	—	—
	b. §. 445.	—	6 3/4	—	—
	c. §. 446.	—	5	—	—
	d. §. 447.	—	5	—	—

wobey ich wiederholt bemerke, daß der bey den milden Bodenarten herauskommende Höherertrag von dem auf diesen Aeckern vorzüglich anwendbaren, und daher auch vorausgesetzten Kartoffelbau herkommt.

§. 532.

Ich gebe daher auch die angegebenen Ertragssätze nur in dieser Beziehung nach meinen und Anderer Erfahrungen für möglichst

zutreffend an, und überlasse es Jedem, der dem Kartoffelbau nicht diesen wichtigen Einfluß zugestehen will, sich nach herrschenden anderweitigen Benutzungsarten den Brutto-Ertrag der mildern Bodenarten zu ermitteln, indem ich überhaupt hier nur die Form angeben will, wie dergleichen Berechnungen des Naturalertrages möglichst zutreffend zu machen sind.

§. 533.

Da aber nur der nach Abzug der Betriebskosten verbleibende Reinertrag den Werth eines Ackers bestimmen kann, und diese nicht mit der Ertragsfähigkeit im Verhältniß stehen, indem in vielen Fällen ein geringerer Brutto-Ertrag mit größern, und ein größerer mit geringern Betriebskosten zusammen trifft, so müssen auch die Betriebskosten für jeden der aufgestellten Bodenarten besonders ermittelt werden.

§. 534.

Die früher hierüber aufgestellten Erfahrungssätze sprechen sich nun in dieser Beziehung dahin aus, daß:

1. Ein Morgen starker Thon- und Lehmboden, mithin

die erste Klasse a,
die dritte Klasse a und b,
die vierte Klasse a,

nach §. 455. ein Mal zu pflügen und zu egden 1 1spännige Ochsentage,
2 — Pferdetage,
und 1 1/3 Menschentag;

2. Ein Morgen milder Lehm- und starker Mittelboden, mithin

die erste Klasse b,
die zweyte Klasse a und b,

nach §. 456. 1 Mal zu pflügen und zu egden kostet 2 einsp. Ochsentage,
1 1/2 — Pferdetage,
und 1 1/3 Menschentag;

3. Ein Morgen leichter Mittelboden, mithin

die zweyte Klasse c,
die dritte Klasse c und d,
die vierte Klasse b und d,

nach §. 458. 1 Mal zu pflügen und zu egden kostet 1 1/2 einsp. Ochsent.
3/4 — Pferdet.
7/8 Menschentage.

4. Alle andere leichtere Bodenarten, mithin

die dritte Klasse e,
die vierte Klasse c,

nach §. 459. 1 Mal zu pflügen und zu egden kostet 1 1/2 einsp. Ochsent.
1/2 — Pferdet.
7/8 Menschentage,

und nach diesen Sätzen müssen denn auch die Bestellungskosten von jeder Bodenart in Abzug kommen.

Werths-Verhältniß der verschiedenen Bodenarten gegen einander.

§. 535.

Die Anwendung obiger Sätze des Arbeitserfordernisses beruht nun natürlich auf der Bewirthschaftungsart des in Rede stehenden Grundes, und ich setze hier diejenige voraus, nach welcher obige Brutto-Ertragssätze ermittelt sind, oder die ich der Qualität des Bodens für angemessen halte.

§. 536.

Die erste Klasse des Bodens sub a hat nur bey der nach §. 418 vorausgesetzten, und den angenommenen Brutto-Ertrag begründenden Bewirthschaftungsart in 6 Jahren zu bestellen:

1. Frische Düngung Wicken dreyf. betr. 2 M. pflüg. u. 2 M. egd.
2. Rapssaat incl. Behäufeln dreyfährig
   beträgt . . . . . 3 — — — 3 — —
3. Weizen einfährig in der Rapsstoppel. 1 — — — 1 — —
4. gehäufelte Bohnen dreyfährig . . . 3 — — — 3 — —
5. Hafer, zweyfährig . . . . . 2 — — — 2 — —

In 6 Jahren also 11 M. pflüg. u. 11 M. egd.
betr. auf ein Jahr 1 5/6 M. pflüg. u. 1 5/6 M. egd.

und erfordert daher jährlich nach den Sätzen §. 455.:

3 2/3 einspännige Ochsentage.
3 2/3 einspännige Pferdetage.
2 1/2 Menschentage.

Den Roggenwerth dieser Arbeit wird man auf folgende Sätze feststellen können:

Ein Ochse oder Pferd kostet jährlich 41 Schffl. Roggenw. Futter.
1/5 davon als Futter der Zuzucht 8 — dito.

± 49 Scheffel.

Die Arbeitstage in einem Jahre nehme ich auf 250 an, und so kostet ein Tag in runder Summe 16 Hb. Roggen.
Die Kosten der Ackergeräthe 1/4 dieses Betrages . . . . . 4 — —

mithin ist ein Tag werth 20 Hb. Roggen.

Die Kosten eines Menschentages nehme ich auf eben so hoch an, nicht, weil dieses überall zutrifft, sondern weil es der Wirklichkeit nahe kommt und hier eine kleine Abweichung nicht schaden kann, indem es nur auf das Verhältniß der verschiedenen Bodenarten gegen einander aukommt.

Obige Bearbeitungskosten betragen daher für 9 5/6 Menschen- und Viehtage a 20 Hb. Rogaen . . . . 2 Schffl. 36 Hb. Roggen.
Der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist . 18 — 70 — —

bleiben Rein-Ertrag 16 Scheff. 34 Hb. Roggen.

Hierbey ist nicht zu vergessen, daß hier die Erndtekosten nicht mit gerechnet sind, weil diese bloß von der Menge der Früchte abhängen, und daher bey allen Bodenarten sich von selbst in das rechte Verhältniß stellen, und wenn die Kartoffeln auch größere Erndtekosten als das Getreide machen, so gleicht sich dieses mit dem Drescherlohn des Getreides aus, welches eben so den 12ten bis 10ten Theil der Erndte wegrafft, als die Kartoffelerndte auch für einen so großen Theil ihres Betrages zu schaffen ist. Die Erndtearbeiten machen daher keinen Unterschied im Werthe des Bodens, und da dieser hier nur gegen einander abgewogen und Boden mit Boden bezahlt werden soll, so konnten sie hier eben so weggelassen werden, als es auch nicht auf völliges Zutreffen des oben angenommenen Roggenwerthes eines Arbeitstages ankommt.

§. 537.

Die erste Klasse des Bodens sub b.

Für diese ist nun zu Hervorbringung obigen Brutto-Ertrages folgende Bestellung voraus gesetzt:

1.	Wickenfutter zweyfährig beträgt	2 M.	pflügen u.	2 M.	egd.	
2.	Winter-Rübsen incl. Häufeln 2fährig	2	— —	—	2	— —
3.	Weizen einfährig	1	— —	—	1	— —
4.	Gerste dreyfährig	3	— —	—	3	— —
5.	Hafer zweyfährig	2	— —	—	2	— —
	Sa. in 6 Jahren	10 M.	pflügen	10 M.	egd.	
	betr. auf 1 Jahr	$1\frac{2}{3}$	— —	$1\frac{2}{3}$	— —	

Dieses erfordert nach den Sätzen §. 456. à $4\frac{5}{6}$ Vieh- und Menschentage, p. Morgen ein Mal zu pflügen und zu egden, 8 Menschen- und Viehtage à 20 ℔. Roggen betr. 2 Schfl. Roggen

der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist = = $16\frac{1}{8}$ — —

Bleibt Reinertrag = = $14\frac{1}{8}$ Schfl. Roggen

ohne Abzug der Erndtekosten.

§. 538.

Die zweyte Klasse des Bodens sub a.

Für diese ist zu Hervorbringung des angenommenen Brutto-Ertrages folgende Bestellung voraus gesetzt:

1.	Wickenfutter zweyfährig		2 M.	pflügen	2 M.	egden
2.	Weizen einfährig		1 —	—	1 —	—
3.	Gerste in der Kleestoppel	3 fähr.	3 —	—	3 —	—
4.	Erbsen einfährig		1 —	—	1 —	—
5.	Hafer zweyfährig		2 —	—	2 —	—
		Summa	10 M.	pflügen	10 M.	egden
		beträgt auf ein Jahr	1 2/3 —	—	1 2/3 —	—

Dieses erfordert nach den Sätzen §. 456. à 4 5/6 Menschen- und Viehtage 1 Morgen ein Mal zu pflügen und zu egden, 8 Menschen- und Viehtage à 20 ℔. Roggen, beträgt 2 Schfl. Roggen

der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist = 12 — —

Bleibt Reinertrag = 10 Schfl. Roggenw. ohne Abzug der Erndtekosten.

§. 539.

Zweyte Klasse b.

Für diesen Boden ist für den angenommenen Brutto-Ertrag folgende Bestellung voraus gesetzt:

1.	Wickenfutter 2fährig betr. p. Morgen		2 M.	pfl.	2 M.	egd.
2.	Roggen einfährig		1 —	—	1 —	—
3.	Gerste zweyfährig		2 —	—	2 —	—
4.	Erbsen einfährig		1 —	—	1 —	—
5.	Hafer zweyfährig		2 —	—	2 —	—
		Summa in 6 Jahren	8 M.	pfl.	8 M.	egd.
		trifft auf ein Jahr	1 1/3 —	—	1 1/3 —	

Da nun nach den Bearbeitungssätzen dieses Bodens ein Morgen zu pflügen und zu egden nach §. 456. 4 5/6 Menschen- und

Viehtage erfordert, so beträgt dieses für 1 1/3 Morgen 6 4/9 Menschen- und Pferdetage à 20 Hb. Roggenwerth 129 Hb. oder

1 Schfl. 49 Hb. R.

der Bruttoertrag dieses Bodens ist = = = 10 — 16 — —

Bleibt Ertr.-Werth 8 Schfl. 47 Hb. R.

§. 540.

Zweyte Klasse c.

Die den angenommenen Brutto-Ertrag begründende Bestellung dieses Bodens erfordert folgende Bearbeitung:

1. Kartoffeln incl. Behäufeln	3 fährig	3	M. pfl.	3	M. egd.
2. Gerste im Kartoffellande	1 fährig	1	— —	1	— —
3. Winterroggen im Kleeweidelande	2 f.	2	— —	2	— —
4. Weiße Erbsen	einfährig = = = = =	1	— —	1	— —
Summa in 6 Jahren		7	M. pfl.	7	M. egd.
trifft auf ein Jahr		1 1/6	— —	1 1/6	— —

Ein Morgen dieses Bodens zu pflügen und zu egden erfordert nach §. 458. 3 7/8 Menschen- und Pferdetage, und wegen des Jätens der Kartoffeln rechnen wir noch in 6 Jahren 3 Menschentage, betr. aufs Jahr 1/2 Tag mehr, die Bearbeitung macht hier also aus

Ackerung 4 1/2 Tage
Jäten = 1/2 —

= 5 Tage à 20 Hb. betr. 1 Schfl. 20 Hb. R.

der Brutto-Ertrag des Bodens ist 11 — — —

Bleibt Reinertrag 9 Schfl. 60 Hb. R.

§. 541.

Dritte Klasse a.

Die obigen Brutto-Ertrag dieses Bodens begründende Bestellung beträgt:

1. Wickenfutter dreyfährig = = = = 3	M. pfl. 3	M. egden	
2. Weizen einfährig = = = = = = = 1	— —	1 —	—
3. Bohnen incl. Behäufeln 3 fährig 3	— —	3 —	—
4. Gr. Gerste 2 fährig = = = = = = 2	— —	2 —	—
5. Hafer 2 fährig = = = = = = = = 2	— —	2 —	—
Summa in 6 Jahren 11	M. pfl. 11	M. egden,	
trifft auf ein Jahr 1 5/6	— —	1 5/6 —	—

Nach §. 455. kostet 1 Morgen dieses Bodens ein Mal zu pflügen und ein Mal zu egden 5 1/3 Menschen- und Viehtage; obige Bearbeitung macht daher 9 2/9 Vieh- und Menschentage aus, à 20 ℔. Roggen betr. 2 Schfl. 38 ℔. Roggen;

der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist 8	—	40 —	—
Bleibt Reinertrag 6 Schfl. 2 ℔. Roggen.			

§. 542.

Dritte Klasse b.

Für den heraus gekommenen Brutto-Ertrag dieses Bodens ist folgende Bestellung zum Grunde gelegt:

1. Wicken zweyfährig betr. = = = 2	M. pfl. 2	M. egden	
2. Weizen einfährig = = = = = = 1	— —	1 —	—
3. Hafer zweyfährig = = = = = = 2	— —	2 —	—
4. Erbsen einf. = = = = = = = = 1	— —	1 —	—
Summa in 5 Jahren 6	M. pfl. 6	M. egden,	
betr. auf 1 Jahr 1 1/5	— —	1 1/5 —	—

Ein Morgen dieses Landes ein Mal zu pflügen und ein Mal zu egden erfordert nach §. 456. 5 1/3 Menschen- und Viehtage und daher obige Bearbeitung 6 2/5 Menschen- und Viehtage à 20 ℔. Roggen, betr. = = = = = = = = = = = 1 Schfl. 72 ℔. Roggen

der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist 8	—	— —	—
Bleibt Reinertrag 6 Schfl. 8 ℔. Roggen.			

§. 543.

Dritte Klasse c.

Folgende Bestellung ist bey diesem Boden für den angenommenen Brutto-Ertrag voraus gesetzt:

1. Kartoffeln incl. Häufeln 3fährig, beträgt	3 M. pfl.	3 M. egd.
2. Gerste 1fährig	1 — —	1 — —
3. Erbsen 1fährig	1 — —	1 — —
4. Mengfutter 1fährig	1 — —	1 — —
5. Winterroggen 1fährig	1 — —	1 — —
6. Hafer 2fährig	1 — —	1 — —
Summa in 6 Jahren	8 M. pfl.	8 M. egd.
beträgt für ein Jahr	1 1/3 M. pfl.	1 1/3 M. egd.

Ein Morgen dieses Landes ein Mal zu pflüg. und ein Mal zu egd. erfordert nach §. 458. 3 7/8 Menschen- und Viehtage; obige Bearbeitung beträgt daher 5 1/6 Menschen- und Viehtage à 20 Hb.

Roggen, beträgt	1 Schffl. 33 Hb. Rog.
Der Brutto-Ertrag desselben beträgt	8 — — 13 — —
Bleibt Rein-Ertrag	6 Schffl. 60 Hb. Rog.

§. 544.

Dritte Klasse d.

Der Boden dieser Klasse erfordert zu dem ermittelten Brutto-Ertrage folgende Bestellungsarbeiten:

1. Kartoffeln mit Behäufeln 3fährig, beträgt	3 M. pflüg.	3 M. egd.
2. Sommerkorn einf.	1 — —	1 — —
3. Winterkorn im Dreeschen 2fährig	2 — —	2 — —
4. Mengfutter 2fährig	2 — —	2 — —
5. Roggen 1fährig	1 — —	1 — —
In 9 Jahren Summa	9 M. pflüg.	9 M. egd.
beträgt auf 1 Jahr	1 — —	1 — —

Diesen Boden ein Mal zu pflügen und ein Mal zu egden erfordert nach §. 458. $3\frac{7}{8}$ Menschen- und Viehtage, beträgt à 20 Hb. Roggen = = = = = = = = = = = = = = = 76 Hb. Roggen.
$\frac{1}{2}$ Tag aufs Jäten = = = = = = = = = = = = 10 — —

1 Schffl. 6 — —

Der Brutto-Ertrag beträgt = = = = = 7 — = — —

Bleibt Rein-Ertrag 6 Schffl. 74 Hb. Roggen.

§. 545.

Dritte Klasse e.

Der herausgebrachte Brutto-Ertrag dieses Bodens setzt folgende Bestellung voraus:

1. Kartoffeln incl. Häufeln 3fährig,
   beträgt = = = = = = = = = = = = 3 M. pflüg. 3 M. egd.
2. Gerste einfährig = = = = = = = = 1 — — 1 — —
3. Mengfutter einfährig = = = = = 1 — — 1 — —
4. Sommerroggen einfährig = = = = 1 — — 1 — —

Summa in vier Jahren 6 M. pflüg. 6 M. egd.
beträgt auf ein Jahr 1 $\frac{1}{2}$ — — 1 $\frac{1}{2}$ — —

Ein Morgen dieses Bodens ein Mal zu pflügen und ein Mal zu egden beträgt nach §. 458. $2\frac{7}{8}$ Menschen- und Viehtage, obige Bearbeitung also $4\frac{1}{3}$ Menschen- und Viehtage,
$\frac{2}{3}$ Menschentage fürs Jäten der Kartoff. dazu,

= 5 Menschen- und Viehtage à 20 Hb. Roggen
beträgt = = = = = = = = = = = = 1 Schffl. 20 Hb.
Der Brutto-Ertrag dieses Bodens beträgt 12 — 40 —

Bleibt Rein-Ertrag 11 Schffl. 20 Hb. R.

§. 546.

Vierte Klasse a.

Die für den angenommenen Brutto-Ertrag dieses Bodens nöthige Bestellung beträgt:

1. Bohnen u. Kartoffeln incl. Behäufeln
dreyfährig, beträgt = = = = = = = = 3 M. pflüg. 3 M. egd.
2. Hafer zweyfährig = = = = = = = = = 2 — — 2 — —
3. Erbsen einfährig = = = = = = = = = 1 — — 1 — —

Summa in 3 Jahren 6 M. pflüg. 6 M. egd.
beträgt für ein Jahr 2 — — 2 — —

Ein Morgen dieses Bodens zu pflügen und zu egden erfordert nach §. 455. $5\frac{1}{3}$ Menschen- und Viehtage; obige Bearbeitung beträgt daher $10\frac{2}{3}$ Tage à 20 Mß. Roggen
beträgt = = = = = = = = = = = = = = 3 Schffl. 14 Mß. Rog.
Der Brutto-Ertrag beträgt = = = = = 6 — 54 — —

Bleibt Rein-Ertrag 3 Schffl. 40 Mß. Rog.

§. 547.

Vierte Klasse b.

Der angenommene Brutto-Ertrag fordert folgende Bestellung:

1. Kartoffeln incl. Behäuf. 3fährig 3 M. pflüg. 3 M. egd.
2. Mengfutter einfährig = = = = = 1 — — 1 — —
3. Hafer einfährig = = = = = = = = 1 — — 1 — —

Summa in 3 Jahren 5 M. pflüg. 5 M. egd.
beträgt auf ein Jahr $1\frac{2}{3}$ M. pfl. $1\frac{2}{3}$ M. egd.

$3\frac{3}{8}$ Menschen- und Viehtage erfordert nach §. 458. einmaliges Pflügen und Egden dieses Bodens; obige Arbeit erfordert daher $6\frac{1}{2}$ Tage und $\frac{1}{2}$ Tag fürs Jäten dazu, beträgt 7 Tage à 20 Mß. Roggen = = = = = = = = = = 1 Schffl. 60 Mß. Rog.
Der Brutto-Ertrag dieses Bodens ist 6 — 60 — —

Bleibt Rein-Ertrag 5 Schffl.

§. 548.

Viertte Klasse c.

Die den herausgekommenen Brutto-Ertrag dieses Bodens begründende Bestellung erfordert folgende Arbeiten:

1. Kartoffeln incl. Häufeln 2fährig betr. 2 M. pflüg 2 M. egd.
2. Sommerroggen einfährig = = = = = = 1 — — 1 — —
3. Winterroggen = = = = = = = = = = 1 — — 1 — —
4. Buchweizen = = = = = = = = = = 1 — — 1 — —
5. Mengfutter einfährig = = = = = = = 1 — — 1 — —
6. Abermals Sommerroggen = = = = = 1 — — 1 — —

Summa in 9 Jahren 7 M. pflüg. 7 M. egd.
beträgt auf 1 Jahr 7/9 M. pfl. 7/9 M. egd.

Ein Morgen pflügen und egden dieses Bodens erfordert nach §. 458. $2^{7}/_{3}$ Menschen- und Viehtage; obige Bearbeitung daher $2^{31}/_{72}$ Tage oder incl. des Jätens 3 Tage voll
à 20 Hb. Roggen = = = = = = = = = = = = 60 Hb.

Der Brutto-Ertrag ist = = = = = = = = = 5 Schffl. = —

Bleibt Rein-Ertrag 4 Schffl. 20 Hb.

§. 549.

Vierte Klasse d.

Der angenommene Brutto-Ertrag erfordert folgende Bestellungsarbeiten:

1. Kartoffeln incl. Häufeln 2fährig 2 M. pflüg. 2 M. egd.
2. Sommerkorn einfähr. = = = = = 1 — — 1 — —
3. Winterroggen = = = = = = = = = = 1 — — 1 — —

Summa in 6 Jahren 4 M. pflüg. 4 M. egd.
beträgt auf ein Jahr 2/3 M. pfl. 2/3 M. egd.

Ein Morgen dieses Bodens ein Mal zu pflügen und zu egden erfordert nach §. 458. $2^{7}/_{8}$ Menschen- und Viehtage, mithin obige Bearbeitung $2^{1}/_{12}$ Tage à 20 Hb. Roggen, beträgt 47 Hb. Roggen.

Der Brutto-Ertrag ist = = = = = = 5 Schffl. = — —

Bleibt Rein-Ertrag 4 Schffl. 33 Hb. Roggen.

§. 550.

Wenn hier fast überall der nach Abzug der Bestellungskosten verbleibende Rein-Ertrag in andern Verhältnissen zum Vorschein kommt, als man gewöhnlich das Werthsverhältniß der verschiedenen Bodenarten gegen einander annimmt, so kommt dieses daher, daß ich überall die zweckmäßigste Benutzung des Bodens nach Maaßgabe seiner Bestandtheile vorausgesetzt habe, und ich daher auch nur in dieser Beziehung die herausgekommenen Resultate für erfahrungsmäßig halte. Die obenerwähnte sonst gebräuchliche Werths-Ermittelung ist daher nur deshalb von hier abweichend, weil sie bey allen Bodenarten immer eine und dieselbe Nutzungsart voraussetzt, und hierdurch unmöglich dasjenige herauskommen kann, was ein Feld nur durch die seiner Natur am angemessensten ausfallende Behandlung leisten kann.

§. 551.

Der Rein-Ertrag aller Bodenarten bestünde dann, ohne Abzug der Erndtekosten:

Erste Klasse.

a. Der fette niederungsche Thonboden	16	Sch.	44 ℔. R.
b. Der milde, fette Niederungsboden	14	—	10 — —

Zweyte Klasse.

a. Der schwarze, milde Lehmboden auf der Höhe, in einer sonnigen Lage oder auch mit Kalk	10	—	— —
b. Der starke Mittelboden	8	—	47 — —
c. Der leichte Mittelboden in ebener Lage	9	—	60 — —

Dritte Klasse.

a. Der strenge Thonboden auf der Höhe	6	—	2 — —
b. Der Lehmboden in nördlicher Lage	6	—	8 — —
c. Der feuchte, feinkörnige schwarze und graue Sandboden	6	—	60 — —
d. Der leichte Mittelboden in bergigter Lage	6	—	74 — —
e. Der humusreiche Sandboden	11	—	20 — —

Vierte Klasse.

a. Der magere Schlufboden	3 Sch.	40 Hb. R.
b. Der torfige Moorboden	5 —	— —
c. Der trockene Sandboden	4 —	20 — —
d. Der steinige Sandboden	4 —	33 — —

Alles, wie schon erwähnt, ohne Zurechnung der Erndte- und Dreschkosten.

§. 552.

Nehmen wir nun hier auf kleine Verschiedenheiten, die in der gutachtlichen Annahme der Ertragsfähigkeit, bey den vorausgesetzten Benutzungsarten, liegen, nicht Rücksicht, so wird das Werthsverhältniß der Bodenarten in runden Zahlen sich folgendermaaßen stellen, und sind sich im Ertragswerthe gleich:

180	□Ruthen od. 1 Pr. M.	fetter niederungscher Thonboden.
212	— — —	milder, fetter Niederungsboden.
297	— — —	schwarzer, milder Lehmboden auf der Höhe in sonniger Lage, auch wohl mit Kalk versehen.
350	— — —	starker Mittelbod. a. d. Höhe } der Unterschied durch den Kartoffelb. nicht berücksichtigt.
350	— — —	leicht. Mittelb. in eb. Lage }
495	— — —	strenger Thonboden auf der Höhe.
495	— — —	Lehmboden in nördlicher Lage.
495	— — —	feuchter, feinkörniger schwarzer und grauer Sandboden.
450	— — —	leichter Mittelboden in bergigter Lage.
264	— — —	humusreicher Sandboden.
850	— — —	magerer, kalter Schlufboden.
594	— — —	torfiger Moorboden.
740	— — —	trockener Sandboden.
740	— — —	steiniger Sandboden.

§. 553.

— — Wenn ich nun dieses Werthsverhältniß auch nicht für allgemein zutreffend ausgeben kann, so muß ich doch die hier nur wesentlich zur Darstellung einer Form des Verfahrens angegebenen

Sätze in ihren Hauptzügen als der Wirklichkeit nahe kommend ansehen. Wenn die bisher herrschenden Bodenklassifikationen ihre Werthsbestimmungen in der Regel nach der Fähigkeit des Bodens, den Weizen zu erzeugen, ermittelt haben, so können solche mit meinem Verfahren unmöglich übereinstimmen, weil dieses nur die Fähigkeit des Bodens, überhaupt Menschen- und Thiernährung zu erzeugen, zum Maaßstabe hat. Es kommt also hier wesentlich auf die Entscheidung an, welches von beyden Motiven als allgemeingültiger angesehen werden kann. In Hinsicht der von den Früchten konsumirten Bodenkraft und ihrer Ausbeute an Menschen- und Thiernahrung ist es einerley, ob die Frucht in Weizen, Roggen oder irgend einem andern genieß- und nährbaren Gewächs besteht, und bey allen steht die Ausbeute an Frucht mit der konsumirten Bodenkraft im Verhältniß, wenn wir die Kartoffeln und andere Erdfrüchte hiervon ausnehmen, die offenbar in einem geringern Verhältniß die Bodenkraft in Anspruch nehmen, als die Nahrungsmasse ihrer Fruchterndte sonst erwarten ließe, wovon im ersten Bande dieses Werkes schon die wahrscheinlichen Ursachen bey Klassifikation der Feldfrüchte angegeben sind. Wenn aber in vergangener Zeit der Weizen in einem höhern Preise gegen die andern Feldfrüchte stand, als sein größerer Nahrungsgehalt rechtfertigen konnte, so hatte bloß die vorwiegende Nachfrage im auswärtigen Handel nach ihm daran Schuld. Da diese aber aufgehört hat, und in Zukunft der Weizen bloß in so fern theurer seyn wird, als er nahrhafter als die andern Feldfrüchte ist, so möchte auch wohl jeder Grund wegfallen, dem vorzugsweise zum Weizen qualifizirten Boden einen höhern Werth beyzulegen, als seiner Produktionsfähigkeit überhaupt entspricht, und letztere allein wird die Werthsbestimmung eines Bodens motiviren können.

Werthsverhältniß in Bezug auf den vorhandenen Düngungs-Zustand der Aecker.

§. 554.

Bey vorkommenden Gemeinheitstheilungen wird es in der Regel nicht zu vermeiden seyn, daß die auszutauschenden Ackerstücke in verschiedenem Düngungs-Zustande sind, und daher ein

ausgesogenes Stück zuweilen mit einem vertauscht werden muß, was noch auf eine oder mehrerer Erndten mit genügendem Dünger versehen ist. Dieser Umstand kann nun nicht füglich auf den Werth der Grundstücke selbst Einfluß haben, da der Statt findende Vortheil eines bessern Düngungs-Zustandes nichts Bleibendes ist, sondern durch Erndten wieder aufgehoben wird. Selbiger wird daher, nach Maaßgabe des Werthes der von dem vorgefundenen bessern Düngungs-Zustande zu erwartenden Erndte besonders, entweder in baarem Gelde oder in Naturalien zu vergüten seyn, und dieserwegen ist es nöthig zu ermitteln, wie hoch der Werth eines solchen bessern Düngungs-Zustandes in jedem einzelnen Falle zu veranschlagen ist.

§. 555.

Unstreitig kommt nun hierbey die größere oder mindere Fähigkeit des Bodens, den gegebenen Dünger an sich zu halten, in Betracht, so wie die gegebene Menge und Qualität des Düngers nicht übersehen werden kann; und in Betreff jener Anhaltungsfähigkeit wird man den Boden

in den strengen thonhaltigen,

in den milden Boden, kalkhaltigen Lehm- und den Mittelboden, und

in die lockern, sandigen Bodenarten

eintheilen müssen.

§. 556.

Nehmen wir nun ferner an, daß eine Düngung von 400 Kubikfuß pr. Morgen gewöhnlichem Viehdünger durch vier zehrende Erndten ausgesogen werden kann, so wird es nur noch darauf ankommen, festzustellen, wie viel davon auf die erste, zweyte, dritte und vierte Erndte kommt, welches nun wesentlich von jener verschiedenen Anhaltungsfähigkeit der Bodenarten abhängt. Da nun der strenge Boden den Dünger langsamer abgiebt als die mildern, so werden wir von ihm annehmen können, daß jede der vier Erndten ohngefähr einen gleichen Theil des Düngers wegnimmt. Der mildere Mittelboden dagegen wird in der ersten und zweyten Erndte ohngefähr gleich viel und in der dritten und vierten halb so

viel, als jede der beyden vorhergehenden Erndten anzogen, vorfinden und anziehen können, und der noch leichteree Sandboden wird in der ersten Erndte die Hälfte der gegebenen Düngung, in der zweyten $^2/_6$ und in der dritten nur $^1/_6$ derselben anziehen können, für die vierte aber nichts lassen.

§. 557.

Diese Verhältnisse werden aber nur beym Rindviehmist möglichst zutreffen können; wogegen Pferde- und Schaafmist sich schneller auflöset und in stärkerm Verhältniß in die ersten Erndten übergeht. Von diesen beyden letztern werden wir daher annehmen können, daß in strengem Boden in jeder der ersten 2 Erndten $^3/_{10}$, in jeder der zwey letzten $^2/_{10}$ angezogen werden. Vom Mittelboden können wir annehmen, daß die erste Erndte die Hälfte, die zweyte $^2/_6$, die dritte $^1/_6$ bekömmt, und vom Sandboden, daß von der ersten Erndte ebenfalls die Hälfte, von der zweyten $^5/_{12}$ und von der dritten $^1/_{12}$ angezogen wird, für die vierte Erndte aber bey beyden letztern nichts bleibt.

§. 558.

Ferner nehmen wir an, daß eine solche Düngung in allen vier oder drey zehrenden Erndten, nach Abzug der Saat und der Bestellungskosten, auf jedem Boden, der nicht von Natur besonders reich an Humus ist, und nur durch die gegebene Düngung seine Erndten produzirt, den Nahrungs- oder Mehlgehalt von 18 Schffl. Roggen geben kann, und das davon fallende Stroh das dreyfache Gewicht der Körner beträgt, und so kämen 40 Centner Stroh dazu, und hiernach wird der vorgefundene Düngungs-Zustand folgenden Vergütungsmaaßstab bekommen.

§. 559.

Der strenge Thonboden wird nämlich in seinen Erndten von der gegebenen Düngung folgenden Roggen- und Strohwerth geben:

a. Vom Rindviehmist.

In der ersten Erndte 4 $^1/_2$ Schffl. Roggengehalt	über die Saat und	10 Ctnr. Stroh.
In der zweyten Erndte 4 $^1/_2$ — — — — — —	10 —	—
In der dritten Erndte 4 $^1/_2$ — — — — — —	10 —	—
In der vierten Erndte 4 $^1/_2$ — — — — — —	10 —	—

b. Vom Pferde- und Schaafmist.

In der ersten Erndte $5\frac{2}{5}$ Schffl. Roggengehalt über die Saat und 12 Ctnr. Stroh.
In der zweyten Erndte $5\frac{2}{5}$ — — — — — 12 — —
In der dritten Erndte $3\frac{3}{5}$ — — — — — 8 — —
In der vierten Erndte $3\frac{3}{5}$ — — — — — 8 — —

§. 560.

Der milde und der kalkhaltige Lehm-, so wie der Mittelboden wird in seinen Erndten an Roggen- und Strohwerth von gedachter Düngung geben:

a. Vom Rindviehmist.

In der ersten Erndte 6 Schffl. Rog. über die Saat $13\frac{1}{3}$ Ct. Stroh.
In der zweyten Erndte 6 — — — — — $13\frac{1}{3}$ — —
In der dritten Erndte 3 — — — — — $6\frac{2}{3}$ — —
In der vierten Erndte 3 — — — — — $6\frac{2}{3}$ — —

b. Vom Pferde- und Schaafmist.

In der ersten Erndte 9 Schffl. Rog. über die Saat 20 Ct. Stroh.
In der zweyten Erndte 6 — — — — — $13\frac{1}{3}$ — —
In der dritten Erndte 3 — — — — — $6\frac{2}{3}$ — —
In der vierten Erndte -- — — — — — -- — —

§. 561.

Alle lockere, sandige und dem Sandboden ähnliche Bodenarten, besonders wenn sie Kalk enthalten, werden dagegen in folgendem Verhältniß den Dünger bezahlen:

a. Vom Rindviehmist.

In der ersten Erndte 9 Schffl. Roggenwerth 20 Entr Stroh.
In der zweyten Erndte 6 — — $13\frac{1}{3}$ — —
In der dritten Erndte 3 — — $6\frac{2}{3}$ — —

b. Vom Pferde- und Schaafmist.

In der ersten Erndte 9 Schffl. Roggenwerth 20 Entr. Stroh.
In der zweyten Erndte $8\frac{1}{4}$ — — $16\frac{2}{3}$ — —
In der dritten Erndte $\frac{3}{4}$ — — $3\frac{1}{3}$ — —

§. 562.

Diese Anrechnungssätze müssen aber nach Umständen dahin modifizirt werden, daß sie jedes Mal der Statt gefundenen Düngung angemessen sind. Wo daher eine stärkere Düngung in Anwendung gekommen ist, als oben angenommen worden, da ist natürlich auch die Erndtemasse größer, und zwar so anzunehmen, wie sie der Erfahrung entspricht, und dadurch kommen auch die Werthssätze jeder einzelnen Erndte höher heraus. Wo dagegen die Düngung in geringerm Maaße angewendet würde, wie häufig bey den lockern, trockenen Bodenarten gewöhnlich und auch rathsam ist, da werden umgekehrt die Erndten im Ganzen geringer ausfallen, und so auch ihr Werth zu modifiziren seyn.

§. 563.

Zwar sind bisher fast überall von einer Düngung mehr Erndten gezogen, und solche daher auch auf mehrere derselben vertheilt. Bey den mildern Bodenarten möchte es aber wohl überall erfahrungsmäßig seyn, daß von der gegebenen Düngung in der vierten Erndte keine Spur in der Erndte wahrzunehmen ist. Bey dem strengen Thonboden ist dieses nun wohl nicht eben so der Fall, und man kann im Ganzen wohl annehmen, daß die gegebene Düngung, so lange man den Boden vor einer neuen Düngung völlig erschöpft, hier so angehalten wird, daß auch wohl für eine fünfte Erndte Einiges übrig geblieben seyn wird. Bey diesem Boden möchte aber die größere Bearbeitung, die zu Gewinnung eines solchen Ueberrestes nöthig ist, und die Unsicherheit des Erfolges jenen kleinen Vortheil sehr schmälern, und man würde bey Beachtung desselben noch mehr in ein Spiel des Ungefährs gerathen, als es ohnehin auch bey den vier ersten Erndten schon unvermeidlich ist.

§. 564.

Außer dem heraus gebrachten Werth des vorgefundenen bessern Düngungszustandes würde nun aber auch noch ein verhältnißmäßiger Theil der Ausfuhrkosten des Düngers berücksichtigt werden müssen, sobald die Vergütung in Naturalien, die auf dem Boden gezogen werden, zurück gegeben wird, oder, was noch sicherer zum Ziel

führt, wäre die Bestimmung, daß der Empfänger des besser gedüngten Stückes dem Geber desselben eben so viel Dünger aus eigenen Mitteln auf den Acker des Letztern fahren müßte, als die im erhaltenen Boden noch vorgefundene Düngerkraft mehr beträgt. Wenn z. B. ermittelt wäre, daß von einer früher aufgebrachten Düngung noch die Hälfte als im Boden vorhanden anzunehmen sey, dann müßte der Empfänger des besser gedüngten Ackerstückes auch dem Geber desselben eben so viel Dünger und eben so weit auf seinen Acker aus eigenen Mitteln hinschaffen, als jene Hälfte beträgt. In den meisten Fällen möchte dieses letztere Verfahren die beste zu treffende Ausgleichung gewähren, und daher auch den Partheyen am annehmlichsten und zuträglichsten seyn. Denn es fällt hierbey schon die an sich unsichere Bestimmung des noch zu ziehenden Körner- und Strohertrages weg, und überdem erhält derjenige, dem der ausgesogene Boden zugefallen ist, dasjenige zurück, was ihm den Mangel der Bodenkraft am sichersten ersetzt, während der Geber des Düngers dadurch auch nicht zurück kommen kann, weil ihm eben so viel Dünger in dem eingetauschten Acker mit gegeben ist. Ueberhaupt ist es in solchen Fällen immer vorzuziehen, wo es nur irgend möglich ist, Gleiches mit Gleichem aufzuwiegen, und die Reduktion verschiedener Gegenstände möglichst zu vermeiden, weil stets nur ungefähres Zutreffen im angenommenen Werth der Dinge bey Letzterm möglich bleibt.

Werthsverhältniß auszutauschender Wiesenstücke.

§. 565.

Auch bey diesen entscheidet ihre Ergiebigkeit im Graswuchs, welche nach den gemachten Erfahrungen in verschiedene Klassen nach Maaßgabe jenes Umstandes einzutheilen sind.

Hier habe ich, wie auch bey mehreren Klassifikations-Prinzipien der Fall ist, vier solcher Klassen angenommen, und

für die erste Klasse 32 Centner Heu,
für die zweyte — 20 — —
für die dritte — 15 — —
für die vierte — 9 — —

als Durchschnittsertrag voraus gesetzt, und hiernach würde sich dann auch das Werthsverhältniß der Klassen zu einander stellen, wobey jedoch bey den geringern Klassen billig auf sich ergebende größere Arbeit des Hauens Rücksicht zu nehmen seyn wird, weil hier für eine und dieselbe Masse Heu eine größere Fläche mit der Sense zu bearbeiten ist.

§. 566.

Es werden nun nach obigem Ertragsverhältniß sich gleich seyn und einander aufwiegen:

180 □Ruthen oder 1 prß. Morgen Wiese erster Klasse,
288 ditto . . . . . zweyter Klasse,
384 ditto . . . . . dritter Klasse,
640 ditto . . . . . vierter Klasse,

und bey der zweyten Klasse werden die Kosten 1/3 Tages } Männer-
bey der dritten ditto . . . . . 2/3 — } Arbeit.
bey der dritten ditto . . . . . 1 1/2 — }

im Vergleich mit den Wiesen erster Klasse durch Größermaaß zu vergüten seyn.

§. 567.

Die Güte des Heues einer Wiese ist schon bey obiger Klassenbestimmung mit berücksichtigt, und sobald daher nur erst die Klasse einer zu vertauschenden Wiese bestimmt ist, darf hierauf nicht besonders Rücksicht genommen werden.

§. 568.

Sollte es in einzelnen Fällen mit völliger Sicherheit zu ermitteln seyn, daß durch eine zu berechnende Arbeitsanwendung eine Wiese merklich ergiebiger gemacht, und in den Ertrag einer höhern Klasse versetzt werden kann, dann würde es nicht unrecht seyn, ihren Umfang nach Maaßgabe dieses zu erreichenden bessern Zustandes abzumessen, und dagegen die, zu Erreichung jenes bessern Zustandes nöthigen Kosten besonders zu vergüten.

§. 569.

Alle sogenannte Wiesen, die durch ihren versäuerten Zustand oder nachtheilige Bodenmischung einen geringern Heuertrag, als oben von der geringsten Klasse angenommen ist, geben, werden als Weideland in Tausch zu geben, und dann ihr Werth nach dem muthmaßlichen Heubetrag dieser Weide abzumessen seyn, wenn nicht etwa solche in Ackerland zu verwandeln, oder durch anzuwendende und besonders zu berechnende Kosten in einen bessern, als Wiese zu betrachtenden Zustand zu versetzen sind.

§. 570.

Bey jedem Austausch von Acker- und Wiesenstücken kann nun noch in manchen Fällen die Entfernung der Stücke vom Wohnorte so verschieden ausfallen, daß sie bey der Werthsabmessung Berücksichtigung verdient. Auf einen kleinen Unterschied von wenigen Hundert Schritten wird es nun gerade nicht nöthig seyn zu rechnen; größere Verschiedenheiten aber, bis auf 1000 Schritte und größere Entfernungen von den Wirthschaftsgebäuden, fließen schon wesentlich auf den Gebrauchswerth eines Grundstückes ein. Denn es ist hier die größere Arbeit des Hin- und Herfahrens nicht allein, was den Reinertrag vermindert, sondern fast noch wichtiger ist die größere Schnelligkeit der Erndte bey nahe gelegenen Grundstücken, die in nassen Jahren besonders wichtig erscheint.

§. 571.

Durch das Ackermaaß nun eine solche größere Verschiedenheit aufzuwiegen, ist ein äußerst unsicheres Ding, indem man wohl die größere Arbeit einigermaaßen in Geld berechnen und durch Acker aufwiegen könnte, wogegen aber der Vortheil der bequemern Erndte sich gar nicht füglich in Geld berechnen läßt. Es wird daher hier besonders der Grundsatz im Auge zu behalten seyn: nur Gleiches mit Gleichem aufzuwiegen, was hier nichts anders seyn kann, als entfernte Stücke mit entfernten und nahe mit nahen zu vertauschen. Bey Auseinandersetzungen ganzer Gemeinden wird man aber manchmal dadurch helfen können, daß man den entferntesten Stücken ihre eigenen nöthigen Gebäude errichtet, und sie dadurch, in Bezug auf Letztere,

zu nahe gelegenen macht; wozu denn freylich alle, die dadurch ihre entfernten Stücke gegen nahe gelegene los werden, beytragen müßten.

Werthsermittelung genossener Weidenutzung.

§. 572.

Von Statt findenden Gemeindeweiden kann hierbey nur in so fern die Rede seyn, als solche Nutzung aufhören soll, und Jedem nach Maaßgabe seines bisherigen Rechtes daran ein Theil der Fläche zur privativen Benutzung angewiesen werden soll. In diesem Falle nun würde man solche Gemeindeweiden, die in trockenem Ackerlande bestehen, und daher auch als Acker zu benutzen sind, nach Maaßgabe ihrer Produktionsfähigkeit in die früher bestimmten Ackerklassen zu bringen, und nach der für selbige vorhin angegebenen Form abzumessen haben. Wären es aber trockene Bruchweiden, dann müßte man ihre Ergiebigkeit an Viehnahrung nach dem, was sie hierbey bis dahin geleistet haben, auf Heuwerth reduziren, und nach diesem einem Jedem nach seinem bisher an der Gemeindeweide genossenen Antheile zumessen. Wenn man hierbey die nothdürftige Ernährung einer Kuh auf täglich 10 bis 12 ℔. Heu anschlägt, und auf eine Kuh 10 Schaafe oder 10 Schweine rechnet, dann ergiebt sich der Antheil eines Jeden an dem zu vertheilenden Grunde, wenn man vorher über die Produktionsfähigkeit einer bestimmten Fläche desselben einig ist.

§. 573.

Oefter aber möchte der Fall vorkommen, daß Leute, die keinen Acker besitzen, wohl aber in Dörfern unter Bauerhöfen wohnen, und allda bisher das Recht hatten, ihr Vieh mit dem Vieh der Bauern zusammen auf den Aeckern der Letztern mitweiden zu lassen, für diese Gerechtsame durch Land abgefunden werden sollen. Hier wird dann der Maaßstab gelten, daß man die Weidetage einer bisher auf die Weide der Bauern getriebenen Kuh ermittelt, und dann annimmt, daß eine solche Kuh, gewöhnlich kleiner Art, zu ihrer nothdürftigen Ernährung täglich so viel Gras verzehrt, als 10 bis 12 ℔. Heu betragen, und daß ein Schaaf oder Schwein den zehnten Theil dieses Betrages täglich genossen habe. Wenn man dann

vorher, nach früher erwähnter Art, die Produktionsfähigkeit der den Leuten in die Stelle als Eigenthum abzutretenden Ackerstücke ermittelt und festgestellt hat, dann ist es leicht, zu berechnen, wie viel Acker dazu nöthig ist, um die künftig wegfallende Weideberechtigung zu ersetzen.

§. 574.

Es wäre z. B. der zu dieser Entschädigung zu verwendende Acker von der Qualität des Bodens dritter Klasse a. Der Reinertrag dieses Ackers ist nun pro Morgen 7 Scheffel 14 Mß. Roggen. Da nun die Ernährung einer Kuh auf solcher Gemeindeweide wohl nicht über die Hälfte dessen angeschlagen werden kann, was früher als reichliche und vollkommene Ernährung derselben auf 9 Mß. Roggenwerth für jeden Tag reduzirt ist, so wird es hier die Billigkeit nach keiner Seite verletzen, wenn wir mit Berücksichtigung der mit dem Ackereigenthum verbundenen Erndtekosten die tägliche Ernährung der Kuh auf 6 Mß. Roggen anschlagen. Ein Morgen obigen Landes würde daher die Weideberechtigung einer Kuh für 105 Taye ersetzen. Wäre also die Sommerweide auf 180 Tage jährlich anzunehmen, so müßten für eine Kuhweide 308 □Ruthen, wovon 180 auf den preuß. Morgen gehen, als Ersatz gegeben werden, und für jedes Schaaf oder Schwein der zehnte Theil dieses Betrages.

§. 575.

Wenn aber diese Entschädigung völlig gnügend seyn und die eingehende Weideberechtigung vollkommen ersetzen soll, dann erfordert die Billigkeit auch, daß der abzutretende Acker möglichst nahe an die Wohnung des mit Land abzufindenden Einwohners zu liegen komme. Denn eine größere Entfernung macht ihm die Benutzung schwierig und kostspielig, und würde neue Entschädigungen begründen. Wo die Ausführung dieses Erfordernisses unüberwindliche Schwierigkeiten fände, da bliebe dann kein anderes Mittel übrig, als die halbjährige Nutzung einer Kuh in Geld zu ermitteln, und sich mit dem Berechtigten um ein entschädigendes Pauschquantum in Gelde zu einigen, und ihm dadurch seine Berechtigung abzukaufen. Solche Berechtigungen haften gewöhnlich an eigenthümlich besessenen Wohnungen in den Dörfern, und sind daher auf keine

andere Weise, als auf dem Wege billigen Ersatzes, los zu werden, in der Regel aber auch für die verpflichtete Gemeinde lästig genug, um für ihre Aufhebung einen Ersatz an Acker oder Geld lieber hinzugeben.

V. Werthsermittelung eines ländlichen Grundstückes oder Gutes, Behufs einer zu erhebenden Grundsteuer.

§. 576.

Abgaben an den Staat können nur, ohne Verarmung der Steuerpflichtigen, vom laufenden oder jährlichen Einkommen erhoben werden, weil dieses etwas Lebendiges und Wiederkommendes ist, mithin eine Abgabe davon wohl den Genuß schmälern kann, aber nicht das Vermögen der Steuerpflichtigen selbst angreift, mithin sie auch nicht ärmer macht. Die Verpflichtung für eine solche Abgabe liegt in dem Bedürfniß des Einzelnen, sich dem Schutze und der Sicherheit eines gesellschaftlichen Verbandes oder Staates anzuvertrauen, weil er außerdem nicht Sicherheit für seine äußern Lebensgüter finden kann, und ohne solche auch kein sicherer Genuß seines Erwerbes, ja der Erwerb selbst, nicht für die Dauer möglich ist. Die hierfür nun zu entrichtende Abgabe an den Staat sichert ihm also den Genuß des Erwerbes, mithin ist eine Verminderung des Letztern; durch jene, so lange sie in den Grenzen der Mäßigkeit bleibt, kein Uebel, sondern eine Wohlthat für den Einzelnen, indem solche ihm nicht nur den Genuß des Uebrigen, sondern auch seine wohlerworbenen äußern Güter sichert.

§. 577.

Der Staat wird also mit allen Gründen des strengen Rechtes die für die Verwaltung und den Schutz des Ganzen nöthigen Kosten von dem jährlichen Einkommen seiner Mitglieder erheben können, und, Jeden nach Maaßgabe seines Einkommens dabey anzuziehen, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seyn, weil Ausnahmen von dieser Regel eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Mitglieder des Staates sind, indem diese dann eben so viel mehr aufbringen

müssen, als Andere zu wenig beytragen, und dadurch den Begünstigten einen Tribut leisten, der mit nichts zu rechtfertigen ist.

§. 578.

Wenn aber die Abgaben an den Staat den Staatsbürger nicht ärmer machen sollen, welches eine unerläßliche Forderung für das Bestehen des Staates ist, indem ein Aermerwerden Jener die Mittel zur Erhaltung absorbirt, mithin die Dauer des Staatsverbandes selbst gefährdet, dann müssen solche nicht etwa das vorhandene Grund- und Kapitalvermögen selbst, sondern nur die Zinsen oder den Ertrag desselben berühren.

§. 579.

Die bestehende Grundsteuer der Landgüter ist nun zwar eine Abgabe, die das Grundkapital der Besitzer angreift; in so fern solche aber schon von jeher und seit der Begründung des Staatsverbandes bestehet, ist solche nicht als eine Verkürzung der gegenwärtigen Besitzer oder ihres Kapitalvermögens anzusehen, weil der dadurch absorbirte Theil des Grundkapitals schon beim Ankauf eines Gutes als Eigenthum des Staates anzusehen und daher nicht bezahlt ist, oder, mit andern Worten, weil der Uebernehmer schon vom Kaufgelde so viel zurück behalten hat, als die bestehende Grundabgabe an den Staat verzinsen kann. Die bestehende Grundsteuer der Landgüter ist daher weiter nichts, als Zinsen von einem Antheil an dem Landbesitzthum, welchen die Staatsverwaltung bey der ersten Begründung des Staatsverbandes sich für die Bedürfnisse des Ganzen vorbehalten hat.

§. 580.

Eine Erhöhung der Grundsteuer im Laufe der Zeit könnte daher nur dadurch begründet werden, daß ein erfolgtes merkliches Steigen des Geldwerthes der Bodenerzeugnisse nicht mehr demjenigen Geldwerthe entspräche, den die Erzeugnisse bey der ersten Feststellung der Grundsteuer auf eine fixirte baare Geldsumme hatten, und müßte daher auch nothwendig in den hierdurch bezeichneten Grenzen bleiben, weil ein Ueberschreiten derselben das Grundvermögen des Einzelnen vermindert, und diesen daher ärmer macht, was

doch eine Abgabe nicht thun muß. Denn so wie jeder Einzelne zuletzt verarmen und in Mangel und Noth gerathen muß, wenn er jährlich mehr ausgiebt, als er einnimmt, und hierdurch das Kapital oder die Quelle seiner jährlichen Einnahme absorbirt, so muß es auch mit dem Staate gehen, der die Quellen der jährlichen Einnahmen seiner Mitglieder in seinen Bedürfnissen absorbirt.

§. 581.

Wenn daher eine jährliche Bestimmung des Geldbetrages einer Grundsteuer nach den bestehenden Produktenpreisen, selbst wenn auch die Abgabe dadurch eine höhere Summe Geldes ausmacht, völlig in der Natur der Sache gegründet ist, und nicht gemißbilligt werden kann, so wäre doch eine absolute Erhöhung der Grundsteuer auf ewige Zeiten, die natürlich bloß auf einen größern Antheil des Staates an dem Privatgrundbesitz abzweckte, eine Verminderung des Privatgrundvermögens, mithin auch eine Verminderung der Fähigkeit des Einzelnen ein jährliches Einkommen zu erwerben, und daher gegen die Grundgesetze der Ausdauer des Staatsverbandes.

§. 582.

Betrachten wir nun die bestehende Grundsteuer der Landgüter als entsprechende Antheile der Staatsverwaltung an dem produktiven Grunde und Boden, wie sie auch nicht anders betrachtet werden kann, so ist es auch nicht schwer zu ermitteln, welchen Theil eines Landgutes sie eigentlich trifft. Auch der Name: „Grundsteuer" bezeichnet dieses schon. Es ist nämlich augenscheinlich, daß sie bloß den produktiven Grund und Boden an sich treffen, und bloß auf dessen natürliche Produktionsfähigkeit gegründet seyn kann. Wenn daher von ihrer Angemessenheit zum jetzigen Ertrage eines Gutes die Rede ist, so kann dieses nur in Bezug auf jene natürliche Produktionsfähigkeit geschehen.

§. 583.

Die früher schon Statt gefundene Abtheilung des Kapitalwerthes einer Landwirthschaft in das Grundkapital und das Betriebskapital macht es nun schon anschaulich, welcher Theil davon als Grundwerth anzusehen ist. Es ist nämlich derjenige, welcher vom

jährlichen Reinertrage eines Gutes landüblich verzinset werden kann, wenn vorher die doppelte Verzinsung des Betriebskapitals davon abgezogen ist. Denn das Betriebskapital muß, wie früher schon bemerkt, in lauter Dinge gesteckt werden, die vergänglich und wandelbar sind, mithin dem Kapital nicht Sicherung seiner Ausdauer gewähren. Jede Kapitalanlage kann aber, neben landüblicher Verzinsung, auch völlige Sicherung für die Erhaltung des Kapitals fordern. Da nun die Dinge selbst, in welchen das Betriebskapital steckt, diese Sicherung durch ihre Beschaffenheit nicht gewähren können, so muß die doppelte Verzinsung diese Sicherheit ersetzen. Wenn nun auch der produktive Grund und Boden ein solches Betriebskapital braucht, um seinen höchstmöglichen Ertrag zu geben, so bedarf doch nicht umgekehrt ein Kapital des produktiven Grundes, um nutzbar zu seyn, unbedingt. Weit entfernt also, daß das Betriebskapital die Verpflichtung hätte, eine Abgabe des produktiven Grundes zu übernehmen, muß Letzterer vielmehr jenes verzinsen, und die fehlende Sicherheit durch eine zweyte Verzinsung ersetzen.

§. 584.

Wenn daher ein Landgut durch sein Betriebskapital in seinem Ertrage wesentlich steigt, dann folgt daraus noch nicht, daß der produktive Grund und Boden an sich diesen größern Nutzen giebt, und daher auch eine größere Grundsteuer geben könne. Denn jener ist nur das Gefäß und die Werkstatt für die Wirksamkeit des Betriebskapitals und der selbiges leitenden menschlichen Intelligenz und Industrie; und man nehme letztere weg, so fällt der Boden sofort wieder in seine ursprüngliche Produktionsfähigkeit zurück. Diese letztere allein bleibt also nur das Unwandelbare, was der Grundsteuer ihre nöthige Sicherheit und Ausdauer unter allen Umständen giebt, und sie allein kann daher auch nur den Maaßstab und den Berechtigungsgrund für jene Abgabe an den Staat geben, und sobald solche über diese Grenze hinaus geht, so verliert sie nicht allein ihre Sicherheit, sondern sie hört auch auf, reine Grundsteuer zu seyn. Sie wird dann theilweise Kapital- oder Vermögenssteuer und Abgabe auf Intelligenz und Industrie, mithin ein Angriff auf das pekuniäre und menschliche Produktionsvermögen der Staatsbürger, der nie Segen für die Nation bringen kann, überdem aber noch so lange

eine drückende Prägravation des Einzelnen ist, als nicht alle übrige produktive oder zinsentragende Kapitalien eine eben solche Abgabe an den Staat zu leisten verpflichtet sind.

§. 585.

Der Betrag der Grundsteuer wird also, streng genommen, immer nur nach demjenigen Nutzungsertrage abgemessen werden können, den ein produktiver Boden in seinem natürlichen Zustande und ohne alles Zuthun der menschlichen Thätigkeit und ohne Anwendung eines Betriebskapitals geben kann. In unsern Gegenden kann dieses nur durch natürlichen Holz- und Graswuchs geschehen, und so lange eine Grundsteuer in diesen Grenzen bleibt, ist sie auch unter allen Umständen gesichert, und eben so wird man hiernach Ursache haben, sie, wie sie schon besteht, hoch genug zu finden. Geht sie höher hinaus, als diese natürliche Produktionsfähigkeit tragen kann, dann hängt die Möglichkeit ihrer fortdauernden Entrichtung von der Vergänglichkeit und den Zufälligkeiten ab, denen die für den Höherertrag in Anwendung zu setzenden Betriebsmittel unterworfen sind, und unterdrückt zugleich die produktiven Kräfte der Nation. Wenn aber in einzelnen Nothfällen für die Erhaltung des Staates höhere Abgaben nöthig sind, dann müssen sie vom jährlichen Ertrage vorübergehend genommen, alsdann aber auch alle anderweitigen zinsentragenden Kapitale in demselben Maaße angezogen werden, weil sonst die in der Landwirthschaft steckenden Betriebskapitale vorzugsweise bedrückt und verkürzt werden würden, welches sich weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch mit der Erhaltung der produktiven Kraft der Nation verträgt.

§. 586.

Die bestehenden Grundsteuern sind aber in der Regel schon nach demjenigen Ertrage der Güter abgemessen, der durch einfache Bestellung mit Getreide und durch Viehzucht auf natürlichen Wiesen entstand, mithin nicht bloß auf den natürlichen Gras- und Holzwuchs oder dessen Geldwerth gegründet. Man hat sie also auch schon anfänglich in vielen Fällen in einer bestimmten Quantität Getreide ausgesprochen, und in manchen Fällen ist sie daher auch wohl höher, als der natürliche Gras- und Holzwuchs des Bodens leisten

kann. Die Folge hiervon ist, daß in den Fällen, wo durch Krieg und andere Unglücksfälle der gedachte durch Anbau heraus kommende Höherertrag verloren geht, die Grundsteuer entweder erlassen, oder, auf Kosten des Kapitalwerthes, anderweitig aufgetrieben werden muß. Als einmal bestehend läßt sich aber gegen diese Grundsteuer in Bezug auf den Vermögensstand des gegenwärtigen Grundbesitzers nichts einwenden, weil, wie schon erwähnt, selbiger diese Abgabe bey der Bezahlung des Gutes abgerechnet hat, und nur die Sicherheit derselben in erwähnten Unterbrechungen des voraus gesetzten Ertrages leidet dadurch. Ueberdem kann der gegenwärtige Besitzer es nicht als Prägravation oder als Angriff auf sein im Gute steckendes Kapital ansehen, wenn der Geldbetrag der Grundsteuer mit dem Marktpreise der bey denselben voraus gesetzten Erzeugnisse steigt und fällt. Würde man aber den Betrag der Grundsteuer nach dem Maaßstabe erhöhen wollen, als durch größere Kapitalanlage und Industrie der Ertrag höher wird, dann treten sofort die vorhin §. 584. erwähnten Folgerungen ein, und es wird dann eine Vermögenssteuer, die nur durch Noth vorübergehend gerechtfertigt werden kann, zugleich aber auch alle anderweitige zinsbare Kapitale treffen muß, wenn sie nicht prägravirend für den Einzelnen seyn soll.

§. 587.

Nach allem diesem fällt also das Erforderniß der Veranschlagung eines Landgutes für die Grundsteuer eigentlich weg, und für den Fall einer Erhöhung derselben im Verhältniß der gestiegenen Geldpreise der ländlichen Produkte ist weiter nichts nöthig, als daß man den bisherigen Geldbetrag der Grundsteuer auf die gewöhnlichsten Erzeugnisse eines Gutes, z. B. auf Roggen, Hafer, Heu oder Butter, nach denjenigen Marktpreisen reduzirt, die bisher als die Durchschnittspreise seit Entstehung der Grundsteuer heraus kommen. Der hierdurch heraus kommende Betrag von gedachten Naturalien würde dann jährlich vom Inhaber des Gutes entweder nach dem herrschenden Marktpreise jährlich bezahlt, oder, wenn es verlangt wird, in natura abgeliefert werden müssen, wodurch denn auf ewige Zeiten der Betrag der Grundsteuer an den Staat mit dem steigenden oder fallenden Geldpreise der Dinge oder dem Gebrauchswerth des Geldes in einem gleichen Verhältnisse bleibt.

§. 588.

Soll aber eine vorübergehende Erhöhung der Grundsteuer in Folge einer allgemeinen Besteuerung aller zinsbaren oder anderweitig produktiven Kapitale Statt finden, dann kann nur derjenige Betrag des Gutsertrages dazu angezogen werden, der als wirkliche Rente des in demselben steckenden Kapitals anzusehen ist. Derjenige Zinsenbetrag, der für das Betriebskapital über die einfachen landüblichen Zinsen, zum Ersatz der sonst fehlenden Sicherheit des Kapitals, gerechnet werden muß, müßte daher von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben, weil sonst die Sicherheit des Betriebskapitals gefährdet würde. Von dem ganzen jährlichen Reinertrage einer Wirthschaft, nach möglichst zutreffender Art ermittelt, wäre daher erst ein einfacher Zinsenbetrag des in den Gebäuden, Saaten und allen andern Betriebsstücken steckenden Kapitals abzuziehen, und was dann übrig bleibt, ist diejenige Kapitalrente, welche gleich allen anderweitigen Kapitalzinsen zu besteuern wäre.

Vierter Abschnitt.

Ueber eigene Bewirthschaftung und Verpachtung durch Zeit- und Erbpacht.

I. Ueber eigene Bewirthschaftung eines Gutes.

§. 589.

Zur eigenen Bewirthschaftung eines Gutes gehört vor allen Dingen, wenn sie anders den möglichst besten Erfolg haben soll, daß der Eigenthümer gründliche Kenntniß aller derjenigen Dinge habe, aus denen die Landwirthschaft besteht, und besonders alles dessen, was zum guten und nachhaltigen Gedeihen der Feldfrüchte gehört. Denn nur hierdurch ist er im Stande zu beurtheilen, was auf seinem Gute ausführbar ist, und zu einer bessern Benutzung führen kann. Wenn demnächst auch die Selbstbewirthschaftung nicht nur vortheilhaft und ersprießlich, sondern auch angenehm seyn soll, dann wirkt nichts so entscheidend hierfür, als wenn man für die Fortschritte der Landwirthschaft sich lebhaft und ausdauernd interessirt findet, weil der größte Reiz dieses Faches in seiner Entwickelungsfähigkeit liegt, und alle Vortheile derselben nicht das Vergnügen bewirken, was neu errungene Entwickelungsstufen derselben demjenigen gewähren, der nicht bloß zum Genuß, sondern auch zu einer für das Allgemeine

nützlichen Wirksamkeit sich berufen fühlt. Daß es übrigens hierbey auch auf das Vorhandenseyn der nöthigen Betriebsmittel ankommt, und ihr Mangel eine Menge Hindernisse dem guten Gedeihen nützlicher Unternehmungen in der Landwirthschaft in den Weg stellt, und die Wirksamkeit dafür lähmt, geht schon aus allem früher Gesagten hervor, und ist daher hier nur noch beyläufig zu erwähnen.

§. 590.

Im Falle aber dem Eigenthümer eines Gutes gründliche Kenntniß der Landwirthschaft fehlt, oder ihr Betrieb seinem Geschmack nicht zusagt, dann kommt es für eine glückliche Selbstbewirthschaftung wesentlich auf einen qualifizirten Wirthschaftsdirektor, oder wie man ihn sonst nennen mag, an, und wo alle diese Bedingungen zusammen treffen, wo nämlich die Direktion und der Betrieb mit Sachkenntniß, Kraft und Umsicht in Ausübung kommt, da kann man annehmen, daß die eigene Bewirthschaftung vortheilhafter als irgend eine andere Benutzungsart ist.

a. Die guten Eigenschaften eines Wirthschaftsführers

§. 591.

bestehen, nächst strenger Redlichkeit, in Eifer und Liebe für sein Fach und dessen Fortschritte, so wie besonders für die höchstmöglichste Nutzbarkeit und größere Entwickelung der seiner Führung anvertrauten Wirthschaft. Gründliche Kenntniß alles dessen, was wir bis jetzt schon von allen Zweigen einer Landwirthschaft wissen, kann demnächst nur jenen Eifer nützlich machen, und dieser wird stets dahin führen, die Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern und zu befestigen, und auch die Erfahrungen Anderer für diesen Zweck in den eigenen Gesichtskreis aufzunehmen, zu prüfen und sich das bewährt Erscheinende anzueignen.

§. 592.

Sodann ist bey einem Wirthschaftsdirektor eine richtige Behandlung der Menschen, die unter seiner Leitung und Aufsicht ste-

hen, ein wichtiger Gegenstand, der nicht allein auf den guten Gang der Wirthschaft wesentlich einwirkt, sondern auch für den Staat nicht gleichgültig ist, weil gedachte Menschen auch Staatsbürger sind, und ihre guten oder schlechten Eigenschaften sich wesentlich nach den Eindrücken ihrer Lage bilden. Eine vernünftige, menschliche und gerechte Behandlung der ländlichen Arbeiter wird auch in der Regel fleißige, folgsame und treue Menschen aus ihnen machen; wogegen Bedrückung und Verkümmerung ihres Auskommens, Ueberlistung und rohe, erniedrigende Beschimpfungen und Schläge ordentliche Leute entweder von einem Gute vertreiben, oder zu heimtückischen, widerspenstigen und diebischen Gesellen umschaffen werden. Daß Letzteres nun nicht allein der Wirthschaft selbst zu mehrseitigem Schaden gereichen muß, sondern auch offenbar gegen die Zwecke des Staatsverbandes ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Ich habe seit 1797 täglich mit der arbeitenden Klasse auf dem Lande und in verschiedenen Gegenden zu thun gehabt, und hierdurch die völlige Ueberzeugung bekommen, daß diese Leute das werden, was man aus ihnen macht. Einem gesitteten, verständigen und wohlwollenden Brodherrn oder Vorgesetzten, von dem sie gewahr werden, daß er nicht allein und ausschließlich seinen Nutzen im Auge hat, sondern auch ihnen ein mäßiges Auskommen und eine erträgliche Lage gönnt, und gern dafür wirkt und gern dazu beyträgt, dem zollen sie gern Achtung und Liebe, Gehorsam, Fleiß und Treue, und die Ausnahmen hiervon sind so selten, daß sie dieser Regel nicht nur keinen Abbruch thun, sondern sich auch unter obigen Bedingungen nach und nach selbst darunter fügen und sie bestätigen. Ein roher, gefühlloser und feindselig gesinnter Brodherr oder Vorgesetzter, der sich vielleicht noch durch Trunk und andere entehrende Laster verächtlich macht, und sich dann durch Stock und Peitsche, Schimpfen und Fluchen Ansehen verschaffen will, verfehlt dagegen diesen Zweck gänzlich, weil das natürliche, unverdorbene Gefühl dann schon dem gemeinen Manne zu erkennen giebt, daß derjenige, der hier Achtung und Folgsamkeit fordert, dieser nicht werth ist. Die von unsern Landesgesetzen gestatteten, gegen Widerspenstigkeit, hartnäckige Trägheit und gegen Untreue anzuwendenden Mittel einer mit Vorsicht und ohne Leidenschaft in Anwendung zu setzenden sogenann-

ten

ten Hauszucht sind gewiß nicht nur überall hinlänglich, sondern auch selten nöthig, wenn der Brodherr oder Aufseher das ist, was er seyn soll, und die gebührende Stimmung seiner Untergebenen gegen sich nicht durch hervorstechende Fehler und zweckwidriges Betragen selbst untergräbt.

§. 593.

Demnächst ist Wachsamkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit in allem seinem Thun und Lassen eine nothwendige Eigenschaft eines guten Wirthschafters, die ihm seine Wirksamkeit erleichtert und sichert, und auch bald auf alle diejenigen übergeht, deren Thätigkeit im Betriebe der Wirthschaft von seiner Direktion abhängt; und so wie leichtsinniger Schlendrian nur Schaden und Nachtheile mancher Art herbey führt, so sind Wachsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit sichere Wehrdämme gegen viele Störungen, Verluste und Hindernisse, zu welchen das von so vielen Umständen abhängende Gewerbe der Landwirthschaft Gelegenheit genug giebt.

§. 594.

Ein bestimmter, wohl überlegter und, nach veränderten Umständen, auch abzuändernder Plan seiner ganzen Geschäftsführung und Thätigkeit wird demnächst das Vergessen und Uebersehen nöthiger Dinge verhindern. In einem so vielseitigen Wirkungskreise, wo scheinbar kleine und größere Dinge gemeinschaftlich zu einem Hauptzweck geleitet werden müssen, kommt es so sehr darauf an, daß nichts, auch das Kleinste nicht, übersehen und verschoben werde. Denn jedes Einzelne ist ein Rad in der ganzen Maschine, und muß rechtzeitig wahrgenommen werden, wenn solche nicht in ihrer Wirksamkeit gehindert werden soll. Eine Arbeit, die in der rechten Zeit versäumt ist, kann in der Folge durch Witterung und den Drang anderer Arbeiten so gehindert werden, daß sie entweder zu spät geschiehet, oder ganz unterbleiben muß, und so ist es nöthig, vorher schon Alles im Auge zu halten, was in der nähern Zukunft geschehen soll, um solches nicht aus Vergessenheit oder zerstreuenden Einwirkungen aus dem Auge zu verlieren.

§. 595.

Man wird daher schon vor dem Anfange eines Wirthschaftsjahres Alles genau erwägen und feststellen müssen, was im Laufe desselben sowohl für den gewöhnlichen Gang der Wirthschaft, als für ihre größere Entwickelung und Vervollkommnung geschehen soll, und die dafür vorhandenen oder zu beschaffenden Mittel vorbereiten und anschaffen müssen, so wie die dazu passende Zeit und Gelegenheit festzustellen haben, damit Alles gehörig in einander greife und nicht eine nützliche oder nothwendige Sache der andern in den Weg komme. Andere minder dringende Unternehmungen wird man gleichsam als eine Reserve sich aufstellen können, um diejenige Zeit, welche für laufende Geschäfte, z. B. Erndte und Saat durch Witterungsfälle, verloren geht, nicht ungenutzt lassen zu müssen, welches immer der Fall ist, wenn man solche nützliche Nebenarbeiten nicht vorher festgestellt und von allen Seiten in Erwägung gezogen hat. Man schwankt dann vor der Ausführung hin und her und die dazu disponible Zeit geht dann dieserwegen, oder durch Mangel der nöthigen Mittel verloren, und so manches sonst erreichbare Nützliche unterbleibt.

§. 596.

Eben solche Vorausbestimmungen sind für jede Woche und jeden Monat nöthig und nützlich, weil man beym Gange der Wirthschaft stets auf unerwartete Unterbrechungen der laufenden Geschäfte gefaßt seyn muß. Man wird stets darauf rechnen müssen, mitten in der Arbeit der Feldbestellung, der Erndte ꝛc. Alles liegen lassen zu müssen, weil unerwartet die Witterung solches gebietet. Wenn dann nicht eine nützliche Zwischenarbeit bereit gehalten ist, dann vergeuden Leute und Angespann die Zeit durch Hin- nnd Herlaufen, und es geschiehet dann nicht, was möglicher Weise geschehen konnte; wodurch dann offenbar der Zweck eines vernünftigen, wohl überlegten Wirthschaftsbetriebes beeinträchtigt wird.

b. Die Geschäfte und Pflichten eines Wirthschafts-Aufsehers.

§. 597.

Diese bestehen nun bey allen größern Gütern, die einen solchen Mann nur nöthig haben, indem alle kleinere Besitzungen in

der Regel vom Eigenthümer oder Pachter derselben persönlich bewirthschaftet werden, in einer richtigen und zweckmäßigen Anleitung der zum Wirthschaftsbetriebe nöthigen Menschen, und gewöhnlich ist ihm noch ein Gehülfe, als sogenannter Kämmerer oder Hofmeyer, auch Hofmann genannt, bey jedem einzelnen Gute zur Seite, der seinen Anordnungen Folge leisten muß, ihm auch mit seinen Erfahrungen in manchen Fällen nützlichen Rath geben kann. Die Bestellung der Aecker und die Kultur dieser und der Wiesen, die Erndten, die möglichst vortheilhafteste Nutzung und Versilberung des Erndtegewinns, die möglichst beste und richtigste Pflege des Viehstammes, die Erhaltung der Gebäude und anderer Zubehörungen des Gutes, die Bewahrung der Grenzen und Gerechtsamen desselben, die Aufsicht über den möglichst nützlichsten Betrieb der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, als Branntweinbrennerey, Brauerey, Ziegeley ꝛc., die Polizey-Aufsicht über das Verhalten der im Gute wohnenden Leute, und endlich genaue und gewissenhafte Rechnungsführung von Allem, was als Eigenthum seines Brodherrn durch seine Hände geht, sind im Allgemeinen die Gegenstände der Geschäfte und Pflichten eines Wirthschaftsführers.

§. 598.

Zu allem diesem sind daher nicht etwa nur oberflächliche, sondern tief eindringende Kenntnisse von allen bey der Landwirthschaft vorkommenden Arbeiten und Geschäften nöthig, und man muß sie alle selbst verstehen, um zu wissen, wie sie am besten und zweckmäßigsten und in wie viel Zeit und mit welchen Kräften sie verrichtet werden können; daß man bey veränderten Umständen seinen Plan ändern und den Umständen anpassen könne. Der Wirthschaftsführer muß das unter seiner Aufsicht und Direktion stehende Gut genau kennen, um die Kräfte desselben richtig benutzen, erhalten und vermehren zu können. Zu diesem Behuf bedarf er richtige Charten, Risse und Beschreibungen, sowohl von dem ganzen Felde und den zugehörigen Wiesen, Weideplätzen, Holzungen, als auch von den Gebäuden und andern Zubehörungen. Er muß sich darauf verstehen, jedes Maaß und jede Art von Kräften, die ihm zu Gebote stehen, in eine, zu Erreichung des Zweckes angemessene Thätigkeit zu setzen, und aufs vortheilhafteste zu benutzen und sicher aufzubewahren.

§. 599.

Ferner ist zu einer ersprießlichen Führung einer Landwirthschaft Einheit und Festigkeit des Willens nach reiflicher Ueberlegung, Thätigkeit, Entschlossenheit und ausdauernde Beharrlichkeit, verbunden mit einer gewissen Ruhe des Gemüthes, die jedoch nicht in Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit ausarten darf, nöthig. Ein ängstliches, hypochondrisches Wesen taugt nicht für die Landwirthschaft; denn wenige Gewerbe sind unerwarteten Schicksalen so unterworfen, als dieses, und dann ist stete Besonnenheit und Unbefangenheit die richtige Stimmung, um Alles zum Besten zu lenken. Ungünstige Witterung darf den Landwirth nicht ängstlich besorgt machen; denn selten wird der Ausgang und das Endresultat so schlimm, als es früher den Anschein hatte. Eine gewisse Gewandtheit und Lebensklugheit muß der Landwirth sich auch anzueignen suchen, um Andern, die mit ihm in Verkehr stehen, eine gewisse Achtung einzuflößen. Bey seinen Untergebenen muß er sich nie etwas von seinem Ansehen und Rechte vergeben. Mit nöthiger Umsicht muß der Landwirth zugleich Kauf- und Handelsmann seyn, ohne sich deshalb in den Verdacht eines Kornwucherers zu setzen.

§. 600.

Bey großen Wirthschaften sind dem obersten Führer oder Direktor derselben noch mehrere Gehülfen untergeordnet, welche als Verwalter, Schreiber und Aufseher einzelner Vorwerke und Wirthschaftszweige unter verschiedenen Benennungen angestellt und nach Verhältniß der Wichtigkeit ihrer Dienste auch verschieden besoldet werden. Die Art der Besoldung wird verschieden bestimmt. Einige Gutsbesitzer halten es für vortheilhafter, dem Oberverwalter oder Dirigenten der Wirthschaft einen gewissen Antheil an dem Rein-Ertrage des Ganzen, oder von dem, was eine Wirthschaft über eine gewisse Anschlagssumme giebt, als Hauptbesoldung anzuweisen; jedoch möchte diese Besoldung da nicht ganz angemessen seyn, wo kostspielige Meliorationen vorgenommen werden. Andere halten es für zweckmäßiger, bestimmte Besoldungen in baarem Gelde zu geben, und bey sich vermehrendem Rein-Ertrage noch besondere Gratifikationen und Zulagen zu gestatten. Den Unterverwaltern und Schreibern wird gewöhnlich ein fester Gehalt gereicht. Auf ganz

großen Landbesitzungen, die aus mehreren einzelnen Gütern und Dörfern bestehen, ist dem ersten Wirthschaftsbeamten wohl auch ein Kassenrendant und Rechnungsführer zugesellt, so wie die Speicher- und Kellerverwaltung einem besondern Schreiber übergeben ist, welche nur auf Anweisung des Dirigenten oder des Gutsherrn Ausgaben machen dürfen, ihm auch die Einnahmen täglich oder wöchentlich anzeigen müssen. Jedes abgesonderte Vorwerk erhält dann einen besondern Aufseher oder Unterverwalter, welcher aber nur nach bestimmten Vorschriften handeln darf. Oft sind aber auch bloß mechanisch unterrichtete Menschen, Hofmeier oder Hofleute, dazu angestellt. Brauchbare Wirthschaftsführer und Verwalter müssen so besoldet werden, daß sie nicht nur mit derjenigen Bequemlichkeit leben können, welche Anstrengung des Geistes möglich macht, sondern auch im Stande sind, ihren Kindern eine gebildete Erziehung zu geben. Bey solchen Besoldungen wird man dann auch geschickte, redliche und treue Männer in seinen Diensten haben können.

c. Rechnungslegung des Wirthschaftsführers.

§. 601.

Ueber die dazu nöthigen Bücher und Einrichtung derselben ist früher schon das Nöthige angeführt; hier daher nur noch Einiges über die diesfälligen Rechte und Pflichten des Rechnungsführers in Bezug auf diesen Gegenstand, wie ich es aus dem allgemeinen Handbuch der Land- und Hauswirthschaft von G. H. Schnee entnommen habe.

§. 602.

Administratoren, Inspektoren, Rentmeister, oder welchen Titel die rechnungsführenden Beamten und Verwalter der Landgüter sonst haben mögen, sind, gleich andern Administratoren eines fremden Vermögens, über Alles, was ihren Händen anvertraut ist, genaue Rechnung zu legen verpflichtet. Hieraus entspringt die Verbindlichkeit derselben zur Rechnungsablegung, oder zur Aufstellung eines ordentlichen, deutlichen und kurzen Verzeichnisses über alle Einnahmen und Ausgaben, welche mit bündigen und glaubhaften Belegen zu versehen sind. (Belege sind Bescheinigungen, wodurch

der Rechnungssteller sich wegen der richtigen Verwendung des ihm anvertraueten Vermögens bey dem Prinzipal rechtfertigt. Er kann daher deren Herausgabe selbst vom Prinzipal sub fide juramenti edit. fordern, und sie bis zur erfolgten Anerkennung der Rechnung zurückbehalten, wenn sie gleich an sich ein Eigenthum des Kassenherrn sind, der sich damit gegen künftige Ansprüche dritter Personen zu decken hat, und daher nach Anerkennung der Rechnung fordern kann, daß sie in seinen Händen bleiben.) Aus der Aufstellung der Rechnung entstehen zwar zwischen dem Prinzipal und dem Rendanten keine neuen Rechte, aber es müssen dadurch die Rechtsverhältnisse zwischen beyden, wegen des übertragenen Geschäftsgegenstandes, näher ausgemittelt und bestimmt werden.

§. 603.

Die Verbindlichkeit zur Rechnungsaufstellung in dem bestimmten Rechnungstermine nach der etwa besonders vorgeschriebenen Form und den ertheilten Instruktionen ist so unbedingt, daß der Rendant sich auf keine Weise dieser Schuldigkeit entziehen, mithin sie weder unter dem Vorwande fehlender Belege, illiquider Einwendungen und Gegenforderungen, noch dadurch aufhalten darf, daß der Prinzipal die gelegten Rechnungen noch nicht abgenommen habe. (Nach dem preußischen Landrechte Th. I. Tit. 14, §. 154. wird durch eine schuldbare fünfjährige Versäumniß des Prinzipals die Rechnung für quittirt erklärt.) Im ersten Falle kann er die Nachlieferung oder Nachweisung richtiger Belege versprechen und sich in der Rechnung gehörigen Orts loco justificationis darauf beziehen; im letztern Falle dagegen fallen zwar dem Prinzipal die daraus etwa entstehenden Verdunkelungen des Rechnungswesens zur Last, aber es steht ihm doch frey, mehrere Rechnungen auf ein Mal zu moniren und anzuhören.

§. 604.

Da die Obliegenheit jedes Rechnungsführers zur Rechnungslegung den Gesetzen gemäß und völlig liquid ist, der Prinzipal, bey dem Mangel eines Registers, mithin bey fehlender genauer Kenntniß, was gehoben oder ausgegeben ist, auch nicht im Stande seyn würde, seine Oekonomie gehörig fortzusetzen; so kann er die Regi-

steraufstellung von seinem Rendanten in einem schleunigen Rechtsverfahren fordern, und zu dem Ende den Richter um Strafbefehle und Zwangsmittel angehen, bey deren Unwirksamkeit die Rechnung von einem dritten Geschäfts- und Rechnungskundigen auf Kosten des Rechnungsführers aufzustellen ist. Schuldbare Verzögerungen und fruchtlose Erinnerungen zur Rechnungslegung erwecken allerdings einigen Verdacht gegen den Rendanten, und berechtigen den Prinzipal, bey dringender und zu bescheinigender Gefahr, auf arrestatorische Verfügungen oder sonst angemessene Sicherheitsmaaßregeln bey dem Richter anzutragen. (Selbsthülfe ist keinem Privatkassenherrn erlaubt, wohl aber den Staatsbehörden, unter welchen die Rendanten landesherrlicher Kassen stehen.) Aber rathsam ist es nicht, mit Versiegelung der Kasse, Wegnehmen der Papiere, Personalarrest u. d. g. ohne dringende Ursachen, wohin z. B. die Flucht, Wegefertigkeit u. s. w. des Administrators gehören, den Anfang zu machen.

§. 605.

Ist die Rechnung gehörig gelegt, so hat sie der Prinzipal zu prüfen und seine Zweifel und die vermeintlichen Fehler und Unrichtigkeiten in derselben zu bemerken, und überhaupt seine Erinnerungen und Monita dawider aufzustellen. Sind die letztern vom Rechnungsführer beantwortet und genugthuend erledigt, und hält der Prinzipal die Rechnung im Ganzen für berichtigt, so kann der Verwalter oder Rendant Quittung darüber fordern. Bleiben hingegen Erinnerungen und kleine Punkte zurück, die eine weitere Erörterung und Untersuchung erheischen, so müssen beyde Theile mit ihren Ausführungen im ordentlichen Rechtsgange vollständig gehört, und sodann die streitig gebliebenen Gegenstände gerichtlich entschieden werden. Ein solcher Streit, wegen einzelner Punkte aus einer gestellten Rechnung, qualifizirt sich aber nicht immer zu einem summarischen und exekutiven Prozesse. Selbst die Berechnung eines Ueberschusses am Schlusse der Rechnung berechtigt den Prinzipal nicht stets zur Anstellung einer exekutivischen Klage, sondern nur in dem Falle, wenn der Rechnungsführer darüber gehört ist, und den Ueberschuß durch Restanten, Liquidationskosten und rechtmäßige Ausgaben, die der Prinzipal anzunehmen und anzuerkennen schuldig ist, nicht sogleich und ohne Weitläuftigkeiten nachzuweisen und zu

decken vermag; mithin denselben als baaren Kassenbestand, folglich als klare Schuld, anerkennen muß. In einem solchen Falle begründet nicht die bloße Berechnung des Ueberschusses, sondern das Bekenntniß des Rechnungsführers die Liquidität des Defektes, und macht den Antrag auf ein exekutivisches Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ehe und bevor also das Daseyn eines Defektes nicht rechtlich konstatirt ist, hat kein Exekutionsprozeß wider den Rendanten Statt.

§. 606.

Restanten oder diejenigen Schuldner, welche es unterlassen haben, ihre laufenden oder schuldigen Prästationen abzuführen, gehören nicht dem Rechnungsführer, sondern dem Rechnungsprinzipal, welcher eigentlicher Gläubiger derselben ist. (Nach dem preuß. Landrechte Th. I., Tit. 14, §. 163, muß der Verwalter die Reste aus eigenen Mitteln entrichten, wenn er zum Kreditgeben nicht berechtigt gewesen ist.) In der Regel haftet daher der Erstere nicht für die Zahlungsfähigkeit der Restanten, wenn er sich nicht dazu bey seinem Dienstantritt entweder durch einen Vertrag, angenommene Instruktion und dergleichen anheischig gemacht, oder durch seine Schuld und Nachlässigkeit, z. B. durch unzeitige Nachsicht, leichtsinnig oder unbefugt gegebenen Kredit ꝛc. veranlaßt hat, daß die Debenten inexigibel geworden sind. Der Rechnungsherr, oder der neu angetretene Rendant, können von dem abgehenden Rechnungsführer oder dessen Erben verlangen, daß die Reste berichtigt werden, wenn sie dieselben nicht übernehmen wollen; aber die Erben des Rechnungsführers sind dem Kassenherrn nur dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn die Schuldner der Kasse aus böslicher Absicht oder grober Nachlässigkeit des Erblassers inexigibel oder zahlungsunfähig geworden sind. (Die Erben sind in der Regel nicht schuldig, das Rechnungsgeschäft ihres Erblassers weiter, als bis zu dessen Sterbetage fortzusetzen, und sie haften überhaupt nur für den Betrug, oder für das gröbste Versehen desselben.) Hat der Rechnungsführer, vermöge der Instruktion, oder eines bey der Rechnungsführung bisher üblich gewesenen Gebrauchs, nur die Pflicht auf sich gehabt, die Restanten auszuzeichnen und dem Kassenherrn deren Existenz zur weitern Verfügung anzuzeigen, so haftet er auch überall nicht für dieselben, wenn der Erstere die Reste aus

eigener Nachlässigkeit hat anschwellen, oder die Schuldner durch seine Schuld inexigibel werden lassen. Dergleichen kaduke Posten ist der Rechnungsführer zu vertreten nicht schuldig, und daher kann der Prinzipal wegen solcher weder die vom Rechnungsführer gestellte Kaution zurück halten, noch dessen sonstiges Aktivvermögen mit Arrest belegen.

§. 607.

Eine vom Prinzipal geprüfte und quittirte Rechnung schützt, der Regel nach, den Verwalter und seine Erben gegen alle weitere Ansprüche. (In der Unterschreibung der Rechnung liegt schon eine Anerkennung derselben.) Indessen leidet diese Regel ihre Ausnahmen, und in folgenden Fällen kann der Verwalter, der Quittung ungeachtet, von Neuem zur Veranwortung gezogen werden:

1. Wegen solcher Gegenstände und Punkte, die in der Rechnung nicht vorkommen, mithin auch bey deren Abnahme nicht in Rede gewesen sind.

2. Wenn der Verwalter trüglich und unredlich gehandelt hat. (Dafür haftet der Verwalter allezeit, und selbst in dem Falle, wenn ihm vom Prinzipal die Rechnungslegung erlassen seyn sollte. Die actio doli dauert freylich nur zwey Jahre, aber auf Schadenersatz, im Falle der Verwalter durch Betrug noch bereichert ist, kann act. in factum vom Prinzipal innerhalb 30 Jahren geklagt werden.)

3. Wegen eines offenbaren, im Abziehen oder Zusammenrechnen vorgefallenen Fehlers (error in calculo). Auf einen solchen Fehler erstreckt sich selbst die Wirkung der Rechtskraft nicht; er kann stets verbessert werden, und nur durch einen Ablauf von 30 Jahren, oder wenn über die Rechnung ein Vergleich getroffen ist, oder aber vom Prinzipal die Rechnung aus Gnaden und nachlaßweise für richtig angenommen ist, hört das Recht selbst, und damit jede weitere Untersuchung der Rechnungen auf. (Ist aber unter den Parteyen über den angeblichen error in calculo gestritten und erkannt, so findet die Rechtskraft eben sowohl Statt, als über andere Punkte, welche den Aufrechnungsgrund, die Beweise u. s. w. betreffen. Nach dem preußi-

schen Landrecht, am angeführten Orte §. 152. sollen überhaupt alle Rechnungen, die abgelegt und quittirt sind, nach einem Verlaufe von 10 Jahren unter keinerley Vorwande mehr angefochten werden können, wovon nur errores in calculo ausgenommen sind.)

4. Bey fiskalischen, oder über das Staatseigenthum geführten Rechnungen schützt die bloße Prüfung, Justifikation oder Unterschrift den Rendanten vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht. Nach dem gemeinen Rechte kann wider den Rechnungsführer binnen 20, gegen dessen Erben aber binnen 10 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die letzte oder Schlußrechnung quittirt ist, eine nochmalige Rechnungsrevision geschehen und gefordert werden. Andere halten dafür, daß sie innerhalb 40 Jahren noch verlangt werden könne.

5. Bey Minderjährigen. Will indeß Jemand aus dem Grunde des minderjährigen Alters den gewesenen Administrator oder Vormund über obervormundschaftlich monirte, oder solche Posten in Anspruch nehmen, worüber das Vormundschaftsgericht bereits erkannt hat, so muß er binnen vier Jahren vom Monat der Volljährigkeitserreichung um Restitution nachsuchen und wider den Rechnungsleger klagen, weil er sich während der Zeit durch Nachsicht der Rechnungen in Stand setzen konnte, sich vom Gegenstande zu unterrichten. Daß übrigens ein volljährig gewordener, wie jeder majorenne Rechnungsprinzipal, auch nach abgelegter Rechnung den Rechnungsleger, wegen wahrer Rechnungsfehler, mit betrüglicher Absicht oder aus groberer Nachlässigkeit verschwiegener oder weggelassener Posten ꝛc., wie oben erwähnt, in Anspruch nehmen könne, welche bey der Rechnungslegung nicht zur Frage gekommen sind, hat keinen Zweifel.

6. Milden Stiftungen, Kirchen, Korporationen, Universitäten, deren Angelegenheiten durch Vorsteher und Verwalter besorgt werden, sind die Rechte der Minderjährigen beyge-

legt, und werden sie nach gleichen Grundsätzen beurtheilt. Nur der Anfang der vierjährigen Restitutionsfrist ist bey selbigen von der letzten Rechnungs = Justifikatur an zu rechnen.

d. Monatliche Uebersicht der beym Gange einer Landwirthschaft vom Verwalter derselben zu beobachtenden Geschäfte und Arbeiten.

§. 608.

Eine solche Uebersicht kann nun freylich nicht allgemein zutreffen, und an jedem Orte anwendbar seyn, wohl aber kann sie an Manches erinnern, was nöthig und nützlich ist, und sonst leicht übersehen werden könnte. Ich lasse daher hier eine solche folgen, wie sie für unsere nördlichern Gegenden möglichst zutreffend seyn kann, muß es aber dabey natürlich Jedem überlassen, sich solche nach besondern Lokalumständen zu modifiziren und zu ergänzen, indem ich hier nur das Allgemeine im Auge haben kann.

§. 609.

Der Monat Januar.

In diesem Monat wird das Angespann mit Holz-, Markt- und Mistfuhren beschäftigt werden können, und Letzteres ist eine Arbeit, die bey jeder vorwärtsstrebenden Wirthschaft im ganzen Winter, so oft Mist vorräthig ist, und die Aecker nur irgend zugänglich sind, nicht aufgeschoben werden muß, damit in der Bestellungszeit mit selbigem wenig zu thun bleibt, und alle Kräfte auf eine möglichst vollkommene Ackerung verwendet werden können. Die Tagelöhner sind außerdem mit Dreschen zu beschäftigen, und dabey stets unter Aufsicht zu halten, damit sowohl keine Veruntreuungen entstehen können, als auch besonders die edlern Getreidearten völlig rein aus dem Stroh gedroschen und letzteres gut ausgeschüttelt werde, damit keine lose Körner mitgehen, und im Mist verloren gehen. Bey veränderlicher Witterung und eintretendem Thauwetter untersuche man die Feldgräben und Wasserfurchen, und schaffe ihnen freyen Abfluß des Wassers. Den schwächlichen Win-

tersaaten helfe man durch Ueberstreuen kurzen Mistes oder eines Gemenges von Mist, Kalk und Rasenerde oder Straßenmoder, welches man unter dem Namen: Kompost früher schon zu diesem Ende in Haufen geschichtet bereit gehalten haben muß, damit es bey der Anwendung schon zehn und mehr Wochen gegohren und eine gleichartige Mischung geworden ist. In Ermangelung desselben ist frisch gewonnener kurzer Dünger im Januar und Februar dazu anwendbar, weil er dann noch durch den Schnee auflöslich genug werden kann. Wiesen, die den Ueberströmungen nicht ausgesetzt sind, kann man auf ähnliche Art überdüngen, und sind die Herbst- und Wintermonate hierzu die passendste Zeit.

Die richtige und sorgfältige Fütterung und Pflege des sämmtlichen Viehes ist ein anderweitiger wichtiger Gegenstand, der stete Aufmerksamkeit erfordert. Ein guter Wirth hat schon im Herbst vorher seine Futtermittel berechnet und seine Eintheilung gemacht, so, daß er nicht in Verlegenheit deshalb kommen kann, wenn er ernstlich auf Befolgung seiner Vorschriften hält, und die Fütterung nicht der Willkühr seiner Dienstboten überläßt. Tragenden und säugenden Thieren giebt er Zulage an kräftigem Futter; geltes und altmelkendes Vieh wird mit geringerm Futter abgespeiset. Verschlagenes Wasser ist den Kühen jetzt dienlicher, als ganz kaltes Wasser, und wo Brennereyen im Gange sind, ist dieses nicht schwer zu erreichen. Schäfereyen erfordern ebenfalls die genaueste Aufsicht, damit das Futter nicht verschwenderisch und auch nicht kärglich gereicht werde, und eben so müssen die Ställe von dem durch die Schaafe nicht verzehrten Stroh, in so fern solches nicht zur Trockenstellung der Schaafe nöthig ist, durch Ausharken befreyet, und dieses zur Streu für anderes Wirthschaftsvieh verwendet, oder auch für denselben Zweck für die Zukunft aufbewahrt werden. Mutterschaafen wird jetzt schon kräftigeres Futter gereicht, jemehr sich die Lammzeit nahet. Jährlinge müssen vom Anfang des Winters an besser genährt werden als altes Schaafvieh. In den Kellern ist nachzusehen, daß die darin befindlichen Erdgewächse nicht erfrieren.

Die Branntweinbrennerey ist in diesem Monate gewöhnlich im Gange, und erfordert, so wie die von der Schlempe zu bestreitende Mastung und anderweitige Fütterung, stete Aufsicht, damit Alles

nach den früher schon davon aufgestellten Regeln ausgeführt, und der erreichbare Nutzen davon in jeder Hinsicht gesichert werde. Dasselbe gilt von anderweitigen Fabrikations-Anstalten, nämlich Bierbrauen ꝛc.

§. 610.

Im Monat Februar

findet das vom vorigen Monat in Betreff des Dreschens, der Mist-, Holz- und Marktfuhren, der Achtsamkeit auf Aecker, Graben und Wiesen bey Thauwetter Angeführte fortwährend Anwendung. Die Fütterung und Pflege alles Viehes wird mit Achtsamkeit fortgesetzt, und eben so die Brennerey und andere Fabrikations-Anstalten in fortgesetzter Aufsicht erhalten. Das Malzmachen kann jetzt in ununterbrochenem Gange erhalten werden.

Die Mutterschaafe erfordern jetzt kräftige Nahrung und Pflege, damit sie bey Kräften bleiben, und die jetzt gewöhnlich schon fallenden Lämmer reichlich ernähren können. Auch das anderweitige Schaafvieh muß nicht Mangel leiden.

Die meisten Kühe pflegen in diesem Monat zu kalben, auch werfen die tragenden Stuten ihre Fohlen. Beyde erfordern stete Aufmerksamkeit und gute Pflege, damit Verluste an der Zuzucht vermieden werden, und die Mütter gesund und bey Kräften bleiben. Die anzuziehenden Kälber wählt man am liebsten von den, die in diesem Monate gefallen sind, weil sie dann schon im Mai und Juni mit guter Weide und Grünfutter gut genährt werden können.

Die in diesem Monate geworfenen Ferkel eignen sich ebenfalls sehr gut zur Anzucht, und die Mütter derselben müssen mit ihnen warmes, trockenes Lager und nahrhaftes Gesöff erhalten, damit die Jungen reichlich genährt werden.

Mit den Ackerungs-Arbeiten ist in unsern Gegenden in diesem Monate selten etwas anzufangen, und Mistfahren ist das Einzige, was man für die Feldbestellung thun kann; jedoch müssen alle Ackergeschirre, Pflüge, Egden in Stand gesetzt, und die nöthigen Reservestücke davon vorräthig gehalten werden, damit beym Anfang der Feldarbeiten durch Mangel daran keine Versäumniß entstehe. Zur

Saatbestellung wird die beste Gerste, Hafer und Erbsen auf den Speicher allein geschüttet und nöthigenfalls vom Unkrautsgesäme gereinigt, damit auch durch Fehler hierbey kein Versäumniß der Feldbestellung entstehen kann. Zu Ende dieses Monats, wenn die Erde schon dazu hinlänglich aufgethaut seyn sollte, wird man in Obstgärten schon Bäume pflanzen, oder Löcher dazu machen, auch bey heitern Tagen Pfropfreiser brechen können. Auch Anpflanzungen von wilden Bäumen, nämlich Weiden, Pappeln und dergleichen, wird man im obigen Falle auf Feldscheidungen, Wege und Steige nicht unterlassen müssen, da solche, je früher gepflanzt, um so sicherer gedeihen, und vor den Feldarbeiten wohl noch die meiste Zeit zu solchen Geschäften übrig ist.

§. 611.

Der Monat März.

Auch dieser ist bey uns nur selten schon so mild, daß die Aecker zur Saatbestellung schon hinlänglich aufgethaut und abgetrocknet seyn können. Sobald es aber gegen Ende des Monats möglich ist und der Acker sich nicht mehr schmiert, wird man mit der Saat der kleinen grauen Futtererbse, der braunen, oder sogenannten großen grauen Erbsen, so wie der Bohnen, vorgehen müssen, weil diese Früchte nach verspäteter Aussaat nicht nur zu spät reif werden, sondern auch leichter durch nachtheilige Witterung in die ihnen eigenthümliche Krankheit, den sogenannten Mehlthau, verfallen, und dann im Ertrage sehr verlieren. Eben so ist mit der Saat der Futterwicke, sowohl zum Reifen als zum Grünfutter und Heu, auf frischen Dünger vorzugehen, so bald sich nur irgend der Acker bearbeiten läßt. Die Wintersaaten müssen in diesem Monat, wo bey uns gewöhnlich der Schnee wegschmilzt und eine Menge Wasser erzeugt, von stehendem Wasser frey gehalten, und deshalb alle Abzugsgraben und Wasserfurchen in einem fließbaren Zustande erhalten werden. Sobald der im Winter in kleine Haufen auf den Acker gefahrne Mist aufgethaut ist, muß er aus einander gestreut und mit den auf selbigem zu erziehenden Futterkräutern bestellt werden, damit selbiger nicht durch eintretende Gährung unnöthig einen Theil seiner Pflanzennahrung verflüchtigen kann. Man setze übrigens die Düngerausfuhr stets fort, damit beym Anfange der Feldbestellung alle

bisherige Vorräthe davon auf dem Acker sind, welcher sie bekommen soll.

Der Viehstamm bedarf fortwährend guter Aufsicht und Pflege, und die Zugochsen müssen jetzt schon besser gepflegt werden, damit sie Kräfte bekommen. Die Mutterschaafe haben nun häufig schon gelammt, und müssen daher um so mehr sorgfältig gepflegt werden, damit die Lämmer ein rasches Gedeihen gewinnen. Dasselbe gilt von den Mutterstuten, die schon gefohlt haben, oder nun gewöhnlich bald werfen werden.

Der Fabrikationsbetrieb erfordert eben so fortgesetzte Aufsicht und Aufmerksamkeit, und das Malzmachen ist in diesem Monat besonders emsig zu betreiben, da die Körnerfrüchte jetzt durch ihre eigene Disposition, so wie durch die eindringende Kraft des Schneewassers, gut wachsen und vorzügliches Malz geben.

Baumpflanzungen werden in diesem Monat mit Eifer betrieben, Weiden gekappt, um Setzlinge zu ihrer Vermehrung zu bilden.

Wege und Brücken sind stets im Auge zu behalten, weil der abgehende Winter oft genug Unordnungen und Beschädigungen an selbigen macht, die schleunigst gehoben werden müssen. Eben so wird man etwa vorhandene Zäune und andere Einfriedigungen baldmöglichst herstellen müssen, um später damit nicht der Feldarbeit hinderlich zu fallen.

§. 612.

Monat April.

In diesem kann nun in unsern Gegenden gewöhnlich erst mit voller Kraft die Feldbestellung beginnen. Alles, was mit Bestellung der Erbsen, Wicken, Bohnen und der Futterkräuter im März noch nicht geschehen konnte, muß nun unverzüglich beginnen, und mit aller Anstrengung fortgesetzt werden. Nach diesen Früchten folgen die weißen Erbsen und der Hafer mit ihrer Bestellung. Auch die Kartoffeln, wenn sie im Felde als Brachfrucht gebauet werden sollen, müssen nicht nur schon früher den nöthigen Dünger auf ihr Feld bekommen haben, sondern man geht auch mit ihrer Anpflanzung

vor, sobald nur der Mist aufgethauet und der im Herbst schon gepflügte Acker ebenfalls vom Frost frey, und gehörig abgetrocknet ist. Das Mistfahren wird in einzelnen Tagen stets fortgesetzt, so wie sich nur ein Vorrath davon in den Ställen sammelt, damit das ganze Erzeugniß des Jahres von diesem nothwendigen Befruchtungsmittel bestellt, und noch in demselben Jahre neue Futter- und Düngermittel liefern kann. Wenn die Gerste in vorjährige Stoppeläcker und nicht etwa in vorjährigen Kartoffelacker kommen soll, dann muß in diesem Monat der schon im Herbst dazu gepflügte Acker leicht abgeegdet und gewendet werden, um im Mai zur Saat gepflügt werden zu können. Hat man die Schaaregde, dann kann selbige alle solche Wendefuhren und das damit verbundene Abegden ersetzen.

Die Wiesen werden von Maulwurfshaufen geebnet, und, wo im Winter eine Ueberdüngung auf selbige gekommen ist, müssen selbige mit scharfen Egden durchgearbeitet werden, damit der Dünger schnell genug an die Wurzeln der Gräser kommen kann. Dasselbe findet auf den hinlänglich abgetrockneten Klee-Aeckern Statt, denen das Abegden um so ersprießlicher ist, je thonhaltiger und zäher deren Acker ist. Wo die Roggensaat kümmert, sucht man ihr, wo es noch nicht im Winter geschehen ist, durch Ueberstreuen eines guten Kompostes aufzuhelfen, auch wird da, wo Klee hinter Roggen kommen soll, der Saame im Anfange dieses Monats auf den Roggenacker gestreuet, damit der Regen solchen zeitig genug eindrücken und zum Keimen bringen kann. Auch das Gypsen des Klees muß in diesem Monate geschehen.

Das Zugvieh bedarf bey der jetzt Statt findenden täglichen Anstrengung desselben kräftiges Futter und gute Wartung. Das Nutzvieh kann in der Regel noch nicht auf die Weide, und dessen frühere Pflege muß daher im Stalle fortgesetzt werden. Die Mutterschaafe können bey warmen Tagen auf nahe gesunde Weiden kommen, so wie das übrige Schaafvieh, sobald der Graswuchs in Gang kommt, gegen Ende des Monats seine Weideplätze schon besuchen kann. Pferde und Rindvieh können in diesem Monate sich noch nicht auf der Weide sättigen, und in gut geordneten Wirthschaften wird man die Nothwendigkeit dieses armseligen Behelfs zu vermeiden wissen.

Der Fabrikationsbetrieb geht seinen Gang fort, und wenn die Mastochsen von der Branntweinsschlempe nicht schon vorigen Monat fett waren, so muß es jetzt der Fall seyn, wenn anders ihre Pflege zweckmäßig geschah. Der Branntwein hat in der bisherigen Zeit gewöhnlich gedrückte Preise, weil das Angebot davon stark ist.

Die Baumpflanzungen müssen in diesem Monate beendigt werden, weil gegen das Ende desselben die Bäume zu treiben anfangen, und ihnen dann eine Unterbrechung darin leicht nachtheilig ist. Die Bestellung des Küchengartens fällt auch schon größtentheils in diesen Monat.

§. 613.

Monat May.

Die Feldbestellung bleibt in ihrem ununterbrochenen Gange. Die Erbsen müssen sämmtlich schon im vorigen Monat in die Erde gebracht seyn; Wicken zu Grünfutter und Heu, und andere Futterkräuter können aber noch fortwährend bestellt werden; die im vorigen Monat etwa noch nicht vollendete Bestellung des Hafers muß wenigstens in der ersten Woche dieses Monats beendigt werden, so wie die Gerste in diesem ganzen Monat bestellt werden kann. Der Acker zu Lein wird durch Egden und Wenden, oder besser durch die Schaaregde, kultivirt, um künftigen Monat mit der Saat desselben vorzugehen.

Die noch nicht beendigte Kartoffelbestellung kann nun nicht länger aufgeschoben werden, und muß in den ersten Tagen des Monats vollendet werden. Gegen das Ende desselben ist es Zeit, die schon im April auf besondere Beete gesäeten Pflanzen der Runkelrüben, der Bruken, des Kohls und Tabaks aufs Feld zu pflanzen.

Der Weizen leidet in diesem Monate bey uns gewöhnlich an Dürre und Härte des Bodens, und das Unkraut drängt sich um so mehr zwischen selbigem hervor. Die Weizen-Aecker müssen in diesem Falle mit scharfen, im Schritt überzuziehenden Egden in der Länge und Quere aufgelockert und zugleich der hinter Weizen etwa folgen sollende Klee eingestreuet werden. Der Roggen steigt empor und hat am Ende des Monats gewöhnlich schon den größten Theil der Aehren ausgeschossen.

Der Leinsaame wird, wenn es nicht schon früher geschehen ist, sorgfältig von allem Unkrautsgesäme gereinigt, und parat gehalten.

Der Sommerrübsen kann am Ende dieses Monats schon bestellt werden. Hopfenanlagen können am Anfange dieses Monats noch gemacht werden, wenn sonst der Acker dazu schon im Herbst vorher vorbereitet ist. Alte Hopfenpflanzungen müssen vom aufschießenden Unkraut gereinigt und bald mit den nöthigen Stangen versehen werden.

Wo nicht Stallfütterung des Rindviehes Statt findet, wird es von der Mitte dieses Monats an schon volle Weide, Schaafe dagegen schon im Anfange desselben ihre volle Nahrung auf den Weideäckern finden. Das Zugvieh muß bis zu vollendeter Feldbestellung sein volles Futter auf dem Stalle haben, wenn es nicht etwa den Sommer über im Stalle gehalten wird. Die Lämmer werden gehammelt, gezählt und in die Register eingetragen, auch mit dem Schäfer Rechnung über den Abgang bey der Heerde gehalten.

§. 614.

Monat Juny.

Die Feldbestellung muß in so weit beendigt seyn, daß höchstens noch in der ersten Woche des Monats die letzte kleine Gerste und der Lein zu bestellen bleibt. Auch Buchweizen und Hirse wird noch gesäet. Was von den Erd- und Kohlgewächsen nicht schon am Ende des vorigen Monats gepflanzt ist, muß jetzt unverzüglich geschehen. Demnächst fängt das erste Jäten und das Behäufeln der Kartoffeln an, und muß bis Ende des Monats in der Hauptsache beendigt seyn. Bey reinen Brachwirthschaften beginnt erst in der Mitte dieses Monats das Mistfahren und Brachpflügen; bey einem kräftigen Gange dieses Geschäftes sucht man aber mit dieser Arbeit bis Ende des Monats fertig zu seyn, um nicht mit der Heuerndte in Kollision zu kommen. Wo man die erste Brachfuhre schon im Herbst vorher gegeben hat, giebt man in diesem Monat die zweyte Furche.

Die Wasserrüben können in diesem Monat schon bestellt werden.

Auf guten zweyschnittigen Wiesen fängt gegen Ende des Monats die Heuerndte an, so wie auch der rothe Klee dann in voller Blüthe steht, und zu Grünfutter und zu Heu gehauen und geerndtet werden kann.

Der Weizen kann auf Stellen, wo er zu dicht und zu üppig wächst, und ins Lager zu wachsen droht, in der Hälfte seiner Höhe, wo noch keine Spur von der zu bildenden Aehre ist, am Anfange des Monats abgehauen werden, welches man auch „Schröpfen" nennt.

Der Roggen blüht im Anfange des Monats.

Bey Weidewirthschaften habe man Sorge dafür, daß es den weidenden Thieren nicht an gesundem Tränkwasser fehle; auch ist es selbigen dienlich, wenn sie in heißen Tagen geschwemmt werden können. In Waldweide-Revieren vermehren sich in diesem Monate die Insekten auf eine lästige Weise, und plagen das Vieh sehr. Man lasse alle weidende Thiere in den heißesten Tagesstunden einige Zeit auf schattigen Hofplätzen und in offenen Ställen sich von der Hitze erholen.

Bey der Sommerstallfütterung, die Ende dieses Monats bey uns schon mit grünem Futter beginnen kann, wende man die gehörige Vorsicht an, daß das Vieh nur nach und nach zum grünen Futter übergeht, auch einigen Wechsel mit verschiedenen Futtergewächsen hat, und überhaupt Alles dabey beobachtet werde, was dem Vieh gedeihlich ist, und hier früher schon am gehörigen Orte bemerklich gemacht ist.

Das Horden der Schaafe auf entferntern Brachäckern kann in diesem Monate schon beginnen; auch fällt die Wollschur bey einschürigen Schäfereyen gegen das Ende dieses Monats.

§. 615.

Monat July.

Die Kartoffeln werden zum zweyten Mal gejätet und behäufelt, so wie die anderweitigen Brach-, Erd- und Kohlgewächse die erste Behäufelung bekommen. Wasserrüben können noch in der Brache

gesäet werden. Die Heu- und Klee-Erndte wird bis gegen Ende des Monats fortgesetzt, auch unbestellte, früher gepflügte Brache abgegbet, und, nachdem sie gut begrünt ist, gegen Ende des Monats zum zweyten Mal gepflügt. Die Mistfuhre in reine Brache muß spätestens am Anfange dieses Monats beendigt werden, so wie gleichzeitig das Unterpflügen des Mistes, damit er gehörig im Acker faulen kann.

Gegen Ende des Monats beginnt die Roggenerndte, und dieserwegen müssen, wenn es nicht schon früher geschah, die Scheunen in Dach und Fach von eingetretenen Fehlern befreyet und zum Empfange der Erndte gehörig gereinigt werden. Erndtewagen und alles Andere, was zu selbiger gehört, muß früh genug in Stand gesetzt, und mit den nöthigen Reservestücken parat gehalten werden, damit nicht dieserhalb Störung und Aufenthalt im Gange der Erndtegeschäfte entstehen können.

Die geführten verschiedenen Naturalien-, Geld- und Viehrechnungen werden gewöhnlich mit dem Schlusse des vorigen Monats geschlossen, und mit dem Anfange des July treten neue Bücher dieser Art ein. Dieser Gegenstand beschäftigt nun in dieser Zeit jeden Wirthschaftsführer, der zugleich die Führung der Bücher von den durch die Wirthschaft gehenden Geldern und Naturalien hat. Solcher fällt in die Zeit, wenn die Sommersaatbestellung schon beendigt ist, und die Fruchterndte noch nicht begonnen hat, wo also der Wirthschafter noch am ersten die nöthige Zeit sich dazu nehmen und die nähere Leitung der laufenden Geschäfte nach seinen allgemeinen Dispositionen seinen Gehülfen überlassen kann, wobey es dann doch immer möglich ist, täglich wenige Stunden demnach der Disposition über den Gang der Wirthschaftsgeschäfte zu widmen.

Ehe die Erndte beginnt, wird in diesem und dem vorigen Monat auch Witterung und Nässe dazu einladen, etwaigen Moder aus Teichen, die dieserwegen früher schon vom Wasser entblößt sind, auf unbesäete Brachäcker auszufahren, auch Graben in der Brache zu reinigen und nöthigen Falls neu anzulegen.

Die Fruchterndte macht am Ende des vorigen und am Anfange dieses Monats den Anfang mit Winterrübsen und dem Winterraps,

wo man diese Früchte bauet, und am Ende dieses Monats pflegt bey uns dann auch der Roggen zu folgen.

In Hinsicht der Pflege des Viehes gilt das beym vorigen Monat Gesagte.

§. 616.

Der Monat August.

Die Erndte sämmtlicher Körnerfrüchte macht das Hauptgeschäft dieses Monats aus, und ihr müssen alle andere Arbeiten, die sich nicht nebenbey und bey störender Witterung machen lassen, nachstehen. In letztern Fällen wird man aus gereinigten Teichen und Graben Moder und schwarze Erde mit frischem Dünger und Mergel oder Kalk, in gleichen Theilen wechselsweise zusammen geschichtet, in Haufen bringen, und bis in den Herbst zusammen in Gährung gehen lassen können, wodurch dann ein nützlicher Kompost zum Ueberdüngen der Wiesen im Spätherbst entsteht. Der rothe Klee giebt gegen Ende dieses Monats den zweyten Schnitt. Auch pflegt der Lein zuweilen Ende dieses Monats geerndtet und gerötet zu werden.

Gehaltene reine Brache wird in diesem Monat, wo die Aecker zähe und thonhaltig sind, noch ein Mal quer durchgepflügt, oder auf lockerm Boden, der zu Roggen bestimmt ist, in Beete zur Saat gepflügt, welches zum Theil in ungünstigen Witterungsfällen zwischen der Erndte, zum Theil auch nach Beendigung derselben geschiehet. Quecken wird man in den abgeegdeten Brachäckern jetzt in Haufen bringen und verbrennen können.

Das Vieh aller Art findet nun auf Getreidestoppeln, geerndteten Futterfeldern und Wiesen reichliche Nahrung, und es ist nicht unzweckmäßig, wenn selbst auch bey der Sommerstallfütterung solche Weide mit allem Vieh benutzt, und jene dadurch auch unterbrochen wird. Die Waldweide ist im vorigen und in diesem Monate, wegen der plagenden Insekten, dem Vieh nicht gedeihlich, und deshalb, wo möglich bis in die kühlern Herbsttage, zu vermeiden.

In den Wohnungen müssen spätestens in diesem und dem folgenden Monate die Reparaturen der Oefen, Schornsteine ꝛc. besorgt werden, damit solche vor dem Gebrauch gehörig austrocknen können.

§. 617.

Der Monat September.

Die im vorigen Monate etwa noch nicht beendigte Körner- und Futtererndte ist, so wie die Erndte und das Einröten des Leins, nun in diesem Monate noch das dringendste Geschäft, und nächst dieser erfordert das Dreschen des Weizens und Roggens zur Saat, wenn man nicht Gelegenheit hat, seinen Saatbedarf zu kaufen, so wie die Bestellung dieser Getreidefrüchte, die größte Aufmerksamkeit. Die beste Zeit hierfür ist in unsern Gegenden die erste Hälfte dieses Monats, und man beeilt sich gern damit, und läßt allenfalls sich dabey auch nicht durch die damit zusammen treffende späte Erndte einzelner Früchte stören, und verschiebt allenfalls diese lieber. Die Grummeterndte folgt bey zweyschnittigen Wiesen in der zweyten Hälfte dieses Monats.

In wie fern man mit Bestellung der Wintergetreidearten nicht in der ersten Hälfte dieses Monats fertig werden kann, muß man natürlich auch die zweyte Hälfte desselben zu Hülfe nehmen; später aber und bis in den folgenden Monat sich damit zu beschäftigen, ist bey uns nicht rathsam, weil das gute Gedeihen dann schon merklich unsicherer wird. Man beobachtet die Vorsicht, daß die minder kräftigen Aecker zuerst besäet werden, weil sie zum guten Bestauden der Pflanzen vor Winter die längste Zeit brauchen.

Kann man dazu kommen, am Ende des Monats, bey trockenem Wetter, schon mit der Erndte der Kartoffeln vorzugehen, dann thue man es der größern Sicherheit wegen; sonst aber hat man eben nicht nöthig, hierbey ängstlich zu seyn, da der ganze Oktober, ja allenfalls auch noch ein Theil des Novembers, dazu qualifizirt ist; und die Frucht wächst dann um so besser aus, und wird haltbarer, ergiebiger und mehlreicher, wenn man anders nicht eine früh reifende Sorte gepflanzt hat, deren Kraut in der Regel schon diesen Monat absirbt, und dann auch zu erndten ist, sobald man dazu kommen kann.

In so fern die Saatbestellung vor Ende des Monats beendigt ist, kann man auch nach derselben mit dem Umpflügen, sogenanntem Stürzen, der Stoppeln schon theilweise vorgehen.

Die Waldweide kann am Ende dieses Monats schon wieder mit dem Vieh betrieben werden, weil die Insekten sich nun schon sehr verlieren, und das Gras in den Sommermonaten reichlich zugewachsen seyn wird, wo überhaupt noch Graswuchs möglich ist.

Die in den Sommermonaten häufig still gestandene Branntweinbrennerey wird man zuweilen auch schon am Ende dieses Monats in Gang setzen können.

Am Ende dieses Monats werden die Saugefüllen von ihren Müttern genommen und aufgestallt und sorgfältig mit gesundem Heu und Hafer gepflegt.

§. 618.

Der Monat Oktober.

Dieser ist der eigentliche Erndtemonat aller Wurzelgewächse: Kartoffeln, Runkelrüben, Bruken ꝛc., und gewöhnlich fällt bey uns auch die Witterung dazu fugsam genug aus. Man wird beym Anbau dieser Früchte im Großen und in ganzen Feldern sich bey Zeiten die nöthige Hülfe von Weibern und Kindern zu sichern und zu bestellen haben, welches auch in Gegenden, wo stark von Arbeiterfamilien bewohnte Dörfer in der Nähe sind, nicht schwer ist, wobey dann gewöhnlich nöthig ist, die nöthige Anstalt zu Beköstigung dieser Leute zu machen, um solche früh und spät bey der Hand zu haben. Was zu dieser Erndte an Fuhrwerken, Aufbewahrungs- und Abtrocknungslokale nöthig ist, muß bey Zeiten in Bereitschaft gesetzt seyn.

Nächstdem wird das Umstürzen der Stoppeläcker, in so fern es für die künftige Sommerbestellung und die Kultur der Aecker nöthig ist, kräftigst fortgesetzt.

Wo die Dächer der Wirthschaftsgebäude von Stroh gemacht sind, da ist dieser Monat der äußerste Termin, mit Herstellung eingerissener Fehler und Umdecken einzelner Theile kräftigst vorzugehen, damit die Gebäude und ihr Inhalt an Futter und Getreide nicht durch Regen und Schnee leiden können. Das früher Statt gefundene Dreschen des Roggens zur Saat hat dazu auch überall schon Strohvorrath geschafft, so, daß es hieran jetzt nicht fehlen kann.

Andere Gebäudemängel müssen früher schon gehoben, so wie auch etwaige Neubauten in den Frühlings- und Sommermonaten ausgeführt seyn.

Das Weidemastvieh wird nach der Mitte des Monats nicht füglich mehr zunehmen können; weshalb es gewöhnlich in der 2ten Hälfte desselben zum Markt oder zur Schlachtbank geführt wird. Auch die Kühe werden, wenn sie anders fortdauernd gut milchen sollen, nicht länger auf der Weide bleiben können, sondern wieder aufgebunden werden müssen, und die Erndten der Runkelrüben, Bruken, des Weißkohls geben ihnen in dieser Zeit ein sehr gedeihliches Futter durch die Blätter dieser Früchte, was sich zum allmählichen Uebergange von der Weide zu trockenem Futter trefflich eignet. Die Schaafe werden später noch reichliche Nahrung in den Feldern finden; nur ist in dieser Herbstzeit Achtsamkeit nöthig, daß sie nicht nach den zuweilen eintretenden dicken Nachtnebeln eher auf die Weide kommen, bis diese völlig abgetrocknet sind.

Wenn die Branntweinbrennerey nicht früher schon in Gang gesetzt ist, so wird sie in diesem Monat schon mit Hülfe der Kartoffeln betrieben werden können. Je früher man damit anfängt, je leichter wird man den Branntwein los, da alsdann noch kein großer Zudrang desselben zum Markt Statt findet.

§. 619.

Der Monat November.

In diesem Monate schließen sich bey uns alle Beschäftigungen auf dem Felde, und nur im Anfange desselben kann man sich mit etwaigen Ueberresten der Kartoffeln und andern Erdfrüchten, und mit Stürzen der Stoppeläcker beschäftigen. Außerdem wird man noch Komposthaufen von dem Hofmist des Weideviehes, von Teich- und Grabenerde, Mergel und Kalk machen können, die im Frühjahr für schwächliche Saaten verwendet werden sollen. Waldstreu für den Winter in die Ställe muß in diesem Monate reichlichst eingesammelt, und an die Wirthschaftsgebäude oder in die Schaafställe geschafft werden. Wo schlechte Wiesen oder alte Weideplätze aufgerissen und unter den Pflug genommen werden sollen, da kann diese

Arbeit den Beschluß der Pflugarbeit machen, weil im Spätherbst sich solche Stücke am besten umpflügen lassen, und dann der Winter viel dazu beyträgt, daß man dieses Land im Frühjahr gehörig mit Hafer oder Lein bestellen und gute Erndten davon machen kann.

An den Rändern der bestellten Wintergetreide-Aecker werden spätestens in diesem Monat etwa abgerissene Rasen in Haufen geschichtet, und im kommenden Frühlinge über die Aecker verbreitet. Besser geschieht dieses aber früher und bald nach Beendigung der Saatbestellung, oder man bringt diese Rasenstücke in die Komposthaufen oder in die Schaafställe, wo sie sich dann um so besser auflösen.

Vor Eintritt des Frostes müssen überdem alle Abzugsgraben und Wasserfurchen nochmals nachgesehen, und alle etwaige Hindernisse eines freyen Wasserabflusses vollständig aus dem Wege geräumt werden.

Auf den Wiesen wird der vom Weidevieh gefallene Dünger, wenn solches nicht früher schon geschehen ist, gehörig vertheilt; auch Maulwurfshaufen werden von einander geworfen.

Für das Angespann geben die Anfuhr des Brennholzes und die Ausfuhr des Mistes von der Sommerstallfütterung, wenn Beydes nicht früher geschehen konnte, noch anderweitige Beschäftigung.

Mit dem Anfange dieses Monates spätestens muß alles Vieh in die Ställe gebracht, und mit zweckmäßiger Nahrung, Stallung und trockenem Lager gehörig gepflegt werden. Die Aufstallung der Mastochsen auf Branntweinsschlempe muß jetzt geschehen. Bey diesem allgemeinen Aufstallen wird es bequem seyn, alle lebendige und todte Betriebsmittel, nämlich das Vieh und die Fahr-, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, nachzusehen, und mit den darüber geführten Büchern zu vergleichen, um sich vom Vorhandenseyn aller zum Gute gehörenden Stücke dieser Art zu überzeugen.

Die nöthigen Laternen sind in gutem Stande zu behalten, und die polizeyliche Ordnung, in Hinsicht des Gebrauchs des Feuers und Lichtes, besonders in den Wintermonaten, strenge wahrzunehmen.

Baumpflanzungen sind in diesem Monate, so lange die Erde offen ist, ausführbar.

Mit dem Aufstallen des Viehes muß dann auch das Dreschen fortgesetzt und in guter Aufsicht gehalten werden, damit es weder an Futterstroh fehlt, noch Unordnungen und Diebereyen am Erdrusch vorgehen können.

§. 620.

Der Monat Dezember.

Dieser erlaubt in der ersten Hälfte bey uns selten etwas an Fuhren zu thun, weil die Witterung häufig naß, die Wege schlimm und die Tage sehr kurz sind. Man wird das bis dahin angestrengte Angespann jetzt ein paar Wochen schonen, und ihm Erholung bey guter Pflege und Wartung gönnen können. Mit dem Eintritt des Frostes und Schnees werden dann Markt- und Holzfuhren volle Beschäftigung geben, weshalb auch bey Zeiten die Schlittenfuhrwerke im Stande zu halten sind. Düngerfuhren auf gefrorne Wintersaaten und andere Aecker werden dann stets dazwischen kommen, wie sich der Mist in den Ställen vermehrt. Das Dreschen des Getreides, die Fütterung und Pflege alles Zug-, Nutz- und Mastviehes, so wie der Betrieb der Brennerey, sind demnächst die wichtigsten Dinge, die eine stete Aufmerksamkeit des Wirthschafters nöthig haben, so wie gehörige Ordnung im Verschließen der Scheunen, Speicher, Keller und anderer Vorrathsbehälter nicht unbeachtet bleiben muß.

§. 621.

Außer diesen angeführten, monatlich besonders im Auge zu behaltenden Gegenständen giebt es noch einige andere, die nicht an besondere, überall gleiche Zeiten gebunden sind, und eben so der Aufmerksamkeit des Wirthschaftsführers bedürfen.

§. 622.

So ist z. B. die rechtzeitige Miethung und gute Auswahl des der Wirthschaft nöthigen Gesindes in der in jeder Gegend dazu gewöhnlichen Zeit nicht zu übersehen, weil man bey Versäumung des

rechten Zeitpunktes später nicht mehr die Auswahl hat, und dann oft mit schlechten Subjekten, die Andere nicht haben wollen, sich behängen muß.

§. 623.

Ferner ist stete Wachsamkeit gegen Feuerschaden eine Forderung, die für alle Monate gleich gilt, und, so wie jeder Hausvater hierbey nichts versäumen kann, ohne in Gefahr zu kommen, so ist dieses besonders für jeden Landwirth von der entschiedensten Wichtigkeit, da vielleicht kein Gewerbe mit so viel leicht brennbaren Dingen in der Nähe von Feuerstellen umgeben ist, als gerade die Landwirthschaft, und sich bey selbiger völlig gegen ruinirende Verluste, gegen Feuerschaden zu sichern, bleibt vielleicht kein anderes Mittel, als Beytritt zu soliden Versicherungs-Anstalten, besonders so lange wir nicht weiter in der Aufführung feuerfester Gebäude kommen, als wir jetzt sind. Diese Versicherungs-Anstalten befördern freylich zur Zeit noch viele Brandstiftungen; allein, was kann man in ihre Stelle setzen? Leider geht es ja den meisten guten Anstalten so, daß sie durch Entartung und Verworfenheit einzelner Menschen auch zum Schaden Anderer gereichen können.

e. Kenntniß der schon bestehenden verschiedenen Wirthschaftsarten.

§. 624.

Die in verschiedenen Gegenden schon bestehenden Wirthschaftsarten wenigstens in ihren wesentlichen Eigenheiten und Abweichungen, und dadurch ihre Mängel und Vorzüge zu kennen, kann einem Wirthschaftsführer nicht anders als ersprießlich seyn. Er wird in selbigen schon Manches erprobt finden, was er, als ihm neu, sonst vielleicht nicht wagen würde zu unternehmen. Er wird daher das Beste und Nützliche davon nachahmen können, und, das Unvollkommene wegzulassen, Fingerzeige finden; er wird um so geneigter seyn, auch Unnützes und Nachtheiliges in dem bey ihm herrschenden Verfahren zu vermuthen, solches zu ermitteln, und dadurch den Muth bekommen, davon abzugehen. Früher, im ersten Bande dieses Werkes, habe ich nun bloß dasjenige aufzustellen mich bemühet, was

nach unserer heutigen Erkenntnißstufe zum Vorschreiten nach größerer Vollkommenheit und Entwickelung des Feldbaues zu kennen und zu beachten nöthig ist, und dabey noch bloß der Dreyfelderwirthschaft beyläufig erwähnt. Ich werde daher hier noch, aus obigen Ursachen, und um diesem Werke die meinen Kräften mögliche Brauchbarkeit und Nützlichkeit zu geben, kurze und möglichst bezeichnende Umrisse von einigen herrschenden Wirthschaftsarten des nördlichen Europa's hier folgen lassen.

A. Die Dreyfelderwirthschaft mit reiner Brache.

§. 625.

Wenn ich auch annehme, daß dieses seit vielen Jahrhunderten in Europa verbreitete Feldsystem jedem praktischen Landwirthe bekannt ist, so ist dieses doch nicht bey jedem Anfänger der Fall, und ich lasse solches daher hier mit seinen Grundzügen voran gehen.

§. 626.

Dieses alte Feldsystem soll, nach den Angaben mehrerer Schriftsteller, von den Römern herstammen, und durch Karl den Großen, der sehr thätig und theilnehmend auf das Emporblühen des Landbaues wirkte, in Deutschland verbreitet worden seyn, und ist seitdem auch die herrschende Wirthschaftsart gewesen.

§. 627.

Der Hauptzweck dieses Feldsystems ist vom Anfang an Körner- oder Getreidebau gewesen, und die Viehzucht wurde nur nebenbey und vermittelst besonderer Wiesen, Weiden und Triften getrieben, weil man doch ohne Vieh nicht den Acker bauen konnte. Dieser Fruchtbau sollte dadurch im Flor erhalten werden, daß man den Acker alle drey Jahre düngte, und dann von einer solchen Düngung zwey Getreideerndten, nämlich eine Erndte durch Wintergetreide und eine durch Sommergetreide, zog. Jene Düngung, so wie die gehörige Kultur des Ackers für das gute Gedeihen der Feldfrüchte erforderte, daß das Land ein Jahr unbesäet blieb oder gebrachet wurde, und im Anfange soll man auch wirklich nicht mehr Acker unter dem

Pfluge gehalten haben, als man mittelst besonderer Wiesen und Weideplätze alle drey Jahre, oder die ganze Brache düngen konnte.

§. 628.

Steigende Bevölkerung vermehrte den Körnerbau, indem die Nothwendigkeit dazu drang, mehr Getreide zu schaffen, und indem dieses nach und nach in Ausübung kam, verschwand die bisherige Möglichkeit, nach zwey Erndten den Feldern eine Düngung zu geben, weil solche für die vorhandenen Wiesen zur Fütterung hier weniger, dort mehr zu groß wurden. Man zog daher nach und nach vier, sechs, ja hin und wieder acht und zehn Erndten vom Felde, ehe man es düngen konnte. Da man aber demnach zur Bekämpfung des Unkrautes nach zwey Erndten immer Brache zu halten gezwungen war, so blieben die Aecker in derselben Abtheilung von drey Feldern; nur die Brache konnte nicht mehr ganz gedüngt werden. Man ließ nun die Getreidefrüchte so auf einander folgen, daß jede Art auf eine Stelle kam, auf welcher sie am besten gedieh. Hierdurch bildete sich folgende Fruchtfolge aus:

1. Auf frischem Dünger nach reiner Brache Wintergetreide;
2. Nach Wintergetreide . . . . . Gerste;
3. — Gerste . . . . . Brache;
4. — ungedüngter Brache wieder . Wintergetreide;
5. — diesem . . . . . Erbsen;
6. — ditto . . . . . reine Brache;
7. — abermals . . . . . Wintergetreide;
8. — diesem . . . . . Hafer oder Lein;
9. — abermals Brache, und jetzt wieder gedüngt.

Bey einem großen Theil der Dreyfelder-Wirthschaften kann aber heut zu Tage auch nicht einmal im letzten neunten Jahre von Neuem gedüngt werden, sondern es folgt nach ungedüngter Brache abermals Wintergetreide, dann noch ein Mal Hafer, oder, wenn dieser vorher schon war, an dessen Stelle Lein, und dann erst kommt auf dieselbe Stelle eine Düngung, nachdem sie acht Erndten getragen hat.

§. 629.

Daß nun hierbey auch der reichste vorhanden gewesene Vorrath von alter Bodenkraft verschwinden mußte, und zuletzt nichts mehr zu Erzeugung der Erndten in selbigem vorhanden war, als diese Düngung und der in den Brachjahren entstandene Graswuchs durch die Abgänge des weidenden Viehes geben konnte, ist wohl einleuchtend, und daher mußten die Erndten immer geringer ausfallen, und durch sechs bis acht derselben am Ende nicht mehr Körnergewinn entstehen, als bey dreyjähriger Düngung schon zwey Erndten geben konnten. Man mußte daher für ein und denselben Gewinn den Acker sechs bis acht Mal bestellen und besäen, wo man früher nur zwey Mal bestellen durfte.

§. 630.

Die Hauptmängel dieses Feldbestellungs-Systems bestehen daher heut zu Tage in Düngermangel und unverhältnißmäßigem Aufwande an Arbeit und Kosten, so wie im unsichern Erfolg der Erndten.

§. 631.

Vorzüge hat es keine; denn die Bequemlichkeit, einen ganzen Sommer zur Kultur und Reinigung des Ackers von Unkraut verwenden zu können, kommt nicht immer zu gut, da die Witterung hier wesentlich und oft störend einwirkt; und so gehen die Zwecke verloren und Kosten und Mittel sind verloren. Ich beziehe mich hierbey auf das, was ich am Schlusse des ersten Bandes darüber gesagt habe.

§. 632.

Die Grundregeln dieses Bestellungs-Systems kann man darin setzen:

a. daß der strenge, thonhaltige Boden im Brachjahre möglichst zeitig, besser aber noch vor dem letzten Winter umgepflügt werde, dann stets in einem Zustande gepflügt und geegdet werden muß, wo er nicht an die Ackerwerkzeuge klebt. Er wird einige Wochen nach dem Pflügen abgeegdet, und dann nach abermals einigen Wochen, wenn er begrünt ist,

von Neuem, am besten aber quer durch die frühern Furchen gepflügt. So muß er abwechselnd gepflügt und geegdet werden, weil er sonst bis zur Saatbestellung im Herbste nicht die gehörige Lockerheit hat.

b. Daß der milde und der sandige Boden bis gegen Johanni zur Weide benutzt, und nicht eher umgepflügt werde, weil diese Weidenutzung ihm einigen Zuwachs an Pflanzennahrung giebt. Er muß nach dem Pflügen sehr bald abgeegdet werden, damit er bald von Neuem begrünt. Mehrmaliges Brachen ist ihm nicht nur nicht nöthig, sondern auch schädlich, weil dann die Luft seine Pflanzennahrung verflüchtigt und ihm entzieht. Es ist dann völlig hinlänglich, wenn er zwey bis vier Wochen vor dem Einstreuen der Wintersaat in die hierzu nöthigen Beete gepflügt wird. Vollends aber dem leichten Sandboden ist ein mehrmaliges Brachpflügen geradezu aus obiger Ursache schädlich, und es ist ihm dienlicher, wenn er gar nicht gebrachet, sondern bis etwa vier Wochen vor der Saatbestellung zur Weide genutzt, und dann gleich in die Beete gepflügt wird, auf welche das Wintergetreide gesäet werden soll.

c. Der Mist kann dann am besten gleich auf diesem leichten Boden mit der Saatfurche untergepflügt werden. Auf schwerem, thonigem und nassem Boden aber muß er schon früher in den Acker kommen, und mit selbigem durchgearbeitet werden, damit er sich gehörig mengt, und den Boden lockern hilft. Die hierdurch entstehende Verflüchtigung eines Theils der Düngerkraft ist bey reiner Brache nicht zu vermeiden.

d. Die Stoppeln des Wintergetreides müssen bey allen mehr gebundenen Bodenarten vor Winter umgepflügt werden, damit der Frost solche mürbe machen hilft, und die Bearbeitung für Gerste, Hafer und Lein im folgenden Frühjahr besser gelingt. Zu Erbsen ist dieses nicht nöthig, weil diese früh gesäet werden müssen, und gepflügtes Land im Frühjahr später abtrocknet, sie auch erfahrungsmäßig auf

einer Furche gut gerathen können, und besonders besser Körner ansetzen.

Leichtem Mittel- und dem Sandboden ist das Pflügen über Winter, aus obigen Ursachen, mehr nachtheilig als vortheilhaft, und es muß daher bey selbigem unterbleiben, oder er muß im Herbste gleich nach dem Pflügen abgeegdet werden, damit seine Oberfläche geschlossen bleibt.

e. Zur Vertilgung des Saamenunkrautes dient das im Brachjahre Statt findende Begrünen des Ackers. Die Quecken können, wo der Boden sie begünstigt, und wo sie besonders in schlecht gerathenem Sommergetreide überhand genommen haben, hier nicht anders vertilgt werden, als durch Pflügen und Egden des Ackers bey trockenem Wetter. Die Egden bringen solche dann auf die Oberfläche, wo sie abgeharkt und weggeschafft werden müssen, bey anhaltender Dürre auch wohl so vertrockenen, daß sie im Acker hernach verfaulen, besonders wenn das hinterher folgende Getreide dicht und schattig wächst.

f. Die Viehzucht kann hier nicht anders in Flor kommen, als wenn ein reiches Verhältniß von ergiebigen Wiesen das dazu nöthige Winterfutter, und besondere nährende Weideländereyen den Sommerunterhalt liefern. Denn die Weidenutzung der Brache ist zu unbedeutend, als daß sie hierbey etwas Wesentliches leisten könnte. Selbst das Zugvieh muß im Sommer besondere Weideplätze haben, wenn es einigermaaßen seine Arbeit leisten können soll. Einige Verbesserung kann dieses Feldsystem schon dadurch bekommen, daß man den frischen Dünger in der Brache mit Wicken zu Heu bestellt, hinter welchen das Wintergetreide gut gedeihet. Klee, der voriges Jahr in der Gerste gesäet ist, oder Kartoffeln in frischem Dünger konnten aber bey uns nicht füglich vor Wintergetreide folgen. Man müßte hinter diesen denn schon Gerste, Sommerroggen oder Sommerweizen folgen lassen, die alle hier gut gedeihen.

B. Das verbesserte Dreyfelder-System.

§. 633.

Zu Erfindung und Entwickelung dieses Feldsystems gaben die Mängel des vorigen die Veranlassung. Man wollte dem Düngermangel des Letztern abhelfen, und dachte deshalb auf vermehrten Futtergewinn, auf bessere Haltung des Viehes, und dadurch auf Vermehrung des Düngers. Schubart von Kleefeld brachte dieserhalb den Kleebau in der Brache in Gang, wie in der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes bereits erwähnt ist, und wollte hierdurch jenen Zweck erreichen. Er drang auf Benutzung der ganzen Brache mit Klee, und hinter dieser sollte dann das Wintergetreide nach- wie vorher nach der reinen Brache folgen. Man fand aber bald, daß in dieser Fruchtfolge der Klee oft fehlschlage, dann den Acker verunkräute, und dadurch das Gerathen des Wintergetreides wesentlich beeinträchtige. Man schränkte deshalb den Kleebau auf einen kleinern, und noch in Düngerkraft stehenden Theil der Brache ein, und nahm auf einem andern Theil derselben auf frischem Dünger mehrere zum Füttern des Viehes vorzüglich taugliche Erdgewächse, als Kartoffeln, Runkelrüben, Kohl- und Wasserrüben zu Hülfe, durch deren Anbau und Bearbeitung das Feld dann gleich eben so, wie durch reine Brache, kultivirt wurde. Durch Verwendung dieser Futtermittel wurde es möglich, das Arbeitsvieh und die Milchkühe im Sommer auf dem Stalle zu füttern; die Nutzung des Viehes nahm bedeutend zu, und dem Felde konnte mehr Dünger gegeben werden, und alles dieses, weit entfernt, den Körnerbau zu vermindern, erhöhete vielmehr den Ertrag desselben in allen Gegenden Deutschlands, wo ein milder und später Herbst eine späte Bestellung des Wintergetreides zuließ, und man konnte hier den Klee und die andern Futtergewächse vollständig nutzen, und demnach in demselben Jahre die Aecker mit Wintergetreide zweckmäßig bestellen. In Sachsen und den angrenzenden südlichen Gegenden Deutschlands gewann daher dieses verbesserte Dreyfeldersystem raschen Eingang, und verbreitete sich, wie es denn auch heute noch dort bey vielen Gütern besteht. Nördlichere Gegenden Deutschlands gingen aber von gemachten Versuchen dieser Verbesserung ab, weil bey ihnen das Wintergetreide zeitiger gesäet werden mußte, und sie daher entweder dessen Anbau

vermindern, oder auf die vollständige Nutzung gedachter Brachfrüchte verzichten mußten. Denn der zweyte Schnitt des Klees kann hier nicht abgewartet werden, so wie der erste allein in manchen Jahren kaum die halbe Nutzung dieses Gewächses gewährt, und nach erwähnten Wurzelgewächsen konnte gar kein Wintergetreide mehr bestellt werden, weil solche in der Regel erst im Oktober das Feld räumen, überdem auch nach allen gemachten Erfahrungen hinter diesen Brachfrüchten unmittelbar, und ohne daß der Acker noch einige Wochen gepflügt gelegen hat, in der Regel fehl schlägt.

§. 634.

Der jetzige Betrieb dieses verbesserten Systems stellt nun in der beybehaltenen Form der drey Felder folgende Fruchtfolge dar:

1. Frische Düngung, Erbsen, auch etwas Erdfrüchte,
2. Wintergetreide,
3. Gerste,
4. Klee,
5. Roggen und Weizen,
6. Sommergetreide.

Bey Andern besteht auch wohl folgende Fruchtfolge:

1. bis
3. wie oben, dann
4. Brache mit frischer Düngung wie 1., auch Raps und Rübsen,
5. Roggen,
6. Gerste,
7. Klee,
8. Wintergetreide,
9. Sommergetreide.

Es fällt daher die ungenutzte Brache ganz oder zum Theil weg, es wird reichlich Fütterung für eine bessere Pflege des Viehes gewonnen, und dadurch der Acker gehörig mit Dünger versorgt. Die wesentlichsten Mängel der alten Dreyfelder-Wirthschaft sind daher bey diesem verbesserten System derselben gehoben, und dieses sind die wichtigsten Vorzüge des Letztern.

§. 635.

Seine Unvollkommenheiten bestehen darin, daß es:

a. in unsern nördlichern Gegenden nicht mit einem guten Gedeihen des Winter-Getreides sich verträgt;

b. die Bestellung der Getreidefrüchte überhaupt erschwert, indem zu Unterdrückung des Unkrautes mehr geackert werden muß, und hierzu die kürzere Feldbestellungszeit unserer nördlichen Gegenden auch nicht Zeit genug läßt.

§. 636.

Die Grundregeln für das gute Gedeihen dieser verbesserten Dreyfelder-Wirthschaft bestehen darin, daß:

a. der Futter- und Dünger-Gewinn so groß sey, daß jährlich mindestens der sechste Theil aller unter dem Pfluge stehenden Aecker eine kräftige Düngung erhalten kann, und aus diesem Grunde ist solche auch um so leichter auszuführen, je mehr ein Gut ergiebige Wiesen hat, und man macht in den Gegenden, wo diese Wirthschaftsart üblich ist, mitunter bedeutenden Aufwand, um hierzu noch viel Wiesenheu zu erlangen, nimmt auch auf besondern, dazu geeigneten Stellen den Anbau des Luzerne und der Esparsette zu Hülfe;

b. die Bestellung und weitere Behandlung aller vor dem Winter-Getreide hergehenden Brachfrüchte muß so seyn, daß solche möglichst gut gedeihen und dem Winter-Getreide eine reine lockere Stelle überliefern;

c. die Bestellung des Sommer-Getreides, besonders der Gerste und des Hafers, muß äußerst kräftig und sorgfältig geschehen, damit das Unkraut unterdrückt und sowohl dieses Getreide als auch der darauf folgende Klee gut gerathen kann;

d. der Klee wird durch Ueberstreuen von Gyps oder kurzem Mist zum guten Gedeihen getrieben, damit sowohl der Futter-Ertrag reichlich ausfalle, als auch der Acker rein vom Unkraut bleibe.

C. Die Vierfelder-Wirthschaft mit reiner Brache.

§. 637.

Diese Wirthschaftsart ist in mehreren Gegenden, und auch in dem Theile von Ostpreußen, der unter dem Namen: Saamland an der rechten Seite des Pregelstroms vom kurischen und frischen Hafe und der Ostsee umgeben liegt, seit undenklichen Zeiten im Gebrauch. Sie hat auch Körnerbau zur Hauptsache und die Viehzucht mehr als Nebenzweck. Letztere wird im Sommer auf immerwährender wilder Weide, den sogenannten Palwen, unterhalten, von welchen jedes Gut und jede Dorfschaft wohl von der Größe eines Viertheils ihrer ganzen Ackerfläche einen Bestand hat, und im Winter von dem Erzeugniß der vorhandenen natürlichen Wiesen unterhalten. Wo daher von Letztern ein reiches Verhältniß Statt findet, da steht es mit der Viehnutzung und dem Dünger-Gewinne leidlich; wo Letztere aber in zu geringem Verhältniß vorhanden sind, da sieht es mit den genannten Gegenständen nicht günstig aus.

§. 638.

Die Fruchtfolge dieser Benutzungsart besteht in Folgendem:

1. Reine Brache, ganz oder auch nur zum Theil gedüngt, je nachdem der Dünger zulangt,
2. Winter-Getreide,
3. Gerste,
4. Erbsen und Hafer.

§. 639.

Die Nachtheile dieser Wirthschaftsart sind größer oder kleiner, je nachdem die Brache ganz gedüngt werden kann, oder nicht. Ist Ersteres der Fall, dann hält sich der Acker bey Kraft und die Erndten gedeihen in der Regel gut, und es bleibt dann nur eine sehr angestrengte und im Brachjahre oft schwierige und unsichere Bearbeitung zu ihrem Nachtheile stehen. Kann dagegen die Brache nicht ganz gedüngt werden, dann treten die bey der alten Dreyfelderwirthschaft schon benannten Fehler mehr und weniger ein. In manchen Fällen hält man aber keine Brache, sondern säet, 1. auf frischer Düngung Gerste, 2. dann in deren Stoppel Roggen, 3. Erbsen, 4.

Hafer, und hier kommt bey Aeckern, die zum Unkraut geneigt sind, noch die Schwierigkeit hinzu, daß solches durch die Bestellung der Früchte nicht unterdrückt werden kann, und dann doch zuletzt reine Brache zwischenein geschoben werden muß. Auch gereicht es dieser Wirthschaftsart zum Vorwurf, daß die größtentheils aus gutem Boden bestehenden Palwen, da sie nie geackert werden, so mit Strauch und Moos verwachsen, daß ihr Graswuchs nicht den halben Nutzen von dem giebt, was sie unter zweckmäßiger Behandlung leisten könnten.

§. 640.

Besondere Vorzüge lassen sich dieser Feldnutzungsart aber auch nicht nachrühmen, da sie ohne einen reichen Heu-Gewinn auf natürlichen Wiesen sich auch nicht besser halten kann, als die alte Dreyfelder-Wirthschaft; wo Jenes aber ist, der dadurch entstehende günstigere Zustand nicht dem Feldsysteme an sich zugerechnet werden kann. Auch leidet in den Fällen, wo keine reine Brache gehalten wird, das Getreide an der Menge und Güte der Körner, da die Bodenkraft nicht hinlänglich von der Luft aufgelöset werden kann, wenn sie auch hinlänglich da wäre, welches hauptsächlich von den mehr zähen und gebundenen Bodenarten gilt.

§. 641.

Aehnlich mit diesem Feldsystem ist ein anderes, welches hin und wieder im Gange ist und in fünf Feldern:

1. Brache, ganz oder zum Theil gedüngt,
2. Winter-Getreide,
3. Gerste,
4. Erbsen,
5. Hafer, auf kräftigem Boden aber auch wohl noch ein Mal Gerste hat, besonders wenn die Erbsen schattig gewachsen sind und den Boden rein vom Unkraut gelassen haben,

und was oben von den Vortheilen und Fehlern der Vierfelderwirthschaft gesagt ist, gilt auch von dieser, so wie auch hier das gute Gedeihen des ganzen Feldbaues wesentlich davon abhängt, daß der Ertrag der natürlichen Wiesen mit dem reichen Stroh-Gewinn zusam-

men Dünger genug giebt, um die ganze Brache kräftig zu düngen. Die Viehweide ist auch bey dieser Wirthschaftsart wesentlich auf die gedachten Palwen gewiesen und die Brache leistet hierbey wenig.

§. 642.

Die Grundregeln zu Erhaltung und günstigem Gedeihen beyder genannten Wirthschaftsarten werden in Folgendem bestehen:

a. In Hinsicht der Behandlung der Brache gilt dasselbe, was hierüber bey der Dreyfelder-Wirthschaft schon angeführt ist, und strenge, thonhaltige Aecker müssen hier ebenfalls mehrmals gepflügt und geegdet werden, so wie es ihnen am heilsamsten ist, wenn die erste Furche schon vor Winter geschiehet. Leichte Bodenarten ertragen dieses nicht ohne Nachtheil und werden daher besser bis Johanni zur Weide genutzt und dann noch ein Mal gepflügt und geegdet, höchstens ein Mal gewendet und abgeegdet und dann zur Saat gepflügt. In der Regel ist aber eine Brachfurche genug, wenn der Acker mehr locker, als zähe ist, und leichter Sandboden kann auch diese entbehren und darf blos zur Saat gepflügt werden.

b. In Hinsicht der Vorbereitung des Ackers zu Gerste und Hafer durch Umpflügen der Stoppeln im Herbst vorher gilt das, was in dieser Beziehung bey der Dreyfelder-Wirthschaft gesagt ist.

c. Der Mist muß auf strengem Boden mehrmals durchgearbeitet werden; auf lockerm Sandboden ist dieses aber nicht nöthig und er kann mit der Saatfurche untergebracht werden. Wo er zu Gerste gefahren wird, muß er gut gefault und aufgelöset seyn, auch ein paar Mal durchgearbeit werden. Schon im Herbst vorher untergepflügt, ist er hier am besten behandelt.

d. In Hinsicht der Unkräuter gilt das, was hierüber bey der Dreyfelder-Wirthschaft gesagt ist.

Dieses Feldsystem wird dadurch schon in Hinsicht des Futter- und Dünger-Gewinnes wesentlich verbessert, wenn man in der

Brache den frischen Dünger zwey bis dreyfährig mit Mengfutter zu Heu bestellt, wornach das Winter-Getreide gut gedeihet. Auch hinter Winter-Getreide auf halber Düngung Kartoffeln zum Futter, dann Gerste, Erbsen und Hafer oder Lein folgen lassen, wird die Kultur und den Dünger vermehren und auch einträglich seyn. Wo Kartoffeln, der Strenge des Bodens wegen, nicht passen, kann man nach Winter-Getreide Klee, dann Gerste und Lein und dann Erbsen und Hafer nehmen.

D. Die holsteinische Koppel-Wirthschaft.

§. 643.

Unter Koppeln versteht man zusammen liegende Abtheilungen der Felder, die durch Graben, Hecken oder Zäune eingefriedigt sind, und die holsteinische Wirthschaft wird in solchen Koppeln betrieben. Das Wesentlichste dieses Ackerbausystems ist, daß es sämmtlichen Grund und Boden, welcher dem Pfluge unterworfen werden kann, seiner Wechselnutzung unterwirft, kein ungebautes Land hat, und nur tiefe, zur Ackernutzung zu nasse Stellen als Wiese liegen läßt, so wie entfernte Stücke und steile zu schwer zu ackernde Theile der Holzkultur überläßt. Die Wiesen werden nur dann mit Vieh betrieben, wenn es ihnen unschädlich ist, die Holzungen werden aber gänzlich mit Viehweidung verschont. Alles Land trägt mehrere Jahre Getreide und liegt dann mehrere Jahre zur Weide fürs Vieh, und jene Koppeln folgen nach diesem Grundsatz so aufeinander, daß jährlich immer eben so viel Getreide-Aecker vorhanden sind, als auch die Weide-Aecker immer ein Jahr eben soviel betragen, als das andere. Die holsteinische Koppelwirthschaft hat noch überdem das Eigenthümliche, daß ein größerer Theil der Koppeln zum Weidegange fürs Vieh benutzt wird, als die mit Getreide bestellten inne haben, und sie betrachtet die Viehnutzung gewissermaaßen als Hauptsache.

§. 644.

Man nimmt an, daß diese in den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehende Wirthschaftsart diejenige sey, die in

Deutschland allgemein üblich gewesen sey, ehe durch die Römer, oder vielmehr Karl den Großen, die Dreyfelderwirthschaft hieher verpflanzt wurde. Außer gedachten Gegenden scheint sich dieser Wechsel zwischen Getreide- und Grasbau noch in einem Theile der Schweiz und in angrenzenden Theilen erhalten zu haben.

§. 645.

Ehedem wurde keine Brache gehalten und der Acker nur schlecht gepflügt, um seine Grasnarbe nicht zu zerstören und ihm die Mittel zu lassen, sich nach Abtragung der Getreide-Erndten schnell wieder berasen zu können. Etwa ein Zehntel wurde weiterhin zur Brache liegen gelassen, um bequemer mergeln zu können. In neuern Zeiten hat sich auch hier Manches geändert und der Holsteiner nimmt jetzt ebenfalls mehr Rücksicht auf den Kornbau. Es wird reine Brache gehalten, wenn man aus dem frisch aufgebrochenen Dreesch eine Hafer-Erndte genommen hat; man bauet jetzt selten mehr als drey Früchte hinter einander und säet mit der letzten Frucht rothen und weißen Klee, um die zerstörte Grasnarbe zu ersetzen. Gewöhnlich hat man zehn Schläge, man findet aber auch 12 bis 14.

§. 646.

Bey zehn Schlägen nimmt man gewöhnlich:

1. Dreeschhafer,
2. Brache zum Mergeln (hier Lehmen genannt),
3. Winter-Getreide,
4. Sommer-Getreide,
5. Winter-Getreide, mit eingestreutem Klee,
6 bis 10 Weide.

§. 647.

Bey mehrschlägigen Wirthschaften nimmt man 5 bis 6 Frucht-Erndten und läßt dann den Acker die übrigen Jahre zur Weide liegen. Die lebendigen Hecken um die Koppeln werden mit dem Umbruch einer Koppel zur Holznutzung abgehauen und wachsen dann bis zur Weidezeit so heran, daß sie zur Wehre gegen das Vieh stark genug sind.

§. 648.

Diese Wirthschaftsart hat das Vorzügliche, daß durch die lange Weide-Nutzung der Acker wenigstens eben so viel Kraft sammelt, als ihm eine gute Düngung geben kann. Die Anwendung des Mergels ist daher hier um so heilsamer, da von dem starken Viehstande außerdem noch starke Düngung dazu kommt. Die Getreide-Erndten fallen daher äußerst ergiebig aus, und geben mehr Fruchtertrag als der Acker in der Dreyfelder-Wirthschaft ohne viele und ergiebige Heunutzung von natürlichen Wiesen geben kann.

Sodann sind die Ackerungskosten geringer, als im letztern Falle, indem nur etwa $^2/_5$ des ganzen Feldes bearbeitet werden dürfen, dagegen $^3/_5$ zur Weide liegen.

Die beträchtliche Milchviehnutzung und dabey noch in Ausübung kommende Pferdezucht geben überdem einen bedeutenden Reinertrag, der auch nicht so durch Betriebskosten geschmälert wird, als der Körnerbau.

§. 649.

Demohngeachtet ist es einleuchtend, daß diese Wirthschaftsart wohl nicht überall diese Vorzüge behaupten kann. Alle Bodenarten mit vorwiegendem Sand-Gehalt, welche dem Wuchs des Klees nicht mehr so günstig sind, werden weder so viel Jahre eine gut nährende Weide geben können, noch in Folge derselben sich so bereichern können, um reiche Erndten an Körnern zu geben. Es wird die holsteinsche Koppelwirthschaft daher ihre Vorzüge nur da behaupten können, wo der Boden durch seine Bestandtheile und ebene Lage schon zum Graswuchs geneigt und daher im Stande ist, sechs und mehr Jahre lang eine ergiebige Weide zu geben. Außerdem sind für das gute Gedeihen ihrer Feldfrüchte überall diejenigen Regeln in der Behandlung des Bodens bey der reinen Brache und der Bestellung der Felder zu beobachten nöthig, die früher schon für die Lockerung des Bodens und Auflösung der Bodenkraft gegeben sind, und in neurer Zeit dieserhalb in Anwendung kommende Mergelung trägt sehr entscheidend hierzu bey.

§. 650.

Bey Aeckern, die minder zum Graswuchs geneigt sind, wird es daher nicht rathsam seyn, durch Einführung der holsteinschen

Koppelwirthschaft eine Vervollkommnung des Feldbaues zu suchen. Denn ein so langes Weideliegen würde hier weder die Viehnutzung gewähren, noch den Acker bereichern, und ein Anbau der verschiedenen Futter-Gewächse abwechselnd mit Getreide, nach den früher im ersten Bande entwickelten Grundsätzen, wird daher um so mehr vorzuziehen seyn, da wir auf diesem Wege sicherer zu einer höhern Viehnutzung und angemessener Dünger-Vermehrung kommen, auch die Bestellungskosten vermindern können, ohne auf steigenden Fruchtertrag verzichten zu müssen. Dem Holsteiner macht es schon die oben erwähnte Holznutzung von den lebendigen Einfriedigungen seiner Koppeln vorzüglicher, den Graswuchs in einer Reihe von Jahren ununterbrochen vom Boden zu ziehen, und sein feuchteres Klima und ebene Lage des Bodens begünstigt den Graswuchs so, daß er hierdurch keinen Abbruch an Letzterm leidet und den Boden beym Aufbruch auf eine befriedigende Weise an Pflanzen-Nahrungsstoff bereichert findet, wenn gleich auch hier sich wohl noch manche verbessernde Abänderungen empfehlen ließen.

E. Die meklenburgsche Schlag-Wirthschaft.

§. 651.

Schläge der Felder unterscheiden sich dadurch von Koppeln, daß solche weder durchaus im Zusammenhange liegen noch eingefriedigt seyn dürfen. Die Schläge können vielmehr nach Umständen mehr oder weniger zerstreut und auch ohne Einfriedigung seyn.

§. 652.

Die meklenburgsche Wirthschaft hat nun ihre Felder in eine größere oder geringere Zahl solcher Felder abgetheilt. Nach neuern Angaben soll solche im Anfange des vorigen Jahrhunderts durch einen Grafen von Bernstorff auf seinen Gütern im Hannöverschen und Meklenburgschen eingeführt worden seyn und das auch hier vorher herrschende Dreyfeldersystem verdrängt haben. Der Landdrost von der Lühe soll sie später verbreitet haben.

§. 653.

Diese Wirthschaft unterscheidet sich von der holsteinschen Koppelwirthschaft noch wesentlich dadurch, daß sie ihr Bestreben mehr

auf Körnerbau richtet, als jene, und ich nehme hier zu ihrer Erkenntniß dasjenige auf, was Herr Oekonomie-Rath Stelzner als denkender Kenner derselben im 16ten Stück der Mögl. Annalen S. 28 ꝛc. darüber mitgetheilt hat.

§. 654.

Bey den meklenburgschen Besitzungen hat der häufig zu große Umfang derselben, welcher aus einem Punkt bewirthschaftet werden muß (2 — 3 auch 4 Tausend Morgen und noch mehr Ackerland) die Nothwendigkeit herbey geführt, in der Eintheilung der Schläge eine Unterabtheilung zu machen, und solche in „Binnen- und Außen-Schläge zu theilen. Zu den Erstern ist das beste Land gezogen, welches zunächst den Höfen belegen und immer vorzüglich gepflegt ist. Die Letztern werden von dem Lande gebildet, das am entferntesten liegt und dieserhalb in der Kultur vernachlässigt zu seyn pflegt. Diese werden wenig geachtet.

§. 655.

Auf die Binnenschläge ist das Heil der Wirthschaft gebauet. Die Außenschläge bekommen wenig oder gar keinen Dünger und sie werden alle 5, 6, 7, auch wohl nur alle 9 bis 12 Jahre aufgebrochen, um ihnen aus der Fäulniß der spärlich entstandenen Grasnarbe ein paar Getreide-Erndten abzunehmen, und sie dann der Natur wieder zu Erzeugung einer Grasnarbe zu überlassen.

§. 656.

Anders hat sich jedoch in neuern Zeiten die Sache in denjenigen Wirthschaften gestaltet, in welchen man den Schäfereyen Aufmerksamkeit geschenkt und solche gegen ehemals vergrößert und veredelt hat. Hier werden die Außenschläge für die Schäfereyen sehr nutzbar. Man läßt ihnen mehr als vorhin zukommen, damit sie auch wieder mehr gewähren können. Durch Schäfereyen werden diese sonst fast nutzlosen Außenschläge hoch genutzt, und die meklenburgischen Besitzungen werden einen bedeutenden Schritt zu Erhöhung ihres Ertrages thun, wenn die zu große Vorliebe für Milchkühe allgemeiner beschränkt und mehr, als vorhin, auf gute Schäfereyen gehalten wird.

§. 657.

Da man die großen Hauptschläge, welche oft zwey bis drey Hundert Morgen groß sind, gern in einerley Kultur behält und deshalb keine theilweise Bepflanzungen und Besaamungen darin vornimmt, so hat man zum Anbau des nöthigen Gemüßes, des Flachses u. s. w. auch wohl zu Erzielung einiger Futterkräuter, desgleichen zur Weide fürs Arbeitsvieh und für die jungen Kälber, mehrere kleine Feldabtheilungen unter dem Namen: „Hof=, Haus=, Kleekoppeln“, welche man besonders zu diesem Behuf benutzt, und zunächst am Hofe gelegen wählt. Getreidebau findet in ihnen zwar auch Statt, jedoch nicht in der Ordnung und auch seltener, als auf den großen Hauptschlägen.

§. 658.

Mit Leib und Seele hängt man am Weidegange des Viehes aller Art. Erst in neuerer Zeit hat man angefangen, die Pferde auf dem Stalle zu füttern. Ehemals war es Gebrauch, die Schläge, welche ihre Getreidejahre vollendet hatten, und nun zur Weide liegen bleiben sollten, ganz der Natur zu überlassen. In neuerer Zeit, besonders seitdem das Mergeln stark betrieben wird, hat man angefangen, einen Theil der Weideschläge mit weißem Klee anzusäen. Das Vieh bleibt im Sommer Tag und Nacht auf der Weide.

§. 659.

Der Umlauf der Schläge ist zwar auf allen Besitzungen nicht ganz gleich, aber auch nur wenig verschieden. In dem schlechtern Sandboden sind gewöhnlich 7 Schläge, nämlich:

erster, Roggen,
zweiter, Roggen,
dritter, Hafer,
vierter, fünfter und sechster Weide,
siebenter, Brache.

§. 660.

Auf etwas bindenderm Boden 8 Schläge, nämlich;

1ster, Roggen, theils Weizen,

2ter, Roggen,
3ter, Gerste, theils Häfer,
4ter, Hafer,
5ter, 6ter, 7ter, Weide,
8ter, Brache.

§. 661.

Auf dem besten Boden, z. B. an der Ostsee, 9 Schläge und entweder:

a. 1ster, Weizen, theils Roggen,
2ter, Gerste,
3ter und 4ter, Hafer,
5ter, 6ter, 7ter, 8ter, Weide,
9ter, Brache.

Oder:

b. 1ster, Hafer,
2ter, Brache,
3ter, Weizen,
4ter, Gerste,
5ter, 6ter, Hafer,
7ter, 8ter, 9ter, Weide.

Ueberall wird aber nur ein Mal im ganzen Umlaufe gedüngt, und zwar in der Brache.

§. 662.

Es ist zum Theil gebräuchlich die Brache zu nutzen, auf schwerem Boden mit Hülsenfrüchten, auf leichtem mit Buchweizen. Allgemein ist solches jedoch nicht, und die besten Landwirthe sind darin einverstanden, daß — selbst auf dem Sandboden, welchem man ehedem eine Brachbearbeitung eher nachtheilig, als vortheilhaft hielt — die Nutzung der Brache den Nachtheil nicht aufwöge, welcher an dem nachherigen Getreide-Ertrage entstände, gegen den, welcher nach reiner, wohl bearbeiteter Brache erfolge.

(Anmerk. des Verf. dieses Buchs. — Daß nach so viel ununterbrochen auf einander folgenden Körnerfrüchten es diesen schaden muß, wenn auch die sonst rein gehaltene Brache ebenfalls noch mit Getreide bestellt wird, ist wohl nicht schwer zu begreifen und zu glauben.)

§. 663.

Es trifft sich mitunter wohl, daß die Ländereyen einer Besitzung nicht sämmtlich in einen Umlauf gebracht werden können, da man dann die Anzahl der Schläge verdoppelt, verdreyfacht, wodurch z. B. bey einer achtschlägigen Eintheilung zwey, drey Mal Acht Schläge entstehen, wovon in den meklenburgschen Güterbeschreibungen oft die Rede ist.

§. 664.

Rationelle Landwirthe haben in neuern Zeiten angefangen, auf nachahmungswürdige Weise die Schlagordnung mit dem Fruchtwechsel zu paaren und dadurch sich bedeutende Vortheile verschafft, welche um so größer sind, wenn die Weideschläge nicht ausschließlich den Milchkühen gewidmet, sondern mehr als sonst mit veredelten Schaafen benutzt werden (versteht sich, wenn die Oertlichkeit denselben nicht im Wege ist).

§. 665.

So wurde bey einem energischen Wirthe auf dessen Sandfeldern, welche jedoch gute Lage hatten, folgende achtschlägige Ordnung gefunden:

1stes, 2tes und 3tes Jahr, Weide,
4tes Jahr, Hafer,
5tes Jahr, Roggen,
6tes Jahr, Brache gedüngt,
7tes Jahr, Roggen,
8tes Jahr, Hafer.

Die Weideschläge waren lediglich mit Hornvieh benutzt.

§. 666.

Auf eigentlichem Gerstacker, welcher theils sehr hügelig liegt, doch etwas fest ist, in 8 Schlägen:

1stes, 2tes und 3tes Jahr, Weide,
4tes Jahr, gedüngt, ein Theil mit Erbsen benutzt,
5tes Jahr, Roggen,
6tes Jahr, halb Hafer halb Roggen,

7tes Jahr eben so, daß Roggen dem Hafer und Letzterer dem Roggen folgt,

8tes Jahr wieder eben so; zu Roggen etwas gedüngt.

Die Länderey ist sämmtlich gemergelt, die Weideschläge werden mit weißem Klee niedergelegt, und gewähren reichliche Weide. (So weit Herr ꝛc. Stelzner.)

§. 667.

Wenn nun auch gleich die alte meklenburgsche Schlagwirthschaft die Bodenkraft besser erhält und durch die mehrjährige Weide-Nutzung vermehrt, als es bey der alten Dreyfelder-Wirthschaft geschiehet, mithin auch minder tadelhaft ist, als Letztere, so kann man ihr doch nicht so viel Vorzug zugestehen, daß sie eine Nachahmung verdiente. Denn offenbar ist bey drey bis vier Getreideerndten hinter einander die Unterdrückung des Unkrautes zu schwierig und erfordert, wenn sie einigermaaßen gelingen soll, schwere, anstrengende Arbeit und günstige Witterung. Daß das in neuerer Zeit in Anwendung kommende Mergeln auf schnellere Auflösung der Bodenkraft, dadurch auf üppigen Wuchs des Getreides und Unterdrückung des Unkrautes wirkt, ist augenscheinlich. Allein, wenn das Mergeln ein Mal durch alle Schläge durch ist, dann wird diese gute Wirkung ausbleiben, und dann abermals Alles auf eine sehr anstrengende Bearbeitung ankommen, der Erfolg aber um so unsicherer seyn, je mehr man versäumt hat, größern Dünger-Gewinn zu beschaffen. Ueberdem hängt hier eine höhere Viehnutzung lediglich von vorhandenen guten Wiesen ab, und wenn die Weide-Nutzung hierbey auch um so mehr leistet, je besser der Boden ist, und wenn Besaamung der Weideschläge Statt findet, so ist dieses doch auf allen mehr gebundenen Aeckern lange nicht das, was ein kräftiger Anbau von Futtermitteln leisten kann.

§. 668.

Die Größe der meklenburgschen Güter und die verhältnißmäßig noch dünne Bevölkerung macht es nun allerdings noch selten ausführbar, die reine Brache ganz durch Hackfrüchte zu ersetzen. Es kann aber nicht unerreichbar seyn, Futterkräuter statt selbiger zu erzielen, da diese nicht mehr Menschenhände erfordern, als der Kör-

nerbau; und so würden sich auch unter den heutigen Umständen in jenem Lande wesentliche Vorschritte machen lassen, wie die angeführten Beyspiele schon beweisen. Auf Boden mittlerer Güte würde schon folgende Fruchtfolge in 9 Schlägen die Nutzung und Bodenkraft erhöhen, ohne die Arbeit wesentlich zu vermehren:

1. auf frischem Dünger Wicke, zwey- bis 3fährig, zu Heu,
2. in deren Stoppel Weizen und Roggen, einfährig mit Klee,
3. Klee zum Hauen zu Grünfutter und Heu,
4. Klee-Weide,
5. Weide,
6. Gerste dreyfährig,
7. Roggen zweyfährig,
8. Erbsen einfährig,
9. Hafer zweyfährig.

Denn die zwey Weideschläge werden hier reichlich so viel nähren, als sonst drey in ausgesogener Stelle; der Mäheklee und das Futterfeld sind reiner Mehr-Ertrag und die Getreidefrüchte kommen alle auf Stellen, die ihrem reichen Gedeihen zusagen, indem der Boden nicht nur mehr Kraft bekömmt, sondern auch ihre vollkommene Bearbeitung ausführbar ist, indem die mehrfährige Bearbeitung des Wickfutters und der Gerste schon vor Winter anfängt und daher noch Winterbrache zu Hülfe kommt. Beyde Erndten werden aber hierbey so gedeihen, daß das hinter ihnen folgende Getreide eine reine und lockere Stelle findet und daher keiner angestrengten Bearbeitung bedarf.

Für leichten Sandboden würden diejenigen Regeln Anwendung finden können, die im ersten Bande dieses Werkes für selbigen aufgestellt sind.

F. Die Wechselwirthschaft.

§. 669.

Diese von den Engländern hergekommene Wirthschaftsart gründet sich wesentlich auf die natürlichen Eigenschaften der im Feldbau zu erzielenden Gewächse und des Bodens. Ihre Grundsätze sind daher die haltbarsten und richtigsten, erfordern aber ein gründ-

liches

liches Studium oben erwähnter Eigenschaften, um sie überall richtig in Anwendung zu bringen.

§. 670.

Herr Geh. Ober-Regierungs-Rath Thaer hat das große Verdienst für die Landwirthschaft, jene allein richtigen Prinzipien eines gedeihlichen Feldbaues immer mehr entwickelt, geläutert und anwendbar gemacht zu haben. Jenes Feldsystem ist hierdurch schon von vielen guten Köpfen ergriffen, wird durch vielseitiges Streben jetzt fortwährend vervollkommnet und trägt auch schon an vielen Orten erwünschte Früchte.

§. 671.

Der Name Wechselwirthschaft, den dieses Feldsystem erhalten hat, kommt von dem Umstande her, daß für die Natur der Feld-Gewächse und des Bodens ein Wechseln zwischen den verschiedenen Feldfrüchten auf einem Felde größtentheils ersprießlich und heilsam befunden ist. Denn die verschiedene Fähigkeit der Gewächse, die Bodenkraft in verschiedenem Zustande sich anzueignen, nämlich daß ein Gewächs auf roher, unaufgelöseter Bodenkraft gedeihlich sich entwickelt, ein anderes aber dazu völlig aufgelöfete, mehr und min-drr reichlich vorhandene Bodenkraft haben will, erfordert, daß jedes Gewächs immer auf eine solche Stelle kommt, die ihm die Forderungen seiner Eigenthümlichkeiten am besten erfüllt, und hiernach regelt sich die Ordnung, in welcher Feldfrüchte auf einander folgen müssen, wie der erste Band dieses Werkes, der diesen Gegenstand ausschließlich zum Gegenstande hat, umständlich aus einander setzt.

§. 672.

Der Name „Wechselwirthschaft“ hat aber noch eine anderweitige Beziehung. Wo nämlich die Ackerwirthschaft, wie z. B. in Holstein und Meklenburg, wechselweise mehrere Jahre nach einander Getreide und dann wieder mehrere Jahre Gras und Weide-Gräser trägt, heißt eine solche Wirthschaft dieses Wechsels zwischen Anbau und Weidenutzung wegen schlechtweg: „Wechselwirthschaft.“

Jener oben erwähnte Wechsel zwischen verschiedenen, in ihrer Natur wesentlich von einander abweichenden, Gewächsen dagegen

wird unterscheidend von der vorigen „Fruchtwechselwirthschaft“ genannt.

§. 673.

Von letzterer, nämlich der Fruchtwechselwirthschaft, muß man sich nun hüten, mehr in der Andeutung ihres Namens zu suchen, als wirklich darin enthalten ist. Man muß nämlich nicht vom Wechsel der verschiedenen Feldfrüchte hinter einander auf dem bebaueten Felde allein die Vortheile dieses Systems zu erreichen glauben, und etwa annehmen, daß, wenn man nur stets mit Halm-Getreide, Schotenfrüchten und Futter-Gewächsen wechselt, dadurch schon jene Vortheile zu erreichen wären. Denn dieses Wechseln ist zwar nützlich und für den Zweck ersprießlich, enthält jedoch nicht die ganze Bedingung des guten Erfolges; sondern die Hauptforderung hierfür bleibt stets die, daß jedes Gewächs eine solche Stelle findet, wo es die vorhandene Bodenkraft in einem solchen Zustande findet, der seiner Natur am besten zusagt, und wenn diese Bedingung erfüllt ist, dann hängt das gute Gedeihen einer Frucht nicht weiter vom Wechsel ab.

§. 674.

Da aber die Gewächse verschiedene Wirkung auf die Bodenkraft und die im Felde enthaltenen Unkräuter ausüben; da nämlich eine Frucht den Boden für den Zutritt der Luft zu Bearbeitung der Bodenkraft offen erhält, eine andere ihn verschließt; eine das Unkraut begünstigt, die andere es unterdrückt; wie erwähnt aber beyde Wirkungen eine Feldfrucht mehr, die andere weniger afficiren, so ist es einleuchtend, daß hierdurch ein zweckmäßiger Wechsel zwischen verschiedenen Früchten nützlich werden muß, und dieses ist dann auch die Seite, durch welche er im Feldbau wichtig ist. Er erleichtert daher die Kultur der Felder und hierdurch das gute Gedeihen der Früchte; er erspart Arbeit, ohne daß die Kultur leidet; und so ist seine Beachtung wichtig genug, um ihn beym Betrieb des Fruchtbaues im Felde nicht unbefolgt zu lassen. Man hüte sich aber hierbey ja, ein an sich gutes Mittel zum Zweck für die Hauptsache anzusehen. Denn der Wechsel der Früchte an sich kann, wenn wir die Kleearten bey reichem Gedeihen derselben ausnehmen, dem

Boden keine Kraft zum Gedeihen irgend einer Frucht geben; sondern er kann nur die Bearbeitung des Bodens und die Auflösung der Pflanzennahrung erleichtern, und wo letztere fehlt, kann das Wechseln mit Früchten nichts mehr helfen.

§. 675.

Die Engländer scheinen in denjenigen Gegenden ihres Vaterlandes, wo man sich am ersten entschloß, vom Schlendrian im Feldbau abzugehen, im Allgemeinen diesen Grundsätzen gefolgt zu seyn. Sie theilen die Gewächse, die sie im Feldbau erzielen, in ausſaugende und verbeſſernde ein. Zu Erstern rechnen sie alle Halmgetreide-Arten, und zu Letztern die Erdfrüchte, worunter bey ihnen vorzugsweise die Wasserrüben (Turnips) verstanden werden, so wie Futterkräuter und Hülsenfrüchte. Hieraus geht hervor, daß sie darüber, was sie verbeſſernd nennen, nicht recht auf dem Reinen zu seyn scheinen. Denn nur in Hinsicht auf die Kultur des Feldes und die Auflösung der vorhandenen Bodenkraft kann man die Hülsen- und Erdfrüchte, ja selbst einige Futterkräuter, verbeſſernd nennen; wogegen von einer Bereicherung oder Vermehrung der Bodenkraft durch ihren Anbau nicht die Rede seyn kann, weil nur zurückbleibende Blätter und Wurzeln etwas zu Vermehrung der Bodenkraft beytragen, die Vegetation der Gewächse an sich aber, und wenn keine Rückstände davon im Acker bleiben, immer Bodenkraft mehr und weniger konsumirt und nicht vermehren kann. Da aber die Engländer diese sogenannten verbessernden Früchte den genannten ausſaugenden als Gegensatz gegenüber stellen, so muß man auch annehmen, daß sie den Erstern eine bereichernde Kraft zuschreiben. Dieses läßt sich aber weder mit der Natur der Gewächse und den Eigenschaften ihres Wachsthums, noch mit der Natur der Bodenkraft vereinigen, da nicht nur jede Fruchtbildung Bodenkraft erfordert, sondern auch selbst die grünen Futtergewächse, außer den Kleearten, dem Boden nichts zurück lassen, was seine Kraft vermehren könnte. Wenn man freylich solche Gewächse ganz oder zum Theil auf dem Boden, wo sie gewachsen sind, verfüttert, oder sie unterpflügt, dann findet allerdings eine Bereicherung Statt. Dieses ist dann aber nicht der Frucht selbst, sondern nur ihrer Verwendung zuzuschreiben, und auf diesem Wege könnte man alle Feldfrüchte sammt und sonders zu verbessernden machen.

§. 676.

Diese unklare Bestimmung des Ausdruckes „verbessernde Früchte“, hat zu vielen Dunkelheiten, Widersprüchen und Mißverständnissen Veranlassung gegeben, indem man nach selbiger berechtigt zu seyn schien, Bereicherung des Bodens durch die Vegetation an sich anzunehmen, die sich in der Erfahrung nicht bestätigte, und sicher ist mancher schädliche Mißgriff dadurch entstanden. Richtiger wäre die Sache bezeichnet worden, wenn man hier statt „verbessernd“, den Ausdruck: „kultivirend“ gewählt hätte. Ich erinnere hierbey an das, was im ersten Bande dieses Werkes im zweyten Abschnitt hierüber gesagt ist.

§. 677.

Unter den mancherley verbesserten Feldsystemen der Engländer ist bey uns dasjenige am bekanntesten geworden, was die Grafschaft Norfolk auf ihrem mehr lockern als gebundenen Boden mit dem besten Erfolge ausübt. Es wird nach selbigem folgendermaaßen gewechselt:

1. Stark gedüngte Brache mit behackten Turnips,
2. Gerste mit Klee,
3. Klee,
4. Weizen,

und es ist augenscheinlich, daß diese Benutzung alle Forderungen erfüllt, welche die Natur der Pflanzen und der Bodenkraft zu einem guten Gedeihen erfordern.

§. 678.

Demungeachtet können wir bey uns dieses System nicht mit gutem Erfolge nachahmen, indem unsere mehr trockenen Sommer das Gerathen der Rüben unsicher machen, mithin schon bey uns die Kartoffeln an deren Stelle vorzuziehen sind, auch der Weizen hinter Klee entweder nicht zeitig genug gesäet werden kann, oder ihm der zweyte, oft beste Schnitt des Klees, geopfert werden muß. Wir müssen also dieselben Grundsätze bey uns in den von unserm Klima gebotenen Modifikationen anwenden, wie ich ebenfalls schon im ersten Bande umständlich aus einander gesetzt habe.

§. 679.

Auf strengem Lehmboden nehmen die Engländer die Bohnen an die Stelle der Rüben als verbessernde Frucht, so wie sie auch wohl die Erbsen an die Stelle setzen, beyde aber, so wie die Rüben, behäufeln. Denn hierdurch leisten sie nur wesentlich das, was sie zu verbessernden Früchten macht, nämlich: sie setzen den Boden in Kultur und machen ihn zum guten Gedeihen der darauf folgenden Halmfrüchte, und zwar dort zunächst des Weizens, der in der Regel nach ihnen folgt, geschickt.

§. 680.

Außer den oben bemerkten Systemen in der Nutzung des Ackers finden nun noch mancherley andere in den verschiedenen Gegenden Deutschlands Statt, die größtentheils sich nach den verschiedenen Bedürfnissen und den Eigenthümlichkeiten des Klima's und des Bodens richten, so wie auch die größere oder geringere Bevölkerung wesentlichen Antheil daran hat. Bey einer dichten Bevölkerung finden sich die Aecker mehr in kleine Wirthschaften zertheilt, und werden zum Theil in gartenmäßiger Kultur gehalten und hoch benutzt. Dünnere Bevölkerung hat mehr große und ausgedehnte Besitzungen zur Folge, und die Aecker werden durch Pflug und Egde mehr und weniger zweckmäßig benutzt.

§. 681.

Ich werde nun noch einige Wirthschaftsarten des nördlichen und südlichen Deutschlands, welche in ihren Grundzügen brauchbare Erfahrungsresultate liefern, den Gesichtskreis des praktischen Landwirths erweitern, und dadurch den blinden Glauben an herrschende Systeme und ihre Vortrefflichkeit zum Weichen bringen können, mit ihren Hauptzügen hier aufnehmen. Denn wer nur erst glaubt, daß auch andere Wege zum Heil führen können, als derjenige ist, auf welchem er bisher lebt und webt, der wird auch bald geneigt seyn, andere und bessere Wege zu suchen. Dieser nützliche Glaube kann nun wohl bey vielen Menschen durch nichts so befördert werden, als wenn man bewährte Beyspiele ganzer Gegenden aufstellt. Ich wähle hier zuförderst noch des Herrn Reg. Rath Schwerz von eigenem Anschauen gelieferte Beschreibung aus:

G. Wirthschaftsarten im Herzogthum Jülich.

§. 682.

Man hat hier seit mehr als 20 Jahren die alte Dreyfelderwirthschaft abgeschafft, und Jeder bestellt seinen Acker, wie er es am vortheilhaftesten findet.

§. 683.

Das Land ist im Allgemeinen flach und nach Norden hängend, oft wellenförmig. Der Boden ist ein guter trockener, mergelartiger und über einer Mergelschicht ruhender Lehm. Der westliche und nördliche Theil des Kreises Erkelens ist sandig und sumpfig. Wiesen sind im Ganzen sehr wenig und dennoch stehen solche in gleichem Preise mit dem Ackerlande, weil der Kleebau Futter liefert, die Wiesen auch schlecht sind.

§. 684.

In den Kreisen Rheinbach und Jülich ist bey den größern Landwirthen die ganze Stallfütterung allgemein; in denen von Erkelens und Düren ist sie etwas seltener. In dem Kreise Gailenkirchen findet man sie gar nicht. Man zieht hier die halbe Stallfütterung vor, oder weidet auch wohl auf angesäeter Kleeweide, weil dem guten Gedeihen des Klees oft der Mäusefraß hinderlich ist. Zum Mittage und zur Nacht kehrt das Vieh von der Weide auf den Stall zurück, wo es drey Mal des Tages grünes Futter erhält. Bey den Stallfütterungswirthen werden die Kühe das ganze Jahr hindurch täglich gestriegelt; bey den Weidewirthen nur im Winter.

Das hiesige Hornvieh ist nur ein Mittelschlag und im Durchschnitt erreicht eine schlachtbare Kuh 450 bis 600 ℔. im lebenden Gewicht. Frisch milchende Kühe geben täglich 10 bis 12 Maaß Milch, und diese 1 ℔. Butter.

§. 685.

Man erzeugt so viel Mist, daß man an einigen Orten das Land alle drey bis vier, an andern alle 6 Jahre düngen kann. Bey Jülich will man alle vier Jahre 20 zweyspännige Fuder auf den köl-

nischen Morgen bringen. Bey Gailenkirchen fährt man in demselben Zeitraume, zum Theil auch alle sechs Jahre, 10 dreyspännige Fuder auf den kölnischen Morgen.

§. 686.

Als Hülfsmittel des Düngers bedient man sich des Gypses, Kalkes, Mergels, Schlammes, der Asche, auch der Jauche, letzterer jedoch selten. Man bringt den zerfallenen Kalk auf die reine Brache, streut ihn auch auf feuchtem Boden im Frühjahre über den Klee. Es werden 3 einspännige Fuder auf den Morgen erfordert. Er thut daselbst bessere Wirkung, als die Braunkohlen-Asche. Auf trockenen Feldern trifft das Gegentheil zu. Man bringt den Kalk vorzugsweise auf kalten versäuerten Boden. Er soll seine Kraft 12 Jahre äußern.

Der Gebrauch des Gypses schränkt sich auf den Klee ein. Da wo er auf diesen kommt, wirkt er durch diesen bestimmt auf die folgende Frucht, besonders auf den nach dem Klee folgenden Hafer. Er thut auf erhabenen trockenen Feldern besonders gute Wirkung. Man braucht drey bis vier Centner auf den kölnischen Morgen. Bey Erkelens wird der Gyps auch über den Raps gestreuet, wenn dieser 4 bis 6 Blätter hat. Es muß bey regnigtem Wetter geschehen; bey trockenem hat der Gyps keine Wirkung.

Der Schlamm- und Flottsand, so wie der Straßenkoth, werden erst, nachdem sie ein Jahr auf Haufen gelegen haben, gebraucht. Die Wirkung davon äußert sich drey bis vier Jahre.

Die Jauche wird im Februar oder März über die minder guten Weizensaaten oder auch auf den Klee gebracht.

Von dem Mergel wird besonders in der Gegend von Bergheim Gebrauch gemacht. Man findet ihn allenthalben zu 4 bis 6 Fuß unter der Oberfläche. Er sieht und fühlt sich an, wie ein fetter, zerfallender Lehm. Da, wo er hoch am Tage liegt, oder die Oberfläche mergelig ist, hält man das Mergeln für unumgänglich nöthig. Auch auf nassem, schwerem, sauerm Boden wird der Mergel mit Vortheil angebracht mit dem Unterschiede, daß hier 100 Sturzkarren auf den kölnischen Morgen erfordert werden,

wenn auf milderm Boden ihrer 60 zureichen. Man ist der Meynung, daß ein guter, milder Boden eigentlich nicht gemergelt werden müsse, weil er ohnedies schon Alles leiste, was er könne.

Die Asche von der Braunkohle spielt in den Gegenden, wo man letztere hat, eine wichtige Rolle im Feldbau. Ihre Wirkung auf Gras, Klee und kränkelnden Weizen ist auffallend. Zwar wirkt der Gyps etwas stärker auf den Klee als die Asche, dagegen äußert sich die Wirkung der letztern mehr auf die folgenden Früchte. Man streut zehn kölnische Malter auf den kölnischen Morgen (24 Scheffel auf den preußischen Morgen).

§. 687.

Der Wechsel der Früchte oder die Fruchtfolge ist in verschiedenen Gegenden verschieden, und folgende finden Statt:

Fruchtfolge im Kreise Rheinbach zu Salmersheim:

1. Brache,
2. Roggen,
3. Klee, Erbsen,
4. Hafer,

oder:

1. Brache,
2. Raps,
3. Roggen,
4. Klee, Erbsen, Wicken,
5. Hafer.

§. 688.

Fruchtfolge zu Oberdrees auf guten Feldern:

a. 1. Brache, gedüngt,
2. Raps,
3. Roggen,
4. Kartoffeln, Rüben, Flachs, gedüngt,
5. Weizen.

Daselbst auf den besten Feldern:

b. 1. Brache, gedüngt,
2. Wintergerste,
3. Roggen, gedüngt,
4. Klee,
5. Hafer,

Daselbst auf schlechtern Feldern:

c. 1. Brache, gedüngt,
2. Roggen,
3. Brache, gedüngt,
4. Roggen,
5. Klee,
6. Hafer.

§. 689.

Fruchtfolge im Kreise Bergheim:

a. 1. Brache, gedüngt,
2. Weizen,
3. weißer Klee,
4. Weizen, etwas gedüngt,
5. Roggen,
6. Erbsen,
7. Roggen.

b. 1. Brache, gedüngt,
2. Weizen oder Wintergerste,
3. Klee mit Asche oder Gyps bestreuet,
4. Hafer, manchmal noch
5. Hafer.

c. 1. Brache, gedüngt,
2. Raps,
3. Wintergerste,
4. Roggen,
5. Klee,
6. Hafer.

§. 690.

Fruchtwechsel im Kreise Düren:

Der Fruchtwechsel zu Merken ist dem vorigen gleich. Nur kommt hier die Brache weniger vor, woran theils der bessere Boden Ursache ist. Man setzt zu Merken:

1. Brache,
2. Raps,
3. Wintergerste,
4. Roggen,
5. Klee,
6. Hafer,
7. Gerste oder Roggen.

Fruchtwechsel in Ollersheim:

1. Brache,
2. Roggen oder Weizen,
3. weißer oder rother Klee,
4. Hafer,

oder:

1. Brache,
2. Raps,
3. Wintergetreide,
4. Erbsen,
5. Hafer.

§. 691.

Fruchtwechsel im Kreise Jülich:

1. reine Brache, gedüngt,
2. Weizen,
3. Klee,
4. Hafer,
5. Wintergerste, gedüngt,
6. Roggen,
7. Buchweizen oder weißer Klee,
8. Roggen, gedüngt.

Fruchtwechsel zu Aldenhoven, auf kräftigem Boden:

1. Brache, gedüngt,
2. Raps,
3. Wintergerste,
4. Roggen,
5. Hafer,
6. Wicken, Erbsen, Buchweizen (Wicken zum Grünfutter),
7. Roggen,
8. Klee, geaſcht,
9. Hafer.

Weizen wird wenig gebauet. Kommt er aber vor, ſo iſt es nach einer ungedüngten Brache oder nach gedüngten Kartoffeln.

Fruchtwechsel zu Frotzheim:

Größere Güter haben:

1. reine Brache, gedüngt,
2. Roggen und Weizen,
3. reine Brache, gedüngt,
4. Roggen oder Weizen,
5. Klee,
6. Hafer.

Die Bauern haben:

1. reine Brache, gedüngt,
2. Roggen,
3. Hafer,
4. Klee, geaſcht,
5. Weizen, gedüngt,
6. Hafer.

Fruchtwechsel zu Kerpen:

1. Brache, gedüngt,
2. Wintergetreide,
3. Hafer,
4. Klee, gekalkt, gegypſet oder geaſcht,
5. Hafer,
6. Hafer.

oder:

1. Brache gedüngt,
2. Roggen,
3. Hafer,
4. weißer Klee, geaſcht, nicht genutzt, um Johannis untergepflügt,
5. Weizen,
6. Hafer.

Fruchtwechſel zu Fuerth:

Auf dem ſchönen körnigen Klayboden dieſer Gegend hat man folgenden Fruchtwechſel:

1. reine Brache, gedüngt,
2. Wintergerſte,
3. Roggen,
4. Klee, gegypſet oder geaſcht,
5. Hafer,
6. Kartoffeln, Möhren, Rüben, wozu ſtark gedüngt wird,
7. Sommergerſte;

oder:

1. Brache, gedüngt,
2. Raps,
3. Weizen,
4. Hafer;

oder:

1. Brache, nicht gedüngt,
2. Weizen,
3. Hafer,
4. Roggen,
5. Klee, geaſcht,
6. Hafer.

Fruchtwechſel zu Dahlen;

1. Brache, gedüngt,
2. Roggen oder Weizen,
3. Klee,

4. Lein, gedüngt,
5. Roggen,
6. Roggen, gedüngt,
7. manchmal nach Hafer.

Nach dem gedüngten Lein hat man sehr guten Roggen.

§. 692.

Fruchtwechsel im Kreise Erkelenz:

1. Brache, gedüngt,
2. Wintergerste,
3. Roggen,
4. Klee,
5. Flachs, gedüngt,
6. Weizen,
7. Roggen gedüngt;

oder:

1. Brache,
2. Raps,
3. Weizen,
4. Roggen, gedüngt,
5. Klee,
6. Hafer,
7. Buchweizen oder Bohnen und Erbsen, gedüngt,
8. Roggen oder Weizen;

oder:

1. Buchweizen, gedüngt,
2. Roggen,
3. Klee,
4. Hafer,
5. Lein, gedüngt,
6. Weizen,
7. Roggen, schwach gedüngt.

§. 693.

Fruchtwechsel im Kreise Gailenkirchen:

1. Brache, gedüngt,
2. Wintergerste oder Weizen,
3. Roggen,
4. Klee,
5. Hafer,
6. Roggen,
7. Hülsenfrüchte, Sommerraps, Kartoffeln, gedüngt.
8. Weizen.

§. 694.

Man erndtet im Durchschnitt von einem kölnischen Morgen in der Gegend von Düren:

Roggen und Weizen	12 3/4	Schffl.
Wintergerste . .	22	—
Kleehafer . . .	36 1/2	—
Sommergerste . .	16	—
Sommerweizen .	11	—
Hülsenfrüchte . .	14 1/2	—

In der Gegend von Jülich:

Roggen und Weizen	9	Schffl.
Wintergerste . .	21	—
Kleehafer . . .	30	—

In dem Kreise Rheinbach:

Brachroggen und Weizen	16 1/2	Schffl.
zuweilen bis 22 Schffl.		
2ter Roggen . . .	11	—
Kleestoppelhafer . .	33	—
Folgekorn (Roggen in Stoppeln)	11	—
Getreidestoppelhafer . .	18 1/2	—

So weit Herr Reg. Rath Schwerz.

§. 695.

Ein kölnischer Morgen beträgt beynahe 5/4 Morgen Magdebg. oder preuß., und so ist der oben angegebene Ertrag wohl sehr befriedigend zu nennen.

§. 696.

Wenn nun die angeführten Gegenden schon ein milderes Klima haben, als das unsrige ist, so ist doch der Boden eben nicht besser, als unsere guten Höheäcker sind, und manche Folgerungen lassen sich daher aus obigen Wirthschaftsarten herleiten, die für uns brauchbar sind.

§. 697.

Die angeführten verschiedenen Fruchtfolgen enthalten zwar nicht die Regeln des strengen Fruchtwechsels; sie sind aber auch entstanden, ohne daß man mit diesen Regeln bekannt war, und bloß das Streben nach Verbesserung hat die Beschränkung der reinen Brache, die früher auch immer nach zwey Saaten wiederkehrte, so wie Kleebau und angesäete Weide zur Folge gehabt, und der Ertrag des Bodens hat sich dabey auf die vorhin angegebene Höhe gehoben, ohne daß dabey ein reiches Verhältniß von ergiebigen Wiesen zu Hülfe gekommen wäre. Wenn nun erst auch in jenen Gegenden der Anbau von behäufelten Brachfrüchten zur Fütterung in die Stelle der reinen Brache nach und nach treten wird, oder bey größern Gütern Mengfutter auf frischem Dünger zum Theil in die Stelle kommt, dann sind jene Wirthschaften offenbar auf einem sehr ersprießlichen Entwickelungswege, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie auch noch die Fruchtfolge so regeln werden, wie solche die Kultur der Felder mehr, als jetzt der Fall ist, erleichtert. Denn die jetzt noch mehrmals auf einander folgenden Halmfrüchte erschweren die Reinhaltung des Bodens und die Auflösung der Bodenkraft offenbar, und nur der im Gebrauch stehende Mergel, Gyps und die Asche machen dieses dort weniger bemerkbar.

§. 698.

Jene Gegenden geben daher immer schon einen erfreulichen Beweis von vorwaltendem Raffinement und Fleiß. Denn sie haben

sich aus eigenem Antriebe eine bessere Bahn gebrochen, und sich aus eigener Kraft von dem schädlichen Vorurtheil los gemacht, daß das auch bey ihnen herrschend gewesene Dreyfelder-System mit reiner Brache allein Heil und Segen bringen könne. Es ist auch von ihnen zu erwarten, daß sie nicht auf der jetzigen Stufe stehen bleiben, sondern fortfahren werden, nach dem Bessern zu streben, was ihnen in den sich immer mehr entwickelnden Gesetzen einer richtigen Fruchtfolge dargeboten wird.

§. 699.

Ich habe obige, vom Herrn Regierungs-Rath Schwerz aus eigener Anschauung gegebene Mittheilungen deshalb hier für nützlich gehalten, weil ein so entschiedenes Vorwärtsstreben ganzer Gegenden für alle diejenigen ein anreizendes Beyspiel giebt, die sich noch nicht ermuthigt fühlen, aus eigener Kraft vom alten Schlendrian loszulassen.

H. Die Altenburgische Landwirthschaft.

§. 700.

Diese hat Herr Schmalz in einer besondern Schrift, Leipzig 1820 bey Gleditsch, beschrieben, und diese größtentheils von Bauern mitten in Deutschland betriebene Wirthschaft ist merkwürdig genug, als vorleuchtendes Beyspiel hier, wo von Beyspielen die Rede ist, aufgenommen zu werden.

§. 701.

Die Grundlage ihres Feldbaues beruht zwar, wie in Sachsen, überall, auf der alten Eintheilung der Flur in drey Felder, nur schadet dieses hier einer zweckmäßigen höhern Benutzung um so weniger, da, wie früher schon erwähnt, die Bestellung der Wintersaat später als bey uns geschehen kann, und daher eine vollständige Benutzung der in der Brache gezogenen Futtermittel jenem durchaus nicht hinderlich ist. Demohngeachtet neigt sich, nach jenen Mittheilungen, hier auch schon der Bauer zu Abweichungen, die allmählich zu einer freyern und nicht an das Dreyfelder-System gebundenen Wirthschafts-

art

art führen werden, und sicher werden dann auch diese vorwärts strebenden Leute die auf die Eigenthümlichkeiten der Pflanzen und der Bodenkraft gegründeten Regeln eines richtigen Wechsels der Früchte zur Erleichterung der Kultur in die Behandlung ihres Feldbaues aufnehmen.

§. 702.

Die Altenburger Bauern haben zum Theil einen solchen Trieb, ihr Wissen in Bezug auf ihr Gewerbe zu vermehren, daß sie Vorlesungen über Chemie nicht bloß gelegentlich besuchen, sondern sie selbst veranlassen, so daß ein gewisser Herr Gleitsmann sie vor einem Auditorio von 33 Bauern auf einem Dorfe im Winter hält. Sie wirthschaften keineswegs nach einem gleichen Leisten, sondern Jeder nach eigener Ueberlegung.

§. 703.

Der Häufelpflug ist zum Bearbeiten der Kartoffeln, des Kohls und der Rüben eingeführt. Die Walze wird viel gebraucht.

§. 704.

Die Stallfütterung wird fast einzig mit grünem Klee, bey der Dreyfelder-Wirthschaft in der Brache gebauet, betrieben, und ist von Schubart von Kleefeld hier eingeführt. Ein Bauergut von 200 bis 250 prß. Morgen hält 24 Stück Rindvieh, worunter 14 bis 18 Milchkühe und daneben 40 Schaafe. Eine Milchkuh bekommt im Sommer 80 bis 100 ℔. grünen Klee, und die Meisten erhalten auch im Sommer die Pferde damit. Im Winter erhalten die Kühe fast allgemein Brühfütterung.

§. 705.

Mit dem Miste wird sehr aufmerksam und zweckmäßig umgegangen. Man berechnet, daß eine Wirthschaft von obiger Größe jährlich über 400 vierspännige Fuder (mindestens à 40 Kubikfuß) mache. Vom Mergeln, was vormals in einigen Gegenden übertrieben angewendet wurde, ist man ganz zurück gekommen, so auch von der Kalkdüngung; Gyps aber wird sehr viel verbraucht. Asche allerley Art, Schornsteinruß, Hornspäne ꝛc. werden sorgfältig be-

nutzt. Vor allen wird der Teichschlamm sorgfältig aufgesucht und auf den Acker gebracht.

§. 706.

Der verständige Altenburger nimmt keine Regel an, wie oft gepflügt werden müsse, sondern richtet sich hierbey nach dem Zustande seines Bodens. Reine Brache trifft man sehr wenig an, und sie findet nur da Statt, wo der Acker verqueckt ist, oder wo man vor der Erndte Dünger auffahren, oder wo man Raps bauen will. Ihr Fruchtumlauf enthält zwar noch den Dreyfelder-Takt, aber es leuchtet der Sinn für freye Wirthschaft hervor, und sie richten sich nach der Beschaffenheit der einzelnen Feldstücke, nach Stroh- und Düngervorrath und nach Zeitumständen. In der Regel düngen sie die Kleestoppel, wenn sie solche einfährig mit Weizen bestellen. Nach Hülsenfrüchten wird Roggen gesäet; zu jenen wird gedüngt.

§. 707.

Zu Gerste wird die Wintergetreidestoppel so schnell wie möglich, oft wenn die Haufen noch auf dem Felde stehen — die deshalb auf ein einzelnes Beet gesetzt worden — gepflügt, dann zum zweyten Mal, wenn die Winterung eingesäet ist, wo die Stoppeln schon völlig verfault sich vorfinden. Sobald der Boden trocken ist, wird im Frühjahr zum dritten und im May vor der Saat zum vierten Mal gepflügt. Wer wird es bezweifeln, daß darnach auf solchem Boden und mit solcher Düngerkraft nicht treffliche Gerste wachsen müsse? Der Kleebau ist hier nur seit Schubarts Zeiten recht zu Hause, und hat sich immer vermehrt. Aber er wird nur zur grünen Fütterung verbraucht und fast gar nicht gedörrt. Sie füttern lieber eine Menge Körner in ihr Vieh.

§. 708.

Wider diese Wirthschaftsart läßt sich nur einwenden, daß solche die Bestellung der Früchte mehr erschwert, als nöthig ist; denn das viermalige Pflügen zur Gerste wäre zu ersparen, wenn man diese hinter behäufelten Erdfrüchten folgen ließe, und diese würden zugleich weit mehr in der Fütterung für den Winter leisten, als die Aecker, deren Körnererndte jetzt an das Vieh kommt, in diesen

Körnerfrüchten leisten können. So würde folgender Umlauf schon dieses leisten, und auch keine Schwierigkeiten finden, da die Leute schon mit dem Hackfruchtbau umzugehen wissen, und der Weizen hier auch nach vollständig genutztem Klee mit gutem Erfolg gesäet werden kann:

1. Kartoffeln, Kohl, Rüben, gehäufelt und stark gedüngt,
2. Gerste,
3. Klee,
4. Weizen,
5. Erbsen, schwach gedüngt,
6. Roggen;

oder:

1. Brache mit stark gedüngtem Wickfutter,
2. Raps,
3. Weizen,
4. Klee,
5. Behäufelte Bohnen, gedüngt,
6. Gerste.

Denn hier fände keine doppelte Bearbeitung einer Frucht Statt, ohne daß nicht zugleich die dadurch erreichte Kultur mehrere Pflugfurchen an der folgenden Bestellung ersparte. Der Körnerertrag wird nicht vermindert werden, und darf davon nichts ans Vieh kommen, weil die Erdfrüchte hierbey viel mehr leisten können.

I. Wirthschaftsart in Ostfriesland.

§. 709.

Wenn gleich diese Wirthschaftsart auf fettem Niederungsboden geführt wird, und sie daher nicht in allen ihren Theilen auf Höheboden Beziehung haben kann, so ist doch Manches dort schon im Gebrauch, an welches der Glaube von seiner Anwendbarkeit noch nicht genug verbreitet ist, und was demohngeachtet in das Wesen eines vernünftigen Fruchtwechsels eingreift und allgemeine Gültigkeit hat. Ich hebe daher hier solche bezügliche Thatsachen aus, wie

solche in einer Schrift: Beschreibung der Landwirthschaft in Ostfriesland und Jever, von F. Arens mitgetheilt sind.

§. 710.

Der Ostfriese hält auf seinem schweren Klayboden keinen ganz bestimmten Fruchtwechsel, besonders wenn der Acker eine Reihe Jahre durch unterm Pfluge gehalten wird. Er säet häufig, was nach seiner Meinung eben den größten Geldertrag abwirft, und ihm für den Grad der Bodenkraft am angemessensten dünkt. Auf letztern Umstand sieht besonders jeder vernünftige Landwirth. (Dieses ist die erste Regel zu einer richtigen Fruchtfolge.) Je nachdem Fettigkeit im Boden vorhanden ist, säet er auf ein Stück 3, 4 — 5 Mal Halmfrüchte nach einander, auf ein anderes, minder reiches, schon nach der ersten Halmfrucht Bohnen; brachet ein Stück ums 3te, 4te Jahr, ein anderes erst ums 6te, 7te, 8te. Wer seinen Boden kennt, wird ihn auf diese Art immer im Stande erhalten, der anscheinenden willkürlichen Behandlung ungeachtet.

§. 711.

Die Ostfriesländer befolgen gewisse Regeln, säen z. B. nie Bohnen nach Bohnen, noch zwey Mal hinter einander Weizen, weichen aber in andern Stücken wieder vom gewöhnlichen Gange ab; Statt nach Bohnen, brachen sie fast immer nach Weizen, säen Oelsaat nach Sommerfrucht, ohne zu brachen, säen, Statt der Brache, manchmal Bohnen, selbst Erbsen in behäufelte Reihen.

§. 712.

Wenn das hohe oder Deichland aufgebrochen wird, säen sie im ersten Jahre Hafer, auch, wenn es altes Weideland gewesen ist, einzeln wohl Gerste; 2. wieder Hafer, oft auch Raps- oder Rübensaamen; Letztern am meisten, weil er in die Getreidestoppel am passendsten ist. Dann nimmt man 3. Weizen oder Roggen. Damit bleibt es manchmal wieder zum Eingrünen liegen, nachdem 4 bis 5 ℔. weißer Kleesaamen p. 300 Ruthen im Roggen eingesäet ist. Will man weiter pflügen, dann werden 4. Bohnen oder Erbsen ge-

säet, wornach 5. noch guter Weizen wächst. Dann aber wird 6. gebrachet, wozu man 6 bis 8 Mal pflügt, manchmal düngt, oft auch nicht. Dann wird gesäet 7. Raps, 8. Weizen oder Roggen. Nun läßt man das Feld entweder 6 bis 8 Jahre zur Weide liegen, oder bauet es noch länger, säet dann 9. Erbsen oder Bohnen; 10. Weizen. Dann wird entweder von Neuem gebrachet, oder es wird 3—4 Mal gepflügt, gedüngt und im Juny 11. Sommergerste bestellt, der 12. Roggen folgt, wornach es wieder gutes Grünland wird.

§. 713.

Zuweilen säet man Bohnen in Reihen statt der Brache, pflügt dagegen und säet Rapssaamen, der gut geräth. Auch die Bohnen tragen dabey eben nicht viel weniger ein, als breitwürfig gesäete. Das Land dazu muß aber in Kraft seyn, auch gut in der Abwässerung liegen. Erbsen säet man auch, aber nicht so häufig in Reihen, weil durch ihren rankenden Wuchs das Zwischenpflügen bald gehemmt wird. Die Brache findet nicht auf dem lockern Marschlande Statt, was $^2/_3$ der Marschgegend ausmacht. Der Dünger ist es hier hauptsächlich, der den Boden im Stande hält. Aber auf dem schweren Thonboden hält man die Brache für nöthig. Bohnen, in Reihen gesäet und dazwischen gepflügt, können sie einigermaaßen ersetzen.

§. 714.

Ob es rathsamer sey, den Dünger auf die Brache unterzupflügen, oder ihn auf das Grasland zu streuen, darüber ist man im Osten und Westen des Landes verschiedener Meynung, ob wohl man gleiches Land habe. Im Kornertrage sey kein Unterschied, auch nicht in der Weide des thonigen Bodens. Ein ostfriesischer Landwirth führt folgende Gründe für das Ueberdüngen des Graslandes an: „Bringt man im Frühjahr den Mist auf das neue Grünland, dann kann die wohlthätige, Alles belebende Frühlingsluft auf den zerstreuten Dünger kräftig wirken, und wird keinesweges ihm die Kräfte entziehen, wie Manche irriger Weise glauben; jagt man dann gleich Anfangs das Vieh darauf, so drückt dieses den Mist

fest an den Boden; man hat 2 — 4 Jahre lang das schönste Gras- und Kleeland, und das im Aufbruch gesäete Korn schefselt besser, als wenn frisch gedüngt wäre. Brächte man den Mist auf die Brache, so würde der darin steckende Unkrautssaame mit ihm aufgehen. Der Mist, gleich untergepflügt, entbehrt des wohlthätigen Einflusses der Atmosphäre, und manchmal geht durch zu tiefes Unterpflügen alle Wirkung verloren."

Die Gegner werden sagen: dieser Mann spreche nach Theorie, da er doch nur die Praxis seiner Gegend gegen die Theorie Anderer vertheidigt. In den beyderseitigen Marschen der Niederelbe ist dieses die Meynung der verständigsten Landwirthe. Es versteht sich aber, daß von kurzem, fettem, nicht strohigem Dünger die Rede ist.

§. 715.

Zur Verminderung mancher Vorurtheile gegen Abänderungen im bisherigen Feldbau füge ich nun für diejenigen Leser, die nicht aus andern Quellen schon damit bekannt sind, hier noch aus den „Bemerkungen eines Reisenden aus der Mark durch Sachsen, Schlesien, Mähren, Oesterreich, Ungarn, Steyermark, Salzburg, Baiern, Schweiz, Elsaß, Pfalz, die mittlere Rheingegend und Westphalen", wie solche in den Mögliner Annalen mitgetheilt sind, bey:

K. Notizen von bezüglichen nützlichen Abweichungen in der Behandlung des Feldbaues, in so fern solche auch für das nördliche Deutschland belehrend sind.

§. 716.

Im Großherzogthum Weimar. Mosen. Dieses auf einem Berge in der vorspringenden Spitze des Altenburgischen belegene Gut hat einen überall feuchten, seines undurchlassenden Untergrundes wegen, quelligen Boden, welcher aber durch die schon seit langer Zeit angelegten verdeckten und mit Steinen ausgesetzten Abzüge verbessert

wurde. Diese Vorrichtung hat es erlaubt, die bisher hier allgemein gebräuchlichen schmalen und erhöheten Beete abzuschaffen. Auch die Bauern, welche die Einsicht des Herrn anerkennen, folgen ihm hierin nach.

Die Aecker sind bereits seit 10 Jahren in Schläge, nach der Regel des Fruchtwechsels, eingetheilt, und der sehr erhöhete Ertrag entspricht so sehr der Erwartung, daß der Besitzer, Herr Doktor Schweizer, erst kürzlich durch eine kleine Schrift über die Wechselwirthschaft seine Landsleute aufzumuntern sich aus patriotischem Gemüthe gedrungen gefühlt hat. Die Roggenfelder waren freylich in diesem Jahre, bey der kalten Lage der Feldmarke, nicht ausgezeichnet, indem sie von den Schnecken gelitten hatten; desto mehr prangte 7 Fuß hoher, in Reihen gesäeter, behäufelter Raps neben dem kleinen ungedüngten in voller Blüthe. Der Klee versprach sehr schön zu werden. Er war in 11 Jahren 3 Mal auf demselben Fleck, und stand das dritte Mal am schönsten. Im Jahr 1816 war dessen Trocknung zu Heu (wegen Näsße) fast unmöglich; der Herr Besitzer gewann aber das schönste Kleeheu nach der bekannten (im ersten Bande beschriebenen) Klappmeyer'schen Methode; jedoch ließ er die Brühhaufen, zur Ersparung der Arbeit, nicht so groß machen, als es nach den gewöhnlichen Vorschriften geschiehet, sondern nur 4 — 5 Fuß im Durchmesser und 8 — 10 Fuß hoch, welches er überhaupt nach seiner Beobachtung für besser hält.

Das hiesige Rindvieh ist das voigtländische. Diese Race zeichnet sich vor vielen andern durch einen feinen, aber kräftigen Körperbau, einen regelmäßig tonnenförmigen Leib, ein nach Verhältniß breites Kreuz, große Munterkeit und dabey Frömmigkeit und Gelehrigkeit aus. Die Kühe sind sehr milchergiebig, und dabey zum Zuge sehr brauchbar. Die Ochsen erreichen, obgleich man sie im 2ten Jahre anspannt, eine ziemliche Größe. Die Anspannung geschiehet mittelst eines kleinen Bretchens und untergelegten Kissens vor dem Kopfe, und hindert so die freye Bewegung möglichst wenig; die Zäumung mit einer feinen eisernen Kette.

Ausgezeichnet sind hier die kleinen Bauerwirthschaften. Sämmtliche Zugarbeiten geschehen bey selbigen durch die Kühe;

Futter wird ihnen wegen der doppelten Nutzung hinlänglich gegeben, und so gewinnen die Bauern reichliche Düngung umsonst, und sind im Stande, bey dem vorhandenen reichlichen Angespann den rechten Zeitpunkt, worauf es bey Bearbeitung des Bodens so sehr ankommt, wahrzunehmen, und beständig schöne Erndten, ohne Brache, zu gewinnen, und demnach das Vermögen des Bodens stets zu mehren. Daher bauen sie z. B. Winterraps und Rübsen nach Klee, erstern gedüngt, den andern ungedüngt, nach beyden Weizen, wozu nach dem Rübsen gedüngt wird. Die Besitzer dieser kleinen, mit Kühen bearbeiteten Güter sind zeither alle wohlhabender geworden, als die der größern, die mit Pferden arbeiteten und häufig Lohnfuhren thaten.

Am Fuße des mit schönem Wald bewachsenen Berges an den Ufern der Elster liegt ein anderes Gut des Herrn Schweizer, welches bey einem Flächeninhalt von 600 Aeckern (à $^9/_{10}$ preuß. Morgen) jährlich 5000 Thaler abwirft, an welches aber andere Güter grenzen, deren Ackerertrag, nach Abzug des Wiesen- und Weideertrages, Null ist.

§. 717.

Rochsburg (in Sachsen). Der Boden ist an sich recht gut und warm, auch in sehr reichem Düngerzustande, aber die feuchte Bergatmosphäre hat oft sehr nachtheilige Einflüsse. Merkwürdig ist der anjetzt hier befolgte Fruchtwechsel, und als Resultat gemachter Versuche und Erfahrungen der Oertlichkeit gewiß angemessen, ungeachtet dieses Manchem kaum glaublich scheinen möchte. Der eine Umlauf ist:

1. Kartoffeln stark gedüngt,
2. Gerste,
3. Klee,
4. Kartoffeln stark gedüngt,
5. Sommerroggen,
6. Hafer.

Der andere:

1. Kartoffeln stark gedüngt,
2. Gerste,

3. Klee,
4. Gerste,
5. Wickgerste, in halbreifem Zustande gemähet,
6. Hafer;

also in der Regel gar kein Wintergetreide.

Die Gerste geräth hier fast immer gut, und die Kartoffeln, welche doch auch zum großen Theil nach dem Gebirge starken Absatz finden, geben, in Verbindung des Klee- und Wiesenbaues, eine reichliche Fütterung der Schaafe, und bezahlen sich höher, als irgend eine Getreidefrucht. Vormals ward viel Raps gebauet, der großen Ertrag gab, aber dennoch für die Folge unvortheilhaft befunden worden ist. Die hiesige Schäferey ist zu berühmt, um noch etwas zu ihrem Lobe sagen zu können.

Die Schaafe werden hier, nach der eingeführten geregelten Ordnung, schon seit 20 Jahren mit dem besten Erfolge auf dem Stalle, im Sommer mit grünem Klee; mit Heu, Kartoffeln und Körnern im Winter, gefüttert. Das auf Klappmeyer'sche Art bereitete Heu fressen sie mit Begierde und ohne Nachtheil.

§. 718.

Schierau in Schlesien. Dieses Gut hat nur 400 Morgen mit Einschluß von 15 Morgen Wiese; seine Bewirthschaftung gehört aber zu den merkwürdigsten in Europa. Es werden auf dieser kleinen Fläche 33 Stück Rindvieh ohne Futterzuschuß erhalten, zwar nur von der gewöhnlichen schlesischen Landrace, aber durch die gute Fütterung zu einem Milchertrag getrieben, von dem ich nirgends in Deutschland mit einiger Gewißheit gehört habe. Ferner: 760 Stück Schaafe, die, gleich den Kühen, Winter und Sommer auf das Reichlichste im Stalle gefüttert werden, so daß ihre Feistigkeit fast zu groß wurde, und man daher in der Stärke der Fütterung abbrechen mußte; denn der Herr Besitzer machte die Bemerkung, daß der Wollertrag bey zu starkem Fettansatz ins Stocken kam. Dieses starken Viehstandes ungeachtet, ist der Reinertrag des Getreidebaues sicher so stark, als er auf irgend einem Gute dieser Größe und dergl. Bodens, ohne fremden Beyschuß, seyn kann; denn

der vortreffliche Stand der Früchte ersetzt, was der Futterbau abnimmt.

150 Morgen sind in 5 Feldern bestellt:

1. Kartoffeln,
2. Gerste,
3. Klee,
4. Klee,
5. Roggen,

und andere 150 Morgen, etwas leichtern Bodens:

1. halb Kartoffeln, halb Erbsen,
2. Sommerroggen,
3. Klee,
4. Klee,
5. Wintergetreide.

40 bis 50 Morgen naßliegenden Landes, vormals schlechte Wiese, liegen auch in 5 Abtheilungen zu Mengfutter, Hafer und Klee.

Wie reich der Acker seyn müsse, läßt sich aus dem starken Viehstande abnehmen. Er ist auch ganz rein von Wurzelunkraut, mithin in gartenmäßiger Kultur, und dieses wird neben den Hackfrüchten durch die Benutzung jeder Stoppel zu Wasserrüben, die meist von den Schaafen auf dem Felde ausgefressen werden, erreicht. Der Kleewuchs wird durch sehr starkes Gypsen betrieben; denn der Herr Besitzer hat sich überzeugt, daß ohne denselben kein voller Ertrag zu hoffen sey. Die großen Vortheile einer sorgsamen Stallfütterung der Schaafe (denn ohne gehörige Sorge wird man bald Mastvieh haben und der Ertrag zum Theil verloren gehen) beweiset der Erfolg bey der hiesigen Schäferey auf das Augenscheinlichste. Die Schaafe wachsen sehr schnell. Der Wollertrag von 18 Stein schlesisch von 100 Jährlingen ist der höchste, mir als zweifellos bekannte, obgleich die Schaafe keinesweges von einem vollwolligen Schlage sind. Krankheit giebt es fast gar nicht, und von alten Müttern zog der Besitzer in $1\frac{1}{2}$ Jahren drey Lämmer, von welchen er zweyjährige Schöpse ohne Wolle in meiner Gegenwart das Stück zu 8 Thalern verkaufte. Durch eine sehr zweckmäßige und nach mancherley Versuchen ausgemittelte und genau beobachtete Fütte-

rung, wonach dem Rindvieh sowohl als den Schaafen trockenes und nasses, grünes und gedörrtes Futter, abwechselnd und selbst mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Atmosphäre und Witterung gereicht wird, kann es wohl nur so weit gebracht werden.

Von dem Fruchtertrage dieser merkwürdigen Wirthschaft giebt der Herr Besitzer selbst an einem andern Orte der Mögliner Annalen folgende Auskunft:

Nach dem jetzigen Kultur- und Düngungszustande der hiesigen Aecker, exklusive einiger minder guten Anhöhen, nenne ich eine gute Erndte, wenn der Magdeb. Morgen im Durchschnitt folgende Erndte liefert:

a.	Von Winterweizen	9	bis	10	Ct.	Körner u.	27 b. 30	Ct. Stroh.
b.	— Winterroggen	8	—	9	—	—	27 — 31	— —
c.	— Sommerrog.	6	—	8	—	—	20 — 24	— —
d.	— der Gerste	7	—	8	—	—	19 — 21	— —
e.	— Hafer	5½	—	6½	—	—	18 — 20	— —
f.	— Erbsen	4	—	5	—	—	20 — 25	— —
g.	— Klee in 2 Schnitten						24 — 34	— Heu.
h.	— Klee in 1 Schnitt						16 — 20	— —

Hier wird bemerkt, daß derjenige Klee, welchen ich in einem Sommer nur ein Mal benutze, erst dann zu Heu gemähet wird, wenn solcher in vollständiger Blüthe steht; dahingegen wird auch anderer Klee, welcher noch eine oder mehrere Klee-Erndten geben soll, in der Regel vor der Blüthe abgehauen, weil, meiner Meynung nach, nichts mehr den Kleestock schwächt und entkräftet, als Blüthe und die ansetzenden Körner. Der hiesige Boden hat keine günstige Eigenschaft für den Klee; durch diese Behandlung, gute Düngung und den Gebrauch des Gypses aber ist mir eine mittelmäßige Klee-Erndte bis jetzt, trotz aller Dürre, immer gelungen, so wie auch der zweyjährige Klee noch nicht mißrathen.

i.	Kartoffeln						100 bis 121	Ctnr.
	Das grüne Kraut derselben wiegt gewöhnl.						12 — 18	—
	und giebt trockenene Masse						1 5/7 — 2 4/7	—
	auch wohl das Doppelte.							
k.	Runkelrüben 60 bis 80 Centner, und Blätter durch ein zwey- bis dreymaliges Abblatten 40 bis 60 Centner.							

Erndten dieser Art nehme ich jetzt hier bey meinem Ackerlande für gut und der Kultur angemessen. Bey einzelnen Fällen hatte ich zwar oft höhere Erndte, da jedoch hier vom Durchschnitt die Rede ist, so kann ich den Ertrag nicht höher berechnen, als geschehen ist.

Zu obiger Angabe bemerke ich noch, daß Alles nach Breslauer Gewicht berechnet ist.

(Ein Breslauer Centner hat 132 Breslauer ℔. 100 Breslauer ℔. sind 80 1/2 ℔. Berliner.)

Einer meiner Hauptgrundsätze ist, jeder Frucht, die ich anbaue, ihren Standort, wo möglich, so anzuweisen und der Erde die Eigenschaft zu verschaffen, wie ihn die anzubauende Pflanze verlangt; so wie im Durchschnitt von der ganzen Fläche pro Morgen den höchstmöglichsten Ertrag ohne Erschöpfung, und mit Verbesserung des Ganzen, zu gewinnen.

Daß ich nun schon aus diesem Grundsatz Wechselwirth seyn muß, werden Sie selbst erkennen. Ich bin es seit langen Jahren, und schon früher, ehe ich diese kleine Fläche in den Fruchtwechsel legte. Ich bin, wie Sie wissen, ein treuer Schüler des Herrn Staatsrath Thaer; langjährige Erfahrung und mannigfaltige Versuche haben mir seine Grundsätze so heilig und werth gemacht, daß ich nächst dem Himmel, der mir in andern Verhältnissen so manches Glück verlieh, ihm allein diejenigen Freuden verdanke, die ich so mannigfaltig in meinem Fache beym Exekutiren erlebte. So weit Herr Amtsrath Black.

Der Reisende fährt fort:

§. 719.

Schmochwitz in Schlesien. In dieser ganzen Gegend, wo man sonst auf größern Gütern fast allgemein zur Fruchtwechselwirthschaft mit Stallfütterung des Rindviehes übergegangen ist, erscheint die hiesige ausgezeichnete Dreyfelderwirthschaft um so merkwürdiger. Dieses Gut, mit größtentheils sehr gutem Boden und wenig Wiesen, ist schon seit 40 Jahren in der Dreyfelderordnung,

aber mit Benutzung der Brache zu 1/3 mit Klee und 1/3 mit Erbsen, bewirthschaftet. Dennoch standen alle Früchte sehr gut. Es wird auf diesem, angeblich 600 Morgen großen Gute ein Viehstand von 76 Haupt Rindvieh und 550 Schaafen, welche jedoch auf den Bauerfeldern Weide haben, gehalten.

Es wird jährlich 1/9 der ganzen Ackerfläche mit Seifensiederasche und Kalk gedüngt, und diesem schreibt man die Erhaltung der Fruchtbarkeit zu. Der Viehstand ist freylich stark genug, ist aber verpachtet, und sieht, zumal im Vergleich mit anderm Vieh hiesiger Gegend, verhungert aus.

§. 720.

Puschkau in Schlesien. Ein Gut des Herrn Grafen Hochberg. Dieses zeichnet sich durch die zuerst hier ausgeführte Fruchtwechselwirthschaft aus. Es enthält 1300 Morgen Acker. Hiervon wurden früher 3/9 mit Winterung und 2/9 mit Sommerung bestellt, und geben beyde höchstens das 5te Korn. Jetzt geben 2/9 Winterung und 2/9 Sommerung stets das 11te Korn, und 1/9 mit reifen Erbsen ebenfalls einen beträchtlichen Ertrag. Außer diesem aber wird 1/18 mit Oelsaaten gebauet, und darneben wurden 1816 für 2285 Rthlr. Kohl und für mehr als 500 Rthlr. Klee auf dem Halme, der Morgen zu 20 Thaler, verkauft. Der Viehstand ist in der Kopfzahl der Thiere, noch mehr aber durch deren Größe und Einträglichkeit vermehrt. Demnach ist dabey das Gespann allmählich vermindert.

§. 721.

Fürstlich Lichnowsky'sche Güter im Oesterreichischen Schlesien. Mich hatte besonders der Wunsch, diese Güter zu sehen, hierher geführt, deren Einrichtung schon von dem hochseligen Fürsten begonnen und nach den auf der Mögliner Schule entnommenen Grundsätzen des jetzigen Fürsten und seines talentvollen General-Oekonomie-Direktors, Herrn von Helweti, fortgeführt sind. Leider gestattete mir aber die Abwesenheit Beyder nicht, eine Vergleichung zwischen dem früheren und jetzigen Zustande anzustellen. So zuvorkommend ich auch auf allen 38

Gütern herum geführt ward, so konnte ich doch zu wenig zuverläßige Nachrichten erhalten. Gewiß ist es, daß sich durch Einführung der Fruchtwechselwirthschaft, nach der Oertlichkeit gehörig modifizirt, der Ertrag ungemein vermehrt hat; vor Allem zeichnet sich die Herrschaft Krzannowitz aus, auf welcher im Jahre 1810 und 11 der Ertrag mit Kosten noch rein aufging, die aber im Jahre 1816 einen Geldertrag von 17 Tausend und einigen Hundert Thalern lieferte.

Fast auf allen Gütern ist die Folge der Früchte:

1. Kartoffeln und Rüben, stark gedüngt,
2. Gerste,
3. Klee,
4. Klee,
5. Winterung,
6. Brachweide,
7. Winterung, gedüngt,
8. Erbsen,
9. Winterung,
10. Hafer.

Durch diese Einrichtung war es möglich, das Gespann zu vermindern und fast ganz mit den Diensten auszureichen.

§. 722.

Knönitz in Mähren. Es wird von dem Eigenthümer, Herrn von Bartenstein, der sich häuslich mit seiner ganzen Familie der Landwirthschaft widmet, mit großer Thätigkeit und richtiger Anwendung der Grundsätze der höhern Landwirthschaft verwaltet. Die Aecker bestehen meistentheils aus einem gesunden, kalkhaltigen Lehmboden, dessen trockene Lage dem Anbau der Futterkräuter nicht günstig ist.

Die hier eingeführte Fruchtfolge:

1. Kartoffeln, gedüngt,
2. Gerste,
3. Klee,
4. Klee,
5. Weizen, gedüngt,

6. Erbsen,
7. Roggen,
8. Hafer und dann noch ein ganzer 9ter Schlag, mit Luzerne,

beweiset ihren guten Einfluß durch den Stand sämmtlicher Früchte. Luzerne, noch mehr aber der Klee, können nur durch Hülfe des Gypses empor gebracht werden, und ungeachtet er über 20 Meilen weit zu Achse hergeholt werden muß, so ist der Herr Baron dennoch überzeugt, daß durch Entbehrung desselben der Reinertrag des Ganzen sehr herabsinken würde. Der ungedüngte Weizen nach Klee würde dann dem nach gedüngter Brache nicht so vollkommen gleich stehen. Der Ertrag der Erbsen ist hier besonders groß, seit mehreren Jahren das 17te bis 22ste Korn, nach einer freylich schwachen Aussaat gerechnet. Der Einfluß des gegypseten Klees auf diese Erbsen war sehr auffallend.

§. 723.

Ich habe diese einzelnen Beyspiele von glücklich durchgeführten und sehr lohnend ausgefallenen Fruchtwechselwirthschaften deshalb hier ausgehoben, um diejenigen Leser, welche sich bis jetzt zu wenig um das, was anderwärts in ihrem Fache vorgeht, bekümmert haben, mit namhaften Beweisen zu versehen, daß die Sache nicht bloß in Büchern anzutreffen ist, und daß die früher in diesem Werke zu einer richtigen Behandlung des Feldbaues gegebenen Regeln schon überall, wo sie in richtige Anwendung gekommen sind, sich vollkommen bewährt haben. Daß hierdurch für viele Leser unnöthige Beweise angeführt sind, und solche daher für diese hätten wegbleiben können, fühle ich wohl; allein ich hoffe, daß jeder Vorausstehende es nicht mißbilligen wird, wenn auch die bis jetzt Zurückgebliebenen hier vorzugsweise berücksichtigt worden sind.

f. Ueber den Werth landwirthschaftlicher Erfahrungen, und die Erfordernisse für selbige.

§. 724.

Die Landwirthschaft hat es bey fast allen Gegenständen ihrer Wirksamkeit mit Naturkräften zu thun, und sie kann ihre vorschwe-

benden Zwecke nur dadurch erreichen, daß sie jene dafür benutzt und ihre Gesetze befolgt. Hierzu ist nun unerläßlich nöthig, daß der Landwirth jene Naturkräfte kennt, und ihre zu erwartende Wirkung, nach den mannigfach wechselnden Umständen zu beurtheilen versteht. Diese Kenntniß der Naturkräfte kann nur durch vielseitige und scharfe Beobachtung der Naturwirkungen erlangt werden, und wenn der einzelne Landwirth hierbey nicht Alles leisten kann, so können es mehrere zusammen, und durch gegenseitige Mittheilungen können dann die Beobachtungen Aller das Eigenthum Aller werden. Respektable Männer, die sich die Erforschung der Naturgesetze in allen Beziehungen ihrer äußern Wirkungen zum Gegenstande ihrer Bemühungen gewählt haben, bieten hierbey durch die Entdeckungen der Chemie und Physik dem Landwirth die Hand, und geben ihm belehrende Winke, auf welchem Wege er immer mehr zu Erkenntniß derjenigen Naturgesetze kommen kann, die auf das Gelingen seiner Zwecke bald mehr, bald weniger einwirken. Durch Wahrnehmung und Beobachtung der verschiedenen Wirkungen der Naturkräfte entstehen dann erst Erfahrungen für die Landwirthschaft, und nur solche, die durch diese Mittel entstanden sind, verdienen den Namen **Erfahrungen.**

§. 725.

Was zu Wahrnehmungen, Beobachtungen und Erfahrungen im Gebiet der Landwirthschaft gehört, und was so genannt werden kann, hat Herr Prof. Körte in den Mögliner Annalen, 15ten Bdes. 2ten St. S. 426. ꝛc., so einleuchtend dargestellt, daß ich hier, wo ich mehr verbreitete richtige Begriffe davon zum Zweck habe, solches buchstäblich aufzunehmen mich gedrungen fühle.

§. 726.

„**Wahrnehmung** im Gebiete der landwirthschaftlichen Thä-
„tigkeit bezieht sich auf eine einzelne, bisher unbekannt geblie-
„bene, landwirthschaftliche Erscheinung oder Thatsache.

§. 727.

„Das Wort selbst giebt uns die zwey Haupterfordernisse dazu
„an, nämlich **wahr** und **nehmen**. Sinne und Geist nehmen

eine

„eine ihnen zufällig sich darbietende Erscheinung auf, bemüht, sie „nach allen dabey obwaltenden Umständen wahr aufzunehmen, „treu und genau.

§. 728.

„Was also die Sinne nur obenhin, ohne Kunde und ohne „bezügliche Theilnahme vernehmen, und was der Geist nur leicht„fertig beachtete, ist noch keine Wahrnehmung zu nennen, so wenig, „wie das Wahrnehmen als eine blos instinktartige Thätigkeit anzu„sehen ist.

§. 729.

„Wahrnehmung wird erschwert und gefährdet:

„1. durch Ungeübtheit der leicht zu täuschenden Sinne;

„2. durch vorgefaßte Meynung des Geistes, als welcher „nur zu leicht etwas zu vernehmen glaubt, was er zu „vernehmen wünscht.

„Zum Wahrnehmen ist also unbedingt erforderlich: daß so„wohl Geist, als Sinne, dazu geübt seyen; die Sinne: um in land„wirthschaftlichen Dingen ein Begebniß, als bis dahin unbekannt, „aufzunehmen; der Geist: um solches entweder nur als eine Er„scheinung oder als wirkliche Thatsache zu erkennen.

§. 730.

„Die Bestimmung, ob eine Wahrnehmung als bloße Erschei„nung zu übergehen, oder als Thatsache zu registriren sey, hängt „davon ab, ob das Wahrgenommene mit den in ähnlichen Fällen „bisher gewöhnlichen oder nothwendig erachteten Bedingungen im „Widerspruch oder im Einklang stehe. Im ersten Falle wird es — „vorausgesetzt, daß es wahr genommen sey — als neue That„sache erscheinen, im letztern Falle nur als Erscheinung gelten, wel„che entweder, als nur auf Sinnestäuschungen beruhend, weiter „nicht zu beachten ist, oder, als frühere Wahrnehmungen bestäti„gend, ihren Werth hat.

§. 731.

„Wenn Jemand z. B. wahrgenommen hätte, daß diese oder „jene Kulturpflanze sich unter Bedingungen und Umständen, welche

„den bisherigen widersprachen, vortrefflich erzeigt habe, so würde „diese Wahrnehmung erst dann eine Thatsache liefern, wenn darge„than worden, daß er sich dessen versichert halten dürfe, daß wirk„lich von jenen bis dahin nothwendig erachteten Bedingungen und „Umständen nichts Statt gefunden habe.

§. 732.

„Das Wesentliche im Begriffe der Wahrnehmung ist also: „1. das Zufällige des Begebnisses; 2. das unwillkührliche Achten „auf dasselbe und 3. die Fähigkeit des Wahrnehmenden, ein Be„gebniß in landwirthschaftlicher Beziehung würdigen zu können. „Der Begriff selbst von Wahrnehmung aber wird für uns höchst „einfach festzustellen seyn, als:

„die kundige Anmeldung einer entweder „schon früher beachteten und nur zu bestäti„genden, oder einer neuen, bisher unter „gleichen Umständen und Bedingungen un„bekannten landwirthschaftlichen Thatsache.

§. 733.

„Indem nun Alles, was sich dem Wahrnehmenden hinterdrein „nur als Erscheinung zeigt, von unserm Begriffe ausgeschlossen „bleibt, ergiebt sich von selbst die zweyfache Forderung: 1. daß „jeder Wahrnehmende nur bestätigende oder neue Thatsachen „anzumelden bedacht sey, und 2. daß die Anmeldung selbst es be„urkunde, wie ihm Geist und Sinne geübt genug seyen, in land„wirthschaftlichen Dingen wahrzunehmen, und sich nicht durch Er„scheinungen täuschen zu lassen.

§. 734.

„Jede Wahrnehmung im obigen Sinne ist zwar schätzbar und „ehrenwerth, ja wichtig zu nennen, sowohl in so fern sie neu, als „in so fern sie nur bestätigend ist, sie bleibt aber, als Einzelnheit, „so lange unanwendbar und erfolglos, bis die ihr zugewandte Auf„merksamkeit sie wiederholt aufgesucht und sie in allen ihren Bedin„gungen und Umständen zu prüfen Gelegenheit gehabt hat. — Bis „dahin war sie geistiges Eigenthum des zuerst Wahrnehmenden, sie

„tritt nun aber in die landwirthschaftliche Welt als Gemeingut ein „um sich einen höhern Rang zu gewinnen, den der

Beobachtung.

§. 735.

„Diese bedingt vor allen Dingen ein wiederholtes, und zwar „nicht unwillkührliches, sondern absichtliches Wahrnehmen des Be„gebnisses. Während nämlich die Wahrnehmung auf das Begeb„niß nur unwillkührlich achtete, richtet die Beobachtung ihre Acht „absichtlich, ob oder auf dasselbe; die Acht wird Obacht und „erhebt sich, durch planmäßiges Beharren im Achten auf das Ver„halten des Begebnisses, zur Beobachtung. Die Wahrnehmung „verhalf uns zur Erscheinung und überlieferte sie als That„sache; Beobachtung hilft uns zur Erkenntniß und liefert uns den „Begriff desselben, nach welchem wir uns künftig zu bestimmen ge„denken.

§. 736.

„Nur diejenige Wahrnehmung, deren Gegenstand unsere „Aufmerksamkeit besonders erregt, weil er uns im landwirthschaft„lichen Streben wichtig scheint, ist ein würdiger Gegenstand der „Beobachtung, deren Zweck eben die vollständige Erkenntniß des „Wahrgenommenen ist. Sie setzt also nicht allein die vollständige „Kenntniß des Wahrgenommenen voraus, sondern sie begreift die „vollständige Wahrnehmung selbst in sich.

§. 737.

„Wenn schon das unabsichtliche Wahrnehmen seine Schwie„rigkeiten hatte, in so fern es sich als wahr erzeigen soll, so ist „das absichtliche Beobachten um so schwieriger, als es Plan und „Absicht unbedingt voraus setzt, also gewisse Fertigkeiten und Re„geln, nach welchen der Plan zu verfolgen, die Absicht zu erreichen „steht. Wenn das Wahrnehmen eine Fertigkeit genannt wer„den darf, so gebührt dem Beobachter der höhere Name der Kunst, „ja des Talents, welches auch schon die vorhandenen Worte: „„Beobachtungskunst, Beobachtungsgabe, Beob„achtungsgeist“ andeuten.

§. 738.

„Wir haben das Wahrnehmen als zufällig karakterisirt; der „Beobachter jedoch muß wissen, was er am Wahrgenommenen zu „beobachten habe, und wie er dabey verfahren müsse, um zur „vollständigen Erkenntniß desselben zu gelangen; er muß also entwe„der schon im Besitz der dazu erforderlichen Mittel und Kenntnisse „seyn, oder sich wenigstens alsbald damit bekannt machen.

§. 739.

„Daß zum Beobachten eine gewisse Bildung, ja gewisse An„lagen gehören, geht aus Obigem von selbst hervor, so wie, daß „an den Beobachter größere Forderungen zu machen sind, als an „den Wahrnehmer; denn wenn von diesem nur allein das gefordert „wird, daß er ein Begebniß kundig wahrnehme, so wird von jenem „gefordert, daß er uns in den Stand setze, das wahrgenommene „Begebniß, nach dessen Anfang, Bestehen und Fortgange, so wie „nach dessen mannigfaltig bedingenden Verhältnissen und Zuständen, „möglichst genau zu erkennen, ja es in die Reihe der bereits an„erkannten Thatsachen einzuordnen.

§. 740.

„Da die Beobachtung es nur zu thun haben soll mit dem sinn„lich Wahrzunehmenden und sinnlich Wahrgenommenen, so darf sie „sich auch auf keine Weise in irgend ein Spekuliren und Phantasi„ren verirren; denn — es sey nur gleich hier beantwortet — der „Beobachtung steht nichts feindseliger gegenüber, als die Spekula„tion, als welche sich nur gar zu gern in die Beobachtung einjun„kert, sich dann alsbald der sinnlichen Wahrnehmung und Beobach„tung überhebt und sie nur zu gern verfälscht, verwirrt, oder gar „beseitigt, wenn sie dieselbe nicht zu ihrem Willen zu zwingen, das „heißt, zu Gunsten ihrer Hypothese, oder ihrer Phantasmen zu er„klären vermag.

§. 741.

„Dem gemäß muß nun Folgendes der Beobachtung als wesent„lich zuerkannt werden: 1. daß sie sich nur mit dem sinnlich Wahr„zunehmenden befaßt; 2. daß sie ohne vorgefaßte Meynung gesche-

„he, ohne irgend eine Begierde, irgend Etwas im Voraus Ge„wünschtes oder Gehofftes in dem Wahrgenommenen zu finden; „3. daß sie also die lauterste Unbefangenheit für Alles, was sich ihr „ergiebt, zur Gefährtin habe; daß sie 4. keinen für die Wahrneh„mung wesentlichen Umstand übersehe, und endlich 5. daß sie alles „Zufällige wohl scheide von dem, was wesentlich zum Begebniß „gehört.

;„Hiernach wird nun der Begriff von Beobachtung also festzu„stellen seyn:

„sie ist das Ergebniß einer mit Unbefangen„heit und aller erforderlichen Kenntniß, so „wie auch mit den unentbehrlichen Hülfs„mitteln treu angestellten Prüfung des Ur„sprungs, Fortgangs und ganzen Verhaltens „einer Wahrnehmung in der Absicht, die„selbe dem landwirthschaftlichen Streben „zur praktischen Folgerung zuzuführen.

§. 742.

„Dieser Begriff wird schon an sich Jeden gnügend überzeu„gen, daß zwar jeder denkende Landwirth sich für berufen halten „kann, ja soll, Beobachtungen über landwirthschaftliche Dinge, und „das Ergebniß seiner Beobachtungen über landwirthschaftliche Dinge „anzustellen, und das Ergebniß seiner Beobachtungen mitzutheilen, „wenn er sich der unbefangensten sinnlichen Wahrnehmung und der „treuesten Auffassung ihres Vorkommens bewußt ist; daß aber nicht „jeder denkende Landwirth im Stande seyn dürfte, das Resultat „seines Beobachtens ohne Weiteres für eine Beobachtung, nach „dem obigen Begriffe, mit der erforderlichen Sicherheit auszugeben.

§. 743.

„Es wird hier der Ort seyn, nur ganz in der Kürze zu bemer„ken, daß zu erschöpfendem Beobachten in vielen, wenn nicht in „den meisten Fällen, wenigstens die Elementar-Kenntnisse der „Physik und Chemie unbedingt erforderlich sind, und daß nicht im„mer die Sinn-Organe an und für sich hinreichen, mit der nöthi„gen Schärfe die verschiedenen Verhältnisse der wirkenden Kräfte zu

„erkennen; daß die Sinn-Organe hier oft eine Verstärkung durch „künstliche Mittel, wie z. B. durch Lupen, Mikroskope u. s. w. „bedürfen, um den Geheimnissen eines Wahrgenommenen recht auf „die Spur zu kommen; ja daß es, um die wirkenden Kräfte in „einem Wahrgenommenen mit Sicherheit zu bestimmen, gar oft un„erläßlich ist, Versuche damit anzustellen (zu experimentiren), wel„che, weil sie willkührliche Veränderungen mit dem Wahrgenom„menen nöthig machen, wieder von Neuem und für sich mit größter „Sorgfalt und Kenntniß wahrgenommen und beobachtet werden „müssen. — Kann solches aber in den schwierigen Fällen selbst auch „der denkende Landwirth über sich nehmen? — Wird er überhaupt „sich für befugt halten dürfen, den Rath und Beystand des Physi„kers und Chemikers abzuweisen?

§. 744.

„Wie nun die Wahrnehmung die Erscheinung aufnimmt, „und, sie als Thatsache anerkennend, zur Beobachtung über„geht, so wird die Thatsache von der Beobachtung zur Erkennt„niß und zum Begriffe hinauf geläutert und in die Reihen der

Erfahrung,

„also in die höchste Klasse, versetzt. Diese nun ertheilt aller Wahr„nehmung und Beobachtung erst den wahren Adel, dessen Werth „bey den Geschlechtern der Menschen mit dem Alter steigt.

§. 745.

„Unter Erfahrung nämlich können wir nichts Anderes verste„hen, als:

„die ursprünglich aus einer Wahrnehmung, „dann aus deren vielfach wiederholter Beob„achtung gezogene Folgerung für ein land„wirthschaftliches Verfahren.

§. 746.

„Die Erfahrung führt also den Begriff, welchen sie von der „Beobachtung überkam, in den landwirthschaftlichen Betrieb ein, „indem sie die zweckmäßigste Anwendung desselben auf irgend einen „Zweig der landwirthschaftlichen Thätigkeit folgert, und diese ihre

„Folgerung endlich als Gesetz anerkennen läßt, dessen Wohlthätig-
„keit dann die längere oder kürzere Dauer seiner allgemeinen und
„besondern Gültigkeit bestimmt.

§. 747.

„Nur wenn Erfahrung auf solche Basis fest aufgerichtet steht,
„ist sie unwandelbar, als wahrhaft praktisch zu betrachten, als un-
„antastbare Legitimität. Sie gewährt Sicherheit, erweckt Ver-
„trauen und vermehrt die landwirthschaftlichen Kräfte. Ruhig wi-
„dersteht sie der immer umwälzungslustigen Spekulation, sich er-
„freuend der unablässigen Saat und Erndte. Sie bereitet wieder
„neue Wahrnehmungen vor und unterstützt sie aus ihrem unerschöpf-
„lichen Schatze, als wahre Selbstherrscherin und Mehrerin ihres
„wohlbegründeten Reichs. Erfahrungen mögen verbleichen im Laufe
„der Jahrhunderte, aber die Erfahrung selbst, in ewiger Regsam-
„keit, erfreut sich fort und fort der Blüthe ihrer Kraft, ewig das
„Neue mit dem Alten, das Gegenwärtige mit dem Vergangenen
„in Einklang zu bringen.

§. 748.

„Nach obigem Begriffe von Erfahrung wird es nun jedem
„geneigten Leser von selbst beyfallen: wie doch so arger Mißbrauch
„mit jenem edlen Worte, besonders in der landwirthschaftlichen
„Welt, getrieben ward und wird, ja, wie der höchst bedeutungs-
„reiche Begriff, als seines Adels beraubt, in eine bäuerische Nie-
„drigkeit herab gezogen worden ist.

§. 749.

„Der gedankenlose Knecht, keiner Einsicht des Besseren fähig,
„giebt seyn altes Gewohntseyn, und wäre es auch nur auf einge-
„fleischten sinnlosen Aberglauben gegründet, für Erfahrung aus,
„mit thierischer Instinktmäßigkeit dabey beharrend. Sein oft nur
„wenige Bildungsstufen höher stehender Herr hält sich, nicht viel
„weniger gedankenlos, ebenfalls an das Hergebrachte, und nennt
„seine längst verknorpelte Praxis „Erfahrung“ während er jede
„neue Erfahrung, und wäre sie noch so unwidersprechlich auf Wahr-
„nehmung und Beobachtung gegründet, als Schwindeley der Ge-
„lehrten höhnisch von sich weiset. Gebildetere Landwirthe scheuen

„sich nicht, ein ihnen etliche Male aufgestoßenes Begebniß alsbald,
„nicht ohne Anmaaßung gegen Zweifelnde, für Erfahrung aus-
„zugeben, während man sie vergeblich nach der Thatsache ihrer
„Wahrnehmung und nach der Erkenntniß ihrer Beobachtung fragt.

§. 750.

„Ist denn nun aber jenes Gewohntseyn, jenes Hergebrachte
„der Gedankenlosen, und dieses Begebniß der Gebildetern, welche
„weder richtig wahrnehmen noch beobachten, in den meisten Fällen
„wohl Erfahrung zu nennen? — Wir gehen weiter.

§. 751.

„Man rühmt häufig einen praktischen Landwirth, welchem
„man, ohne Widerspruch zu finden, fast alle sonstige landwirth-
„schaftliche Ausbildung absprechen muß, als einen „erfahrnen Mann"
„als einen Mann von„ großer Erfahrung." Wir müssen hier die
„Frage aufwerfen: ist, ohne tüchtige Ausbildung, und ohne gründ-
„liche Einsicht, Erfahrung möglich? — Die Frage ist ohne Wei-
„teres zu verneinen, wenn wir unter Erfahrung nur das zu verste-
„hen haben, was, als richtige Folgerung aus unbefangenem Wahr-
„nehmen und einsichtiger Beobachtung, zum bewährten Gesetz erho-
„ben wird.

§. 752.

„Nur in so fern der Landwirth wahrnimmt und beobachtet,
„ist er zur Erfahrung geeignet, ohne in beständiger Gefahr zu schwe-
„ben, seinen Schlendrian für Erfahrung anzusehen. Schlendrian
„aber, Gewohnheit und Hergebrachtes sind von der Erfahrung da-
„durch auf immer geschieden, daß jene leblos liegen und stehen blei-
„ben auf ihrer Stelle, während diese immerfort im Keimen, Wach-
„sen, Blühen und Fruchten begriffen ist, wie die Natur selbst,
„welcher sie angehört. — Während der Schlendrian sich auf seine
„Praxis beruft, der Theorie als eines Scheinens spottend, erzeigt
„sich die Erfahrung als das Herz alles landwirthschaftlichen Stre-
„bens; rastlos nimmt sie Alles in sich auf, was Wahrnehmung und
„Beobachtung ihr zuführen, um es mit lebendiger Kraft bis in die
„entferntesten Theile ihres organischen Wirkens zu vertheilen und es
„in belebende Thätigkeit zu setzen.

§. 753.

„Unsere Erfahrung weiß also nichts von einer Trennung der „Theorie und Praxis, sie ist eben die Summe beyder, so wie sie „auch beyden wieder neuen Stoff zu neuem Leben vorbereitet.“ 2c.

§. 754.

Diese einleuchtende Darstellung dessen, was zu gründlichen und brauchbaren Erfahrungen gehört, wird im Stande seyn, jedem Leser, dem es um Erwerbung solcher wirklich zu thun ist, den Weg zu bezeichnen, auf dem allein wirkliche Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft zu machen sind. Ohne klares Wahrnehmen und Auffassen der Erscheinungen, und scharfes Beobachten derselben in veränderten Lagen und Umständen ist keine Kenntniß der wirkenden Naturkräfte, und also auch keine der allein auf diese Kenntniß zu begründenden landwirthschaftlichen Erfahrungen möglich. Mögen es nun schon lange bestehende oder neu zu machende Erfahrungen seyn, alle müssen auf jenen Gesetzen der wirkenden Naturkräfte basirt seyn, wenn sie unter allen Umständen haltbar seyn und sich bewähren sollen. Denn sobald dieses nicht ist, und man giebt zufälligen Erscheinungen, um deren Grund man sich nicht weiter bekümmert hat, den Namen Erfahrung, dann wird es nicht lange fehlen, daß veränderte Umstände andere Erfolge herbey führen werden, und die bisher sogenannte Erfahrung führt dann ihren Inhaber in Widersprüche, Verwirrung und Schaden.

§. 755.

Als jetzt am Tage liegendes Beyspiel eines solchen Erfolgs will ich hier nur an den allgemein herrschenden Glauben erinnern, daß fleißiges Brachpflügen den Boden bereichere. Man kam auf diesen Glauben, weil man auf vielen mit Pflanzen-Nahrung reichlich versehenen Aeckern fand, daß nach solchem fleißigen Brachpflügen die Erndten besser geriethen. Um die Ursache dieses Erfolges war man nicht lange verlegen; man nahm Oele und Salze an, die in der Luft schweben und sich dem Boden um so mehr mittheilen sollten, als er fleißig gelockert wurde. Hätte man nun sich näher darum be-

kümmert, ob denn die Luft so etwas habe, und ob der Boden solche daher beziehen könne, dann würde man bald gefunden haben, daß dieses nicht so ist, und daß die Luft also nicht den Boden bereichern könne; man würde die Ursache jener größern Fruchtbarkeit da gesucht haben, wo sie wirklich liegt, nämlich in einer stärkern Auflösung und Konsumtion der im Boden vorhandenen Pflanzen-Nahrung; man würde die Nothwendigkeit eines angemessenen Ersatzes aufgefaßt und darnach gehandelt haben, und es wäre nicht, wie jetzt so häufig Statt findet, der Feldboden erschöpft.

§. 756.

Aehnliche Folgen sind hin und wieder durch den Glauben an die Befruchtungskraft des Mergels, Kalkes und anderer Reizmittel eingetreten, und werden überall noch mehr eintreten, wo man nicht bey Zeiten einlenkt und an hinreichenden Ersatz der durch jene und die darauf gefolgten reichern Erndten stärker konsumirte Bodenkraft denkt. Dieselbe falsche Folgerung aus ein und derselben Erscheinung liegt auch hier zum Grunde, und wäre nicht entstanden, wenn man darauf gekommen wäre, zu untersuchen, ob jene Reizmittel als Nahrungsmittel in die Pflanzen eingehen können. Wir verdanken jetzt den Entdeckungen der Chemie und der Pflanzenphysiologie die Belehrung, daß dieses nicht so ist, hätten aber auch wohl aus manchen Erscheinungen im Feldbau und aus den Erfolgen jener angewendeten Mittel selbst darauf schließen können, wenn solche nicht unter allen Umständen denselben Erfolg herbey führten.

§. 757.

So können wir daher nur diejenigen Erscheinungen in der Natur zu Erfahrungssätzen erheben, die nach mehrseitigen scharfen Beobachtungen sich auf stets gleich bleibende Wirkungen der Naturkräfte gründen. Wir können neue Erfahrungen daher nur durch Kenntniß der Naturkräfte uns verschaffen und müssen daher auch bey klarer Beobachtung der äußern Erscheinungen uns anstrengen, immer weiter in der Kenntniß der ihnen zum Grunde liegenden Natur-Gesetze zu kommen, wozu die fortschreitende chemische Physik uns belehrende Winke giebt und den Weg zeigt.

g. Maaße und Gewichte, die in den landwirthschaftlichen Verkehr eingreifen.

§. 758.

Bey dem heutigen Entwickelungs-Gange der Landwirthschaft, der in gegenseitiger Mittheilung der Erfolge aus einem erweiterten Kreise so entschieden gewinnen muß, kann eine Bekanntschaft mit den verschiedenen dabey als Maaß und Gewicht vorkommenden Formen nicht füglich entbehrt werden, und ich nehme daher hier, wo von der Beachtung alles dessen für den Landwirth die Rede ist, was zu seinen fernern Fortschritten gehört, die interessantesten jener Maaß- und Gewichtsformen, so wie den Münzfuß mehrerer Länder und Gegenden Europa's auf. Denn auch Letzterer ist zu Beurtheilung der auf die Erfolge der Landwirthschaft einfließenden merkantilischen Verhältnisse nicht füglich zu entbehren.

§. 759.

a. Feld- oder Ackermaaß.

Namen der Orte und Gegenden.	Die Ruthe daselbst hält Fuß.	Der Fuß hat französische Linien.	Benennung des gebräuchlichen Feldmaaßes.	Dessen Inhalt nach Q. Ruthen oder Fuß.	Enthält preußische oder Magdeburg. Morg.
Amsterdam =	13	125 1/2	Morgen	600 R.	3 1/5
Ansbach = =	12	132	dito	360 R.	1 5/6
Augsburg = =	— —	— —	Juchart	16000 □F	—
Berlin = = =	12	134 2/6	pr. Morgen	180 □R	1
Bern = = = =	10	130	Juchart	40,000 F.	1 1/2
Braunschweig	16	126	Morgen	184 R.	1 1/45
Breslau = = =	— —	— —	— — —	394 —	2 1/5
Cassel = = =	14	— —	Acker	150 —	9/10
Cleve = = = =	— —	131	Morgen	625 —	3 1/2
Danzig (Cöln. Maaß) = =	15	127 1/2	Morgen	300 —	2 2/5
England = =	16 1/2	135	Acker	285 —	1 1/2
Erfurt = = =	14	125	Morgen	186 —	1
Frankreich = =	22	— —	Hectare	— —	3 9/10
Gotha = = =	— —	127	Morgen	167 —	—
Hannover = =	— —	129	Morgen	184 —	1 1/45
Holstein = = =	16	— —	Tonne Land	240 —	1 3/5
Leipzig = = =	16	125	Acker	300 —	2 1/6
München = =	— —	128	Juchart	40,000 F.	—
Nürnberg = =	16	— —	Tagewerk	200 —	1 4/5
Prag = = = =	— —	131 2/5	Morgen	— —	1 1/7
Wien = = = =	10	140 1/8	Joch	407 —	2 1/4
Würtemberg =	16	— —	Juchart	38,400 —	1 1/2

§. 760.

b. Frucht- oder Körnermaaß.

Namen der Orte und Länder.	Namen der Gemäße.	Inhalt nach Pariser Kubikzoll.	Verhältniß zum Berliner Scheffel à 1000
Bamberg	Simmer	3,932	1,425
Baiern	Scheffel	11,834	4,073
Berlin	Scheffel	— 2,758	1,000
Bern	Mütt	7,984	2,894
Braunschweig	Himte	1,560	0,565
Bremen	Scheffel	3,585	1,300
Breslau	Scheffel	3,730	1,353
Brüssel	Sack	— 5,879	2,131
Cassel	Viertel	7,196	2,609
Dänemark	Tonne	— 7,013	2,543
Darmstadt	Malter	— 5,411	1,968
Dresden	Scheffel	— 5,398	1,967
England	Bushel	— 1,801	0,653
Frankfurt a. M.	Malter	— 5,600	2,030
Frankreich	Setier	— 7,736	2,805
Hamburg	Last	159,360	57,770
Hannover	Himte	— 1,568	0,568
Mainz	Malter	— 5,498	2,157
Nordhausen	Scheffel	— 2,235	0,810
Ostfriesland	Tonne	10,388	3,766
Prag	Metze	— 3,101	1,124
Rostock	Scheffel	— 1,960	0,700
Rußland	Tschetwert	9,832	3,564
Schweden	Tonne	— 7,386	2,678
Wien	Metze	— 3,101	1,124
Würtemberg	Scheffel	8,730	3,165

§. 761.

c. Flüssigkeitsmaaß.

Länder und Städte.	Namen der größern Gemäße.	Namen des kleineren Gemäßes.	Kubik-Inhalt nach Pariser Zoll.	Wasser-Gewicht Pfund	Loth
Ansbach und Baireuth =	1 Eimer 66 Maaß	1 Maaß	64	2	23
Augsburg = =	— — —	1 Maaß	72	3	—
Baiern = = =	1 Eimer 60 Maas	1 Maaß	31	1	10
Berlin = = =	1 Tonne 100 Q.	1 Quart	59	2	16
Braunschweig	1 Orhoft 240 Q.	1 Quart.	46	1	30
Bremen = =	1 Ohm 4 Anker	1 Stüb.	160	6	24
Cassel = = =	— — —	1 Maaß	103	4	12
Danzig = = =	1 Ohm 120 Stof	1 Stof	86	3	20
Dresden = =	— — —	1 Kanne	47	2	—
England = =	— — —	1 Gallon	222	—	—
Frankfurt a. M.	— — —	1 Maaß	93	3	30
Frankreich = =	— — —	1 Pinte	48	2	1
Gotha = = =	— — —	1 Kanne	86	3	21
Hamburg = =	1 Orhoft 60 Stüb.	1 Kanne	92	3	28
Hannover = =	— — —	1 Kanne	98	4	5
Holstein = =	— — —	1 Quart.	46	1	30
Königsberg =	— — —	1 Stof	72	3	1
Leipzig = = =	— — —	1 Kanne	60	2	17
Nürnberg = =	1 Fuder 12 Eimer	1 Maaß	50	2	4
Prag = = = =	— — —	1 Pinte	96	4	2
Rostock = = =	— — —	1 Kanne	92	3	28
Rußland = =	1 Anker 40 Pinten	1 Kruska	80	3	12
Schweden = =	— — —	Stoop	66	2	24
Warschau = =	— — —	1 Quart	47	2	—
Wien = = = =	1 E. 40 — 42 M.	1 Maaß	71	3	—
		1 Seidel	18	—	24
Würzburg = =	1 Fuder 12 Eimer zu 64 Maaß.	— —	—	—	—

§. 762.

d. Gewichtsmaaß.

Amsterdam, 1 Schiffpfund 3 Centner, 20 Ließpfund oder 300 ℔. Das Pfund ist 5 1/2 pC. schwerer als das Berliner.

Anspach, der Centner ist 9 pC. schwerer, als in Berlin.

Berlin, 1 Last 12 Schiff℔. à 20 Ließ℔. à 14 ℔. oder 3360 ℔. Der Centner hat 5 schwere Stein à 22 ℔., oder 10 leichte à 11 ℔. oder 110 ℔. 1 ℔. 32 Loth, 1 Loth 4 Quentchen.

Braunschweig, 1 Schiff℔. 20 Ließpfund à 14 ℔. Ein Centner 114 ℔.

Bremen, 1 Pfund schwer hat 300 auch 308 Pfund. Das Pfund ist 6 1/2 pC. schwerer, als das Berliner.

Breslau, 1 Schiffpfund 396 Pfund, 1 Centner 132 Pfund, 1 Stein 24 Pfund. Das Pfund ist 15 1/2 pC. leichter, als das Berliner.

Cassel, 1 Centner 108 ℔., 1 ℔. von 32 Loth ist 3 1/4 pC. schwerer, als das Berliner.

Cöln, 1 Centner 106 Pfund. Das Pfund ist dem Berliner ziemlich gleich.

Danzig, 1 Schiffpfund hat 20 Ließpfund à 16 ℔. oder 320 ℔. Der Centner zu 120 ℔. Das Pfund ist 7 1/2 pC. leichter als das Berliner.

Frankfurt a. M., 1 Centner 100 schwere Pfund und 108 leichte Pfund.

Hamburg, 1 Schiffpfund 20 Ließpfund à 14 Pfd. oder 280 Pfd. 1 Centner 112 Pfd., 1 Stein Flachs 20, 1 Stein Wolle oder Federn 10 Pfd. Das Pfd. ist 3 1/3 pC. schwerer, als das Berliner.

Königsberg, 1 Schiffpfund 3 Centner, 20 Ließpfund, 330 Berl. Pfund. 1 Stein Wolle, Hanf und Flachs hat 33 ℔. Berliner Gewicht.

Kopenhagen, 1 Schiffpfd. 20 Ließ℔. à 16 ℔. 1 Centner 100 ℔.; das Pfund ist 6 1/2 pC. schwerer, als das Berliner.

Leipzig, 1 Centner 110 ℔. oder 5 Stein à 22 ℔.

London, 1 Tun, 20 Hundret oder 20 Centner. Das Pfund ist $3\frac{1}{2}$ pC. leichter, als das Berliner.

Nürnberg, 1 Centner 100 ℔. Das Pfund ist 9 pC. schwerer, als das Berliner.

Paris, 1 Quinteaux hat 100 ℔. Das Pfund ist $4\frac{1}{2}$ pC. kleiner, als das Berliner.

Rostock, 1 Schiffpfund 20 Ließpfund à 16 ℔. oder 300 ℔. 1 Stein Flachs 20, 1 Stein Wolle 10 Pfd. Das ℔. ist 9 pC. schwerer, als das Berliner.

Schweden, 1 Schiffpfund 20 Ließpfund à 20 ℔. oder 400 ℔. Das Pfund ist 10 pC. leichter, als das Berliner.

Wien, 1 Centner 5 Stein à 20 ℔., also 100 ℔. Das Pfd. ist $19\frac{1}{2}$ pC. schwerer, als das Berliner.

§. 763.

e. Verschiedene Münzen.

1. Goldmünzen. Pistolen, unter verschiedener Fürsten Namen geprägt, als Karl=, August=, Friedrich=, Georgs d'or u. s. w. zu 5 Thlr. Konv. Werth; Carolinen, die in verschiedenen Reichsländern geprägt sind, an Werth nach Konv. Geld 6 Thlr. oder 9 fl. nach 20 fl. Fuß, und 11 fl. im 24 fl. Fuß; Mard'or zu 2 Goldgulden, an Werth 4 Thlr. 4 Gr.; Dukaten von verschiedenen Ländern und Städten, deren Goldwerth 2 Thlr. 20 Gr. bis 2 Thlr. 22 Gr. ist.

2. Silbermünzen.

a. Nach dem Konventionsfuß, die feine Mark zu 10 Species oder $13\frac{1}{3}$ Thlr. Speciesthaler zu 2 Reichsgulden oder 32 Gr. oder 120 Kreuzer nach 20 fl. Fuß, 144 Kreuzer nach 24 fl Fuß.

Reichsgulden zu 16 Gr. oder 60 Kreuzer nach 20 fl. Fuß, 72 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Halbe Gulden zu 8 Gr. oder 30 Kreuzer nach 20 fl. Fuß, 36 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Kopf=

Kopfstücke zu 20 Kr. nach 20 fl. Fuß, 24 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Halbe zu 10 Kr. nach 20 fl. Fuß, 12 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Viertel zu 5 Kr. nach 20 fl. Fuß, 6 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Sechstel Thaler oder Vier-Gr. Stücke zu 15 Kr. nach 20 fl. Fuß, 18 Kr. nach 24 fl. Fuß.

Zwölftel Thaler oder Zwey-Gr. Stücke zu 7 1/2 Kr. nach 20 fl. Fuß, 9 Kr. nach 24 fl. Fuß.

b. Preußischer Courantfuß 14 Thaler aus einer feinen Mark:

Reichsthaler zu	30	Silbergroschen.
Gulden zu	10	— —
halbe Gulden zu . . .	5	— —
1/12 Thaler	2 1/2	— —

c. Zum Behuf des Handels geprägte Münzen:

Albertsthaler, Preuß. Hannöversche, Kurländische ꝛc. zu 1 Thaler 13 — 14 Sgr.

Bankothaler, Preußische oder Pfund zu 1 Thlr. 8 Gr.

Kronenthaler von Baden, Baiern, Brabant zu 1 Thlr. 16 Gr.

Zweydrittel, neue, von Preußen, Meklenburg ꝛc. zu 18 gGr.

d. Ausländische, häufig zirkulirende:

Französische Ecüs, Laubthaler zu 1 Thlr. 13 gGr. 10 Pf.

Halbe dergleichen zu 19 gGr.

Die verschiedenen Scheidemünzen von Silber und Kupfer kommen beym Handelsverkehr im Großen nicht vor.

h. Bäuerliche Dienste.

§. 764.

Wo bäuerliche Dienste noch bey Bewirthschaftung größerer Güter in Anwendung kommen, bestehen sie entweder in Tage- oder in Plan- oder in ungemessenen Diensten oder Schaarwerk. Letztere

sind in den preußischen Staaten schon früher aufgehoben und in Plan- oder Tageschaarwerk umgewandelt, so wie durch die jetzt im Gange stehende Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse alle und jede Natural-Dienstleistungen der Landbewohner nach und nach gegen Geld- oder Landentschädigung aufgehoben werden, und nach Vollendung dieser Regulirung kommen dann alle solche Dienste bey uns nur ausnahmsweise, durch freye Einigung und auf bestimmte Zeiten vor. Sie werden also bey der Bewirthschaftung größerer Güter hier nach und nach ganz verschwinden, und zwar zum offenbaren Vortheil sowohl des berechtigten Gutes, als der verpflichteten Bauerhöfe.

§. 765.

So lange aber solche Dienste noch irgendwo bestehen, kommt es bey ihrer Benutzung darauf an, solche zweckmäßig anzuwenden, ohne die Verpflichteten mehr zu bedrücken. Unter allen besondern Geschäften, welche eine Wirthschaft mit diesen Diensten bestreitet, eignet sich wohl keins so wenig für selbige, als die Bestellung der Felder. In der Regel geschiehet solche mit dem gewöhnlich zu schwachen und armseeligen Angespann der Bauern so unvollkommen und mangelhaft, daß eine gute Erndte davon zu den Seltenheiten gehört, und sicher ist der hierdurch für den Ertrag der Wirthschaft entstehende Verlust größer, als die geleisteten Dienste zur Bestellung werth sind.

§. 766.

Dagegen sind Dünger- und Erndtefuhren, so wie Marktreisen diejenigen Geschäfte, bey denen auch bäuerliche Dienste mit Nutzen in Anwendung kommen können, und es kommt dabey nur auf ein solches Maaß derselben und eine solche Zeit ihrer Leistung an, welche sich mit dem Bestehen der bäuerlichen verpflichteten Wirthschaften vertragen können. Im Allgemeinen möchte es aber wohl überall zutreffen, daß solche Dienste dem Verpflichteten stets mehr kosten, als sie dem Berechtigten nutzen, weil schon die mehr und weniger entfernten Hin- und Herwege, welche die Arbeiter und das Zugvieh von und nach dem berechtigten Gute machen müssen, als eine wirkliche Vergeudung der landwirthschaftlichen Kräfte anzusehen sind, und dieserhalb ist überall die Ablösung solcher Dienste zu wünschen, wo

der verpflichtete Bauerstand schon auf einer Entwickelungsstufe steht, die ihn die Vortheile einer solchen Ablösung in dem Maaße nutzen läßt, der zu Erwerbung der zum Ersatz der Dienste nöthigen baaren Mittel gehört.

§. 767.

Denn selbst bey den genannten anderweitigen Arbeiten des berechtigten Gutes treten oft Störungen durch die Witterung ein, durch welche ganze und halbe Tage der geleisteten Dienste ohne allen Nutzen vergeudet werden, sobald die Verpflichteten aus einem mehr und weniger entfernten Orte herkommen müssen. So tritt bey der Erndte nicht selten der Fall ein, daß ein unerwartet eintretender Regen die kaum angekommenen Fröhner oder Schaarwerker wieder von der Arbeit jagt, und nicht immer ist Gelegenheit da, sie anderweitig zu beschäftigen. Bestehen nun die Dienstverpflichtungen der Bauern in bestimmten Tagen, so verliert der Gutsherr die dadurch verloren gegangene Leistung; sind dagegen die Verpflichtungen nach bestimmtem Ackermaaß berechnet und sogenantes Planschaarwerk, so verlieren die Bauern die umsonst gemachte Reise von und nach dem berechtigten Gute, und in beyden Fällen werden bedeutende Betriebskräfte vergeudet, die im Ganzen als ein nicht unbedeutender Nationalverlust anzusehen sind.

§. 768.

Wie sehr ist es also wohl zu wünschen, daß auch bey uns der Bauerstand in der Entwickelung seiner Industrie bald so weit käme, daß er im Stande ist, dadurch die Vortheile der Ablösung so zu nutzen, um einer vollständigen Entschädigung des berechtigten Gutsherrn überall fähig zu seyn. Er ergreift wohl die ihm durch die neuere Gesetzgebung ertheilte Befugniß, auf Ablösung seiner Dienste zu dringen, größtentheils mit Eifer; nur ist nicht zu erwarten, daß er auf seiner jetzigen Entwickelungsstufe, und besonders unter den heutigen Konjunkturen, überall im Stande seyn wird, die ihm als Ersatz zufallenden baaren Leistungen zu erschwingen. In solchen Fällen wird ihm dann das Eigenthum seiner Wirthschaft bald wieder verloren gehen, weil dann solches zum Ersatz rückständig gebliebener Zahlungen von dem berechtigten Gutsherrn im Wege Rechtens in Anspruch genommen werden wird. Das an sich Heilsame und Nützliche

wird dann durch Nebenumstände zu einem Uebel, was dann der Kurzsichtige und Uebelwollende der guten Sache selbst zur Last legt.

§. 769.

Dieses wäre nun dasjenige, was ich hier in Betreff der eigenen Bewirthschaftung eines Gutes für die damit beschäftigenden dirigirenden Personen, sey es nun der Gutsherr selbst, oder ein seine Stelle dabey vertretender Direktor oder Aufseher, zu sagen weiß. Ich habe mich dabey nach meinen Kräften bestrebt, auf das erprobte Bessere aufmerksam zu machen, und den Sinn dafür bey denjenigen zu wecken, die dessen noch bedürfen.

II. Ueber die Verpachtung eines Gutes.

§. 770.

Die Verpachtung eines Gutes kann entweder in einer Zeit- oder Erbverpachtung bestehen, und man nennt solche dann auch entweder Zeit- oder Erbpacht. Von beyden wollen wir hier von jeder besonders das Wesentliche in Betrachtung ziehen.

A. Zeitpacht.

§. 771.

Zu einer Verpachtung dieser Art eines oder mehrerer Güter kann sich ein Gutsherr aus mehreren Ursachen entschließen. Er kann z. B. eine bestimmte jährliche Revenüe als sichern Etat wünschen, und sich von den mancherley Zufälligkeiten, die einer solchen Sicherheit im Wege stehen, los machen wollen. Er kann durch Amtsverhältnisse, durch Mangel an landwirthschaftlichen Kenntnissen und Mangel an Neigung, sich solche zu erwerben, bewogen werden, sich von der eigenen Führung seiner Wirthschaft oder nöthigen Kontrole und Leitung eines stellvertretenden Wirthschaftsführers los machen wollen; er kann die Absicht haben, durch vermögende Pächter Verbesserungen in der Benutzung seines Gutes ausführen lassen zu wollen, zu denen es ihm selbst an den nöthigen Kräften verschiedener Art fehlt; kurz, die Veranlassungen dazu

können so mannigfaltig seyn, daß solche nicht immer zu vermeiden sind, was besonders von den landesherrlichen Domainen gilt, die unter allen Umständen durch Verpachtungen am zweckmäßigsten genutzt werden, und so ist das Güter-Verpachtungsgeschäft ein Gegenstand, der sich vom Betriebe der Landwirthschaft wohl nicht ausschließen läßt. Richtige Prinzipien in seiner Behandlung werden daher stets wichtig bleiben, und einer sorgfältigen Behandlung und Entwickelung daher stets werth seyn.

§. 772.

Im gebräuchlichen Sinne unterscheidet man gewöhnlich die Zeitverpachtungen in General- oder Partikularpachten. Erstere betreffen eine ganze Verbindung von mehreren Gütern, Dörfern und verschiedenen Nutzungszweigen; Letztere dagegen nur ein einzelnes Gut, zuweilen auch nur einzelne Nutzungszweige eines Gutes, z. B. Branntweinbrennerey, Mühlen, Milchereyen ꝛc.

§. 773.

Der gute, ersprießliche Erfolg einer Verpachtung hängt nun wesentlich von dem gegenseitigen Benehmen der kontrahirenden Theile ab, und nur wenn beyde hierbey redlich und billig zu Werke gehen, kann ihre beyderseitige Zufriedenheit begründet und erhalten werden. Ueberlistungen und Bedrückungen dagegen sind die schlimmsten und wirksamsten Hindernisse eines guten Gedeihens des Verpachtungsgeschäftes, und oft genug leidet derselbe Theil vielleicht am meisten, der sich jene Mittel für beabsichtigte Vortheile erlaubte. Billiges und redliches Verfahren ist daher vor allen Dingen jedem zu empfehlen, der verpachten oder pachten will, weil hier besonders der Vortheil und Schade des einen Theils in der Regel auch ein Gleiches für den andern Theil herbey zieht.

§. 774.

Der Gutsherr fordere daher keine höheren Leistungen vom Pachter, als das Gut nach seinen bisherigen Erfahrungen tragen kann. Hat er diese Erfahrungen nicht selbst, so wird der gute Rath sachkundiger und erfahrner Freunde und Nachbarn, die bey der Sache kein Interesse haben, ihm zu einem billigen Ueberschlage verhelfen

können, wie hoch das Gut unter den bestehenden Umständen zu nutzen sey. Die in der Gegend herrschenden und auf offiziellem Wege in Anwendung kommenden Veranschlagungs-Grundsätze sind nicht immer sichere Führer hierbey, da wir Beweise genug haben, daß sie nach Umständen die Wirklichkeit gewaltig vorbey gehen, besonders wenn sie auf Scheffelzahl der Körneraussaat sich gründen, welche fast in jeder Gegend anders im Gebrauch steht. Eine richtige Vermessung der nutzbaren Aecker und Wiesen ist schon ein viel haltbarerer Grund, und dieserhalb sollte sie bey keinem Gute fehlen. Denn man wird immer zutreffender urtheilen können, wenn man den erfahrungsmäßigen Ertrag einer bestimmten Ackerfläche nach Abzug der Aussaat zum Grunde legt, als wenn man, oft ins Blaue hinein, so und so viel Scheffel Aussaat mit einem gewissen Körnerertrage annimmt. Ueber die Art und Form einer solchen Ermittelung auf Grund der vorhandenen Bodenfläche und ihrer Qualität habe ich früher schon in diesem Bande meine Ansichten mitgetheilt, und ich wiederhole hier nur noch, daß ein angenommener Ertrag nur dann als nachhaltig und möglichst sicher anzusehen ist, wenn ihm eine hinreichende Düngerproduktion zum Grunde liegt.

§. 775.

Geschiehet die Verpachtung nur auf eine kurze Reihe von Jahren, und geht solche z. B. nicht über sechs Jahre hinaus, dann kann der Verpachter nicht mehr Pachtzahlung fordern, als gerade der gegenwärtige Zustand des Gutes tragen kann, das Gut möge in guter oder schlechter Bewirthschaftung stehen. Im ersten Falle beruht, wie schon erwähnt, der Erfolg darauf, daß die Düngerproduktion dem angenommenen Fruchtertrage angemessen ist, und in diesem Falle ist es billig, daß der Pachter gleich Anfangs den vollen Mittelertrag, nach Zurückschlagung eines mäßigen Satzes für seine Arbeit und sein Risiko, zahle. Ist dagegen das Gut in kraftlosem Zustande; muß der Pachter zu Kompletirung der Betriebsmittel Kapital anwenden, dessen doppelte Verzinsung ihm aus früher angegebenen Gründen zukommt, dann ist er in den ersten 4 bis 6 Jahren nicht im Stande, den sonst möglichen Ertrag des Gutes als Pacht zu zahlen, und nur in einer längern Pachtperiode würde er erst in den spätern Jahren dieses ohne Verlust zu thun im Stande seyn, weshalb die Verpachtung einer herunter gekommenen Wirthschaft

nur für lange Pachtzeit, auf 15 bis 18 Jahre, für beyde Theile erspriesslich seyn kann.

§. 776.

Zu den für beyde Theile erspriesslichen Bedingungen gehört es auch offenbar, wenn dem Pachter nicht zu sehr in der Art der Bewirthschaftung die Hände gebunden werden, und nur bey Gütern, die schon in einer erwünschten Kultur stehen, und dieserhalb gewöhnlich auch auf eine kürzere Pachtzeit ausgethan werden, ist es zu billigen, wenn dem Pachter die bisherige Benutzungsart zur Pflicht gemacht wird. Soll dagegen eine noch bedeutend zurückstehende Wirthschaft, vermittelst Verpachtung, an einen vermögenden und sachkundigen Pachter auf eine größere Reihe von Jahren mehr vorwärts gebracht werden, dann werden einschränkende Bedingungen für die zu befolgende Feldbenutzung jenem Zweck mehr hinderlich, als förderlich seyn. Es ist dann zu Sicherung des Zweckes völlig hinlänglich, wenn dem Pachter nur im Allgemeinen die Quantität des zu erzielenden Futters für die reichliche Pflege eines bestimmten Viehstandes zur Pflicht gemacht, und auf diese Bedingung im Laufe der Pachtzeit stets gehalten, und solche auch kontrolirt wird. Ist diese Futterquantität dann nur nach dem Bedürfniß des vorhandenen Ackers und eines steigenden Kraftzustandes desselben abgemessen, wie ich z. B. früher das Minimum für diesen nöthigen Zweck angegeben habe, dann kann es dem Verpächter wohl einerley seyn, durch welche Mittel diese Futtermasse erzielt, und durch welche Gattung von Nutzvieh solche in Dünger verarbeitet wird, und er ist hierbey ohne alles Risiko, wenn er sich nur von dieser Futtermasse und ihrem alleinigen Verbrauch für das auf dem Gute stehende Vieh überzeugt hält.

§. 777.

Denn die zu wählende Feldbenutzung und Fruchtfolge eines Gutes kann nicht füglich gleich im ersten Jahre fest bestimmt werden, weil man erst nach und nach die dazu nöthige vollständige Kenntniß von der Natur des vorhandenen Bodens sich zu verschaffen im Stande ist. Wenn daher auch gleich Anfangs die allgemeinen Umrisse des Ganzen festgestellt werden könnten, so wird man doch nach und nach Veranlassung finden, in einzelnen Stücken davon ab-

zugehen. Man wird es zweckmäßig finden, mit einzelnen Theilen der Flur in eine abweichende Fruchtfolge überzugehen; wobey dann freylich stets das rechte Verhältniß der zehrenden zu den düngergebenden Früchten beybehalten werden kann, die Wahl der Früchte selbst aber mit Vortheil abzuändern ist. Man kann z. B. finden, daß ein Theil des Futterbedarfs, statt Klee und anderer Futterkräutern, besser und sicherer durch Kartoffeln gewonnen wird; daß ein Theil der in Getreide zu erzielenden zehrenden Früchte vortheilhafter durch Flachs und Hanf gewonnen wird; daß Schaafe mehr Nutzen geben, als Kühe von demselben Futter geben können; und in allen diesen Fällen wäre es dem Pachter schädlich, wenn ihm diese Abänderungen nicht erlaubt wären, ohne daß der Verpachter davon Nutzen zöge. Letzterer könnte hierdurch im Gegentheil noch mittelbar an der Sicherheit seiner Ansprüche an den Pachter Schaden leiden, wenn Letzterer nicht alle Umstände für seinen Vortheil nutzen kann, die das Interesse des Gutseigenthümers nicht beeinträchtigen können.

§. 778.

An Kaution kann der Verpachter billiger Weise so viel verlangen, als der Werth der beweglichen Betriebsmittel des an den Pachter übergebenen Gutes beträgt, weil Niemand verlangen kann, daß ihm verzehrbares und vergängliches Eigenthum Anderer ohne dafür zu leistende Sicherheit anvertraut werden solle. Außerdem wird aber auch die Vorausbezahlung eines Theils der Pachtsumme nicht unbillig erscheinen, weil die mit übergebene neue Erndte und die fortlaufende Nutzung eines Kuhstammes, einer Schäferey ꝛc. derselben Natur, als die Besatzstücke, sind, und auch einige Sicherheitsleistung erheischen.

§. 779.

In Fällen aber, wo dem Pachter keine beweglichen Betriebsmittel übergeben werden, sondern dieser solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen übernimmt, fällt jener Grund für eine Kautionsstellung weg. Der Verpachter wird dann mit Vorausbezahlung eines den laufenden Nutzungen angemessenen Theiles der Pachtsumme in dieser Hinsicht zufrieden seyn können, es auch nicht zu mißbilligen Ursache haben, wenn der Pachter eine so viel geringere Pacht bezahlt, als die doppelte Verzinsung des von ihm zu Anschaffung jener Betriebs-

stücke zu verwendenden Kapitals beträgt; wofür dann aber auch der Verpachter kein Risiko für gedachte Gegenstände übernehmen darf, weil dieses schon durch die höhere Zinsenzahlung gedeckt ist.

§. 780.

Man ist in Ansehung der zu zahlenden Pachtsumme darüber nicht einig, ob solche besser durch eine angemessene billige Veranschlagung, oder durchs Meistgebot ermittelt werden soll. Letztere Art wird am meisten von den Pächtern angegriffen und getadelt; wogegen erstere wohl nicht immer dem Interesse des Verpächters ganz entspricht. Denn die Meisten, die auf Güterpachtung ausgehen, sind nicht billig genug, das geben zu wollen, was ein Gut mit ihrem mäßigen Auskommen tragen kann, so wie den bisherigen Veranschlagungsarten, von Seiten der Verpächter gemacht, auch nicht immer unbedingt zu trauen ist; und so scheint es dann in den meisten Fällen, als wenn der Knoten am besten durch eine Lizitation gelöset und die zu zahlende Pachtsumme, nach dem Meistgebot festgestellt, am sichersten dem Werth des Gutes angemessen heraus zu bringen wäre. Denn, wie gesagt, der Verpachter kann oder will nicht einen der Wahrheit möglichst nahe kommenden Anschlag vom Ertrage des Gutes machen, und die Pächter wollen stets so wohlfeil wie möglich pachten, und daher sich eben so wenig nach einem vorgelegten Anschlage richten.

§. 781.

Man macht dieser Verpachtungsart freylich manche Vorwürfe die zur Zeit nicht ohne Grund sind. Man sagt: durch das Meistgebot wirken zu sehr vorübergehende Konjunkturen auf den Pachtpreis. Sind diese durch hohe Marktpreise für den Geldertrag der Güter günstig, dann treiben sich die Pächter in die Höhe, und eine nicht lange ausbleibende Aenderung jenes Zustandes bringt dann den Pächter auf Strumpf und Stiel; oder, im Falle im Boden des Gutes etwas auszusaugen ist, sucht er sich durch aussaugende Früchte aufrecht zu erhalten und erschöpft das Gut. Sind dagegen bei einer Verpachtung die Marktkonjunkturen vorwiegend schlecht, dann trifft der unmittelbare Schaden den Verpachter, und man bietet ihm weniger, als das Gut im Durchschnitt mit dem Bestehen des Pach-

ters geben kann. Außerdem aber treiben bey Lizitationen viele Menschen das Gebot mit in die Höhe, die der Sache nicht gewachsen sind, und nicht wissen, wie weit sie ohne Gefahr gehen können. Sie legen sich dann hinterher auch aufs Aussaugen des Gutes und verlieren in vielen Fällen dennoch das Ihrige.

§. 782.

Alle diese Nachtheile bey Verpachtungen durchs Meistgebot mögen nun allerdings in vielen Fällen zutreffen; allein ich glaube, man kann solche nicht sowohl dem Verfahren selbst, als nur vermeidlichen Mißgriffen dabey zur Last legen. Wenn es keinem Verpachter zu verdenken ist, wenn er diejenige Pachtsumme verlangt, die das Gut mit Konservation des Pachters tragen kann, von der andern Seite aber die Pächter gern so wohlfeil, wie möglich, pachten wollen, so ist nicht gut einzusehen, wie beyde Theile sich auf einem bessern Wege vereinigen können, als durch Lizitation, und besonders ist dieses bey den landesherrlichen Domainen der Fall, deren wirklichen Ertrag Niemand besser kennen kann, als die Pächter. Unter zehen derselben wird nun vielleicht kaum Einer seyn, der ohne Noth und ohne Steigerung durchs Gebot der Andern Lust haben wird, den vollen Ertrag, nach Abzug seines Auskommens, zu geben, und alle wollen lieber so viel wie möglich unter dem Ertragswerth pachten. Was bleibt hier nun anders übrig, als eine Lizitation? Wie sollen beyde Theile der Billigkeit näher gebracht werden? Bey Verpachtung der landesherrlichen Domainen in den preußischen Staaten ist es Regel und Vorschrift, daß die Pachtsummen nicht überspannt gestellt und möglichst genau der Wirklichkeit entsprechend nach bestehenden Prinzipien ermittelt werden sollen, und es ist offenbar die Tendenz der Verwaltungsbehörden dabey, daß die Pächter ihr Auskommen dabey haben sollen. Man arbeitet deshalb fortgesetzt an einer möglichsten Vervollkommnung der Veranschlagungsprinzipien. Dieses Bestreben ist aber nur einseitig und kann nicht allein zum Zwecke führen, weil darin immer keine Verpflichtung der Pächter liegen kann, ebenfalls mit ihrem Gebot sich nach jenen Veranschlagungen zu richten. Jeder strebt nach seinem Vortheil, und benutzt die Umstände, wie es bey einem Gegenstande des freyen Verkehrs auch nicht anders seyn kann. So wie nun der Pachter in schlechten Konjunkturen sich nicht mit seinem Gebot nach jenem Ver-

anschlagungen richtet, und nur so viel bietet, als er sich getrauet heraus bringen zu können, so wird es der verpachtenden Behörde oder einem Verpachter eben so wenig übel ausgelegt werden können, wenn sie in bessern Konjunkturen ihre Entschädigung in dem dann durch Lizitation entstehenden höhern Gebot suchen. Es mag daher dieses Verfahren lobens- oder tadelnswerth seyn, so scheint es nicht möglich zu seyn, solchem mit Billigkeit auszuweichen, weil es in der Natur des Gegenstandes und eines freyen Gewerbes liegt. Denn so wenig man den Käufer auf dem Markt zwingen kann, jahrjährlich denselben Preis für den Roggen und andere Bodenerzeugnisse zu zahlen, so wenig kann ein Gutsanschlag, sobald er in baarem Gelde lautet, fortwährend dem Geldertrage desselben angemessen seyn. Letzterer ist gleichsam etwas Lebendiges und eben so steigend und fallend, und keine Veranschlagungen können daher bleibende Normen für jenen abgeben, und so wird daher die Konkurrenz oder das von ihr ausgehende Meistgebot bey Güterverpachtungen, am wenigsten aber bey den landesherrlichen Domainen, zu entbehren seyn.

§. 783.

Ein Anderes wäre es, wenn man die zu entrichtenden Pachtsummen nicht in bestimmten Geldzahlungen, sondern in einer gewissen Quantität der dem Gute eigenthümlichen Erzeugnisse feststellte, und sich dann in jedem Jahr den Marktpreis für diese Erzeugnisse, etwa vom vergangenen Jahre, dafür bezahlen ließe. In diesem Falle wäre freylich eine Veranschlagung denkbar, die stets den Eigenschaften des Gutes angemessen wäre, weil das Schwanken der Marktpreise alsdann nicht darauf einwirken könnte. Außerdem ist dieses aber nicht möglich, so lange die Menschen und ihr Verkehr so sind, wie sie jetzt nur angetroffen werden.

§. 784.

Man wird daher nicht sowohl auf die Abschaffung des Lizitationsverfahrens, als nur vielmehr auf die Verminderung der bey selbigem möglichen obengenannten Nachtheile sein Augenmerk zu richten haben, und wirklich scheinen solche durch zweckdienliche Mittel so vermindert werden zu können, daß sie kaum noch als Nachtheile anzusehen sind.

§. 785.

Wer nämlich eine Pachtung übernehmen will, muß so viel Erfahrung und Kenntniß der Dinge, mit denen er hierdurch in Berührung kommt, besitzen, daß er vorübergehende Konjunkturen zu würdigen versteht. Man sollte also billig nur solche Männer zu Lizitationen zulassen, bey denen dieses notorisch oder durch unverdächtige Zeugnisse voraus zu setzen ist. Solche Lizitanten werden dann entweder nicht zu weit gehen, oder wenn sie es thun, haben sie sich den dadurch für sie entstehenden Schaden selbst beyzumessen. Ein billiger und auf seinen nachhaltigen Vortheil bedachter Verpachter wird überdem wohl thun, wenn er sich mit überspannten Geboten nicht einmal einläßt, und die Lizitation nur dazu benutzt, um sich unbilligen Zumuthungen zu eigennütziger Pächter zu entziehen. Der zu befürchtenden Aussaugung seines Gutes muß er durch die bestimmtesten Bedingungen in Hinsicht des jährlich im Gute zu konsumirenden Futters vorbeugen und sich über diesen Umstand vollkommen sichernde Kontrole vorbehalten. Ist hierdurch die Aussicht auf aussaugende Hülfsmittel den Pächtern verschlossen, dann ist schon ein großer Reiz zu übertriebenen Gebaten weggeschafft.

§. 786.

Die in der letzten Zeit bey Verpachtung mehrerer königlichen Domainen in Anwendung gekommenen sogenannten Soumissionen, welche in einer versiegelten, schriftlichen Erklärung der Pachtliebhaber bestehen, wie viel ein jeder unter den gegebenen Bedingungen sich an Pacht zu zahlen erbiete, scheinen mir für die Ermittelung eines angemessenen Gebots sehr zweckmäßig zu seyn, und möchten auch nicht einer zu gewagten Steigerung desselben so günstig seyn, als eine offene Lizitation.

Jeder, dem an der Erwerbung der Pachtung gelegen ist, wird hierdurch abgehalten, auf unbillige Begünstigung der Umstände zu rechnen, und das zu bieten veranlaßt seyn, was er mit seinem Bestehen zu vereinigen sich getraut. Er wird sich hiervon selbst einen Ueberschlag machen können, wenn ihm die nutzbare Acker- und Wiesenfläche, wie es bey Verpachtung der preußischen Domainen geschiehet, glaubwürdig mitgetheilt wird, und er vorher sich von der Lokalität durch Augenschein unterrichtet. Der am billigsten Den-

ende wird hier das beste Gebot thun und daher auch die meiste Rücksicht verdienen, wenn ihm die Qualität und das Vermögen dazu nicht fehlen. Ueberdem kann bey diesem Verfahren eine Auswahl unter Mehreren eintreten und Alles zu Vermeidung jener Nachtheile in Anwendung kommen, was zur Zeit noch in menschlichen Kräften steht.

§. 787.

Denn hier fällt ein unüberlegtes Hinauftreiben des Pachtgebots weg. Bey Lizitationen verläßt sich oft derjenige, der keine zureichende Kenntniß von der Sache hat, auf Andere, bey denen er diese Kenntniß voraus setzt, und bietet diesen getrost nach, darauf rechnend, daß das Gebot so lange nicht zu hoch seyn kann, so lange jene es steigern, und diese dann am Schlusse noch mit einer Kleinigkeit zu überbieten, däucht ihm nicht gefährlich. So kann es dann wohl kommen, daß man in diesen Fällen zu weit geht, und der Uebernehmer, in der Regel nicht ohne Schaden des Verpachters, zu Grunde geht. Bey obengedachten Soumissionen fällt ein unüberlegtes Steigern des Gebots weg; Niemand wird durch die Gebote Anderer gereizt; Jeder kann nach vorherigem genauen Ueberschlage bieten, und mündliche Nachgebote werden im Eröffnungstermin nicht mehr angenommen, und daher kann nur derjenige auf den Zuschlag rechnen, der gleich Anfangs am billigsten bietet. Es scheinen mir daher jene Soumissionen durchweg, wo Verpächter und Pächter nicht durch Privat-Einigung sich über die zu zahlende Pacht vereinigen können, sehr anwendbar und nachahmenswerth bey Güterverpachtungen zu seyn.

§. 788.

Sodann möchte es wohl noch für den Verpachter rathsam seyn, nicht zu viele Naturalleistungen noch neben der baaren Pachtsumme zu fordern. Wenn manche solcher Forderungen auch an sich unbeträchtlich scheinen, und wirklich auch für kleine Geldopfer zu beschaffen sind, so erscheinen sie doch lästiger, wenn sie von einer Wirthschaft gefordert werden und in den Betrieb derselben zur Unzeit eingreifen können, und so werden sie, gleich den Schaarwerksleistungen der Bauern, dem Verpflichtigten lästiger, als sie dem Berechtigten nützlich sind.

§. 789.

Die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach, so wie die Beyträge für die Versicherung derselben gegen Feuerschaden, fallen billig dem Verpachter zur Last, wenn die Pachtsumme so gestellt ist, als die Nutzungszweige der Wirthschaft solche nur heraus bringen können. Denn die nöthigen Gebäude sind eine Bedingung sine qua non für jene Nutzungen, und müssen daher vom Verpächter eben so geliefert werden, als die Nutzungsgegenstände selbst. Wenn daher ein vorsichtiger Pachter so viel weniger Pacht bietet, als ihm die etwanige Uebernahme jener Pflichten für die Erhaltung der Gebäude kosten kann, so liegt dieses in der Natur der Sache und kann nicht als eine Unbilligkeit angesehen werden.

§. 790.

Die Uebertragung der an den Besatzstücken möglichen Unglücksfälle durch Krieg, Seuchen und Brandschäden fällt billig demjenigen zur Last, dem gedachte Gegenstände gehören und die ihrer Ausdauer fehlende Sicherheit sich durch doppelte Verzinsung ihres Kapitalwerthes ersetzt. Denn volle Sicherheit für ein angelegtes Kapital kann billiger Weise in allen Verhältnissen gefordert werden, und diese läßt sich bey so wandelbaren und vergänglichen Gegenständen nur durch angemessene höhere Verzinsung beschaffen. Wer nun diese bezieht, ist hierin abgefunden und muß dafür obige extraordinäre Unglücksfälle billig übertragen. Gewöhnliche Sterblichkeit am lebendigen Besatz, deren Uebermaaß durch Sorgsamkeit in der Wartung zu vermeiden ist, fällt dagegen unter allen Umständen billiger Weise dem Pachter zur Last, um so mehr, da er die Zuzucht zum Ersatz derselben hat. Zu letzteren Fällen würde es gehören, wenn durch Verhüten der Schaafe und durch Tödtlichkeit einer Räude unter ihnen große Verluste entstehen, weil beyde Unfälle durch gute Wartung vermieden werden können; wogegen die Tödtlichkeit der Pocken unter den Schaafen, falls in der Impfung nichts versäumt ist, die wahre Rindviehpest oder die Löserdürre unter dem Rindvieh, zu denjenigen Zufällen gehören, deren Abwendung nicht immer der menschlichen Vorsicht möglich ist, und die daher durch jene doppelte Verzinsung gedeckt werden müssen, mithin demjenigen zur Last fallen, der jene zieht. Dasselbe trifft bey unverschuldeten Bränden und Kriegsbeschädigungen zu.

§. 791.

Mißwachs und Hagelschlag gehören zu denjenigen Dingen, die der Inhaber der Wirthschaft billiger Weise übertragen muß. Denn abgesehen davon, daß in einer guten zweckmäßigen Feldbestellung, und besonders einer kräftigen Düngerproduktion, schon ein sehr entscheidendes Mittel gegen Mißwachs liegt, ist es ja auch Sache des Pachters, bey seinem Pachtgebot nur einen solchen Durchschnittsertrag zum Grunde zu legen, der schon mit Rücksicht auf unverschuldeten Mißwachs ermittelt ist, so wie ihm auch die Gefahr des Hagelschlags, die in einer Gegend größer wie in der andern ist, bekannt seyn, und bey seinem Pachtgebot vorschweben muß. Wenn also der Verpachter solche Unfälle übernimmt, dann begründet dieses schon die Billigkeit einer höhern Pachtzahlung.

§. 792.

Alle diese Bemerkungen können sich aber nur auf diejenigen Fälle beziehen, wo der Verpachter sich mit dem Pachter privatim über die Pachtbedingungen einigt. Bey öffentlichen Ausbietungen ist es im Grunde einerley, wer von beyden Theilen solche Gefahren und Nebenleistungen übernimmt. Wenn nur die verpachtende Behörde sich beym Ausgebot deutlich genug über alle diese Punkte ausspricht, dann ist es Sache jedes Unternehmers, sein Gebot diesen Bedingungen gemäß einzurichten. Was unsere Landesgesetze für solche Punkte festsetzen, die im Kontrakt übergangen sind, wo sie daher in die Stelle des Kontraktes treten müssen, werde ich weiterhin hier im Auszuge aufnehmen, weil es jedem Pachtunternehmer nur nützlich seyn kann, die gesetzlichen Bestimmungen über sein Gewerbe vor Augen zu haben.

§. 793.

Für den Pachter eines Gutes insbesondere füge ich nun noch folgende Erinnerungen bey, die ihn auf das Wichtigste, worauf es bey seinem Unternehmen ankommt, aufmerksam machen können.

§. 794.

Die beyden Haupterfordernisse zur Uebernahme einer Pachtung sind: 1. gründliche Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes,

wenigstens in allen denjenigen Zweigen, die in dem zu pachtenden Gute vorkommen, und hinlängliches Kapital sowohl zur Sicherstellung des Verpachters für das zu übernehmende Betriebskapital, oder, mit andern Worten, zur Kaution, als auch zu etwa möglichen Verbesserungen und Uebertragung von Unglücksfällen. Die Höhe des erforderlichen Kapitals kann nicht unter allen Umständen gleich seyn; denn ein milder, fruchtbarer Boden erfordert weniger Aufwand zum zweckmäßigen Betriebe seiner Bestellung, als ein zäher, feuchter und kalter Boden. Für Letztern ist daher schon ein stärkeres Betriebskapital nöthig, als für Erstern, auch ist dieser weniger dem Mißwachs unterworfen, als der feuchte, zähe, thonhaltige Boden.

§. 795.

Uebergiebt nun schon der Verpachter das nöthige Betriebskapital in völlig hinreichenden Besatzstücken mit, dann bedarf der Pachter schon weniger Kapital, muß aber natürlich in seiner Pachtzahlung eine doppelte Verzinsung des Betriebskapitals decken. Wird dagegen das Gut ohne allen, oder mit mangelhaftem Besatz an Betriebsmitteln übergeben, dann muß der Pachter mehr Kapital anwenden können, darf dann aber auch den Anspruch jener doppelten Verzinsung aus dem Ertrage des Gutes für sich machen, und um so weniger Pacht zahlen.

§. 796.

Je nachdem nun der Boden des Gutes leicht oder schwer zu bestellen ist, und je nachdem das Gut vollständig oder mangelhaft, oder gar nicht mit Betriebsmitteln besetzt ist, wird der Pachter mehr oder weniger Kapital zur vorhabenden Unternehmung nöthig haben. Außer dem vollständigen Besatz wird aber der Betrieb der Wirthschaft, wenn man dabey nicht dem ersten besten Unglücksfall ganz oder zum Theil unterliegen soll, mindestens ein Kapital nöthig haben, was einem vollen jährlichen Pachtbetrage gleich ist, und wo möglich noch den halben Betrag derselben für die kurrenten Wirthschaftsgaben als Vorschuß zu leisten zulangt. Denn es hemmt den guten Gang und vollen Ertrag einer Wirthschaft nichts so sehr, als wenn man unter allen Umständen Produkte zum Markte bringen muß, um Geld zu schaffen. Man kann dann nicht bösen Wegen und schlechten Preisen

sen im mindesten ausweichen, sondern man muß Marktfuhren machen, wenn auch alle Umstände solche erschweren, und wenn auch die nothwendigsten und nützlichsten Arbeiten der Wirthschaft darüber versäumt werden sollten. Man übernehme daher keine größere Wirthschaft, als das dazu zu verwendende Kapital für obiges Verhältniß zulangt.

§. 797.

Dann kommt zunächst die Beschaffenheit des nutzbaren Ackers, der Wiesen und etwaiger Weide-Reviere in Betracht, so wie der bisherige Düngungs- und Kulturzustand des Ackers nicht zu übersehen ist. Man vergesse nicht, daß eine steile, bergige, zum Theil nach Norden abhängende Lage der Aecker nicht nur die Bearbeitung erschwert, sondern auch den Ertrag unsicher macht; daß zähe, thonige Aecker nicht nur größere und anstrengendere Bearbeitung, sondern auch mehr Gewandtheit in ihrer zweckmäßigen Bestellung erfordern, und demnach nicht selten nachtheiligen Witterungsfällen so unterliegen, daß auch die kräftigste und sachkundigste Behandlung nicht allen Nachtheilen für den Fruchtertrag vorbeugen kann, und daß nur ein überwiegender Reichthum des Feldes an Pflanzennahrung diesen Nachtheilen das Gegengewicht zu halten fähig ist. Man wird daher in den meisten Fällen Ursache haben, einem milden, sogenannten Mittelboden den Vorzug zuzugestehen, und sich lieber auf diesen, als auf jenen einlassen. Ja selbst ein mehr leichter, sogenannter leichter Mittelboden oder lehmiger Sandboden ist für einen Pachter sicherer, als strenger Thonboden, besonders da er gewöhnlich auch wohlfeiler zu haben ist. Er kostet weniger Arbeit; er kann bey allen Witterungsfällen zweckmäßig bestellt werden, und ist demohngeachtet fähig, durch angemessene Düngung in hohe Fruchtbarkeit versetzt zu werden.

§. 798.

Dagegen kann man bey zähem Thonboden in der Regel voraussetzen, daß er, unter gleichen Umständen, einen größern alten Vorrath von Pflanzennahrung enthält, als die leichtern Bodenarten. Wo die bisherige Beackerung ohnmächtig und schwach war, kann man dieses mehr voraus setzen, als da, wo eine kräftige Brachbearbeitung, besonders mit Beginnen derselben vor Winter, Statt fand. Ist aber nur der leichtere Boden bisher in guter, mindestens sechs-

jähriger Düngung gehalten worden, dann hat man auch auf diesem keine vorwiegende Entkräftung zu befürchten; wogegen neun- und zwölfjährige Düngung diesen nachtheiligen Zustand bey diesen Bodenarten immer entschiedener voraussetzen läßt, als bey zähem, thonhaltigem Boden.

§. 799.

Die Erkenntniß der Fruchtbarkeit eines Bodens nach seinen Bestandtheilen und äußern Kennzeichen ist früher schon in diesem Werke behandelt, so wie die Mittel, durch welche man zu einem möglichst zutreffenden Ueberschlage von dessen Reinertrag in Naturalien kommen kann. Diesen Naturalienertrag nun in Geld zu berechnen, darüber müssen die herrschenden Konjunkturen des Markt- und Weltverkehrs zu Rathe gezogen werden, und die vorhandenen Absatzwege in sorgsame Betrachtung kommen. Auf diesen Bedingungen beruhen die wesentlichen Gründe, nach denen ein Pachtgebot in baarem Gelde formirt werden kann, während der Naturalertrag wohl durch gründliche Anschläge möglichst zutreffend ermittelt werden kann.

§. 800.

Bey den Wiesen kommt es nicht allein auf die Ergiebigkeit und Brauchbarkeit ihres Futterertrages, sondern auch darauf an, ob nicht periodische Ueberstauungen benachbarter Flüsse die Erndte verderben oder wegführen können; und ist Letzteres der Fall, so muß die bisherige Erfahrung an die Hand geben, wie oft dieser Unfall zu befürchten ist, und dann der diesfällige Verlust beym Ueberschlage von ihrem Ertrage berücksichtigt werden.

§. 801.

Vorhandene Weide-Terrains hängen in ihrer Ergiebigkeit für die Ernährung des Viehes von der Bodenmischung und davon ab, ob der Graswuchs durch Holz- und Strauchwuchs sehr geschmälert wird. Waldweide unterscheidet sich durch Laub-, Tannen- und Kiefern-Waldungen. Erstere geben in der Regel bessere Weide, wenn sie anders nicht zu dicht mit Holz bewachsen sind, und noch Graswuchs aufkommen kann, als Kiefernwaldungen, die gewöhnlich in trockenem Sandboden bestehen, geben können.

§. 802.

In Hinsicht der Lage der Grundstücke kömmt ihre größere oder geringere Entfernung in Betracht, so wie der Umstand, ob sie allein und zusammenhängend, oder mit andern Grundstücken durchmengt, liegen. Große Entfernung und zerstreuete Lage der nutzbaren Grundstücke erschwert die Bewirthschaftung sehr, kostet mehr Angespann und Ackergeräthe, und macht die ganze Feldnutzung unsicherer.

§. 803.

Es ist in der Regel besser und ersprießlicher, einen gesunden und fruchtbaren Boden für eine höhere Pacht, als einen schlechten, unfruchtbaren, zähen und kalten Boden für eine geringere Pacht zu übernehmen, weil, außer dem geringern Ertrage des letztern, bey ihm noch dazu kommt, daß nachtheilige Witterung schädlicher auf ihn einwirkt, und seine ganze Bestellung schwieriger ist.

§. 804.

Nur bey Gütern, die schon in hoher Kultur und Fruchtbarkeit stehen, und bey denen keine wesentlichen Verbesserungen mehr zu ihrem vollen Ertrage nöthig sind, lasse man sich auf eine kurze Pachtzeit ein; wogegen solche, die noch weit zurück sind, und erst nach und nach in guten Zustand zu setzen sind, sich nicht zu kurzen Pachtperioden eignen. 12 bis 18 Jahre sind dann nöthig, wenn der Pachter nöthige Verbesserungen machen soll, damit ihm nicht der Nutzen davon entgeht. Auch wird es in diesen Fällen billig seyn, daß nach Ablauf einer solchen Pachtperiode dem Pachter, welcher wesentliche Verbesserungen gemacht hat, der Vorzug vor Andern bey der neuen Verpachtung gesichert bleibt, wenn er eine höhere und dieselbe Pacht geben will, die Andere bieten, oder die sich durch den bessern Zustand des Gutes mit seinem Bestehen heraus bringen läßt.

§. 805.

Wo möglich suche man von dem zu pachtenden Gute eine richtige Vermessung zu bekommen, weil dieses der einzige sichere Grund ist, auf welchem man einen möglichst sichern Ueberschlag von dem zu hoffenden Naturalertrage des Gutes machen kann. Alle andere

Mittel: Saatregister, Rechnungen, mündliche Angaben ꝛc., sind trüglich, und stehen in Hinsicht ihrer Zuverlässigkeit bey Weitem einer richtigen Vermessung nach.

§. 806.

Die Pachtsumme kann für die ersten sechs Jahre nicht höher stipulirt werden, als der vorgefundene Düngungszustand des Gutes, und überhaupt der vorgefundene Zustand aller Nutzungsgegenstände solche möglich macht. Ist aber dieser Zustand sehr zurück, und sie können ohne bedeutende Geldopfer bloß durch richtigere Bewirthschaftung in höhere Nutzung gesetzt werden, dann ist eine mäßige Erhöhung der Pachtsumme für die spätern Jahre nicht unbillig. Sie muß aber nicht den ganzen verbesserten Ertrag absorbiren, sondern dem Pachter einen billigen Lohn für Risiko und Mühe lassen, besonders wenn sie sich auf bessern Düngungszustand gründet, und daher den Ertrag für die Dauer erhöhet. Große Meliorationen, durch welche Seen, Sümpfe und wüstes Land durch Grabungen und Rodungen nutzbar gemacht werden, können nur auf Kosten des Verpachters gemacht werden, und derselbe wird zufrieden seyn können, wenn eine darauf gegründete Erhöhung der Pachtsumme das angewendete Kapital mit zehn pC. verzinset.

§. 807.

Noch sind mancherley Nebenumstände für den Pachter wichtig und der Beachtung werth. So kommt es z. B. darauf an:

a. Ob das nöthige Holz für sich und die zur Wirthschaft nöthigen Leute, so wie für etwaige Fabrikanstalten, vom Verpachter geliefert wird, oder gekauft werden muß, und ob es weit und beschwerlich herzuholen ist;

b. Ob das zu einer gedeihlichen Pflege des Viehstandes nöthige Wasser in der Nähe des Hofes und zu aller Zeit vorhanden ist, weil ein möglicher Mangel hierin, besonders im Winter, ein äußerst beschwerliches und lästiges Ding ist;

c. Ob öffentliche Wege und Brücken vom Gute zu unterhalten sind, welches bey manchen Gütern ein bedeutendes Onus ist;

d. Ob die vorhandenen Gebäude hinlänglichen Raum für einen angemessenen Viehstand darbieten, und dabey in haltbarem Stande sind; ferner, ob hinlängliche, brauchbare Wohnungen vorhanden sind, um die zum Betriebe der Wirthschaft gehörigen Leute gehörig unterzubringen;

e. Ob das Gut nahe an Hauptstraßen und so belegen ist, daß es bey Truppenmärschen und kriegerischen Bewegungen vorzugsweise mit Einquartierungen, Fuhrengestellungen und ähnlichen Lasten befallen werden kann.

§. 808.

Wenn nun auch nicht alle widerliche Umstände bey einem Gute fehlen könnten, so kommt es doch darauf an, ob sie durch pekuniäre Vortheile aufgewogen werden können, oder nicht. Letzteres wird der Fall mit einer unbequemen, weitläufigen und zerstreueten Lage der Aecker, mit Feldern, die im Gemenge mit andern liegen, mit bedeutenden öffentlichen Naturallasten, z. B. Wegebesserungen u. dgl. seyn; und dann ist es besser, sich auf eine solche Wirthschaft nicht einzulassen. Andere nachtheilige Umstände können durch eine mäßigere Pachtsumme vielleicht ausgeglichen werden, und dann kommt es darauf an, ob dieser Ersatz Statt findet, oder nicht.

§. 809.

Wer übrigens nur mit beschränkten Geldmitteln eine Pachtung unternehmen will, der lasse sich nur auf milden und leicht zu bearbeitenden Boden ein, und meide strengen Thonboden, wenn er ihn auch für mindere Pachtzahlung haben könnte. Letzterer ist nur für vermögende Pachter, die nicht nur eine kräftige Bearbeitung erzwingen, sondern auch ein gleich Anfangs mögliches Fehljahr übertragen können. Wer dieses nicht kann, würde bey solchem Boden gleich Anfangs sein Vermögen verlieren, und den Ersatz für Fehljahre nicht abwarten können.

§. 810.

Die Uebergabe eines Gutes an den Pachter oder Zurückgabe an den Gutsherrn ist ein äußerst schwieriger Gegenstand,

wenn lebendiger Besatz zu dem Gute gehört und mit übergeben wird. Man hat für die Werthsermittelung solcher Besatzstücke, auf die es doch entschieden hierbey ankommt, kein anderes Mittel, als die gerichtliche Taxe oder eine Privat-Einigung der Partheyen. Wie sehr aber Erstere der Willkür der Taxatoren unterliegt, weiß Jeder, der solchen Taxen beygewohnt, und die disparaten Angaben jedes Einzelnen beobachtet hat. Man hat mancherley Vorschläge gemacht, diesem Uebelstande abzuhelfen, alle aber scheitern an der — Menschlichkeit der Menschen, und nicht Eid und Pflicht schützen hier gegen diesfällige Einwirkungen. Bey Privatverpachtungen kann man in einzelnen Fällen sich vielleicht besser privatim über den Werth der abzuschätzenden Dinge einigen, und wenn beyde Theile sich hierbey noch einen redlichen und sachkundigen Beystand zur Seite nehmen, so wird man der Wahrheit am nächsten hierbey kommen, wenn man anders nicht zu unbilligen Forderungen geneigt ist.

§. 811.

Bey den Domainen-Verpachtungen ist die Sache schwieriger, und keine andere Abschätzung, als durch gerichtliche Taxe füglich anwendbar. Wo aber gar keine lebendigen Betriebsstücke vorhanden sind, und deren Anschaffung Sache des Uebernehmers bleibt, da geht die Sache wohl am besten durch gütliche Einigung des abziehenden Pachters mit dem anziehenden. Beyde Theile haben hier einigen Antrieb zur Billigkeit, weil in der Regel dem Abziehenden daran gelegen ist, Alles auf ein Mal los zu werden, so wie dem Anziehenden, Alles auf ein Mal zu bekommen, und im äußersten Falle stehen Beyden für ihren Zweck die Märkte offen. Wenn daher nur stets für die Pachtung königlicher Domainen genug Pachter mit hinreichendem Vermögen zur Anschaffung eigener Besatzstücke vorhanden wären, dann wäre hier die Verpachtung ohne allen lebendigen Besatz schon aus diesem Grunde vorzuziehen. Freylich ist dann aber nicht zu übersehen, daß der Pachter doppelte Verzinsung für sein in jene Gegenstände angelegtes Kapital haben muß, und lange Pachtperioden und gewissermaaßen Erblichkeit der Pachtungen nöthig oder billig sind, sobald die Pächter billige und prompte Zahler sind. Bey Pachtserhöhungen, in Folge gestiegenen Ertrages eines Gutes, kommt es wohl wesentlich darauf an, ob der bessere Ertrag durch

Bereicherung des Bodens aus den Mitteln des Gutes selbst, oder durch Vervollkommnung der Viehracen, oder neu angelegte Fabrikations-Anstalten herkommt. Im erstern Falle ist eine höhere Pachtzahlung in demselben Verhältniß, als der Boden ergiebiger geworden ist, billig; denn der Grund des bessern Ertrages ist nicht nur aus den Mitteln des Grundeigenthümers entstanden, sondern dieser hat es auch nach Ablauf der Pachtzeit in seiner Gewalt, diesen höhern Nutzen durch eine anderweitige Verpachtung zu ziehen. Kommt aber der Höherertrag durch verbesserte Viehracen oder vortheilhaftern Betrieb vorhandener Fabrikations-Anstalten aus den Mitteln des Pachters her, dann hat der Verpachter keinen billigen Anspruch, und kann solchen auch nicht durch anderweitige Verpachtung erzwingen, da der abziehende Pachter die Mittel des Höherertrages mitnimmt. Da aber gewöhnlich beyde Ursachen zusammen auf einen höhern Gutsertrag wirken, so wird obige Unterscheidung nur dazu führen können, daß beyde Theile mit ihren Ansprüchen nicht über die Grenzen der Billigkeit hinaus gehen, und nicht ein Theil das für sich verlangt, was dem andern billiger Weise zukommt.

§. 812.

Den Pachtkontrakt lasse man sich in möglichst klaren Sätzen mit Vermeidung aller dunkeln Formeln und Ausdrücke, deren Sinn nicht völlig genau bestimmt werden kann, ausfertigen. Je weniger eingreifende Nebenbedingungen in dem Vertrage vorkommen, desto besser ist es. Wer in dem Geschäfte noch neu ist, und sich keine vollständig klare Beurtheilung aller im Kontrakte vorhandenen Bedingungen und Ausdrücke zutrauet, der ziehe darüber einen redlichen und erfahrnen Rechtsfreund zu Rathe, und achte auf den Rath erfahrner Landwirthe, die kein Interesse bey der Sache haben. Da der Kontrakt in dem angehenden Pachtsverhältniß ganz die Stelle der Gesetze vertritt, so kommt es vor allen Dingen darauf an, daß er die gegenseitigen Rechte und Pflichten beyder Partheyen vollständig, klar und deutlich enthalte, und nichts etwa auf unbestimmte Nebenverabredungen bezogen wird, weil diese im Falle einer Streitigkeit nur in so fern Gültigkeit haben, als sie im Kontrakte selbst aufgenommen sind.

B. Erbpachten.

§. 813.

Bey diesen kommen nun wohl alle Rücksichten in Betracht, die oben schon in Hinsicht der Zeitpachten bemerklich gemacht sind. Außerdem finden aber hier noch anderweitige Verhältnisse und Umstände Statt, die besonders in Betrachtung kommen müssen.

§. 814.

Denn zuförderst werden durch die Vererbpachtung alle vorhandene Gebäude, Zäune, Graben, Saaten und andere todte, so wie lebende Besatz- oder Betriebsstücke stets das Eigenthum des Pachters, und er muß solche nicht nur nach ihrem vorgefundenen wirthschaftlichen oder Gebrauchswerth bezahlen, sondern auch in der Folge selbst unterhalten. Die diesfällige Kapitalanlage hat keine andere Sicherheit, als diejenige, die ihr durch höhere Verzinsung zu beschaffen ist, und daher muß der Erbpachter aus dem Ertrage des Gutes sich doppelte Verzinsung dieses Betriebskapitals vorweg berechnen können.

§. 815.

Eben so werden dem Zeitpachter in der Regel noch andere Naturalvortheile, z. B. freyes Brennholz für sich und die Arbeiter der Wirthschaft ꝛc. zugestanden, mit deren Berücksichtigung das Zeitpachtquantum festgestellt ist. Wo nun dem Erbpachter nicht dieselben Vortheile zugestanden werden, da kann er eine um so viel geringere Erbpachtszahlung, gewöhnlich Kanon genannt, in Anspruch nehmen.

§. 816.

Alles dieses ist übrigens mit mehreren andern bey Erbpachten vorkommenden Dingen schon früher bey den Veranschlagungen behandelt, und daher lasse ich es hierbey bewenden, und verweise nur auf das früher hierüber schon Gesagte.

III. Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts über Zeit- und Erbpachten und die diesfälligen Verträge.

A. Von Verträgen überhaupt, in Bezug auf die Befugniß der dabey handelnden Personen. Erster Theil, fünfter Titel des allgem. Landrechts. §. 31 u. ff.

§. 817.

§. 31. Jeder Kontrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich gehörig zu erkundigen.

§. 32. Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem andern niemals zu Statten kommen.

§. 33. Wer aber nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrages verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 34. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen.

§. 35. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt wäre, für fähig angenommen hat.

§. 36. Wer, seiner Unfähigkeit bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat, soll als Betrüger gestraft werden.

§. 37. Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit eines Theils unverbindlich ist, erlangt durch nach gehobener Unfähigkeit erfolgtes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtmäßigen Vertrag angesehen werden kann.

§. 38. Ein solcher Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden.

B. Form der Verträge. Ebend. §. 109. u. folgg.

§. 818.

§. 109. Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form.

§. 110. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verabsäumt worden.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand des Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 116. Verträge, welche vermöge des Gesetzes, oder einer Abrede der Partheyen, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift.

§. 117. In allen Fällen, wo der Vertrag schriftlich abgeschlossen werden soll, wird vermuthet, daß nicht bloß der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen soll.

§. 118. Auch eigenhändig geschriebene Aufsätze sind, vor hinzu gekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten.

§. 119. Die Beſiegelung eines unterſchriebenen und ausgehändigten Inſtruments iſt nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird.

§. 120. Eine von beyden Theilen unterſchriebene Punktation, aus welcher die gegenſeitige Einwilligung derſelben in alle weſentliche Bedingungen des Geſchäftes erhellet, iſt mit einem förmlichen Kontrakt von gleicher Gültigkeit.

§. 121. Es kann alſo auf Erfüllung derſelben geklagt werden.

§. 122. Iſt zur gerichtlichen Verlautbarung, Beſtätigung, oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, ſo kann dieſes, nach dem Inhalt der Punktation, von dem Richter verfügt werden.

§. 123. Weigert ein Theil ſeine Unterſchrift beharrlich, ſo kann der Richter dieſelbe ergänzen.

§. 125. Fehlen aber in der Punktation weſentliche Beſtimmungen, oder haben die Partheyen die Verabredung gewiſſer Nebenbedingungen ſich darin ausdrücklich vorbehalten, ſo ſind dergleichen Punktationen nur als Traktaten anzuſehen.

§. 126. Das von Gerichten oder von einem Juſtizkommiſſario aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Punktation gleiche Wirkung.

§. 127. Iſt ein Vertrag ſchriftlich abgeſchloſſen worden, ſo muß Alles, was auf die Verabredung der Partheyen ankommt, bloß nach dem ſchriftlichen Kontrakt beurtheilt werden.

§. 128. Auf vorgeſchützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, keine Rückſicht genommen.

§. 131. Ein jeder Kontrakt, deſſen Gegenſtand ſich über funfzig Thaler in Silberkourant beläuft, muß ſchriftlich errichtet werden.

§. 136. Bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von funfzig Thalern übersteigen, sind schriftliche Kontrakte nothwendig.

§. 135. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, ingleichen über beständige persönliche Lasten und Pflichten, erfordern alle Mal eine schriftliche Abfassung.

§. 137. Doch bedarf es beym Miethen des Gesindes keines schriftlichen Vertrages.

§. 138. Bey gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinnes, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt oder versprochen worden.

§. 139. Ist aber von beyden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden, so muß der Vertrag alle Mal schriftlich abgefaßt werden.

140. Konventionalstrafen werden nicht zur Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber eine Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

§. 141. Uebersteigt aber die Konventionalstrafe selbst die Summe von funfzig Thalern, so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 142. Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Korrespondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung daraus zu entnehmen sind.

§. 143. Ist zu dem Geschäfte, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments nothwendig, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punktation.

§. 154. Mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefaßten Vertrages gelten nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung und deren Fristen ausdrücklich bestimmen. (Tit. XXI. Abschnitt II.)

§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theil erfüllt worden, so findet daraus keine Klage Statt.

§. 156. Hat aber ein Kontrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurück zu geben oder zu vergüten.

C. Vom Nießbrauche. Th. I. Tit. XXI. §. 22. des allgem. Landrechts.

§. 819.

Die diesfälligen Vorschriften beziehen sich auch auf die Nutzungsart verpachteter Güter und ihrer Zubehörungen, und lauten folgendermaaßen:

§. 820.

§. 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes, ohne weitere Einschränkung, zu nutzen und zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 23. Der Nießbraucher ist zwar in der Regel, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, alle sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen berechtigt.

§. 24. Auch erstreckt sich sein Recht auf alle, selbst auf die erst während der Dauer desselben entstandenen An- und Zuwüchse.

§. 25. Er darf aber, ohne Einwilligung des Eigenthümers, selbst einzelne Theile der Substanz, in eine von der vorigen ganz verschiedene Form nicht umändern. (Tit. XVIII. §. 9. und 10.)

§. 26. Hat er es gleichwohl gethan, so muß, nach geendigtem Nießbrauche, die Sache, nach dem Verlangen des Eigenthümers, auf Kosten des Nießbrauchers wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 27. Kann dieses nicht geschehen, so haftet der Nießbraucher dem Eigenthümer für allen aus einer solchen eigenmächtigen Veränderung entstandenen Nachtheil.

§. 28. Auch noch während der Dauer des Nießbrauches hat der Eigenthümer das Recht, den Nießbraucher anzuhalten, daß er die eigenmächtig veränderte Sache wieder in den vorigen Stand setze.

§. 29. Auf Früchte und Nutzungen, die bey dem Anfange des Nießbrauchs von der Sache schon abgesondert, ingleichen auf Zinsen, Hebungen und andere Prästationen, welche damals schon fällig oder verfessen waren, hat der Nießbraucher, als solcher, keinen Anspruch.

§. 30. Nutzungen, die ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, gehören in der Regel nicht zum Nießbrauche.

§. 31. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn dergleichen Verringerungen bey der gewöhnlichen Verwaltung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, binnen einer gewissen Zeit von selbst wieder ersetzt werden.

§. 35. Einzelne auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme darf sich der Nießbraucher in der Regel nicht zueignen.

§. 37. Bey solchen unterirdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nießbraucher blos die Nutzung der auf das Eigenthumsantheil fallenden Ausbeute.

§. 38. Dagegen haftet aber auch der Eigenthümer für den zur Fortsetzung der Arbeit erforderlichen Zuschuß, so weit derselbe aus der während des Nießbrauches gewonnenen Ausbeute nicht bestritten werden kann.

§. 39. Andere unterirdische Produkte, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, sind dem Rechte des Nießbrauchers in der Regel unterworfen.

§. 40. Ueberhaupt kann Letzterer die auch zum Nießbrauche an sich nicht gehörenden Erzeugnisse dennoch so weit nutzen, als es zur Unterhaltung der Sache erforderlich ist.

§. 45. Die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte gebühret in der Regel dem Eigenthümer.

§. 46. Sind aber Lasten mit diesen Ehrenrechten verbunden, so muß der Eigenthümer entweder auch diese tragen, oder wenn er Letzteres nicht will, die Ausübung der Ehrenrechte, gegen Tragung der Lasten, dem Nießbraucher überlassen.

Gebäude.

§. 47. Der Nießbraucher muß die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude in dem Stande, wie er dieselben bekommen hat, wirthschaftlich unterhalten.

§. 48. In so fern er, beym Antritt des Nießbrauchs, für die Aufnahme einer beglaubten Beschreibung des damaligen Zustandes der Gebäude nicht gesorgt hat, wird vermuthet, daß ihm selbige in gutem Baustande überliefert worden.

§. 49. Für bloße, auch Hauptreparaturen, welche der Nießbraucher wirklich vorgenommen hat, ist er nur in so fern, als sich der Eigenthümer dazu durch einen gültigen Vertrag anheischig gemacht hat, Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 50. Gebäude, welche durch einen ohne ein grobes oder ein mäßiges Versehen des Nießbrauchers sich ereignenden Zufall zu Grunde gehen, ist derselbe auf seine Kosten wieder herzustellen nicht schuldig.

§. 51. Auch Hauptreparaturen, die aus einem solchen Zufalle entstehen, auf seine Kosten zu veranstalten, kann ihm nicht zugemuthet werden.

§. 52. Für Hauptreparaturen sind diejenigen zu achten, deren Kosten, mit Inbegriff der in Geld berechneten Materialien, den vierten Theil der Nutzungen desjenigen Jahres, in welchem der Zufall sich ereignet hat, übersteigen.

§. 53. Will der Nießbraucher die Reparatur nicht übernehmen, so muß er geschehen lassen, daß das Gebäude auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers abgetragen werde.

§. 54. In wie fern der Eigenthümer ein solches Gebäude wieder herzustellen oder abzutragen schuldig sey, ist nach den Vorschriften des achten Titels §. 37 u. ff., und den Polizey-Gesetzen eines jeden Ortes zu beurtheilen.

§. 55. Will der Nießbraucher das ohne seine Schuld eingegangene oder einer Hauptreparatur bedürfende Gebäude zu seinem Gebrauche herstellen; so muß er die Kosten dazu vorschießen.

§. 56. Will er sich den Ersatz dieser Kosten nach beendigtem Nießbrauch versichern; so muß er sich die Einwilligung des Eigenthümers zu dem vorzunehmenden Bau, oder in die zu veranstaltende Hauptreparatur verschaffen.

§. 57. Der Eigenthümer ist nur zur Wiederherstellung solcher Gebäude

bäude in der Art und Beschaffenheit, wie solches vorhin gewesen ist, seinen Konsens zu ertheilen verpflichtet.

§. 59. Verweigert der Eigenthümer seine Einwilligung, oder kann er sich über den Betrag der zu verwendenden Kosten mit dem Nießbraucher nicht einigen; so muß darüber von dem Richter, nach dem Befunde und dem Gutachten vereideter Sachverständigen, erkannt werden.

§. 60. Materialien, die aus dem Gute selbst genommen werden können, ingleichen Dienste, die zum ordinären Wirthschaftsbetriebe nicht erforderlich sind, muß der Nießbraucher auch bey solchen Bauen und Reparaturen ohne Vergütung beytragen.

§. 61. Gebäude, die zur Zeit des angetretenen Nießbrauchs schon im Baue begriffen, aber noch unvollendet waren, ist der Nießbraucher befugt, nach dem vorhandenen und genehmigten Plane auf seine Kosten fortzusetzen und vollführen zu lassen.

§. 62. Nach geendigtem Nießbrauch kann er den Ersatz der dazu veranschlagungsmäßig verwendeten Kosten fordern.

§. 63. War das angefangene Gebäude bloß zur Pracht oder zum Vergnügen bestimmt, und widerspricht der Eigenthümer dem Ausbaue ausdrücklich; so kann der Nießbraucher für die, eines solchen Widerspruchs ungeachtet, auf den Ausbau verwendeten Kosten keinen Ersatz verlangen.

§. 64. Hat sich aus der bey dem Anfange des Nießbrauchs aufgenommenen Beschreibung der Gebäude ergeben, daß selbige schon damals in baufälligem Zustande waren; so ist zwar der Nießbraucher, in so fern ihm nicht ein besonderes Recht dazu aus dem Vertrage oder der letztwilligen Verordnung zukommt, den Eigenthümer zur Wiederherstellung solcher Gebäude anzuhalten nicht befugt;

§. 65. Er kann aber die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen, und demnächst den Ersatz dieser Kosten, nach geendigtem Nießbrauche, unter der obigen Bestimmung fordern.

§. 66. Auch ist er in diesem Falle selbst den Ersatz der auf kleinere Reparaturen verwendeten Kosten, in so fern dieselben in baaren Auslagen bestehen, zu fordern berechtigt.

§. 67. Hat der Nießbraucher eine solche Beschreibung der Gebäude bey dem Antritte seines Nießbrauchs aufnehmen zu lassen vergessen; so soll er, wenn hiernächst die Gebäude zu Grunde gehen, oder Hauptreparaturen daran sich finden, mit dem Vorgeben, daß dieses aus dem schlechten Zustande, in welchem die Gebäude übernommen worden, herrühre, nicht gehört werden.

Andere Zubehörungen.

§. 68. Eben die Verbindlichkeiten, welche dem Nießbraucher zur wirthschaftlichen Unterhaltung der Gebäude obliegen, ist er auch bey den übrigen Zubehörungen und Rubriken der Sache zu erfüllen schuldig.

§. 69. Er muß also bey Ergänzung des eingehenden Vieh-Inventarii aus dem Zuwachse, bey Nachpflanzung eingegangener Obstbäume, bey Unterhaltung des Wirthschaftsgeräthes, und sonst überall, die Pflichten eines gewöhnlichen guten Hauswirthes beobachten.

§. 99. Der Eigenthümer darf, so lange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen, wodurch das Nutzungsrecht eines Andern auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird.

§. 100. Doch bleibt dem Eigenthümer frey, solche Veränderungen mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachtheil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können.

D. Von Pachtungen der Landgüter besonders (Th. I. Tit. XXI. §. 399 ꝛc.).

§. 821.

§. 399. Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet ist, gilt auch, in so fern hiernächst nicht abändernde Bestimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter.

§. 400. Unter Landgütern werden auch hier solche verstanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist.

§. 401. Pachtkontrakte über Landgüter müssen alle Mal, wenn auch die verabredete jährliche Pachtsumme die Summe von funfzig Thaler nicht übersteigt, schriftlich errichtet werden.

§. 402. Ist dieses nicht geschehen, und die Uebergabe schon geschehen, so ist der Vertrag für ein Jahr gültig.

§. 403. Beträgt das verabredete jährliche Pachtgeld zwey Hundert Thaler, oder mehr; so soll der Kontrakt entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Kommissario geschlossen werden.

§. 405. Ist ein solcher Kontrakt nicht auf die eben vorgeschriebene Art errichtet worden; so sind die dunkeln und mangelhaften Bestimmungen des Vertrages alle Mal eher zum Nachtheile des Verpachters als des Pachters auszudeuten.

§. 406. Auch gilt die Pacht nur auf ein Jahr, und kann mit dem Ablauf jedes Jahres, nach vorheriger gesetzmäßiger Aufkündigung, wieder aufgehoben werden.

§. 407. Wenn nicht ein ganzes Gut, sondern nur einzelne Aecker oder andere Pertinenzstücke eines Gutes verpachtet werden; so ist es hinreichend, wenn nur ein außergerichtlicher Kontrakt geschlossen wird.

§. 408. Sind die dem Pachter zur Nutzung überlassenen Gegenstände in dem Vertrage oder Anschlage näher bestimmt; so kann derselbe auf Rubriken, die dabey mit Stillschweigen übergangen worden, nur in so fern Anspruch machen, als selbige mit andern zum Genusse eingeräumten untrennbar verbunden sind.

§. 409. Ist aber der Vertrag ohne eine solche Bestimmung in Pausch und Bogen geschlossen; so hat der Pachter den gemeingewöhnlichen Genuß aller bey dem Gute bisher genutzten Grundstücke, Hebungen und Rechte, die einen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren.

§. 410. Bloßer Ehrenrechte hingegen, welche entweder gar nicht, oder doch nicht gewöhnlich, und in der Regel, eine nach Geld anzuschlagende Nutzung bringen, kann auch ein solcher Pachter sich nicht anmaaßen.

§. 411. Insbesondere können weder die Gerichtsbarkeit selbst, noch die davon abhängenden Gerichtsgebühren und Strafgefälle verpachtet werden.

§. 822.

Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben.

§. 413. Hat der Pachter die von dem Gute zu entrichtenden Lasten und Abgaben nach einem gewissen Anschlage oder Verzeichnisse übernommen; so bleiben die darin verschwiegenen Prästationen, in so fern sie nicht zum gewöhnlichen wirthschaftlichen Betriebe gehören, noch von den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz, zu entrichten sind, dem Verpachter zur Last.

§. 414. Hat aber der Pachter die Lasten und Abgaben ohne nähere Bestimmung übernommen; so ist der Verpachter nur für die Interessen der Hypothekenschulden und für die aus Verträgen oder Testamenten auf dem Gute haftenden Zinsen und fortlaufenden Prästationen zu sorgen verbunden.

§. 823.

Wegen des Beylasses.

§. 415. Bey einem jeden Pacht wird vermuthet, daß alle Inventarienstücke, welche zur Kultur und Benutzung des Gutes bisher bestimmt gewesen sind, dem Pachter zum Gebrauche überlassen worden.

§. 416. Die bey dem Gute bleibenden Inventarienstücke müssen vor der Uebergabe genau beschrieben und landüblich abgeschätzt werden.

§. 824.

Gewähr des Verpachters.

§. 418. Sowohl bey der Uebergabe, als während der Pachtzeit, muß der Verpachter dem Pachter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundstücke und Rechte gewähren.

§. 419. Auch muß er denselben gegen alle darauf gemachten Ansprüche, in so fern dadurch die Nutzung solcher Grundstücke oder Rechte geschmälert wird, vertreten und schadlos halten.

§. 420. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, und wird, nach geschlossenem Kontrakte, das Nutzungsrecht in einer oder der andern Rubrik durch Zufall oder landesherrliche Befehle geschmälert; so muß der Verpachter den dadurch entstehenden Ausfall, nach Verhältniß des Anschlages gegen das Pachtquantum, vergüten.

§. 421. Ist die Pacht in Pausch und Bogen geschlossen; so muß dem Pachter der dadurch bey einer solchen Rubrik entstandene Ausfall, nach Verhältniß der ehemaligen Nutzungen, im Durchschnitt der nächst vorhergehenden drey Jahre, vergütet werden.

§. 422. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden; so muß der

Verpachter die Richtigkeit der darin als fixirt und beständig angegebenen Zinsen und Hebungen vertreten.

§. 423. Dagegen haftet er in der Regel nicht für die Zahlbarkeit solcher bestimmten Abgaben.

§. 424. Muß jedoch dem Zinspflichtigen unter seiner eigenen Beystimmung, oder nach richterlichem Ermessen, ein Erlaß zugestanden werden; so trägt denselben der Verpachter nach dem Anschlage.

§. 425. Sind die verpachteten Grundstücke nach einem gewissen in dem Vermessungs-Register bestimmten Maaße angegeben; so muß dieses Maaß vertreten werden.

§. 426. Ist die Aussaat und der Wiesenertrag nicht nach der Vermessung, sondern nach Scheffeln und Fudern bestimmt; so wird, wenn auch der Pachter einen daran sich findenden Abgang behauptet, der Verpachter dennoch von der Vertretung frey, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgesäet oder an Fudern gewonnen worden ist.

§. 427. Als gewöhnlich wird dasjenige angesehen, was bey Aeckern im Durchschnitt der nächst vorher gehenden sechs Jahre gesäet, und bey Wiesen im Durchschnitt der nächst vorher gehenden drey Jahre geerndet worden.

§. 428. Muß wegen fehlenden Maaßes an den verpachteten Grundstücken Schadloshaltung geleistet werden; so ist dieselbe nach Verhältniß des Fehlenden gegen das angeschlagene Quantum, und nach Verhältniß des Pachtzinses gegen den Betrag des Anschlages, zu bestimmen.

§. 429. Für die im Anschlage angegebene Qualität und Güte der Grundstücke haftet der Verpachter nur in so fern, als er sich, bey deren unrichtiger Angabe, eines Betruges gegen den Pachter schuldig gemacht hat.

§. 430. Der von der Kultur und von Naturbegebenheiten abhängende Ertrag der verpachteten Nutzungs-Rubriken darf niemals vertreten werden.

§. 431. Ist ohne Anschlag gepachtet worden; so ist der Verpachter nur die Substanz des Gutes und dessen Zubehör, nicht aber einen bestimmten Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maaß der verpachteten Grundstücke zu gewähren verbunden.

§. 432. Ob nach einem Anschlage, oder nur in Pausch und Bogen gepachtet sey, muß im Kontrakt genau bestimmt werden.

§. 825.

Pflichten des Pachters.

§. 433. Ein jeder Pachter ist schuldig, das ihm verpachtete Gut in allen Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten.

§. 434. Besonders muß er darauf Acht haben, daß die Grenzen nicht verrückt, oder sonst das Gut und dessen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden.

§. 435. Ist ihm eine besondere Art der Administration im Kontrakte vorgeschrieben; so muß er sich schlechterdings darnach achten.

§. 436. Ueberhaupt darf er, ohne Einwilligung des Verpachters, Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthschaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigter Pachtzeit Einfluß haben, nicht vornehmen.

§. 437. Er ist nicht berechtigt, den Unterthanen und Dienstleuten an dem, was sie vorhin gehabt haben, etwas abzuziehen, oder denselben mehr Recht, als ihnen gebührt, einzuräumen.

§. 438. Noch weniger darf er ihnen neue Lasten auflegen, oder die gewöhnlichen erschweren.

§. 439. So oft er diesen Vorschriften zuwider handelt, wird er zum Schadenersatze, sowohl gegen den Verpachter, als gegen desselben Dienstleute und Unterthanen, verhaftet.

§. 440. Besonders ist der Pachter die Wirthschaftsgebäude in Dach und Fach, so wie die Dämme, Teiche, Wege, Graben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen und Wasserleitungen in gutem Stande zu erhalten schuldig.

§. 441. Alle Reparaturen, die durch ein auch nur geringes Versehen des Pachters entstehen, ist er selbst zu übernehmen verbunden.

§. 442. Auch für den durch seine Familie und Gesinde verursachten Schaden haftet der Pachter in diesen und allen übrigen Fällen nach den im sechsten Titel §. 60 u. ff. vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen.

§. 443. Andere Reparaturen, die ohne sein Verschulden entstehen, muß er in so fern tragen, als sie bloß mit den Materialien des Gutes und der Arbeit des Gesindes und der Dienstleute bestritten werden können.

§. 444. Reparaturen, die nicht mit dem Gesinde und den Dienstleuten allein zu bestreiten sind, oder wozu Materialien, welche das Gut selbst nicht erzeugt, angeschafft werden müssen, ist der Verpachter zu besorgen verpflichtet.

§. 445. Der Pachter muß ihm aber diese Reparaturen ohne Zeitverlust anzeigen, und seine weitere Anordnung erwarten.

§. 446. Ist der Pachter hierin, oder auch in Besorgung der kleinen ihm obliegenden Reparaturen säumig; so haftet er für den daraus entstehenden größern Schaden.

§. 447. Auch bey den dem Verpachter obliegenden Reparaturen ist der Pachter mit den Materialien des Guts, und mit den Diensten der Unterthanen, so weit Letzteres ohne Un-

terbrechung des Wirthschaftsbetriebes geschehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 449. Der Verstrauchung, und andern durch den Maulwurf oder sonst veranlaßten Beschädigungen der Wiesen muß der Pachter ohne Zeitverlust abzuhelfen bemüht seyn.

§. 450. In wie fern durch Ueberschwemmung verursachten Versandungen auf seine oder des Verpachters Kosten abzuhelfen sey, wird nach den Grundsätzen beurtheilt, die für Beschädigungen der Gebäude vorgeschrieben sind.

§. 451. Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien darf der Pachter nicht verkaufen, und nur in so weit vom Gute wegnehmen, als sie zur Landeslieferung erfordert werden.

§. 452. Den übernommenen Viehstand darf er während seines Besitzes, zum Nachtheile des Düngers, nicht weiter vermindern, als Letzterer auf andere Art wieder von ihm ersetzt wird.

§. 453. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen des Pachters ereignet, muß er selbst tragen, und für dessen Ergänzung sorgen.

§. 454. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein oder das andere Stück durch Krankheiten, die nicht ansteckend sind, verloren geht.

§. 455. Wenn aber durch Seuchen, Feuer oder andere ungewöhnliche Unglücksfälle, ein Verlust am Vieh-Inventario sich ereignet; so trifft selbiger den Verpachter als Eigenthümer dieser Stücke.

§. 456. Bey einem Schaafsterben verliert der Pachter das erste und das dritte, der Verpachter aber das zweyte und vierte Theil der Heerde.

§. 457. Lämmer kommen dabey nicht eher in Anschlag, als bis selbige mit zur Heerde gezählt werden.

§. 458. Ist bey dem Anschlage selbst auf außerordentliches Schaafsterben mitgerechnet, und also der Nutzungsertrag um so viel geringer angenommen worden; so kann der Pachter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern.

§. 459. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Versicherungs-Gesellschaft vergütet wird, muß der Pachter mit der bestimmten Taxe sich begnügen, und dafür binnen Einem Jahre das abgegangene Vieh wieder anschaffen.

§. 460. Wo dergleichen Gesellschaften nicht vorhanden sind, oder der Unglücksfall unter die von selbigem zu vergütenden Fälle nicht gehört; da erhält der Pachter den Ersatz von seinem Verpachter.

§. 461. Ist das Vieh nach einer Taxe übergeben worden; so muß der Pachter mit dem angeschlagenen Werthe sich begnügen; außerdem aber kann er den Ersatz in Natur fordern.

§. 462. Ist der in Natur zu leistende Ersatz nicht noch vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Verlust dem Verpachter angezeiget worden, erfolgt; so ist der Pachter die Anschaffung des abgegangenen Viehes sich selbst zu besorgen berechtigt.

§. 463. Bey Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige früher geschehen ist, doch nur von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo die deshalb veranlaßt gewesene Sperre wieder aufgehoben worden.

§. 464. Den Einkaufpreis des vom Pachter wieder angeschafften Viehes muß der Verpachter vergüten; in so fern nicht ausgemittelt werden kann, daß Stücke von besserer Art und Güte, als die abgegangenen waren, wieder angeschafft worden.

§. 465. Diesen Einkaufpreis, oder den angeschlagenen Werth kann der Pachter von dem nächsten Pacht-Termine in Abzug bringen.

§. 466. Auch die durch Unglücksfälle verloren gegangenen Stücke des Wirthschaftsgeräthes muß der Verpachter, als Eigenthümer, ersetzen.

§. 467. Bey der Bestimmung des Ersatzes wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.

§. 468. Es wird jedoch angenommen, daß dergleichen Geräthschaften sich innerhalb zehn Jahren gänzlich abnutzen.

§. 469. Der Ersatz wird also nur nach Verhältniß des Zeitverflusses, von der aufgenommenen Taxe bis zum erfolgten Verluste, bestimmt.

§. 470. Ist keine Taxe vorhanden; so muß der Werth des verlorenen Stückes zur Zeit des Verlustes auf andere Art ermittelt werden.

§. 471. Inventarienstücke, welche durch Alter, Gebrauch oder Nachlässigkeit des Pachters, und nicht durch einen Unglücksfall, verloren gehen, fallen dem Pachter zur Last.

§. 472. Der Verlust an Super-Inventarienstücken, sowohl bey dem Viehe, als andern Geräthschaften, trifft alle Mal den Pachter allein.

§. 473. Ist der Pachter dergleichen Super-Inventarium zu halten berechtigt, und sind die dazu gehörenden Stücke nicht besonders ausgezeichnet; so muß der sich ereignende Verlust, nach Verhältniß der Zahl, die von beyden Seiten zur Zeit des Unglücksfalles vorhanden war, von dem Verpachter und Pachter getragen werden.

§. 474. Gehört das Vieh- und Feld-Inventarium dem Pachter

eigenthümlich; so trägt er auch allein jeden daran sich ereignenden Verlust.

§. 475. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pachter das Inventarium als eisern übernommen hat.

§. 476. Daraus allein, daß das Inventarium dem Pachter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er selbiges als eisern übernommen habe.

§. 477. Sobald der Pachter seinen Obliegenheiten in wirthschaftlicher Verwaltung des Gutes zuwider handelt, daß daraus, nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schaden für die Substanz des Gutes zu besorgen ist; so kann derselbe, außer der Schadenvergütung, auch der Pacht selbst, durch richterliche Hülfe entsetzt werden.

Außerdem berechtigt nach §. 298. Th. I. Tit. XXI. der Rückstand zweyer Pacht-Termine den Verpachter, dem Pachter den Kontrakt, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit, aufzukündigen.

§. 826.

Remissionsforderungen. Ebend. von §. 301.

§. 301. Ist der Pachter einer Nutzung durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall, auf drey Monat und längere Zeit, des Gebrauchs derselben ganz oder zum Theil entsetzt worden; so kann er auf einen Nachlaß am Pachtzinse, nach Verhältniß der Zeit, Anspruch machen.

§. 303. Wenn jedoch, nach der Natur der verpachteten Sache oder Gerechtigkeit, in dem Zeitraume, während dessen der Pachter an der Ausübung seines Nutzungsrechtes verhindert worden, ohnehin keine Nutzungen gefallen seyn würden; so findet auch kein Anspruch auf Erlaß Statt.

§. 304. Ist durch die entstandene Verhinderung dem Pachter zwar nicht die Hebung wirklicher Nutzungen entzogen worden, wohl aber die nöthige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen; so kann er, nach dem Betrage des erweislich dadurch leidenden Verlustes, Remission fordern.

§. 305. Der Verpachter, welcher den Erlaß nach Verhältniß der Zeit, oder in dem Falle des vorigen Gesetzes nicht einräumen will, kann auf Vorlegung einer Rechnung über die Einnahme eines ganzen Jahres antragen.

§. 306. Alsdann muß aber auch der Verpachter dem Pachter so viel am Zinse erlassen, als nach Ausweis dieser Rechnung durch die wirkliche Einnahme des ganzen Jahres nicht gedeckt ist.

§. 307. Ist der Pachter eines Landgutes durch einen solchen oben beschriebenen Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechts, auf Ein oder mehrere Jahre, völlig außer Stand gesetzt worden; so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden.

§. 478. Außer diesen allgemeinen Grundsätzen kann der Pachter einen Nachlaß am Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Gutes durch außerordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert worden.

§. 479. Diese Befugniß fällt aber weg, wenn Unglücksfälle, die an und für sich zu den außerordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, oder vermöge der innern Natur und Beschaffenheit des Gutes selbst, nicht ungewöhnlich sind, und aus den Umständen erhellet, daß darauf in dem Anschlage, oder bey Bestimmung des Pachtzinses, bereits Rücksicht genommen worden.

§. 480. Der Pachter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpachter anzeigen.

§. 481. Dem Verpachter steht frey, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber, nach Vorschrift der Prozeßordnung, anzutragen.

§. 482. Befindet sich der Verpachter außerhalb der Provinz, und hat er den Pachter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen; so muß der Pachter, indem er die §. 480. vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung nach §. 481. antragen.

§. 483. Hat der Pachter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen; so kann er in der Folge, unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles, keinen Nachlaß weiter verlangen.

§. 484. Dergleichen Remission findet ferner nur alsdann Statt, wenn nicht nur in derjenigen Wirthschafts-Rubrik, welche der Unglücksfall betroffen hat, ein erheblicher Verlust nachgewiesen, sondern auch ausgemittelt ist, daß dieser Verlust durch den reichlichern Ertrag der übrigen Rubriken nicht ersetzt worden.

§. 485. Der Pachter kann also nur in so fern Remission fordern, als er nachzuweisen vermag, daß das Gut, in dem laufenden Wirthschaftsjahre, durch alle Rubriken zusammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht so viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe.

§. 486. Das, was solchergestalt an dem Pachtzinse fehlt, ist der Verpachter zu erlassen verbunden.

§. 487. Es muß also der Pachter, welcher auf einen Nachlaß Anspruch machen will, eine vollständige, mit hinlänglichen Beweisen versehene Administrations-Rechnung für das laufende Jahr dem Verpachter vorzulegen bereit und im Stande seyn.

§. 488. In dieser Rechnung muß der Pachter auch dasjenige, was er von den Gutserzeugnissen zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet hat, nach den mittlern Marktpreisen der nächsten Stadt in Einnahme stellen.

§. 489. Was er zur Saat und Ackerbestellung für das laufende Jahr verwendet hat, ist er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtigt.

§. 490. Dagegen muß von den Erzeugnissen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufs desselben noch zur Ackerbestellung, ingleichen zum Futter für das Vieh, und zur Speisung des Gesindes und der Deputanten bis zur nächsten Erndte, erforderlich ist.

§. 491. Ist auch dieses nicht vorhanden; so kann der Pachter so viel an Gelde, als er zur Anschaffung des Fehlenden wirthschaftlich verwenden muß, in Ausgabe bringen.

§. 492. Dagegen müssen die, nach Abzug dieser Wirthschafts-Nothdurften, etwa noch vorhandenen Vorräthe, nach den am Schlusse des Wirthschafts-Jahres stehenden Preisen zu Gelde gerechnet, und der baaren Einnahme zugeschlagen werden.

§. 493. Vorräthe von Rubriken, die gar nicht zum Verkauf angeschlagen sind, kommen auch hier weder bey der Ausgabe, noch der Einnahme, in Rechnung.

§. 494. Eben so wenig kann auf Ausgaben und Einnahmen, die in ein früheres Wirthschaftsjahr gehören, Rücksicht genommen werden.

§. 495. Dagegen sind alle fixirte Zinsen und Hebungen des laufenden Wirthschafts-Jahres dem Pachter in Einnahme zu stellen, wenn sie auch noch nicht wirklich eingekommen sind; es wäre denn, daß der Pachter auch den Zinspflichtigen, vermöge des Gesetzes, einen Nachlaß zugestehen müßte.

§. 496. Ein Gleiches gilt von andern ausstehenden Resten für verkaufte Wirthschafts-Erzeugnisse aller Art; in so fern dieselben, wegen Unvermögens der Schuldner, nicht für offenbar verloren zu achten sind.

§. 497. Uebrigens ist bey einer solchen Rechnung nicht auf das, was etwa nach dem Anschlage einkommen, oder ausgegeben werden sollen, oder auf die im Anschlage angenommenen Preise, sondern bloß auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen.

§. 498. Ausstellungen gegen solche Rechnungen, wegen schlechten, nachlässigen und unordentlichen Wirthschaftsbetriebes, finden nur in so fern Statt, als sich der Pachter ein grobes, oder ein mäßiges Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 499. Ein Pachter, welcher dergleichen Rechnungen nicht vorlegen kann, oder will, ist wegen der in einzelnen Wirthschafts-Rubriken ihn betroffenen Unglücksfälle irgend einen Nachlaß zu fordern nicht berechtigt.

§. 500. Nur allein, wenn der Pachter an dem noch auf dem Felde befindlichen Getreide durch äußere Zufälle, als durch Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäusefraß, Heuschrecken, Ueberschwemmung u. s. w., einen Mißwachs oder Verlust erlitten hat, steht es ihm frey, statt der vorzulegenden Administrationsrechnung, nur allein für diese Rubrik eine verhältnißmäßige Remission zu verlangen.

§. 501. Diese Befugniß findet aber nur alsdann Statt, wenn der Pachter von der beschädigten Getreidesorte nicht so viel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthschaftsjahr, und zur Wirthschaftsnothdurft bis zur nächsten Erndte erforderlich war.

§. 502. So viel, als hierzu fehlt, ist der Verpachter am Pachtzinse zu erlassen schuldig.

§. 503.

§. 503. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, so werden für diesen besondern Remissionsfall der Anschlag und die darin angenommenen Preise bey der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 504. Ist ohne Anschlag gepachtet worden, so muß der Ausfall und das Bedürfniß auf andere Art ermittelt, und das Fehlende nach dem in der Provinz und dem Distrikte gesetzlich vorgeschriebenen, oder landüblich angenommenen Abschätzungsgrundsätzen ins Geld gerechnet werden.

§. 505. Was der Pachter zu seinem, seiner Frau und seiner noch unmündigen Kinder Unterhalte von der beschädigten Getreidesorte nöthig hat, wird in diesem Falle den daraus zu bestreitenden Wirthschaftsnothdürften beygerechnet.

§. 506. Wegen Beschädigung an Brachfrüchten kann der Pachter weder auf Vorlegung einer Administrationsrechnung antragen, noch weniger eine besondere Remission fordern.

§. 507. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet, und sind darin auch Brachfrüchte mit angeschlagen worden, so findet bey einem, daran sich ereignenden außerordentlichen Unglücksfalle eben das, was bey andern zugeschlagenen Getreiderubriken, Statt.

§. 508. Ueberhaupt kann auf Beschädigung solcher Wirthschaftsrubriken, welche in dem Anschlage nicht mit aufgeführt, und sonst nicht in Anrechnung gebracht worden, irgend einige Remissionsforderung in keinem Falle gegründet werden.

§. 509. Sind wegen der bey Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen besondere Verabredungen unter den Parteyen getroffen (und im Kontrakt verschrieben), so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 510. Hat der Pachter durch eine solche Verabredung aller Remission entsagt, so kann er dergleichen, auch wegen der ungewöhnlichen Unglücksfälle, nicht fordern.

§. 511. Hat er aber nur gewisse benannte Arten von Unglücksfällen übernommen, so bleiben ihm, wegen anderer Fälle, seine Rechte vorbehalten.

§. 512. Bey einem durch Viehsterben sich ereigneten Unglücksfalle kann der Pachter eines ganzen Gutes keine besondere Remission fordern.

§. 513. So weit aber daraus eine Unzulänglichkeit des Ertrages des Guts im Ganzen genommen entsteht, ist er auf Vorlegung einer Administrationsrechnung nach Vorschrift §. 478 folgg. anzutragen berechtigt.

§. 514. Hat Jemand das Vieh auf einem Gute allein gepachtet, und geht dasselbe ganz oder zum Theil, durch einen Unglücksfall, welchen der Pachter vertreten muß, verloren, (§. 457. folgg.) so muß ihm der Zins davon nach Verhältniß der Zeit, und nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen, erlassen werden.

§. 516. Ist ein Brandschaden durch Unachtsamkeit oder Vernachlässigung des Pachters entstanden, so kann Letzterer nicht nur keine Vergütung fordern, sondern muß auch dem Verpachter den Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 517. Ein Gleiches findet Statt in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, wo die Dienstherrschaft für den durch ihr Gesinde verursachten Brandschaden haften muß, wenn das Feuer durch die Dienstboten des Pachters verursacht worden.

§. 518. Ist aber der Brandschaden ohne Schuld des Pachters entstanden, so gehört solcher unter diejenigen Unglücksfälle,

wegen welcher derselbe, nach obigen allgemeinen Grundsätzen (§. 478. folgg.), Remission fordern kann.

§. 519. Doch bedarf es keiner Vorlegung einer Administrationsrechnung, wenn der Pachter nachweisen kann, von einer geerndteten Getreidesorte durch den Brand so viel verloren zu haben, daß nicht so viel davon, als zur Saat und Wirthschaft bis zur nächsten Erndte erfordert wird, übrig geblieben sey.

§. 520. Alsdann kann er für diese einzelne Rubrik nach näherer Bestimmung §. 501 — 507. Erlaß fordern.

§. 521. Hat jedoch der Pachter von der Getreidesorte, welche der Schade getroffen hat, schon vorhin etwas abgesetzt; so muß er das daraus Gelösete auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 522. Auf verbranntes, überjähriges Getreide kann nur in so fern Rücksicht genommen werden, als der Pachter dergleichen Vorrath zurück gewähren soll, und der Brandschade im letzten Jahr vor der Rückgewähr sich ereignet hat.

§. 523. Was vorstehend von Brandschäden verordnet ist, gilt auch von einem an den schon eingesammelten Früchten durch Ueberschwemmungen und Gewalt des Wassers erlittenen Verluste.

§. 524. Den Wieder-Aufbau der ohne Schuld des Pachters abgebrannten, oder auf andere Art zu Grunde gerichteten Gebäude ist der Verpachter nach Möglichkeit zu beschleunigen verbunden.

§. 525. Läßt er es dabey an der gehörigen Betriebsamkeit, oder an den nöthigen Kosten fehlen; so trifft ihn aller durch solchen Verzug dem Pachter erweislich verursachter Schade.

§. 526. Bey dergleichen Wieder-Aufbau ist der Pachter dem Verpachter mit Fuhren und Handdiensten vom Gute in so weit zu Statten zu kommen verbunden, als er dieselbe ohne Nachtheil seiner Wirthschaft entbehren kann.

§. 527. Für diese Hülfe kann der Pachter nur in so weit Vergütung fordern, als er für dergleichen, bey der Wirthschaft entbehrliche Dienste ein Dienstgeld von den Unterthanen zu fordern berechtigt seyn würde.

§. 528. Auch wenn die Gutswirthschaft ohne Dienste von den Unterthanen, bloß mit eigenem Gespann und Gesinde, betrieben wird, ist der Pachter bey solchem Wieder-Aufbau, unter der §. 526. bestimmten Maaßgabe, damit zu helfen verpflichtet.

§. 529. Dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, Materialien des Gutes, die er für seine eigene Rechnung zu verkaufen berechtigt ist, zum Wieder-Aufbau abgebrannter Gebäude unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 530. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet worden, so muß der Pachter dergleichen Materialien, so weit sie nothwendig sind, für den Anschlagspreis liefern.

§. 827.

Kriegsschäden.

§. 553. Ist im Pachtkontrakte auf den Fall eines Krieges während der Pachtjahre nichts verabredet, so soll, wenn dieser Fall eintritt, dem Verpachter so wohl als dem Pachter frey stehen, den Kontrakt aufzukündigen.

§. 554. Diese Befugniß findet jedoch nur Statt, wenn die ganze Armee und nicht blos ein oder anderes Corps derselben des instehenden Krieges halber in Bewegung gesetzt wird.

§. 555. Derjenige Theil, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß bey Verlust derselben, seinen Entschluß dem andern binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo die Ausschreibungen in der Provinz, wegen der des Krieges wegen zu leistenden Lieferungen oder Fuhren, oder anderer zu tragenden Lasten, ergangen sind, anzeigen.

§. 556. Auf eine solche Anzeige müssen die Parteyen sich vor allen Dingen über die Grundsätze der Vergütung für etwa erfolgende Kriegsschäden zu vereinigen suchen, und dieselben mit möglichster Genauigkeit festsetzen.

§. 557. Findet dergleichen Vereinigung nicht Statt, so kann der kündigende Theil auf der Räumung des Pachtes mit dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgt ist, bestehen.

§. 558. Ist die Kündigung im letzten Quartale eines Wirthschaftsjahres geschehen, so muß auch noch das darauf folgende Wirthschaftsjahr ausgehalten werden.

§. 559. In allen Fällen, wo der Pacht fortgesetzt worden, gelten wegen Vergütung der Kriegsschäden, so weit darüber keine besondern hinreichenden Verabredungen vorhanden sind, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 560. Alle Beschädigungen der Substanz des Gutes und des Inventarii und alle Abgaben und Lasten, welche bey Gelegenheit des Krieges der Substanz aufgelegt worden, treffen den Verpachter, und ein deshalb geleisteter Vorschuß muß dem Pachter vergütet werden.

§. 561. Die Beschädigungen der Früchte und die von diesen zu leistenden Lasten und Abgaben muß der Pachter tragen, und kann dafür nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Vergütung fordern.

§. 562. Feindliche Brandschatzungen und Kontributionen, in so fern letztere nicht ausdrücklich auf Personen geschlagen sind, treffen in der Regel den Verpachter als Eigenthümer.

§. 563. Naturallieferungen an den Feind müssen dem Pachter nach dem Anschlage vergütet werden.

§. 564. In Ermangelung eines Pachtanschlages wird die Kammertaxe, und wo auch dergleichen nicht vorhanden ist, die gemeine Landtaxe zum Grunde gelegt.

§. 565. Hat aber der Pachter mehr liefern müssen, als er aus eigenem Zuwachse, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, bestreiten konnte; so ist der Verpachter schuldig, ihm diesen Ueberschuß nach dem Einkaufspreise zu vergüten.

§. 566. Die Lieferungen an Mehl und andern verarbeiteten Naturalien werden nur nach dem Preise des Roggens u. s. w. in Anschlag gebracht.

§. 567. Für die Lieferungen an Heu, Stroh und andern nicht zum Verkauf, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen Naturalien kann der Pachter keine besondere Vergütung fordern.

§. 568. Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder dessen Bundesgenossen, muß der Pachter mit der landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

§. 569. Wird keine landesherrliche Vergütung bewilligt; so finden eben die Grundsätze, wie bey feindlichen Lieferungen, Statt.

§. 570. Ist die landesherrliche Vergütung am Ende des Wirthschaftsjahres noch nicht erfolgt; so kann der Pachter auf den Betrag derselben Nachsicht am Pachtzinse fordern.

§. 571. Wegen Fouragierungen auf dem Felde, in Scheuern oder auf den Böden, ist der Pachter auf Remission anzutragen

nur in so fern berechtigt, als ihm dergleichen, wegen einer am Getreide durch Mißwachs oder Feuer erlittenen Beschädigung, nach den Grundsätzen §. 502—507. und 519—522., zukommen würde.

§. 572. Bey Einquartierungen, welche über drey Tage dauern, kann der Pachter den Ersatz der Hälfte von den zur Verpflegung und Beköstigung verwendeten Ausgaben verlangen.

§. 573. Für geleistete Kriegs- und Transportfuhren kann der Pachter nur in so weit eine besondere Remission fordern, als er, um dieselben zu bestreiten, und dabey doch die Wirthschaft gehörig fortzusetzen, außerordentliche Verwendungen hat machen müssen.

§. 574. Dieses findet besonders Statt, wenn der Pachter nach dem Beyspiele aller, oder der meisten übrigen Landwirthe in derselben Gegend die ihm abgeforderten Fuhren an Andere gegen Bezahlung verdungen hat.

§ 575. In diesen Fällen muß der Verpachter die wirthschaftlich gemachte außerordentliche Verwendung, oder die Summe, welche dem Unternehmer der Fuhren wirklich hat bezahlt werden müssen, sich am Pachtzinse abnehmen lassen.

§. 576. Das auf solchen Fuhren verloren gegangene oder gänzlich unbrauchbar gewordene Zug-, ingleichen alles von Freunden und Feinden weggenommenen Vieh aber muß dem Pachter eben so vergütet werden, als wenn dasselbe durch Seuchen oder einen andern Unglücksfall verloren gegangen wäre. (§. 454. folgg.)

§. 577. Alles Andere, was der Pachter zu Abwendung feindlicher Beschädigungen von dem Gute und dessen Beylasse nützlich verwendet hat, muß ihm, auch wenn der Zweck dadurch nicht erreicht worden, von dem Verpachter vergütet werden.

§. 578. Ist die Verwendung nicht bloß zum Besten der Substanz und des Inventarii, sondern zugleich zur Sicherheit der Früchte und Nutzungen, oder der Person des Pachters, seiner Familie und seines eigenthümlichen Vermögens geschehen, so muß dieselbe von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 579. Feindliche Exekutionskosten, wenn sie wegen der, nach den obigen Bestimmungen dem Verpachter zur Last fallenden Abgaben oder Leistungen veranlaßt worden, fallen Letzterem zur Last, wenn nicht klar erhellet, daß der Pachter sich die Exekution durch sein grobes Verschulden zugezogen habe.

§. 580. Was der Pachter von seinen eigenen Sachen und Effekten durch Plünderung, oder sonst im Kriege verliert, trifft ihn allein.

§. 581. Eben so trägt er auch alle Kosten, welche zur Abwendung feindlicher Beschädigungen bloß von seiner Person, seiner Familie, oder seinen eigenen Sachen und Effekten verwendet werden.

§. 582. Sind durch den Krieg die Gutsunterthanen außer Stand gesetzt worden, ihre Zinsen und Abgaben zu entrichten, so hat es bey der Vorschrift §. 495. sein Bewenden.

§. 583. Für die dadurch verlorne Dienste kann der Pachter in so weit Ersatz fordern, als ihm dieselben in Gelde angeschlagen sind.

§. 584. Sind die Dienste nicht angeschlagen; der Pachter hat aber, wegen des Ausfalls derselben, mehr Gesinde oder Gespann als gewöhnlich zur Fortsetzung der Wirthschaft halten müssen; so kann er für diese außerordentlichen Verwendungen Ersatz fordern.

§. 585. In allen Fällen, wo der Pachter mit den nach §. 563. 564. 571. 574. 575. 584. ihm zukommenden Ver-

gütungen sich nicht begnügen, oder für die nach §. 567. von ihm allein zu tragenden Kriegsschäden Remission fordern will, muß er, nach Vorschrift §. 487. folgg. eine vollständige Administrationsrechnung über das ganze Jahr, in welchem die Kriegsschäden sich ereignet haben, vorlegen.

§. 586. In dieser Rechnung müssen alle Vergütungen, welche der Pachter bereits erhalten, oder von Andern, außer dem Verpachter, noch zu fordern hat, mit in Einnahme gestellt werden.

§. 587. Fordert der Pachter auf diesem Wege Remission für die erlittenen Kriegsschäden überhaupt; so kann er für einzelne Arten derselben die ihm sonst nach den Gesetzen dafür zukommende Vergütung nicht verlangen.

§. 588. Vielmehr muß er alsdann mit dem nach §. 486. ihm gebührenden Erlasse am ganzen Pachtzinse sich begnügen.

§. 589. Dagegen müssen ihm die nach §. 562. 572. 577. 578. 579. für den Verpachter gemachten Auslagen auch in diesem Falle besonders vergütet werden.

§. 590. Uebrigens muß die Vorschrift §. 480. 482. wegen der von dem Remissionsfalle dem Verpachter oder den Gerichten zu machenden Anzeige, auch hier beobachtet werden.

§. 591. Unter die Fälle, wo die Anzeige den Gerichten geschehen muß, gehört auch der, wenn durch die Kriegsunruhen die Kommunikation zwischen ihm und dem Verpachter gesperrt oder unsicher ist.

§. 592. Wenn in dem Falle des §. 565. der Pachter für prästirte feindliche Lieferungen Vergütung nach dem Einkaufspreise fordert; so kann der Verpachter auf die Vorlegung einer vollständigen Administrationsrechnung nach §. 487. folgg. antragen.

§. 593. Geschiehet dieses, so fallen für dies Wirthschaftsjahr auch alle andere besondere Remissionen weg; und der Abschluß der Rechnung entscheidet allein, ob und wie viel Vergütung dem Pachter zukomme.

§. 594. Eine im Kontrakt allgemein geschehene Uebernehmung aller Unglücksfälle kann auf die Kriegsschäden, und eine ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken geschehene Uebernehmung der Kriegsschäden kann auf diejenigen, welche die Substanz allein treffen (§. 562. 563. 576. 577.), nicht ausgedehnt werden.

§. 828.

Rückgewähr nach geendigtem Pacht.

§. 597. Nach geendigten Pachtjahren ist der Pachter das Gut und dessen Zubehör nach eben dem Anschlage und Inventario, nach welchem ihm selbiges übergeben worden, zurück zu gewähren schuldig.

§. 598. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kontrakt vor Endigung der Pachtzeit aufgehoben oder der Pachter seines Pachtes entsetzt werden muß.

§. 599. Muß die Entsetzung des Pachters im Laufe eines Wirthschaftsjahres erfolgen; so ist er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird bis zu dessen Ablaufe für seine Rechnung verwaltet.

§. 600. Können Pachter und Verpachter sich über die Einrichtung dieser Administration nicht sogleich einigen, so muß dieselbe gerichtlich reguliet werden.

§. 601. Ist das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden; so muß dennoch bey der Rückgewähr, in Ansehung jeder Sorte von Inventarienstücken, auf die Anzahl derselben, und nur bey Bestimmung der von einer oder der andern Seite zu leistenden Vergütungen auf den Werth der ge-

sammten Inventarienstücke von dieser Sorte gesehen werden.

§. 602. Der Verpachter ist also nicht schuldig eine größere Anzahl von Inventarienstücken in jeder Sorte zurück zu nehmen, oder für die zurück gewährte geringere Zahl mit der Anrechnung des höhere Werths sich zu begnügen.

§. 603. Für Stroh, Brenn-, Bau- und Schirrholz und andere rohe Wirthschaftsvorräthe, welche aus dem Gute selbst genommen, aber nicht zu den Rubriken des Pachtanschlages gehörig sind, ingleichen für den vorräthigen, aus dem Gute selbst gewonnenen Dünger, kann der Pachter keine Vergütung fordern.

§. 604. Hat jedoch der Pachter auf dergleichen Vorräthe baare Auslagen verwendet, so gebührt ihm deren Erstattung.

§. 605. Ist dem Pachter das Inventarium ohne Taxe übergeben worden, so muß sich der Verpachter mit der bloßen Anzahl der Stücke, in so fern sie noch in brauchbarem Stande sind, begnügen.

§. 606. Der Pachter darf aber in diesem, so wie in jedem andern Falle, vor beendigter Rückgewähr keine Inventarienstücke unter dem Vorwande, daß sie zum Super-Inventario gehörten, von dem Gute wegschaffen.

§. 607. Vielmehr muß er, wenn mehr Stücke, als zum Inventario gehören, vorhanden sind, dem Verpachter die Wahl darunter lassen.

§. 608. Doch ist dieser, in jeder Rubrik nur das nächste nach dem besten zu wählen berechtigt.

§. 609. Ist in dem Falle des §. 605. die erforderliche Anzahl von Stücken nicht vorhanden; so müssen die fehlenden in Natur ersetzt werden.

§. 610. Hat der Pachter eine stärkere Aussaat nach dem Ackermaaße zurück geliefert, als ihm beym Antritt der Pacht übergeben worden; so kann er nicht nur für den Saamen, nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Zeit der Aussaat, sondern auch für das Ackerlohn, nach dem Landesgebrauche, Vergütung fordern.

§. 611. Eben diese Vergütung muß er aber auch dem Verpachter leisten, wenn er weniger an Aussaat, als er empfangen hat, zurückliefert.

§. 612. Auf gleiche Weise muß das Verhältniß des Düngungszustandes und der Pflugarten bey der Gewähr und Rückgewähr gegen einander ausgemittelt, durch Sachverständige gewürdigt, und dafür Vergütung geleistet werden.

§. 613. Doch kann der Pachter für dergleichen mehrere Bestellung (§. 610. 612.) nur in so fern Vergütung fordern, als dieselbe, nach dem Befunde der Sachverständigen, den Grundsätzen einer vernünftigen Wirthschaftsführung gemäß ist.

§. 614. Ist, bey der Uebergabe des Pachtes, in Ansehung der Aussaat, des Düngungszustandes und der Pflugarten kein Verzeichniß aufgenommen worden, so muß der Pachter diejenigen Grundstücke, welche nach der eingeführten Felder-Eintheilung für das Jahr nach Endigung des Pachtes zu bestellen gewesen, in ordinairer, wirthschaftlicher Kultur zurück liefern.

§. 615. Hat der Pachter diese Bestellung verabsäumet, so muß er Saamen und Ackerlohn nach der Bestimmung §. 510. vergüten.

§. 616. Er aber seines Orts kann wegen angeblich besserer Bestellung keinen Ersatz fordern.

§. 617. Will der Verpachter mit den wegen mangelhafter oder schlechter Ackerbestellung nach §. 610. 615. ihm zukommenden Vergütungen sich nicht begnügen, so steht ihm frey, mit Begebung derselben, für den Ausfall, der aus diesem Verschulden des Pachters bey der nächsten Erndte sich findet, Ersatz zu fordern.

§. 618. Dieser Anspruch findet aber nur alsdann Statt, wenn der bey der Ackerbestellung begangene Fehler zur Zeit der Rückgewähr auch auf Kosten des Pachters nicht mehr verbessert werden kann.

§. 619. Auch muß der Verpachter, wenn er einen solchen Anspruch sich vorzubehalten gedenkt, seine Erklärung darüber sogleich bey der Rückgewähr abgeben, und auf genaue gerichtliche Untersuchung des Bestellungszustandes derjenigen Stücke, bey welchen er einen solchen Ausfall besorgt, antragen.

§. 620. Nach geendigter Erndte muß der Ertrag derselben mit denjenigen, welcher in diesem Jahre, nach Beschaffenheit der Witterung und übrigen Umstände, bey gehörig erfolgter Bestellung hätte gewonnen werden können, verglichen, und solchergestalt die dem Verpachter zukommende Entschädigung, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen, bestimmt werden.

§. 621. Bestehet das Verschulden des abgehenden Pachters darin, daß er nicht alle Stücke, die er hätte bestellen sollen, gehörig bestellt hat, so ist die Entschädigung des Verpachters dergestalt zu bestimmen, daß mit Zuziehung der Sachverständigen ausgemittelt werde: wie viel in diesem Jahre ein Stück von gleicher Art und Größe, in derselben Lage und Gegend getragen habe.

§. 622. Hat der Pachter bey seinem Abgange, noch rückständige Zinsen oder andere Abgaben von den Gutseinwohnern zu fordern; so ist der Verpachter schuldig, ihm rechtliche Hülfe zu deren Beytreibung widerfahren zu lassen.

§. 623. Wenn der Pachter eines Landgutes Gewährsmängel an dem ihm verpachteten Gut zu bemerken glaubt, so liegt ihm ob, den Verpachter noch vor Ablauf des Jahres, in welchem diese Mängel sich hervor gethan haben, davon Anzeige zu machen.

§. 624. Alsdann hängt es von ihm ab, ob er die ihm dafür zukommende Vergütung sofort, oder nach einem Zeitverlaufe einklagen, so wie von dem Verpachter, ob er den Pachter zur Anstellung dieser Klage gerichtlich auffordern wolle.

§. 625. Hat aber der Pachter die Anzeige solcher Gewährsmängel bis zum Zeitpunkt der Rückgewähr verschoben, so soll er bey dieser damit nicht weiter gehört werden.

---

§. 829.

Ich habe diese Bestimmungen unserer Landesgesetze über das Güter-Verpachtungs- und Pachtungsgeschäfte hier am Schlusse dieses Werkes aufzunehmen deshalb für nützlich gehalten, weil es für die bey dem Geschäfte Betheiligten nur heilsam seyn kann, wenn sie bey Unternehmungen der Art die Vorschriften der Gesetze vor Augen haben. Sie werden dadurch veranlaßt werden können, keinen wesentlichen Umstand zu übersehen, und die gehörige Vorsicht anzuwenden, um jeden Streit oder Prozeß zu vermeiden. Denn nicht leicht irgend ein anderes Geschäft des bürgerlichen Verkehrs kann so langwierige, verdrießliche und verwickelte Prozesse veranlassen, als gerade das Güter-Verpachtungs- und Pachtungs-Geschäft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Rudolstadt,
gedruckt in der Fröbel'schen Hofbuchdruckerei.

Druckfehler.

Seite 29 Zeile 1 von oben, hinter „eben" fehlt ein Komma.
= 56 = 1 = unten, statt einzelnen, lies: eigenen.
= 66 = 15 = oben, = desselben, lies: demselben.
= 120 = 16 = oben, = Haus-Arbeit, lies: Hand-Arbeit.
= 183 = 10 = oben, = An, lies: Auf.
= 236 = 3 = unten, hinter „dreijährige" fehlt: Düngung.
= 324 = 6 = unten, statt Mässe, lies: Musse.
= 333 = 10 = oben, statt demnach, lies: dennoch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreyssig, W. A.,

Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange

Bd.: 4

Königsberg 1826

Oecon. 2157-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300635-7